Theol.-prakt. Quartal-Schrift 1900.

53. Jahrgang. III. Heft.

Kant, der Philosoph des Protestantismus.

Von Victor Cathrein S. J., Valkenburg, Holland.

Eine der besten Rechtfertigungen des katholischen Autoritätsprincips in Glaubenssachen dürfte wohl diejenige sein, die Prof. Friedrich Paulsen (Berlin) unlängst in seiner Schrift: „Kant, der Philosoph des Protestantismus“[1]) geliefert hat.

Nicht als ob Professor Paulsen diese Rechtfertigung irgendwie beabsichtigt hätte. Nichts weniger als das. Die Broschüre richtet vielmehr ihre Spitze ausdrücklich gegen den „Neuthomismus“, d. h. gegen die katholische Weltanschauung, die in Thomas von Aquin ihren vollendetsten Vertreter gefunden hat.

Sie enthält nicht wenige heftige Ausfälle gegen das kirchliche Autoritätsprincip, „dieses System des geistlosen Absolutismus“, das Vernunft und Gewissen überflüssig mache. Ja, er vergisst sich soweit, dass er den „Idiotismus“ als das Correlat des kirchlichen Absolutismus bezeichnet.

Die Schrift macht ganz den Eindruck, als ob sie geschrieben sei, um idealer angelegte Naturen, denen mitten in der protestantischen Zerfahrenheit das Autoritätsprincip der katholischen Kirche imponiert, vor den gefährlichen Wegen der Romantiker zu bewahren und in ihnen das odium Papae zu entfachen.

Und doch stehe ich nicht an, sie als eine glänzende Rechtfertigung des katholischen Standpunktes zu bezeichnen. Sie zeigt uns sozusagen handgreiflich, dass die Leugung jeder äußern Autorität in Glaubens-

[1]) Berlin 1899, Verlag von Reuther & Reichard.

sachen schließlich zum religiösen Nihilismus, ja zum vollen Scepticismus in Bezug auf alle übersinnlichen Wahrheiten führen muss.

Entweder Thomas von Aquin oder Im. Kant, entweder das Autoritätsprincip der katholischen Kirche oder der unbeschränkte Subjectivismus des Kantianers: das ist die Wahl, vor die wir Christen nach Paulsen gestellt sind.

Das tiefste religiöse Problem ist die Frage nach dem Verhältnis von Wissen und Glauben, von Vernunft und Offenbarung. Auf diese Frage gibt es nach Paulsen eine dreifache Antwort; die eine gibt der Rationalismus des alten Heidenthums, die andere der Semirationalismus der katholischen Wissenschaft, die dritte endlich der Irrationalismus Kants.

Der Rationalismus der heidnischen Philosophie Griechenlands und Roms sieht die Vernunft als die einzige Quelle und als die letzte und höchste Instanz aller Wahrheit an. Jede Offenbarung ist ausgeschlossen. Doch vermag die Vernunft aus der Wirklichkeit als einem Systeme vernünftiger Gedanken das Dasein einer ersten intelligenten Ursache (Gottes) nachzuweisen. So Plato und Aristoteles. Paulsen verwirft diesen Standpunkt, weil die Vernunft nicht über die empirische Wirklichkeit hinauszudringen vermöge.

Der Semirationalismus des Thomas von Aquin nimmt eine doppelte Quelle der Wahrheit an: Vernunft und Offenbarung. Die Vernunft vermag aus sich das Dasein Gottes, seiner unendlichen Macht und Weisheit mit Sicherheit zu erkennen. Sie vermag die Thatsache der übernatürlichen Offenbarung darzuthun und zu zeigen, dass die christlichen Geheimnisse zwar die Vernunft übersteigen, aber ihr nicht widersprechen (supra, non contra rationem). Die beiden Erkenntnisquellen ergänzen sich zur Einheit, doch hat sich die Vernunft der Offenbarung unterzuordnen. Gegen diese Auffassung hauptsächlich wendet sich die Schrift Paulsens.

Der Irrationalismus endlich lehrt, die Vernunft sei innerhalb der empirischen Welt die einzige Erkenntnisquelle, über diese empirische Wirklichkeit hinaus vermag sie nichts mit Sicherheit zu erkennen. Dieses übersinnliche Gebiet überlässt sie dem Glauben, so dass Wissen und Glauben sich auf vollständig getrennten Gebieten bewegen. Das ist der ursprüngliche Standpunkt Luthers, den aber erst Kant vollständig klargelegt hat.

Kant bekennt sich erstens mit der fortgeschrittensten Aufklärung zur Lehre von der Autonomie der Vernunft. Die Vernunft ist die „selbstherrliche Richterin in allen Fragen über wahr und unwahr, gut und böse. Es gibt keine Instanz über ihr; es gibt keine Offenbarung, durch die sie eingeschränkt würde". Kant ist aber zweitens auch antidogmatisch. Die speculative Vernunft ist nicht fähig, den Glauben durch taugliche Beweise zu unterstützen. Sie vermag nicht einmal das Dasein einer „ersten Ursache" mit Sicherheit festzustellen. Alle Gottesbeweise sind nichtig. Er ist endlich drittens der Vertheidiger des praktischen Vernunftglaubens. Die speculative Vernunft kommt nicht über die durch die Erfahrung gegebene Wirklichkeit hinaus. Sie überlässt die Bildung der Weltanschauung der praktischen Vernunft, die nach Kant identisch ist mit dem Willen. Diese bestimmt nun ausgehend von dem Grundphänomen des absoluten Sollens, das zugleich absolutes Wollen ist, das Wesen der Wirklichkeit durch die Idee des absolut Guten (Gottes). Der Glaube an Gott ist also nicht eine beweisbare Theorie, sondern „eine unmittelbare moralische Gewissheit, die gänzlich außerhalb des Gebietes wissenschaftlicher Erkenntnis liegt".[1])

Von dieser Auffassung Kants sagt nun Paulsen: „Dass hierin zu voller Klarheit gebracht ist, was im ursprünglichen Protestantismus in seinen Grundtendenzen angelegt war, ist mir nicht zweifelhaft".[2])

„Zuerst die Autonomie der Vernunft. Luther nimmt sie entschieden allen irdischen Autoritäten gegenüber in Anspruch; Papst und Concilien können irren. Nicht ebenso entschieden gegenüber der Bibel; und doch stellt er sich auch ihr gegenüber auf seine Glaubenslehre, kritisiert und lehnt im einzelnen ab, was zu ihr nicht stimmt, freilich ohne es hierin zu widerspruchsloser Stellung zu bringen. Kant zieht die letzte Consequenz: Das Wort Gottes in uns ist der letzte Maßstab des Wahren". „Wer das nicht anerkennen will, der muss katholisch werden".

Hier drängt sich jedem unwillkürlich die Frage auf: ist denn dieser Kant'sche Protestantismus derjenige, welcher uns thatsächlich in der Geschichte der letzten drei Jahrhunderte entgegentritt? Haben die Protestanten mit ihren Bekenntnisschriften und Concordienformeln ihre Religion in diesem Sinne aufgefasst?

[1]) Kant, der Philosoph des Protestantismus, S. 15. — [2]) Ebend.

Nein und abermals nein. Das gibt Paulsen auch zu. Aber dieser historische Protestantismus, wie er thatsächlich bis heute vor uns lebt, ist nach ihm nur eine inconsequente Halbheit, ein Standpunkt voll innerer Widersprüche, und zwar sind diese Widersprüche durch die Kirchenväter des Protestantismus, die Reformatoren Luther, Melanchthon u. s. w. selbst in das evangelische Bekenntnis hineingetragen worden. Paulsen bricht darüber in bewegliche Klagen aus.

Luther soll zwar die echten Grundgedanken des Protestantismus: „Befreiung von jeder äußeren Autorität" und „Lossagung von allen Dogmen", ausgesprochen haben. Aber er blieb sich nicht consequent. Durch seine Schuld hielt „auch in der protestantischen Welt der Dogmatismus, der den Glauben in ein Lehrsystem verwandelt, alsbald wieder seinen Einzug. Hat doch Luther selbst das alte Dogma eigentlich immer als den zutreffenden Ausdruck des christlichen Gedankens angesehen und festgehalten. Und als der Protestantismus sich in neuen Kirchen äußerlich befestigte, führte das Bedürfnis nach voller Klarstellung der neuen Lehre, im Unterschied gegen die der alten und der abweichenden neuen Kirche, wieder zu dogmatischen Systemen, die umso mannigfaltiger und complicierter wurden, je mehr es den Neubildungen an der Kraft, die Lehre durch authentische Declarationen zu binden, fehlte, und je größer dabei doch die Wichtigkeit war, die man im Protestantismus der Reinheit der Lehre beilegte. So drang die ganze Scholastik, mit all ihren sophistischen Künsten, verwüstend in das Gebiet des eben in seiner Freiheit wiederhergestellten religiösen Glaubens ein; Melanchthon hatte es schaudernd vorausgesehen, ohne es abwehren zu können, ja, er selbst wurde in diese Sophistik aufs tiefste verstrickt".[1]) In einer Anmerkung wird noch hinzugefügt, Harnak habe in seiner Dogmengeschichte „dieses tragische Verhängnis der Reformation an Luthers Person meisterlich dargestellt". Dann heißt es weiter: „Und mit der dogmatischen Glaubenslehre wurde dann auch wieder eine dogmatische Philosophie nöthig, die ihr den erforderlichen Apparat an logischen und metaphysischen Begriffen zur Verfügung hielt. Im 17. Jahrhundert haben wir auf allen protestantischen Universitäten, ganz ebenso wie auf den katholischen, eine Philosophie, die als ancilla theologiae Dienste verrichtet; schon Melanchthon hat dazu die aristotelische Philosophie, die er

[1]) Kant, der Philosoph des Protestantismus, S. 12.

unter dem ersten Einfluss der neuen religiösen Bewegung mit Luther als heidnisches Greuel von sich gestoßen hatte, zugerichtet".[1])

Es dürfte einem Protestanten schwer fallen, diese Ausführungen Paulsens zu widerlegen. Man sagte sich los von jeder irdischen menschlichen Autorität und glaubte doch an der Autorität der Bibel festhalten zu können, als ob die Bibel nicht ebenso gut als Papst und Concilien eine menschliche Autorität wäre! Die Bibel ist doch nicht vom Himmel gefallen, sondern von Menschen geschrieben! Woher weiß ich nun, was zur Bibel gehört und welche Autorität sie für sich in Anspruch nehmen kann? So muss man entweder mit den Katholiken eine äußere unfehlbare Autorität annehmen oder den extremen Subjectivismus proclamieren, d. h. die Vernunft über die Bibel setzen oder vielmehr sie zur einzigen und höchsten Quelle und Schiedsrichterin alles Wahren und Guten erheben. „Kant zieht die letzte Consequenz: Das Wort Gottes in uns ist der letzte Maßstab des Wahren".[2])

Eine vernichtendere Kritik des ganzen historischen Protestantismus, als sie hier der Protestant Paulsen liefert, ist kaum denkbar! Nur durch beständigen Widerspruch mit sich selbst, durch fortwährende Verleugnung der eigenen Grundgedanken, konnte man einige Bruchstücke christlicher Wahrheiten und Einrichtungen in die neuen Kirchen und Kirchlein herüberretten! Und so wie Professor Paulsen urtheilen heute unzählige gebildete Protestanten, mit zahlreichen Theologen an der Spitze, — die sich selbst Anhänger des „undogmatischen Christenthums" nennen und damit offen aussprechen, dass die Substanz ihrer Religion in der Verneinung der christlichen Dogmen besteht.

Eine Einwendung sehe ich voraus, die man zu Gunsten des historischen Protestantismus erheben könnte: Der reinste Subjectivismus oder vielmehr der Nihilismus in Religionssachen soll die nothwendige Folgerung aus dem protestantischen Grundprincip sein. Aber haben denn nicht auch die heidnischen Philosophen: ein Plato, Ari-

[1]) Kant, der Philosoph des Protestantismus, S. 12—13. — [2]) Kant, der Philosoph des Protestantismus, S. 15. Aehnlich wie hier urtheilt Paulsen auch in seinem Werke: „Kant. Sein Leben und seine Lehre" 2. und 3. Auflage, 1899, S. 401) über den historischen Protestantismus. „Die Bahn war diesem subjectiven, rationalistischen Dogmatismus durch die Reformation gebrochen worden. Die protestantische Theologie wollte zwar, wie die katholische, absolute, offenbarte Wahrheit sein; da sie aber keine letzte, weltliche Autorität anerkannte, die Schrift aber nicht die Form eines Systemes von Dogmen hat, so wurde sie nothwendig subjectivistisch, bis zur absoluten Willkür, und darum unfähig, die Vernunft innerlich zu binden, wie das alte Dogma es vermocht hatte".

stoteles, Cicero, Seneca und Confucius keine Offenbarung angenommen und doch am Dasein Gottes und der Nothwendigkeit der Religion festgehalten?

Allerdings, aber der Standpunkt dieser heidnischen Philosophen und der der Reformatoren war ein grundverschiedener. Jene haben der Vernunft nicht das Vermögen abgestritten, das Dasein einer ersten außerordentlichen und intelligenten Ursache aus den geschaffenen Dingen mit Sicherheit zu erkennen, sie haben vielmehr dieses Vermögen behauptet und darauf ihre religiösen Anschauungen aufgebaut.

Anders die Reformatoren. Um die kirchliche Autorität leugnen und die ganze Schulgelehrsamkeit der Scholastik mit einem Schlage vernichten zu können, leugneten sie das Vermögen der Vernunft, in religiösen Dingen etwas mit Sicherheit erkennen zu können. Das ist der eigentliche Standpunkt Luthers. Hören wir wiederum Paulsen: Luther kam durch seine innern Erlebnisse zum Schluss: „Also ist die Vernunft in religiösen Dingen überhaupt blind. Und die Kirche ist blind, dass sie der Vernunft zu viel zugetraut hat. Das ganze Verderben, worin sie liegt, kommt aus ihrem Zutrauen zur menschlichen Vernunft, mit deren Hilfe sie den Glauben in ein halb wissenschaftliches System verwandelt hat. Hat sie doch den Aristoteles zum Lehrer in allen hohen Schulen gemacht, den blinden Heiden, der von Christus und Erlösung, von Sünde und Gnade schlechthin nichts weiß, der die Ewigkeit der Welt und die Sterblichkeit der Seele (?) lehrt. Also hinaus mit der falschen Lehre, mit dem Menschenwitz philosophisch-theologischer Schulsysteme, mit ihren Speculationen über Dasein und Wesen Gottes und sein Verhältnis zur Welt, mit dem Heidenthum der Vernunftreligion und der Vernunftmoral, sie hindern nur den Glauben an die Offenbarung Gottes in der Person Jesu .... Um eine ungeheure, befreiende Vereinfachung handelt es sich, mit Harnak zu reden, in der Reformation, um die Freimachung des religiösen Glaubens von der Speculation und den sophistischen Künsten der Schulen und Schulgelehrten, das dogmatische Christenthum ist abgethan, und eine neue evangelische (!) Auffassung an die Stelle getreten".[1])

Von diesem Standpunkt aus ist die christliche Offenbarung nicht mehr festzuhalten. Entweder ist die Vernunft imstande, das Dasein

[1]) Kant, der Philosoph des Protestantismus, S. 10—11.

Gottes, die Thatsache der Offenbarung, der Auferstehung Christi, der Aussendung der Apostel u. s. w. mit Sicherheit festzustellen — oder nicht. Ist sie dazu imstande, dann ist Thomas von Aquin im Recht und Luther im Unrecht, oder aber sie ist nicht dazu imstande, und dann muss man die Thatsache der christlichen Offenbarung fahren lassen und der Menschwerdung und Erlösung nur mehr symbolischen Wert zuerkennen, den Charakter von Bildern, in die wir die subjectiven Bedürfnisse des Gemüthes kleiden. Damit sind wir auf dem rein subjectiven Standpunkte Kants. Wir sind Kantianer. Kant ist „der Philosoph des Protestantismus".

Sind wir aber auf diesem Standpunkte noch Christen? Haben wir noch das Recht, uns Christen zu nennen? Paulsen sucht uns zu beruhigen. Betont denn Kant nicht nachdrücklich die „Nothwendigkeit des praktischen Vernunftglaubens"?

Allerdings, aber was ist das für ein Glaube! Etwa das Fürwahrhalten dessen, was uns Gott geoffenbart hat? Die Unterwerfung unseres Verstandes unter die ewige, untrügliche Wahrheit? Keineswegs. Das wäre ja der Verzicht auf die Autonomie, die Anerkennung einer äußern, über uns stehenden Autorität, ein Preisgeben der eigenen Würde als autonomer Gesetzgeber! Worin also besteht dieser christliche Glaube der Kantianer, für den Paulsen schwärmt? Hören wir.

„Nicht aus dem Verstande, aus logisch-metaphysisch-theologischen Speculationen oder auch aus den historischen Beweisen von der Wahrheit dieser oder jener Geschichte, sondern aus dem Herzen kommt der Glaube; er ist die unmittelbare Gewissheit, dass Gott, der Gott, wie er in Jesus sich darstellt, nicht ein Gott des Zornes und der Rache, sondern der Liebe ist .... einen für das religiöse Leben wertvollen Gottesbegriff gewinnen wir nur durch die sittlichen Attribute, nimmermehr durch die metaphysischen Bestimmungen, worauf die rationale Kosmologie und physikotheologische Beweise allein führen können. Jene aber können wir allein nehmen aus dem sittlichen Bewusstsein der Menschheit. Und so ist ein symbolischer Anthropomorphismus die nothwendige Form jedes religiösen Gottesglaubens. Wir können wissen, dass wir in der Menschengestalt, auch in der des Messias, nur ein Bild von Gott haben, aber wir können nur einen Gott, der in solchem Bilde uns sich darstellt, lieben und vertrauen".[1])

[1]) Kant, der Philosoph des Protestantismus, S. 16.

In gemeinverständliche Sprache übersetzt heißt das: Wir finden in unserer praktischen Vernunft, d. h. im Willen, den Drang nach dem absolut Guten und es ist uns ein Gemüthsbedürfnis, uns dieses absolut Gute unter menschlichen Symbolen vorzustellen, aber wir müssen uns bewusst bleiben, dass diese Vorstellungen nur Bilder und Gleichnisse sind. Das Wesen des Glaubens und der Religion besteht in Gefühlen des Vertrauens, der Zuversicht u. s. w. „Die Vorstellungen, worin sie (die Religion) sich kleidet, die begreiflichen Formeln, worin Philosophen und Theologen die Vorstellungen zu fassen suchen, sind das Zufällige und Vergängliche an der Religion".[1])

Das ist vom protestantischem Standpunkte Luthers und Kants ganz consequent gesprochen. Die theoretische Vernunft kann von Gott und Offenbarung nichts wissen und somit kann auch von bestimmten objectiven Glaubenswahrheiten (Dogmen) und Thatsachen, die unsere Vernunft anzuerkennen hätte, keine Rede sein. Es bleibt deshalb, wenn man noch an der Religion irgendwie festhalten will, nichts übrig, als sich an die praktische Vernunft, die nach Kant identisch ist mit dem Willen,[2]) zu wenden. Im Willen finden wir Glauben, Zuversicht, Gottvertrauen und ähnliche Gefühle. Diese bilden, wie Paulsen sich ausdrückt, den „Herzschlag der Religion". Die Vorstellungen und Begriffe, worin man diese Gefühle zu kleiden sucht, sind das Secundäre und Zufällige in der Religion. Man kann deshalb, das hat schon Schleiermacher aus dieser Auffassung gefolgert, nicht mehr unterscheiden zwischen wahrer und falscher Religion, weil Gefühle nicht wahr oder falsch sein können.

Was bleibt uns da noch übrig vom ganzen Christenthum? Nichts als ein vager Symbolismus. Die Offenbarung darf nicht als eine Thatsache aufgefasst werden. Man darf nicht meinen, die zweite Person der Gottheit sei vor 1900 Jahren für uns Menschen geworden, am Kreuze gestorben und am dritten Tage von den Todten auferstanden. Die Vorstellung des Sohnes Gottes in Menschgestalt ist nur ein Symbol, ein Bild, an das sich das Bedürfnis unseres Gemüthes anlehnen, an dem es emporranken kann.

Wenn aber diese Auffassung richtig ist, was haben dann wir Christen noch voraus vor den Gläubigen Buddhas und Brahmas, vor

---

[1]) Paulsen, System der Ethik. 3. Aufl. I. 393. — [2]) „Der Wille (ist) nichts anderes als praktische Vernunft". Kant, Kritik der praktischen Vernunft, Bd. III, (Ausg. Hartenstein) S. 119.

den Verehrern des Osiris und Wodan, ja selbst vor den Schlangen- und Fetischanbetern? Auch diese kleiden ja ihre religiösen Gefühle in Vorstellungen, wie sie ihrem Gemüthe entsprechen.

Und trotzdem steift sich Paulsen darauf, noch Christ, protestantischer Christ zu sein. Vom Dasein eines persönlichen Gottes können wir nach ihm nichts wissen, die persönliche Unsterblichkeit bezeichnet er als einen „Traum",[1]) die Thatsache der Offenbarung versenkt er mit allen christlichen Dogmen in die Tiefe der Meeres, und doch steift er sich darauf, Christ zu sein und meint sogar das echte, ursprüngliche Christenthum zu vertreten! Er redet uns viel vom „Worte Gottes in uns". Es ist das bei aufgeklärten Protestanten beliebte Spiel mit der leeren Nussschale des Christenthums. Ja, was das Merkwürdigste von allem Merkwürdigen ist, Paulsen nimmt trotz dieses unehrlichen Spieles noch den Ruhm besonderer Wahrhaftigkeit für sich in Anspruch. Er behauptet nämlich, im Gegensatze zum Katholicismus begünstige der Protestantismus die volle „Wahrhaftigkeit", wohl deshalb, weil er auch dem ärgsten religiösen Nihilisten, selbst dem offenen Gottesleugner gestattet, die christliche Maske zu tragen und sich das Epitheton „evangelisch" beizulegen.

Es wäre ein Irrthum, zu glauben, der religiöse Nihilismus sei die letzte Station, zu der die folgerichtige Entwicklung des Standpunktes von Luther, Kant und Paulsen führen muss. Wer der Vernunft die Fähigkeit abspricht, das Dasein Gottes mit Sicherheit zu erkennen und die Thatsache der christlichen Offenbarung zweifellos darzuthun, der hat überhaupt keinen Halt mehr auf der abschüssigen Bahn des Subjectivismus und Scepticismus in Bezug auf alle übersinnlichen Erkenntnisse.

Paulsen selbst zeigt uns das an dem Beispiele Kants. Kant hat Luther das Pensum corrigiert und seine Halbheit und Inconsequenz nachgewiesen. Paulsen besorgt dieselbe Aufgabe gegenüber Kant.

Es ist kein Zweifel, dass in der Kant'schen Philosophie sehr viele Elemente enthalten sind, die consequent verfolgt zum reinen Subjectivismus und Scepticismus führen, d. h. alle objectiven und unwandelbaren, vom subjectiven Meinen der Menschen unabhängigen Wahrheiten in Frage stellen. Man denke nur an seine Behauptung, dass wir bloß die Erscheinungen der Dinge, nicht die Dinge an sich erkennen. Das Wesen, das hinter den Erscheinungen der Dinge

[1]) Vgl. Paulsen, System der Ethik, I, 401.

stecken mag, bleibt uns ein unbekanntes X. Man denke ferner an die Kant'sche Erkenntnistheorie mit ihren subjectiven Anschauungsformen, Begriffen und Ideen, welche die Objectivität unserer Erkenntnisse leugnet. Alles Nothwendige und Unwandelbare in unseren Erkenntnissen kommt nicht von den Dingen, sondern von unseren subjectiven Erkenntnisformen. So ist dem reinsten Subjectivismus Thür und Thor geöffnet. Es darf uns deshalb nicht wundern, dass schon J. G. Fichte seinen subjectiven Idealismus als Folgerung aus den Kant'schen Grundideen gezogen hat.

Trotzdem hielt Kant unbeugsam an einem System ewiger, unveränderlicher Wahrheiten fest. Paulsen bezeichnet als den charakteristischen Zug im Kantischen Denken „den starren, formalistischen Rationalismus des Systems". „Das Ziel der kritischen Erkenntnistheorie ist, die Möglichkeit absoluter, ewiger Wahrheit nachzuweisen. Sie behauptet gegen Humes Relativismus, dass es „Natur- und Sittengesetze von absoluter Allgemeinheit und Nothwendigkeit gebe".[1]

So ist Kant auf halbem Wege stehen geblieben. Einerseits leugnet er die Objectivität unserer Erkenntnisse und lässt uns nur unsere subjectiven Erkenntnisformen und andererseits hält er an dem Dasein objectiver, absoluter, ewiger Wahrheiten fest.

Die neuere Zeit ist nun, wie uns Paulsen belehrt, über Kant hinausgegangen. Sie neigt der „historisch-genetischen und damit relativistischen Denkweise" zu und hat die absoluten Wahrheiten aufgegeben. „Es gibt, abgesehen von der Logik und Mathematik, nur relative, nicht ewige Wahrheiten. Die Wirklichkeit ist in beständigem Fluss, ihr folgt die Erkenntnis. Der Ewigkeit und Unveränderlichkeit Gottes entsprach der theologische Dogmatismus, den starren Substanzen, womit die mathematische Physik rechnete, entsprach der rationalistische Dogmatismus; einer Welt des Werdens entspricht die genetisch-relativistische Denkweise".

Damit ist über die ganze Kantische Philosophie und folgerichtig nach Paulsen auch über die protestantische Denkweise und Auffassung der Stab gebrochen. Der „Philosoph des Protestantismus" hat seine Anschauungen auf dem Grunde ewiger, absoluter Vernunftwahrheiten aufgebaut. Namentlich in seiner Ethik geht er von der Grundlage unwandelbarer Begriffe und Sittengesetze aus. Er war auch fest davon

[1] Paulsen, Im. Kant. Sein Leben und seine Lehre. 2. u. 3. Aufl. 1899. S. 401—402.

überzeugt, jeder künftigen Philosophie die richtige Basis gegeben, den richtigen Weg gezeigt zu haben. Alles das passt nicht mehr in unsere „genetisch-relativistische Denkweise“. Was fangen wir also mit dem Denker von Königsberg noch an? Werfen wir ihn zu den „historischen Kategorien“ und bewahren ihm in der Geschichte ein ehrendes Andenken.

Sind wir aber jetzt mit Paulsen auf einem wahrhaft folgerichtigen Standpunkt angelangt, auf dem wir alle Halbheiten abgestreift, und alle Widersprüche beseitigt haben? Ganz und gar nicht. Freilich scheint Paulsen das zu meinen, aber er ist in einer argen Selbsttäuschung befangen.

Er hat vorsichtig die „Logik und Mathematik“ von dem Wandel und Wechsel alles Seienden ausgenommen. Aber sieht er denn nicht, dass er mit dieser Ausnahme auf halbem Wege stehen bleibt? Woher nehmen denn die Logik und Mathematik ihr Vorrecht, der einzig ruhende Pol in der Erscheinungen Flucht zu sein? Die Logik und Mathematik setzen ja eine große Anzahl von Begriffen und Grundsätzen voraus, die allen Wissenschaften gemeinsam sind. Die Mathematik z. B. setzt mit den anderen Wissenschaften die Begriffe Ausdehnung, Raum, Zeit, Bewegung, Zahl, Gleichheit, Aehnlichkeit, Größe, Veränderung, Kraft, Ursache, Wahrheit, Sicherheit, Beweis, Frage, Antwort, Schlussfolgerung u. s. w. voraus. Ebenso setzt sie voraus den Grundsatz des Widerspruches, dass nichts unter derselben Rücksicht zugleich und nicht sein könne; der Grundsatz, dass jede Veränderung eine Ursache haben müsse, dass zwei Dinge, die einem dritten gleich sind, auch unter sich gleich sein müssen. Ferner setzt die Objectivität unsere Begriffe, die Fähigkeit unserer Vernunft, die Wahrheit zu erkennen u. dgl. Sind diese Begriffe und Grundsätze veränderlich, so ist es um die Unveränderlichkeit der Mathematik geschehen, sind sie aber unveränderlich, so ist damit eine unveränderliche Grundlage für alle Wissenschaften gegeben.

Man muss also, um consequent zu sein, entweder allgemein, auch für die Mathematik und Logik, alle unwandelbaren Begriffe und Grundsätze leugnen oder sie für alle Wissenschaften gelten lassen. Und da Paulsen für die Metaphysik und Moral alle unwandelbaren Grundsätze leugnet, so muss er ganz allgemein leugnen, dass es unwandelbare Begriffe und Grundsätze gebe. Das heißt aber jede wahre Wissenschaft untergraben, denn die Wissenschaft hat es mit dem Nothwendigen

und Unwandelbaren zu thun. Sie will uns nicht bloß zeigen, was wir heute über eine Sache denken, sondern was wahr ist und bleiben wird. So lange wir befürchten müssen, dass eine Behauptung einst sich als falsch herausstellen könne, haben wir noch kein wissenschaftlich gesichertes, unumstößliches Resultat.

So sehen wir, dass nicht nur auf religiösem, sondern auf jedem anderen Gebiete, die consequent durchgeführte Ansicht Luthers, Kants und Paulsens zum Skepticismus führt und uns um alle sichere Wahrheit bringt.

In der That, unwandelbare Begriffe und Grundsatze setzen schließlich ein ewiges, unwandelbares Sein voraus. Das Denken setzt das Sein voraus, es ist ja nur die geistige Reproduction des Seins im Verstande. Wenn man nun behauptet, die Vernunft sei nicht imstande, über die empirische Wirklichkeit hinauszulangen und Gott mit Sicherheit zu erkennen, so ist unserem Denken die objective Grundlage entzogen und alles ist in den Strom des Werdens und Vergehens hineingestellt.

Es darf uns deshalb nicht wundern, dass in protestantischen Kreisen der Zweifel an allem, was man nicht greifen und wägen kann, immer mehr überhandnimmt. Paulsen entwirft uns selbst ein drastisches Bild der „geistigen Neurasthenie der Zeit". „Man denke", schreibt er, „an die innere Haltlosigkeit, wie sie vor ein paar Jahren in der Lese-Epidemie, die „Rembrandt als Erzieher" oder „Moderne Culturlügen" hervorriefen, oder wie sie jetzt im Nietzschecult zur Erscheinung kommt: die Placatphilosophie ist das Seitenstück zur Placatkunst. Bald hier, bald dort erschallt der Ruf: hier ist der Heiland, der heimliche Kaiser, der Wunderdoctor, der alle Uebel der kranken Zeit heilt! Und alsbald rennen Tausende hinaus, ihn zu sehen und verkünden es dann in allen Blättern: siehe, wir haben ihn gefunden! Aber nach kurzer Zeit hat sich der Haufe wieder verlaufen und niemand weiß mehr davon. Kein Zweifel, dass dies die rechte Gemüthsdisposition ist, katholisch zu werden".[1])

Wie schade, dass Professor Paulsen immer auf der Oberfläche der Erscheinungen bleibt und nicht nach den Ursachen derselben forscht! Vielleicht würde er dann einsehen, dass diese geistige Neurasthenie, diese Verzweiflung an allen Idealen, dieser gänzliche Mangel einer einheitlichen Weltanschauung eine nothwendige Folge der Grundsätze

[1]) Kant, der Philosoph des Protestantismus. S. 31.

ist, die Luther und Kant ausgesprochen haben und Paulsen noch heute festhält. Er würde dann auch finden, dass dieser Bankerott an allen religiösen und übersinnlichen Wahrheiten der richtige Nährboden für den Anarchismus und die Socialdemokraten bilden und er würde sich dann wahrscheinlich nicht mehr darüber wundern, dass gerade dort, wo er mit seinen Gesinnungsgenossen seinen Katheder aufgeschlagen, der Weizen des Anarchismus und der Socialdemokratie am üppigsten blüht.

„Laienkirche und Laienapostolat."[1]

Von P. Albert M. Weiß O. Pr., Universitäts-Professor in Freiburg (Schweiz).

So schwer einer, der besonnen und wahrheitsgemäß urtheilen will, eine Antwort auf die Frage findet, welches das größte Uebel der Zeit sei, so leicht thun sich manche aus denen, die sich rühmen, am tiefsten oder auch allein auf den Grund all' unseres Elendes zu sehen. Für sie ist die einzig ausreichende Antwort mit dem Worte Pfaffenthum gegeben, oder wenn sie etwas auf vornehm klingende Ausdrücke halten, in den Worten Priesterkirche und Theologie, Seminarerziehung, Schultheologie und Ordenstradition.

Der „große Welt- und Menschenkenner, der Weise von Nazareth", so sagt uns die „moderne, geläuterte Weltanschauung," sei weit entfernt gewesen von der Absicht, eine neue Religion oder gar eine Kirche zu gründen. Er habe nur die Menschen, die „guten Willens" seien, d. h., die sich von freien Stücken dazu verstünden, einigen wollen, aber nicht auf ein engherziges Bekenntnis, nicht auf todte Formeln und Formen, sondern in der Liebe zum einen Vater im Himmel, in der allgemeinen Bruderliebe und in dem gleichen Streben nach Freiheit der Geister. Das habe er gemeint mit dem Worte Reich Gottes. Kirche sage er überhaupt nur, um sich der beschränkten Denkweise der Juden einstweilen anzubequemen. In dieser seiner weiten Religion hätten sich auch alle Menschen einigen können. So aufgefasst, hätte sie wirklich eine katholische, d. h. die allgemeine Weltreligion werden können. Dank der rohen, sinnlichen, jüdischen und kapharnaitischen Gesinnung, die Jesus so oft an seinen Anhängern habe rügen müssen, sei indes sein großer, hoher geistiger Gedanke schmählich entstellt und sei die Religion in das Prokrustesbett der Kirche gepresst worden. Damit sei die Wahrheit und das Heil von starren Symbolen, von engen dogmatischen Formeln und von lebenslosen Formen abhängig gemacht, und jeder aus dem Gottesreich ausgeschlossen worden, der sich nicht in diese finden könne. Das sei der erste Verfall gewesen.

[1] In dem Artikel „Laienregiment" ist zu lesen: S. 274, Z. 7 von unten „sondern setzen ihre Ansprüche über" und S. 276 „Fideismus."

Noch schlimmer sei es geworden, als sich eine besondere Kaste, die der Priester, gebildet und den Besitz alles Einflusses in der veräußerlichten, materialistisch gewordenen Kirche an sich gerissen habe. Nun sei die sinnliche Kirche zur Priesterkirche, zur Kastenkirche geworden, also abermals um eine Stufe tiefer, oder vielmehr auf die tiefste Stufe herabgesunken.

Diese drei Worte: Religion, Kirche und Priesterkirche bezeichneten den stetigen Niedergang, die Evolution zum Schlechteren, die das Reich Gottes seit den Tagen Jesu von Nazareth eingeschlagen habe. Auf dem äußersten Grad der Entartung sei es aber mit der Priesterkirche angelangt. Diese sei die vollkommene Erstarrung, Verkümmerung und Verkrüppelung des freien Geistes und des lebendigen Hauches, den „der Weise aus Galiläa" vergebens der unreifen Menschheit habe einflößen wollen. Von ihr sei Engherzigkeit, Intoleranz, Verfolgung und Ausschließung unzertrennlich, lauter Verirrungen, die nur den völligen Verfall des Gottesreiches kundgäben.

Immerhin hätte sich aber unter diesen Verhältnissen, wenn auch mit Noth, ein selbständiger Geist wenigstens im Stillen aufrecht halten können durch den Glauben an die „reine Wahrheit" und an den tiefsten Kern dessen, was der Nazaräer im Einklang mit allen großen Meistern der Menschheit gelehrt habe oder wenigstens habe lehren wollen. Um dem vorzubeugen, habe dieselbe Richtung, die aus der Religion die Kirche gemacht habe, den Geist der Wahrheit zur Theologie, den freien Gedanken zu einer Sammlung von theologischen Behauptungen und Willkürlichkeiten entstellt.

Nachdem aber diese erste Stufe des Verfalles überschritten war, sei auch hier eine zweite unvermeidlich gewesen, die Entartung der Theologie zu geschlossenen Schulen und Schulsystemen.

Und so hätten wir auch auf dem Gebiete des Denkens dieselben drei Stufen des beständigen Niederganges wie auf dem des Gottesreiches, nämlich zuerst den freien Gedanken, dann die Theologie, endlich die Schulen. Auch diese seien die tiefste Ausartung, die denkbar sei, und Beschränktheit, Streit um Formeln und um Worte seien die unabweislichen Wirkungen.

Die natürliche Folge davon sei auf der einen Seite gewesen, dass die Welt an der Religion und an der Wahrheit, die sich gegen sie abgeschlossen verhalte, alles Interesse verloren habe. Auf der andern Seite sei aber der Schade für die Wahrheit und die Religion noch viel größer gewesen. Denn sie seien dadurch völlig aus dem Fluss der allgemeinen Ideen- und Culturbewegung ausgeschieden, und während sich die Wahrheit in der Welt durch ungehinderte Anpassung an die Zeitmeinungen beständig frisch erhalten und belebt habe, sei sie innerhalb der kirchlichen und theologischen Schranken eingetrocknet und zuletzt versteinert und das bis zu dem Grade, dass sich sogar die Ansicht festgesetzt habe, es könne eine ein für allemal

giltige und unabänderliche Wahrheit, ein für alle Menschen und Zeiten bindendes Dogma oder Lebensgesetz geben.

Demgemäß, folgert diese seltsame Religionsphilosophie — sie ist der Kern dessen, was man heute Dogmengeschichte nennt, — demgemäß müsse man Religion und Wahrheit, um sie der Welt wieder zugänglich zu machen, von allem losmachen, was Kirche und Theologie heiße, und noch mehr selbstverständlich von jeder Erinnerung an Priesterkirche und Schulsystem. Denn damit könne weder Religion noch Wahrheit bestehen.

Dass aber das je geschehen werde, so lang man Priestern und Theologen eine Stimme einräume, das sei schwer zu glauben. Denn auch jenen wenigen „hochstehenden und vornehmen" Theologen, die, frei von der „Knechtschaft des Buchstabens" und „der Vernunftscheu" und „der blinden Autoritätsfurcht", für die „freie Bewegung der Geister" Interesse verrathen, auch diesen sei nie ganz zu trauen, da sie zu sehr in dem äußerlichen, geschichtlichen Christenthum lebten, in dem sie aufgewachsen sind, als dass sie selbst dort, wo sie Verfolgung nicht zu fürchten hätten, das wahre Wesen der geistigen, der esoterischen, der reinen Religion zu fassen vermöchten und in die freie Morgenluft einer neuen, unbegrenzten Himmelsweite hinaus zu treten wagten. Sie redeten zwar von Freiheit und freier Forschung, verstünden jedoch darunter nur eine „beschränkte Kerkerfreiheit" und seien schon froh, wenn sie nur nicht an die Wand geschmiedet seien.

Darum müssten sich die Laien der unterdrückten Wahrheit annehmen. Sie allein könnten vorurtheilslos genug sein und innerlich wie äußerlich so frei, dass sie die versteinerten Formen und die verwickelte Maschinerie des verknöcherten Kirchenwesens überwänden und sich durch das Dickicht der zahllosen Glaubenssätze und Ceremonien zur „idealen Wahrheit" und zur „Religion an sich" hindurch arbeiteten.

Darum sei es Zeit, dass die Führung der Geister an die Laien übergehe. Darauf dränge auch schon die historische Evolution hin. Erst sei Kirche und Theologie in den Händen der Mönche und der mit ihnen verwandten Schulen und Schulsysteme gewesen. Nachdem deren Joch gebrochen war, sei sie in die Hände des Weltclerus übergegangen. Aber auch dieser könne den Bedürfnissen der Zeit nicht mehr genügen. Sollten sich die Menschen noch für das Religiöse und Geistige interessieren, so müsste es von Ihresgleichen im Geiste der heutigen Welt dargestellt werden. Laienkirche und Laienapostolat seien deshalb die beiden Bedürfnisse, die vor allem zu befriedigen seien. Nur durch diese beiden Mittel könne der Bann des alten Formalismus gebrochen und ein neues Zeitalter des Geistes herbeigeführt werden.

„Die Volksmassen aller Länder", sagt Lehmann-Hohenberg, „haben jetzt angefangen, ihr Anrecht an die Erde selbstbewusst zu erkämpfen; sie werden die Bevormundung durch privilegierte Classen

abschütteln. An die Stelle instinctiver Vorstellungen in der Urzeit, an die Stelle des Glaubens an überlieferte Lehrmeinungen im Mittelalter ist in der Neuzeit die freiere Prüfung der Wissenschaften getreten, welche ihre unerbittlichen Forderungen aufstellen. Den Bekenntnisglauben hat die große Mehrzahl der Gebildeten aufgegeben, man wird ihn also von den unteren Schichten auch nicht mehr verlangen können. Verhältnisse von solcher Macht können nur auf dem Boden der Religion gelöst werden, — nicht durch das, was man bisher Religion nannte, sondern durch die Kraft wahrer Religiosität, welche nur die Erkenntnis der Menschheitsentwickelung und der Menschheitsbestimmung verleiht. Keine Form ist ewig, also auch keine Religionsform. Jede Form hat ihre Zeit, zu der sie passt, in der sie wirkt, in der sie im Strom des ewigen Wechsels sich wandelt, und wiederum ihre Zeit, in der sie dem Drange des neuen Lebens weichen muss. Bestatten wir daher die mittelalterliche Leiche, und errichten wir auf ihrem Grabe ein neues auf Erfahrung, Wissen und Naturgesetz begründetes, in freier Forschung gipfelndes Erziehungsgebäude. Das können die Kirchen aber nur erreichen, wenn sie ihren Charakter als Zwingburgen des Geistes aufgeben und die Forderung, an bestimmt formulierte Bekenntnisse, an Dogmen zu glauben, fallen lassen. Dass ihre Weltanschauung überwunden ist, das kann der Kirche doch nicht mehr entgehen. Die Geistlichen sind in der fast unmöglichen Lage, Einfluss auf die große Masse zu gewinnen, denn man weiß, dass sie auf das Glaubensbekenntnis verpflichtet sind. Ein solches Priesterthum erkennt die Laienwelt nicht mehr an, sie glaubt den Geistlichen nur das, was sie mitempfinden kann. Sie kümmert sich um kein Dogma, sie sucht nach dem Kern der Wahrheit. Die Aufgabe des Gebildeten ist es, darüber nachzudenken, wie wir Abhilfe und wie wir schnell Abhilfe schaffen". („Einiges Christenthum". III. 74 f., 83 f., 98 f., 108 f.) So der begeisterte Kämpfer für die Laienkirche des Herrn von Egidy.

Und wirklich ist es nicht beim bloßen Reden geblieben, sondern es fehlt nicht an Versuchen, die Worte zur That zu machen. Wir erinnern nur an das „Einige Christenthum" des eben genannten Oberstlieutenants und an den weitverzweigten Verein für „Ethische Cultur", den die Deutschen aus Nordamerika eingeführt haben. In England hat sich unter der Leitung des an neuen Einfällen unerschöpflichen M. Stead die „Civic Church" begründet und überallhin ausgedehnt, wahrhaftig eine Laienkirche, wie man sie nur wünschen kann, denn ihr Gottesdienst besteht vor allem, ja ausschließlich in der Einführung besserer Gesundheitseinrichtungen, in der Verbreitung gemeinnütziger Kenntnisse und in Werken der Humanität. Vielleicht dürfen wir auch die Socialdemokraten ein wenig hieher rechnen. All diese und ähnliche Unternehmungen übertrifft an Wirksamkeit und Dauer die Heilsarmee, die das Religiöse nahezu vollständig beseitigt und das Menschliche, das sie mit ebensoviel Geschick als Hingebung betont,

nicht in kirchliche, sondern in militärische Formen kleidet. Die große und universale Laienkirche und das wahre Laienapostolat ist und bleibt aber natürlich die Freimaurerei, deren Aufgabe es ist, „alle darüber zu unterrichten, dass ihre Idee jedem zugänglich werden soll, der sich für die Lösung des drängenden Weltproblems interessiert", nämlich der Gedanke, dass „das Volk kein Bekenntnis will, sondern ein praktisches, angewandtes Christenthum, aber nicht in einer abgeschlossenen Gemeinde, sondern im Leben, in der Politik und in den Staatseinrichtungen".

Es ist gut, dass wir uns dies vor Augen halten, damit wir einigermaßen darüber klar sind, wohin unsere Zeit treibt.

Wir trösten uns freilich leicht damit, dass wir sagen, derlei Einfälle hätten denn doch im praktischen Leben verhältnismäßig einen geringen Einfluss, und die Versuche, sie thatsächlich durchzuführen, hätten sich noch stets als ziemlich kurzlebig erwiesen. Das ist allerdings ein gewisser Trost. Es wäre aber doch kaum gut, wenn wir uns zu viel auf ihn stützen wollten.

Es wäre insbesondere deshalb nicht gut, weil wir uns dann leicht über zwei Dinge täuschten, die zu verstehen für uns sehr nothwendig ist.

Einmal dürfen wir uns nicht verhehlen, dass diese eben geschilderte Denkrichtung uns doch nicht gar so fremd und fern ist, als wir vielleicht glauben möchten. Und zweitens könnte vielleicht manchen aus uns sogar der Vorwurf treffen, dass er zu ihrer Verbreitung auch das Seinige beitrage oder beigetragen habe.

Woher mag denn nur die Vorliebe für gewisse moderne Phrasen und Schlagwörter gekommen sein, die nun unter uns umgehen und leider auch auf empfängliche Geister stoßen? Die vagen Reden von „Weltanschauung" und „idealer Richtung" statt Religion, die strenge Unterscheidung zwischen Religion und Kirchlichkeit, zwischen Christenthum und Ultramontanismus oder Jesuitismus, zwischen christlich, katholisch und clerical, der Zorn gegen Orden, Schulen und Lehrentscheidungen, die Abneigung gegen hierarchische Auctorität, gegen „Curialismus" und gegen „päpstliche Anregungen", die Verwerfung der Gelübde und die Behauptung, es sei besser, das Gute zu thun, ohne sich zu binden, zu fasten ohne Gebot, sich kirchlich trauen zu lassen ohne kirchlichen Zwang, der Kampf gegen den „Officialismus" und den „Sacramentalismus" und die „feststehenden Gebetsformeln" und die Versicherung, die „innere Anbetung Gottes im Geiste und in der Wahrheit" sei mehr wert als das „Kreuzschlagen" und das „harte Herz" dieser „gewissenhaften Brevierbeter und ängstlichen Rubrikenbeobachter", woher auf einmal diese und ähnliche Reden und worauf steuern sie los?

Ausdrücke, wie „unmittelbare Gottesverehrung, geistige Selbstständigkeit, freie Geistigkeit, persönliche Unabhängigkeit, freie persönliche Initiative, freie Entfaltung aller geistigen Kräfte", um-

gekehrt Ausdrücke wie „Gesetzesreligion, Unmündigkeit und Unreife, Vormundschaftsbedürfnis, Herrschaft über die Gewissen", sollen diese und ähnliche Ausdrücke etwa das Ziel andeuten, auf das wir lossteuern sollen, oder wenigstens den Schlüssel bieten zu dem Verschluss, hinter dem das eigentliche Ziel versteckt gehalten wird?

Das können und wollen wir nicht glauben. Das aber glauben wir schon, dass dies ein gefährliches Spiel ist mit Phrasen, deren Tragweite die Wenigsten recht ahnen. Und das glauben wir auch, dass jeder, der sie in Umlauf bringt, die Menschen vorbereiten hilft, damit sie nach und nach reif werden, um an die Stelle des Dogmas die „freie Wahrheit", und an die der Kirche das „Reich des freien Geistes" zu setzen.

Je mehr unter uns Katholiken die Abneigung überhand nimmt gegen alles, was fest und klar und greifbar ist in der Theologie und in den kirchlichen Sitten und Einrichtungen, und je mehr die Vorliebe zunimmt für die moderne form- und farblose Ausdrucksweise, desto mehr arbeiten wir selber an der Auflösung des kirchlichen Lebens und Denkens, desto mehr bauen auch wir an der Laienkirche, desto mehr besorgen auch wir die Geschäfte des Laienapostolates.

Was die letzten und eigentlichen Ziele dieser bedauerlichen Bewegung betrifft, so mag ja immerhin zugegeben werden, dass nicht viele unter uns sein werden, die für die Mitarbeitschaft daran recht verantwortlich gemacht werden können, denn der tiefere Einblick in diese entzieht sich gewiss den Meisten. Anders verhält es sich aber mit der Theilnahme an den Mitteln, durch die jenes verwerfliche Ziel erreicht werden soll. Denn hier können wohl sehr viele nicht in Abrede stellen, dass sie mit Dingen umgehen, deren Bedenklichkeit sie selber ahnen, wenn sie gleich deren eigentliche Bedeutung nicht ganz fassen.

Welt, Welt und immer wieder Welt; dieses Wort ist jetzt die Form geworden, in die man die Geister gießt und knetet, um sie für ihre Aufgabe reif zu machen. Paulus hatte dafür die Losung „Kreuz des Herrn Jesus Christus", die Zeit der Kreuzzüge das Stichwort „Grab des Herrn", die Reformationszeit den Schlachtruf „Kirche Gottes". Wir haben an Stelle dieser Weckrufe einen neuen gesetzt, das Wort „Welt".

Wir müssen heute die Welt gewinnen, sagen wir, — als ob Paulus nicht dieselbe Aufgabe gehabt hätte, — deshalb müssten wir uns an die Welt anlehnen. Wer die Welt erobern wolle, heißt es in dieser modernen Weltascese, den „könne man gar nicht genug in Berührung bringen mit der Welt", damit er sie durch und durch kenne, im Guten wie im Bösen, aus Anschauung und Erfahrung. Die Welt höre nur den, der mit ihr halte. Um die Bewegungen der Welt beherrschen zu lernen, gebe es nur ein Mittel, sich mitten in den Strom der Welt hineinzuwagen. Gewiss ein sehr moderner Satz, der seltsame Vorstellungen von der Welt voraussetzt. Darnach muss

die Welt schon sehr harmlos sein, denn auf einen Gießbach oder auf einen Fluss wird wohl niemand diese Gedanken anwenden wollen. Indes, wenn es sich um den uferlosen Strom der Zeitideen, wenn es sich um die reißenden Fluten handelt, die durch die abschüssigen Schluchten des Laienapostolates dem todten Meere der Laienkirche zustürzen, dann glauben wir eine tiefe Weisheit und die Lösung aller Schwierigkeiten damit ausgesprochen zu haben.

Damit zeigen wir, dass all unser Denken von dem Worte Welt wie berückt, ja hypnotisiert ist. Jedes Wort, das mit Welt zusammengesetzt ist, geht uns über das Evangelium — Weltliteratur, Weltbildung, Weltklugheit. Je mehr ein Ding der Welt ferne steht, umso ferner steht es auch unserem Herzen. Deshalb können Ordensleute unserer Ueberzeugung nach nie auf die Welt wirken, weil sie zu weltunerfahren sind. Deshalb sind wir den kirchlichen Seminarien so gram, weil die Geistlichen darin zu wenig das Treiben der Welt mitmachen können. Deshalb kann eine strenge kirchliche oder theologische und logische Zucht der Geister auf unsere Gunst nicht rechnen, weil die Welt dem allem Feind ist. Selbst die Grundsätze des Herrn und seiner Apostel über das Verhältnis zur Welt glauben wir mit Stillschweigen übergehen, ja versteckt bekämpfen zu müssen; wir würden ja der Welt keine Freude bereiten und könnten dann nicht wohl mehr mit ihr so zuversichtlich verkehren.

Von da aus verstehen wir leicht den eigenthümlichen, durch und durch weltlichen Charakter der Mittel, mit denen wir heute der Welt, wie wir sagen, besser beizukommen hoffen, als ehemals Paulus oder Bernhard.

Die Flucht vor der Welt, die einst der Herr im Evangelium durch Wort und Beispiel gelehrt hat, sagen wir, würde heute untauglich machen zum Apostolat in der Welt. Wir, reden wir uns ein, müssten unsere Aufgabe erfüllen auf andere, mehr zeitgemäße Weise, durch ein mehr weltliches, durch das Laienapostolat.

So erklärt sich die Bewegung, welcher Veremundus seinen Namen geliehen hat. Er schreibt über „die literarischen Aufgaben der deutschen Katholiken", denn er findet, dass sie in diesem Stücke sehr rückständig seien. Unter diesen „literarischen Aufgaben" versteht er aber weiter nichts als die Belletristik. Das allein schon zeigt, bis zu welchem Grad wir uns dem Standpunkt „der Modernen" genähert haben, jenem Laienapostolat, das zwar gegen „Tendenzliteratur" eifert, dem aber ein Roman alle „Tendenzwissenschaft" ersetzt, Philosophie und Theologie, Apologetik, Geschichte, Predigt, Betrachtung und Ascese, ja selbst Gottesdienst. In der That steht Veremundus nicht an, zu sagen, der Romanschreiber verzichte darauf, als Prediger die Kanzel zu besteigen, oder zu überreden, da er „nicht noth habe, zu so kleinlichen Hilfsmitteln seine Zuflucht zu nehmen". Die Wirksamkeit eines unserer katholischen Kritikblätter, des „Literarischen Handweisers", glaubt er darum schon ziemlich geringschätzig behandeln zu dürfen,

weil es „von Dogmatik und Ascetik, von Hagiologie und Scholastik förmlich strotze". Die „literarische Aufgabe der deutschen Katholiken", die Belletristik, dagegen müsse sich vor den „Fußangeln der kirchlich-transcendenten Moral" hüten und wohl beherzigen, dass der „orthodoxe, kirchliche Katholicismus ein kunstfeindliches Element sei, das sich dem freien Schaffen des Künstlers auf Schritt und Tritt entgegenstelle". Und als ob das noch nicht genug weltlich, noch nicht genug modern, noch nicht genug Laienapostolat wäre, glaubt eine Besprechung in einem katholischen Blatte beifügen zu müssen, er thue ganz gut daran, die „mönchischen Verschanzungen" und die „ascetische Aesthetik" anzugreifen — so nennt nämlich der Recensent den Widerstand der unliebsamen „geistlichen" Kunstrichter gegen das Bestreben des Verenundus, die „Prüderie" und alles „Philiströse" aus der Literatur zu verbannen und das „Recht der Erotik" zu vertheidigen.

Ein anderer Katholik — es könnte übrigens auch der nämliche sein — schreibt in einem Briefe, den Fritz Lienhard abdruckt, er sehe „mit schneidendem Weh den ganzen Jammer unserer Welt- und Zeitverhältnisse, er sei aber ohnmächtig dagegen". Was ihn so „resigniert" gemacht habe, das sei der Sieg jener „geistigen Unterpotenzen", die so weit gesunken seien, dass sie vor dem modernen Theater und „vor dem Besuch sittlich tadelhafter Stücke schlechtweg warnen, als ob sie es mit einer blinden Hammelherde zu thun hätten". Uebrigens sei diese „Prüderie", diese „geradezu krankhafte Flucht vor Allem, was an das Sinnliche nur streift", nicht auf das Theater beschränkt. „Eine kleinliche Gesinnung" herrsche überall, der „Clerus sei so in den Vordergrund geschoben, dass der Seelsorgerstandpunkt unser ganzes Leben in Politik, Wissenschaft, Kunst, Literatur u. s. f. beherrsche". (Rundschau der Deutschen Zeitung, Berlin, 10. März 1897.)

Ein dritter Katholik — wer weiß jedoch, ob er nicht abermals der nämliche ist! — erhebt in dem neuen, zu München erscheinenden Organ für „moderne" katholische Belletristik ein Zetergeschrei darüber, dass ein katholisches Blatt unter ein paar Dutzend Gedichten „nicht ein einziges Liebeslied" bringe — sicher eine fürchterliche Lücke in der literarischen Production! Das sei „Prüderie", ruft er aus; so kämen wir ewig nicht über unsere „Inferiorität" hinweg!

Ein vierter Katholik, einer der fortgeschrittensten unter diesen „Laientheologen", Professor Mivart, belehrt uns, dass die „orientalischen Mythen" vom Paradies, vom Sündenfall, von der Sündfluth, überhaupt die Lehre von der Bibel nach den Ergebnissen der modernen Wissenschaft, der höchsten und einzigen Richtschnur für unser Denken, umgedeutet werden müssten. Eine Inspiration der Heiligen Schrift könnten wir nur noch so festhalten, wie wir auch Homer und Aeschylus „inspiriert" nennen. Wenn Christus wahrer Mensch gewesen sei, so verlange die Wissenschaft, dass wir Josef als seinen natürlichen Vater anerkennten, dass wir Maria nur im „moralischen" Sinne Jungfrau nennten, dass wir zugäben, sein Leib sei der Verwesung an-

heimgefallen. „Die Behauptung des Vaticanischen Concils, dass die Dogmen immer den gleichen Sinn beibehielten, mache auf ihn denselben Eindruck, als wenn die Ameisen zusammenkämen und erklärten, sie wollten nun einen Ameisenhaufen für ewige Zeiten aufwerfen. Das alles sei wohl vereinbar mit dem wissenschaftlichen Katholicismus und er selbst sei und bleibe ein „guter Katholik", so wie er den Katholicismus verstehe"; trotz allen Bischöfen und Theologen.

Das ist gewiss Laienapostolat zur Genüge. Aber wenn es nur doch bei den Laien bliebe! So aber müssen wir die betrübende Beobachtung machen, dass selbst in geistlichen Kreisen manche dieser Anschauungen Eingang finden, dass die entsprechende Anwendung mitunter sehr weltlicher Mittel oft noch mehr Anklang findet, so viel Anklang, als ob von ihnen mehr abhienge denn von jenen Mitteln, die der Herr und seine Heiligen gebraucht haben.

Die Heiligen und ihre Schüler haben gebetet und gewacht und gefastet und sich abgetödtet und haben vom Ertrag dessen, was sie sich selber entzogen hatten, die großartigen Liebeswerke und Stiftungen zustande gebracht, die uns manchmal glauben machen, sie müssten sich auf die Zauberei verstanden haben. Wir haben zu diesen Mitteln selber sehr wenig Vertrauen und scheuen uns nicht, einen, der uns derlei heute noch empfehlen wollte, „in camera charitatis" als Apokalyptiker, als Mystiker, als Monomanen zu verspotten. Dafür haben wir andere, mehr zeitgemäße und mehr von Weltkenntnis zeugende Mittel erfunden. Es ist unmöglich und auch unnöthig, sie alle anzuführen.

Msgr. Isoard hat in seinem beherzigenswerten Buch über das „System des Möglichstwenigen" eine Sammlung davon angestellt, die selbst Kenner der Dinge überraschen möchte. Viele sind indes nur zu wohl bekannt, die seltsamen Mittel, um Geld zu sammeln, wodurch die geistlichen Zwecke oft so lästig und anstößig werden, die nicht minder unpassenden Veranstaltungen, die Kirche mit Leuten zu füllen, die besser von ihr ferne blieben, und die leidige Theaterspielerei unter allen denkbaren pädagogischen und humanitären und religiösen Vorwänden. Alles Anklänge an das Laienapostolat und mehr als bloß Anklänge.

Noch auffälliger tritt dieses übermäßige Vertrauen auf rein weltliche Mittel zutage, wo es sich darum handelt, auf geistigem Wege dem Christenthum Eingang oder Anerkennung zu verschaffen. Sicher hängt es damit zusammen, dass wir uns gar so viel Erfolg, um nicht zu sagen, allen Erfolg ausschließlich von der Politik und von der Wissenschaft versprechen, und dass manche fast zu glauben scheinen, das größte, wo nicht das einzige Hindernis besserer Erfolge sei — die Sacristei.

Dagegen muss alles herhalten, was sich nur in einem Winkel der Welt erhaschen lässt, jedes gnädige Wörtlein, das ein Gottesleugner oder Spötter in einem schwachen Augenblick zu Gunsten eines

christlichen Gebrauches gesagt hat, jede Floskel eines Dichters oder Philosophen, jeder Ausdruck eines Naturforschers, der nur halbwegs gläubig gedeutet werden kann. Ueber all das zeigen wir eine wahrhaft kindliche Freude und legen mehr Gewicht darauf denn auf alle Beweise der Väter und Theologen, ganz wie der Prophet sagt: „An Aegypten halten sie, nur auf den Heiligen Israels haben sie kein Vertrauen und den Herrn suchen sie nicht (Is. 31, 1.)."

In der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts haben wir dogmatische Werke erlebt, die kaum ein paar Bibel- und Väterstellen enthielten — eine Berufung auf die alten Theologen erwartet ohnehin niemand —, aber Schleiermacher und Hegel konnte man auf jeder Seite mit größter Andacht angeführt finden. Heute sind die Philosophen etwas weniger Mode, dafür haben wir eben Tolstoj, Richard Wagner und Nietzsche. Wenn einer eine Stelle aus Göthe dafür beibringen kann, dass der katholische Cult doch auch eine schöne und poetische Seite habe, so gilt ihm das mehr als zehn Stellen aus der Schrift und der Tradition, die beweisen, dass Christus der Herr die Lehre verkündigt hat, woraus der schöne Cult geflossen ist. Und wenn sich gar bei Tyndall oder Du Bois-Reymond ein Ausdruck findet, der sich mit Gewalt so deuten lässt, dass selbst diese Herren einmal eine Anwandlung von religiösem Bedürfnis gehabt hätten, dann übertrifft das alles, was Augustin und was Thomas gesagt haben, denn „wissen Sie", sagt man uns, „wenn ich nur den Namen Thomas von Aquin ausspreche, dann denken die Leute gleich, wir seien um sechs Jahrhunderte zurück", — als ob wir nicht um zwei Jahrtausende zurück sein müssten! — „wenn ich aber Shakespeare oder Humboldt nenne, dann heißt es: Schau! Das ist ein moderner Mensch!"

Deutlicher kann einer denn doch nicht ausdrücken, wie sehr sich unsere ganze Denkweise verweltlicht und laisiert hat. Daran denkt dieser gute Mann gar nicht mehr, dass er die uralte, unveränderliche Lehre Jesu Christi darzustellen und zu vertheidigen hat, sondern das liegt ihm allein im Sinn, dass er für seine Person die gnädige Anerkennung der Welt erhalte, er sei einer aus ihrer Mitte. Heißt das nicht das Laienapostolat etwas weit treiben, weiter, als es sich mit der Achtung vor Christus und mit der Theilnahme an der Schmach seines Kreuzes vereinbaren lässt?

So sind wir auf allen Gebieten in das Laienapostolat hineingerathen, oft ohne es zu ahnen, manchmal auch mit Ueberlegung und mit Absicht. Denn es gibt schon deren, die mit klarem Bewusstsein durchführen, was der Verfasser des „Reformkatholicismus" als unsere Aufgabe hinstellt: „Annäherung an das Empfinden der Gegenwart auf allen Gebieten", „Besitz des erstarkten Zeitbewusstseins", Herstellung einer „Volkskirche". Dieses letzte Wort zeigt, dass selbst deren unter uns sind, die ein klares Bewusstsein davon haben, worauf das Laienapostolat abzielt. Das sind freilich nicht viele, die meisten haben davon keine Ahnung. Denn dazu wollen sie gewiss nicht mitwirken,

den großen Stein des Anstoßes, den vom Herrn gegründeten Felsen, an dem alle Wogen der Welt branden, die sichtbare, greifbare Kirche in die „Laienkirche", in das „Reich des freien Geistes" aufzulösen. Darauf ist es aber abgesehen. Wäre nicht die Kirche mit all ihren unerschütterlichen Einrichtungen, wäre nur die unschädliche „Religion an sich", so wäre Friede, denn alsdann wäre nichts da, was die Welt zu fürchten hätte. „Wie viele von uns wären freie Geister, wenn es die Kirche nicht gäbe", sagt der unglückliche Nietzsche.

Dieses „entsetzliche Wort", sagt der Verfasser des „Reformkatholicismus", sollte „gewissen Leuten im Ohre klingen, die in der furchtbar ernsten Zeit nichts besseres zu thun haben, als den Riss zu erweitern und die moderne Wissenschaft und Kunst so schlecht wie möglich zu machen".

Uns ist es nie in den Sinn gekommen, die Welt und ihre Thätigkeit schlecht zu machen. Wir gäben vielmehr gerne unser Leben dafür hin, könnten wir sie gut und Gott unterthänig machen. Dass aber Christus und seine Kirche der Stein des Anstoßes ist, das brauchen wir nicht erst von Nietzsche zu lernen, das wissen wir bereits aus dem Munde des Herrn (Matth. 21, 44.). Deshalb fällt es uns noch lange nicht ein, die angeblich „verknöcherte Kirche" durch die Theilnahme am Laienapostolat in eine Laienkirche zu verwandeln, und durch eine „christliche Volkskirche" die von Christus auf den Felsen Petri gegründete katholische Kirche aus ihrem Besitzstand zu verdrängen; dazu können und dürfen wir die Hand nicht bieten, das wäre das größte aller Verbrechen.

Nein, wenn wir etwas entbehren können, dann sind es Philosophen für die Welt, Theologen aus der Welt, Apostel im Geiste der Welt, Laientheologen und Laienapostel in dem Sinne, wie die Welt sie wünscht. Wenn aber etwas nöthig ist, um der Welt und der Kirche und dem Christenthum und der Religion kraft- und geistvolle Helfer zuzuführen, so sind das Apostel im Sinne Jesu Christi, apostolische Lehrer, apostolische Theologen, apostolische Prediger, apostolische Heilige, vielleicht apostolische Märtyrer.

Die Methode des sittlichen Gottesbeweises und ihr Wert.[1]

Von P. Gregor v. Holtum O. S. B. in Seckau.

Es genügt nicht, bloß eine äußere, d. h. in der Natur der Dinge nicht begründete Zweckmäßigkeit im Makrokosmos anzunehmen. Alsdann verknüpfte die Dinge in ihrer Beziehung zu einander bloß ein äußerer Wille, der durch sein als imperium despoticum zu fassendes Eingreifen das Chaos verhüten und die Realisierung eines Zweckes ermöglichen würde. Nein, die geschaffenen Dinge bedingen

[1] Dr. Didio: Der sittliche Gottesbeweis. Würzburg 1899.

innerlich sich gegenseitig. Es gibt in allen Creaturen innere, in das Wesen aufgenommene Principien des motus, kraft deren ein jegliches Ding sowohl bezüglich seiner selbst dem seinem Wesen entsprechenden Fortschritte zugeneigt ist, als auch bezüglich der anderen Dinge in innere Verbindung mit diesen tritt, um die Ordnung, das Gut, den Fortschritt der ganzen Welt und dadurch auch wieder sein eigenes zu realisieren. Nach dem Gesagten haben wir also bezüglich der Dinge einmal eine Hinordnung auf einen Plan (die passive Teleologie) und dann weiterhin die Hinordnung durch Wesens-Principien zu constatieren, aus denen sich ein natürlicher motus im Dinge ergibt und so haben wir die Zielstrebigkeit, die sogenannte active Teleologie. Vor Allem offenbart sich die Zweckmäßigkeit und noch mehr die Zielstrebigkeit in den lebenden Wesen, und unter diesen wieder am meisten im Menschen, betrachte man ihn nun für sich oder auch in seinem Verhältnisse zu seinesgleichen und anderen Wesen. Er erscheint ja als der Mittelpunkt des Makrokosmos und steht da in einer überaus verzweigten und ebenso sinnreichen Verbindung mit anderen Menschen, und hat, was Zielstrebigkeit betrifft, in seinem Willen ein so inneres und ein so wirkungskräftiges Princip des motus, dass er in der sichtbaren Schöpfung ganz einzig dasteht. Mit Recht hebt Dr. Didio diese auch für den Gottesbeweis fundamentalen Wahrheiten, welche die innere wie äußere Erfahrung des vorurtheilsfrei Reflectierenden bestätigt, mit Nachdruck hervor.

Was nun die sittliche Welt, die Thatsachen des sittlichen Bewusstseins betrifft, so fragt es sich a: Gibt es auch für die Willenshandlungen, genauer gesagt, für einen Theil der Willenshandlungen (denn von den nothwendigen versteht sich ja die Sache von selbst) eine von der **physischen Zweckmäßigkeit verschiedene,** objective Zweckmäßigkeit, so dass unter ihrem Einfluss die Acte bezüglich ihrer Verbindung mit Objecten, auf die sie ja gehen, der Regellosigkeit, der Unbestimmtheit, der Indifferenz enthoben und in ganz bestimmte Verhältnisse gesetzt sind? Wenn ja, welche sind dann die wesentlichen Charaktere dieser passiven Zweckbestimmung und was ist bezüglich ihres Ursprungs zu sagen? b: Wenn es eine sittliche Zweckmäßigkeit für die Welt des Willens gibt, besitzt er dann auch weiterhin eine active Zielstrebigkeit, und wenn ja, welcher Art ist sie, welche sind ihre wesentlichen Züge, Vorbedingungen, Gesetze u. s. w.? Was ist vor Allem bezüglich des Ursprungs derselben zu bestimmen, und was resultiert wiederum für ihn aus der genau bestimmten Ursprungsquelle?

Ganz genau und auch vollständig im Anschluss an den Aquinaten und die gesammte Scholastik behandelt demgemäß Dr. Didio im zweiten Capitel 1. „das objective Sittengesetz mit der Untersuchung, „ob im menschlichen Bewusstsein ein von unserer Reflexion und unserem Willen unabhängiges Gesetz sich vorfindet, welches die menschlichen Handlungen in wohlgeordneter Weise auf ein Ziel hin-

weist;" 2. „das Verhältnis des Willens zum Sittengesetz" und stellt sich so die weitere Untersuchung, „ob der Wille als Subject befähigt und auf irgend eine Weise gezwungen ist, der von dem objectiven Sittengesetz vorgezeichneten, zweckmäßigen Ordnung sich einzufügen, und dem ihm so vorgezeichneten Ziele zuzustreben". Das ist das Problem von der subjectiven Sittlichkeit.

Was nun die objective Sittlichkeit betrifft, so ist die sub a gestellte Frage ohne weiteres insoweit zu bejahen, als die Antwort ganz allgemein lautet, d. h. die objective Zweckmäßigkeit noch ganz im Allgemeinen affirmiert wird, ohne dass etwas bezüglich der Regelung der Willensacte durch bestimmte Beziehungen, zu diesem oder jenem Objecte, ausgesagt wird und die Natur der objectiven moralischen Zweckmäßigkeit noch irgend welche nähere Bestimmung erfährt. So, in dieser Allgemeinheit, wird eine von der physischen Zweckmäßigkeit wesentlich verschiedene moralische objective Zweckmäßigkeit von allen jenen Philosophen anerkannt, welche nicht evolutionistischen Systemen, nicht dem platten Materialismus und Atheismus huldigen. Ja, so groß ist die Macht der sittlichen Wahrheit und so laut die Stimme der Natur, dass selbst Philosophen, die im Grunde genommen mit irgend einem der genannten Systeme übereinstimmen, wie z. B. Wundt, Gyzicki, Jodl, Comte, Fouillée, doch einen von der physischen Zweckanlage verschiedenen Plan für die Willenshandlungen annehmen. Es ergibt sich aber auch hier wieder, dass die moralischen Probleme immer wieder auf die metaphysischen (dies Wort hier in einem etwas weiteren Sinne genommen) zurückweisen und der Philosoph der christlichen Weltanschauung sich genöthigt sieht, entweder „acta agere" oder sich auf andere Partien der Philosophie zu **berufen.** Man kann zwar auch — und manche Moralphilosophen thun dies denn auch — mit Absehung von den anderen Theilen der Philosophie, den Nachweis für den wesentlichen Unterschied zwischen physischer und moralischer Zweckmäßigkeit mehr praktisch, durch Exemplificationen und argumenta ad hominem beweisen. Der Herr Verfasser ist sich wohl bewusst, dass alles an diesem Nachweise hängt, dass damit allein die Fundamentierung einer theistischen Moral vollzogen ist. Er wird uns aber auch sicher zugestehen, dass diese Construction viel leichter vor sich geht, nachdem einmal gründlich die wahre Natur des Menschen in den anderen Theilen der Philosophie sich herausgestellt hat, die Widerlegung falscher Systeme gründlich vollzogen worden und so bewiesen worden ist, dass es nicht bloß Materie und lauter Evolution, sondern auch noch etwas wesentlich darüber Hinausgehendes gibt. Wer beweist, dass es für die Willenshandlungen einen allgemein giltigen, jeden Menschen ohne Rücksicht auf seine Gesinnungen oder subjectiven Dispositionen in Anspruch nehmenden Wert gibt, beweist damit, strenge genommen, noch nicht direct die wesentliche Erhabenheit dieses Wertes über die φύσις, die physische Zweckmäßigkeit. Es beweist dies direct auch nicht jener,

der diesen Wert als einen seiner Natur nach unveränderlichen, principiellen, nicht empirisch entstandenen darthut.

Es weist ja auch die Natur, das materielle Naturleben, solche Charakterzüge auf.

Die physische Entwicklung des Menschen unterliegt festen von ihm unabhängigen Gesetzen. Und die Welt des Denkens wird durch Gesetze reguliert, die ebenso wenig empirisch entstanden sind, als sie der Willkür des Menschen unterstehen.

Mehr leistet schon derjenige, der darthut, dass das sittliche Werturtheil absolut in Bezug auf andere Werturtheile (z. B. des Lustgefühles) ist, nämlich seinen absoluten Wert behält, welches Urtheil oder Gefühl ihm auch entgegentreten mag (l. c.) Ob aber auch nur so die wesentliche Verschiedenheit der moralischen Zweckordnung von der physischen direct nachgewiesen ist, dürfte sehr zweifelhaft sein. Direct ist damit nur nachgewiesen, was auch der heilige Thomas S. Th. 1 p. q. II a 3 in der quarta via nachweist: ein dem Menschen wesentlich überlegenes, ordnendes, vernünftiges, aber auch **imperativ** eingreifendes Princip, das aber selbst erst dann angenommen werden muss, wenn auch der Mensch, so oder so, als ordnendes, vernünftiges Wesen mit Gewissheit erkannt worden ist. Und so wird erst indirect das Dasein einer der φύσις überlegenen, einer strict moralischen Zweckordnung dargethan.

Gewiss hat der Herr Verfasser bezüglich der drei genannten Punkte in trefflicher Weise die Wahrheit erhärtet: es sollte hier nur aufs Neue dargethan werden, wie innig die Behandlung der Thatsachen des sittlichen Bewusstseins mit der Gesammtphilosophie zusammenhängt, so dass die Existenz einer von der physischen objectiven Zweckanlage verschiedenen objectiven moralischen Zweckordnung direct nur durch Voraussetzungen aus der theoretischen Philosophie erhärtet werden kann.

Es genügt nicht, bloß ein von unserer Reflexion und unserem Willen unabhängiges Gesetz, welches die menschlichen Handlungen in wohlgeordneter Weise auf ein Ziel hinweist, nachzuweisen: es muss auch der essentielle Unterschied desselben von den physischen Naturgesetzen dargethan werden, und direct geschieht dies nur durch den Hinweis, dass eben **Wille und Verstand selbst nicht zur φύσις gehören.** Ist aber einmal im Anschlusse an die theoretische Philosophie zuerst der Capitalpunkt, die Existenz einer die physische Zweckmäßigkeit wesentlich übersteigenden objectiven moralischen Zweckmäßigkeit dargethan, so gewinnen auf der Stelle andere Punkte und Probleme eine viel hellere Beleuchtung.

Der Umstand, dass in Bezug auf einen ganz genau abgrenzbaren Complex von sittlichen Urtheilen die Unwahrheit einer Evolution, die Nothwendigkeit einer Zeit und Raum übersteigenden Giltigkeit, mit Evidenz sich uns darstellen, gewinnt jetzt eine ganz andere Bedeutung.

Das alles sind jetzt nicht mehr räthselhafte Thatsachen, deren Einreihung in eine höhere Ordnung sich erst durch eine nachfolgende Erwägung indirect ergibt, sondern Thatsachen, die eine schon bewiesene Thatsache direct in eclatanter Weise bestätigen, weil sie eben evident nothwendige Folgerungen sind, und zugleich unleugbare Thatsachen. Zur indirecten Bestätigung kann man dann noch darauf hinweisen, dass diese Thatsachen sonst absolut unerklärbar sind (die heillose Uneinigkeit der ungläubigen Philosophen, die in der trefflichsten Weise aneinander vernichtende Kritik üben, beweist dies zur Genüge) eine Erklärung aber von dem Princip: Nil sine ratione sufficienti. durchaus gefordert wird. Wir sagten, diese Thatsachen sind, atheistisch betrachtet, absolut unerklärbar. Das widerstreitet nicht dem früher von uns Gesagten, dass es auch in der Natur eine von Menschen unabhängige Zweckmäßigkeit und nicht empirisch entstandene Werte gibt, und deshalb der Erweis gleicher Elemente in den sittlichen Urtheilen nicht zum Ziele führe. Denn in den sittlichen Urtheilen offenbart sich überdies, wie der Herr Verfasser von S. 70 an gut erörtert, die verpflichtende Kraft. Die ganze Menschheitsgeschichte bestätigt in der That, dass der Mensch den sittlichen Anforderungen sich ganz anders gegenüber gestellt glaubt, als den Gesetzen der φύσις und des Denkens. Es offenbart sich ein specifisch neues Element im Gesetze und im Charakter des Menschen; die φύσις ist überschritten; es offenbart sich eine neue geheimnisvolle Welt, in der, wie der Herr Verfasser auf S. 73 sehr gut bemerkte, „eine gewisse Nothwendigkeit mit einer eigenartigen Contingenz" sich vorfindet. Worin hat nun diese neue Welt ihre objective Begründung? Nicht in der physischen oder rein logischen Welt, wie schon gezeigt wurde, sondern nur in etwas specifisch Verschiedenem, das zugleich auch ein specifisch Höheres ist, weil mit dem Gesetz eben die Contingenz verbunden ist, so zwar, dass, wenn beide zusammenstimmen, eine neue Welt voll Harmonie, Entwicklung, Frieden entsteht. Das kann aber nur das Product eines Geistes sein, wie der Herr Verfasser auf S. 87 richtig bemerkte. Bestätigt wird dies besonders auch noch dadurch, dass mit der Welt des Sittlichen die starre, ohne Ausnahmen (wenn man vom Wunder abstrahiert, wie es ja hier noch geschehen muss) dastehende Welt des Physischen und Logischen durchbrochen wird. Das hat seinen Grund nicht im Physischen und Logischen, sondern in einem Princip, das jene Gebiete übersteigt, selbe beherrscht und dem neuen Gebiete wesentlich unterstellt. Wegen dieser wesentlichen Verknüpfung dieser beiden Gebiete ist es denn auch dem Menschen so leicht gemacht, sich der moralischen Welt als einer specifisch neuen und höheren bewusst zu werden. So ist denn allerdings der Erweis der verpflichtenden Kraft des moralischen Gesetzes, insofern der Wille sich diesem gegenüber contingent fühlt, auch genügender Erweis für die Existenz eines der übrigen Welt übergeordneten intellectiven Princips, das wir

füglich schon Gott nennen können, ohne etwas näheres über seine Natur, Eigenschaften u. s. w. zu bestimmen. Indem man in der Weise vorgeht, wird man von der **Unleugbarkeit der Freiheit** im menschlichen Streben zur Ueberwindung des puren Materialismus zur **Anerkennung eines geistigen Princips im Menschen** und **erst so** auch zur Anerkennung eines dem Menschen und der ganzen Welt überlegenen höheren Princips geführt. Wenn man also auch mit dem Verfasser selbst aus der sittlichen Verpflichtung heraus den Gottesbeweis führen will, trifft man doch wieder mit der übrigen Philosophie zusammen, und hat dann noch den Nachtheil, dass man wieder aufs Neue gegen alle von den Gegnern vorgebrachten Schwierigkeiten sich wenden muss.

Bei der Willensfreiheit treffen objective und subjective Sittlichkeit zusammen, und in der That erörtert denn auch der Herr Verfasser das Problem der Freiheit da, wo er von der subjectiven sittlichen Anlage spricht, in manchmal sehr zutreffender Weise, obgleich wir ihm auch in mehreren Punkten vom scholastischen und thomistischen Standpunkte aus nicht zustimmen können. Trefflich aber definiert der Herr Verfasser die sittliche Anlage in Kürze als die Anlage, das höchste objective Gut zu seinem subjectiven höchsten Gute zu machen und zu seinem Lebensziele zu wählen. Es muss demgemäß hier die Lehre vom finis operationis humanae und speciell vom finis ultimus, mithin das ganze Glückseligkeitsstreben, innerhalb dessen die Freiheit sich bewegt, behandelt werden, ein Punkt, mit dem die Scholastik regelmäßig die ganze Ethik sehr vernünftigerweise begann. Auch hier bringt der Verfasser manches recht Anerkennenswerte bei, fordert jedoch auch zu wiederholtenmalen unseren Widerspruch heraus, ebenso wie später bei den Erörterungen über die Willensfreiheit. Er verlässt die Lehre des Aquinaten in nicht unwichtigen Punkten. Die Lehre vom Zwecke bringt der Herr Verfasser im Schlusstheile; besser fände sie ihren Platz im zweiten Theile. Es kommen auch manche Wiederholungen in dem Schlusstheile vor; die Untersuchung von der norma proxima moralitatis dürfte wohl überflüssig sein; es genügt, die suprema norma moralitatis in dem einen persönlichen Gotte zu constatieren. Ueberhaupt fehlt es etwas an dem klaren, lichten System und an der durchsichtigen Gliederung, in der das Einzelne seine Proportionen zum Ganzen wie von selbst offenbart.

Zwei gesicherte Ergebnisse liegen uns also vor; erstens: es gibt Handlungen, die ganz unabhängig vom Menschen, unabhängig von jeder Evolution, in ewiger unveränderlicher Giltigkeit als von uns absolut zu vollziehende und zu meidende erscheinen und sich als vom ordo mechanicus, vegetativus und sensitivus bedeutend verschieden manifestieren; über die Natur dieser Verschiedenheit wird hier noch nichts ausgesagt, das steht fest, dass Jedermann einen Diebstahl, eine unnatürliche Handlung in sexto, einen Mord u. s. w. als etwas sehr Verschiedenes vom magnetischen Strom, von einem

Verdauungsprocess, der Schmerzempfindung, einer Phantasievorstellung u. s. w. erkennt und denselben die oben erwähnten Attribute beilegt.

Zweites Ergebnis: Den erwähnten Handlungen gegenüber fühlt sich die species humana als contingent, sie fühlt sich als frei und fühlt sich trotz dieser Freiheit als absolut verpflichtet. Diese Freiheit nöthigt zur Annahme eines von der Materie wesentlich verschiedenen, eines geistigen Princips, und die Existenz dieses so freien und doch auch wieder gebundenen Princips führt zur Annahme eines **höheren** geistigen Princips, das wir Gott nennen.

Das scheint uns der Rahmen zu sein, in den die Beweisführung für die Existenz Gottes aus den Thatsachen des sittlichen Bewusstseins gefügt werden muss, wofern man mehr selbständig, mehr in Lostrennung von der anderen Philosophie, vorgehen will. Der Herr Verfasser hat noch manche Fragen mehr oder minder ausführlich behandelt, die ganz am Platze sind, wenn man ex professo Ethik treibt, die aber, wenngleich sie viel Schönes und Gutes enthalten, in unserer Frage die systematische Fortentwicklung der Argumentation stören und die Uebersichtlichkeit trüben. Im Uebrigen zeigt die Schrift von großer Begabung, schönem Eifer, und bietet für manche Punkte gute Anregung. Für eine zweite Auflage wünschten wir die Vermeidung mancher Wiederholungen, für den einen oder anderen Punkt eine andere Stellung im Ganzen, und im übrigen eine mehr gedrängte und scharf pointierte Darstellung.

Welche Mittel stehen dem Seelsorger zu Gebote, um die frequentia sacramentorum zu befördern?

Von Wilhelm Hafen, Kaplan in Bauerweiler (Pfalz.)

Die Zeit, wo man in jansenistischem Geiste im Empfang der heiligen Sacramente eine Art Belohnung sah, und dementsprechend die Anforderungen für denselben nicht hoch genug stellen konnte, gehören für weitaus die meisten Länder, Gott Lob, der Vergangenheit an. Der Geist Gottes erweckte seiner Kirche den heiligen Alfons von Liguori, dessen größtes Verdienst darin besteht, diese Strenge bekämpft und der milderen Ansicht zum Siege verholfen zu haben, dass der heilenden Kraft der heiligen Sacramente vor allem die Kranken bedürften und dass sie nach der barmherzigen Absicht des Heilandes das mächtigste Stärkungs- und Heilmittel sein sollten, für die allzeit gnadenbedürftige Menschheit. Die weitaus vorherrschende Ansicht unter den Ausspendern der Geheimnisse Gottes bekennt sich zu dem Grundsatze: „Sacramenta propter homines“ und nicht umgekehrt: „Homines propter sacramenta“; sie sieht in dem mehr oder weniger häufigen Empfang dieser Heilungsmittel den Gradmesser für das religiöse Leben, das in einer Pfarrgemeinde herrscht, und

weiß daher keinen schöneren Kirchenschmuck, als dicht umlagerte Beichtstühle und wohlbesetzte Communionbänke. Darum kann es einem berufseifrigen Seelsorgpriester nur eine Herzensangelegenheit sein, dem Befehle Christi, dem „Compelle intrare“ in Sachen des Sacramentenempfangs recht vollkommen zu genügen, und die Mittel kennen zu lernen, um die ganz Gleichgiltigen wenigstens an Ostern, die Lauen wenigstens sonst noch das eine- oder anderemal im Jahre, und die Eifrigeren je nach ihren besonderen Verhältnissen noch häufiger zu den Sacramenten zu führen.

Suchen wir die Frage nach diesen Mitteln vom psychologischen Standpunkte aus zu beantworten, so leuchtet sofort ein: 1. dass sich die Gläubigen nie anders zu den heiligen Sacramenten hingezogen fühlen werden, als wenn sie irgend welchen Vortheil dabei finden und 2. dass sie bei all diesen Vortheilen erst dann wirklich oft zu den heiligen Sacramenten kommen werden, wenn ihnen die Schwierigkeiten bei deren Empfang möglichst aus dem Wege geräumt sind. Die Frage:

„Welche Mittel stehen dem Seelsorger zu Gebote, um die frequentia sacramentorum zu befördern?

ist also vor allem die: „Wie wird der Seelsorger den Empfang der heiligen Sacramente seinen Pfarrbefohlenen

I. wünschenswert und

II. leicht machen?“

Die Antwort auf jede dieser beiden Fragen gibt sich leichter, wenn wir die Schwierigkeiten ins Auge fassen, die ihrer praktischen Lösung entgegenstehen.

I.

Wir fragen also zuerst: „Welche Hindernisse hat der Seelsorger zu beseitigen, um das Verlangen nach dem oftmaligen Empfang der heiligen Sacramente wachzurufen? Die Erfahrung zeigt uns deren zwei, auf die sich mehr oder minder alle anderen zurückführen lassen: religiöse Unwissenheit und religiöse Gleichgiltigkeit.

1. In welchem Punkte zunächst der religiösen Unwissenheit in unserem Falle vor allem entgegengetreten werden muss, sagt das alte Axiom: „Nihil volitum, nisi cognitum.“ Die Gläubigen werden kein Verlangen zeigen nach den heiligen Sacramenten der Buße und des Altares, wenn sie über dieselben nicht gut unterrichtet sind. Von der praktischen Anleitung zum Empfang des Bußsacramentes wird weiter unten die Rede sein. Hier handelt es sich hauptsächlich um die Bedeutung und Frucht der beiden Sacramente für das christliche Leben. Die heiligen Saeramente sind Gnadenmittel und zwar mächtige, tief eingreifende, nothwendige Gnadenmittel, die, würdig empfangen, den ganzen Menschen erfassen und umgestalten. Es darf sich daher der Priester als Verkündiger des göttlichen Wortes nicht damit begnügen, dass er ex professo in

der Schule, (besonders beim Erstcommunicanten-Unterricht) Christenlehre und zuweilen im Laufe der Jahre auch in der Predigt über die Nothwendigkeit und Macht der heiligen Sacramente sich verbreitet, dass er hie und da einmal eine Predigt hält über die lebendig machende, reinigende und beruhigende Kraft des Bußsacramentes, über das lucrum cessans und das damnum emergens derer, die das Fleisch des Menschensohnes nicht essen und sein Blut nicht trinken wollen, es darf ihm nicht genug sein, dass er das eine- oder anderemal seinen Zuhörern das Wort des Herrn auseinandersetzt: „Sine me nihil potestis facere", und ihnen in den heiligen Sacramenten die stets gefüllten Canäle zeigt, in welchen ihnen all die Gnaden des göttlichen Erlöser-Herzens zufließen, das muss vielmehr das Thema sein, das immerfort, in den verschiedensten, natürlich stets gut durchdachten Variationen in der Anwendung seiner Belehrungen und Ermahnungen vorkommen muss. „Ihr könnt diese Tugend nicht üben, ihr könnt nicht beharren in einem gottgefälligen Wandel, ohne oftmals gestärkt zu sein durch den würdigen Empfang der heiligen Sacramente."

Eine besonders schöne Gelegenheit, recht lebendig die Ueberzeugung von dem Bedürfnis der heiligen Sacramente wachzurufen, bietet sich dem Priester im Beichtstuhl; den Jünglingen und Jungfrauen sage er, dass sie nicht besser die so gefährlichen und entscheidungsvollen Jahre überstehen könnten, als wenn sie recht oft von dem Brot der Auserlesenen essen und von dem Wein trinken, der Jungfrauen sproßt; die Verheirateten aber erinnere er an ihre Pflicht, jetzt nicht nur sich selbst allein, sondern auch den anderen Ehetheil und die Kinder zu heiligen, und zeige ihnen das beste Mittel hiezu: Die Vereinigung mit ihrem eucharistischen Heiland. Die Betrübten und Schwergeprüften heiße er recht oft Trost suchen bei dem, der alle Mühseligen und Beladenen zu sich einlädt, um sie zu erquicken.

Auch außerhalb des Beichtstuhles gibt sich im Verkehr mit dem Einzelnen mancher Anlass, diesen oder jenen Vortheil zu berühren, der im Empfang der heiligen Sacramente liegt. So namentlich bei alten und kranken Leuten, bei denen die Erinnerung oft recht fruchtbar ist, dass der Heiland auch jetzt im heiligsten Sacramente noch ist, was er in den Tagen seines Erdenlebens war, ein besonderer Freund und Helfer der Hilflosen und Kranken. Ebenso empfiehlt es sich oft bei einem Trauerfall, wo die Herzen der Angehörigen besonders weich sind, und ihr Trostbedürfnis mehr als sonst fühlen, sie auf den liebevollsten Tröster hinzuweisen, auf den Heiland im heiligsten Sacramente.

Der Mensch ist aber abhängig von seinen Sinnen und er begreift manches viel besser mit seinen Augen, als mit seinem Verstand. Er will nicht nur Worte, die ihn bewegen, sondern auch Beispiele, die ihn gleichsam fortreißen. Hierin sollen nur drei Punkte namhaft

gemacht werden, die oft mehr Eindruck machen, als die schönsten Belehrungen des Seelsorgers.

Der erste betrifft das Benehmen des Seelsorgers selbst bei Behandlung und Ausspendung der heiligen Sacramente, besonders des allerheiligsten Sacramentes. Es handelt sich vor allem darum, dass die Gläubigen, besonders die schwachen, lebendig überzeugt werden von der Wahrheit, der Würde und Macht dieser Sacramente. Das Benehmen des Seelsorgers muss die Illustration bilden zu seinen Worten. (NB. Es schadet auch gar nichts, wenn die Gläubigen wissen, dass auch die Priester das Bußsacrament gebrauchen, und zwar oft gebrauchen und oft einen stundenweiten Weg machen, um beichten zu können.)

Der zweite Punkt, der gleichfalls recht überzeugend zum Herzen spricht, den sich also der Seelsorger zu Nutzen machen muss, betrifft das Beispiel der Gattin und Mutter. Selbstverständlich ist hier mit großer Betschwesterei, die die heiligen Sacramente leicht in Misscredit bringen könnte, der der Pfarrer überhaupt nach Kräften steuern muss, eher geschadet als genützt; vielmehr beharrliche Geduld, stete Besserung, Arbeitsamkeit und Freundlichkeit desjenigen, der die heiligen Sacramente empfängt, muss das greifbare Zeugnis sein für die heilsamen Früchte derselben.

Endlich ist von weittragender Bedeutung eine recht würdige und eindrucksvolle Feier des Weißen Sonntags. Es wirkt ja an diesem Tage, der oft Leute in die Kirche führt, die sonst das ganze Jahr nicht darin zu sehen sind, alles zusammen, das Glück zu zeigen, das die heiligen Sacramente bringen. Der freudige Stolz und die weiche Stimmung ob des Glückes des Kindes, das man mitfühlt, die rührende Unschuld, die sich auf den Gesichtern der glücklichen Erstcommunikanten und in den weißen Kleidern zum Ausdruck gibt, das Bewusstsein, dass zugleich so viele andere von dem erhabenen Schauspiel mächtig ergriffen werden, die wehmüthige Erinnerung an den eigenen Erstcommuniontag, wo man sich einst so sehr nach diesem gnadenreichsten Sacrament gesehnt, und der Gedanke an das Jetzt, wo man doch keineswegs glücklich ist . . . . „Semper aliquid haeret“ gilt auch hier. Der Sinnenmensch hat wieder einen Anhaltspunkt, manches Wort über geistige Dinge zu erfassen und zu beachten, das sonst unverstanden und wirkungslos verhallt wäre.

2. Diese religiöse Unwissenheit in Sachen der heiligen Sacramente, ist verhältnismäßig noch leichter zu überwinden; denn hier hat man es eigentlich nur mit dem Erkenntnisvermögen zu thun, mit dem sinnlichen, wie mit dem geistigen; schwieriger ist es bei dem neuen Hindernis, das sich sofort zeigt, bei der religiösen Gleichgiltigkeit, die hervorgeht aus dem Herzen, aus dem Willen. Wir betrachten neben der Gleichgiltigkeit gegen das kirchlich-gläubige Leben überhaupt noch eine besondere Erscheinung derselben: die

Gleichgiltigkeit gegen besondere örtliche Andachten, Bruderschaften, Patrone u. dgl.

Es bedarf keines besonderen Beweises, dass die religiöse Gleichgiltigkeit ein Hauptfeind ist für den oftmaligen Empfang der heiligen Sacramente, und dass alles, was man zu ihrer Bekämpfung thut, der Hebung des Sacramentenempfangs zugute kommt. Die heiligen Sacramente sind ja ihrer ganzen Bestimmung nach nur Stützen für den Bau des religiösen Lebens; wo man also dieses selbst nicht will, wird man auch ihren Nutzen leicht entbehren zu können glauben.

Es ist hier nicht der Ort, all die entfernteren Mittel ausführlich darzulegen, die ein Seelsorger gebrauchen muss, um dieser verderblichen Gleichgiltigkeit entgegenzutreten, wie sein ganzes Beispiel den Gläubigen eine Mahnung sein muss, über die Erde hinaus ihren Blick zu erheben, wie sein ganzes Auftreten ihm Liebe und Vertrauen gewinnen und den Zugang zum Herzen seiner geistigen Kinder erschließen muss, all diese Mittel, die ganz gewiss das Ziel des häufigen Sacramentenempfanges indirect fördern helfen, nennen wir hier nur kurz; ebenso die eifrige Pflege des Religionsunterrichtes sowie Predigten über die Schönheiten und Segnungen der katholischen Kirche, die namentlich in gemischten Gegenden so nothwendig sind, um die Katholiken eifrig zu erhalten; endlich ist es hier nicht nöthig, weitläufig den Einfluss auseinanderzusetzen, den eine, oder besser wiederholte Missionen (auch Exercitien und Männer-Conferenzen) haben, um den religiösen Eifer und damit auch den Sacramentenempfang in einer Gemeinde zu heben. Nur das eine sei besonders betont, dass der Seelsorger, wo diese Gleichgiltigkeit mehr sich bemerkbar macht, recht oft sanft, aber doch auch wieder eindringlich seinen Zuhörern ans Herz legt, dass sie hienieden keine bleibende Stätte haben und dass es dem Menschen gar nichts nützt, wenn er die ganze Welt gewinnt, an seiner Seele aber Schaden leidet.

Der Ansturm gegen diese Gleichgiltigkeit wird aber umso schwieriger, je weniger gerade jene Personen, denen solche Ermahnungen vor allem gelten, in der Kirche sich einfinden. Es bleibt da oft nichts anderes übrig, als dass der Seelsorger dem Beispiel des guten Hirten folgend, solchen verlorenen Schäflein im einzelnen nachgeht, sie in kluger und freundlicher, allen Schein des Aufdringlichen meidender Weise mit solchen Wahrheiten zu erschüttern und schließlich auch wenigstens an Ostern zu den heiligen Sacramenten zu bringen sucht. Viel traurige Erfahrung wird ja der Seelsorger machen müssen bei solch schwieriger Einzel-Pastoration; aber bei geduldiger Beharrlichkeit wird er doch die Freude schließlich erleben, Leuten die heiligen Sacramente spenden zu können, die sich sonst auf Jahre, vielleicht auf immer davon zurückgezogen hätten. Indess gibt es doch noch manche Gelegenheiten, auf solch religiös Gleichgiltige, die sich namentlich in den Städten zahlreich finden, auch in der Kirche einzuwirken: nämlich die höchsten Feier-

tage, Namens- und Geburtsfest des Landesherrn, soweit sie auf Sonntage fallen, der weiße Sonntag. Das sind kostbare Augenblicke, um solchen Leuten mindestens einmal wieder Anlass zu geben, zunächst das Verlangen nach regelmäßigem Besuch des Gottesdienstes, dann aber auch nach dem Empfang der heiligen Sacramente in sich wachzurufen. Natürlich: in omni patientia und in omni doctrina.

Wenn es sich nun nach so mannigfachen Bemühungen um den Empfang der heiligen Sacramente selbst handelt, so kommen dem Seelsorger bei solch Gleichgiltigen oft recht wirksam zu Hilfe die Worte und Mahnungen der Frau und die Bitten aus unschuldigem Kindesmund. Selbstverständlich darf die erstere in ihren Vorstellungen nicht zudringlich oder gar grob sein, sondern mäßig, freundlich, wohlberechnend sein. Was die Benützung des Einflusses der Kinder anlangt, so ist — wo es angeht — „nicht genug zu empfehlen, die Praxis tüchtiger Katecheten, welche die Erstcommunikanten anweisen, ihre Eltern zu bitten, dass sie diesen so wichtigen Tag durch Empfang der heiligen Sacramente mit ihnen feiern. Mancher Vater, manche Mutter, die jahrelang dem Beichtengehen scheu aus dem Weg gegangen, haben ihre Kinder durch das Abschlagen dieser wohlmeinenden Bitte nicht betrüben wollen und ließen sich bestimmen, zu beichten, und haben so durch eine gute Beicht, nach der sie sich im Herzen vielleicht schon lange gesehnt, den Grund zu dem späteren frommen Leben gelegt." (Linzer Quart.-Schr. 1896, p. 397.)

Neben dieser Bekämpfung der religiösen Gleichgiltigkeit im allgemeinen, wo man oft schon viel erreicht hat, wenn die Leute nur Ostern halten, thut aber noch die Bekämpfung einer besonderen Erscheinungsform derselben noth, die sich vielfach bei solchen findet, die regelmäßig ihrer Osterpflicht genügen und auch Sonntag morgens ganz regelmäßig den Gottesdienst besuchen, — der Gleichgiltigkeit gegen besondere locale Andachten, Bruderschaften, Standes-Patrone, kirchliche Feste u. dgl.

Welch herrliches Mittel für den Seelsorger, die Sacramentenfrequenz zu heben, sind nicht die bereits angeführten (ev. noch einzuführenden) religiösen Bruderschaften und Vereine! — vorausgesetzt, dass es ihm gelingt, das Interesse der Vereinsmitglieder über die Vereins-„Andachten" und mündliche Gebete hinaus zu einem recht innigen Verlangen nach den besonderen Gnaden der religiösen Körperschaft zu erheben. Hierher gehört vor allem, dass die Bruderschaftsmitglieder bekannt gemacht werden mit den Abläßen derselben und unserer Ablassbedürftigkeit. (Ueberhaupt ist es gerade für unseren Zweck von größter Bedeutung, den Gläubigen recht oft den Nutzen ans Herz zu legen, den sie aus diesem kirchlichen Gnadenschatze schöpfen können. Die heilige Kirche selbst gibt uns hierin einen deutlichen Fingerzeig. Denn einer der vorzüglichsten Gründe, der

sie leitet, bei Ertheilung namentlich vollkommener Ablässe, ist ja der, die Gläubigen öfters zu den heiligen Sacramenten zu führen.)

Ebenso wird ein eifriger Seelsorger auch in einer religiös gleichgiltigen Gemeinde, es nach und nach wenigstens einigermaßen dahin zu bringen suchen, dass ein gewisses Interesse erwacht für die Verehrung des Orts- und Kirchenpatrones, der besonderen Standespatrone (namentlich der Jugend, 6 Sonntage des heiligen Aloisius) und ihre Feste, sowie dass überhaupt die höheren Feste des Kirchenjahres und deren Vorbereitungszeit (Advent besonders) in recht Vielen statt der alten Gleichgiltigkeit den Wunsch wachrufen, sie durch würdigen Sacramentenempfang besonders feierlich zu begehen.[1])

II.

Hat so der Seelsorger durch gewinnende Belehrung, sowie heilsame Erschütterung, verbunden mit anregender Aufmunterung seine Gläubigen dahin gebracht, dass sie von selbst nach dem verlangen, was er sehnlich von ihnen wünscht, so hat er doch in Bezug auf die Sacramentenfrequenz erst den einen Theil seiner großen Aufgabe erfüllt: jetzt gilt es alle Mittel aufzubieten, um ihnen denselben auch leicht zu machen.

Um diese Mittel kennen zu lernen, fragen wir auch hier wieder nach den Schwierigkeiten, die entgegenstehen. Diese liegen theils in den Sacramenten selbst, theils in den sie mehr oder minder zufällig umgebenden Umständen.

In der heiligen Communion ist an und für sich kaum eine Schwierigkeit für deren Empfang. Dagegen sind bei der Bußstation, über die der Weg zur Communionbank führt, mehrere Stücke zu erfüllen, die unserer zu Stolz und Trägheit wie überhaupt zu allem Bösen geneigten Menschennatur von selbst zuwider sind. — Dagegen erstrecken sich die den Empfang umgebenden Unannehmlichkeiten auf beide Sacramente und zeigen sich hauptsächlich beim Zugang zum Spender derselben. Hieher gehört vor allem der Mangel an bequemer Gelegenheit, die Scheu vor dem Ungewohnten und die Menschenfurcht.

1. Die Schwierigkeiten der ersten Art, die sich beim Empfang des Bußsacramentes von selbst ergeben, sind allerdings von dem göttlichen Einsetzer desselben selbst gewollt; es kann sie also der Priester selbst beim besten Willen nie gänzlich entfernen. Dagegen steht es in seiner Gewalt, guten und eifrigen Willen vorausgesetzt, sie bedeutend zu erleichtern. Auf welche Weise dies geschehen kann, zeigt sich am besten, wenn wir die zum würdigen Empfang des Bußsacramentes erforderlichen fünf Stücke durchgehen.

[1]) In manchen Gemeinden wird mit viel Erfolg von den Seelsorgern darauf hingewirkt, dass nach einem Todesfalle oder bei einem Jahrgedächtnisse die Verwandten gemeinsam die heiligen Sacramente für den Verstorbenen empfangen.

a) Eine recht unangenehme Erschwerung der Gewissenserforschung zunächst, damit aber auch der Selbstanklage, ist die Ungewandtheit und Unerfahrenheit in derselben. Diese hat ihren Grund offenbar in mangelhafter Schulung. Dieser Schwierigkeit kann und muss begegnet werden, — und zwar gründlich und von frühester Jugend auf — durch einen gediegenen, erschöpfenden Beichtunterricht. Wenn man erfahrene Katecheten fragt, so sagen sie, es sei nicht zu viel, wenn man ein volles halbes Jahr auf den Erstbeichtunterricht verwendet, selbst wenn andere Unterrichtspartien etwas kürzer behandelt werden müssen. Die Erstbeichtenden müssen über den Dekalog ihrer Altersstufe entsprechend sehr gut unterrichtet und so weit gebracht sein, dass sie bei jedem Gebote wissen, wie sie sich fragen müssen, sie müssen, den Katechismus in der Hand, beziehungsweise im Kopfe, sich selbst einen Beichtspiegel bilden können. (NB. In der Passauer theologischen Monatsschrift 1898 p. 105 macht ein über 26 Jahre in der Schule thätiger Priester folgende Bemerkung: „Vor Jahren musste ich irgendwo die Kinder des zweiten Schuljahres zur ersten heiligen Beicht vorbereiten. Es ist wahr, es waren meist begabte Kinder. Dennoch sagte mir der alte Lehrer: „Herr Cooperator, Sie sind gerade um zwei Jahre zu früh dran; glauben Sie mir, wenn die Kinder das erstemal nicht richtig beichten, so lernen sie es meist ihr Lebtag nicht mehr.“ — Dann fügt er hinzu: „Wie oft habe ich seitdem an die goldenen Worte des alten Schulmannes gedacht.“) — Es mag eine harte Arbeit für den Katecheten sein, die Kinder auf die Weise vorzubereiten, ohne ihnen den zum Mechanismus gewöhnenden Beichtspiegel in die Hand zu geben; er wird sich aber reichlich entschädigt fühlen, wenn er sie auf diese Weise und später durch noch recht oftmalige Wiederholung des Beichtunterrichtes dazu gebracht hat, dass sie ihr ganzes Leben lang ihre Sünden mit Leichtigkeit und Sicherheit erforschen und beichten können.

Es muss aber diese Anleitung zur Gewissenserforschung und zur Beicht auch den Erwachsenen immer wieder gegeben werden in Predigt und Christenlehre. Wenn es wahr ist, was hervorragende Homileten behaupten, dass innerhalb dreier Jahre alle wesentlichen Punkte des christlichen Glaubensinhaltes behandelt werden sollen, so gilt das sicher auch von der praktischen Anleitung zur Gewissenserforschung und Beicht. Es versteht sich von selbst, dass solche Predigten, die materialiter eigentlich wenig neues bieten, doppelt gut vorbereitet sein müssen, dass Klarheit und die Originalität der Behandlungsweise sie den Zuhörern interessant und anschaulich machen müssen. (Ein Predigtcyklus über die Erfordernisse zum würdigen Empfang des Bußsacramentes wäre ein sehr dankbares Thema für Fastenpredigten, namentlich für einen fremden Priester.)

Ein recht mühsames, aber doch recht ergiebiges Arbeitsfeld eröffnet sich hierin dem Priester auch bei der Kinderbeicht, wenn

er sich die Zeit nimmt und sich die Mühe nicht gereuen läßt, den jugendlichen Pönitenten ihre Fehler bei der Gewissenserforschung und Anklage abzugewöhnen, und sie über offenbar noch fehlende Begriffe klar zu machen. Ein so gewonnener Habitus, eine solche Geschicklichkeit im Erforschen und in der Anklage, ist die sicherste Gewähr gegen eine ganze Masse von Vorurtheilen über die Lästigkeit der Gewissenserforschung und der Beicht.

b) Reue und Vorsatz bilden für den Wohlunterrichteten eigentlich keine besondere Schwierigkeit. Es handelt sich wohl mehr darum, daſs man da, wo man schwer fallende Pflichten urgieren muſs (Schadenersatz, Aufgeben der nächsten Gelegenheit oder der Feindschaft), dem Pönitenten auch ein paar kräftige Motive in aller Kürze gibt, die ihm zu Bewuſstsein bringen, daſs der Beichtvater nicht aus Laune so etwas verlangt, sondern weil er sein Bestes will.

c) Die Beicht selbst hat außer der vorhin schon berührten, wenn ich so sagen soll, „technischen" Schwierigkeit der Anklage noch die doppelte Schwierigkeit der Furcht, vom Beichtvater angefahren und ausgezankt zu werden, und die Schwierigkeit der falschen Scham.

Mehr noch als sonst ist der Priester im Beichtstuhl so recht: Vicarius amoris Christi (S. Ambr.). Die Gläubigen sollen fühlen, es soll unter ihnen allen bekannt sein, daſs sie da einen Vater treffen, der ihnen in Güte und Barmherzigkeit die nöthige Arznei reicht, und nur da Worte spricht, die ihnen ins Herz schneiden, wo es ihr eigenes Wohl erheischt. Es suche daher der Priester, umsomehr wenn er zu nervöser Aufgeregtheit oder häufigem Zorn veranlagt ist, gerade für den Beichtstuhl den Schein zu vermeiden, als ob die Gläubigen so etwas zu fürchten hätten. Wenn er vom Beichtstuhl aus manches tadeln müsste (z. B. das zu nahe Herandrängen, Unehrerbietigkeit in der Kirche), so geschehe das bei aller Entschiedenheit im Geiste der Sanftmuth, die das Vertrauen zu seiner Güte den Harrenden nicht aus dem Herzen reißt. — Sodann läßt es sich der Seelsorger angelegen sein, das Beichtkind freundlich zu empfangen. (Deswegen ist es gut, sich 1. durch Gebet und 2. durch zeitweilige Pausen [etwa ¼ Stunde nach je zwei Stunden] immer wieder in die richtige Stimmung zu versetzen.)

Namentlich aber darf einen Priester die Geduld und Liebe nicht verlassen, wenn er sich indisponierten Pönitenten (besonders aus der Männerwelt) gegenüber sieht, oder wenn er sich gar in die traurige Nothwendigkeit versetzt glaubt, die Absolution zu verschieben oder zu verweigern. Es kostet freilich, namentlich in der österlichen Zeit, oft große Geduld, um einen Sünder, der in traurigster Verfassung daher kommt, zu disponieren; aber es geht doch in weitaus den meisten Fällen. Fälle, wo einem Pönitenten die Absolution aufgeschoben oder gar verweigert wird, sollen seltene

Ausnahmsfälle bleiben. Denn es bleibt ja doch immer zu bedenken, welche Gefahr und welche Entfremdung von den heiligen Sacramenten es mit sich bringt, wenn jemand ohne Absolution fortgeschickt wird. Die Moralisten betonen nicht umsonst, dass man das Sacrament nicht odios machen soll. Selbst das Hinausschieben der Absolution lässt sich oft vermeiden, und zwar zum Nutzen des Pönitenten (in Anbetracht unserer heutigen Verhältnisse, wo er ja doch schwerlich mehr zurückkehrte), wenn er angehalten wird, im Falle eines Rückfalles wieder zu kommen.

Es ist auch hier noch der Fragepflicht des Beichtvaters zu gedenken. Gefragt zu werden — das vergesse der Beichtvater nie, ist für viele eine recht odiose Sache — und nochmals, odios soll das Bußsacrament nicht gemacht werden. Also ja keine überflüssigen Fragen! Wenn aber der Beichtvater dennoch fragen muss, so deute er, namentlich bei gebildeten und empfindlichen Personen durch ein paar Worte an, dass seine Frage nicht aus Neugierde hervorgehe, sondern einzig und allein aus Pflichtbewusstsein, um dem Pönitenten mit Frucht die Lossprechung geben zu können.

Was weiter die Ueberwindung des falschen Schamgefühls betrifft, so versteht sich von selbst, dass die Gläubigen von der ersten Beicht an es wissen, und später öfters eindrucksvoll daran erinnert werden müssen, dass der Priester über das in der Beicht Gehörte zum strengsten Stillschweigen verpflichtet sei. — Ferner dulde der Beichtvater nicht, dass sich andere Pönitenten zu nahe herandrängen (eventuell muss er aufstehen), dass sich das Beichtkind nicht noch fürchten muss, sich durch sein Bekenntnis auch Unbefugten entdecken zu müssen. Um dieses falsche Schamgefühl noch mehr überwinden zu helfen, trage sodann der Seelsorger Sorge, dass seine Pfarrkinder von Zeit zu Zeit (etwa alle drei bis vier Monate) Gelegenheit haben, bei einem fremden Priester zu beichten; überhaupt hüte er sich vor dem Scheine, als sähe er es nicht gern, dass seine Beichtkinder bei einem andern beichten.

d) Es bleibt noch übrig die Auferlegung der Buße. Man sehe (nach den Moralisten) von allen Bußen ab, die den Menschen im Innern zuwider sind (z. B. ausdrückliche Abbitte bei Feinden oder auch bei den Eltern), von öffentlichen Bußen, die auf die gebeichtete Sünde schließen lassen, auch von dauernden, vielleicht gar lebenslänglichen Bußen. Alles dies würde die gnadenreiche Bußanstalt ganz unnöthig verhasst machen.

Unter den den Empfang der hl. Sacramente nun umgebenden Schwierigkeiten nannte ich in erster Linie den Mangel an bequemer Gelegenheit, der namentlich Männern gegenüber, die nicht mit soviel Geduld ausgestattet sind, geeignet ist, die heiligen Sacramente zu verleiden. Hierin dürfte die Befolgung nachstehender Winke Abhilfe schaffen.

a) α Beichtgelegenheit gebe der Seelsorger recht oft; schon aus dem Grunde, dass nicht allzuviele auf einmal kommen, er setze sie fest auf die seinen Pfarrbefohlenen gelegenen Zeiten, und halte sich vor allem selbst pünktlich an die aufgestellte Ordnung; sieht er voraus, dass er nicht genügend lang im Beichtstuhl bleiben kann, so theile er das von vornherein mit, um die anderen nicht unnöthig hinzuhalten, und sie dann verbitterten Herzens nachhause gehen zu lassen. Weiter sorge er bei seinen Concursen für entsprechend zahlreiche Hilfe von auswärts. —

Um speciell den Männern auch in diesem Punkte eine billige Erleichterung zu schaffen, empfiehlt es sich, ihnen für gewisse Tage z. B. erster Feiertag von Weihnachten, Ostern, Pfingsten nachmittags aber ja nicht an dem Vorabend von Marienfesten, das Recht zu geben, allen voran zu gehen und ihnen namentlich in den Städten gewisse Beichtstühle zu reservieren. — Für die österliche Zeit insbesondere empfiehlt sich die wohl allgemein geübte Praxis, Sonntags-Schüler und andere junge Leute, über die man besser verfügen kann, gleich bei Beginn heranzuziehen, damit gegen das Ende dieser arbeitsreichen Zeit, der Zugang zum Beichtstuhl für die nur ungern erscheinenden „Ostermänner" umsomehr erleichtert sei.

β Beim Empfang der heiligen Communion erwächst Unbequemlichkeit vor allem, wenn dieselbe zu spät und zu selten ausgetheilt wird. Der Usus oder besser gesagt, der Abusus, die heilige Communion Sonntags erst im Amte auszutheilen, erscheint, Gott sei Dank, sichtlich im Niedergang begriffen zu sein, denn damit kann man den Sacramentenempfang nur beeinträchtigen. Wohl wünscht ja die Kirche, dass die Gläubigen womöglich in der heiligen Messe communicieren; aber zweifelsohne handelt es sich hier nicht um eine absolut bindende Norm und es widerspricht dem Geiste der Kirche ganz gewiss nicht, wenn man das Substantielle, dass die heilige Communion empfangen und zwar oft empfangen werde, dem nur Accidentellen, wann sie empfangen werde, vorzieht. Wie lästig den Gläubigen ein solches Warten fällt, könnte man schon daraus ersehen, dass sie, (nicht selten sind sogar die nächsten Angehörigen der so streng „kirchlichen" Pfarrer dabei), den Weg von einhalb Stunde und noch mehr nach einem Nachbarsdorfe nicht scheuen, um in der Frühe, sei es in oder außer der heiligen Messe abgespeist zu werden. (Eine so unpraktische Art, die heilige Communion zu spenden, müsste sich namentlich bei der Männerwelt schon aus dem Grunde bitter rächen, weil viele infolge ihrer Menschenfurcht, (von der weiter unten noch mehr die Rede sein soll) gar nicht oder nur äußerst schwer es über sich bringen können, in conspectu omnium den Weg zur Communionbank zu machen.

Auch darf man, namentlich in größeren Gemeinden, die heilige Communion nicht zu selten austheilen. „Es ist von großer Wichtigkeit", sagt Cramer, (Apost. Seelsorger p. 248), dass an den Morgen

der Beichttage die heilige Communion oft genug und zu möglichst festgesetzten Stunden ausgetheilt werde. Unsicherheit und zu lange Verzögerung darin stört und macht es manchem — wegen knapper Zeit unmöglich, noch die heilige Communion zu empfangen. Daher ist der apostolische Seelsorger darauf bedacht, dass, wie nach jeder Messe, so auch da, wo keine Messe stattfindet, alle halbe, oder höchstens alle dreiviertel Stunden die heilige Communion ausgetheilt wird. Muss auch der Beichtstuhl darob unterbrochen werden, es ist fast noch wichtiger, dass die, welche gebeichtet haben, zur heiligen Communion kommen, als dass die, welche noch nicht gebeichtet haben, beichten".

b) Eine andere Schwierigkeit, die sich dem häufigeren Empfang der heiligen Sacramente hemmend in den Weg stellt, ist das „Ungewohnte", über das viele Leute nur sehr schwer hinauskommen. Wie es verhältnismäßig leicht ist, einen dazu zu bringen, bei den gewohnten Beicht- und Communiontagen zu beharren, so ist es auf der anderen Seite unverhältnismäßig schwer, an diesen etwas zu ändern oder gar sie zu mehren. Der Seelsorger muss hier mit einer wahren Macht der Gewohnheit, die die Gläubigen zu den Sacramenten führt oder sie davon zurückhält, rechnen. Viele Leute halten z. B. mit einer geradezu wunderlichen Zähigkeit an dem hergebrachten Beichttag in der Osterzeit fest, es fällt ihnen leichter, dort 2—3 Stunden zu warten, statt sonst eine Stunde!! Oefters zu den heiligen Sacramenten zu gehen, ist bei ihnen nicht „eingeführt" — also — das ist ihre merkwürdige, unbewusste Logik — also ist das eine Zumuthung, etwas gar Absonderliches!! — Die praktische Lehre, die der Seelsorger daraus ziehen muss, ist, dass er namentlich die jungen Leute zu oftmaligem Empfang der heiligen Sacramente gewöhnt und mit den im 1. Theil genannten Mitteln dabei erhält. „Jung gewohnt, alt gethan", ist auch hier wahr. Noch besser aber thut er, wenn er seine Fundamente tiefer legt und wo es ihm seine Zeitverhältnisse gestatten, in den obern Schulclassen freiwillige Kinderbeichten einführt.

Ein Factor kann den Seelsorger mächtig unterstützen, um namentlich bei den Männern den Bann des Ungewohnten zu brechen: Das Beispiel einzelner eifriger Männer. Das war eines der vorzüglichsten Mittel, mit denen der ehrwürdige Pfarrer Vianney von Ars in seiner anfangs so gleichgiltigen Pfarrgemeinde einen eifrigen Sacramentenempfang zustande brachte. „Die Männer haben es wie die Schwalben", so sagte beim eucharistischen Congress in Innsbruck 1896 Redacteur Künzle, „sie gehen nicht allein", das „ist ihnen ungewohnt". Der vorhin gemachte Vorschlag, eigene Beichttage zu bestimmen für die Männer, hat auch hierin sein Gutes, indem er diesen zum Bewusstsein bringt, dass die heiligen Sacramente eben doch nicht nur für Frauen seien, und sie an den Anblick gewöhnt, ansehnliche Männerscharen, und darunter gerade die braveren und tüchtigeren am Tische des Herrn zu sehen.

c) Eine Schwierigkeit oder eigentlich eine Schwäche, mit der der Seelsorger rechnen muss, um recht viele Beichten und Communionen — ich denke auch hier wieder ganz besonders an die Männerwelt — zu erzielen, ist die Menschenfurcht, die thörichte Angst, den Leuten aufzufallen und als Frömmler zu gelten. Zunächst wird ein aufrichtiger Seelsorger recht oft die Verwerflichkeit und Verderblichkeit dieses Fehlers darlegen, um durch Aufklärung dieses Hindernis in etwas wenigstens zu heben. Vor allem aber wird er durch die That den traurigen Folgen dieses Missstandes zu wehren suchen. Es gibt gar viele solcher Nicodemusseelen (man denke nur an die Gebildeten, Beamte oder gar Officiere), die schon Verlangen hätten nach den Gnaden ihres Heilands, sich aber nicht entschließen können, in öffentlicher Kirche am Beichtstuhl zu warten, eher noch lassen sie sich an der Communionbank sehen. Gewiss wird ihrem Seelenheil und auch der Ehre Gottes mehr gedient sein, wenn man sie occult im Pfarrhaus zur Beichte annimmt, und ihretwegen eine sicher nicht unmotivierte Ausnahme macht. — Ferner sei hier der schon vorhin erwähnten Männercommunionen gedacht, bei denen es ja mehr auffällt, dass die Männer zur heiligen Communion gehen, als der und der bestimmte Mann. Männerconferenzen, gut vorbereitet, mit Begeisterung gehalten, und mit Klugheit vom bleibenden Seelsorger verwertet, könnten namentlich wenn ein fremder Priester (oder noch besser Ordenspater) jedesmal wenigstens für eine Predigt beigezogen wird, Anlass geben für die Männer, einen solchen Jahresgedächtnistag mit Sacramentenempfang einzuführen.

Eine sehr segenswerte Arbeit beim Kampfe gegen die Menschenfurcht leisten auch die katholischen Vereine, vorausgesetzt, dass der sie leitende Priester es versteht, die Begeisterung wachzuerhalten, und die Mitglieder nie aus dem Auge verlieren lässt, dass sie einem katholischen, einem kirchlichen Vereine angehören, also auch in corpore lebendiges katholisches Leben führen und dessen erste Vorbedingung erfüllen müssen, den oftmaligen Empfang der dazu nothwendigen Gnadenmittel,

Hiermit dürften die Mittel, die einem Seelsorger zu Gebote stehen, um den Sacramentenempfang zu heben, im wesentlichen gezeigt sein, ihre beharrliche Anwendung wird sicherlich nicht ohne Frucht bleiben, wenn sich diese auch nicht sofort, vielleicht auch nur wenig unter dem sie anwendenden Priester zeigt. Ich sage: „im wesentlichen"; denn alle diese Mittel bis ins letzte anzugeben, ist eigentlich ein Ding der Unmöglichkeit; es kommen die verschiedensten Verhältnisse und die verschiedensteu Hindernisse in Betracht. Auch hier muss Eifer und Liebe einen Seelsorger erfinderisch machen, um beim Einzelnen wie bei der Gesammtheit Anregung zu geben zur Benutzung dieser großen Gnadenmittel. Zwei Gesichtspunkte ganz besonders dürften ihm für den einzelnen Fall behilflich sein, die gerechten Mittel und Wege zu finden; die Gesichtspunkte, nach denen auch vorliegende Arbeit behandelt

wurde: „Wie kann man den Empfang der heiligen Sacramente wünschenswert, und wie kann man denselben leicht machen?“

Nur eines Mittels noch sei zum Schlusse gedacht. Ich nenne es an letzter Stelle, aber keineswegs, als ob es das Unwichtigste und Unbedeutendste wäre, eines Mittels, das den andern nicht nur vollwertig an der Seite steht, nicht nur einen integrierenden Theil bildet in den Mitteln zur gesammten Pastoration, sondern eine transcendentelle Bedeutung hat, und nirgends fehlen darf das A und Ω sein muss in der ganzen Thätigkeit, des seeleneifrigen Hirten: sein priesterliches Gebet. Wir haben Eingangs der hohen Wichtigkeit gedacht, die ein eifriger und würdiger Sacramentenempfang für eine Gemeinde hat. Will ihn vielleicht der Priester aus eigenen Kräften zustande bringen können? Er soll ja den ihm anvertrauten Schäflein so oft das Wort des Heilandes ans Herz legen: „Sine nihil potestis facere“ — und er möchte in einer so hochwichtigen Angelegenheit etwas oder gar alles fertig bringen wollen ohne den Beistand von oben, der erfleht werden muss in beharrlichem, inständigem und demüthigem Gebet? petite — et accipietas. Und überdies ist denn nicht alles, was wir meinten, abhängig von der befruchtenden Gnade des Herrn? —

Noch ganz abgesehen davon, dass für die Priester die nöthige Erleuchtung und Klugheit, der Muth und die unerschütterliche Geduld zur beharrlichen Anwendung dieser Mittel in ganz eminentem Sinne eine „gute Gabe“ ist, also von oben kommen muss, vom Vater der Lichter — ganz abgesehen davon gelten doch von jedem Priester die nie genug zu beherzigenden Worte der „Nachfolge Christi“: Sie können zwar Worte erschallen lassen, aber den Geist geben sie nicht.“

Sie sprechen schön, aber wenn Du schweigst, entzünden sie das Herz nicht. Sie geben den Buchstaben, aber Du, o Herr öffnest den Sinn, sie tragen Geheimnisse vor, aber Du erschließest die Bedeutung der Zeichen. Sie verkünden die Gebote, aber Du hilfst sie erfüllen. Sie zeigen den Weg, aber Du gibst die Kraft ihn zu wandeln. Sie wirken nur äußerlich, Du aber belehrst und erleuchtest die Herzen. Sie begießen von außen, Du aber gibst die Fruchtbarkeit, sie rufen mit Worten, Du aber legst in das Gehörte das Verständnis.“ (l. III. c. 2. n. 2.) Nicht der pflanzt, ist etwas, noch der, welcher begießt, sondern Gott, der das Gedeihen gibt. Die eifrigsten Bemühungen des Priesters, seinen Pfarrkindern eine heilige Sehnsucht einzuflößen nach den Gnaden des Buß- und Altarssacramentes, all seine Hingabe und Pläne, ihnen den Weg zum Beichtstuhl und zur Communionbank leicht zu machen; sie allein vermögen nichts, ohne den unaufhörlichen Segen von oben, den Gott gewiss keinem Priester versagt, der ihn in der rechten Weise darum bittet. „Gebet mit Arbeit verbinden, lehrt uns Gottes Segen finden“, das wird sich auch hier bewahrheiten und früher oder später ganz gewiss führen

zur eifrigeren und nutzbringenderen Benutzung des unerschöpflichen Gnadenbornes der katholischen Kirche in ihren Sacramenten der Buße und des Altares.

Der Bonifacius-Verein.

Von Domcapitular Dr. Bertram in Hildesheim.

Ein Verein, der fünfzig Jahre für die Katholiken der Diaspora unablässig geopfert und gearbeitet, gesammelt und gebetet hat, — der um die Mitte des 19. Jahrhunderts von einigen wenigen Männern als zartes Pflänzchen ins Leben gerufen ward, an der Wende des Jahrhunderts aber herangewachsen ist zu einem starken Baume, dessen Aeste sich schützend über die weite Diaspora von ganz Deutschland und über dessen Grenze hinaus ausbreiten, — ein Verein, der an mehr als 2000 Orten der deutschen Diaspora Kirchen, Schulen und geistliche Stellen gegründet und unterstützt hat, und auf dessen Unterstützung heute noch über 1000 deutsche Missionsstationen angewiesen sind: ein solcher Verein durfte mit Recht ein Jubiläum feiern, wie es einzig in der Geschichte des deutschen Vereinswesens dasteht.

Der 24. August 1899 war der hehre Jubeltag des Bonifacius-Vereines. Der Cardinal-Fürstbischof von Breslau, die Erzbischöfe von München und Freiburg i. B., 13 Bischöfe aus ganz Deutschland, zahlreiche kirchliche Würdenträger und hervorragende Laien aus allen deutschen Staaten waren zum Grabe des heiligen Bonifacius in Fulda gezogen, um dort mit den Scharen des katholischen Volkes das Dank- und Bittfest zu feiern, die wachsenden Aufgaben des Vereins zu berathen und zu neuem Eifer sich zu ermuntern.

„Der heilige Bonifacius ist nicht todt, er lebt unter uns, in unserer Mitte, er wird uns helfen!“ so rief Bischof Haffner aus Mainz von der Fuldaer Domkanzel voll heiliger Begeisterung. Und Cardinal Kopp erinnerte in seiner Festrede an das Traumgesicht des Propheten Ezechiel, der auf Gottes Geheiß auf großem Todtengefilde weissagte über die dürren Gebeine, dass sie lebendig werden. „Und es rauschte, es regte sich und fügte sich zusammen Gebein zu Gebein . . ., der Geist fuhr in sie und sie lebten“. (Ez. 37, 7. 10.). Mit dieser Vision verglich der Redner die Thätigkeit des Bonifacius-Vereins. — Wer der deutschen Diaspora fernsteht, dem mag ein solcher Vergleich vielleicht als oratorische Uebertreibung erscheinen. Anders denkt und fühlt, wer mitten in den Missionen steht und sieht, wie viel der Bonifacius-Verein ins Leben gerufen hat, wie viel er am Leben erhält. Auch der Fernstehende wird von dem Gesammtbilde der Wirksamkeit des Vereins angezogen und gefesselt werden, wenn er seine Geschichte und sein Arbeitsfeld überschaut.

Geschichte und Arbeitsfeld des Vereins dem katholischen Volke zu zeigen, haben zwei Mitglieder des General-Vorstandes desselben

übernommen, Professor Dr. Kleffner und Domcapitular Dr. Woker in Paderborn. Ihr gemeinsames Werk „Der Bonifacius-Verein. Seine Geschichte, seine Arbeit und sein Arbeitsfeld. 1849—1899“ [1] bietet auf Grund eingehender Studien und Erhebungen einen Rückblick und Ausblick in klarer, übersichtlicher Darstellung und anziehender Sprache. Im Wirken des Vereins erscheint da vor unseren Augen ein sehr bedeutsamer Theil der gesammten kirchlichen Liebesthätigkeit des deutschen Volkes verkörpert. Und ein gutes Stück deutscher Kirchengeschichte jüngster Zeit spielt sich ab in den stillen, rastlosen Opfern und den Gründungen der Bonifaciusjünger, die allüberall in deutschen Gauen schirmende Mauern um den gefährdeten katholischen Glauben bauen und das Brot der Lehre und Sacramente den zerstreuten und verirrten Glaubensbrüdern vermitteln. Niemand kann das Buch lesen, ohne mit Bischof Martin von Paderborn zu der Ueberzeugung zu gelangen: „Die Förderung des Bonifacius-Vereins ist und bleibt die Hauptpflicht des katholischen Deutschlands.“

I. Gründung und Entwicklung.

Oft wurde die Frage aufgeworfen, wie es gekommen, dass in der Zeit von der Glaubensspaltung und Gegenreformation bis zur Säcularisation nicht mehr kirchliche Gründungen für die Katholiken in protestantischen Gebieten ins Leben gerufen worden seien. War doch die katholische Kirche bis 1803 reich an materiellen Gütern, und haben doch vielfach eifrige Kirchenfürsten Norddeutschlands im 17. und 18. Jahrhundert mit Muth und Opferfreudigkeit das Missionswesen gefördert, z. B. Fürstbischof Ferdinand II. von Münster und Paderborn durch seine große Missionsstiftung „Ferdinandea“. Allein das Staatskirchenthum und die Anwendung der Regel des „Normaljahres“ hinderten die Schaffung neuer kirchlicher Einrichtungen. Protestantische Fürsten ließen katholische Gründungen in ihren Ländern nicht zu. Und wo ein katholischer Fürst über protestantische Gebiete herrschte, da wurden seit dem Westphälischen Frieden ihm in seinem eigenen Lande die größten Schwierigkeiten bereitet. Die protestantischen Landstände, die Nachbarfürsten und das ganze Corpus Evangelicorum traten dem katholischen Fürsten energisch mit der Erklärung entgegen: es ist dir nicht nur geboten, den Protestanten alle Kirchen und kirchlichen Rechte zu lassen, die sie 1624 hatten, sondern es ist überdies dir auch verboten, an Orten, wo 1624 keine katholische Kirche war, neue katholische Kirchen zu gründen. Diese brutale Anwendung des Normaljahres, die beispielsweise 1711 im Hochstift Hildesheim von den Braunschweig'schen Nachbarfürsten mit Waffengewalt durchgesetzt wurde, beraubte die katholische Kirche aller Entwicklungsfähigkeit. — So haben also das jus reformandi der protestantischen Landesherren

[1] Paderborn, Bonifacius-Druckerei 1899, 4°. 158 und 334 Seiten, Preis 7.60 Mark.

einerseits (cujus regio ejus religio), und die schroffste Auslegung der Normaljahrs-Regel andererseits den Bestand der katholischen Kirche mit eisernen Klammern eingeengt. Ihre Kräfte und Güter trugen nicht die Früchte, die sie in den Händen glaubenseifriger Landesherren hätten tragen müssen.

Die Säcularisation vom Jahre 1803 beraubte die katholische Kirche in Deutschland ihrer äußeren Machtstellung und ihrer reichen Güter. In den ehemals katholischen Gebieten, die jetzt unter protestantische Regierungen kamen, gewann der Protestantismus stets festeren Stand und breitere Ausdehnung, begünstigt besonders durch das Streben Preußens, als „Vormacht des Protestantismus“ in deutschen Landen die protestantischen Elemente und Interessen zu fördern. Nicht lange nach dem gewaltigen Wandel der Dinge begann auch ein Einströmen katholischer Elemente in die protestantischen Gebiete, veranlasst durch industrielle und commercielle Unternehmungen, durch verschiedene Etablissements, durch Eisenbahnen, dann durch Freizügigkeit und Handelsfreiheit. Es ist männiglich bekannt, welche Fluctuation der Bevölkerung und welche Mischung der Confessionen dadurch eingetreten ist, welche Verluste aber auch in der Diaspora die katholische Kirche durch gemischte Ehen und den Einfluss des Indifferentismus erlitten hat. Die Stellung der Bischöfe war zudem bis Mitte des 19. Jahrhunderts eine sehr schwierige. Die staatliche Bevormundung hinderte ihre Bewegungsfreiheit; der Mangel an Mitteln hemmte die Unternehmungslust. Wohl fehlte es nicht an Aeußerungen und Werken katholischer Liebe. Aber es fehlte an einer zielbewussten organisatorischen Vereinigung und Entfaltung der freiwilligen katholischen Opferwilligkeit.

Hilfe kam der deutschen Diaspora vom Lyoner Missions-Vereine (Oeuvre de la Propagation de la Foi), der als Xaverius-Missions-Verein auch in Deutschland festen Fuß fasste, 1838 und 1839 in Bayern als selbständiger Verein (Ludwigs-Missions-Verein) mit dem Centralsitz in München sich etablierte, während Oesterreich seit 1826 seinen eigenen Leopoldinen-Verein hatte. Dem Lyoner Missions-Vereine und dem Ludwigs-Missions-Vereine sind die Katholiken der deutschen Diaspora stets zu innigem Danke verpflichtet.

Verschiedene Ereignisse wirkten gegen Mitte des Jahrhunderts zusammen, um das katholische Glaubensbewusstsein in den deutschen Landen zu neuem frischen Leben und zu begeistertem Wirken aufzuwecken. Das Kölner Ereignis (die Gefangennehmung des Erzbischofs Clemens August von Köln 1837), die Wallfahrt zum heiligen Rock in Trier 1844, die Zerreißung alter verrosteter Fesseln des öffentlichen Lebens infolge der Revolutionswirren von 1848, die Bischofsversammlung zu Würzburg, die dem deutschen Episkopate das Bewusstsein einer geschlossenen, machtvollen Einheit neu zum Bewusstsein brachte und mancher zaghaften Natur neuen Muth gab, Priesterexercitien und Volksmissionen, die Vereinigung der katholischen Kreise

zu corporativem Zusammenwirken, die Gründung der Pius-Vereine und deren Zusammenschluss zu dem großen Central-Vereine „Katholischer Verein Deutschlands“ mit seinen jährlichen Versammlungen (Katholiken-Versammlungen) — alles das waren Factoren, die Hand in Hand griffen.

Auf der ersten Generalversammlung des Katholischen Vereins Deutschlands“ zu Mainz im October 1848 war die Nothlage der armen Katholiken in den protestantischen Gegenden Deutschlands zur Sprache gebracht. Der dritten Generalversammlung zu Regensburg im October 1849 unterbreitete Döllinger einen Entwurf für Stiftung eines eigenen Missionsvereins in und für Deutschland unter dem Schutze und Namen des großen Apostels Deutschlands, des heiligen Bonifacius. Der Antrag ward angenommen. Graf Josef Stolberg aus Westheim (Westphalen), der Sohn des berühmten Convertiten und Kirchenhistorikers Friedrich Leopold Graf zu Stolberg, übernahm die provisorische Präsidentschaft des Vereins. Es ist eines der größten Verdienste Döllingers, Vater und Gründer dieses für Deutschland so eminent wichtigen Vereins geworden zu sein, dessen eifrigster Förderer und Herold Graf Josef Stolberg ward. Im Spätherbst und Winter 1849—50 unternahm Letzterer eine Rundreise durch Deutschland und Oesterreich, um durch persönliche Rücksprache mit den katholischen Würdenträgern und anderen hervorragenden Männern die Bildung von Diöcesan-Comités des neuen Vereins anzuregen. Man kann nicht ohne Bewunderung Stolbergs unermüdliches Bestreben für die Ausbreitung des jungen Vereins betrachten, den zahlreiche einsichtige Katholiken mit dem Kölner Erzbischof Johann von Geißel als „Gotteswerk“, als „eine das katholische Gemüth erhebende und erquickende That“ begrüßten. „Hier, wo so Vieles, so Großes zu retten ist“ — rief Bischof Arnoldi von Trier im Februar 1850 seinem Clerus zu — „hier ergeht der Ruf an alle Katholiken unseres Vaterlandes: Helfe, wer helfen kann! Beweise Theilnahme und Liebe, wer Christum und seine Kirche liebt!“ — Charakteristisch für den ersten Präsidenten des Vereins ist es, wie er den schwersten Schicksalsschlag, der ihn traf, den Tod seiner edlen, ihm ganz gleichgesinnten Gemahlin den soeben gegründeten Vereinen mittheilt und dieser Todesanzeige blutenden Herzens die Aufforderung hinzufügt: „Stehet auf! ermannet euch! Stehet zusammen, fest in geschlossener Schar jetzt in der Stunde des Kampfes!“ Herzlich bat er alle Vereinsgenossen, „mehr denn jemals mit voller Glaubenskraft sich der Sache unseres Vereins hinzugeben.“ — Kurz darauf, am Gründonnerstage 1850, richtete der Graf einen Aufruf „An die katholischen Frauen und Jungfrauen zur Gründung von Paramenten-Vereinen, um die armen und verlassenen Missionen in Deutschland mit kirchlichem Leinenzeug und Paramenten auszustatten. „Heiliget Euren Fleiß und Eure Arbeit durch Ausschmückung des verlassenen und verödeten Thrones unseres göttlichen Königs-Sohnes!“

Stolberg hatte durch rastlose Thätigkeit und begeisterte Anregungen, durch sein persönliches Erscheinen in den einzelnen Ländern und durch Verhandlungen mit den einflussreichsten Männern der Sache des heiligen Bonifacius einen Weg gebahnt. Jetzt war es Zeit, an Stelle der provisorischen Organisation ein festes Gefüge zu setzen durch endgiltige Feststellung der Statuten. Das geschah auf österreichischem Boden, auf der vierten großen Katholiken-Versammlung im September 1850 zu Linz. Dort wurden die „definitiven Satzungen des Bonifacius-Vereins" in 15 kurzen Paragraphen von präciser Fassung festgestellt und ward zum definitiven Präsidenten der treue Vorkämpfer des edlen Unternehmens, Graf Josef Stolberg, gewählt. Das ist die endgiltige Gründung des hochwichtigen Vereins, der „das eigenste Kind der großen deutschen Katholiken-Versammlungen", gleichsam eine Verkörperung des wieder erwachten und mit jugendlichem Schaffenseifer arbeitenden kirchlichen Lebens der deutschen Katholiken war. Durch Stolbergs Wohnsitz Westheim bei Paderborn war ein Anlass geboten, den Centralsitz des Vereins in diese westphälische Bischofstadt zu legen. Paderborn war und blieb Sitz des General-Vorstandes. Hier war in der Jugendzeit des Vereins der Domcapitular Wasmuth der eifrigste und rührigste Helfer Stolbergs, dem er als Vicepräsident zur Seite stand. — Das apostolische Decret vom 21. April 1852 gab dem Vereine die Anerkennung der höchsten kirchlichen Autoritäten, die wärmste Empfehlung des Statthalters Christi und eine Reihe von Ablassgnaden.

Die Entwicklung des Vereins ging in den ersten Jahren langsamer voran, als man nach dem Eifer der Gründer vermuthen sollte. Gut Ding will Weile haben. Es wird nicht unrichtig sein, was 1855 ein Freund des Vereins schrieb: „Gerade in diesem langsamen, mühevollen und geräuschlosen Voranschreiten erkenne ich Gottes Beistand und leitenden Schutz." Langsam, wie die Eiche wächst und sich einwurzelt, senkte die Idee ihre Wurzeln in das Herz des katholischen Volkes. Die Entwicklung, der innere Ausbau und die Organisation konnten dabei nur gewinnen. Mancher Einwand musste widerlegt und durch die Erfahrung überwunden werden. Auch einzelne gutgemeinte, aber der Einheitlichkeit der Bewegung schädliche Neugründungen, die als Nebenschosse dem Eifer einzelner Kreise entsprangen, mussten niedergehalten, oder richtiger: in den einheitlichen Bau des Vereins übergeleitet werden, damit dieser desto segensreicher und fester sich erhebe.

In Norddeutschland hatte der Bonifacius-Verein bis Ende 1852 festen Fuß gefasst in folgenden Diöcesen Preußens: Köln, Münster, Paderborn, Trier, Breslau, Culm und Ermland (hier zunächst als Adalbertus-Verein), ferner in den beiden Hannoverschen Diöcesen Hildesheim und Osnabrück, weiter in Freiburg in Baden, Luxemburg, Fulda, Limburg (Nassau) und Mainz. Der im Bisthum Ermland gegründete Adalbert-Missions-Verein hat sich 1870 dem Bonifacius-Verbande

angeschlossen. Den Namen Bonifacius-„Adalbert"-Verein trägt auch der Verein im Bisthum Culm. — In Bayern blühte seit 1839 der Ludwigs-Missions-Verein. Neben diesem auch den Bonifacius-Verein zu allgemeiner Einführung zu bringen, ist mehrfach versucht aber nicht erreicht worden. Doch sei dankbar anerkannt, dass der Ludwigs-Missions-Verein die deutschen Missionen namhaft unterstützt, seit 1864 mit einem Drittel seiner Jahreseinnahme. Auch dem Bonifacius-Vereine floss aus Bayern von Bischöfen, Clerus und Volk gar manche Gabe zu. Der „Sendbote" in Augsburg und andere Blätter sammelten fleißig für ihn. Ein besonderer Bonifacius-Verein entstand 1850 in Bamberg und 1886 in Würzburg, letzterer erhielt staatliche Anerkennung und hat den Rang eines Diöcesan-Comités. In Nürnberg bildete sich 1895 eine „Damen-Vereinigung" für die Bonifacius-Sache. — Es weckt bittere Empfindungen, wenn man liest, wie die bayerische Regierung den Bischöfen die Vornahme von Kirchencollecten für den Bonifacius-Verein verbot, — dieselbe Regierung, die dem Förderer der protestantischen Missionen, dem Gustav Adolf-Vereine, beliebig Sammlungen zu halten gestattete und ihm zu seiner Hauptversammlung das königliche Schloss in Bayreuth einräumte.

In Oesterreich besaß Linz von Anfang an ein eifriges Comité des Bonifacius-Vereins. Dem rührigen Sebastian Brunner gelang alsbald die Gründung eines Comités in Wien. Sammlungen für die deutsche Diaspora fanden alsbald in verschiedenen anderen Sprengeln statt, so in Brixen, Brünn, Lavant, Tarnow, Agram und Gran. Ermunternd wirkten warme Hirtenbriefe und Erlasse, die mehrere österreichische Oberhirten an ihre Gläubigen richteten, um sie zu werkthätiger Liebe für die im Glauben gefährdeten deutschen Brüder aufzufordern. Einen neuen Ansporn bot 1857 das Hilfegesuch, das drei Vertreter der wichtigsten nordischen Diaspora-Gebiete, die Bischöfe von Breslau, Hildesheim und Paderborn in die Welt sandten. Es entstanden neue Comités des Bonifacius-Vereins in Bälde in Salzburg, Seckau (Graz) und St. Pölten; auch in Laibach und Gurk ward der Verein eingeführt; Spenden giengen ein aus den Diöcesen Prag, Leitmeritz, Budweis, Olmütz, Lavant, Trient und einzelnen ungarischen Bisthümern. In Prag ward 1861 ein eigenes Diöcesan-Comité gebildet. — Im Königreich Sachsen bildeten sich 1882 und 1883 zwei Comités zu Bautzen und Dresden. — Das Bisthum Rottenburg hat von Anfang an der Bonifacius-Sache sich sehr warm angenommen; ein Diöcesan-Comité organisierte daselbst 1896 die Vereinsthätigkeit. Dankbar anzuerkennen ist auch die Wirksamkeit des Vereins in Luxemburg, das trotz der politischen Trennung seiner alten Liebe zur Sache des heiligen Bonifacius unentwegt treu geblieben ist. In Dänemark trat 1887 zu Kopenhagen ein Bonifacius-Verein ins Leben.

In der Schweiz besteht seit Jahren ein eigener selbständiger Missions-Verein.

Heute blüht der Bonifacius-Verein in 26 Diöcesen[1]) mit ebensoviel Comités. Nur kurz können wir noch hinweisen auf all' das stille, selbstlose Wirken der Frauen und Jungfrauen, die in den Paramenten-Vereinen der Bonifaciussache dienen an zahlreichen Orten der Rheinlande, in Westphalen, Schlesien und Hannover, in Oesterreich, Bayern und Sachsen.

Als Graf Stolberg am 5. April 1859 starb, folgte ihm im Amte des Präsidenten des Gesammt-Vereins Bischof Conrad Martin von Paderborn. Mit offenem Blicke die Nothlage der Diaspora überschauend, ergriffen von tiefem Weh über die Verluste der katholischen Kirche in den protestantischen Gegenden, setzte dieser Oberhirt die ihm eigene Energie und seinen apostolischen Eifer ein für die Sache des Vereins. Von ihm gieng das Wort hinaus in die Welt: „Die Unterstützung des Bonifacius-Vereins ist die Hauptpflicht des katholischen Deutschland".

In zwei anregenden Schriften[2]) wies er alle Katholiken hin auf die schreienden Nothstände der Diaspora und auf die Pflicht aller Diöcesen, der Bonifacius-Sache helfend beizuspringen, weil aus allen Sprengeln deutscher Zunge zahlreiche Arbeiterscharen in die deutsche Diaspora ziehen. Nächst Stolberg hat wohl Niemand beredter als Bischof Martin und mit ihm Alban Stolz[3]) die Bonifaciussache vertreten, überall das Almosen des Gebets und die Spenden der opferwilligen Liebe heischend. Martin erinnert die Katholiken an Sanct Paulus, dem im Gesichte ein macedonischer Mann erschien und zurief: „Ziehe hinüber nach Macedonien und hilf uns".[4]). So erscheine jetzt vor den deutschen Katholiken St. Bonifacius und sein Verein rufend: „Kommt und helfet uns!" — Als Bischof Martin ins Gefängnis und ins Exil wandern musste, trat an seine Stelle Freiherr Karl von Wendt zu Gevelinghausen, der seit 1876 mit hingebendem Eifer und Umsicht des Präsidenten-Amtes waltete. Das wichtige Amt des Vicepräsidenten führt seit 34 Jahren zum Segen des Vereins der Propst Prälat Nacke. Ist es uns auch unmöglich, hier all' der verdienten Helfer der guten Sache und der Veranstaltungen einer stets erfinderischen Liebe zu gedenken, so sei doch noch auf die Beihilfe der katholischen Presse hingewiesen. Hohe Summen sammelt z. B. die Kölnische Volkszeitung alljährlich für die Kirchennoth in Berlin zu Händen der Cassa des Generalvorstandes. Wie erfolgreich Windthorst der Sache des Bonifacius-Vereins diente, davon redet laut die Marienkirche zu Hannover.

---

[1]) Köln, Münster, Paderborn, Trier, Hildesheim, Osnabrück, Breslau, Freiburg i. B., Rottenburg, Luxemburg, Fulda, Culm, Ermland, Limburg, Wien, Linz, Prag, Salzburg, St. Pölten, Graz, Würzburg, Bamberg, Mainz, Bautzen, Dresden, Kopenhagen. — [2]) Die Hauptpflicht des katholischen Deutschland. Paderb., Schöningh 1868. — Noch ein Wort in Sachen des Bonifacius-Vereins. Paderborn 1872. — [3]) Einladung zu einer Lotterie, wo jedes Los gewinnt. — [4]) Apostelgeschichte 16, 9.

II. Der Bonifacius-Verein und die studierende Jugend.

Schon im Winter 1849 hat der edle Graf Josef Stolberg auf der Wanderreise, die den Bonifacius-Vereins-Gedanken in die verschiedensten deutschen Länder trug, wiederholt sich an die studierende Jugend gewandt. Mochten die Spenden, die der einzelne Student darbringen konnte, gering sein, so erkannte doch der kluge Mann klar, um welch machtvollen Bundesgenossen er sich bei der katholischen Studentenschaft bewarb. Während der akademischen Studienzeit, in der das lebensfrohe, für edles Schaffen begeisterte Jünglingsherz die kräftigsten Eindrücke empfängt und Ideale für das ganze Leben aufnimmt, musste das warme Interesse und die werkthätige Theilnahme an den Geschicken der katholischen Kirche im Vaterlande ein Leitstern werden für das künftige Wirken der Akademiker. Diese Erkenntnis begeisterte Stolberg zu den anregenden Ansprachen, die er auf einer Studentenversammlung in Tübingen und im Priesterseminar zu Rottenburg hielt. Und kaum begann der Verein sich auszubreiten, als auch schon Spenden eingiengen von den Studierenden an Hochschulen, Seminarien und Gymnasien aus den verschiedensten Ländern von Ostpreußen bis Feldkirch in Vorarlberg. Es waren das die Vorboten der blühenden akademischen Bonifacius-Vereine, deren erster sich 1867 in Münster unter Leitung des Professors Dr. Schwane organisierte. Dieser eine Verein Münster'scher Studierender hat bis heute 36.000 Mark für die Sache des heiligen Bonifacius aufgebracht! Dem Beispiele der Münster'schen Commilitonen folgten bald die Studierenden in Breslau, Bonn, Innsbruck, Berlin, Greifswald, Würzburg, Trier, Köln u. a. Gleichzeitig erstanden mehrere Gymnasial-Bonifacius-Vereine.

1869 traten alle akademischen Bonifacius-Vereine in ein Cartell-Verhältnis; man plante, es sollten die Sammlungen einem einzelnen bestimmten Zwecke dienen, für den alle Studierenden ein warmes Herz hätten, nämlich zu Kirchenbauten in protestantischen Universitäts-Städten. Die erste Schöpfung dieser vereinten Thätigkeit der Studenten ist die schöne gothische Pius-Kirche in Greifswald, 1871 eingeweiht und benannt nach der Secundizfeier Papst Pius IX. Durch die Gründung dieser Kirche hatte die studierende Jugend bewiesen, was ihr gemeinsames, zielbewusstes Vorgehen zu schaffen vermag. Die folgenden Jahre flossen die Sammlungen der jungen Akademiker den katholischen Missionen in den Universitätsstädten Rostock, Halle, Kiel, Göttingen, Berlin, Gießen und Marburg zu. Ihre endgiltige Organisation fand die Vereinigung dieser akademischen Bonifacius-Vereine auf der Generalversammlung zu Münster im Herbst 1885. Die hier geschaffene Einigung umfasst alle akademischen Bonifacius-Vereine unterschiedslos. Der Vorort wird auf je drei Jahre gewählt. Organ des Verbandes ist die „Akademische Bonifacius-Correspondenz", welche die schriftliche Communication der Einzelvereine

vermittelt und durch Mittheilungen und Abhandlungen den Eifer lebendig erhält. Die Zahl der akademischen Bonifacius-Vereine ist 34, die Zahl der ordentlichen Mitglieder 3300, die jährliche Gesammt-Einnahme rund 20.000 Mark; ein beredter Beweis, dass die katholische akademische Jugend gern für ideale Ziele sich opferwillig erweist.

III. Die „Einigungen" und Schenkungen mit Zinsenvorbehalt.

Die einzelnen Diöcesan-Bonifacius-Vereine sind nicht etwa bloße Zahl- und Sammelstellen ohne Verfügungsrecht über die gesammelten Gelder; es bewilligt vielmehr jedes Diöcesan-Comité selbst die Unterstützungen, natürlich unter Berücksichtigung der Gaben der übrigen Vereine und in schuldiger Beachtung der Empfehlungen und Wünsche des Episkopats. Durch das Recht, über die Gelder zu verfügen, wird das Wirken der Vereine concreter, das Interesse lebendiger, das Band zwischen den einzelnen Diöcesan-Vereinen und der unterstützten Mission enger und fester. Dieses Verhältnis zwischen dem Wohlthäter und der geistlichen Pflegetochter ward noch inniger und segensreicher, wenn einzelne wohlhabende Personen oder Familien oder engere Freundeskreise sich entschlossen, für sich allein eine bestimmte Mission ganz zu unterhalten. So entstanden engere Verbände innerhalb des Vereins, die den Namen „Einigungen" tragen. Die Gefahr, dass die feste Organisation des Gesammtvereins durch solche Sonderbildungen leiden könnte, wurde beseitigt durch die stete Communication der „Einigungen" mit dem General-Vorstande und den Diöcesan-Comités, die ihr Wirken controlierten. Es ist psychologisch leicht erklärlich, wie gerade diese „Einigungen", dieses liebevolle Opfern für eine bestimmte arme und verlassene Diaspora-Gemeinde den opferwilligsten Seelen einen besonderen Reiz bieten musste. Bis Herbst 1874 gab es über 70 Missionen, die von „Einigungen" fundiert waren oder unterhalten wurden. Kaum ist ein edleres Denkmal kirchlicher Bruderliebe und katholischer Zusammengehörigkeit denkbar, als wenn gut gestellte Pfarrer eines Decanates oder bemittelte katholische Laien in katholischen Ländern zu engeren Gruppen sich zusammenschließen, die an einzelnen armen Missionen in fernliegenden Provinzen gleichsam Mutterstelle übernehmen und Mutterpflichten erfüllen. Die stattliche Zahl solcher Priester-Einigungen und Laien-Einigungen in katholischen Adelsfamilien, Städten und Decanaten bleibt einer der schönsten Züge in der Geschichte der Liebesthätigkeit unseres Vereins. — Leider hat der Culturkampf mit seinem Sperrgesetze und der Tod vieler eifriger Bonifacius-Männer die Leistungsfähigkeit der „Einigungen" geschwächt. Hoffen wir, dass diese Institution zu neuem Leben erwache. Wenige sind in der Lage, dem Bonifacius-Vereine so hohe Zuwendungen zu machen, wie 1871 Duca Camerini zu Ferrara mit 40.000 Thalern und zuvor 1863 der Hoch- und Deutschmeister Erzherzog Maximilian von Oesterreich-Este mit 100.000 Gulden sie machte, womit sofort 89 Stellen dotiert

wurden. Aber wie viele Missionsstellen können von Clerikern und Laien, wenn sie zu kleinen Verbänden zusammentreten, ohne schwere Opfer unterhalten werden! „O ihr lieben Einigungen" — so schrieb Bischof Martin — „schöne Sprossen unseres Vereins, seid mir gegrüßt! leuchtet mit eurem Beispiele weithin durch alle Gauen des Vaterlandes und weckt unter den Gliedern des deutschen Clerus den heiligen Wettstreit der Liebe, die Liebe der Nacheiferung!"

Spontan wie die Einigungen boten die „Schenkungen von Capitalien unter Zinsenvorbehalt" ihre Hilfe an. Oft sind Geistliche und Laien in der Lage, über ihr Vermögen oder einen Theil desselben ohne Verletzung von Pflichten frei verfügen zu können, während sie jedoch die Zinsen ihres Besitzes auf Lebenszeit nicht zu entbehren vermögen. Wollen solche den kirchlichen Nothständen in unserem Vaterlande zu Hilfe kommen, so können sie es allerdings durch letztwillige Verfügungen. Doch wer weiß nicht, dass oft die besten Absichten durch formelle Mängel der Testamente, durch Verweigerung der Staatsgenehmigung (bei Zuwendungen an juridische Personen) und aus anderen Ursachen scheitern. Sicherer ist es darum, bei Lebzeiten zu handeln und die Realisierung der guten Absicht selbst überwachen zu können. Ein Vermittler zur Ausführung solcher Absichten ist der Bonifacius-Verein; sowohl der Generalvorstand wie die Diöcesan-Comités nehmen Schenkungen von Capitalien an unter der Zusicherung, dass der Spender die Zinsen auf Lebenszeit zu freier Verfügung behalte. Die Schenkungen dieser Art haben in neuester Zeit einen ganz außerordentlichen Umfang gewonnen und machen es dem Vereine möglich, einen „Dotationsfonds" zur dauernden Sicherstellung seiner zahlreichen Gründungen anzulegen.

Ein eigenartiges und wertvolles Dotationsobject des Vereins verdient noch eine besondere Erwähnung. Es ist die auf Anregung des praktisch beanlagten Frankfurter Stadtpfarrers Münzenberger 1869 gegründete „Bonifacius-Druckerei" zu Paderborn, deren Eigenthum für den Verein urkundlich verbrieft ist. Sie ist eine Schöpfung des Domvicar Schröder (jetzt Propst in Niedermarsberg), verbunden mit Verlagshandlung, Sortimentsbuchhandlung und Antiquariat. Man schätzt den Wert des Etablissements auf 640.000 Mark. Das Antiquariat verwertet besonders die testamentarisch[1]) für die Bonifacius-Zwecke geschenkten Bibliotheken verstorbener Geistlicher zu Gunsten der Missionäre.

---

[1]) Der Bonifacius-Verein hat nicht die Rechte einer juridischen Person, unterlässt auch aus besonderen Gründen die Erwerbung solcher Rechte. Testamentarische Zuwendungen von Büchern mögen deshalb einer befreundeten vertrauenswürdigen Privatperson oder dem Freiherrn Karl von Wendt in Gevelinghausen (zeitigem Präsidenten des Bonifacius-Vereins) mit der Verpflichtung der Uebermittlung des Legats an den Generalvorstand des Bonifacius-Vereins zugeschrieben werden.

IV. Der Sammel-Verein.

Cigarrenabschnitte, Staniol-Hüllen, gestempelte Briefmarken und so manche andere Dinge, die man als wertlos wegwirft, hatte die „Reichsfechtschule", 1876 durch Bürklin zu Karlsruhe ins Leben gerufen, nebst kleinen Geldbeiträgen aufgesammelt, um confessionslose Reichswaisenhäuser zu gründen. Da man auch vom Gegner neue „Fecht-Methoden" lernen darf, erließ 1885 die kaufmännische Marianische Congregation zu Paderborn einen „Aufruf zur Gründung katholischer Sammelvereine". So entstanden die „Bonifacius-Sammel-Vereine" zum Besten katholischer Waisenhäuser und Communicanten-Anstalten. Besonders in Industrie-Bezirken und da, wo die Lage der Katholiken so unglücklich gestaltet ist, dass man sie nicht zu einer Mission mit Curatie und Schule zusammenfassen kann, sollen die Communicanten-Anstalten und Waisenhäuser die im Glauben gefährdeten Kinder in den Jahren vor der ersten heiligen Communion aufnehmen und ihnen eine echt religiöse Erziehung geben. In den letzten Jahren wurden nahezu 50 Communicanten-Anstalten und Waisenhäuser mit etwa 1200 Kindern unterstützt. Man bedenke, dass in Preußen allein jetzt noch über 60.000 katholische Kinder genöthigt sind, protestantische Schulen zu besuchen, und dass von diesen 60.000 nur ein Fünftel regelmäßigen katholischen Religionsunterricht erhält.

V. Das Arbeitsfeld.

An der Hand der geschichtlichen Darlegungen des Professor Kleffner haben wir die Hauptmomente in der Entwicklung des Bonifacius-Vereins an uns vorübergehen lassen und des vielseitigen Wirkens und steten Wachsthums desselben uns gefreut. Nahezu 36 Millionen Mark hat der gesammte Verein in den 50 Jahren seines Bestandes gesammelt und verwandt für die katholischen Missionen in den protestantischen und gemischten Gegenden Deutschlands und der Schweiz, sowie aller mit Deutschland in politischer oder Diöcesan-Verbindung stehenden Länder, auch Luxemburg, Oesterreich, Bosnien, und Dänemark — eine Summe, die aus tausend und aber tausend kleineren und größeren Quellen, in zahllosen Rinnsalen katholischer Opferfreudigkeit zusammengeflossen ist. Aber was ist dieser Erfolg gegenüber den Aufgaben, die infolge der stets wachsenden Fluctuation der Bevölkerung und der nie rastenden confessionellen Mischung von Jahr zu Jahr neu erstehen?

Den allermeisten gegründeten Missionen fehlt noch die Dotation, sie leben größtentheils von der Hand in den Mund, d. i. von milden Gaben, die jedesmal auf bestimmte Zeit zur Fristung ihres Daseins erbeten und bewilligt werden. Dazu sind die Gehälter der Geistlichen und Lehrer vielfach unzulänglich. Und welche Aufgaben noch bevorstehen, zeigt der nach gewissenhafter Prüfung für die nächsten drei

Jahre gemachte Arbeitsplan, wonach in dem Triennium, in das wir soeben eingetreten sind, rund 150 neue Missionsstellen gegründet werden müssen, wenn nicht Hunderttausende katholischer Brüder in Gefahr kommen sollen, ihren katholischen Glauben zu verlieren.

Es ist das Verdienst des Domcapitular-Woker, in dem gedachten Werke auf 334 Quartseiten in knapper Form und bester Uebersicht das Arbeitsfeld des Vereines gezeichnet zu haben. Diese endlosen Reihen von Diaspora-Orten, Katholiken-Zahlen und Gründungsplänen — was führen die für eine beredte Sprache! Gewiss, das Studium solcher statistischer Arbeiten ist ernst, und man sucht gern fesselndere Lectüre. Aber wer der Wirklichkeit offenen Auges entgegenschauen will, der muss hier Seite für Seite durcharbeiten. Mir schwebten beim Studium dieser Abtheilung des monumentalen Werkes jene herzzerreißenden Worte Bischof Martins vor Augen, die er nach seinen oberhirtlichen Wanderungen durch die Diaspora den deutschen Katholiken in die Seele rief. Wer mit Martins Erfahrungen diese Zahlenstatistik und diese Nothstände durchwandern könnte, den würde die Lectüre dieses mühsam geschaffenen Werkes wahrhaftig nicht ermüden; der versteht auch, dass es weder Phrase noch Uebertreibung ist, wenn der große Bekennerbischof in die Welt das geflügelte Wort hinausrief: „Die Hauptpflicht des katholischen Deutschland ist die Förderung des Bonifacius-Vereins!“

In Wokers Arbeit erscheint das ganze Elend der deutschen Diaspora vor aller Augen aufgerollt in einem Gesammtbilde, für das mit weiser Beschränkung aus massenhaftem Material das Wichtigste ausgewählt ist. Für die Eintheilung dieses „Arbeitsfeldes“ ist die politische Gestaltung und Eintheilung der Länder zu Grunde gelegt, jedoch in harmonischer Verbindung mit der Diöcesan-Begrenzung. Die Pfarreien sind in die Kreise und anderen staatlichen Verwaltungsbezirke eingetragen, die ja in allen benutzten Statistiken als maßgebende Eintheilungsnorm erscheinen. Durch Sperrdruck sind alle Orte markiert, die der Verein seither unterstützt hat; ihnen ist die Zeit der Gründung der Mission, Schule, Kirche u. s. w. beigefügt. Nothwendige Neugründungen und Winke für die Pastoration entlegener und verlassener Orte sind in dankenswerter Weise zahlreich eingeflochten und durch Hinzufügung der Katholikenzahl motiviert. Die Zahl derjenigen katholischen Schulkinder, welche protestantische und paritätische Schulen besuchen müssen, sind den amtlichen Schul-Enqueten entnommen. — Damit ist Nothstand, Bedürfnis und Arbeitsfeld gezeichnet und abgesteckt. — Hervorgehoben sei noch, dass über die kirchenpolitische Geschichte und den Stand der Diaspora in den einzelnen Ländern und Bisthümern in gedrängter Form eine historische und statistische Uebersicht geboten wird, damit der Leser aus der Zusammenstellung des aus alter Zeit stammenden confessionellen Bestandes und der Einwanderungen und Verschiebungen die Entstehung der Diaspora verstehen lerne. Bei jeder Diöcese bietet eine Tabelle eine Uebersicht

der Summen, die aus derselben für den Bonifacius-Verein hergeflossen sind, und der Unterstützungen, die in dieselbe aus dem gesammten Vereine hineingeflossen sind. An 2187 verschiedenen Diaspora-Orten hat der Verein Kirchen und Kapellen, Pfarr-, Schul- und Waisenhäuser in 50 Jahren gebaut oder zu bauen geholfen, Gottesdienst, Seelsorge und Unterricht vermittelt. Die Zahl der Missions-Anstalten, die gegenwärtig auf die Hilfe des Vereins angewiesen sind, übersteigt eintausend. So drückend und beklemmend der Anblick all der Noth und Verluste ist, von denen das massenhafte statistische Material redet, ebenso erfreulich und ermunternd ist das Bewusstsein, dass die göttliche Providenz im Bonifacius-Vereine uns ein Werkzeug gegeben hat, in welchem alle Katholiken deutscher Zunge zum edelsten Werke christlicher Liebesthätigkeit sich die Hand reichen.

* * *

Ein westphälischer Richter, der zehn Jahre lang in der Diaspora angestellt war, schrieb 1893 in der Kölnischen Volkszeitung: „Wer nur in katholischen Gegenden gelebt hat, kann meistens keine richtige Vorstellung davon haben, welche Bevorzugung er genießt und wie viel er den in der Diaspora darbenden Glaubensbrüdern schuldet". Und wiederum mahnte dasselbe gediegene Blatt: „Man enthalte sich doch aller unnöthigen und luxuriösen Anschaffungen und Ausstattungen und mache die katholische Wohlthätigkeit für den Bonifacius-Verein fruchtbar. Die katholische Liebe muss weitherzig und weitsichtig sein, sie muss über den eigenen Kirchthurm hinausschauen in jene Gebiete, wo schreiende, das Heil der Seelen gefährdende Nothstände herrschen".

Das ist eine zeitgemäße Mahnung; und eine der wichtigsten Aufgaben des Clerus ist es, in großmüthiger Liebe dafür zu wirken, dass die Bonifacius-Sache immer tiefer in das katholische Volk eindringe, dass der Verein im wahren Sinne des Wortes ein eigentlicher Volksverein werde. Gewiss werden Clerus und Volk der Diaspora-Bisthümer selbst ausharren im Wirken und Opfern für ihre Missionen. Aber die wirksamste Hilfe muss doch für die Missionen der nicht mit Glücksgütern gesegneten Diaspora-Sprengel naturgemäß kommen aus den besser gestellten Kreisen der katholischen Sprengel. Wanderversammlungen, wie sie im Bisthum Limburg vom Bonifacius-Vereine seit 10 Jahren zur Belebung des Eifers gehalten werden, Kirchencollecten, Anregungen in engeren und weiteren Kreisen, stets wiederholte Erinnerung, für die verlassenen und gefährdeten Glaubensbrüder zu sorgen, regelmäßige Einsammlung der Spenden für den Verein sind Mittel, die leicht allgemeines Interesse für dessen Aufgaben und Ziele wecken. Mögen auch die süddeutschen Staaten und Oesterreich — die Länder, in denen die Wiege dieses wichtigsten der kirchlichen Vereine Deutschlands gestanden — ihrer norddeutschen Brüder nie vergessen!

Dass mehr Arbeiter im Weinberge des Herrn wirken, neue Seelsorgestellen erstehen an jenen Orten, wo Hunderte und Tausende des Priesters entbehren, dafür können „Einigungen" unter den Decanats-Mitgliedern und in sonstigen engeren Freundeskreisen ohne zu hohe Opfer am wirksamsten sorgen. Es wäre aufs freudigste zu begrüßen, wenn eifrige Dechante und Pfarrer an die Neuorganisierung dieser „Einigungen" die Hand legten. Unsere brave akademische Jugend wird in ihrem idealen Eifer nicht erlahmen. Sie wird den „alten Herren" ein erhebendes Beispiel geben durch ihre Begeisterung und edle Opferwilligkeit, und diese ideale Opferliebe hineintragen in ihre späteren Berufskreise. — Wo sich Katholiken finden, die nicht für Kinder oder bedürftige Angehörige zu sorgen haben, und die mit ihrem irdischen Gute dauernd Gutes stiften wollen, weise man sie hin auf das Institut der „Schenkungen mit Zinsenvorbehalt" an die Bonifacius-Vereine, die ja das edelste kirchliche und patriotische Liebeswerk in sich verkörpern. Wie freudig folgen brave Eltern und Neu-Communicanten der Anregung ihres Geistlichen, eine Gabe zu spenden für die im Glauben gefährdeten Kinder der Diaspora, für die Communicanten-Anstalten und Waisenhäuser!

Möge vor allem die jüngere Priestergeneration in die Fußstapfen der älteren treten! Durch Urkunde vom 5. Juni 1871 legten 371 Alumnen deutscher Priesterseminare in die Hände des Bischofs Martin das Gelöbnis nieder: „später als die geistlichen Lehrer des Volkes für den Bonifacius-Verein als den für das katholische Volk Deutschlands bedeutsamsten kirchlichen Verein nach Kräften zu wirken." Das war ein edles Gelöbnis junger Priesterherzen; und das Gelöbnis ist treu gehalten trotz aller Noth und Wirren der Culturkampfzeit. Möge der jüngere Clerus dieses erhebenden Beispiels stets eingedenk sein! Es ist einer der schönsten Ruhmestitel, den die Vereins-Chronik manchem der eifrigsten und opferfreudigsten Mitarbeiter am Grabe verliehen hat mit dem Zeugnisse:

„Er war ein treuer Bonifacius-Mann!"

Absolvieren — nicht absolvieren?

Eine Pastoral-Betrachtung.

Von Dr. Georg Spari O. S. B., Kaplan, Novizenmeister und Bibliothekar in St. Lambrecht.

Vae, qui consuunt pulvillos sub omni cubitu manus et faciunt cervicalia sub capite universae aetatis ad capiendas animas. Ezech. 13. 18.

Ueber die Frage: Absolvieren — nicht absolvieren? ist schon so viel geschrieben worden, dass folgender Aufsatz als überflüssig erscheinen könnte. Anderseits scheint gerade dieser Umstand dafür zu sprechen, dass eine Einigung über diese brennende Frage noch nicht erzielt worden ist, und das mag diesen Artikel rechtfertigen.

Jeder aus uns weiß, daſs nach der Taufe das Bußſacrament das nothwendigſte und wichtigſte Sacrament iſt. Ohne dieſes Sacrament würden doch die meiſten Getauften wieder verloren gehen. Alles in allem genommen kann man ſagen: das Bußgeſchäft iſt das wichtigſte Geſchäft des Prieſters, die übrigen Functionen zielen auf dieſes Amt hin, hier vollzieht ſich die Entſündigung der Menſchheit, die Ausſöhnung des Menſchen mit Gott.

Das Bußſacrament nimmt aber unter den Sacramenten eine gewiſſe Ausnahmsſtellung ein. Während bei den übrigen Sacramenten — die Conſenserklärung bei der Ehe etwa abgerechnet — die bloße Intentio genügt, das Sacrament wenigſtens giltig zu empfangen, decken ſich hier (Ausnahmen ſiehe bei Lehmkuhl II. n. 299) Giltigkeit und Wirkung des Sacramentes. Es genügt nicht, die Intentio zu haben, dieſes Sacrament zu empfangen, es müſſen beſtimmte poſitive Acte von Seite des Menſchen geleiſtet werden. Hier zeigt ſich auffallend der Spruch des heiligen Auguſtinus: Deus, qui te creavit sine te, non te justificat sine te. Hier zeigt ſich in auffallender Weiſe das Zuſammenwirken Gottes und des Menſchen zum Heilsgeſchäfte. Und nirgends zeigt ſich auch das Amt des Prieſters als Stellvertreters Gottes in ſo ſchönem Lichte, als bei dieſem Sacramente.

Daraus ergibt ſich für den Chriſten die Sorge, das Bußſacrament recht zu empfangen, für den Prieſter die Sorge, es recht zu verwalten. Mit dem Beichten allein iſt es nicht abgethan, es heißt: gut und recht beichten. Mit dem Abſolvieren allein iſt nichts gedient, es muſs dieſe Gewalt ſo angewendet werden, wie es das Seelenheil des Menſchen erfordert.

Zwei verderbliche Syſteme ſind es beſonders, die den Nutzen des Bußſacramentes illuſoriſch machen.

Auf das eine Syſtem werden ironiſch angewendet die Worte des Pſalmiſten: Cadent a latere tuo mille et decem millia a dextris tuis. Es beſteht in einer eilfertigen, höchſt oberflächlichen Abwicklung dieſes Heilsgeſchäftes. Das zweite iſt das unterſchiedsloſe Abſolvieren, wornach jeder Pönitent, mag er was immer für Sünden haben, wenn er nur (ore!) verſpricht, ſich zu beſſern, ohne Anſtand abſolviert wird, mag ſeine Dispoſition noch ſo zweifelhaft ſein, oder ſeine Indispoſition anderweitig feſtſtehen.

Wir wollen uns zunächſt mit dem zweiten Syſteme befaſſen, wiewohl beide Syſteme häufig miteinander vorkommen. Beide Syſteme arbeiten dem böſen Feinde in die Hände, und finden an ihm einen beſonderen Freund und Gönner. Es iſt nicht zu leugnen, daſs die katholiſche Bußanſtalt den heftigſten Angriffen des böſen Feindes ausgeſetzt iſt. In einer vor Kurzem gehörten Miſſionspredigt wurde mit Recht darauf hingewieſen, wie der böſe Feind einen ungeheuern Zorn auf dieſes Sacrament habe und er alſo eine zweifache Politik verfolge, entweder die Menſchen vom Bußſacramente fern zu halten,

oder es fruchtlos zu machen. Es ist auch ganz natürlich, dass er seine ganze Macht und Energie hier einsetzt; denn hier werden die grössten Entscheidungsschlachten geschlagen, hier in der Stille des Bußgerichtes vollziehen sich die welterschütterndsten Ereignisse, hier kämpfen Himmel und Hölle den großen Entscheidungskampf. Von dem Gebrauche dieses Heilmittels hängt es ab, ob die Seelen dem Teufel ewig entrissen oder ewig sein Antheil sein sollen. Hier wird ihm der schwerste Schlag versetzt, hier sucht der Teufel aber auch seine reichste Ernte und findet sie auch.

Die alten Darstellungen des Bußgerichtes dürften wohl der Wahrheit ziemlich nahe kommen; sie zeigen uns immer den Teufel als ständige Figur am Beichtstuhle. Es ermahnt darum schon die heilige Theresia die Priester, sie sollen oft von den schlechten ungiltigen Beichten predigen, damit die Leute diesem Fallstrick des Satans ausweichen.

Wehe dem Priester, der durch schlechte Verwaltung des Bußsacramentes dem bösen Feinde in die Hände arbeitet! Es ist natürlich, dass der böse Feind, der im Trüben gern fischt, sich alle Mühe gibt, die gesunde Lehre über dieses Sacrament zu verdunkeln und die Menschen in Täuschungen und Irrthümer zu führen. Es ist jedem Beichtvater, der kein Neuling im Amte ist, wohl bekannt, welch unglückseligen Täuschungen sich die Pönitenten bezüglich ihres Gewissenszustandes hingeben. Da wurde z. B. unlängst erzählt, wie der Pfarrer in N. taub ist und die Leute von allen Seiten zu Ostern ihn aufsuchen, um ihm zu beichten.

Unter diesen geschickten Täuschungen von Seite des bösen Feindes haben auch die Beichtpriester zu leiden. Als eine solche unglückselige Täuschung des bösen Feindes — es gibt natürlich auch andere Ursachen dieser Praxis, die zur Sprache kommen werden, — möchten wir die Manier vieler Beichtväter bezeichnen, die immer rufen: Pax — ubi non est pax, die blindlings alles in Bausch und Bogen absolvieren, ohne zu überlegen, was sie thun.

Wir wollen also der aufgeworfenen Frage: Absolvieren — nicht absolvieren? ein wenig an den Leib rücken und die gesunde Kirchenlehre darzustellen versuchen. Es schwebt uns bei Beantwortung dieser Frage vor allem eine Classe von Pönitenten vor Augen — nämlich das große Heer der sogenannten „Bekanntschaftssünder", die in manchen Pfarreien das größte Kreuz des Seelsorgers und Beichtvaters bilden. Diese Sünder sind in manchen Gegenden überaus zahlreich, man findet in dem Alter von 20—40 Jahren und darüber oft wenig Leute, die keine „Bekanntschaft" haben oder gehabt haben — und es wird lustig darauf losabsolviert.

Im Folgenden sollen zur Darstellung kommen: 1. Die gesunden Grundsätze für die Behandlung dieser Sünder, 2. die Verbindlichkeit dieser Grundsätze, 3. die Ursachen, warum von

den richtigen Grundsätzen abgegangen wird, 4. die Einwürfe, welche gegen die Anwendung der gefunden Lehre erhoben werden.

Das von den „Bekanntschaftssündern" zu sagende wird mutatis mutandis auch auf andere Classen von Pönitenten Anwendung finden können.

I.

Es kann nicht unsere Aufgabe sein, die Lehre der Kirche und der Theologen über unsere Frage in extenso anzuführen, wir erlauben uns nur einige Hauptpunkte besonders bezüglich der Classe der „Bekanntschaftssünder" in Erinnerung zu bringen und verweisen im übrigen auf die Lehre des heiligen Alphons und seiner Vertreter: Gury, Müller, Lehmkuhl ꝛc. u. a.

1. Christus der Herr hat eine zweifache Gewalt im Bußgerichte den Aposteln und ihren Nachfolgern hinterlassen mit den Worten: Accipite Spiritum sanctum: quorum remiseritis peccata, remittuntur eis, et quorum retinueritis, retenta sunt. Schon aus den Worten der Einsetzung des Bußsacramentes ergibt sich, dass der Priester nach einer zweifachen Richtung hin des Bußamtes zu walten hat. Dies ist so richtig, dass geradezu auf dieser zweifachen Gewalt der Beweis für die Nothwendigkeit des speciellen Sündenbekenntnisses aufgebaut ist. In der That sehen wir auch, dass Diejenigen, welche diese zweifache Gewalt außeracht lassen, kaum mehr imstande sind, die Nothwendigkeit des speciellen Bekenntnisses zu beweisen. In praxi macht man die unliebsame Wahrnehmung, dass Priester, die oberflächlich ihr Bußamt verwalten, auch so weit kommen, sich mit einer allgemeinen Anklage zu begnügen.

2. Darüber herrscht volle Einigkeit, dass indisponierte Sünder nicht losgesprochen werden dürfen. Die brennende Frage, welche so viel Uneinigkeit und Entzweiung schafft und so verschiedene Beantwortungen findet, ist: Welche Sünder haben als nicht disponiert zu gelten? Welche sind die Kennzeichen der Nichtdisposition? Viele sind mit ihrem Urtheile rasch fertig: Wenn der Sünder beichtet, auch zu verstehen gibt, dass er sich bessern wolle, so gilt er als disponiert und wird ohne weiters absolviert. Dieses unheilvolle System! Möchte man doch die Autoren zu Worte kommen lassen und ihnen Gehör schenken! Wir citieren beispielsweise eine Stelle aus Lehmkuhl, Theologia moralis. Tom. II. n. 424. (Wir haben die Editio altera 1885 vor uns): „Casus praecipui, in quibus contra poenitentis dispositionem grave praejudicium facile exsistat, sunt sequentes ex sententia S. Leonardi a Portu Mauritio:

a) si poenitens semper eodem modo aut pejore relapsus est, ita ut nullum vestigium neque spes ulla emendationis appareat.

b) si poenitens sat frigide tantum respondet se dolere, praecipue si jam saepius relapsus est.

c) si poenitens revertitur cum iisdem peccatis neque remedia a confessario indicta adhibuit.

d) quando poenitentes sunt, qui totum studium in satisfaciendo suis passionibus collocaverunt.

e) quando accessus ad sacramentum non fit nisi jussu parentum, magistri, aut ex mera consuetudine festorum dierum, aut ex humano respectu.

f) quando poenitens peccata sua temere excusat, vel cum confessario contentionem atque altercationem instituit, a fortiori quando jactantiam de peccato commisso prae se fert.

g) quando poenitens recusat rationabilem poenitentiam sive medicinalem sive vindicativam.

h) quando poenitens magnum affectum ad peccatum ostendit, aut magnam utilitatem magnamve voluptatem ex peccato hausit".

Derſelbe Autor ſchreibt II. n. 425: „Plane indispositus est ille, qui aut dolore supernaturali, aut vero proposito certe caret: praecipue igitur quilibet, qui gravem aliquam obligationem implere recusat, v. g.:

a) qui peccandi occasionem proximam atque liberam dimittere non vult.

b) qui inimicitias vel odium deponere, reconciliationem instituere renuit.

c) qui restitutionem vel reparationem necessariam non vult facere.

d) qui artes peccaminosas relinquere recusat.

e) qui ad habitum pravum corrigendum se adlaboraturum esse non vult promittere.

f) qui remedia necessaria non admittit.

g) qui scandalum, quod aliis praebuit vel praebet, auferre paratus non est".

3. Was ſpeciell unſere „Bekanntſchaftsſünder" anbelangt, ſo hören wir die Lehre des heiligen Alphons. Er ſchreibt in ſeiner Moraltheologie Lib. VI. n. 452: „Ex his omnibus concludo, quod ordinarie loquendo nunquam absolvi debet poenitens, qui versatur in occasione proxima voluntaria, etiamsi extraordinaria signa doloris afferat, antequam occasionem removeat". (Occasio libera in esse.) Lib. VI. n. 454: „In occasionibus secundae speciei, quae non sunt in esse, recte docet s. Carolus, quod si poenitens firme proponat ab eis se cavere, potest per unam aut duas etiamque tres vices absolvi. Quod si postmodum emendatio non apparet, differri ei debet absolutio, donec ille cum effectu occasionem derelinquat. In occasionibus vero prioris speciei, quae sunt in esse, ait s. Carolus, poenitentem

neque prima vice absolvendum (quascumque promissiones proferat), nisi prius occasionem amoveat. Et hanc sententiam censeo (saltem ordinarie loquendo) omnino sequendam."

S. Alphonsus Lib. VI. n. 456: „In praxi omnes conveniunt expedire, ut iis qui versantur in occasione proxima etiam necessaria differatur absolutio. Imo, ut ego quid sentiam in hac re ingenue dicam, nunquam absolverem eum, qui est in occasione proxima extrinseca, praesertim si occasio sit de materia turpi, semper ac absolutio commode differri posset . . . . fortasse alicui haec tradens nimis rigidus videbor; sed ego, cum poenitentes offendissem huiusmodi occasionum laqueis irretitos, sic semper egi et semper agam . . . Utinam vero omnes confessarii cum hujusmodi poenitentibus ita se gererent! Multo quidem minora crimina committerentur, et longe plures animae perditionem vitarent."

Wenn wir uns recht erinnern, so war einmal in diesen Blättern zu lesen, dass der heilige Alphons selten jemand ohne Lossprechung entlassen habe. Man traut seinen Augen kaum, wenn man so etwas liest und mit den klaren Aussprüchen des Heiligen (sic semper egi et semper agam) zusammenhält.

Wir führen noch an die beredten Worte des heiligen Leonard a Portu Mauritio aus dem Büchlein: Unterweisungen für Beichtväter, um in der Verwaltung des heiligen Bußsacramentes gleichförmig zu sein. Ein Vademecum für jeden Beichtvater. Von dem seligen (nunmehr heiligen) Leonard von Portu Mauritio. Regensburg. Manz 1850. Wir empfehlen dieses Büchlein angelegentlichst unseren Lesern, und erlauben uns, öfters darauf aufmerksam zu machen. Also dort lesen wir S. 90: „Ach, meine Brüder; verzeihet mir diese Bewegung des Eifers und wundert euch nicht, wenn ich den Ausspruch eines Dieners Gottes unterschreibe, welcher in Erwägung des Laxismus so vieler Beichtväter unserer Zeit, welche blindlings alle Gewohnheits- und Gelegenheitssünder lossprechen, ohne irgend eine Rücksicht zu nehmen auf die Entscheidungen des heiligen Stuhles, seufzend sprach: „Entweder irrt die Kirche oder ein großer Theil der Beichtväter geht ihrer Verdammung entgegen. Da aber die Kirche unter dem Beistande des heiligen Geistes keinem Irrthume unterworfen ist, so muss man behaupten, ein großer Theil der Beichtväter werde verdammt. Denn viele aus ihrer Mitte gehorchen der Kirche nicht, welche es zum Gebote macht und in Kraft heiligen Gehorsams befiehlt, die Gelegenheitssünder nicht zu absolvieren, welche die nahe Gelegenheit zur Sünde verlassen können und nicht wollen". So urtheilte dieser Diener Gottes. Sein Ausspruch aber, welchen ich verehre, wird von Jedem bestätigt, der sich mit dem apostolischen Amte abgibt und verirrte Seelen aufsucht. Ach! wie sollte man nicht weinen, wenn man einen so allgemeinen Untergang sieht, veranlasst von

eiferlosen Beichtvätern, welche ohne Prüfung, ohne Unterscheidung, ohne Fragen unterschiedslos sowohl die nächsten, als entfernten Gelegenheiten, die im Concubinate und in Enthaltsamkeit Lebenden, Huren und Jungfrauen absolvieren, welche mit einem Worte alle Gewissensknoten mit einer Sense zerhauen und anstatt die Ketten der Beichtenden zu zerbrechen, sie sich selbst verdoppeln und sich ins ewige Verderben stürzen!"

4. Die heilige Kirche hat ihre Lehre deutlich zu erkennen gegeben durch zwei propositiones damnatae. Papst Innocenz XI. hat im Jahre 1679 unter vielen anderen folgende zwei Sätze verdammt: Propositio 60.: Poenitenti habenti consuetudinem peccandi contra legem Dei, naturae, aut Ecclesiae, etsi emendationis spes nulla appareat, nec est neganda nec differenda absolutio: dummodo ore proferat, se dolere et proponere emendationem.

Propositio 61.: Potest aliquando absolvi, qui in proxima occasione peccandi versatur, quam potest et non vult dimittere, quin imo directe et ex proposito quaerit, aut ei se ingerit.

Merkwürdig ist eine Bemerkung in dem Buche: Praktische Unterweisung für jüngere Beichtväter . . von P. Philipp Maria Salvatori S. J. Neu herausgegeben . . . von P. Antonius Ballerini S. J. Uebersetzt von einem Priester der Diöcese Mainz, Regensburg 1887. Dort lesen wir S. 267: „Ich will nur im Vorbeigehen bemerken, dass diese Propositio (60.) von einem bedeutenden Theologen mit möglichster Sorgfalt in allen Moralwerken gesucht, aber nirgendwo entdeckt wurde, weshalb man sie auch für erdichtet hält und zwar mehr zu dem Zweck, einen derartigen gewaltigen Missgriff zu verhüten, als etwa einen schon vorhandenen abzustellen." Sonderbar! Ganz abgesehen davon, dass alle namhaften neueren Autoren diese proscribierten Sätze kennen und sie auch im neuen Bullarium Taurinum stehen, haben wir eine Stichprobe bei älteren Autoren gemacht — denn um diese handelt es sich hier offenbar, das Büchlein trägt an der Stirne das Approbationsjahr 1797 — und haben auf gut Glück in kurzer Zeit sechs Autoren aus dem Bibliotheksschrank hervorgezogen, welche bereits die verurtheilten Sätze kennen und anführen: Tamburini, Mazzotta, Reiffenstuel, La Croix, Tournely, Amort. Was die Ausleguug dieser und ähnlicher Entscheidungen des heiligen Stuhles betrifft, so ist klar, dass sie nicht in forma rigorosa nimis interpretiert werden sollen, wir glauben aber auch nicht, dass jene Autoren im Rechte sind, welche so lange bei ihnen unbequemen Entscheidungen unterschieben und hinein- und heraus-interpretieren, bis von den verurtheilten Sätzen nichts mehr übrig bleibt.

Im Rituale Romanum lässt die Kirche abermals ihre Lehre hervorleuchten. Hören wir ihre Stimme im Ordo ministrandi sacramentum poenitentiae n. 22.: Videat autem diligenter sacerdos.

quando et quibus conferenda, vel deneganda, vel differenda sit absolutio, ne absolvat eos, qui talis beneficii sunt incapaces: quales sunt, qui nulla dant signa doloris . . . qui proximam peccandi occasionem deserere nolunt etc. In der von der Gegenseite ausgebeuteten Bulle Leos XII. „Caritate Christi" lesen wir gleich eingangs: „Habeat (sacerdos) prae oculis documenta illa ritualis Romani: videat diligenter sacerdos, quando et quibus conferenda, vel neganda vel differenda sit absolutio . . ."

In der vom apostolischen Stuhle approbierten oratio recitanda ante confessiones sacramentales excipiendas lehrt uns die Kirche beten: fac me ita tractare claves regni coelorum, ut nulli aperiam, cui claudendum sit, nulli claudam, cui aperiendum sit. Es geht daher der apostolische Stuhl von der Erwägung aus, dass manche Pönitenten beim Beichtstuhle sich einfinden werden, qui beneficii absolutionis sunt incapaces.

Die heilige Kirche schickt uns zum heiligen Alphonsus in die Schule. Pius XII. per decretum S. R. C. declaravit, in operibus s. Alphonsi nihil censura dignum repertum fuisse. S. P. Leo XIII. loquitur de Morali Theologia (s. Alphonsi) ubique terrarum celebratissima, tutamque plane praebente normam, quam conscientiae moderatores sequantur. Wären die Lehren des heiligen Alphons zu streng, so müsste die Kirche dagegen die Stimme erheben nach den Worten des heiligen Augustinus: Ecclesia Dei multa tolerat, ea tamen, quae sunt contra fidem sanctam vel bonam vitam, nec approbat nec tacet.

5. Die Seelenleitung wird von den heiligen Vätern und Lehrern als ars artium, Kunst aller Künste, hingestellt. Als ein Haupttheil dieser wichtigen Kunst gilt nach den Autoren die doctrina de recognoscenda causa, de sententia ferenda, oder wie das Rituale Rom. sagt: ut recte judicare queat, discernens inter lepram et lepram. Nimm diese Kunst hinweg und es bleibt von der ars artium nur wenig mehr übrig, dann kann man bald jemand in den Beichtstuhl schicken, der imstande ist, eine gute Mahnung zu geben und die Absolutionsformel zu sprechen. Das heißt den Beichtpriester erniedrigen zu einer — Absolutionsmaschine.

6. Das Volk selbst spricht sich gegen dieses indiscrete Absolutionssystem aus. Vox populi — vox Dei.

Es kann für die Heilighaltung dieses Sacramentes nicht sehr förderlich sein, wenn das Volk sieht, wie „Jungfrauen und Huren, Concubinarier und Enthaltsame" auf ganz gleiche Weise behandelt werden. Die Scheu vor manchem Laster verliert sich. Ja die einsichtsvolleren Sünder selbst verurtheilen dieses System. Es kommt jemand wieder nach vielen Jahren zur Beicht. „Warum bist Du so lange nicht beichten gegangen?" „Ich hatte eine Bekanntschaft und da dachte ich, es hilft so nichts." — „Hochwürden, ich will eine Generalbeichte ablegen." Der Priester: „Warum? hast Du nicht

ordentlich gebeichtet?“ „O doch.“ „Hast Du verschwiegene Beichten gemacht?“ „Nein.“ „Wo fehlt es also?“ „Ich bin nicht ruhig in meinem Gewissen, ich lebte so lange in der Bekanntschaft, ich hatte keine Reue und keinen Vorsatz.“ Tableau!

II.

Sind diese Vorschriften auch verbindlich für das praktische Verhalten des Priesters im Beichtstuhl?

1. So sehr wir warnen vor einem einseitigen Rigorismus, der alle praktischen Fälle in das Prokrustesbett starrer und steifer Formeln einzwängen will, wohl wissend, dass dadurch noch mehr Schaden verursacht werden könnte, als durch ein wenig Laxismus, so müssen wir uns anderseits als entschiedenen Gegner, als geschworenen Feind des oft gehörten, landläufigen Satzes bekennen: Aliter in theoria, aliter in praxi; und dieser Phrase Krieg auf Leben und Tod ankündigen. Der Satz ist nur ein Verlegenheitsargument, ein Product von Gedankenlosigkeit, Bequemlichkeit und Trägheit. Ein denkender Mensch wird diesen Grundsatz mit Entrüstung zurückweisen. Ein Charakter pflegt schon im gewöhnlichen Leben streng nach seiner Ueberzeugung, nach Grundsätzen zu handeln; in der ars artium, in der Kunst, Seelen zu leiten, wird das umsomehr der Fall sein müssen. Im Princip, der Hauptsache nach müssen Theorie und Praxis im Einklang sein. Zeigt sich eine Disharmonie zwischen Theorie und Praxis, so taugt entweder die Theorie nichts oder die Praxis nichts. Es muss die Theorie geändert werden oder die Praxis, aber der Widerspruch muss beseitigt werden.

2. Hier handelt es sich um die klare Lehre der Theologen und der Kirche, welche uns auf probate Autoren verweist. Hat man aber einmal den Willen der Kirche erkannt — und jeder hat Gelegenheit genug, ihn kennen zu lernen — so resultiert die strenge Pflicht, der erkannten Lehre zu folgen. Möchte man doch einsehen, dass in der Entfernung von der Lehre der Kirche kein Heil zu suchen ist! Heil ist für uns und für die zu weidende Herde nur im engsten Anschluss an die Lehre und das Leben der Kirche. Weg mit diesem Zug der Zeit, wonach man immer neuere, bessere Wege finden will, als die von der Kirche vorgezeichneten! Auch hier gilt das Wort des Dichters: „Es ist der Weg des Todes, den wir schreiten.“ Das bringt keinen Segen, wenn unsere Wirksamkeit nicht belebt ist vom Geiste der Kirche. „Tantum habemus spiritum sanctum, in quantum amamus Ecclesiam.“ Es führt zu keinem guten Erfolg, wenn man immer nach eigenen Heften pastorieren will und mit dem Schlagwort: Aliter in theoria, aliter in praxi, alle Knoten zerhauen, alle Schwierigkeiten beseitigen will. Wir sind immer gerne bereit, einem alten „Practicus“ zuzuhören und lassen uns gern belehren und wollen von seiner Praxis profitieren: wenn aber jemand

auf seine vieljährige sogenannte „Praxis“ sich beruft, und diese Praxis darin besteht, dass man prakticiert nach eigenem Kopf, nach eigener Willkühr, dass man prakticiert gegen die Lehre und Praxis der Kirche, dann erlauben wir uns, keinen Respect vor einer solchen Praxis zu haben: dann ist das eine Praxis zum — Teufelholen.

3. Der Herr selbst gibt uns ein gutes Kennzeichen an die Hand, ob eine Praxis gut oder schlecht sei. „Ex fructibus eorum cognoscetis eos“. Welche sind die Früchte dieser sogenannten „Praxis“, auf welche sich manche noch viel zugute thun? Betrachten wir einmal den Zustand einer Gegend, in welcher die „Bekanntschaftssünden“ grassieren und wo die Beichtväter sehr „praktisch“ sind, es „kurz und gut“ machen. Die Bekanntschaften mehren sich immer, die Leute leben ohne Scrupel in ihren unreinen Liebschaften, Concubinate schießen wie Pilze hervor, die Sünder werden immer frecher, der horror peccati schwindet immer mehr, sie sagen triumphierend: „Wir gehen beichten und werden absolviert — also muss es nicht so schlimm mit uns stehen“. Priester, welche es mit ihrem Amte ernst nehmen, werden als „unpraktisch“ und „Fanatiker“ verschrien, die Guten werden geärgert, der Unterschied zwischen Tugend und Laster wird mehr und mehr verwischt; denn die Jungfrau und die Concubine werden mit demselben Maßstabe behandelt, neben der Jungfrau kniet die Concubine am Communiontisch.

Leonardus a Portu Mauritio S. 44: „Das mögen sich jene Beichtväter merken, welche, sobald sie einen Sünder dieser Art zu ihren Füßen erblicken, auch alsobald die Hand aufheben und ihm die Lossprechung ertheilen! Wie können sie beim Anblick so vieler Fälle und Rückfälle ein vernünftiges Urtheil über seine Disposition sich bilden? Wie können sie jenen Willen als wirksam annehmen, der gar kein Mittel zur Erreichung seines Zweckes anwendet? Fürwahr, das heißt zur Beicht keinen Vorsatz mitbringen, der in Marmor gegraben, ja nicht einmal auf Wachs, sondern nur in Wasser geschrieben ist! Sie sollen also wissen, dass dies einer der größten Fehler ist, welcher in unseren Tagen bei der Verwaltung des heiligen Bußsacramentes begangen wird, und dass auf diesem Wege eine Unzahl von Christen zur Hölle geht; sie sterben in der Sünde dahin. Es sind dies jene unbeständigen Seelen, von denen der Apostelfürst spricht (II. Petri 2. 14.), welche beständig von einem Beichtstuhl zum anderen laufen, weil sie keinen finden, der ihnen passt, und die nur in der Hölle festen Fuß fassen. Ihr Blut wird man am jüngsten Tage aus den Händen jener nachlässigen Beichtväter fordern, welche bar alles Seeleneifers sich selbst und andere morden“.

4. Mit dieser Frage nach der Verbindlichkeit der entwickelten Lehre beschäftigt sich auch Dr. Ernest Müller in einem Artikel dieser Zeitschrift 1880, S. 625 ff., den wir den geneigten Lesern zur Beherzigung empfehlen. Der verehrte Herr Autor schreibt dort S. 636:

„Es ist überhaupt eine bedenkliche Sache, Grundsätze deswegen aufgeben zu wollen, weil sie hic et nunc nicht anwendbar erscheinen. . . . . Wohl sind die bewährten Grundsätze des heiligen Alphons keine ausdrücklichen Entscheidungen und Gebote der Kirche, allein sie sind sehr wohl begründet, werden nicht bloß von ihm, sondern noch von sehr vielen anderen, auch vom heiligen Karl Borrom., heiligen Franz Xaverius, heiligen Leonardus a Portu Mauritio vorgetragen. Und wenn der heilige Alphons in einer so hochwichtigen Sache, wie die ist, von der wir sprechen, wovon das Heil unzähliger Seelen abhängt, nicht das Richtige getroffen hätte: wie ließe sich denn das so oft wiederholte Lob des Apostolischen Stuhles, dass er einen ganz sicheren Weg gezeigt habe u. s. w., wie ließe sich denn seine Ernennung zum Doctor Ecclesiae damit zusammenreimen? Welches sind denn dann seine großartigen Verdienste um die Moral? Laudemus, quae Ecclesia laudat".

In diesem Artikel sind auch die Ausnahmen namhaft gemacht, welche der heilige Alphons von seinen „strengen" Grundsätzen zulässt.

Mit allen Sätzen dieses Artikels können wir uns indes aus guten Gründen bei aller Verehrung für den Herrn Verfasser nicht einverstanden erklären.

Wenn er eingangs mit Frassinetti betont, dass die strengen Grundsätze den Männern des Studiertisches und der Zelle zu überlassen seien, so wird dieses Compliment mit Berufung auf den heiligen Alphons abgelehnt, welcher Lib. VI. n. 456. sagt: „Hac enim via incedens non me rigidum, sed maxime erga eos benignum esse puto, quandoquidem nullus isto aptior modus mihi videtur, ut ipsi a peccatis et ab aeterna damnatione eripiantur, et e contrario crederem, quod, si benigne agendo absolutionem, quam petunt, eis praestarem, causa essem, ut misere in vitiis marcescerent". In manchen Fällen sind die strengeren Grundsätze die besseren, und es war, wie die Geschichte und Erfahrung bezeugen, im Plane der göttlichen Vorsehung gelegen, ganze Orden ins Leben zu rufen, welche sich die rechte Verwaltung des Bußsacramentes angelegen sein ließen und lassen.

Wenn Müller von den Gelegenheitssündern sagt, dass sie absolviert werden können, wenn sie gar nicht mehr oder nur nach langer Zeit zum nämlichen Beichtvater zurückkehren könnten, so ist die Beschränkung des heiligen Alphons ausgelassen, der sagt, Lib. VI. n. 454: „Hoc tamen non admittendum, si poenitens ab alio confessario jam fuerit admonitus de occasione tollenda et non abstulerit: quia tunc habetur tamquam recidivus, et minime est absolvendus, nisi forte afferat extraordinaria signa doloris". Ganz natürlich! denn sonst würde der Fall eintreten, dass der Beichtvater die einheimischen Beichtkinder fortschicken, die fremden aber insgesammt absolvieren müsste.

Der Satz des verehrten Herrn Autors: „Es kann Gegenden, Gemeinden geben, wo der Aufschub der Absolution weit mehr schaden als nützen würde, zumal wenn dort bislang eine ganz andere praxis confessarii war . . . . Es können sich also Gemeinden, Gegenden finden, wo propter bonum poenitentium die Regel zu Ausnahmen, die Ausnahmen zur Regel werden" — ist zum mindesten missverständlich und wird nicht von jedermann unterschrieben werden. Man sollte vielmehr meinen, dass in Gegenden, wo laxe Grundsätze bisher gewesen, wenigstens allmählich (angefangen von den schlimmsten Fällen) zur richtigen Praxis zurückgekehrt werden müsse, weil die Erfahrung zeigt, dass die laxe Praxis zu nichts taugt. Zudem kann der Satz nur gelten von den dubie dispositi. Nun sind aber unseres Erachtens ganze Kategorien von Sündern zu den certo indispositi zu rechnen, zu jenen, welche, wie das Rituale Romanum sagt: „incapaces sunt absolutionis". als z. B.: Concubinarii. occasionarii in esse et non in esse. zumal wenn sie schon jahrelang absolviert worden sind und in keiner Weise sich gebessert haben — es sei denn, dass außerordentliche Umstände oder außerordentliche Zeichen der Willensänderung vorliegen, welche die Absolution rechtfertigen.

In manchen Gegenden, wo das Bußsacrament gut verwaltet wird und die Leute mehr christlich leben, werden nur wenige sein, die indisponiert zur Beichte kommen. Dafür gibt es in anderen Gegenden, wenn man das Leben und Treiben der Leute beobachtet, zahlreiche Indisponierte: Concubinarier, Feindselige, Ungerechte, Bekanntschaftssünder u. s. w., die Jahre lang in ihren schlimmen Verhältnissen dahinleben und zur falschen Beruhigung ihres Gewissens absolviert werden wollen und auch absolviert werden.

In manchen Gegenden sind die Leute gut unterrichtet über die Erfordernisse zum heiligen Bußsacramente und können leichter absolviert werden als in andern, wo sie schlecht berathen sind, und oft kein Mittel erübrigt, um ihnen die Größe der Sünde zu veranschaulichen, als die Verschiebung der Absolution. Es geht hier so wie mit der Schule. In einer wohldisciplinierten Schule wird selten die ultima ratio angewendet, in einer lockeren wird die ultima ratio oft zur prima ratio.

Ueber den wichtigen Einwand, dass Nichtabsolvierte nicht mehr beichten, wird später die Rede sein.

NB. Es dürfte auch eine Bemerkung nicht überflüssig sein, welche uns öfters eingefallen ist und für die Behandlung der „Bekanntschaftssünder" nicht unwichtig sein dürfte. Nach unserer unmaßgeblichen Meinung sind viele „Bekanntschaftssünder" als wirkliche Concubinarier anzusehen und zu behandeln, was oft übersehen wird. Denn zum Wesen eines Concubinats vom Standpunkte der Moral gehört durchaus nicht, dass die Beiden dieselbe Wohnung haben oder unter demselben Dache wohnen, sondern es genügt, dass

sie freien, ungehinderten Verkehr miteinander unterhalten können und auch unterhalten.

III.

Wir haben nun die Ursachen auseinanderzusetzen, wegen welcher von der gesunden Lehre abgewichen wird. Es ist hier die Bemerkung nöthig, dass wir selbstverständlich das Verhalten der Beichtväter nur nach der objectiven Seite würdigen und die subjective Beurtheilung Gott und dem einzelnen Beichtvater überlassen. Die Ursachen sind folgende:

1. Täuschungen des bösen Feindes, der mit seinen Blendwerken jeden zu berücken sucht, wie eingangs gesagt wurde. Kann er den Pönitenten berücken, dann ist es für ihn gut, kann er den Beichtvater berücken, umso besser. Hier ist viel Gebet, um die Erleuchtung von oben zu erlangen und den Täuschungen ausweichen zu können, vonnöthen. Diesen Täuschungen ist man umsomehr ausgesetzt, je mehr man der Sünde dient. „In malevolam animam non introibit sapientia, nec habitabit in corpore subdito peccatis". Sap. I. 4.

2. Mangel des Studiums der Moral und der einschlägigen Partien über das Beichtvateramt. Wenn diese Zeilen Veranlassung geben würden, dass die betreffenden Partien fleißig nachgelesen würden, so wäre der Verfasser hinlänglich belohnt. Es wäre das auch ein wichtiger Punkt für Pastoral- und Privatconferenzen. Da wäre es gut, die so nothwendige Einigkeit unter den Confessarii anzuregen und anzubahnen. Wenn bloß Einer oder der Andere nach richtigen Grundsätzen prakticiert, so nützt das nicht viel; wir sollten einen heiligen Bund schließen, eine wahre Liga gegen die Hölle und ihre Politik. Ein „strenger" Beichtvater mitten unter Laxisten wird, um ganz modern zu reden, einfach „boycottiert". Hören wir wieder die Stimme des heiligen Leonardus a Portu Mauritio l. c. S. 46: „Großer Gott! man schreibt mit allem Feuer und man schreibt mit der beißendsten Kritik gegen die Wenigen, welche die Absolution verschieben, um den Befehlen des heiligen Stuhles zu gehorchen und um diesem Strome der vielen Ausschweifungen einigermaßen einen Damm entgegenzusetzen; und gegen eine Masse von nachlässigen Beichtvätern, welche nichts anderes thun, als die Hand erheben und die Worte der Absolution aussprechen, da findet sich keine Zunge, da findet sich keine Feder, um sie zu erleuchten!"

Mit Recht hat einmal der verehrte Herr Professor R. v. Scherer darauf hingewiesen, dass die Theologen sich mit der Sprache der Väter über das Bußsacrament vertraut machen sollen. Das waren doch auch erleuchtete, vom Feuer des Eifers erglühte Männer! Man denke an Ausdrücke, wie: Baptismus laboriosus, secunda post naufragium tabula! Müssen diese Ausdrücke auch wegen der veränderten Formen des Bußinstitutes cum grano salis genommen werden, so

ist doch der Geist, der aus den Schriften der heiligen Väter uns anweht — Gottes Geist.

Auch die Bußcanones der alten Kirche zu kennen und darüber zu predigen wäre nicht überflüssig.

3. Das böse Beispiel. Viele junge Priester haben ja die richtigen Grundsätze gelernt, sie sind ihnen eingeprägt worden — aber dann sehen sie eine ganz entgegenstehende Praxis, bis sie selbst sich zu dieser Praxis bekehren. Hören wir unseren lieben Ordensbruder Jais, Bemerkungen über die Seelsorge, S. 226: „Neue, angehende Beichtväter thun meistentheils ihre Schuldigkeit: sie handeln nach Grundsätzen, welche ihnen noch frisch im Gedächtnisse sind. Initium fervet: aber — medium tepet, ultima languent.

Wenn man im Beichtstuhle alles genau und so nimmt, wie man es nehmen sollte; wenn man auf das schwere Geschäft der moralischen Besserung die gehörige Zeit verwendet; wenn man sich von dem größern Theile der Beichtväter, auch auf die rühmlichste Weise, distinguiert: so wird das Beichthören eine zu schwere Last; man kommt damit, zumal bei einem Concurse, nicht weiter. Der wohlehrwürdige Herr Pfarrer klagt vielleicht selbst dawider — von der Jungfer Köchin nichts zu melden. Alltagschriften, welche geschwind abgefertigt sein wollen und gewöhnlich den größten Theil der Beichtenden ausmachen, zeigen ihre Unzufriedenheit — der Mesner mit den rasselnden Schlüsseln seine Ungeduld; ja, was am meisten angreift, man muss oft sogar von seinen Amtsgenossen manche Stichelrede und Spötterei hören. Was geschieht? Man will kein Sonderling sein, andern keinen Verdruss machen — und sich selber alles leichter machen. Also macht man es auch so, wie viele Andere. Mancher Beichtvater, welcher im ersten Jahre seiner Expositur in einer Stunde kaum 4 oder 6 Personen absolvierte oder nicht absolvierte, wird im vierten Jahre schon mit 15—20, im achten Jahre vielleicht gar mit 30 Personen in einer Stunde fertig — also im Durchschnitt mit einer in zwei Minuten fertig."

4. Damit ist schon eine weitere Ursache angedeutet: Liebe zur Bequemlichkeit und Trägheit. Man macht sich ein System, welches wenig Schwierigkeiten bereitet, man will es sich und dem Pönitenten möglichst leicht machen, und die Pönitenten auf der breiten Heeresstraße dem Himmel zuführen. Sed — quam angusta porta et arcta via est, quae ducit ad vitam; et pauci sunt, qui inveniunt eam. Matth. 7. 14.

5. Schiefe Auffassungen vom Wesen des Sacramentes der Buße, sowohl bei Priestern, als auch bei Laien. Es ist bekannt, welche Irrthümer über das Bußsacrament im Volke oft grassieren. „Wenn ich meine Bekanntschaft aufgebe", sagte uns ein Pönitent, „so habe ich ja nichts mehr zu beichten, dann brauche ich nicht mehr zur Beichte zu gehen". Also ist dieses Sacrament eingesetzt, um das Sündigen zu erleichtern? „Wenn ich beichte", sagte uns eine Pöni-

tentin, „so werden Sie mich müssen absolvieren“. Also ist das Beichten ein juridisches Do-ut des-Geschäft?

Die armen Pönitenten haben nur zu oft vom Wesen der Reue und des Vorsatzes keinen Begriff! Man muss daher oft und viel über das Bußsacrament predigen, die Leute einladen zur Beichte, aber ihnen auch zeigen, dass sie recht und gut beichten sollen.

Wehe aber, wenn die Praxis der Beichtväter selbst darnach angethan ist, die Leute in ihren Irrthümern und Selbsttäuschungen zu bestärken! Wenn der Priester selbst keine gesunden Anschauungen über das Wesen des Bußsacramentes haben sollte! Wenn er selbst das Wesen in die Absolution allein setzt und meint, dass alle seine Absolutionen ohne weiteres Bestätigung im Himmel finden werden! Wenn er selbst nicht klare Begriffe über das Wesen von Reue und Vorsatz hat und in dieser Lebensfrage für soviele unsterbliche Seelen nur so im Finstern herumtappt! Wenn er nicht weiß, dass der Hauptzweck dieses Sacramentes die endliche Besserung des Menschen ist, damit er sein Heil erlange und in der Gnade Gottes sterbe! Dann ist es kein Wunder, dass dieses Sacrament von Andersgläubigen z. B. Protestanten vielfach verlästert wird und in Misscredit kommt.

6. Mangel der nothwendigen moralischen Stärke. Es gibt Sünden, welche die moralische Kraft des Priesters vollständig oder zum großen Theil lahmlegen. Wenn der Priester selbst ungebürlich schwach wäre, ein Gelegenheitssünder oder Gewohnheitssünder wäre, dann geht häufig der Spruch in Erfüllung: Caeci sunt et duces caecorum; caecus autem si caeco ducatum praestet, ambo in foveam cadunt. Matth. 15. 14.

Besonders das Laster der incontinentia macht den Menschen feig und muthlos.

Uebrigens enthebt ein solch trauriger Seelenzustand den Priester nicht der Pflichterfüllung, wiewohl er sich selbst das Urtheil spricht. Wenn also ein moralisch schwacher Priester auch gegen die Pönitenten aufs äußerste nachgiebig ist, so ist ein solches Verhalten zum Theil consequent — aber eine traurige Consequenz. Die Leute haben oft böse Urtheile über einen Priester, der zu gewissen Lastern schweigt und nur allzuleicht die Hand zur Lossprechung erhebt. Sie sagen: Der Priester müsse wohl selbst in diesem Spital krank liegen, weil er es mit gewissen Sünden ungemein leicht nehme.

7. Eine andere Ursache ist zu suchen in der trüben Quelle des Lasters der Eitelkeit. Es war unseres Erachtens im „Correspondenzblatt“ einmal zu lesen, dass in keinem Stande die Eitelkeit so groß sei, wie im geistlichen Stande. Man findet sie hier bei jung und alt. O, das kitzelt die Eitelkeit, wenn ganze Scharen von Pönitenten bei einem Beichtpriester zusammenströmen, wenn er im Rufe großer Milde steht und mit der Absolution sehr freigebig ist, wenn die Leute ihn loben und mit ihrem Vertrauen beehren, und wenn dann

der Priester selbst meint, er habe nimmer weit, ein miraculorum patrator zu werden! Unselige Täuschung! hier gilt es nicht, die Eitelkeit zu befriedigen, sondern: salus animae suprema lex esto. Viele Beichtkinder zu haben ist manchmal gar keine Kunst. Das Recept dazu ist sehr wohlfeil und lautet: Es „kurz und gut" machen, nicht viel Aufhebens machen von gewissen Sünden, nicht viel von den Pönitenten verlangen, vor allem leicht und schnell absolvieren.

Unser System ist eben nicht bequem und der Eitelkeit nicht schmeichelnd. Unsere Gegner werden freilich sagen, dass wir mit unserem System es uns ebenso leicht, ja noch leichter machen, als sie mit dem leichten Absolvieren. Das ist nicht richtig. Jemanden nicht absolvieren ist unter Umständen nicht so leicht, als man es sich einbildet, da gehört oft Muth, Entschiedenheit und ein ganzer Mann dazu. Wie oft möchte man gern jemand absolvieren — es ist ein Bekannter, der zu unseren Füßen kniet, er hat sonst ordentlich gebeichtet, er beehrt uns mit seinem Vertrauen – aber man darf nicht, das Gewissen verbietet es, das Seelenheil verlangt es.

8. Die Huldigung an den Zeitgeist. Zuerst verfolgt der Seelsorger mit Feuer und Schwert die Sünde. Wenn er dann sieht, wie gewisse Sünden im Schwange sind, immer dieselbe Materie wiederkehrt — so fängt er an gleichgiltiger gegen die Sünde zu werden. Das feine moralische Gefühl wird abgestumpft, man fängt an billiger über die Sache zu denken, nachgiebiger gegen sie zu werden. Da heißt es: sich mit aller Gewalt stemmen gegen das Eindringen des Zeitgeistes. Als unverrückbare Norm muss festgehalten werden: was mit dem Evangelium nicht stimmt, hat für uns keine Geltung und kein Existenzrecht.

Man findet sich mit der Zeit nur zu leicht ab mit gewissen eingewurzelten Gewohnheiten, man heult mit den Wölfen, man taxiert die Sünde nicht mehr wie vordem. Von den Irrenärzten sagt man, dass sie infolge des ununterbrochenen Verkehrs mit den Irren häufig selbst am gesunden Verstande Einbuße erleiden. Nicht anders ergeht es auch vielen Seelsorgern. Qualis rex, talis grex. Aber auch umgekehrt gilt häufig der Spruch: Qualis grex, talis rex. Statt die Gemeinde zu sich emporzuheben, steigt der Seelsorger auf ihr Niveau herab. Wenn der Seelsorger bemerkt, wie seine Gemeinde sittlich tief gesunken ist, dass alle Bemühungen zur sittlichen Hebung derselben scheinbar fruchtlos sind, so ist diese Wahrnehmung wie ein kalter Tusch auf sein vor Eifer glühendes Herz, er wird Pessimist und sagt: Es lässt sich nichts machen — oder wird Optimist und findet sich ab mit den Sünden seines Volkes. Die Sünde ist zum Gebrauche, zur Volkssitte geworden. Man urtheilt milde über Dinge, die streng verwerflich sind. Man gewöhnt sich, mit dem Volke zu denken, zu reden, zu urtheilen. Die Worte: Jungfräulichkeit, Unschuld, sind

ein — leerer Wahn, von der Unzucht als Sünde ist selten die Rede mehr.

Dazu kommt noch, dass viele Beichtväter schwach genug sind, die Schwierigkeiten und Entschuldigungen — ad excusandas excusationes in peccatis — welche die Gelegenheitssünder für ihr Leben vorbringen, zu berücksichtigen. Da heißt es: Wir wollen ohnehin heiraten, oder umgekehrt, wir möchten gerne heiraten, können aber nicht, wir können uns nicht trennen, weil wir aufeinander angewiesen sind, wir haben Kinder miteinander, ich sitze mit meinen Kindern im Elend, wenn ich das Verhältnis nicht fortsetze. Hier muss der Beichtvater hart sein und keinen Schritt ihnen nachgeben und das Wort der heiligen Schrift ihnen entgegenhalten: „Was nützt es dem Menschen, wenn er die ganze Welt gewinnt, an seiner Seele aber Schaden leidet".

Gegen dieses Eindringen des Zeit- und Weltgeistes, gegen dieses Zugeständnisse-Machen an die Sünder, gegen diese Selbsttäuschungen schlimmster Art helfen nur: Stete Geisteserneuerung, Exercitien, eifrige Meditation, fleißiger Gebrauch der apocalyptischen Augensalbe: „Collyrio inunge oculos tuos, ut videas". Apocal. 3. 18.

IV.

Es erübrigt uns noch, einige Einwürfe gegen unsere Ausführungen zu besprechen, auf welche oft das größte Gewicht gelegt wird. Indessen wird es sich zeigen, dass diese Einwürfe vielfach fadenscheinig sind und eher darnach angethan sind, den Nutzen, als den Schaden des Aufschubs der Absolution in ein besseres Licht zu stellen.

1. „Wir wollen mit Milde im Richterstuhle der Barmherzigkeit unseres Amtes walten, damit auch wir ein gleiches erlangen".

Diese Zeilen sind nicht geschrieben (wie schon bemerkt wurde), um einer einseitigen, indiscreten Strenge das Wort zu reden. Wir wissen sehr wohl, dass blinder Eifer nur schaden kann. Es wird bei uns niemandem einfallen, solche Strenge zu üben, wie sie manchmal in Italien und Frankreich indiscret geübt wurde.

Gaume theilt in seinem Handbuch für Beichtväter ein paar haarsträubende Fälle solcher Strenge mit; wer sich dafür interessiert, möge sie daselbst nachlesen. Keinem vernünftigen Menschen wird so was bei uns auch nur im Traume einfallen. Wir wissen uns frei von jansenistischem Gift.

Wir reden jener heilsamen Strenge das Wort, welche von heiligen Männern unter Gutheißung der Kirche gelehrt und geübt wurde, und allein das Seelenheil im Auge hat.

Mit den Worten „Milde und Strenge" wird heutzutage viel herumgeworfen. Mit Recht beklagte sich einst Papst Pius IX. über die herrschende Begriffsverwirrung und mahnte, den Worten die rechte Bedeutung wiederzugeben. Streng nennt man nach dem

heutigen Sprachgebrauch einen Priester, der seine Pflicht thut, den Gesetzen der Kirche Geltung verschafft. Eigentlich ist er nicht streng, sondern thut nur seine Pflicht. Sonst heißt streng sein: Große Lasten auferlegen, Pflichten und Sünden sehen, wo keine sind, überall Todsünden wittern, wo keine sind, die Pflichten und die Sünden ungebürlich vergrößern u. s. w. Milde nennt man nach dem heutigen Sprachgebrauch einen Priester, der mit seiner Pflicht handeln läßt. Welches Prädicat verdient er aber vor Gott? Nicht „gewissenlos"? Bei dieser schwankenden Terminologie ist für einen ordentlichen Priester die Wahl nicht schwer, ob mild oder streng.

Soll das eine Barmherzigkeit sein, ruhig zuzuschauen, wie der Sünder in seinem Sündenschlaf verharrt, seine Gewohnheiten fortsetzt und der Hölle zurennt? Ist das nicht vielmehr Grausamkeit? Ist das nicht die so verschriene „misericordia crudelis"? Sind wir nicht Seelenärzte? Der vernünftige Arzt thut, was seinem Patienten von Nutzen ist und kümmert sich nicht um seine Widersprüche, seine Wehleidigkeit, sein Schreien u. s. w. Ein Arzt, der dem Patienten zu Gefallen handelt, ist kein gewissenhafter Arzt. Wenn der Arzt dem Kranken alles erlaubt, so urtheilt man mit Recht: Er hat ihn aufgegeben. Fiat applicatio!

Vielfach wird auch das Wort des Herrn bei Lukas 17.4. uns entgegengehalten: „Et si septies in die peccaverit (frater tuus) in te et septies in die conversus fuerit ad te dicens: Poenitet me; dimitte illi". Desgleichen Matthäus 17. 22.: „Dicit illi Jesus: Non dico tibi usque septies, sed usque septuagies septies". Aber die Stelle, wie doch jeder auf den ersten Blick erkennt, handelt ja gar nicht vom Bußsacrament. Wohin kommen wir denn mit dieser sonderbaren Schriftauslegung? Maldonat sagt in der Erklärung zu dieser Stelle ausdrücklich: „Qua sententia non docentur sacerdotes absolutionem saepe peccantibus temere dare, sed docentur offensi semper ad ignoscendum parati esse". Gesetzt aber auch, die Stelle handelte vom Bußsacramente, darf man sie dann nach Willkühr und aufs Gerathewohl hin auslegen?

Dann muss man z. B. auch den Richterstand abschaffen, denn es steht geschrieben: Nolite judicare, ut non judicemini". Indessen soll nicht geleugnet werden, dass obige Stelle sich auch auf das Bußsacrament anwenden läßt (sensus accommodatus), und da bedeutet die Stelle: Absolviere den Sünder so oft, als er deutliche Zeichen der Reue gibt. Bei manchen Pönitenten ist es aber leider nicht möglich, sich eine moralische Gewissheit vom Vorhandensein der Reue und des Vorsatzes zu verschaffen. „Der Verfasser", hören wir sagen, „will gewiss auch einen barmherzigen Beichtvater haben". Gewiss — aber die Wahrheit hört nicht auf Wahrheit zu sein, weil sie ihrem Verfechter selbst unbequem werden kann. Die Wahrheit z. B. von der Hölle wird deswegen nicht weniger drückend, weil man dieselbe leugnet oder ihr gleichgiltig gegenübersteht oder die Erinnerung daran flieht.

2. „Die Erfahrung lehrt, dass die Verweigerung der Absolution keine guten Früchte bringt". Wir kehren den Spieß um und fragen: Welche sind die Früchte des gegentheiligen Verfahrens? Diese liegen offen zu Tage. Siehe diesen Aufsatz II. 3. Wir haben vergessen, den oben genannten Kategorien von Sündern beizufügen die oft große Schar — der Verführer, die als Jagdhunde des bösen Feindes herumgehen, die Unschuld morden, die Kinderwelt schon mit ihren giftigen Reden anstecken, jeder ehrbaren Person nachstellen. (Wir verwahren uns natürlich gegen den Vorwurf, als wollten wir behaupten, nur die Beichtväter seien an allen Unordnungen schuld.) Wenn also unsere Methode auch nichts nützen sollte, so haben wir wenigstens die Beruhigung, recht gehandelt zu haben.

Es ist aber nicht wahr, dass unsere Methode auch nichts tauge. Leonardus a Portu Mauritio l. c. S. 51. sagt: „Das Uebel von gar vielen Sündern liegt nicht so fast im Willen, als im Verstande; sie begreifen die große Bosheit der Todsünde nicht. Das ist die Wurzel des Uebels: sie haben den gehörigen Begriff der Sünde nicht, und es gibt nichts, was sie mehr aufweckt und mehr in sich gehen lässt, als dieser heilsame Stoß, der sie vernehmen lässt, es werde ihnen die Absolution auf wenige Tage verschoben. Glaubet es mir, dies ist eines der wirksamsten Mittel, um einen verirrten Sünder auf den guten Weg wieder zurückzuführen".

3. „Aber der Aufschub der Absolution ist immer nur das äußerste Mittel, die ultima ratio". Darauf antwortet wieder Leonardus a Portu Mauritio l. c. S. 45.: „Aber, mein Vater, wirst du mir sagen, die Verweigerung der Absolution ist das äußerste Mittel; man soll es erst dann anwenden, wenn man alle andern gebraucht hat. Ich antworte: im angeführten Falle, wo man kein hinreichendes Zeichen wahrer Reue sieht und der kluge Beichtvater sich ein wahrscheinliches Urtheil einer wahren Disposition nicht bilden kann, in diesem Falle, sage ich, ist ein solches Mittel das einzige, und man kann kein anderes in Anwendung bringen, ohne die Pflicht eines erfahrenen Richters und Seelenarztes bei der Verwaltung eines so göttlichen Sacramentes bei Seite zu setzen". Dieser Einwand deckt sich so ziemlich mit dem folgenden, daher wir übergehen zum

4. Einwand. „Wir haben den Grundsatz: Disponieren — und dann absolvieren. Das ist die beste, von heiligen Männern geübte, von der heiligen Kirche anbefohlene Methode". Wir huldigen auch mit dem heiligen Alphons diesem Grundsatze. Papst Leo XII. fährt in seiner oben citierten Bulle vom 25. December 1825 „Charitate Christi" heftig gegen jene los, die sich keine Mühe geben, die Pönitenten zu disponieren. Nachdem er zuerst die Worte des Rituale Rom. wiederholt hat, dass der Priester darauf zu sehen habe, welchen die Absolution zu ertheilen, zu verweigern, zu verschieben sei, damit er nicht solche absolviere, qui talis beneficii sunt incapaces, fährt er fort: „Quae quidem nemo non viderit, quam longe ab eorum ratione

distent, qui, ut gravius aliquod audiunt peccatum, aut aliquem sentiunt multiplici peccatorum genere infectum, statim pronuntiant, se non posse absolvere: iis nempe ipsis mederi recusant, quibus maxime curandis ab eo sunt constituti, qui ait: ‚Non est opus valentibus medicus, sed malé habentibus'; aut quibus vix ulla scrutandae conscientiae diligentia, aut doloris ac propositi satis videtur significatio, ut absolvere se posse existiment; ac tum demum tutum se cepisse consilium putent, si homines in aliud tempus absolvendos dimiserint. Si enim ulla in re servanda est mediocritas, in hac potissimum servetur necesse est, ne vel nimia facilitas absolvendi facilitatem afferat peccandi, vel nimia difficultas alienet animos a confessione et in desperationem salutis adducat". (Bei Lehmkuhl II. n. 492.)

Der Papst warnt vor zwei Extremen, vor der nimia facilitas absolvendi und der nimia difficultas. Bei allem Eifer der Beichtväter im Disponieren wird es immer Pönitenten geben, welche, wie der Papst mit Berufung auf das Rit. Rom. sagt, talis beneficii sunt incapaces. Disponieren! ja wenn das nur auch immer möglich wäre. Es kommen Sünder, die schon bei manchen Beichtvätern waren und nach Kräften zur Disposition angeleitet wurden, Sünder, die Missionen mitgemacht haben, denen mancher Beichtvater ernst zugesetzt hat — und sie haben sich nicht bekehrt, sie haben ihre Gelegenheit nicht aufgegeben. Das beste Mittel, um solche Sünder zu einer künftigen Beichte gut zu disponieren, ist die Verweigerung der Absolution. Disponieren! auch den Heiligen ist dies nicht immer gelungen. Von den occasionarii in esse verlangt der heilige Alphons, damit sie als disponiert gelten können, ein signum extraordinarium und selbst für diesen Fall will er die Verschiebung der Absolution angewendet wissen, dummodo commode fieri potest. So dachte der heilige Alphons über die Disposition vieler Gelegenheitssünder! Wie der heilige Leonardus a Portu Mauritio darüber denkt, sagt er l. c. S. 45: „Aber könnte man denn nicht das Beichtkind durch eine eifrige Ermahnung zur Reue bestimmen? Dies wäre zu wünschen, allein in der Praxis ist es so leicht nicht, da solche Sünder, versunken und begraben bis an die Augen in ihrem Kothe, kaum durch alle Schreckensermahnungen während einer ganzen Mission gerührt werden, um wie viel weniger erst durch einige flüchtige Worte".

Das scheint uns auch die Schwäche des obencitierten (siehe diesen Artikel I. 4.) sonst recht instructiven Büchleins von Salvatori-Ballerini zu sein, dass alles Heil nur vom Disponieren erwartet wird. Die Lehren des heiligen Alphons, des Rit. Rom. erscheinen ungebürlich abgeschwächt. — Zu diesem Resultate dürfte jeder kommen, der dies Buch gelesen hat und damit die Lehren des heiligen Alphons und des heiligen Leonardus zusammengehalten hat. Im übrigen enthält es manche gute praktische Rathschläge,

die freilich nicht neu sind und von jedem gewissenhaften Beichtvater längst befolgt wurden.

5. „Bei dieser Methode gibt es viele verschwiegene Beichten". Wir stellen die Gegenfrage: Gibt es nicht auf der Gegenseite ebensoviele, vielleicht noch mehr verschwiegene Beichten und wenn nicht verschwiegene so doch unvollständige, höchst mangelhafte Beichten, da der Sünder oft nicht ausgefragt, nicht durchsucht, sondern rasch absolviert wird? Wir stellen direct die Behauptung auf: Der verschwiegene Pönitent ist trotz seines traurigen Zustandes noch um einige Procent besser, als der durch laxe Beichtväter in seinem elenden Zustande beruhigte Pönitent. Der verschwiegene Pönitent weiß wenigstens: mit mir steht es nicht gut, er ist unruhig in seinem Gewissen. Warum verschweigt er seine Sünden? Entweder, weil er gewisse Sünden nicht ablegen will — nun dann hilft es ihm auch nichts, sie zu beichten. Oder, weil er sich gewisser Sünden schämt. Nun — die Scham ist bereits ein Zeichen der inneren Umwandlung, und ein solcher braucht schließlich nur seine Scham zu überwinden, einen guten Beichtvater zu finden, der mit Liebe und Klugheit das Verborgene aus der Tiefe des Herzens hervorholt — und er ist gerettet.

6. „Auf der Kanzel ein Löwe — im Beichtstuhl ein Lamm". Es gibt auch auf theologischem Gebiete Phrasen, Schlagwörter, deren Bannkreis oft ein ausgedehnter ist. Richtig ist, und das kann nicht oft genug betont werden, dass, was die Form anbelangt, der Bußpriester mit größter Sanftmuth seines Amtes walten muss. Auch der größte Sünder will mit Liebe und Geduld behandelt werden. Barsches, schroffes Wesen — ein einziges unüberlegtes Wort kann alles verderben. Die Sanftmuth schließt aber den nöthigen Ernst und die Entschiedenheit nicht aus. Fortiter in re. suaviter in modo. Kanzel und Beichtstuhl, hat uns ein Geistesmann gesagt, müssen im Einklang stehen. Ist das nicht der Fall, ist für die praktische Seelsorge — alles verloren. Es würde gar nicht schaden, wenn manchmal das „Löwengebrülle" auf der Kanzel mäßiger wäre, dafür das Beichtvateramt mit mehr Ernst und Eifer verwaltet würde. Wir hörten einen Priester einmal von der Kanzel ganz die richtigen Grundsätze vortragen über Reue und Vorsatz, über das Aufgeben der Gelegenheit, über die Absolution der Gelegenheitssünder, und es war allgemein bekannt, dass er im Beichtstuhl alle eilfertig in Baûsch und Bogen absolvierte. Dass sich die Leute von einer solchen Predigt, welche der Beichtstuhl Lügen straft, nicht imponieren lassen, ist leicht begreiflich.

7. „Wer beichtet, zeigt dadurch zur Genüge, dass er Reue und Vorsatz hat, den Willen hat, von der Sünde loszuwerden". Utinam esset! Es sollte gar nicht nothwendig sein, auf diesen Einwurf zu antworten. Richtig ist, dass auch die größten Sünder gern von den Sünden losgesprochen werden möchten, sie wollen aber oft nicht

leisten, was zu leisten ist, um volle Aussöhnung mit Gott zu erlangen. „Es sind leider! Leute, die gar keine Begriffe haben von den erforderlichen Eigenschaften eines Büßers, keinen Willen zur aufrichtigen Besserung und keinen Vorsatz, der göttlichen Gerechtigkeit Genüge zu leisten; Leute, die sich nur mit dem Sacramente der Buße, und nicht mit der Buße des Sacramentes loskaufen wollen". Tanner, Betrachtungen III. S. 323. Es sind dies Leute, die sich über die Vorwürfe ihres Gewissens mit einer leichtfertigen Beicht hinwegtäuschen wollen und leider! Beichtväter finden, die ihnen zu ihren Selbsttäuschungen behilflich sind.

8. „Man muss den Leuten das Beichten möglichst leicht machen, man muss sie anlocken". Man soll es ihnen leicht machen, aber ohne seiner Pflicht etwas zu vergeben, man soll sie anlocken, anziehen — aber mit erlaubten, gottgefälligen Mitteln.

9. „Die Gnade Gottes pflegt langsam und stetig zu wirken, wie der Mensch stufenweise in das Laster versinkt, so erhebt er sich auch nur stufenweise und allmählich zu einem neuen Leben, man soll also nicht verlangen, dass der Mensch auf einmal sich bekehre". Die Gnade Gottes wirkt langsam— richtig! es ist auch gar nicht nothwendig, dass der ohne Absolution Entlassene gar keine schwere Sünde mehr zurückbringe, es genügt, wenn er den Anfang der Bekehrung gemacht hat, besonders durch Hinwegräumung der Gelegenheit. Von vielen Pönitenten, sei es, dass sie absolviert wurden oder nicht absolviert wurden, wird der Beichtvater im Vorhinein wissen, dass sie zurückfallen werden, was er aber kategorisch verlangen muss, ist, dass sie wenigstens den Anfang der Bekehrung zeigen und die Hindernisse der Bekehrung hinwegräumen.

Aber Sache des Beichtvaters ist es nicht, der Gnade Gottes gleichsam vorschreiben zu wollen, welches Tempo sie bei der Bekehrung des Sünders einzuschlagen habe; er soll soviel als möglich der Gnade Gottes freie Bahn schaffen, um den Sünder möglichst schnell und gründlich zu bekehren — besonders durch Beseitigung der Hindernisse der Bekehrung. Sind wir denn Aerzte und Advocaten, die ihre Patienten und Clienten hinhalten und den Process verlängern? Wer soll dabei gewinnen? Ist es nicht traurig, wenn der Beichtvater lange Zeit den ruhigen Zuschauer zu den Sünden seines Beichtkindes macht, statt gleich im Anfang des Sündenlebens es heilsam zu erschüttern, bis die Gewohnheit sich festgesetzt hat und der arme Sünder verloren ist oder nur mit größter Mühe aus seinem Schlamme sich emporarbeitet. Darum wäre es oft gut, gleich im Anfang einer Leidenschaft den Sünder mit einer heilsamen Strenge zu behandeln. Principiis obsta! Die prophylaktische Methode würde sich auch hier bewähren. Unzählige — kann man sagen — würden nicht in ein Lasterleben versunken sein, wenn sie gleich beim Entstehen ihrer Leidenschaft vom Beichtvater mit einer heilsamen Strenge behandelt worden wären. Dies ist auch der Grund, weshalb der heilige

Alphonsus will, dass gewissen Sündern nicht einmal prima vice die Absolution ertheilt werden soll. Wir meinen daher, es sollten gerade junge Leute mit einer gewissen liebevollen Strenge behandelt werden. In praxi geschieht das gerade Gegentheil. Es heißt: Sie sind ja noch jung und unverständig, Jugend muss austoben, später wird es sich von selber geben — und das Resultat liegt tieftraurig zu Tage, die Leidenschaften erstarken und wuchern üppig fort bis in die spätesten Jahre.

10. „Der Autor scheint selbst vom Bußsacrament eine schiefe Anschauung zu haben; er scheint nicht zu wissen, dass es zur Ertheilung der Absolution genügend ist, wenn hic et nunc, in actu confessionis sive absolutionis, die Disposition vorhanden ist — die Zukunft kümmert den Beichtvater nicht". So richtig der Satz an sich ist, so können wir diesen Einwurf nicht gelten lassen. Gerade das ist ja der Hauptfehler bei vielen Beichten, dass die Zukunft des Beichtkindes so wenig ins Auge gefasst wird. Wir haben schon einmal ausgesprochen, dass der Endzweck dieses Sacramentes nicht so sehr die momentane Entsündigung des Menschen ist, sondern seine endliche Bekehrung. Durch das Sacrament der Buße soll er zur Tugend der Buße mehr und mehr angeleitet werden. Nicht eigentlich das Sacrament der Buße rettet den Menschen, sondern die Tugend der Buße, von welcher das Sacrament der Buße nur ein Theil ist. Der heilige Alphons sagt Lib. VI. n. 434.: „Poenitentia ut virtus definitur: virtus tendens in destructionem peccati in quantum est Dei offensa, medio dolore et satisfactione. Poenitentia ut virtus fuit omni tempore necessaria necessitate medii ad salutem; in lege autem evangelica ut sacramentum est pariter necessitate medii necessaria omnibus lapsis in mortale post baptismum, saltem in voto".

Dann wird bei diesem Einwand übersehen, dass der Vorsatz seiner Natur nach gerade auf die Zukunft sich bezieht.

Dieses ganz göttliche Gericht kleidet sich in menschliche Formen. Der Pönitent ist als disponiert anzusehen, wenn „menschlicher Weise", „vernünftiger Weise" das Vorhandensein von Reue und Vorsatz angenommen werden kann. Im gewöhnlichen Leben ist uns die Unterscheidung von ernstlichem Willen und nicht ernstlichem Willen — von velleitas und voluntas — oft ganz geläufig. Wir sagen mit Recht: Der Kranke hat keinen ernstlichen Willen, gesund zu werden, der die nothwendigen Mittel nicht anwendet. Wir sagen mit Recht: unser Schuldner hat keinen ernstlichen Willen, uns zu befriedigen, wenn er es thun könnte, es immer wieder verspricht, aber jahrelang sich seiner Pflicht entzieht. Nun sollte uns diese Unterscheidung im Bußgerichte so schwer fallen?

Man analysiere sich einmal die Begriffe: Reue und Vorsatz. Die Reue ist die: cognitio peccati tamquam summi mali. Im Vorsatz spricht der Mensch: Lieber sterben, lieber alles leiden, als

noch einmal schwer sündigen. Und dann frage man sich allen Ernstes, ob das Vorhandensein dieser wichtigen Stücke mit dem ruhigen Fortleben in gewissen Sünden zusammengereimt werden kann?

Der heilige Alphonsus sagt Lib. VI. n. 433.: Redire saepe cum eodem mortali non est certum indicium deesse attritionem, etsi sit magna praesumptio, praesertim in iis, qui aliquoties moniti concubinam non separant, aut restitutionem non faciunt, quibus proinde absolutio differenda est, nisi id actu praestent". Lehmkuhl II. n. 490.: „Relapsus in eadem peccata sine emendatione et sine vi, quam poenitens pugnando contra vitium sibi intulerit, non directe quidem praejudicium contra praesentem poenitentis dispositionem creat, attamen indirecte. Nam relapsus ille directe praejudicium creat contra dolorem et propositum, quod homo ille in praecedentibus confessionibus exhibuit: qui enim sincere dolet et firmiter proponit peccatum aliquod omittere, saltem per aliquod tempus se continebit, neque illico in primo cum hoste congressu victas manus dabit". —

11. „Man setzt den Sünder in Gefahr, er kann vielleicht während des Aufschubes sterben, er steht vielleicht in einer solchen Verfassung, dass er mit dem Sacramente selig, ohne Sacrament aber verdammt würde".

Darauf antwortet Tanner, Betrachtungen III. 337.: „O des elenden menschlichen Vernünftelns! der armseligen Ausflüchte der schlechten Büßer! Ist denn kein Gott in Israel mehr, der über die Seinigen wacht? Kein Allwissender, der auch die misskannten Bewegungen der Herzen kennt? Kein Allgütiger, der alles leitet, belebt und anordnet und die Opfer des Willens genehmigt? Ihr schützet eine unglaubliche Gefahr des Lebens vor; und ich setze die wahrscheinliche Gefahr einer sacrilegischen Beicht entgegen. Ihr bedauert ihn, dass die Lossprechung nicht augenblicklich erfolgt; und ich beweine ihn, dass er sie noch nicht verdienet. Ihr sorget, dass ihn Gott während der Bußzeit strafe; und ich verwundere mich, dass er ihm in der Unbußfertigkeit jahre- und tagelang zuwartete".

12. „Die ohne Absolution Entlassenen kommen nicht mehr zur Beichte oder werfen sich einem Laxisten in die Arme und gehen zu Grunde". Das ist der gewichtigste schwerwiegendste Einwurf, dem auch von den Autoritäten keine geringe Bedeutung zugeschrieben wird. So sagt einmal der heilige Alphons, Lib. VI. n. 432.: „Dico: non posse absolvi sub conditione peccatorem recidivum in culpas lethales, qui non probetur dispositus per signa extraordinaria, nisi esset in periculo mortis vel nisi prudenter timeatur, quod peccator ille non amplius ad confessionem redibit et in peccatis suis tabescet".

Indessen glauben wir auch diesen sehr berücksichtigungswerten Einwurf auf das rechte Maß zurückführen und ihm die Spitze abbrechen zu können. Wir stellen folgende Erwägungen entgegen:

a) Zuerst kehren wir den Spieß um und sagen mit Recht: gerade der Umstand, daſs solche Pönitenten nicht mehr zurückkommen, zeugt von ihrer Nichtdisposition. In einer Gegend, „weit hinter Amerika", wurde vor nicht langer Zeit heilige Mission gehalten. Die „Bekanntschaftssünder" wurden von den Missionsbeichtvätern fortgeschickt, um ihr Verhältnis aufzukünden, dann sollten sie wiederkommen. Manche kamen zurück — viele nicht. Wird nun jemand schließen: Also hätte man sie absolvieren sollen?!! Wohin mit der Logik?

Manche fangen an, wenn man ihnen den Entschluſs eröffnet, sie nicht zu absolvieren, mit dem Beichtvater zu streiten, werden frech gegen ihn, werfen den Rosenkranz in den Beichtstuhl hinein, drohen, ich gehe nimmer beichten, wollen also die Absolution ertrotzen — da bleibe der Beichtvater nur gemessen und ruhig und verharre bei seinem Entschlusse erst recht entschieden, denn es sind dies Zeichen der offenkundigen Indisposition; und das feste Verhalten des Beichtvaters wird nicht ohne Eindruck auf sie bleiben.

b) Wenn nicht absolvierte Pönitenten nach Jahren wieder zur Beichte kommen, so zeigt es sich gewöhnlich bei ihrer Durchprüfung, daſs nicht die Strenge des Beichtvaters sie vom Beichtstuhle ferngehalten hat, sondern ihre eigene Unbußfertigkeit. Wenn sie sich bekehren, so finden sie auch wieder den Weg zum Beichtstuhle. Es muſs freilich der Beichtvater sie liebevoll zum Wiederkommen ermuntern, er muſs ihnen zeigen, daſs die Verweigerung der Lossprechung nicht aus Laune und Willkür geschehe, sondern zu ihrem eigenen Nutzen und um den Gesetzen der Kirche zu gehorchen. Man sage ihnen offen, daſs ihnen die Lossprechung hic et nunc ja nichts nützen könne, es könne ihnen auch nichts helfen, wenn sie von einem andern Beichtvater die Absolution erschleichen wollten. Man werde sie, wenn sie in geänderter Verfassung zurückkehren, gewiſs mit Freuden aufnehmen und ihnen zur Aussöhnung mit Gott behilflich sein.

c) Der oben angeführte Satz des heiligen Alphons gilt nur von den dubie dispositi. nicht von den plane indispositi. Nun gelten aber, so wie wir die Autoren verstehen, ganze Classen von Pönitenten a priori — es gibt auch Ausnahmen — als indispositi z. B. Concubinarier, solche, welche immerfort Liebschaften unterhalten, welche die Restitution nicht leisten, die Feindschaft nicht aufgeben, das Aergernis fortsetzen. Das scheint auch das Rituale Romanum. gewiſs eine unverdächtige, höchst officielle Quelle festzustellen, wenn es sagt: „Videat diligenter sacerdos . . . . ne absolvat eos. qui talis beneficii sunt incapaces etc. . . . .

Hat man denn den Grundsatz hier ganz vergessen: Non faciamus mala. ut inde eveniant bona? Einem nicht Disponierten kann und darf die Absolution unter keiner Bedingung gegeben werden; sie kann ihm nichts nützen und für etwaige selbst schlimme daraus sich ergebende Folgen ist der Beichtvater nicht verantwortlich.

d) Der heilige Alphons, wie uns dünkt, will diese Ausnahme von der Regel nur gelten lassen, wie dies aus dem Zusammenhang hervorgeht, in Betreff der Behandlung der consuetudinarii und recidivi praeprimis ex fragilitate interna. Bei der ganzen Abhandlung über die occasionarii erwähnt er diese Beschränkung nicht. Müller will zwar diese Ausnahme auch auf die occasionarii angewendet wissen: „Idem dicendum puto, quando prudenter timetur, ne poenitens absolutione dilata a confessione alienetur et bonam, quam nunc habet, perdat voluntatem", stellt aber, wie aus der Fassung des Satzes hervorgeht, dies als „seine Meinung" hin. Die Behandlung der occasionarii darf nicht mit der Behandlung der Gewohnheitssünder und Rückfälligen zusammengeworfen werden. Die Gelegenheitssünder sind durchgehends strenger zu behandeln. Dies ist auch die Auffassung von „Schüch", Pastoraltheologie 7. Auflage, S. 751: „Die Gewohnheitssünder müssen vorerst von den Gelegenheitssündern genau unterschieden werden. Das wesentliche Kennzeichen des Gewohnheitssünders ist der durch oftmalige Wiederholung derselben Sünde zugezogene Hang zur Sünde (habitus vitiosus), die Neigung zur Sünde und die Leichtigkeit zu sündigen. Dieser Hang ist ein innerer Umstand, er liegt im Sünder selbst und veranlasst die Sünde, ohne dass es dazu einer Anreizung von außen bedarf, — und dadurch vorzüglich unterscheidet sich die Gewohnheitssünde von der Gelegenheitssünde, welche letztere zunächst nur durch bestimmte äußere Umstände veranlasst wird. — . . . . Im Allgemeinen kann den Gewohnheitssündern die Absolution eher ertheilt werden, als den Gelegenheitssündern, damit sie durch die sacramentale Gnade innerlich gegen die Gefahr der Sünde gestärkt werden, der sie nicht, wie der Gelegenheitssünder, äußerlich entfliehen können . . . . Uebrigens ist zu unterscheiden, ob der Rückfall auch von einer äußeren Gelegenheit herrührt, oder nur aus innerer Gebrechlichkeit. Im ersteren Falle ist die Absolution in der Regel zu verschieben, bis die Gelegenheit entfernt oder zu einer entfernten gemacht ist." Auch Lehmkuhl plaidiert in seinem Artikel „Behandlung der Gewohnheits- und Gelegenheitssünder", Linzer Quartalschrift 1897, III. und IV. für die strengere Behandlung der Gelegenheitssünder. Der Gewohnheitssünder und der Rückfällige können natürlich zugleich Gelegenheitssünder sein, wie das in praxi nur zu oft vorkommt, und dann müssen auch sie, wie der heilige Alphons Lib. IV. 463. lehrt, als solche strenger behandelt werden.

e) Wenn gesagt wird, man solle oder könne Gelegenheitssünder häufig absolvieren, damit sie nicht den laxen Beichtvätern in die Hände fallen, so ist zu erinnern, dass dieses Mittel auch oft nicht hilft. Denn manche, wenn nicht viele, suchen gewissentlich unter den laxen wieder die laxesten aus, sie wollen nicht einmal ausgefragt oder zurechtgewiesen werden, sie wollen die Täuschung und suchen und finden sie. Es mögen daher die strengeren Beichtväter

ruhig bei ihrer Praxis bleiben. Das einzig zielführende Mittel gegen die schlechten Beichten ist, dass recht viele, ja alle Beichtväter sich zu den richtigen Grundsätzen bekennen möchten.

f) Die Verweigerung der Absolution wird oft nicht nur keinen Schaden, sondern vielen Nutzen stiften. Es wird ihnen der Stachel in's Gewissen, in's faule Fleisch eingetrieben, sie kehren, wenn auch vielleicht erst nach langer Zeit, gebessert zu demselben oder zu einem andern Beichtvater zurück. Wenn sie längere Zeit nicht beichten, so ist das immer besser, als wenn sie (bewusste) sacrilegische Beichten ablegen — denn durch nichts wird die Verstockung so sehr angebahnt, als durch Sacrilegien.

Wir glauben daher, dass die Furcht, nicht absolvierte Sünder würden von der Beichte zurückgeschreckt, vielfach nicht berechtigt oder übertrieben ist. Ein bewährter Geistesmann und Moraltheolog, dem wir seiner Zeit diese Schwierigkeit vorgehalten haben, hat in ähnlichem Sinne entschieden.

Wir ertheilen das Schlusswort dem oft angeführten heiligen Leonardus a Portu Mauritio l. c. S. 91: „Das Mittel haben wir in unseren Händen und es besteht darin, dass wir vereint stehen im heiligen Bunde, und kommen diese Gelegenheiten zu uns, so müssen wir uns ihnen gegenüber klar aussprechen und uns nicht durch einen panischen Schrecken oder eine niedrige weltliche Rücksicht abwendig machen lassen. Ist die Gelegenheit in esse, so müssen wir ihnen offen sagen: Geht, hebt die Gelegenheit auf und kommt dann wieder, um die Absolution zu erhalten. Ist sie nicht in esse und haben sie bereits, von anderen eifrigen Beichtvätern ermahnt, nicht gefolgt; so verschiebe man die Absolution, bis sie die Gelegenheit gänzlich abschneiden und Zeichen wahrer Besserung geben. Dies ist das Mittel. Werden wir es aber auch alle getreulich in der Praxis anwenden? Ich will es hoffen. Aber hüte sich der vor dem Zorne Gottes, welcher anders handelt und freiwillig erblinden will beim Glanze so großen Lichtes."

Möchte dieser vom heiligen Leonard angeregte heilige Bund bald recht viele Beichtväter umfassen, besonders in jenen Gegenden, in welchen die Pest der Unsittlichkeit weit um sich greift. Große, schwere Schäden heilt man nicht mit Palliativmitteln. Möchte gegen den Bund der Hölle diese heilige Liga mehr und mehr erstarken, möchten Sie alle, verehrte hochwürdige Herren Beichtväter, diesem heiligen Bunde sich anschließen, um den kostbaren, unendlich wertvollen Edelstein der menschlichen Seele in erbarmungsvoller, eifervoller und rettender Liebe zu waschen „im Blute des Lammes"!

Die Lepra im Lichte der heiligen Schrift und der Profangeschichte.

Mit besonderer Berücksichtigung der lothringischen Geschichte.

Von P. J. Kirch, Vicar in Montigny, Metz (Lothringen).

(Schluss.)

III.

Es wirft sich naturgemäß die Frage auf: Haben die Leprosenheime Besitzungen gehabt oder lebten die Leprosen ausschließlich von den Almosen frommer Pilger? In dem einen und dem andern liegt Wahrheit. In den frühesten Zeiten des Christenthums, als es noch keine organisierten Leprosenhäuser gab, mussten die armen Unglücklichen ihr Leben fristen so gut sie konnten, sie schlugen ihre vereinzelten Hütten längs großer Verkehrstraßen auf — daher der Name „Borde" — und hier waren sie ausschließlich auf die Almosen der Vorübergehenden angewiesen, wenn sie vor ihrer Ansteckung keine Güter besaßen, die sie verkaufen konnten. Unter den Almosenspendern nahm sich niemand so sehr der armen Aussätzigen an als die Bischöfe. Diese armen unglücklichen Leprosen waren die bevorzugtesten Kinder, die der Bischof in seiner Diöcese hatte, deshalb gab er ihnen, wie schon das Concil von Orleans 549 vorschreibt, „de domo ecclesiae juxta possibilitatem victui et vestitui necessaria." (Cf. Sirmond, Concilia Galliae I. p. 283.) Nach der Ansteckung konnte der Kranke, wie wir gesehen, civilrechtlich nicht mehr erben und nicht mehr erwerben, aber er konnte von dem Ertrag seiner früher erworbenen oder geerbten Güter leben. „Hatt aber die usfetzige Perſhon eigenterbe Güter, die Im zugehörig waren, mag er dieſelbige genützen und genüſſen, verkauffen, ſich damit zu erhallten wie das Im gefeldt." (Stadtrecht S. Nabor l. c.)

Wenn auch die Leprosen im Einzelnen genommen bürgerlich todt waren, so konnte dennoch das Leprosenhaus als juridische Person erben und erwerben. So geschah es, dass im Laufe der Zeiten manche Leprosenhäuser ziemlich beschenkt und reich wurden. Cum presbyteri leprosi et condonati leprosariae S. Michaelis de Constanciis annuos redditus acquisivisse dicantur. (Cf. Charta an. 1320 in Reg. 58 apud Du Cange Gloss. a. v. lepros.) Wir besitzen noch die Bestätigungsurkunde der Schenkungen an das Metzer Leprosenheim S. Ladre-Montigny aus dem Jahre 1160. Kaiser Friedrich Barbarossa bestätigte ihre Ländereien in Flore (Fleury), Magnei (Magny) und Montenei (Montigny), ihre Weinberge in Papolivilla (Plappeville), in Sei, in Laciaco (Leſſy), in Cuverei (Cuvry) u. ſ. w. sowie die Einkünfte, die der Bischof von Metz, Stefan von Bar, ihnen zugewendet hatte. (Archiv S. Nic. l. c.) Victor IV. erkennt durch

[1]) Siehe Heft I und II 1900.

eine Bulle vom Jahre 1162 die Schenkung an. Im Jahre 1196 gibt Bischof Bertram von Metz den Leprosen von S. Ladre den zehnten Theil von den Stiftungen der Chorherren von S. Theobald-Metz. —

Longeau besaß ebenfalls ausgedehnte Ländereien. Ein ausgezeichneter Schenkgeber war der Ritter Arnulf von „Port-saillis". (Cf. Arch. S. Nic. C. 1.) Im Jahre 1660 wurden die zu Longeau gehörigen Güter veräußert. Aus dem Ertrage wurde gegen das Vordrängen der Calvinisten in Metz ein Institut zur Verbreitung des Glaubens gegründet, dessen Leitung der nachmalige Bischof von Meaux, der berühmte Bossuet, damals Erzdiacon an der Kathedrale von Metz, in Händen hatte. (Cf. Viville: D. I. 412.)

Auch Les Bordes hatte mehrere Besitzungen. (Cf. Arch. S. Nic. D. 16.) Uebrigens wurde die Existenzfrage für S. Ladre und les Bordes in den Hintergrund gedrängt von dem Augenblicke an, wo diese beiden Leprosenheime in den Besitz des mächtigen Metzer Hospitals S. Nikolaus übergiengen und von dort ihre Verwaltung und nöthigenfalls ihre Unterstützung erhielten. Als Zeichen der Zugehörigkeit zu S. Nikolaus hatte dann der Aussätzige bei seinem Eintritt eine kleine Eintrittsgabe zu entrichten, wenn er etwas hatte. In S. Ladre mußte er 100 „sols" zahlen, für S. Nikolaus 22 sols, für die Anstalt S. Ladre selbst 2 „sous" und 6 „deniero" für den zuständigen Pfarrer, 12 deniers für den Kaplan u. s. w. (Béned. t. III p. 230 pr.) Wenn der Kranke starb, fielen seine Möbel dem Krankenhause zu; lauter Quellen, welche die Krankenhäuser allmählich zu einer größeren Lebensfähigkeit führten.

In neuerer Zeit, besonders seit einem Menschenalter, hat die Lepra wieder in Europa wegen ihrer wider alles Erwarten großen Verbreitung die Aufmerksamkeit aller Völker auf sich gezogen. In Island war der Aussatz seit dem Mittelalter nie erloschen, die Gesammtzahl der Aussätzigen beträgt dort durchschnittlich 200, die zerstreut auf entlegenen Gehöften wohnen.

In Norwegen und Dänemark ist der Aussatz ebenfalls ziemlich verbreitet, wird aber wirksam bekämpft durch hervorragende Lepraforscher wie Dr. Armauer Hansen-Bergen und Dr. Ehlers-Kopenhagen.

In Rußland war das Auftreten der Lepra im Süden des Reiches schon zu Ende des vorigen Jahrhunderts bekannt, aber erst seit wenigen Jahrzehnten schenkt man dort dieser Krankheit, welche in einigen Districten eine bedeutende Ausbreitung genommen hat, besondere Aufmerksamkeit. Seit dem 18. April 1895 erst besteht für die russischen Aerzte eine Anzeigepflicht der Lepra, obwohl schon im Jahre 1887 die Medicinalinspectoren von der Regierung angewiesen waren, regelmäßig über das Auftreten der Lepra zu berichten. Die auf Grund dieser Berichte zusammengestellte Statistik, die höchst mangelhaft und bei weitem nicht die wirkliche Anzahl der in Rußland lebenden Leprosen angibt, hat jedoch die höchst bemerkenswerte

Thatsache ergeben, dass von 94 Gouvernements, welche in den Berichten angeführt sind, 70 durch Leprafälle heimgesucht worden waren.

Das Hauptcentrum der Krankheit liegt in Livland. Die Stadt Riga allein beherbergt zur Zeit über hundert Leprosen. Im livländischen, etwa 4000 Einwohner zählenden Kirchspiel Tarwast ist die Zahl der Leprosen seit dem Jahre 1885 bis 1897 von 14 auf 143 angewachsen. Stark verseucht sind Curland, Bessarabien, das Dongebiet, Jekaterinoslow, Astrachan, Irkutsk, Turkestan, der Kaukasus und Sibirien. —

Ein großes Verdienst um die Linderung der Leprosen Rußlands hat sich die thatkräftige Engländerin Miss Kate Marsden erworben. Sie hat seit dem Jahre 1890 u. s. unter den größten Anstrengungen und Entbehrungen Rußland und besonders Sibirien bereist, die Leprosen überall besucht und wie eine barmherzige Schwester getröstet, allenthalben die besseren Kreise und selbst den russischen Hof für die unglücklichen Unterthanen begeistert, die bisher zum großen Theil wie wilde Thiere in entlegenen Wäldern ihr Leben fristen und vielfach vor Kälte und Hunger dahinsterben mussten, wenn nicht die Bären oder Wölfe sie von ihren Leiden befreiten. Die Schilderungen der edlen Engländerin spotten jeder Beschreibung. (Cf. Miss K. Marsden Reise nach Sibirien p. 120.) Gegenwärtig bekämpft Professor von Petersen, ein ausgezeichneter Kenner der Verhältnisse, mit Erfolg die Lepra in Rußland.

Die Südländer Europas, wie Spanien, Griechenland, die griechischen Inseln u. s. w. weisen alle eine mehr oder minder große Anzahl Leprosen auf. In Spanien hat in allerletzter Zeit die Lepra in schreckenerregender Weise um sich gegriffen. In der Umgegend von Valencia sind in 20 Ortschaften ganze Familien vom Aussatz heimgesucht worden.

In Britisch-Ostindien befinden sich nach Mittheilung des englischen Vertreters gegenwärtig 130.000 Aussätzige. In Birma, einem District von der Größe Oesterreich-Ungarns mit 10—11 Millionen Einwohnern befinden sich 30.000 Aussätzige. P. Wehinger, der dort zugleich mit P. Martin und P. Huysman das Leprosenheim St. Johann leitet, schildert die Lage der Aussätzigen folgendermaßen: „Wahrlich, diese Aussätzigen sind die Unglücklichsten der Unglücklichen! Der Leib gefoltert von schrecklichen Schmerzen, zerrissen von klaffenden Wunden, bedeckt mit entsetzlichen, immer weiter um sich greifenden Geschwüren, und diese Geschwüre, weil nie gereinigt und verbunden, der Sitz von Tausenden von Würmern, welche den armen Kranken auffressen. Bald, obwohl noch lebend, wohnt er der allmählich aber stetig fortschreitenden Verwesung seines eigenen Körpers bei. Nacheinander fallen die einzelnen Finger ab, es verschwindet die ganze Hand und auch der Fuß; im Auge bildet sich ein Geschwür und der Augapfel zerplatzt; dann frisst die Krankheit auch den Mund weg, der Gaumen spaltet sich und verschwindet oftmals ganz, und auch

Nasenknorpel und Nasenbein werden zerstört. Statt Augen, Mund und Nase sieht man nun nichts mehr als eine große, faulende Oeffnung, die sich nach innen, vom Schlund bis zur Stirnhöhle erweitert. Erst die Zerstörung der innern Organe bringt den ersehnten Tod, doch oft nach zehn, fünfzehn, ja zwanzig Jahren grauenvollsten Leidens. Und doch! in diesen vergifteten entstellten Ueberresten eines menschlichen Körpers — man sollte es kaum glauben — eine unsterbliche Seele! Wir fragen diese Leiche, sie gibt uns Antwort und wir zittern mit Schauder, indem wir in ihr Verstand, Gedächtnis und — was einem zu Thränen rührt, ein Herz finden, — ein fühlendes Herz, das nicht sterben kann und noch für die liebevolle Sorge, die seinem Todeskampfe beiwohnt, Dankbarkeit beweist." (Cf. P. Wehinger. Drei Jahre unter den Aussätzigen.)

Was aber die Qual des Aussätzigen noch verschärft, ist der Umstand, dass er in den Augen seiner heidnischen Mitbürger ein Gegenstand des Hasses und des Abscheues ist. Kein Wort des Trostes und der Theilnahme gibt es für ihn. Kein Wunder, wenn er der Verzweiflung oder thierischem Stumpfsinn anheimfällt, denn seine Religion, das Heidenthum, führt ihm keine schützenden Engel, keine barmherzige Schwester an die Seite, die ihn mit heroischer Selbstüberwindung pflegt, gewährt ihm nicht die Aussicht auf eine Ewigkeit voll Wonne und Herrlichkeit, die alle irdischen Leiden unendlich aufwiegten.

In die weitesten Kreise hinein ist das heldenmüthige Wirken des Pater Damian, C. SS. Cordium, unter den Leprosen der Insel Molokai (Sandwichinsel) gedrungen. P. Damian hat durch seine dreizehnjährige aufopferungsvollste Krankenpflege der staunenden Welt gezeigt, was die christliche Charitas zur Linderung der Schwergeprüften vermag. Er ist an der Krankheit derjenigen, die er mit so großer Liebe gepflegt, gestorben.

„Ein Leben wie das Pater Damianus," schrieb nach seinem Tode eine englische Zeitschrift, „ist zu kostbar, als dass das Andenken verloren gehen dürfte. Unser Jahrhundert zählt nur drei Beispiele dieser Art: den General Gordon allein unter den wilden Horden von Chartum; Livingstone allein im Herzen Afrikas und größer als diese Beiden, den Pater Damian allein unter den Aussätzigen von Molokai."

Der Prinz von Wales selbst hat auf einer Versammlung die Verdienste des großen Leprosenapostels gefeiert und auf seinen Vorschlag wurde ein Comité gebildet mit der Bestimmung: 1. Dem Pater Damian auf der Stelle der Insel Molokai, wo seine sterblichen Ueberreste ruhen, ein Denkmal zu errichten. 2. Eine Pater Damian-Stiftung ins Leben zu rufen, die zum Zweck hat, das genaue Studium des Aussatzes zu ermöglichen. (Cf. Leben des Pater Damian, Freiburg, Herder. 84.)

In Afrika arbeiten die weißen Väter an der Linderung der unglücklichen Lage der „schwarzen" Aussätzigen. Sie haben neuerdings ein Leprosenheim in Victoria Nianza (Mission Buddu) gegründet. (Cf. Annal. zur Verbr. des Glaubens Nr. 404.)

So war es überall und zu jeder Zeit dem Christenthume und besonders der katholischen Kirche vorbehalten gewesen, die Initiative zu ergreifen, um die irdischen Leiden zu lindern und zu mildern.

Auch in Deutschland hat die Lepra seit einiger Zeit Einzug gehalten und schon einige Opfer gefordert, obwohl sehr wenige. Hamburg birgt gegenwärtig etwa zehn Aussätzige, die jedoch aus der Fremde kamen. Die neuerdings in Berlin vorgekommenen Fälle und der Fall in Frankfurt a. d. Oder haben ihren Anfang in den Tropen.

Die Lepragefahr für Deutschland liegt im Osten des Reiches, an der russischen Grenze. Bis dicht an die Grenze ist die Seuche in Kurland vorgedrungen, ja sie hat die Grenze überschritten. Im Kreise Memel hat sich ein kleiner Herd gebildet, ein Ausläufer der in den russischen Ostseeprovinzen herrschenden Seuche; er hat bis jetzt schon im Ganzen 25 Fälle gezeitigt. Die Lepragefahr im Nordosten des Reiches ist eine ernste, infolge der regen Beziehungen, welche die Grenzbevölkerung hüben und drüben unterhält. Und gerade der Umstand, dass die Zahl der Kranken im Memeler Kreise noch gering ist und daher eine kräftige Bekämpfung Erfolg verspricht, legt die Pflicht nahe, der Gefahr entgegenzutreten, ehe es zu spät ist.

Eines darf uns aber beruhigen. In Rußland ist die Gefahr klar anerkannt. Hervorragende Aerzte wie Professor von Petersen, Professor Capeloff u. a. hochsinnige Männer selbst vom Hofe, — edle Frauen aus den höchsten Kreisen, wie Gräfin Tolstoi, Fürstin Schachowsky, u. a. entfalten eine unermüdliche Thätigkeit, um den Kampf gegen die Seuche aufzunehmen und erfolgreich zu Ende zu führen. —

Auch die deutsche Regierung ist sich ihrer großen Aufgabe bewusst. Auf Anregung des Kaisers ist in Berlin vom 11. bis 16. October 1897 eine internationale Lepraconferenz zusammengetreten. Fast alle Culturstaaten waren durch Delegierte vertreten. Von deutschen Forschern nahmen daran theil u. A. Rudolf Virchow, Vorsitzender der Conferenz, Professor Lassar-Berlin, Professor Neißer-Breslau; aus Norwegen Dr. Armauer Hansen, der Entdecker des Leprabacillus, aus Rußland Professor von Petersen-Petersburg und von Bergmann-Riga: aus Dänemark Dr. Ehlers-Kopenhagen, aus England der große Leprologe Hutchinson, aus Rumänien Professor Petrini und Chefarzt Georgenson; aus Bulgarien Dr. Baron, Arzt am Staatshospital zu Sofia; aus Belgien Dr. Dubois-Havenith; aus der Türkei Oberst Heider-Bey, Professor der Histologie an der ottomanischen Medicinalschule in Constantinopel; aus Griechenland Dr. Mitafzis. Besonders stattlich war Frankreich vertreten durch die Mitglieder der medicinischen Akademie Dr. Ernest Besnier, Dr. Hal-

lopeau, Dr. Doyen, Dr. Darier, Dr. Chibierge, Dr. Hanselme und Professor Gaucher. Der hervorragende Dermatologe Dr. Henry Feulars sollte auch an der Conferenz theilnehmen, ist aber in dem Pariser Bazarbrande (4. Mai 1897) umgekommen.

Außerdem hatten noch Portugal, Bulgarien, Chile, Japan, Hawai, Britisch-Westindien und die Vereinigten Staaten Delegierte gesandt.

Die wissenschaftlichen Untersuchungen der internationalen Lepraconferenz in Berlin waren von durchschlagender Bedeutung. Auf Grund dieser Conferenz und der mehr als zweitausendjährigen Erfahrung der Völker wollen wir einige Fragen etwas näher untersuchen:

1. Welches sind die Ursachen der Lepra? Eine entferntere Ursache ist zunächst Unreinlichkeit in Nahrung und Kleidung. Der Mensch ist für jede Krankheit leicht empfänglich, wenn er innerlich und äußerlich sich nicht der Sauberkeit befleißigt. Moses hat diesen Vortheil schon eingesehen, daher neben anderen Gründen die vielen Waschungen und Reinigungen im alten Testamente.

Eine nähere Ursache der Lepra sieht der englische Leprologe Hutchinson in der Fischnahrung. In dieser Theorie gipfelte sein auf der internationalen Conferenz von seinem Vertreter gehaltener Vortrag. Diese Ansicht wird aber von den meisten Leprologen nicht mehr getheilt. Miss Marsden, die mit Professor von Petersen, von Bergmann und andern hervorragenden russischen Aerzten die Lepra praktisch studiert hat, gibt als nähere Ursachen folgende an: „Die ungeheuren Wälder, die endlosen Sümpfe, die Feuchtigkeit der Luft, die unreinlichen Gewohnheiten, das Genießen von verfaulten Fischen, von Sumpf- und Seewasser, der Mangel an Brot, Salz und Fleisch — dies sind die Ursachen der furchtbaren Seuche, die ihre Opfer langsam, aber sicher tödtet." (Reise nach Sibirien. c. VI p. 71.)

Die nächste Ursache der Lepra ist der Leprabacillus. „Der Leprabacillus ist der wahre Krankheitserreger." (Internationale Lepra-Conferenz.)

2. Ist die Lepra ansteckend oder erblich?

Mehrere Aerzte aus Island sowie eine angesehene Wiener Schule behaupten, der Aussatz sei erblich, aber nicht ansteckend. (item Eberl im Kirchenlex. Art. Aussatz.) Die internationale Lepraconferenz hat sich in entgegengesetztem Sinne ausgesprochen: „Die Lepra ist eine ansteckende Krankheit, aber sie ist nicht erblich." Diese von den hervorragendsten Fachmännern aller Länder getheilte Ansicht wird wohl als die allein richtige gelten müssen.

Obwohl die Lepra ansteckend ist, so muss jedoch das zugegeben werden: sie ist unter allen ansteckenden Krankheiten die am wenigsten ansteckende, bei weitem nicht so ansteckend als die Lungenschwindsucht, die alljährlich im Deutschen Reiche circa 160.000 Menschen dahinrafft. Da in Island die Lepra seit dem Mittelalter noch nicht aufgehört hat, so müsste ja diese Insel schon längst entvölkert sein,

wenn die Ansteckungsgefahr sehr groß wäre. Die Untersuchungen in Island haben aber ergeben, dass Menschen Jahrzehnte mit Kranken zusammengelebt, oft eine gesunde Frau mit einem kranken Manne und umgekehrt, ohne angesteckt zu werden.

In Bergen in Norwegen sind schon seit 40 Jahren Spitäler für Aussätzige eröffnet. Diese Aussätzigen können frei in der Stadt herumgehen und von der Bevölkerung ist in den 40 Jahren noch kein einziger angesteckt wosden. Von den Angestellten ist eine alte Frau, die als Waschfrau im Spital verwendet wurde, angesteckt worden.

Eine große Anzahl von Ärzten vieler Länder haben sich aufs Genaueste mit Leprakranken wissenschaftlich befasst und Hunderte sind in Berührung gewesen mit den Producten ihrer Erkrankung — keiner von ihnen hat sich angesteckt.

3. Ist die Lepra heilbar? Einige Aerzte glauben, die Lepra könne geheilt werden, wenn sie im Entstehen begriffen ist. „An Heilung ist höchstens dann zu denken," schreibt Dr. med. Korn, „wenn der Kranke ganz frühzeitig und für immer die Gegend, wo er das Leiden erworben hat, verlassen kann." Man hat jedoch bis jetzt keinen wirklichen Leprafall ausfindig machen können, der geheilt worden wäre.

Moses hatte Vorschriften auch für den Genesungsfall der Aussätzigen vorgesehen, damit will jedoch nicht gesagt sein, dass auch wirkliche Fälle von Genesung vorgekommen sind. Vielmehr berichtet der Evangelist Lukas 4, 27, dass unter den vielen Leprosen, die es zur Zeit des Elisäus in Judäa gab, „niemand geheilt worden ist als Naaman, der Syrer" — und das war eine Heilung auf übernatürlichem Wege.

Und wenn die Acten des Mittelalters hie und da von einem Kranken berichten, der gesund das Leprosenheim verlassen hat, so ist damit nicht bewiesen, dass er wirklich leprakrank gewesen war.

Nicht ohne Grund nannten die Griechen den Aussatz den „erstgebornen Sohn des Todes".

Die internationale Lepraconferenz hat sich auch in diesem Sinne ausgesprochen: „Die Lepra hat bisher allen Bestrebungen, sie zu heilen, widerstanden." (Nr. 4.)

4. Kann die Lepra bekämpft werden und wie wird sie erfolgreich bekämpft? — Wiewohl diese schreckliche Krankheit bis jetzt jedem Heilungsversuch getrotzt hat, so kann sie doch eine wirksame Bekämpfung erfahren. Diese wirksame Bekämpfung besteht in der Isolierung verbunden mit der größten Reinlichkeit. Da ja der Leprabacillus als „Erreger der Krankheit" und die Lepra als eine von Person zu Person übertragbare Seuche anerkannt ist, so ergibt sich folgerichtig der Schluss, dass die „Krankenabsonderung das einzige durchgreifende und am raschesten wirksame Mittel zur Unterdrückung des Aussatzes ist." (Minist.-Corr. der Conf. Berlin.)

Die Krankenabsonderung hat die Conferenz für nothwendig erachtet für solche Länder, in welchen die Krankheit „herdweise" oder „in größerer Verbreitung" auftritt. Die übrigen Absonderungsvorschriften sollen jedesmal den besonderen gesellschaftlichen Verhältnissen der Umgebung angepasst werden.

„Da, wo Reinlichkeit herrscht und für ausreichende Absonderung der einzelnen Kranken in der eigenen Wohnung sowie unschädliche Beseitigung der Abgänge gesorgt ist, bedarf es der Ueberführung in ein Leprahaus nicht." Da tritt an Stelle der „Isolierung der Kranken" die „Isolierung der Bacillen". (Dr. Besnier-Paris.)

Es scheint ja auch, dass die Bacillen durch die Haut eindringen müssen, und zwar durch die Wunden und es ist somit erklärlich, dass peinliche Reinlichkeit und ein wenig Desinfection genügen, um der Ansteckung vorzubeugen. Erfahrungsgemäß, wie dies im Kreise Memel der Fall ist, handelt es sich gerade um „unreinliche, eng zusammengepferchte, in elenden Nahrungs- und Wohnungsverhältnissen lebende Personen der niedrigsten Schichten, die auch die einfachsten Vorsichtsmaßregeln verschmähen. Also Reinlichkeit eine Vorbedingung — Isolierung ein Hauptmittel zur Bekämpfung der Lepra.

Die Wichtigkeit dieser Maßregeln hat die deutsche Regierung denn auch sofort anerkannt. Vom Rath ist sie zur That geschritten. Sie hat im April 1897 nach den verseuchten russischen Provinzen zum Studium der Lepra eine besondere Commission gesandt, bestehend aus Oberstabsarzt Professor Kirchner aus der Medicinalabtheilung des Cultusministeriums, Regierungsrath Dr. Kübler aus dem Reichsgesundheitsamt sowie Kreisphysikus Dr. Urbanowicz von Memel. (Cf. Klin. Jahrbuch 1897.)

30.000 Mark wurden im preußischen Cultusetat gefordert für ein Leprakrankenhaus im Kreise Memel.

Und nach langem Suchen wurde ein geeigneter Platz gefunden, eine Viertelstunde von Memel entfernt, in unmittelbarer Nähe der Bahnstrecke, welche Memel mit der nächstgelegenen Station Bajoren verbindet, in der sogenannten „Plantage".

Das fünf Morgen große Grundstück gehört der Stadt Memel, liegt mitten in einem prächtigen Tannenwalde, bietet deshalb den Kranken alle Annehmlichkeiten und Vortheile, welche ihnen menschlicherseits geboten werden können. Der Bau des Leprosenheimes schreitet rasch voran. Die Krankenwärterstelle übernimmt ein Krankenwärter, der gegenwärtig im Berliner Institut für Infectionskrankheiten beschäftigt ist und ebenfalls an der traurigen Krankheit leidet, die er vor einer Reihe von Jahren aus Java gebracht hat. (Cf. Berl. wissensch. Corresp. Sept. 1897.)

Der Regierungspräsident von Potsdam hat aus Anlass der in letzter Zeit vorgekommenen Lepraerkrankungen für den Umfang des Regierungsbezirkes Potsdam folgende Verordnungen erlassen:

§ 1. Jeder auf Aussatz verdächtige Krankheitsfall ist bei der Ortspolizeibehörde unverzüglich zur Anzeige zu bringen.

§ 2. Zur Anzeige sind die Familienhäupter, Haus- und Gastwirte, die Medicinalpersonen, Geistliche und Lehrer bezüglich der zu ihrer Kenntnis gelangenden Fälle verpflichtet.

§ 3. Die Nichtbefolgung vorstehender Verordnungen zieht eine Geldstrafe von 20 Mark, im Unvermögensfalle entsprechende Haft nach sich.

Obwohl die ansteckende Natur der Lepra gewiss ist, obwohl diese „Gottesgeißel" langsam, aber sicher ihre Opfer dahinrafft, obwohl sie sich im Herzen Deutschlands selbst schon eingenistet hat, so wäre eine erschreckende Sorge dennoch unbegründet. Diese Sorge steht in keinem Verhältnisse zu derjenigen, welche die Meldung eines Cholerafalles in einer Stadt hervorrufen soll und muss, ja nicht einmal im Verhältnis zu der Beunruhigung, welche in einer Familie entsteht, wenn in derselben ein Typhusfall vorkommt.

In Anbetracht der großen Sorgfalt, welche heute von den Regierungen aller Culturstaaten bezüglich der öffentlichen Gesundheitspflege entfaltet wird, in Anbetracht der wohlgeregelten Sanitätspolizei, wie sie besonders in Deutschland durchgeführt ist, steht zu erhoffen, dass die Lepra allmählich so beschränkt und zurückgedrängt wird, dass sie über kurz oder lang aus Mangel an Nährboden im deutschen Reiche aussterben muss.

Erzählungen.

Materiale für Privat- und Pfarrbibliotheken.

Von Johann Langthaler, reg. Chorherr und Stiftshofmeister in St. Florian (Oberösterreich). (Nachdruck verboten.)

Aus deutscher Kaiserzeit. Geschichtliche Erzählungen von der Zeit Karls des Großen bis auf unsere Tage. Von Otto von Schaching. Wehberg in Osnabrück, 1899.

Unter obigem Titel lässt der schon allseits gut bekannte Volksschriftsteller Otto von Schaching eine Reihe von Erzählungen aus der deutschen Geschichte erscheinen; nach den bisherigen Leistungen darf man diesen Arbeiten mit Freude entgegensehen. Schaching hat ein sehr gutes Erzählertalent, er schreibt volksthümlich und ist kirchlich gut gesinnt. Der erste uns vorliegende Band bestätigt dies: **Widukind, der Sachsenheld.** Gr. 8°. 440 S. Brosch. M. 3.50 = *K* 4.20. Das Buch behandelt eine der interessantesten Epochen der deutschen Geschichte: die Kämpfe zwischen Franken und Sachsen bis zur gänzlichen Unterwerfung der letzteren, das Ringen der katholischen Kirche mit dem Heidenthum, bis die christliche Wahrheit siegt und das Sachsenvolk der katholischen Kirche einverleibt wird. Zwei thatkräftige Helden, Karl der Große und Widukind messen sich im Kampfe. Karl siegte, indem er die sächsischen Gauherren und die Adalinge nach und nach von Widukind, ihrem Führer trennte und für sich gewann, den offenen Widerstand mit dem Aufgebote aller Kräfte niederwarf — schließlich musste auch Widukind dem Zwange der Verhältnisse nachgeben und sich vor der Uebermacht Karls beugen, ja, als seine Gattin Geva durch das Gebet der eifrigen Christin Hadwi fast wunderbar geheilt worden war, nahm der edle Recke aus

voller innerer Ueberzeugung das Christenthum an und er, der einst die Kirche Christi so heftig bekämpft, hatte seine Freude daran, Gotteshäuser zu bauen, Klöster zu errichten, die christlichen Glaubensboten zu unterstützen und groß ist sein Verdienst an den reichen Segnungen, welche er unter dem Sachsenvolke verbreitete. Als Widukind starb, war des Trauerns kein Ende, er ist der Lieblingsheld seines Volkes geblieben; was Geschichte und Sage von ihm zu erzählen weiß, findet ungetheiltes Interesse, weshalb vorliegendes Buch gewiss auch einen großen Leserkreis und bei diesem allen Beifall finden wird.

Thomas Plantagenet, Graf von Lancaster. Historische Erzählung frei nach englischen Motiven und älteren Vorlagen von G. M. Schuler. Kirchheim in Mainz 1899. 8°. 557 S. Brosch. M. 3.— = *K* 3.60.

Die Erzählung führt uns in die traurige Zeit Eduards II. von England, unter dessen schwacher Regierung das Land durch die Einfälle der Schotten und durch die Parteikämpfe erschüttert wurde und bietet uns die überaus traurigen Lebensgeschicke einer Frau, Alexia, der Gemahlin des Lord Lancaster. Sie ist von ungewöhnlicher Schönheit, in ihren jungen Jahren flatterhaft, vergnügungssüchtig, prachtliebend, ohne eigentlich schlecht zu sein. Ein Wüstling, Lord Surrey, hatte schon, da sie noch ledig war, nach ihrer Hand und ihren Reichthümern gestrebt — was ihm damals nicht gelungen, wollte er auf dem Wege des Verbrechens erreichen. Durch eine treulose Dienerin ließ er Alexia einen betäubenden Schlaftrunk bereiten — ohne eine Ahnung zu haben davon, dass dem gewöhnlichen Schlaftrunke, den seine Frau zu nehmen pflegte, diesmal etwas beigemengt sei, reichte der Graf von Lancaster selbst seiner Gemahlin den Trank. Diese fühlte bald dessen Wirkungen, glaubte, sie sei vergiftet, beichtete und fiel dann in eine todesähnliche Erstarrung. Alles glaubte, sie sei an Pest gestorben. Man floh vor der vermeintlichen Leiche — die Helfershelfer des begierlichen Lord Surrey entführten die betäubte Alexia, für diese begann eine schwere Leidens- und Prüfungszeit. Surrey hielt sie gefangen, peinigte sie beständig mit seinen Anträgen; einmal gelang ihr die Flucht; nun trat ihr eine Doppelgängerin hinderlich in den Weg und machte ihr das große Vermögen streitig. Für Alexia sprachen unwiderlegliche Beweise, da sie endlich siegte und glaubte, in den Vollgenuss ihrer Güter und ihres ehelichen Glückes zu kommen, starb ihr Gemahl als Opfer der Rache des Königs auf dem Schaffotte. Alexia vertrauerte den Rest ihres Lebens im Kloster.

Das der Inhalt. Unsere Begeisterung für das Buch ist nicht groß; der Verfasser rechnet auf ein gar zu leichtgläubiges Publicum. Graf Lancaster will seine Gemahlin heilen von ihrem jugendlichen Leichtsinn, indem er sie zwingt, einen Becher zu leeren und sich stellt, als hätte er selbe vergiftet; durch die Todesangst will er sie curieren; der Geistliche duldet es, dass bei der Beicht der Gräfin eine zweite Person zugegen ist und die ganze Beichte hört; anstatt der Leiche legt man eine Maske mit den Kleidern der Lady in den Sarg. Wer in dieser Weise die Spannung der Leser erreichen will, zeigt, dass er eine schlechte Erfindungsgabe besitzt. Die Sprache ist holperig, Ausdrücke wie: „er schmunzlächelte", „Gesprächsnachtische", „Altervaters" (statt Ahnen) dürften sich kaum in einem Classiker finden. Es wundert uns, dass Kirchheim sich um diese Arbeit annehmen mochte.

Erzählungen für Jugend und Volk. Ulrich Moser in Graz. (J. Meyerhoff.) 1. Bd. **Hans Holm.** Eine Soldatengeschichte aus der Zeit des dreißigjährigen Krieges von Hans Lange, Landesbürgerschuldirector. Mit vier Bildern. 8°. 233 S. Geb. in Leinwand *K* 2.— = M. 2.—

Hans Holm, ein geborener Fürstenfelder, verlor frühzeitig seine braven Eltern, lernte das Schmiedehandwerk, fühlte einen mächtigen Drang, die Welt kennen zu lernen; hiezu bot ihm reichliche Gelegenheit das Militärleben, dem er sich freiwillig widmete. Er wurde ein wahrer Musterssoldat, ein tapferer Haudegen, gut kaiserlich und dabei gut christlich. Sein Schwert hat manchem Schweden den Garaus gemacht, er selbst wurde schwer verwundet. Er brachte

es zum Officier, durchzog als Kriegsmann unter den verschiedensten Abenteuern Böhmen, Bayern, die Rheinlande, Niederösterreich; nach 17jähriger Dienstzeit vertauschte der Hans das rauhe Kriegsleben mit dem Amte eines Burgverwesers und starb frühzeitig an den Folgen seiner nie ganz geheilten Wunde eines seligen Todes. Dieser erste Band ist ein wahres Musterbuch für die reife männliche Jugend und das Volk, wenn in einer neuen Auflage folgendes verbessert wird: Hans fordert einen spanischen Officier zum Duell; dem Charakter der damaligen Zeit entsprechend wird manches Abergläubische (so S. 122, 123) erzählt. Seite 168 wird erzählt von einem Pfarrer, der mit der Braut den Hochzeitstanz eröffnet. Der Held der Geschichte ist prächtig gezeichnet, der Ton der Erzählung ist voll Gemüth und Humor, die Illustrationen sind schön.

2. Band: **Der Sensenschmied von Volders.** Geschichtliche Erzählung über die Befreiungskämpfe Tirols in den Jahren 1796 und 1797 von Josef Friedrich Mair, Lehrer in Jenbach, Tirol. Mit fünf Bildern. 8°. 193 S. Geb. in Leinwand *K* 2.— = M. 2.—

Die Tendenz des Buches spricht die Einleitung aus: „Lass dein Herz erheben von den herrlichsten Beispielen hohen Muthes deiner Ahnen; lass von ihnen deine Brust mit Begeisterung erfüllen, auf dass der felsenfeste patriotische Sinn der Väter dich leite, sei es in der Ausübung friedlichen Berufes, sei es — dem Rufe des Kaisers folgend — im blutigen Streite."

Ein solches Beispiel wird besonders der männlichen Jugend vorgestellt in dem Sensenschmiede von Volders und seinen Gefährten, die in der Zeit der Gefahr mit Gut und Blut für ihr Vaterland und den Kaiser eingetreten sind.

Wie uns der Titel sagt, behandelt die Erzählung die Zeit der ruhmvollen Kämpfe, in denen die Tiroler eine so opferfreudige Vaterlandsliebe gezeigt haben; sie ist eminent patriotisch, deshalb besonders für unsere Zeit geeignet, sie ist durch und durch christlich, eine Menge geschichtlicher Notizen ist eingestreut, für Jugend und Volk ein ganz ausgezeichnetes Buch.

Der Vierherr von Erfurt. Eine Erzählung aus der Zeit des deutschen Kaisers Rudolf von Habsburg. Für die reifere Jugend von Robert Münchgesang. Mit vier Farbendruckbildern von W. Rohm und einem erklärenden Anhang. Bachem in Köln. 8°. 158 S. Elegant geb. M. 3 = *K* 3.60.

Ein Bild des Kampfes zwischen dem verwilderten, verfallenden Ritterthum und den reichen aufstrebenden Handelsstädten, der entschieden wird zu Gunsten der letzteren — viel trug zur Entscheidung bei das kluge und machtvolle Eingreifen Rudolfs von Habsburg.

Die Erzählung ist fesselnd, bildend und empfehlenswert für die reifere Jugend. Ausstattung und Illustration prachtvoll.

Von der Pike auf. Erzählung aus der Zeit des russischen Feldzuges und der Freiheitskriege. Für die reifere Jugend. Von E. von Pütz. Mit vier Farbendruckbildern von O. Dieger und einem erklärenden Anhang. Bachem in Köln. 8°. 163 S. Eleg. geb. M. 3 = *K* 3.60.

Der Sohn eines Dorfschullehrers tritt zur Zeit der Napoleonischen Kriege, 17 Jahre alt, in militärische Dienste zuerst als Officiersdiener, wird dann Soldat und zeichnet sich nicht bloß durch seine Begeisterung für das Vaterland und große Tapferkeit aus, sondern auch in allen Lagen durch sein edles, gefühlvolles Herz und durch kindliche Liebe zu seinen Eltern. Er gewinnt die Achtung und das volle Vertrauen seiner Vorgesetzten. Der Musterssoldat kommt nach Russland, ist Zeuge des Brandes von Moskau, Theilnehmer am kläglichen Rückzuge Napoleons, nimmt später mit aufopfernder Hingabe an den Freiheitskriegen, an der großen Völkerschlacht bei Leipzig, und an den Kämpfen in Frankreich theil bis zum zweiten Pariserfrieden. Als Lieutenant, geschmückt mit dem eisernen Kreuze, schied er aus dem Kriegsleben, beerbte seinen reichen Vorgesetzten und heiratete die Tochter einer edlen und vornehmen Familie.

Das Buch ist in schöner Sprache geschrieben, die Schilderungen sind spannend, das Ganze ist durchwebt von begeisterter Vaterlandsliebe und tiefer Religiösität. Nicht das Geringste findet sich, was ein zartes Gemüth verletzen

könnte, im Gegentheile ist das Buch eine sehr veredelnde Lectüre für die reifere Jugend; für Pfarr- und Volksbibliotheken eine Zierde.

Radbert Overstolzen. Erzählung aus der Zeit des deutschen Kaisers Otto des Großen. Von Robert Münchgesang. Mit vier Kunstdruck-Vollbildern nach Zeichnungen von Wilhelm Rohm. Bachem in Köln. 8°. Elegant geb. M. 3.— = *K* 3.60.

Behandelt die Erlebnisse eines deutschen Haudegens aus der Zeit Otto des Großen, der an einer Gesandtschaft des Kaisers an den Hof des mächtigen Chalifen Abd Errahman in Cordova theilnahm, dort gefährliche Abenteuer bestand, seinen von Emir Jezid geraubten Vater aus der Sclaverei befreit, die zum Christenthum bekehrte Tochter dieses Seeräubers heiratet und glücklich in die Heimat zurückkehrt. Für reifere Jugend.

Für Mußestunden. Allerlei aus Welt und Leben. Auswahl von Aufsätzen und Erzählungen aus der Sonntagsbeilage der Kölnischen Volkszeitung. Zweiter Jahrgang. Bachem in Köln. 8°. 392 S. Elegant geb. M. 4 = *K* 4.80.

Der erste Versuch, die vorzüglichen, in der Kölnischen Volkszeitung erschienenen (respective in der Sonntagsbeilage) Erzählungen und belehrenden Abhandlungen in Buchform herauszugeben, fiel so glänzend aus, dass die erste Auflage sofort von den Abonnenten der Zeitung aufgekauft wurde und erst die zweite Auflage in den Buchhandel kam. Das war bei dem ersten Bande. Der uns vorliegende zweite Band wird nicht minder großen Anklang finden; man muss seinem Inhalt und ebenso der Ausstattung das beste Zeugnis geben. Die Novellen und Erzählungen sind edel und sittlich rein, die letzte: „Auch ein Weihnachtsengel" ist geradezu mustergiltig, was sich aus der Cultur- und Religionsgeschichte findet, findet gewiss dankbare Aufnahme für lesegewandte Kreise.

Pater Damian, der Apostel der Aussätzigen auf Molokai. Von Hedwig Schätti. Zweite Auflage. Mit vier Abbildungen und einem Kärtchen. Herder in Freiburg 1899. 8°. 85 S. Elegant geb. M. 1.40 = *K* 1.68.

Nicht bloß in der katholischen, sondern in der ganzen christlichen Welt hat der Heroismus des Pater Damian, der sich ganz dem Dienste der Aussätzigen gewidmet und der Gewissheit eines frühen Todes ausgesetzt hat, die größte Bewunderung gefunden; sein Wirken für das leibliche und geistliche Wohl der Aussätzigen, sein Leiden und erbaulicher Tod, die ihm nach dem Tode erwiesenen Ehren sind in vorliegendem Büchlein mit Pietät beschrieben, nebstbei gewinnt der Leser viele Kenntnisse aus der Geographie u. s. w. und auch wertvolle religiöse Anregungen. Wir empfehlen das Büchlein für Alle. Bei einer Neuauflage wünschen wir die Abtheilung des Stoffes in Capitel.

Der Königsschütz und **Aus der Art geschlagen.** Zwei Novellen von Anton Schott. Bachem in Köln. 8°. 178 S. Elegant geb. M. 2.50 = *K* 3.—.

Zwei recht liebe Erzählungen. Der „Königsschütz" war in seiner Jugend zuerst Klosterschüler, dann verlegte er sich auf das „Lateinische" in Regensburg, sprang dort aus, vertauschte Bücher und Schulbank mit dem Pfluge, aber auch da wollte es ihm nicht behagen, es zog ihn in den Wald, das Wildschütz-Leben schien seine Verwilderung herbeizuführen. Die brave Walpurgis war da sein rettender Engel. Ein Meisterschuss erhob ihn zum „Königsschützen"; aus der Hand des Churfürsten bekam er daher hundert blanke Goldgulden; mit diesen zog er auf die Hochschule und vollendete seine Studien. — „Aus der Art geschlagen" hat ein Maler, aber in einer Weise, wie man es vielen jungen Leuten wünschen möchte: nämlich, dass sie auch bei geringen Mitteln durch Sparsamkeit, rastloses Streben, Arbeiten und Ringen es zu einer anständigen Lebensstellung bringen; Peter, der Maler, gibt hierin das beste Beispiel; sein Vater war auch Mann vom Fach, aber seine Kraft beschränkte sich auf die Erzeugung ordinärer Glasbilder. Peter fieng auf dieser untersten Stufe der Kunst seine Laufbahn an, arbeitete, sparte, gieng nach München, bildete sich akademisch aus und der stille bescheidene Sohn der Berge gewann als Künstler einen Namen von bestem Klange. Um Gott für die Erreichung dieses Zieles zu danken, malte Peter für

seine Heimatskirche ein schönes Altarbild. Besonders der reiferen männlichen Jugend sei dies nach allen Richtungen gute Buch empfohlen.

Das Marterle. Novelle aus den Tiroler Bergen. Von M. Buol. Bachem in Köln. 8°. 237 S. Elegant geb. M. 3.50 = *K* 4.20.

Auch diese Novelle handelt von einem Maler, Winfried Braun. Sie stellt ihn uns vor, wie er schon die oberste Stufe der Kunst erstiegen zu haben scheint, wenigstens musste ihm der Beifall des Publicums diese Meinung beibringen. Besonders einem Bilde, das er in München ausgestellt hatte, wurde viel Lob gespendet, und er glaubte selbst, mit diesem Kunstproducte etwas Vollkommenes geleistet zu haben; von diesem Wahne curierte ihn jedoch ein Mädchen mit gesundem Urtheile; ohne zu wissen, dass das Bild von ihm sei, hatte es manches an selbem auszustellen. Braun, den ein Lob aus diesem Munde zum Glücklichsten der Menschen gemacht hätte, wurde durch den Tadel so consterniert, dass er sofort abreiste, um in Rom neue Studien zu machen. Für diesmal kam er jedoch nur bis in die Gegend von Brixen; die schönen Landschaftsbilder fesselten ihn — ein Bäuerlein traf ihn, wie er eine Landschaft malte und machte dem Künstler den Antrag, er solle ihm ein Marterl malen und darauf ein für ihn gar trauriges Ereignis, den Verlust zweier Söhne verewigen. Die Ausführung des Auftrages, die Erzählung des Bauers, wie es dem Maler weiter unter den biederen treuherzigen Tirolern ergangen, seine Rückkehr in die Heimat, seine Verehelichung mit dem Mädchen, das so schonungslose Kritik an seinem Gemälde geübt, bildet den Gegenstand des hübschen Buches, das man gebildeten Kreisen gut empfehlen kann.

Marsch- und Quartiererlebnisse. Von J. T. Kujawa. 7 Hefte mit 729 S. 8°. Adolf Russell in Münster. Brosch. jedes Heft 50 Pf. = 60 *h*.

Das Werk enthält Episoden und Erlebnisse aus dem abwechslungsreichen Kriege im Jahre 1870 71. Der Verfasser hat den Krieg selbst mitgemacht und erzählt in einfacher, natürlicher und lebendiger Schilderung, wie einem Tagebuche folgend, seine und seiner Kameraden Schicksale, vom Tage der Einberufung bis zur Capitulation von Paris. Nicht eine Geschichte des Krieges bringt uns das Buch, sondern eine Schilderung des Kriegslebens, der Soldat, wie er leibt und lebt, kämpft und leidet, weint und lacht, wird uns vor Augen geführt. Die Lectüre ist interessant und unterhaltend und erreicht den edlen Zweck, Veteranen an das Erlebte angenehm zu erinnern, Soldaten zur Nachahmung anzuspornen, der Jugend jenen Patriotismus einzuflößen, der auch bereit ist, freudig für das Vaterland in Kampf und Tod zu gehen. Alle Derbheiten, Flüche u. dgl. sind ängstlich vermieden, tiefe Religiösität kommt wiederholt zum Ausdruck, vieles ist recht erheiternd, aber auch an rührenden, tief ergreifenden, schrecklichen Stellen fehlt es nicht.

Das Buch ist für Pfarrbibliotheken sehr geeignet.

Unter deutscher Flagge quer durch Afrika von West nach Ost. Von 1880 bis 1883 ausgeführt von Paul Pogge und Hermann Wissmann. Von Hermann Wissmann. Mit einem Titelbilde und vielen Abbildungen nach den Skizzen Hermann Wissmanns ausgeführt von Rudolf Hellgrewe. Siebente Auflage. Walther und Apolant in Berlin. Gr. 8°. 444 S. Elegant geb. M. 15 = *K* 18.—

Ein ganz außerordentliches Verdienst um die Durchforschung Afrikas hat sich Wissmann erworben. Mit eiserner Ausdauer und bewunderungswertem Muth und großem Geschick durchquerte er Afrika vom atlantischen bis zum indischen Ocean; viele bisher unbekannte Gebiete durchforschte er, hatte reichlich Gelegenheit, die dort hausenden Volksstämme, zumeist unberührt von Cultur, in ihrer Naturwüchsigkeit zu studieren. Diese Durchforschung ist jedenfalls eine der interessantesten Unternehmungen der Neuzeit. Das Resultat derselben wird uns im angeführten Werke anschaulich, lebendig, fesselnd geschildert, jedermann wird selbes mit hohem Interesse lesen. Für gebildete Kreise.

Indisches und zwar: Religion, Tempel und Feste der Hindu nebst all dem, was damit zusammenhängt. Von Leopold Kist. Vereins-Buchdruckerei in Innsbruck. 1890. 8°. 537 S. Brosch. *K* 1.20 = M. 1.20.

In reicher Abwechslung bringt der bekannte Verfasser Schilderungen indischer Landschaften, Städte, Tempel, Feste, der Sitten und Gebräuche des indischen Volkes, des socialen Lebens u. s. w. Die Schreibweise Kists ist kräftig, populär, packend, oft gewürzt mit Humor und Sarkasmus. Für gebildete Kreise und Studenten der oberen Classen eine anregende Lectüre.

Studium und Studentenleben vor 40—50 Jahren. Ein Beitrag zur Culturgeschichte des 19. Jahrhunderts. Von Leopold Kist. Vereins-Buchdruckerei in Innsbruck. 8°. 587 S. Brosch. *K* 1.40 = M. 1.40.

So eine Art Selbstbiographie. Kist erzählt sein Studentenleben: mit den Zuständen an den Mittelschulen der damaligen Zeit vergleicht er die jetzigen Verhältnisse; man sieht, wohin der Geist des modernen Heidenthums und die jetzigen Erziehungs- und Unterrichtsprincipien führen und wie nothwendig es ist für die Wohlfahrt der Kirche, des Staates, des Individuums, dass an den Bildungsanstalten eine ernste Umkehr zu Gott, zum Christenthume, zur wahren Wissenschaft und Bildung erfolgt. Der Inhalt ist sehr anziehend, Professoren, Studenten und auch vielen Anderen sehr nützlich.

Die Augensprache. Von Leopold Kist. Vereins-Buchdruckerei in Innsbruck, 8°. 484 S. Brosch. *K* 1.50 = M. 1.50.

In 75 Beispielen aus der menschlichen Gesellschaft und dem Thierreiche sucht der Verfasser in leicht fasslicher Weise die geheimnisvolle Sprache der Augen zu erläutern, die vom ethischen, christlich-moralischen Standpunkte gewiss volle Beachtung und Würdigung verdient. Die erzählten Beispiele bieten eine fesselnde, theils erheiternde, theils rührende Lectüre für Gebildete, namentlich für Eltern und Erzieher. Zu bemerken haben wir Seite 2: „Thiere denken." Das Beispiel Seite 302, wo vom Anblicke eines im höchsten Grade wüsten Bildes die Rede ist, sollte besser ganz weggeblieben sein; wenn auch der Verfasser den schärfsten Tadel ausspricht über dies Bild, es darf jungen Leuten durchaus nicht vorgeführt werden. Seite 134 begehrt ein zum Tode Verurtheilter die letzte Oelung und der Priester spendet sie nur nicht wegen eigener Lebensgefahr.

Der Talisman. Geschichtliche Erzählung aus dem 18. Jahrhundert. Für die reifere Jugend und Familie. Von J. Strasser. Bischöfliche Buchdruckerei in Königgrätz. 1896. 8°. 312 S. Brosch.

Das Büchlein ist eine Vereinsgabe der „Heredität der Kleinen" unter dem Schutze des heiligen Karl Borromäus. (Laut § 13 der Statuten werden alljährlich in den Monaten October und November Betheilungsbücher an die Mitglieder versendet — die Mitglieder haben eine Einlage von *K* 4.— ein für allemal zu zahlen, und um das Betheilungsbüchlein zu erhalten, eine Zehnheller-Marke einzusenden an die Leitung des Vereines. Ordentliche Mitglieder können nur Kinder sein von 1—16 Jahren. Der Inhalt dieses Bändchens ist folgender: Im Jahre 1713 grassierte in Prag die Pest. Nebst unzähligen anderen Opfern raffte die verheerende Krankheit auch eine junge Mutter, Frau von Hellbach weg; deren verwaister Sprößling wird in verbrecherischer Weise mit einem Arbeiterkind vertauscht. Das Arbeiterkind genießt infolge dessen eine Bildung und Erziehung, wie sie Kindern höherer Stände zutheil wird, der junge Hellbach muss in einem Waisenhause seine Kinderjahre verleben. Doch Gottes Wege sind wunderbar: nach Jahren wird der Betrug entdeckt, der rechte und echte Sprößling der Familie Hellbach kommt zu seinem Rechte und es bewährt sich: Der wahre Talisman ist das Gottvertrauen. Für die Jugend von 16 Jahren an. An Druckfehlern ist kein Mangel.

Der Ring des Engels. Erzählung aus unserem Hochgebirge. Für die reife Jugend und Familien von Julie Sitte-Gintl, k. k. Uebungslehrerin in Prag. Bischöfliche Buchdruckerei in Königgrätz. 1897. 8°. 172 S. Brosch.

Die 41. Vereinsgabe der „Heredität": Der verstorbene Kronprinz hat eine Börse verloren. Ein braves Geschwisterpaar findet sie, der Verlustträger erhält sie zurück und spendet den redlichen Kindern ein Ringlein zum Lohne. Dies Geschenk ist in der Familie wie ein Talisman, der Glück und Segen bringt. Als Anhang dient eine kurze Abhandlung des leider zu früh verstorbenen Pfarrers Maurer über die Erfinder Oesterreichs.

Der Hüttenmeister. Novelle von Anton Schott. Bachem in Köln. 8°. 147 S. Elegant geb. M. 2.40 = *K* 2.88.

Der Verfasser versteht es, volksthümlich zu erzählen und eine sittlich reine Lectüre zu bieten; aber eines versteht er nicht besonders, so zu erzählen, dass man ihm alles glaubt, man hat beim Lesen immer den störenden Gedanken, nein, so wird es doch kaum geschehen sein. Lorenz Bergmann ist ein Mustermann, wie man ihn selten findet. Armer Häuslerleute Sohn, wird er Glasmacher. Der reiche Fabrikant Lobenberg macht ihn zum Lagermeister, dann in kürzester Zeit zum Hüttenmeister, übergibt ihm die Führung des ganzen Geschäftes — in allen Stellungen ist Lorenz ein wahres Ideal von Geschick und Treue. Die Tochter des Fabriksherrn verliebt sich natürlich in den jungen Mann, kann ihr reges Interesse für ihn nicht verbergen, während er nichts zu empfinden scheint, als jene Achtung, die er der Tochter seines Chefs schuldig ist. Erst da er infolge eines Zerwürfnisses mit dem leichtsinnigen Sohne Lobenbergs in der Fernde weilt, kommt es an den Tag, dass auch sein Herz der „Trude" gut ist — die Umstände gestalten sich so, dass er nach einiger Zeit zurückkehrt und nun aus Trudens Mund vernimmt, wie heiß sie ihn liebt, weiter sagt die Geschichte nichts, aber denken kann man sich's. Sie haben sich „gekriegt".

Dem Einbande nach für elegantes Publicum, dem Inhalte nach für das Volk. Eine besondere Tendenz verfolgt die Erzählung nicht, es müsste denn die sein: Der strebsame Mensch findet sein Glück.

Das Leben des Generals de Sonis. Nach seinen Aufzeichnungen und Berichten von Msgr. Baunard, Rector an der katholischen Universität zu Lille. Nach der 44. Auflage des französischen Originals frei bearbeitet von L. van Heemstede. Mit Porträt. Actien-Druckerei in Fulda. 1898. 8°. 403 S. Brosch. M. 3 = *K* 3.60.

Wir freuen uns wirklich, auf diese Perle biographischer Literatur aufmerksam machen zu können. Den General de Sonis lernen wir als einen ausgezeichneten Soldaten, einen durch und durch gläubigen Christen, einen Mann von wahrhaft heroischer Tugend kennen. Indem wir den mit großer Wärme geschriebenen Ausführungen des Buches folgen, kommen wir unter den glänzenden Himmel der Antillen, wo de Sonis als Kind lebte; wir sehen ihn dann als Militärschüler, als jungen Officier, in voller Jugendkraft, aber auch schon fest begründet im Christenthum. Er kämpft auf den Schlachtfeldern von Afrika, in Italien, seine Tapferkeit eröffnet ihm den Weg zu höheren militärischen Stellungen — er verliert einen Fuß, trotzdem widmet er sich wieder dem Dienste des Vaterlandes. Hat er als Held gekämpft, so verstand er es auch, freudig und ohne Murren die schwersten inneren und äußeren Leiden zu ertragen, er verstand es, wie ein Heiliger zu leben und zu sterben. Auf seinem Grabe wollte er nur diese Inschrift haben: Miles Christi. Genussreich und ungemein erbauend zugleich ist die Lectüre dieses herrlichen Buches.

Erinnerungsblätter an Emilie Ringseis. Mit Ergänzungen von Bettina Ringseis. Mit dem Bildnisse der Dichterin in Lichtdruck. Herder in Freiburg. 8°. 1896. 199 S. Brosch. M. 2 = *K* 2.40. Geb. M. 3 = *K* 3.60.

Die „Erinnerungsblätter", welche uns mit den Lebensumständen und dichterischen Leistungen der gefeierten Schriftstellerin bekannt machen, entstammen zum größeren Theile (bis Seite 111) den eigenen Aufzeichnungen Emiliens, zum geringeren Theile (S. 115—186) sind sie von Bettina Ringseis zusammengestellt. Emilie schreibt über ihre Kindheit, über ihre Reisen in früher Jugend, über ihre ersten Versuche im „Schauspielen" und Dichten und gibt dann eine

Geschichte ihrer Hauptdichtungen: „Veronika, die Sibylle von Tibur", „Die Getreue", Gedichte „des blindgeborenen Heilung", „Elgenor", „Schneewittchen", „Sebastian", „Der Ring des Königs". Bettina gibt Ergänzungen über die dramatischen und musikalischen Studien Emis, über deren häusliche Beschäftigungen Declamationen in Freundeskreisen, über die letzten Lebensjahre. Sehr anziehend geschrieben.

Lady Georgiana Fullerton. Ihr Leben und ihre Werke. Nach dem Französischen frei bearbeitet von Raimund von Fugger, geheimer Kämmerer Sr. Heiligkeit des Papstes. Kirchheim in Mainz. 1898. 536 S. Brosch M. 5 = K 6.—

Der hohe literarische Gehalt der Schriften Fullertons ist längst allgemein anerkannt; was deren religiöse Seite betrifft, so muss man sagen, dass sie zur Hebung des katholischen Glaubenslebens in England und Frankreich vieles beigetragen haben. Der bekannte Literar-Historiker P. Alexander Baumgartner S. J. hat eine gedrängte Lebensskizze der hochverdienten Frau geschrieben — eine ausführliche Lebensbeschreibung bietet dem deutschen Publicum das vorliegende Werk, welches sehr gut geschrieben ist, ebenso zur Bildung, wie zur Erbauung beiträgt und namentlich gebildeten Damen nicht genug empfohlen werden kann.

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. (**Verwendung einer Intestat-Hinterlassenschaft zu frommen Zwecken.**) Gewissensfall. Caja, die sich durch ihren Fleiß gegen 600 Gulden erspart hat, stirbt eines plötzlichen Todes ohne Testament. Drei Neffen, welche sich sonst um die Verstorbene nicht gekümmert haben, nehmen als nächste Verwandte den Nachlass in Besitz und vertheilen ihn unter sich, ohne weiter der Seelenruhe der Verstorbenen zu gedenken. Mehrere Jahre später kommt Sempronius, der durch Vermittlung der Petronilla von Caja 100 Gulden geliehen erhalten hatte und erstattet der Petronilla einen Theil der Schuld. Diese fragt ihren Beichtvater, ob sie die erhaltene Summe den Neffen der Verstorbenen verabfolgen müsse, oder ob sie das empfangene Geld für Abhaltung von Seelenmessen und sonstigen frommen Zwecken zur Seelenruhe der Verstorbenen verwenden dürfe, da angenommen werden könnte, dass die Verstorbene bei ihrer bekannten Frömmigkeit, falls sie ein Testament hätte errichten können, das Geld zu ähnlichen Zwecken würde verwendet haben.

Antwort: 1. Sempronius und Petronilla thun jedenfalls ihrer Pflicht genug, wenn sie die geliehene Summe vollständig den gesetzlichen Erben der Caja ausliefern; es sei denn, dass Caja deutlich und nachweisbar ihren positiven Willensentschluss kundgegeben habe, jene Summe solle nach ihrem Tode zu heiligen Messen und anderen guten Zwecken verwendet werden. In letzterem Falle läge eine kirchlich giltige Verfügung über jene geliehene Summe vor; diese müsste im Gewissen von allen respectiert werden und darum hätten Sempronius und Petronilla sich nach diesem erklärten Willen zu richten, so lange sie nicht etwa durch die Ausführung desselben in eigenes erhebliches Ungemach sich stürzen würden. Wäre letzteres

zu befürchten, dann dürften sie der Sache ihren gesetzlichen Lauf lassen und hätten nur den gesetzlichen Erben den Willen der Erblasserin zu erklären.

2. Trotzdem darf die geliehene Summe zu frommen Zwecken verwendet werden, wenn der diesfalsige Wille der Caja nicht zwar nachweisbar, noch auch absolut sicher und deutlich erklärt ist, aber doch aus positiven Aeußerungen der Caja mit großer Wahrscheinlichkeit als der letzte Wille der Caja sich herleiten läßt.

Solch positive Aeußerungen würden unter den gegebenen Umständen mit moralischer Sicherheit den letzten Willen der Caja darstellen und deshalb nach natürlichem Rechte zur Ausführung berechtigen. Verpflichten aber würden sie nicht, weil eine, sowohl nach bürgerlichem als nach kirchlichem Rechte doch noch formlose letztwillige Verfügung vorläge, und die formlosen letztwilligen Verfügungen mindestens nicht befolgt zu werden brauchen.

3. Liegen keine Aeußerungen der Caja betreffs einer bestimmten Summe vor, sondern nur solche, welche ihren Willen im allgemeinen bekunden, dass etwas für ihre Seelenruhe geschehen solle; dann kann Sempronius oder Petronilla nicht für berechtigt gehalten werden, über die ganze, den Neffen unbekannt gebliebene Summe zu guten Zwecken zu verfügen, wohl aber über einen Theil, um nach vernünftigem Ermessen eine Anzahl heiliger Messen für die Seelenruhe der Verstorbenen lesen zu lassen.

4. Kann man endlich auf eine Willensmeinung der Caja überhaupt nicht schließen, die sie zu ihren Lebzeiten betreffs der Verfügung über ihren Nachlass gehabt hätte, dann kann ohne Wissen und Willen der Erben nicht deshalb etwas zu guten Zwecken verwendet werden, weil man urtheilt, es würde das dem Willen der Caja, wenn sie sich jetzt äußern könnte, ganz entsprechen; denn ihr jetziger Wille ist nicht mehr maßgebend, mit diesem Leben hat für sie das Verfügungsrecht aufgehört. Nur könnte man nach geschehener gutgläubiger Verwendung irgend einer Summe des Nachlasses für die Seelenruhe der Verstorbenen, also post factum, die Sache auf sich beruhen lassen. Sempronius und Petronilla hätten sich weder selbst bereichert, noch mit theologischer Schuld die Erben geschädigt; diese könnten sogar nicht einmal vernünftigerweise unzufrieden sein, dass die Pietätspflicht, welche ihnen obliegt, aber von ihnen vernachlässigt zu sein scheint, durch Fremde erfüllt worden ist. Ante factum aber könnte man, wenn befragt, dem nicht beistimmen, weil ein Fremder nicht das Recht der Neffen der Caja verletzen darf, um deren vernachlässigte Pietätspflicht zu supplieren.

Valkenburg, Holland. Aug. Lehmkuhl S. J.

II. **(Sittliche Beurtheilung des modernen Reclamewesens.)** In ganz ungeahntem Maße ist in unserer Zeit der öffentliche Verkehr, ja das ganze öffentliche Leben von der Reclame beherrscht,

u. zw. triumphiert die Reclame nicht bloß auf dem eigentlichen geschäftlichen Gebiete, sondern selbst auf dem geistigen und politischen Gebiete und es will mich bedünken, als ob sie sich manchmal selbst in das religiöse und kirchliche Gebiet einschleichen wollte. Es wird Reclame gemacht für einen Prediger, eine Andacht, leider manchmal auch für Personen, welche zu einer kirchlichen Stelle erhoben werden sollen oder erhoben worden sind. Was die Reclame auf dem geistigen Gebiete leistet, ist bekannt. Wie einerseits die wissenschaftlichen Leistungen des einen todtgeschwiegen werden, so werden durch die Reclame die Leistungen eines andern, so mangelhaft oder fragwürdig sie sind, über Gebür erhoben und deren Urhebern einträgliche Stellen und hohe Ehren, ihren Werken ein reicher Absatz gesichert. Auch die politischen Parteien nehmen die Reclame für sich in Anspruch, indem sie minimale Leistungen der eigenen Partei oder auch Leistungen, welche einer anderen Partei zuzuschreiben sind, für sich verwerten und ausnützen. Auch mancher Staatsmann verschmäht es nicht, sei es für seine Person, sei es für seine Thätigkeit die Reclame in Anspruch zu nehmen. Wir besprechen hier nur jene Bedeutung der Reclame, welche für den Geschäftsverkehr in Betracht kommt.

Vor allem ist der Begriff der Reclame festzustellen. Von der einfachen Anzeige (Annonce) unterscheidet sich die Reclame durch die Anwendung raffinierter Mittel zur Erweckung des öffentlichen Interesses für die betreffende Sache. Durch die Anwendung auffallender, außerordentlicher Mittel soll die Aufmerksamkeit des Publicums geweckt und zur Geschäftsbetheiligung angelockt werden. Die Reclame geschieht in den Zeitungen und hier entweder durch häufige, fortgesetzte Ankündigung, durch eigene Beilagen oder durch Ankündigung an hervorragender Stelle oder in hervorstechender Form oder in auffälligerem Ausdruck, durch Anpreisungen im redactionellen Theile des Blattes, wohin dann oft bedeutende Summen bezahlt werden! oder sie geschieht durch öffentliche Placate, welche entweder an den dazu bestimmten Tafeln oder Säulen angeschlagen oder durch eigene Träger in den Straßen umhergetragen werden, wobei es vor allem darauf ankommt, dass das Placat sofort durch das Auffallende der Farben, der Darstellung die Aufmerksamkeit auf sich lenkt. Es hat sich dafür sogar ein eigener Kunstzweig gebildet. Es sind außerordentlich große Summen, welche auch nur von einzelnen Geschäften alljährlich für Reclame aufgewendet werden, welche sich aber regelmäßig gut rentieren. Und wenn zu jeder Zeit schon das Sprichwort galt: „Klappern gehört zum Handwerk", so ist in unserer Zeit die Reclame eine Macht geworden, welche den Handel und Geschäftsverkehr in ganz bedeutender Weise beeinflusst, welche segensvoll und verderblich auf Handel und Verkehr einwirkt.

Einerseits wird dem rührigen Geschäftsmanne, welcher gute Waren fertigt oder verkauft, dadurch Gelegenheit geboten, die Resultate seiner Erfindung und seines Fleißes auch auszunützen und

einen entsprechenden Gewinn daraus zu ziehen; auch dem Publicum werden gewisse Erleichterungen und Verfeinerungen der Lebenshaltung und des berechtigten Genusses bekannt gemacht und angeboten. Andererseits aber hat die Reclame den Nachtheil, dass das weniger Gute, das sich mit Geschick der Oeffentlichkeit präsentiert, über das Bessere und Vorzüglichere triumphiert, welches auf ähnliche Marktschreiereien verzichtet. Dann aber dient sie auch direct dem Schwindel. Man braucht nur die Anpreisungen verschiedener Heilmittel in den Zeitungen zu beachten, deren realer Wert mit dem geforderten Preise in keinem Verhältnisse mehr steht, deren Wirkungen im höchsten Grade zweifelhaft sind, die aber doch immer wieder angeboten und immer wieder verkauft werden, so dass trotz der Unsummen, welche diese Reclamen verschlingen, immer noch ein bedeutender Gewinn erzielt wird. Bekanntlich „werden die Dummen nicht alle", „Stultorum infinitus est numerus." Deshalb kann auch die Moral sich der sittlichen Beurtheilung dieses Mittels nicht entziehen. Wenn wir also nach der sittlichen Erlaubtheit der Reclame fragen, so ist zu sagen:

1. Soweit die Reclame nur die wirkliche Güte der Waren preist oder nur einen erlaubten Preis für die Waren zu erzielen sucht, steht ihrer Anwendung nichts entgegen; sie ist bis zu einem gewissen Grade nothwendig.

Soweit sie unter den gleichen Voraussetzungen beabsichtigt, anderen Unternehmern oder Geschäftsleuten den Absatz zu entziehen, kann die Liebe verletzt sein, woraus aber noch keine Restitutionspflicht folgt.

2. Soweit aber durch die Reclame schlechte Waren als gute zum Verkaufe angeboten, oder unwerte zu einem ungerecht hohen Preise infolgedessen verkauft werden, also eine wirkliche Täuschung des kaufenden Publicums stattfindet, insoweit liegt noch eine doppelte Sünde der Ungerechtigkeit vor:

a) Eine Ungerechtigkeit mit Restitutionspflicht gegen die Käufer in ähnlicher Weise, wie sie die Moral statuiert bei demjenigen, welcher auch sonst in sündhafter Weise durch Betrug oder ähnliche Mittel den Käufer veranlasst, einen höheren Preis zu zahlen. (Siehe Goepfert. Moral, 2. Aufl. II. Bd. S. 163; Lehmkuhl, Th. m. I. n. 1117);

b) Eine Ungerechtigkeit mit Restitutionspflicht auch gegen andere Verkäufer, welchen durch diesen „unlauteren Wettbewerb" die Kunden entzogen und schwere Geschäftsnachtheile zugefügt werden. (Lehmkuhl l. c. n. 1116; Goepfert n. a. O.). Die zu leistende Restitution hat hier nur insofern ihre Schwierigkeit, als es nicht leicht zu bestimmen ist, wie und um wieviel jeder geschädigt ist.

Die Restitution an die Käufer dagegen ist in ähnlicher Weise zu leisten, wie sie die Moral festsetzt für solche, welche durch falsches Gewicht oder schlechte Ware eine große Anzahl Kunden schädigen. Wenn bestimmte Kunden bedeutend geschädigt sind, ist an sie zu restituieren, sonst kann bei den regelmäßigen Kunden Maß, Gewicht,

Qualität erhöht werden, damit sie nach und nach wieder das Ihrige erlangen oder, soweit die Geschädigten vollständig unbekannt sind, ist durch Unterstützung guter Werke in der Communität die Restitution zu leisten. Der ungerechte Gewinn darf in keinem Falle behalten werden.

Würzburg. Prof. Dr. Goepfert.

III. **Aus welchen Gründen ist die Assistenz, zu welcher ein Priester für Abschluss einer Ehe vom zuständigen Pfarrer bevollmächtigt wurde, giltig, wenn der delegierende Seelsorger noch vor der Eingehung der Ehe starb?** Auf diese Frage wurde aus Anlass eines concreten Falles[1]) in dieser Zeitschrift (Jahrgang 1899, S. 613—619) geantwortet: Weil jene Vollmacht, bei der Eheschließung zu assistieren, eine gratia facta war; eine schon verliehene Gnade oder Gewährung aber mit dem Tode des Verleihers nicht erlischt.[2]) Gegen diese Begründung wendet sich ein gelehrter Mitarbeiter im II. Hefte des laufenden Jahrganges (1900, S. 323—330). Zwar nimmt er die Giltigkeit der unter solchen Umständen abgeschlossenen Ehe an, glaubt aber, dass die im Vorjahre erbrachten „Ausführungen . . . den Bestimmungen des canonischen Rechtes nicht zu entsprechen scheinen". „Wir halten im vorliegenden Falle erstens die res für nondum (!) integra, so dass schon dieser Umstand die Fortdauer der Giltigkeit der Delegation sichert. Und zweitens erkennen wir in der fraglichen Delegation nicht eine gratia facta, sondern vielmehr eine gratia facienda, so dass hieraus kein Grund für die fortdauernde Giltigkeit entnommen werden kann". (S. 324.)

1. Aus einem Analogiebeweis, welcher aus der iurisdictio contentiosa und voluntaria stammt, entnimmt Pfarrer v. Kloschinsky die Begründung für seine erste Behauptung. Er schreibt: „Wenn aber schon das Rufen und Bestellen der Betheiligten zum Zwecke der Erkundignng über die Sachlage als Anfang der Ausführung zu betrachten ist, so kann doch gewiss in dem vorliegenden Falle, in welchem Ort und Zeit der Copulation schon bestimmt und die nothwendige Reise und sonstigen Vorbereitungen zu derselben schon

[1]) Konrad und Bertha schlossen an einem von ihrer Heimat etwas entfernten Wallfahrtsorte den Bund der Ehe um 8 Uhr morgens. Um 6 Uhr desselben Tages war der zuständige Seelsorger, welcher den Priester Alexander zur Assistenz bevollmächtigt hatte, plötzlich und unerwartet gestorben. — [2]) Selbstverständlich wollte damit nicht gesagt sein, dass dieses die einzig mögliche Lösung dieses Falles sei, dass also andere Lösungsversuche von vornherein als irrig abgewiesen werden müssten. Wir bewegen uns ja in einer controversen Frage, wie schon das Citat der Redaction aus Feije (1900, S. 323.) darthut. Selbst jene, welche die Giltigkeit der in Frage stehenden Eheschließung vertheidigen, haben in der Begründung verschiedene Wege eingeschlagen, wie seinerzeit in dieser Zeitschrift (1899 S., 618) angedeutet wurde. Im Folgenden sind bloß die Auseinandersetzungen des Herrn Pfarrers von Kloschinsky berücksichtigt, inoweit sie gegen die von mir gegebene Lösung gerichtet sind.

vollendet waren, von einer res integra nicht mehr die Rede sein. Hat demnach hier die Ausführung des delegierten Geschäftes beim Tode des Delegans schon begonnen, so bleibt . . . die delegatio bis zur Vollendung des Geschäftes giltig, und ist schon hiemit auch die Giltigkeit der Ehe gesichert". (S. 324.) Dieser Lösungsversuch wurde von mir zwar nicht als irrig abgewiesen, aber als nicht über allen Zweifel erhaben hingestellt und deshalb nicht verwertet. (1899 S. 618.) Für diesen Zweifel wurde auch ein Grund erbracht, auf welchen H. v. K. jedoch nicht eingeht. Dieser Grund aber lautet dahin, dass Alexander nur zur Assistenz bevollmächtigt war. Hat der einfache Analogiebeweis diesen Grund entkräftet? Es scheint nicht. Man könnte auf diesen Analogiebeweis mit einem nego paritatem antworten. Denn das Rufen, Bestellen der Parteien in Angelegenheiten der iurisdictio contentiosa und voluntaria sind Acte, mit denen eine Angelegenheit formell in Angriff genommen ist, und welche einen integrierenden Theil der Jurisdictionshandlung ausmachen. Lässt sich dasselbe betreff der in Frage stehenden Ehe-Assistenz behaupten? Die ganze Angelegenheit, welche dem Alexander übertragen wurde, ist nicht mehr und nicht weniger, denn: als authentischer Zeuge dem Eheabschluss beiwohnen. Kann man wirklich sagen: Mit der Reise u. s. w. sei die „Assistenz beim Eheabschluss" in Angriff genommen gewesen? Schwerlich! Allerdings, wäre dem Alexander die Besorgung dieser ganzen Eheangelegenheit, z. B. Religions- und Brautexamen u. s. w. übertragen gewesen, dann wäre kein Zweifel, dass es sich um eine res non amplius integra handelte. Da aber Zeit- und Ortbestimmung der Copulation (welche überdies wahrscheinlich sogar mehr von den Brautleuten ausgieng), die Reise u. s. w. ganz accidentell für den Eheabschluss sich verhalten, jedenfalls nicht in demselben Verhältnis dazu stehen, wie das Rufen und Bestellen der Betheiligten zum Abschluss eines Actes der Jurisdictionsgewalt, so ist dieser erste Lösungsversuch des H. v. K., dessen einzige Stütze ein Analogiebeweis ist, zum mindesten zweifelhaft, umsomehr, da die Parität der Fälle nicht vorhanden ist. Ich muss also, bis diese Bedenken gründlich widerlegt sind, bei der Ansicht verharren, welche in dieser Zeitschrift (1899, S. 618) ausgesprochen wurde.

2. Mit großer Ausführlichkeit sucht H. v. K. sodann meinen Lösungsversuch, dass die Bevollmächtigung des Alexander eine gratia facta war, zu widerlegen, und dieselbe vielmehr als gratia facienda darzustellen. (S. 324—328.) Mit großer Klarheit werden zunächst die verschiedenen Delegations-Arten der iurisdictio und ihre rechtlichen Folgen dargelegt. Neues ist damit freilich nicht erbracht, denn es sind im Wesentlichen die Ausführungen Reiffenstuels, auf welche ich in dieser Quartalschrift schon im Vorjahre ausdrücklich aufmerksam gemacht hatte mit den Worten: „Mit großer Klarheit erläutert diesen Gegenstand Reiffenstuel in seinem Jus canonicum lib. I. decretal

tit. 3, § 10 n. 250 –260“ (1899, S. 617, N. 1.) Originell ist in den Ausführungen meines Gegners nur die Erklärung der Begriffe executor necessarius und voluntarius. Um nämlich zu erhärten, dass es sich im vorliegenden Falle nicht um eine gratia facta, sondern facienda handelt, gibt v. K. zunächst die Unterscheidung zwischen beiden an. „Eine Vollmacht für eine bestimmte Person, welcher die Gnade zugewendet werden soll, . . . wird im canonischen Recht bald als eine gratia facta, bald als . . . facienda betrachtet. Ob aber das Eine oder das Andere stattfindet, hängt keineswegs von der Beifügung einer Bedingung ab. . . . Die ganze Unterscheidung (zwischen gratia facta und facienda) hängt vielmehr einzig davon ab, ob dem delegatus befohlen wird, das Geschäft auszuführen, oder ob die Ausführung seinem freien Willen überlassen bleibt, mit anderen Worten, der delegatus ein executur necessarius oder ein executor voluntarius ist. Die Delegationen der ersteren Art können deshalb nur von einem Vorgesetzten seinem Untergebenen ertheilt werden, die Delegationen der letzteren Art von einem Jeden, welcher die iurisdictio ordinaria besitzt“ (S. 325.) Nun ist aber Alexander nach dieser Begriffsbestimmung des H. v. K. offenbar ein executor voluntarius; also kann es sich bloß um eine gratia facienda handeln. Mithin war meine Lösung, welche aus der gratia facta versucht worden war, falsch.

Wenn die Begriffsbestimmung vom executor necessarius und voluntarius, wie H. v. K. sie aufstellt, richtig ist, dann kann man gegen seine Argumentation nichts einwenden. Allein diese Begriffsbestimmungen sind nicht allseitig richtig. Es ist durchaus kein Unterthanen-Verhältnis nothwendig, damit jemand executor necessarius werde, wie auch umgekehrt ein Unterthan sehr wohl executor voluntarius sein kann. Es geht nicht an, den Begriff gratia facta und facienda bloß von Seiten des Executors aus zu bestimmen, wie H. v. K. es thut. Ob eine Vollmacht gratia facta oder facienda sei, ist vielmehr in erster Linie abhängig vom Willen und Willensausdruck des Verleihers der Gnade. Es ist auch nicht richtig, was v. K. behauptet: „Sollte er (Alexander in unserem Falle) auch vorher den Brautleuten oder dem Pfarrer versprochen haben, dass er die Copulation vornehmen werde, so ist er wohl ex fidelitate verpflichtet, sein Versprechen zu halten, aber keineswegs — und darauf kommt es hier einzig an —“ (??) „durch die delegatio.“ (S. 327.) Allerdings kann jemand, dem keine Amtspflicht zu einer Execution obliegt, nach freiem Willen die Ausführung übernehmen oder abweisen, oder bedingungsweise übernehmen, dass er nur als executor voluntarius fungieren wolle. Hat er aber einmal bedingungslos sich zu einer Execution erbötig gemacht, so steht es nicht in seinem Belieben, executor necessarius oder voluntarius zu sein; das hängt alsdann vom Gnadenverleiher ab. Deshalb ist die executio necessaria und voluntaria oder vielmehr die gratia facta und

facienda nach fast allgemeiner Sitte und Lehre der Canonisten aus dem Wortlaut der Delegation, nicht aber aus dem Unterthan- oder Nicht-Unterthan-Verhältnis ersichtlich, z. B.: cognita veritate precum si expedire tibi visum fuerit[1]) oder ähnlichem. Selbst v. K. gesteht dies vorübergehend ein. „Ist . . . die Vollmacht dem delegatus als einem executor voluntarius ertheilt (si volueris, si expedire iudicaveris), so hat" . . . (S. 326). Man beurtheile den vorliegenden Fall nach vielen ähnlichen: Wenn z. B. ein Priester ganz freiwillig sich für Jemand, z. B. selbst einen Priester, nach Rom wendet, um Lösung von einem Gelübde oder irgend eine Dispens oder Gnade zu erlangen, wer wagte zu behaupten, die Zuwendung derselben hänge von seinem Belieben, nicht vom Wortlaut und Willen des Gnadenverleihers ab? Es ist darum nicht richtig, wenn v. K. ganz allgemein behauptet: „Dagegen liegt eine gratia facienda vor, wenn z. B. ein Priester sich die facultas dispensandi cum Titio super votum non nubendi oder quasdam preces fundendi erbittet" (326). Wenn er das zu thun dem Titius versprochen hat, hängt es nicht ausschließlich von seinem Willen, sondern von jenem des Gnadenverleihers ab, ob es sich um eine gratia facta oder facienda handelt. Oft kommt es vor, dass z. B. der nämliche amerikanische Bischof, der seine Theologen in einem europäischen Seminar studieren lässt, den Regens des Seminars (der keineswegs Unterthan dieses Bischofes ist) bald zum executor necessarius gratiae factae [Titium ordinari facias. si in examinibus praescriptis satis-

---

[1]) Vgl. Santi-Leitner: Praelectiones iuris canonici. Ed. III. l. I. p. 37 (n. 31). Recht klar ergibt sich das aus Reiffenstuel Jus canonicum l. I. decr. tit. III, § 10, n. 257. 258. 259. „si sit executor necessarius, iussus exequi gratiam cognita precum veritate (puta, si dicatur ei in Rescripto: Dispenses cum Titio, Provideas Caio de beneficio, si haec ita esse cognoveris) tunc eiusmodi gratia censetur iam facta in favorem petentis, sicque non perit morte concedentis; et ipsi Commissario solum iniungitur inquisitio super veritate precum, atque executio talis gratiae, si viderit precum veritatem . . . Secus dicendum, quando Commissarius ille est executor voluntarius. ut puta, si in rescripto, seu litteris Apostolicis ipsi dicatur: Dispenses cum Titio, conferas Caio beneficium, si volueris; si expedire iudicaveris. (Diese Worte zeigen klar die Unrichtigkeit der Behauptung v. K., dass die gratia facta oder facienda „keineswegs von der Beifügung einer Bedingung abhängt.") Nam talis gratia nondum est facta a Principe, sed primum facienda (a?) delegato Commissario, si voluerit, atque expedire iudicaverit, atque ideo morte concedentis exspirat . . . Accedit manifesta ratio disparitatis; quia in hoc posteriori casu nullum adhuc parti ius quaesitum fuit, quinimo libera rescripti executio relinquitur voluntati atque arbitrio Commissarii; in priori autem casu . . . stante precum veritate iam parti gratiam petenti ius fuit acquisitum, saltem ad . . . implorandum officium Superioris; si delegatus commissarius, haud obstante precum veritate, nollet, sive tardaret, gratiam sibi concessam exequi . . ." Ganz ähnlich erklären diese Begriffe Pirhing (Jus canonic. l. I. tit. XXIX. sect. VII § V. n. 193) und Paul Laymann (Jus canonic. lib. I. tit XXIX. cap. XX. n 7. Dilingae 1666) mit Berufung auf eine Reihe von Canonisten.

fecerit] bald zum executor voluntarius (si id e re esse iudicaveris) bestellt.

Man könnte einen Beweis dafür, dass Alexander im vorliegenden Fall ein executor necessarius einer gratia facta war, selbst jener Umschreibung der gratia facta entnehmen, welche v. K. S. 325 von derselben gibt: „Die dritte Person, zu deren Vortheil die Delegation ertheilt wird, hat durch die Delegation schon ein gewisses Recht auf Erlangung der delegierten Gnade; sie könnte sich beschweren, wenn der delegatus, der ja zur Ausführung verpflichtet ist, dieselbe verweigerte oder verzögerte." Konrad und Bertha hatten ein Recht, von ihrem Pfarrer getraut zu werden. Derselbe würde sogar seine Pflicht verletzen, wollte er die Assistenz derart delegieren, dass der Delegierte sie nach Belieben leisten oder nicht leisten dürfte. Konrad und Bertha hatten durch die an Alexander übertragene Delegation zur Assistenz „schon ein gewisses Recht (auf die Assistenz) erlangt; sie könnten sich beschweren, wenn Alexander, welcher (durch seine freie Zustimmung) zur Ausführung verpflichtet ist, dieselbe verweigerte oder verzögerte".

Die Argumentation des H. v. K. gegen den Lösungsversuch, dass die Ehe zwischen Konrad und Bertha giltig war, weil die Assistenz-Delegation eine gratia facta repräsentiert, ist also nicht stichhaltig; denn sie beruht auf einer zum mindesten einseitigen, um nicht zu sagen, irrigen Auffassung der Begriffe executor necessarius und voluntarius, und folglich auch der Begriffe gratia facta und facienda.

3. Noch möge es gestattet sein, gegenüber den Darlegungen des Herrn v. K. Folgendes zu betonen. Mit Berufung auf Schmalzgrueber und Benedict XIV. hob ich in dieser Quartalschrift ausdrücklich hervor (1899, S. 615), dass die Ehe-Assistenz nicht ein Jurisdictionsact ist, und dass es sich deshalb auch nicht um eine delegatio im engeren, eigentlichen, sondern nur im weiteren Sinne handeln könne. Es handelt sich hierbei vielmehr um eine einfache Licenz, wie schon das Concil von Trient (Sess. 24. c. 1. de ref.) sich ausdrückt, worauf auch in dieser Zeitschrift (1899, S. 616, N. 5) verwiesen worden war. Auf diesen Umstand nimmt v. K. gar nicht Rücksicht, und doch ist derselbe so wichtig, dass er große Vorsicht auferlegt, damit man nicht ohne weiters und unterschiedslos jene Rechtsgrundsätze in Anwendung bringe, welche zunächst nur für Jurisdiction und Delegation im eigentlichen Sinne gelten. Einer der ersten Canonisten der Gegenwart äußert sich über die vorliegende Frage also: „Ich bin der Ansicht, dass man in dieser Frage unter Missachtung des Wortlautes des cap. tametsi allerlei gelehrte Analogiearguments aus der Delegations- und Rescriptionslehre hereingezogen hat. Nun, das Concil von Trient spricht von einer licentia Ordinarii, nicht von einer delegatio oder dispensatio. Diese licentia ist licentia und nicht eigentliche delegatio und muss deshalb behandelt werden, wie andere Licenzen. Hat ein Bischof die Licenz gegeben,

von einem anderen Bischof die Weihen zu empfangen, so bleibt diese Licenz in Geltung, auch wenn der Bischof, welcher sie gegeben, unterdessen gestorben. Derartige Licenzen sind gratiae factae und hören mit dem Tode nicht auf. Alles andere über delegatio, res non amplius integra, error communis sind grandes passus extra viam".

Das Gesagte dürfte genügen, darzuthun, dass die Behauptung des Herrn v. K., meine „Ausführungen" (1899, S. 613 ff.), „entsprächen den Bestimmungen des canonischen Rechtes nicht" (1900, S. 324) — keineswegs erwiesen ist. — Die zuversichtliche Behauptung des Herrn v. K. „unsere Auffassung entspricht der allgemeinen Lehre der Canonisten und Rechtslehrer" (S. 328) bedarf sehr einer Unterscheidung: sie entspricht allerdings in der Unterscheidung zwischen allgemein ertheilten Vollmachten und Delegationen für einzelne Personen und Fälle; hierüber besteht aber zwischen ihm und mir keine Meinungsverschiedenheit. In der Auffassung der Begriffe executor necessarius und voluntarius, gratia facta und facienda entspricht aber seine Auffassung keineswegs der Lehre der Canonisten und dies ist der Kernpunkt in dieser Frage.

Zum Schlusse sei noch bemerkt, dass folgender Satz mit einem gewissen zweifelnden Ton etwas befremdet: „Für die gegentheilige Meinung führt der Verfasser des Artikels als Beweis Pirhing an, welcher in seinem Jus can. die facultas assistendi matrimonio unter den gratiae factae anführen soll" (1900, S. 327). Nachdem ich die betreffende Stelle aus Pirhing wortwörtlich in dieser Zeitschrift gebracht und genau citiert habe: „Jus canonicum lib. I. decret tit. 29. sect. 7, § 5 n. 190. (1899, S. 617), hätte H. v. K. sich leicht überzeugen können, ob Pirhing die facultas assistendi matrimonio unter den gratiae factae wirklich anführt, oder nur „anführen soll."

Innsbruck. P. Hofmann S. J.

IV. **(Protestantische Trauung.)** In einer Stadt Oesterreichs, wo das Tametsi verkündet ist, wurde die katholische Germana mit einem Protestanten nur protestantisch getraut. Später verließ sie denselben und lebte mit einem angesehenen Bürger, von dem Niemand wusste, dass er nicht ihr rechtmäßiger Ehegatte sei. Die Trennung von ihm wäre geradezu ein scandalum, hätte auch andere Schwierigkeiten, da bereits das ganze Vermögen der Germana im Geschäfte des Bürgers steckt.

Aber jetzt, wie eine katholische Ehe eingehen? Das Staatsgesetz ist dagegen, hält die frühere Ehe, da der Protestant noch lebt, aufrecht, „da Ehen von Katholiken unauflöslich sind". Die Kirche aber erklärt die frühere Verbindung als Concubinat. Germana will zu Ostern beichten, beide wollen heiraten; sie frägt den Beichtvater, was zu thun sei. Dieser überlegt: Soll Germana eine Zeit lang nach Ungarn gehen, dort sich vom früheren Protestanten scheiden lassen und dann in Oesterreich katholisch heiraten?

Aber sie kann als Bigamistin dem Gesetze verfallen. Soll und kann man kirchliche Vollmachten erlangen zu einer heimlichen Trauung? Aber es kann doch bekannt werden, da der Protestant noch lebt. Was dann? Der Beichtvater ist rathlos und läßt Germana ein anderesmal wieder kommen. Was soll er ihr rathen?

Im vorliegenden Falle stehen folgende Punkte außer Zweifel:

1. Die mit dem Protestanten eingegangene Ehe ist wegen Außerachtlassung der im cap. Tametsi vorgeschriebenen Form nichtig; wenn nicht etwa in jener Stadt schon bei der Verkündung des cap. Tametsi eine protestantische Gemeinde bestand, und das scheint ausgeschlossen.

2. Ihr jetziges Zusammenleben mit dem Katholiken ist ein einfacher Concubinat, der aber nach außen hin als solcher völlig unbekannt und für eine rechtmäßige Ehe gehalten wird.

3. Trennung würde außer dem Verlust des guten Namens Aergernis erregen und das Vermögen der Germana in Gefahr bringen. Vermeidung des Aergernisses der Gläubigen, zeitliches und ewiges Wohl der betreffenden Personen verlangen gebieterisch, eine wirkliche Ehe zu ermöglichen. Ein kirchliches Hindernis steht nicht entgegen, wohl aber ein staatliches. Was ist zu machen?

Das Ersuchen um eine gerichtliche Trennung der Civilehe ist in unserem Falle erlaubt, da ja nichts als Lösung eines unerlaubten Bundes verlangt wird; aber die Folgen? Großes Aergernis im Volke und Verlust des guten Rufes wären unausbleiblich. Geschähe aber, wie im casus angedeutet, die Verhandlung in Ungarn, so könnten jene Folgen vielleicht behoben werden, aber würde dadurch auch die Gefahr, von dem österreichischen Gesetze wegen Bigamie belangt zu werden, beseitigt?

So bleibt nichts übrig, als das Mittel einer geheimen Ehe, oder besser gesagt, eines geheimen Eheabschlusses. Mit Bewilligung des Bischofs ist unter gewissen Umständen und bestimmten Bedingungen aus schwerwiegenden Gründen eine heimliche Ehe matrimonium conscientiae, nach kirchlichen Grundsätzen erlaubt. Umsomehr darf der Bischof einen geheimen Abschluss einer Ehe gestatten, die von den Gläubigen als zu Recht bestehend schon längst betrachtet wird. Selbstverständlich schließt die bischöfliche Erlaubnis die Dispens von der proclamatio bannorum in sich. Im Uebrigen muss die forma Tridentina gewahrt bleiben. Außer dem Pfarrer oder dem vom Pfarrer, respective vom Bischof delegierten Beichtvater müssen zwei zuverlässige Zeugen, auf deren Verschwiegenheit man bauen kann, zugezogen und der Trauungsact im Geheimarchiv niedergelegt werden. Die Gründe für die erbetene Dispens sind so schwerwiegend und wichtig, dass man eine Verweigerung des Bischofs nicht zu fürchten braucht. Um auch jede Sorge bezüglich eines Conflictes mit der Civilgewalt wegzuräumen, bitte man den Bischof nur confidentiell um die nöthigen Vollmachten. Angenommen aber, der Fall

wäre so gestaltet, dass des Bischofs Intervention nicht erbeten oder erhofft werden dürfte, was dann? Ohne Frage kann der Pfarrer, was die Giltigkeit betrifft, selbst alles besorgen oder dazu einen Priester delegieren; von der dreimaligen Eheverkündigung kann er freilich nicht dispensieren, wohl aber die Epikie anwenden. S. Alph. VI. n. 1005—1007.

Unter solchen schwierigen Umständen ist und muss manches erlaubt sein, was sonst durchaus verboten wäre. Die Ausführung fordert Klugheit und Discretion. Vielleicht könnte ein dem Brautpaar unbekannter Priester delegiert werden, der etwa in einer Ordenskirche unter Zeugenschaft zweier Ordenspersonen, die ebenfalls den Brautleuten unbekannt sind, die Copulation vornähme. Der Trauschein käme dann nur in die Hände des Pfarrers, der in seinen Büchern einen für sich und seine Nachfolger hinreichenden Hinweis notieren würde. Das sei nur ein Beispiel; einfacher würde sich die Sache an Ort und Stelle selbst besorgen lassen. Nach unserer Ansicht ist das Bekanntwerden kaum zu fürchten, da es im eigenen Interesse der Eheleute liegt, alles verborgen zu halten. Zu einer Klage wegen Bigamie wird kein Anlass sein, da ja nach außen hin nichts verändert ist.

Es bleiben noch einige Schwierigkeiten bezüglich der Legitimität und des Erbrechtes der etwa zu erwartenden Kinder vor dem bürgerlichen Gesetze; doch kommt Zeit, kommt Rath, für jetzt handelt es sich nur um Sicherstellung der in großer Gefahr schwebenden Seelen.

Valkenburg. W. Stentrup. S. J.

V. **(Beichte einer Braut und daraus resultierende Pflicht des Beichtvaters.)** Albert, der sich nächstens verheiraten will, beichtet dem Neoconfessarius Juvenal unter anderem, dass er sich mit seiner Braut Silvia öfters versündiget habe. Bald darauf erscheint Silvia im Beichtstuhl; diese macht von den mit Albert begangenen Sünden gar keine Erwähnung, wohl aber bekennt sie, dass sie mit einem anderen Mann, den wir Richard nennen wollen, fleischlichen Umgang gehabt, was sie ihrem Bräutigam verheimlicht habe.

Was muss nun Juvenal in Bezug auf die Beichte der Silvia thun, um seiner Pflicht als Beichtvater (als Richter, als Lehrer und als Arzt) Genüge zu leisten? Dies wird sich ergeben, wenn wir die drei folgenden Fragen beantworten: I. Wie soll Juvenal die Pönitentin ausfragen, um ihr Bekenntnis sowohl hinsichtlich der verschwiegenen, als auch der gebeichteten Sünden zu ergänzen? II. Welche Verpflichtungen soll er der Silvia wegen ihrer mit Richard begangenen Sünden auferlegen? III. Darf er derselben die Absolution ertheilen?

Antwort zu Frage I: Was die Sünden betrifft, welche Silvia mit ihrem Verlobten begangen hat, muss Juvenal große Vorsicht anwenden, um nicht das Beichtsiegel zu verletzen; er darf daher

nur solche Fragen stellen, welche er überhaupt an derartige Personen richten würde, oder vermöge seiner Pflicht als Beichtvater richten sollte (Vgl. des heiligen Alfons de Liguori Theolog. moral. l. VI. n. 631 und Lehmkuhl Theolog. mor. II. n. 429). Da sich aber Silvia schon aus den gebeichteten Sünden als eine leichtfertige und zur Unkeuschheit geneigte Person zu erkennen gibt, so ist die Vermuthung, dass sie auch mit ihrem Bräutigam sündhaften Umgang gehabt, eine ganz berechtigte, und daher könnte Juvenal wohl ohne Verletzung des Beichtsiegels fragen, ob sie etwa auch mit ihrem Bräutigam eine Sünde gegen die Keuschheit begangen habe. Wenn sie dies verneint, so darf er nicht weiter in sie dringen.

Bezüglich der Sünden, welche Silvia mit Richard begangen, muss Juvenal folgende Fragen stellen: a) ob Richard mit ihr verwandt oder verschwägert, ob er ledig oder verheiratet sei; b) ob er mit ihrem Bräutigam im ersten oder zweiten Grade verwandt sei, und im bejahenden Falle, ob die copula eine perfecta gewesen (weil sie sich dadurch das Hindernis der Schwägerschaft in Bezug auf ihren Bräutigam zugezogen hätte); c) wie oft sie diese Sünde begangen; d) ob sie infolge dieses sündhaften Umganges sich in anderen Umständen befinde.

Antwort zu Frage II: Aus den gebeichteten Sünden ergeben sich für Silvia eventuell Verpflichtungen: 1. gegen ihren Bräutigam, 2. gegen die heilige Kirche, 3. gegen sich selbst; auf diese betreffenden Verpflichtungen muss Juvenal sie aufmerksam machen, insofern solche vorliegen sollten.

1. Welche Verpflichtung hat Silvia ihrem Bräutigam gegenüber? Muss sie ihm ihren sündhaften Umgang mit Richard bekennen, beziehungsweise von dem Ehevorhaben abstehen? Um diese Frage zu beantworten, müssen wir die in dieser Beziehung von den Moralisten aufgestellten Grundsätze vorausschicken. Die Moralisten lehren hierüber folgendes: es gibt Fehler an den Verlobten, die das strenge Recht des andern Theiles nicht verletzen, sondern nur die Partie weniger wünschenswert machen, z. B. wenn die Braut ihre jungfräuliche Unversehrtheit verloren hat; und es gibt Fehler, welche eine Rechtsverletzung gegen den andern Theil involvieren, z. B. wenn die Braut wegen sündhaften Umganges mit einem Dritten schwanger ist, oder wenn der Bräutigam an syphilitischer Krankheit leidet. Die Fehler ersterer Gattung können verheimlicht werden, ohne der Gerechtigkeit zu nahe zu treten, jedoch die an zweiter Stelle angeführten Fehler dürfen nicht verschwiegen werden oder es muss von dem Ehevorhaben Abstand genommen werden. (Vgl. des heiligen Alfons de Liguori Theol. mor. l. VI. n. 865 und Lehmkuhl l. c. II. n. 650.) Wenn also Silvia sich infolge ihres Verkehres mit Richard in anderen Umständen befindet, so muss der Beichtvater sie verpflichten, dies ihrem Bräutigam zu bekennen oder aber von dem Ehevorhaben zurückzutreten. Nach der jetzigen österreichischen Ehegesetzgebung wäre

dies umsomehr nothwendig, da sonst Albert, wenn er nach Abschluss der Ehe jenen Fehltritt der Silvia entdecken würde, gestützt auf § 58 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches die Ungiltigkeitserklärung der Ehe fordern könnte, woraus großes Aergernis und verderblicher Zwiespalt zwischen dem kirchlichen und bürgerlichen Gesetze entstehen würde. Was hat aber Silvia zu thun, wenn sie zweifelt, ob ihr Zustand infolge ihres Umganges mit Richard, oder ihres Umganges mit Albert sei? Wenn wirklich probable Gründe vorhanden wären, dass ihr Bräutigam Vater des zu erwartenden Kindes sei, so könnte sie, gestützt auf diese Probabilität, die Ehe mit ihm eingehen, denn in diesem Falle würde sie keine Rechtsverletzung begehen, und es wäre auch keine Gefahr, dass Albert die Paternität anstreiten würde, oder mit Erfolg anstreiten könnte.

2. Welche Verpflichtung hat Silvia gegen die heilige Kirche? Wenn sie sich durch ihren fleischlichen Umgang mit Richard das kirchliche Hindernis der Schwägerschaft in Bezug auf ihren Bräutigam zugezogen hätte (was zutreffen würde, wenn Richard mit Albert im I. oder II. Grade verwandt und die copula eine perfecta wäre), so wäre sie verpflichtet, sich vor dem Abschluss der Ehe Dispens von diesem Hindernis zu erwirken, und der Beichtvater müsste ihr dazu behilflich sein (durch eine Bittschrift an die heilige Pönitentiarie oder im Falle der Dringlichkeit an den Bischof.)

3. Welche Pflicht hat Silvia gegen sich selbst? Wenn sie sich in nächster Gelegenheit zu sündigen befindet, so ist sie es ihrem Seelenheile schuldig, diese Gelegenheit zu meiden, falls dieselbe eine freiwillige ist; sollte es ihr aber unmöglich sein, die sündhafte Gelegenheit zu verlassen, so muss sie wenigstens alle möglichen Mittel anwenden, um die nächste Gelegenheit zu einer entfernten zu machen. Auch diese Pflicht muss Juvenal der Silvia strengstens einschärfen.

Antwort zu Frage III. Der Absolution der Silvia könnten zwei Hindernisse entgegenstehen: 1. weil sie die mit ihrem Verlobten begangenen Sünden verschwiegen hat, 2. weil sie nicht bereit ist, ihren Verpflichtungen nachzukommen.

1. Falls Silvia auch nach den vom Beichtvater in erlaubter Weise gestellten Ergänzungsfragen ihre mit Albert begangenen Sünden verheimlicht, aber zugleich wahrscheinlich ist, dass sie dieselben ohne schwere Schuld verschweige, so kann ihr deshalb die Lossprechung sicher nicht verweigert werden. Was muss aber der Beichtvater thun, wenn er sicher zu sein glaubt, dass Silvia die betreffenden Sünden in schwer schuldbarer Weise verschwiegen habe? In diesem Falle gehen die Ansichten der Moralisten auseinander. Einige meinen, der Beichtvater könne unbedingt, Andere er könne bedingnisweise absolvieren, während wieder Andere behaupten, in diesem Falle dürfe der Beichtvater gar nicht absolvieren, sondern solle nur ein Gebet über den Pönitenten sprechen, um die Verweigerung der Absolution zu verheimlichen. Diese letztere Meinung hält der heilige Alfons (l. c.

n. 631) für die probablere. Allein gegen diese Meinung können folgende Einwendungen gemacht werden: a) der Beichtvater kann nie absolut sicher sein, dass der Pönitent die Sünde schuldbarer Weise verschweige, wenn er selbe nur aus der Beicht des Mitschuldigen kennt; b) die genannte Handlungsweise scheint eine indirecte Verletzung des Beichtsiegels zu involvieren, weil da der Beichtvater nach einer nur aus der Beichte geschöpften Kenntnis vorgeht; c) durch eine solche Scheinabsolution würde die sacrilegische Handlung des Pönitenten nicht verhindert werden (vgl. Lehmkuhl l. c. II n. 429); d) falls der Pönitent doch vielleicht disponiert wäre, so würde er dadurch in verderblicher Weise betrogen (vgl. Reuter, der Beichtvater, 4. von Müllendorff besorgte Ausgabe, Regensburg, 1898, p. 85 sq. n. 24). Ueber die Art und Weise, wie diese Meinung Eingang und Ansehen bei den Moralisten erlangt hat, siehe Ballerini-Palmieri, opus theolog. morale. V. n. 893. Auch die an zweiter Stelle angeführte Meinung, nach welcher in diesem Falle bedingnisweise zu absolvieren wäre, scheint einigermaßen gegen das Beichtsiegel zu verstoßen, weil der Beichtvater auch nach dieser Ansicht seine Handlungsweise gemäß einer in der Beichte erlangten Kenntnis einrichten würde. Daher verdient die zuerst angeführte Meinung den Vorzug, wonach die Absolution unbedingt zu ertheilen ist, falls nicht andere Gründe dagegen sprechen. Jedoch in Anbetracht der Auctorität des heiligen Alfons und anderer angesehener Moralisten wagen wir nicht, die an zweiter und dritter Stelle angeführten Meinungen zu verurtheilen.

2. Wenn Silvia sich nicht bereit erklärt, ihre eventuellen Verpflichtungen gegen den Bräutigam, gegen die heilige Kirche und gegen sich selbst, von denen oben die Rede war, zu erfüllen, so darf ihr Juvenal die Absolution natürlich nicht ertheilen. Wenn sie aber dazu bereit ist, so würde von dieser Seite der Absolution an und für sich nichts im Wege stehen. Ich sage: an und für sich; denn wenn die Umstände eine sofortige Absolution nicht nothwendig fordern, wäre es entschieden viel besser und rathsamer, die Absolution aufzuschieben, bis Silvia ihren Verpflichtungen wirklich nachgekommen.

Trient. Professor Dr. Josef Niglutsch.

VI. **(Der Mangel an Intention bei Abschluss formloser Ehen ist gesetzlich zu beweisen.)** Im Archiv für Kirchenrecht, Bd. 78, S. 107 findet sich eine Entscheidung der Inquisition, welche zwar zunächst einen heidnischen Volksstamm angeht, aber in den Folgerungen auch für unsere Verhältnisse wichtige Anwendungen zulässt.

Es ist nämlich bei den heidnischen (Sioux-) Indianern Sitte, Ehen zu schließen, um den Charakter und die Eigenschaften ihrer Frauen zu prüfen, nämlich, ob dieselben gut und klug seien oder nicht, und mit dem Sinne, dieselben wieder zu entlassen, wenn sie thöricht und böse seien. Hierwegen sind folgende Zweifel zu lösen:

1. a) Kann denselben Glauben geschenkt werden, wenn sie eidlich bekräftigen, dass sie niemals durch das unauflösliche Band mit den früheren Frauen eine Ehe geschlossen haben?

b) Kann denselben gestattet werden, dass sie sich gemäß den Gesetzen der heiligen Kirche mit demjenigen Weibe ehelich verbinden, welches sie jetzt (d. h. nach Empfang der heiligen Taufe) haben?

2. Können jene Heiden, nachdem sie die früheren Weiber, welche noch leben, entlassen haben, dasjenige ehelichen, mit welchem sie jetzt zusammenleben, wenn sie mit demselben getauft werden und nach Sitte der Christen die Ehe schließen wollen?

NB. Der Unterschied zwischen b und 2 liegt darin, dass in 1 b angenommen wird, es sei bei den früheren Abschlüssen von Ehen, wenigstens was den Mann angeht, die absolut nöthige Intention nicht vorhanden gewesen, dass dagegen bei 2 davon abgesehen wird und nur berücksichtigt werden soll, dass frühere Ehen zwischen den Heiden geschlossen waren, der Mann aber die früheren Weiber entlassen habe, um nunmehr als Christ mit einer Christin die Ehe zu schließen.

Die Entscheidung lautet: ad 1. ja! also a. es kann Glauben geschenkt und b. neue Eheschließung gestattet werden — aber nur, wenn es sich um Heiden handelt und dann nach einer genauen Untersuchung über die Glaubwürdigkeit derselben (sc. Männer, die schwören und heiraten wollen), nicht wenn es sich um Christen handelt, auch wenn es solche sind, die außerhalb der katholischen Kirche stehen, es sei denn, dass der gesetzliche Beweis dafür erbracht wurde (was bei den Heiden durch Eid erwiesen werden soll).

Ad 2 wird unterschieden: a. Das früher ihm, dem Heiden, (matr. legit.) giltig angetraute (heidnische) Weib hätte sich taufen lassen, dann muss der Mann zu dieser als der rechtmäßigen Gattin zurückkehren. Dasselbe gilt, wenn das Weib auf gestellte Anfrage hin bereit ist, Christin zu werden. b. Andernfalls aber, wenn das frühere Weib nicht Christin werden will, oder wenn ernstlich gezweifelt wird an der Giltigkeit der Ehe mit dem ersten Weibe, dann mag der getaufte Heide eines heiraten, welches er will (von seinen vorhandenen Weibern), wenn es nur getauft ist.

Diese Entscheidung hat für unsere, unter dem Einflusse der s. g. Civilehegesetzgebung stehenden Verhältnisse praktische Bedeutung; wenn nämlich zwei Personen nur civil getraut sind, aber nicht abhängig sind von dem „Tametsi", und beide (oder die eine) später vorgeben, sie hätten bei der Civiltrauung nicht die nothwendige Intention zum Abschluss einer giltigen, unauflöslichen Ehe gehabt (auch später nicht den Consens in genügender Weise erneuert), und wenn sie auch bereit sind, ihre Behauptung eidlich zu erhärten, um befähigt zu werden, eine neue Ehe zu schließen: so ist weder ihre Behauptung noch der angebotene Eid dazu hinreichend, sie müssten vielmehr den gesetzlichen Beweis liefern, dass sie Mangels nothwendiger Intention bei Abschluss der Ehe noch frei — ledig sind. Das gilt nicht nur

für einen Katholiken, eine Katholikin, sondern auch für Protestanten, wenn dieselben giltig getauft sind und ein sonstiges Hindernis gegen die Giltigkeit ihrer ersten Ehe nicht erwiesen ist. — (Th. im oberrhein. Pastoralbl.)

VII. **(Anschaffung von Matriken bei vermögenslosen Pfarrkirchen.)** Zuweilen begegnen dem Seelsorger mancherlei Schwierigkeiten, wenn es sich um Anschaffung von Pfarrmatriken (Tauf- Trauungs- und Sterbematriken) handelt. Mitunter kommt er bei der oft schiefen Ansicht der betreffenden Organe über diese Frage in die nichts weniger als angenehme Lage, dass er sich diese unbedingt nothwendigen ämtlichen Bücher (vgl. Conc. Trid. sess. XXIV. cap. I. de ref. matr.; Rituale Romanum Tit. X. cap. III.; Patent vom 20. Februar 1784), deren Wichtigkeit auch die Staatsverwaltung wiederholt anerkannt (Hofd. vom 10. Mai 1774, 15. Jänner und 21. Juni 1787 u. s. w.) und deshalb auch sehr genaue Vorschriften über die Führung derselben erlassen hat (vgl. besonders das citierte Patent vom 20. Februar 1784; Hofd. 2. März 1790; Hoffzld. 5. April 1844 u. s. w. nebst den neueren und neuesten einschlägigen Ministerial-Verordnungen), mit Rücksicht auf den mit ihrer Anschaffung verbundenen Kostenaufwand fast erkämpfen muss. Obwohl es bei auch nur theilweise richtigen Grundsätzen über die Verwendung des Kirchenvermögens und Anschaffung der nothwendigen Kirchenerfordernisse aus demselben ganz natürlich und selbstverständlich sein sollte, dass diese Erfordernisse nicht bloß die Kirche, sondern auch die entsprechende Verrichtung der pfarrämtlichen und seelsorglichen Functionen betreffen und dass zu denselben auch die Matriken und andere Pfarr- und Kirchenbücher gehören, mithin auch sie aus diesem Vermögen angeschafft werden sollen: so wollte doch diese ganz klare Sache manchen mit der Verwaltung des Kirchenvermögens und Aufsicht über dasselbe betrauten Organen nicht einleuchten, weshalb sich die staatliche Cultusverwaltung veranlasst fand, specielle Vorschriften darüber zu erlassen und auch diesen obschon untergeordneten Zweig selbständiger Gebarung mit dem Kirchenvermögen in ihren Ressort — einzubeziehen.[1])

[1]) Dass die Matriken kirchlichen Ursprunges sind und als Eigenthum der Kirche gehören, folgt klar aus der Verordnung des tridentinischen Concils (sess. XXIV., cap I. de ref. matrim.) und des römischen Rituales: „De iis, quae in administ. Sacrament. generaliter servanda sunt", wo es zum Schlusse heißt: Quisquis Sacramenta administare tenetur, habeat libros necessarios ad officium suum pertinentes eosque praesertim, in quibus parochialium functionum notae ad futuram rei memoriam describuntur . . . ." Auch die josephinische Gesetzgebung hat dieses Eigenthumsrecht der Kirche, wie aus den obcitierten Decreten hervorgeht, anerkannt (vgl. auch das Hofdecret vom 22. Februar 1782 u. die a. h. Entschließung vom 2. März 1771), weshalb auch der k. k. Verwaltungsgerichtshof ganz folgerichtig entschied, „dass der politischen Behörde nur das Aufsichtsrecht über die Einhaltung der hinsichtlich der Matrikenführung bestehenden Vorschriften seitens der Matrikenführer zukomme. (Erkts. vom 24. Nov. 1887).

Da diese Vorschriften, obwohl sie ein älteres Datum tragen, in der besagten Richtung noch immer maßgebend sind, so dürfte es den Lesern der „Quartalschrift" nicht ganz unerwünscht sein, wenn dieselbe hier wenigstens in Kürze reproduciert werden, da man sich im gegebenen Falle leichter orientieren und sie nöthigenfalls verwerten kann.

Die Zulässigkeit der Beischaffung der Pfarramtsbücher, sowie überhaupt der Matriken, deren Führung und Erhaltung entweder durch kirchliche oder landesfürstliche Normen angeordnet ist, aus dem Kirchenvermögen wurde bei verschiedenen Anlässen ausgesprochen, beziehungsweise bewilligt, u. zw.:

1. Des Fundations- und Persolvierungsbuches, mit Decret des böhm. Guberniums vom 16. August 1828, Z. 23.085;

2. der Aussaat-Fechsungs- und Abdrusch-Register, mit Decret desselben Guberniums vom 29. October 1829, Z. 20.673;

3. des Protokolles der landesfürstlichen Verordnungen „in publico — ecclesiasticis", Erlass vom 13. Februar 1838, Z. 2627;

4. des Protokolles in Betreff der Religionsveränderungen Verordnung vom 24. October 1834, Z. 33.984;

5. die besondere Eintragung der von den Beneficiaten zu führenden Pfarrbücher in die Kirchen und Pfarrinventarien, und zwar bei der Rubrik: „Fundus instructus des Pfarrhauses" — Entscheidung vom 23. März 1835, Z. 11.935;

6. die Beischaffung des Pfarrgedenkbuches aus dem Kirchenvermögen — Präsidialdecret des genannten Guberniums vom 31. August 1835, Z. 5952; endlich

7. die Beischaffung der übrigen Pfarrbücher als: Des Eheverkündigungs-, Vermeldungs-, Brautführungs- und des Kirchenrechnungsbuches — Decret desselben Guberniums vom 13. December 1840, Z. 67.088.

Da laut der sub 5. angeführten Gubernialentscheidung die vorerwähnten Pfarrbücher in das Kirchen- und Pfarrinventar einzutragen sind, so folgt daraus zur Evidenz, dass hiedurch die Matriken als Eigenthum der betreffenden Kirche, beziehungsweise des fraglichen Beneficiums, ämtlich anerkannt und für solches ganz im Sinne des Hofdecretes vom 10. Mai 1774 erklärt worden sind. Es geht daraus, sowie ganz besonders aus dem eben citierten Hofdecrete, worin die Matriken ausdrücklich wichtige Kirchenbücher genannt und deshalb auch ihre möglichst gesicherte Verwahrung an einem feuerfesten Orte nachdrücklich angeordnet wird (Hofd. vom 2. März 1790 und Hofcommissionsdecret vom 31. October 1805 u. a.) aber auch klar hervor, dass die Matriken auf Kosten des betreffenden Kirchenvermögens anzuschaffen sind, welches nach seiner wesentlichen Bestimmung zur Bestreitung aller gottesdienstlichen und seelsorglichen Erfordernisse berufen ist.

Ist die Kirche vermögend, so unterliegt die Anschaffung der Matriken aus ihrem Vermögen bei gutem Willen der betreffenden Verwaltungsorgane in der Regel keiner Schwierigkeit, indem man im Hinblicke auf die diesfalls bestehenden, oben angeführten Vorschriften und Normen keinen gegründeten Einwand dagegen erheben kann. Anders gestaltet sich die Sache bei vermögenslosen Kirchen, die selbst ihre laufenden Erfordernisse nicht bestreiten können, da pflegt die Beischaffung der Pfarrmatriken mit mancherlei Schwierigkeiten verbunden zu sein. Wer ist nun in diesem Falle berufen und gesetzlich verpflichtet, die zur Bestreitung des Aufwandes nothwendigen Mittel aufzubringen? Der Kirchenpatron oder der Beneficiat oder die Pfarrgemeinde? Oder sollen alle diese Factoren dazu in solidum beisteuern nach Analogie der gesetzlichen Concurrenz bei Bauherstellungen?

Solange die Pietät und der christlich-fromme Sinn der Gläubigen lebendig und die daraus entspringende Opferwilligkeit für das Gotteshaus größer war, hat sich so manche ärmere Kirche auch in diesem Falle noch immer durchgeholfen. Kirchen- und Lampenlicht und viele andere Kirchenerfordernisse, wie z. B. Kirchen- und Altarwäsche, Paramente und sonstige Utensilien wurden von den Gläubigen bei besonderen Anlässen und Kirchenfeierlichkeiten oft sogar über den momentanen Bedarf gespendet und die Kirche konnte von diesem zeitweiligen Ueberfluss für die spätere Zeit, wo die frommen Spenden nicht so ausgiebig flossen, oft manches ersparen, so dass man mehr oder weniger für das ganze Jahr mit dem Nothwendigsten gedeckt war. Auf diese Weise blieb nicht selten ein kleiner Ueberschuss in der Kirchencassa zurück, der im Nothfalle zur Anschaffung der Pfarrmatriken verwendet werden konnte und dazu auch in den meisten Fällen vollkommen hingereicht hätte.

Seitdem jedoch der christliche Opfersinn der Gläubigen — dank der „modernen" Aufklärung und dem ebenso „modernen" Fortschritte — nicht bloß bedeutend abgenommen hat, sondern an manchen Orten zum großen Theil verschwunden ist, haben die frommen Spenden für die Kirche fast ganz aufgehört und sind als mit der „modernen" Anschauung „nicht vereinbar" — außer Uebung gekommen. Die Folge hievon ist, dass die bislang zwar precäre, aber noch immer leidlich erträgliche Lage armer Kirchen sehr verschlimmert und sie außerstand gesetzt wurden, selbst ihre nothwendigsten laufenden Erfordernisse aus eigenen Mitteln zu decken.

Diesem traurigen, eines Gotteshauses unwürdigen und für den Seelsorger äußerst peinlichen Zustande sollte durch ein ganz originelles Mittel, nämlich durch Aufstellen von Opferstöcken in den Kirchen abgeholfen werden. „Da dem Vernehmen nach — so verordnet der a. h. Cabinetsbefehl bezw. das Hofkanzleidecret vom 7. November 1811 an sämmtliche Länderstellen (Pr. G. S. Bd. 4, S. 108) — und das Gleichdecret des böhmischen Guberniums vom 20. December

1833, Z. 56.317 — viele Kirchen, theils wegen der obwaltenden Theuerung ihrer Bedürfnisse, theils wegen Verminderung der Stiftungs-Capitalien-Interessen mit ihren Einkünften weit unter die jährliche Bedeckung herabgekommen sind[1]), so will ich da, wo dieser Fall erweislich eintritt und so lange solcher fortdauert, gestatten: dass in der Kirche nebst dem Opferstocke für die Armen, noch ein zweiter zur leichteren Bestreitung der täglichen Erfordernisse errichtet werde, von welcher Erlaubnis aber die Kirchen der Stifte und Klöster ausgeschlossen bleiben".

Da die Abhilfe, die auf diese Weise geschafft werden sollte, den Erwartungen entweder gar nicht oder nur sehr ungenügend entsprach (man erwäge nur, wie heutzutage die verschiedenen Sammlungen zu Kirchenzwecken in ganzen Bezirken ja oft in ganzen Ländern mitunter ausfallen und was für Beträge in den genannten Opferstöcken einzulaufen pflegen), so wurde zur Deckung der jährlichen Abgänge armer Kirchen der Patron herangezogen, womit demselben implicite auch die eventuelle Anschaffung der Matriken und sonstiger Kirchenbücher zugewiesen wurde. „Die h. Hofkanzlei, so bestimmt ein Decret dieser Hofstelle vom 11. April 1822, Z. 9390 — (vgl. Rieders Handbuch der k. k. Verordnungen, I. Thl. S. 248) — verordnet, dass die jährlichen Abgänge bei Kirchen, insoferne sie nicht von den currenten Einkünften bedeckt werden können, dem Patron zuzuweisen seien, indem selbst bei vorkommenden Baulichkeiten das Stammvermögen der Kirche nur dann insofern angegriffen werden darf, als die Currenterfordernisse der Kirche durch ihre Einkünfte bedeckt bleiben". (Vgl. Rieder, Handbuch der Verordnungen, 1. Theil S. 248 u. das ebendort cit. Decret der österr. Regg. vom 28. April 1822, Z. 8774). Dieselbe Bestimmung enthält die Verordnung des böhmischen Guberniums vom 20. December 1833, Z. 56.317.

Nach den voranstehenden Verordnungen pflegt man sich auch in der Praxis gewöhnlich zu richten. Es kann den Seelsorgern — wenn man auch von ihrer zumeist kargen, mit der Würde ihres Standes und Wichtigkeit ihres Amtes kaum zu vereinbarenden, Besoldung, die sich angesichts der immer mehr trostlosen Zeit und drückenden Steuerverhältnisse noch mit jedem Tage verschlimmert, absieht — unmöglich zugemuthet werden, wie der kirchenfeindliche Bureaukratismus mitunter behauptet hat, dass sie als „Matrikenführer" auch die mit ihrer Anschaffung verbundenen Kosten zu tragen haben, zumal für sie die Matriken eine „ergiebige Quelle von Einkünften bilden, da sie von den Parteien für die unterschiedlichen Matrikenscheine Taxen einzuheben pflegen".

Dagegen ist zuerst zu bemerken, dass die Matriken a) nicht bloß im Namen der Kirche, sondern auch b) im Namen des Staates geführt werden. „Jeder Pfarrer — so verordnet schon das jose-

[1]) Durch wessen Schuld ist bekannt.

phinische Patent vom 20. Februar 1784 — hat von nun an über seinen Sprengel drei abgesonderte Bücher zu führen: ein Trauungsbuch, ein Buch zur Einzeichnung der Gebornen, und ein Buch über die Gestorbenen". Mit Hofdecret vom 2. März 1771 wurden die Ordinariate ersucht, zu veranlassen, „damit die Kirchenbücher von den Seelsorgern richtig geführt . . . und darüber fleißige Obsicht getragen werde". — Das Hofdecret vom 19. Juli 1784 bestimmt, „damit die Pfarrer, deren Pfarreien mehrere Ortschaften einverleibt sind, zur Vermeidung aller Irrungen für jeden Ort abgesonderte Matriken führen, und am Schlusse des Jahres auch für jeden Ort eine eigene Tabelle einsenden". — Das Hofdecret ferner vom 21. Juni 1787 verordnet ganz formell: „Es ist den Seelsorgern nochmals nachdrucksamst einzubinden, dass sie die Geburts-, Sterb- und Traubücher mit möglichster Genauigkeit und Verläßlich führen sollen. Von dem richtigen Vollzuge haben sich die Kreiscommissäre bei den Bereisungen durch Einsehung dieser Register, und Untersuchung ein und anderer Familie zu überzeugen". — Mit der Verordnung des böhm. Guberniums vom 15. October 1803, Z. 31.316 wurde den Seelsorgern die genaue Befolgung des Hofdecretes vom 30. August 1784, Z. 15.500 in Erinnerung gebracht, demzufolge alle angestellten Seelsorger eine jede von ihnen getaufte, getraute oder begrabene Militärperson in ihre Pfarregister einzutragen und hievon . . die betreffenden Feldkapläne zu verständigen haben".[1]) Kurz, die zahlreichen staatlichen Vorschriften über die Matriken, auf deren nähere Registrierung hier nicht eingegangen werden kann, sind ebenso viele klare und unumstößliche Beweise dafür, dass die Staatsverwaltung, wie aus den angeführten Erlässen und Verordnungen erhellt, durch ihre über die Anlegung, Form und sogar über die Schreibweise der Matriken erlassenen Vorschriften ganz deutlich zu erkennen gibt, dass sie diese Bücher nicht bloß für Kirchenbücher ansieht, sondern denselben auch staatsämtlichen Charakter vindiciert,[2]) woraus allein die tiefgehende staatliche Ingerenz auf die Matrikenführung erklärt werden kann.

---

[1]) Kürzehalber wird noch auf die Hofd. vom 12. December 1811, Zahl 18.374; 21. Oct. 1813, 16.350 mit einer ausführlichen Instruction über die Führung der Geburtsbücher; 27. Juni 1835 und 1836, ferner auf die neuesten Verordnungen des Ministeriums des Innern und der Justiz vom 30. Sept. 1857, des Innern vom 7. Aug. u. 19. Oct. 1880, Z. 460 a. u. verwiesen. Vgl. die gründliche Abhandlung über die Matrikenführung im Linzer Diöcesanblatte vom Jahre 1891; Jaksch, Gesetz-Lexikon und Rieder a. a. O. s. v. „Matriken" und „Matrikenscheine". — [2]) Mit Patent vom 1. Mai 1781 (J. G. S. Nr. 13) wurden „die Tauf-, Trauungs- und Todtenbücher der Pfarrer für öffentliche Urkunden erklärt, welchen voller Glaube beizumessen ist". Das Hofdecret vom 14. Nov. 1788, Z. 1971 verordnet: „Die Summarien der Getrauten, Gebornen und Gestorbenen sind bis Ende Februar jeden Jahres ohnausbleiblich nach Hof zu befördern". auch das Hofdecret vom 9. Dec. 1788, Z. 2105. Vgl. überhaupt Jaksch loc. cit. s. v. z. „Matrikelverzeichnisse".

Sodann steht es außer Zweifel, dass die Matriken nicht bloß für die Kirche, sondern auch für den Staat von großer Wichtigkeit sind, indem sie nicht bloß kirchlichen, sondern auch — und dies bekanntlich in einem hohen Maße — den staatlichen Zwecken dienen. Es genügt in dieser Hinsicht auf die von den Seelsorgern über Ersuchen der Staatsbehörden alljährlich mit nicht geringer Mühe und großem Zeitverlust zu verfassenden statistischen Populations-, Conscriptions- und Schultabellen hinzuweisen, ferner auf die aus den Matriken zu eruierenden Ehe-, Familien- und sonstigen Rechtsverhältnisse, die gesetzliche Erbfolge, die zu Civil- und Gerichtsprocessen sowie zur Handhabung der Justiz in Strafsachen nothwendigen Matriken-Ausweise u. s. w., welche für die Pfarrämter bei den heutzutage mehr denn je zahlreichen und anstrengenden Seelsorgepflichten zu einer bedeutenden Geschäftslast geworden sind.

Bei dieser Sachlage wäre es nicht bloß unbillig, es wäre auch im hohen Grade ungerecht, wollte man an den Seelsorger mit der Zumuthung herantreten, die Matriken als kirchen- und staatsämtliche Bücher aus eigenen Mitteln aus dem vorgeschützten, durchaus chimären, Grunde anzuschaffen, „weil sie für ihn eine gute Einnahmsquelle abgeben". Die ohnehin geringen Spenden, die für die Ausstellung von Matrikenscheinen entrichtet zu werden pflegen, sind mit Rücksicht auf die beträchtliche Zahl verschiedener periodischer Matrikenverzeichnisse, Tabellen und sonstiger Ex offo- und Gratisscheine u. s. w. sowie im Hinblicke auf die mit der Matrikenführung verbundene anstrengende Arbeit eine mehr als wohlverdiente Schreibgebür. Der Charakter einer Stolgebür oder gar einer Stolaquelle kommt ihnen durchaus nicht zu. Von dieser Ansicht geht selbst der Commissions-Ausschuss des österreichischen Reichsrathes aus, der in seinem Berichte zu § 3 des Congruagesetzes vom 19. April 1885, (R.-G.-Bl. Nr. 47) entgegen dem Entwurfe der betreffenden Ministerialverordnung auch auf die Auslagen für die Matrikelführung, wo diese nicht aus dem Kirchenvermögen bestritten werden, bzw. nicht bestritten werden können, Bedacht nimmt mit der gewiss richtigen, wenngleich die Sache nicht erschöpfenden Motivierung, dass die Matrikenführung nicht bloß kirchlichen, sondern auch staatlichen Zwecken dient und dem Staatsschatze hiedurch der ganze Aufwand erspart wird, der sonst auf die Besorgung und Führung der Civilstandsregister (man sehe nur auf Ungarn) verwendet werden müsste. „Bezüglich der Ausgaben — so bestimmt der § 3, Punkt 2 lit. b) des genannten Gesetzes — sind zum Zwecke der Congruaergänzung in die (von den Beneficiaten vorzulegenden) Einbekenntnisse einzustellen: Die Kanzleiauslagen für die Matrikelführung, wo dieselben nicht aus dem Kirchenvermögen bestritten werden".

Folgerichtig verordnet der Erlass des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht und des Finanzministeriums vom 8. December

1885, den wir seiner praktischen Wichtigkeit wegen hier reproducieren wollen, wie folgt: „Als Kanzleiauslagen für die Matrikenführung, dort, wo dieselben (wie in unserem Falle) nicht aus dem Kirchenvermögen bestritten werden, sind in dem Einbekenntnisse über das Localeinkommen der Seelsorgegeistlichkeit, im Sinne des § 3, P. 2, b) des Gesetzes vom 19. April 1885 (R.-G.-B. Nr. 47) nach der Anzahl der Parochianen, u. zw. bis zu 1000 für je 100 Seelen 50 kr. ö. W., bei mehr als 1000 Seelen für die ersten 1000 Seelen 5 fl. ö. W., für je 500 Seelen über diese Zahl 1 fl. 50 kr., jedoch nur zum Höchstbetrage von 100 fl. ö. W. einzustellen, wobei eine Theilzahl unter 100, beziehungsweise 500 Seelen, nicht in Anschlag zu bringen ist. Die Ausstellungsgebür ist nach dem Stolpatente für die einzelnen Kronländer verschieden". Mit anderen Worten: Die Seelsorger können sich den zur Anschaffung der Matriken erforderlichen Betrag bei Unzulänglichkeit des Kirchenvermögens aufrechnen und denselben in die Fassion einstellen, der ihnen sodann aus dem Religionsfonde vergütet wird.

Obwohl sich einerseits nicht verkennen läßt, daß durch diese Verfügung vielen Unzukömmlichkeiten in Betreff der Beischaffung der Matriken vorgebeugt und die bei unvermögenden Kirchen angestellten Beneficiaten hiedurch oft aus der peinlichsten Verlegenheit befreit werden, so muß andererseits bemerkt werden, daß diese Lösung der vorstehenden Frage kaum befriedigen dürfte, da sie theils mit anderen speciellen gesetzlichen Bestimmungen, theils mit der Anforderung des Rechtes schwerlich in Einklang gebracht werden kann. Da nämlich laut Artikel I, § 1 des vorcitierten Gesetzes die Congruaergänzung der Pfarrbeneficiaten, insoweit ihr Minimaleinkommen durch mit dem geistlichen Amte verbundene Bezüge nicht gedeckt erscheint, aus dem betreffenden Religionsfonde, also aus dem Kirchenvermögen erfolgt, so werden durch die genannte Verfügung die Religionsfonde zu Gunsten des Kirchenpatrons, der Pfarrgemeinde — die an den Matriken und ihrer correcten Führung offenbar auch ein Interesse hat — besonders aber zu Gunsten des Staates selbst — für den die Matriken nach den obigen Bemerkungen und den obcitierten Decreten und staatlichen Verordnungen von der größten Wichtigkeit sind — vielfach **belastet,** dagegen diese Factoren auf Kosten des Kirchenvermögens in der vorliegenden, sie alle tangierenden Angelegenheit gänzlich entlastet, was offenbar unbillig ist und gegen alle gesunden Rechtsgrundsätze verstößt.

Vor Allem ist hervorzuheben, daß der Religionsfond nicht dazu berufen ist, allen armen Kirchen, beziehungsweise ihren Patronen, den betreffenden Pfarrgemeinden und dem Staate bei Anschaffung der Matriken unter die Arme zu greifen und den damit verbundenen Kostenaufwand subsidiarisch **allein** zu bestreiten. Nicht bloß, daß dadurch sehr bedenkliche Praecedenzfälle geschaffen würden, deren Consequenzen für den Religionsfond nur schädlich wären, es

würde auch die völlig grundlose Vermuthung wachgerufen, die einzelnen Landes-Religionsfonde seien zum Besten aller Landes- bezw. Diöcesankirchen errichtete „gemeinsame Fonde" und ihr Vermögen als ein concretales[1]) mit Rücksicht auf dessen Verwendbarkeit dazu bestimmt, um daraus sämmtliche Bedürfnisse aller Kirchen ohne Unterschied ob sie Religionsfonds- oder Privatpatronatskirchen sind, zu decken — eine Ansicht, die ebenso irrig als unjuristisch ist. Bekanntlich ist die Zahl der Kirchen- und Pfarrbenefizien, über welche der Religionsfond das Patronatrecht im Namen der Kirche ausübt (Concordat, Art. XXXI.) eine sehr bedeutende und es zählen diese Kirchen erwiesenermaßen im Ganzen zu den ärmsten, die daher wegen ihrer alljährlich wiederkehrenden Passivität selbst hinsichtlich der Deckung der laufenden Kirchenerfordernisse an den Religionsfond angewiesen sind, dem hiedurch bedeutende Kosten erwachsen. Welchen Aufwand der äußere Gottesdienst, die Bauherstellungen an den kirchlichen Religionsfondsgebäuden, die verschiedenen Anschaffungen, die neu eingeführte obwohl ungenügende Congruaergänzung, die Ruhegehalte der Geistlichen, die unterschiedlichen Entlohnungen und Unterstützungen u. s. w. aus dem Religionsfonde erheischen, kann man daraus entnehmen, dass bereits viele, wenn nicht die meisten Landes-Religionsfonde trotz der eingeführten nicht unbedeutenden „Religionsfondssteuer" schon seit einer Reihe von Jahren bei allem Sparen, wie actenmäßig nachgewiesen, passiv abschließen.

Bei dieser Sachlage dürfte es kaum gerechtfertigt noch angezeigt erscheinen, die so stark in Anspruch genommenen, ja bereits vielfach erschöpften Religionsfonde auch da, wo der Religionsfond nicht Patron ist und mithin die Patronatslasten nicht zu tragen hat, zur Bestreitung der laufenden Kirchenerfordernisse und des mit Beischaffung der Matriken verbundenen Kostenaufwandes heranzuziehen, wozu sie gesetzlich nach ihrem ursprünglichen Zweck und Bestimmung auch gar nicht verpflichtet sind. „In Betreff des Aufwandes — lehrt der bekannte Canonist Helfert (Handbuch des Kirchenrechtes, 2. Thl. 2. Abth., S. 761 u. f.) — den der Religionsfond zu bestreiten hat, liegt ihm

1. die Erbauung, Erhaltung und Herstellung der kirchlichen Gebäude ob, von welchen er Patron und Grundobrigkeit ist. Patron und Grundobrigkeit ist er bei allen auf Religionsfonds-Gütern bestehenden und noch zu errichtenden Pfarren und Localien . . ."

2. „Hat er die Kosten auf Kirchengeräthe und Kirchenerfordernisse bei allen neuen Pfarren und Localien, selbst wenn er deren Patron nicht ist, so weit zu tragen, als sie aus dem eigenen Vermögen der Kirchen nicht bestritten werden können". —

---

[1]) Vgl. dagegen § 39 des Ges. vom 7. Mai 1875 Nr. 50 und die einschlägigen Ministerialverordnungen.

Das Decret der obderennsischen Regierung vom 16. October 1821, Z. 17.985 (Pr. G. S., Bd. 3, S. 368) verordnet diesfalls: „Der Religionsfond wird verwendet zur Unterstützung des Cultus im Allgemeinen, zum Unterhalte der nicht mit Pfründen dotierten Geistlichkeit . . zur Erhaltung der zu gering oder ganz undotierten, unter keinem Privat-Patronate stehenden Kirchen und anderen geistlichen Gebäude . . . ." (Vgl. Rieder loc. cit. S. 493 s. o. „Stiftung").

Hieraus erhellt, dass, so wenig eine bestimmte, wenn auch reich dotierte Patronatskirche verpflichtet ist, eine fremde, mit ihr weder durch Patronats- noch durch sonstigen canonischen Verband vereinigte Kirche zu unterstützen,[1]) ja dies nicht einmal thun darf, da dies nach den bestehenden kirchlichen Gesetzen unzulässig ist, indem es eine Alienation des Vermögens der betreffenden Kirche involvieren[2]) und gegen welchen Vorgang auch der Patron dieser Kirche gewiss die entschiedenste Verwahrung einlegen, wenn nicht gerichtlichen Process anstrengen würde: Dies folgerichtig auch vom Religionsfonde als Patron anderen unvermögenden Kirchen gegenüber volle Geltung haben muss, da seine rechtliche Stellung fremden Patronatskirchen gegenüber offenbar dieselbe ist, wie jene anderer Patronatskirchen, mithin was von diesen gilt, auch vom Religionsfonde behauptet und mit Rücksicht auf § 32 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 zur Anwendung sogar kommen muss.

Aus diesen kurzen Erörterungen ergibt sich, dass es nach der Natur der Sache und nach dem ausgedehnten Gebrauche, den die Staatsverwaltung von den Matriken macht, zunächst dieser selbst obliegt, bei unzulänglichen Kirchenmitteln für den Matrikenaufwand aufzukommen, denn „qui sentit commodum, debet sentire et onus" (K. J. 55) und dies umsomehr als bei der großen Mehrzahl der Kirchen die Matriken aus dem Kirchenvermögen angeschafft werden, der be-

[1]) Die alten Hofdecrete vom 9. Dec. 1785, citiert in einem Erlasse des k. k. Cultusministeriums vom 25. Februar 1855, Z. 23.737; vom 20. Nov. 1855, Z. 2799 u. a., nach welchen „vermöglichere Filialkirchen" ihre armen „Mutterkirchen" mit ihrem entbehrlichen Vermögen zu unterstützen haben, ferner die Bestimmung des § 54 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 (R.-G.-Bl. Nr 50), der zufolge das überschüssige Vermögen einer Kirche, wenn es zu dem bewidmeten kirchlichen Zwecke nicht vollständig benöthigt wird, im Einverständnisse mit dem betreffenden Ordinariate anderen kirchlichen Zwecken zugewendet werden kann — sind rein staatliche Verordnungen, wogegen es nach dem Kirchengesetz nnd selbst nach §§ 40, 45, 50 und 54 des eben genannten Staatsgesetzes außer Zweifel steht, dass das Vermögen einer Kirche als einer selbständigen juristischen Person regelmäßig nur für die Bedürfnisse eben dieser Kirche verwendet werden dürfe, und dass die weltlichen Cultusbehörden de jure nicht berechtigt sind, über die Verwendung des Vermögens einer Kirche zu Gunsten einer anderen fremden Kirche zu verfügen. Vgl. dazu den Commissionsbericht des Herrenhauses zum § 54 des cit. Gesetzes. — [2]) Cf. cap. 1. et seqq. x lib. III. lit. XIII. per extensum; lib. III. tit. IX. in VI° etc; — Ferraris, Prompta biblioth. can. s. v. Alienatio. Vgl. auch die päpstlichen Facultäten, welche diesfalls den Bischöfen ertheilt zu werden pflegen.

treffende Aufwand also nicht so groß und der Staat dabei immer im Vortheil ist, und sodann auch aus dem schwerwiegenden Grunde, weil die dermalige Matrikenführung dem Staat gar keine Opfer kostet, wogegen er auf die Besorgung dieser wichtigen Angelegenheit durch weltliche Organe auf die Matrikenführung einen ungeheueren Aufwand, wie zugestanden, verwenden müsste.

Sowie dies bei minder dotierten Religionsfondskirchen wirklich der Fall ist, ebenso wenig lässt sich nach dem oben Gesagten und der Analogie bestreiten, dass dazu bei unvermögenden Privat-Patronatskirchen zunächst der Patron (vgl. § 32 des cit. Gesetzes) und mit Rücksicht auf den § 35 eben dieses Gesetzes, demzufolge alle einen kirchlichen Gegenstand betreffenden Verbindlichkeiten, welche in den Gesetzen den Gemeinden auferlegt werden, den Pfarrgemeinden obliegen, die betreffenden Parochianen verpflichtet sind, da sie auch nach der Bestimmung des § 41 des genannten Gesetzes bei Unzulänglichkeit des Vermögens ihrer Pfarrkirche die Auslagen für die Kirchenbedürfnisse zu bestreiten haben.

Königgrätz. Dr. Anton Brychta.

VIII. **(Ob der Ablass des Altare privilegiatum getrennt werden kann von der applicatio missae?)** Die Frage, um welche es sich hier handelt, ist diese: Kann der Ablass eines privilegierten Altares nur für jene Seele gewonnen werden, für welche das Messopfer dargebracht wird, oder kann der Ablass für eine bestimmte Seele gewonnen werden, obwohl man die heilige Messe für eine andere Seele darbringt? Wie man leicht sieht, ist die Entscheidung dieser Frage für die Praxis nicht ohne Bedeutung.

Bisher wurde auf diese Frage geantwortet: Der Ablass kann in der Regel nur jener Seele zugewendet werden, für welche das Messopfer dargebracht wird. Also dies ist das regelmäßige und gewöhnliche, aber es kann gleichwohl Fälle geben, wo eine Trennung stattfindet und der Ablass für eine Seele gewonnen werden kann, obwohl die heilige Messe für eine andere Seele gelesen wird. Mit Recht berief man sich (cf. Schüch, Gasner, Behringer) auf einen Erlass der Ablass-Congregation vom 31. Jänner 1848, wo auf die diesbezügliche Frage geantwortet wurde: Communicetur votum Consultoris. Dieses Votum des Consultors der Ablass-Congregation lautete: Hanc eandem quaestionem enucleandam sibi proponit doctissimus P. Cavalieri, scl. an indulgentia et Sacrificium dividi queant? Respondet, nexum quaestionis pendere ex verbis Indulti. Si Indultum cantet: qui pro defuncto Missam in tali altari dixerit, liberat animam eius ... tunc Sacrificium et indulgentia non possunt dividi, sed utrumque pro eodem defuncto est applicandum. Pariter si fundator aut stipem erogans imponat onus celebrandi in altari privilegiato, divisibilitas locum non habet; per impositionem enim talis oneris censetur etiam voluisse applicationem

indulgentiae. Si autum in Indulto omissum fuerit „pro defuncto“, sed tantum datum fuerit ordinario modo pro altaribus privilegiatis, tunc dividi potest indulgentia, scl. offerri Sacrificium pro uno et indulgentia applicari pro altero ... Quae solutio et mihi arridet. Und der gelehrte Consultor begründet seine Meinung des weiteren in folgender Weise: Der Ablass ist ein Geschenk der Kirche, genommen aus dem Kirchenschatze, das opus iniunctum ist nur die Bedingung; also etwas anderes ist der Ablass und etwas anderes das vorgeschriebene Werk. Wäre eine Trennung nicht möglich, so wäre das Messopfer und der Ablass ein und dasselbe; das Messopfer wäre nicht nur das vorgeschriebene Werk und der Ablass nicht dem Kirchenschatze entnommen, sondern dem unendlichen Werte des heiligen Messopfers. Daher kann (wenigstens wenn in der Ablassverleihung nicht das entgegengesetzte ausgedrückt ist) das Messopfer für eine Seele gelesen und der Ablass für eine andere Seele gewonnen werden.

Auch P. Josef Schneider S. J. (die Abläße, 8. Aufl., S. 659) stimmt diesen Ausführungen bei und begründet die Sache in ähnlicher Weise. Auch glaube ich, wird es jedem der geehrten Leser klar sein, dass theoretisch einer Trennung der applicatio missae und des Ablasses nichts entgegensteht. Doch es handelt sich nicht um die Frage, was ist möglich, sondern was ist wirklich, mit anderen Worten, was ist der Wille und die positive Bestimmung der Kirche, denn dies ist klar, dass die Kirche für die Gewinnung des Ablasses auch dies zur Bedingung machen kann, dass der Ablass nur für jene Seele gewonnen werden könne, für welche das heilige Messopfer appliciert wird. Bisher wurde nur gesagt, „in der Regel“ sei es so und die Kirche wolle, dass nur jene Seele den Ablass gewinne, für welche die heilige Messe gelesen wird.

War es bisher „in der Regel“ so, so scheint es für die Zukunft ausnahmslos zu gelten. Wir glauben dies folgern zu müssen aus einer Entscheidung der Congregatio Indulg. vom 5. resp. 25. August 1897. Der genannten Congregation wurden folgende Fragen vorgelegt:

I. An Indulgentia Altaris privilegiati separari possit ab applicatione seu fructu Sacrificii, quando Sacrificium est celebrandum pro defunctis.

II. An eadem Indulgentia Altaris privilegiati separari possit, quando celebratur Sacrificium pro vivis, ita ut Indulgentia praedicta applicari possit pro defunctis ad libitum celebrantis.

III. Quomodo intelligenda sit inscriptio, quae reperitur in aliquibus Altaribus, huius tenoris: „Altare privilegiatum pro vivis atque defunctis“?

Darauf erfolgte am 5. August die Antwort: Ad I^{um} et II^{um}: Negative. Ad III^{um}: Interpretanda est ita, ut tam pro vivis, si in altari, de quo agitur, Missae Sacrificium pro vivis applicetur, quam pro defunctis, si pro his S. Sacrificium applicetur, intelligatur

concessa Plenaria Indulgentia; pro vivis ad modum iurisdictionis, pro defunctis ad modum suffragii.

Diese Entscheidung wurde sodann am 25. August 1897 von Sr. Heiligkeit Leo XIII. bestätigt.

Wir bemerken nur noch, dass allerdings auch in Zukunft die heilige Messe für mehrere Seelen appliciert werden kann, aus deren Zahl einer Seele iuxta intentionem Celebrantis vel dispositionem divinam der vollkommene Ablass zukommen wird.

Salzburg. Dr. Jg. Rieder, Pastoral-Professor.

IX. **(Verpflichtung der Kleriker, die Tonsur zu tragen.)** Man könnte vielleicht sich wundern, dass es über diese Frage noch irgend einen Zweifel geben könne; aber es ist eine Thatsache, dass schon oftmals unter den Geistlichen über diese Frage gestritten wurde: ob nämlich die Kleriker wirklich verpflichtet seien, die Tonsur zu tragen. So kamen auch mehrere junge Geistliche, welche in zwei verschiedenen Priesteralumnaten X. und Y. erzogen wurden, in einer Stadt Z. zusammen. Die Einen, welche die Theologie zu X. studierten, trugen sorgfältig die im Jus canonicum vorgeschriebene Tonsur. Die Anderen dagegen, welche in dem Seminar zu Y. ihre Studien absolviert hatten, trugen keine Tonsur. Dies bot den jungen Herren den Anlass, sich in eine lebhafte Disputation über die Pflicht der Cleriker, die Tonsur zu tragen, fest zu verwickeln. Die früheren Alumnen des Seminars Y. behaupteten, es begehe gar keine Sünde derjenige, der keine Tonsur trägt, und beriefen sich sogar auf ihren einstigen director spiritualis. Die Herren aber, welche früher Alumnen des Seminars zu X. gewesen sind, behaupteten dagegen, es sei wohl eine Sünde, keine Tonsur zu tragen. Obwohl man nun die Lösung dieser Frage in jedem Jus canonicum und in jedem Buche der Moraltheologie finden kann, so bin ich doch bereit, auch hier in dieser Schrift diese Lösung kurz anzugeben und so die von der letzten Schar der streitenden jungen Geistlichen an mich gestellte Bitte zu erfüllen. Zuerst setze ich voraus, dass ich hier unter den Clerikern nicht nur die Alumnen eines Priesterseminars verstehe, sondern überhaupt alle diejenigen, welche sich dem geistlichen Stande gewidmet haben. — Dass nun die Cleriker nach dem allgemeinen kirchlichen Gesetze verpflichtet sind, die Tonsur zu tragen, darüber ist kein Zweifel. Dass weiter dieses Gesetz überhaupt unter einer Sünde verpflichtet, darin stimmen alle Theologen überein; sie sind aber darüber nicht einig, unter welcher Sünde dieses Gesetz verpflichte, oder nach wie langer Zeit der in sacris constitutus und beneficiatus eine Todsünde begeht, der keine Tonsur trägt. Hören wir, was darüber der heilige Alfons von Liguori lehrt: „An peccent graviter clerici non deferentes tonsuram sive coronam? — Alii . . . affirmant de omnibus clericis ex c. Clerici, 15. de vita et hon. cleric. ubi dicitur: Coronam et tonsuram habeant

congruentem. Alii . . . dicunt, hoc, secluso contemptu, non esse peccatum mortale, etiam in beneficiatis et clericis in sacris constitutis; quia (ut aiunt) ex nullo textu arguitur, esse de hoc grave praeceptum. Alii tamen dicunt, clericos in sacris constitutos et beneficiatos graviter peccare, si tonsuram seu coronam non deferant . . . . .“ (Theol. mor. l. VI. u. 826).

Nun könnte aber jemand einwenden und sagen, diese Gesetze von der Tonsur sind nicht mehr in usu. — Es ist wahr, dass diese Gesetze alt sind, aber sie haben doch nicht aufgehört, Gesetze zu sein, da dieselben bis jetzt noch nie aufgehoben worden sind. — Noch weniger stichhältig ist die Einwendung, dass fast niemand das Gesetz beobachte. Denn erstens ist es nicht wahr, dass das Gesetz nicht beobachtet wird und 2., wohin käme man, wenn solch' eine Einwendung Geltung hätte, dann gäbe es ja keine Gesetze mehr, welche zu etwas verpflichten, wie z. B. jenes vom Brevierrecitieren, von der Abstinenz am Freitag, von der Heiligung der Sonn- und Feiertage u. s. w., denn auch diese Gesetze werden von Vielen nicht beobachtet. Es ist und bleibt den Clerikern geboten, die Tonsur zu tragen. Deshalb urgieren auch dieses Gebot alle und auch die jüngsten Theologen auf gleiche Weise ohne Rücksicht auf dessen Alterthümlichkeit, oder darauf, dass es wenig befolgt werde. Ich erwähne nur drei Theologen aus der jüngsten Zeit und zwar drei sehr angesehene Autoren. Müller sagt: „Clerici omnes ex iure canonico communi tenentur tonsuram . . . deferre . . . Graviter peccant clerici in sacris ordinibus constituti, qui per notabile tempus omittunt . . . tonsuram deferre.“ (Theol. mor. 1889 tom. II. pag. 542.) Gury sagt: „An peccent graviter clerici non deferentes tonsuram seu coronam?“ Resp. 1° Clerici, qui non sunt in sacris constituti, nunquam graviter peccant, nisi sint beneficiati. Ita communissime. Resp. 2° Clerici, etiam in sacris, non peccant saltem graviter, nisi omittant deferre tonsuram per tempus notabile, quale non est tempus unius seu alterius mensis. — An vero sit grave tonsuram non deferre per annum integrum, non liquet. Communius affirmant Theologi, sed non clare probatur“. (Compendium Theologiae moralis tom. II. n. 48.) Lehmkuhl aber, einer der angesehensten und jüngsten Moralisten, spricht über diese Sache also: „Ad tonsuram tenentur per se sub gravi clerici in sacris constituti et clerici beneficiati. . . . Plerique pro materia gravi ratione diuturnitatis habent spatium integri anni. V. S. Alph. l. 6 n. 826., Gury-Ballerini II n. 48; ex Tamb. de ord. (l. 7. de sacram.) c. 2. § 6. n. 16. sqq. autem concludere licet, complures auctores ne id quidem pro gravi materia habere, si clericus de cetero clerico habitu incedat“. (Theol. mor. Editio sexta 1890. tom. II n. 209, 210.) Nun will ich noch eine besonders wichtige Auctorität anführen; und das ist der Catechismus ex decreto Concilii Tridentini ad parochos, worin also vorgeschrieben steht: Tondentur vero capilli ad

coronae speciem et similitudinem, quam perpetuo conservare oportet et ut quisque in altiori deinceps Ordinis gradu collocatur, sic eius orbis forma latior circumscribi debet". (Pars II. de sacram. ordinis c. 7 u. 14.)

Wenn man also auch zugestehen mag, dass diese Vorschrift nur unter einer läßlichen Sünde verpflichtet; ich frage: was würde ein Priester, der keine Tonsur tragen will, zu seinem Pönitenten sagen, wenn er ihm im Beichtstuhl die Erklärung gäbe, er habe die Absicht, fortwährend noch leichte, läßliche Sünden zu begehen? Oder was würde er zu dem sagen, welcher eine gewisse Handlung, von der man zweifelt, ob sie eine Todsünde oder eine läßliche Sünde ist, zu begehen nicht aufhören wollte? Was er einem solchen Poenitenten antworten würde, appliciere er in diesem Falle an sich selbst, und er wird in diesem Punkte ins Reine kommen.

Agram (Croatien). Dr. M. Stiglić, Univ.-Prof.

X. **(Darf ein Laie verkünden?)** Ein Pfarrer hatte vergessen, seinem Cooperator zu sagen, dass beim sonntäglichen Gottesdienste mehrere Brautleute zu verkünden wären; es wurde auch das Verkündbuch nicht in die Sacristei geschickt — das Verkünden unterblieb. Beim nachmittägigen „Segen" sollte der Fehler wieder gutgemacht werden. Unmittelbar vor Beginn desselben wird ein sehr dringender Versehgang gemeldet. Um Zeit zu gewinnen, gibt der geistliche Herr dem Mesner den Auftrag, während er die nöthigen Vorkehrungen zum Versehgang treffe, die Verkündigung vorzunehmen. Licet?

In der „Correspondenz" des Wiener Priester-Gebetsvereines Nr. 1 l. J. wird ein ähnlicher Fall erzählt. Ein Pfarrer leistete einem Nachbar Aushilfe, hielt aber selbst in seiner Pfarrkirche keinen Gottesdienst; die Leute sollten den Rosenkranz beten, der Lehrer dabei die Brautleute verkünden, was auch geschah. Gegen ein solches Vorgehen weist man gewöhnlich auf das Tridentinum hin, das bekanntlich bestimmt, „ut ter a proprio contrahentium parocho tribus continuis diebus festivis in ecclesia inter missarum solemnia publice denuntietur, inter quos matrimonium sit contrahendum". Das Rituale Romanum und unsere Instruction f. d. b. G. bestimmen dasselbe. Viele Autoren ziehen daraus den Schluss, ein Laie könne nie mit der Vornahme der Verkündigung betraut werden; manche Canonisten verlangen, der vom Pfarrer zum Verkünden Delegierte müsse ein Priester sein, die Diaconatsweihe genüge nicht. (Rosset de matr. II. 362). Feije sagt: cavendum, ne proclamationes fiant per laicum. Gasparri huldigt auch dieser Ansicht.

Es existieren auch angesehene Juristen, die das Gegentheil vertheidigen. Schmalzgruber (l. IV, S. 3 n. 12) „Possunt tamen illae etiam ab alio fieri de parochi licentia, quamvis is laicus dumtaxat sit. Neque obstant verba „per Presbyteros" . . ., nam

per ea verba Pontifex noluit prohibere parocho, ne vices suas committat alteri quoad denuntiationes: adhuc enim censentur per ipsum factae, cum is committat vere, cujus auctoritate vel mandato committi probatur". Sanchez (de matr. sacr. l. III. disp. VI.) „Denuntiationes a proprio contrahentium parocho fieri debent, ut jubet Trid; possunt tamen ab alio de ipsius licentia fieri. Quia Tridentinum concedit ibi, ut de licentia parochi possit alius sacerdos assistere matrimonio, ergo a fortiori poterit parochus dare licentiam alii faciendi denuntiationes, quod multo minus est; cui enim licet, quod est plus, licet, quod est minus. . . . Tandem, quia praxis ita explicat, communiter enim de mandato parochi aeditui hoc praestant". Unter den neueren Canonisten hält auch Dr. Schnitzer, dessen Eherecht allgemein ganz besondere Anerkennung gefunden hat, es für thunlich, dass ein Laie verkünden könne; er schreibt S. 122: „Die Verkündigung obliegt dem Pfarrer, der selbstverständlich hiezu auch einen anderen Priester, ja einen Laien bevollmächtigen kann."

Wir haben somit auch Auctoren für die bejahende Ansicht, Canonisten, deren Meinung gewiss eine sententia probabilis zu nennen ist. Ist vielleicht ein Missbrauch zu fürchten? Da die Verkündigungen immer mit dem vormittägigen Gottesdienste verbunden sind, der Predigt entweder unmittelbar vorausgehen oder nachfolgen, so ist es in der Regel von selbst ausgeschlossen, dass ein Laie eine Verkündigung vornimmt; für Nothfälle aber wird die mildere Ansicht brauchbar sein. Der Zweck der Proclamationen wird erreicht, wenngleich ein Laie sie verliest. Das Volk nimmt in Ausnahmsfällen auch gewiss kein Aergernis daran, dass der Messner ihm eine Mittheilung in der Kirche mache; wie oft müssen auch andere Kundmachungen, sei es durch den Messner, sei es durch die Zechpröpste, in der Kirche vorgenommen werden. Schließlich weiß jeder Mensch, die Verkündigung geschieht nur im Namen und Auftrag des Pfarrers. Hören wir auch Bischof Rosset (de matr. t. 2. S. 363): „Cum denuntiatio matrimoniorum inter Missarum solemnia sit munus publicum magni momenti, minus congrue ad illud deputaretur simplex clericus, et a fortiori laicus, nisi in casu necessitatis, et etiam tunc hac conditione, quod toti populo facile pateat, denuntiantem se habere ut parochi merum instrumentum". In Nothfällen kann man endlich ohne Zweifel durch Befolgung dieser Meinung eine ganze Reihe von Verlegenheiten, Auslagen ꝛc. sich ersparen.

Auf die Frage, darf ein Laie verkünden, antworten wir ganz entschieden: in dringenden Fällen darf man dasselbe ihm übertragen. Unser obgenannter geistlicher Herr hat nichts Unrechtes gethan, die Verkündigung ist giltig.

St. Florian. Alois Pachinger.

XI. **(Welches Alter ist für die Erstcommunicanten erforderlich?)** Diese Frage steht öfters auf der Tagesordnung, ist schon oft beantwortet worden und kehrt doch immer wieder. So wollen wir also abermals eine Antwort bringen und zwar nach dem vortrefflichen Buche des Dr. Behringer: „Die heilige Communion in ihren Wirkungen und ihrer Heilsnothwendigkeit."

Diese Frage, so schreibt Behringer, scheint entschieden durch die Constitution des Lateranconcils: Omnis utriusque sexus etc., und durch den tridentinischen Canon: Si quis negaverit, omnes et singulos Christifideles utriusque sexus, cum ad annos discretionis pervenerint, teneri singulis annis saltem in Paschate ad communicandum juxta praeceptum s. Matris ecclesiae, a. s. Sess. XIII. can. 9. —

Die Erreichung der Unterscheidungsjahre also ist von der kirchlichen Auctorität als Anfang der Verpflichtung bezeichnet. Wann nun tritt der Mensch in die „Jahre der Unterscheidung", und welches Maß von Erkenntnis und Reife ist speciell bezüglich des Geheimnisses des Altares verlangt?

Ein genügendes Verständnis in Gewissenssachen darf man sicher als vorhanden voraussetzen, wenn das Kind zu einem Alter gelangt ist, in dem es für fähig erachtet wird, eine schwere Sünde zu begehen, ein sub gravi bindendes Gelübde zu machen, die zum giltigen Empfang der Buße nothwendigsten Acte zu erwecken, giltige Sponsalien zu schließen ꝛc.

Zu diesen Dingen wird es nach canonischem Rechte und katholischer Moral in einem Alter von sieben bis acht Jahren für reif angesehen, und damit dürfte ein Anhaltspunkt gegeben sein, um ungefähr festzustellen, was die Kirche unter „anni discretionis" auch bezüglich der heiligen Communion verstehe. Die in dieser Materie erforderliche „discretio" wird vom römischen Katechismus (n. 62) näher beschrieben: „Discernant (fideles) mensam a mensa, hanc sacram ab aliis profanis, coelestem hunc panem a communi. Atque hoc fit, cum certo credimus, praesens esse verum corpus et sanguinem Domini, quem in coelo angeli adorant". Es ist also nothwendig, dass derjenige, welcher communiciert, die eucharistische Speise von der profanen zu unterscheiden wisse, panem coelestem a pane communi, das himmlische Brot von dem gewöhnlichen Brote. Wollen wir auch gelten lassen, dass hiezu der Vernunftgebrauch etwas vollkommener vorhanden sein müsse, als zur Erkenntnis von gut und bös, dass insbesondere auch ein Unterricht in den Lehren des Glaubens vorauszugehen habe, so dürfen wir doch wohl annehmen, ungefähr um das neunte Jahr, sicher nicht viel später, selbst bei Berücksichtigung der verschiedenen Entwickelung unter verschiedenen klimatischen und anderen Verhältnissen, sei der zum Erfassen dieses Geheimnisses verlangte Entwicklungsgrad erreicht. Dabei ist nicht ausgeschlossen, dass in einzelnen Fällen früh geweckte und gut unterrichtete Kinder auch

eher fähig sein können. Es wird etwa moralisch gleichzeitig mit dem Eintritt der Möglichkeit des Hauptübels, der Todsünde, auch das Hauptmittel dagegen, die heilige Eucharistie, zugänglich werden. Der heilige Thomas fordert, ut pueri aliqualem usum rationis incipiant habere, — um zum Empfange dieses Sacramentes zugelassen zu werden; ut possint devotionem concipere hujus sacramenti. III. qu. 80. 9. c. et ad 3; nur auf jener Altersstufe dürfe es nicht gespendet werden, welche noch nicht unterscheiden kann „inter cibum corporalem et spiritualem". In 4. dist. 9. Q. 1. a. 5. qu. 4. Nach diesem vom englischen Lehrer geforderten Maß von Unterscheidungsgabe ist die oben als genügend angegebene Zahl der Lebensjahre kaum zu niedrig gegriffen.

Vergleichen wir mit dieser auch in Rücksicht auf den Wortlaut der kirchlichen Bestimmung kaum anfechtbaren Lehre die verschiedenenorts herrschende Praxis, so tritt sofort zu Tage, dass die heilige Communion gar oft dem Kinde nicht in jenem Alter gereicht wird, in dem sie ertheilt werden könnte und dürfte, — auch sollte? Wenn wir beim Buchstaben der kirchlichen Verordnung bleiben, ja; . . . . teneri. cum ad annos discretionis pervenerint, ad communionem, sagt das Tridentinum.

Doch möchte es unbillig sein, alle jene Seelenhirten der Missachtung eines positiven Gebotes zu zeihen, welche nicht so genau die nach obiger Regel sich ergebende Zeit einhalten, sondern mit der Zulassung der Kleinen zum Tische des Herrn ein oder das andere Jahr darüber hinaus warten. Gerade der Umstand, dass trotz Bestehens der kirchlichen Instruction eine derartige weit verbreitete Gewohnheit sich bilden konnte und mit Wissen der Oberhirten anhält, berechtiget uns zum Schlusse, die Kirche urgiere bei der erstmaligen Communion im jugendlichen Alter den Wortsinn ihres Gebotes nicht so sehr, wie sie könnte, sondern sei nach Umständen auch mit einem, wohl nicht allzulangen, Aufschub dieser Pflichterfüllung einverstanden. Zu einer solchen Nachsicht gebricht es (nach dem, was früher gesagt über die Möglichkeit einer weiteren Ausdehnung der Frist, selbst bei Erwachsenen) der Kirche weder an Befugnis, noch an Gründen.

Es ist der vollen Beachtung wert, was Suarez (de sacram. d. 70. 5. 1.) über diesen Punkt anführt: Ecclesia non obligat, cum primum potest, sed facultatem concedit expectandi per aliquod tempus, vel propter majorem venerationem sacramenti, vel propter majorem fructum percipientis vel ne pueri exponantur periculo transgressionis.

Nicht in Abrede gestellt werden kann ferner, dass eine gemeinsame Feier der Erstcommunion aus verschiedenen Ursachen sich sehr empfiehlt. Der öffentlich vor dem ganzen Volke vollzogene Act selbst, die dabei getroffenen Veranstaltungen, die Erneuerung der Taufgelübde ꝛc. verfehlen nicht, sowohl bei Kindern als Erwachsenen einen nachhaltigen Eindruck zurückzulassen, das Glaubensbewusstsein zu

erhöhen, den Eifer zu stärken. Der Schwur der Treue, bei dieser Gelegenheit öffentlich geleistet auf das Blut Jesu Christi, welches zum erstenmal die Lippen benetzt, hat eine besondere Wirkung, ist eine feierliche, freiwillige bewusste Zustimmungserklärung von Seite eines jeden einzelnen zu all dem, was einst in seinem Namen und für ihn in der Taufe übernommen wurde.

Da aber der geistige Entwicklungsgang bei den verschiedenen Kindern nicht immer gleichen Schritt hält, und überhaupt nach den eben angeführten Worten Suarez eine etwas höhere Altersstufe im Interesse eines würdigeren und fruchtreiferen Empfanges abgewartet werden darf, so wird, um stets gleichzeitig einer größeren Anzahl gutreifer Erstlinge den Zutritt zu ermöglichen, bei manchen eine Verzögerung, ein Hinausrücken über den Punkt der erreichten Fähigkeit nicht zu vermeiden, aber auch nicht verwehrt sein.

Gerade diese gemeinsame Feier der Erstcommunion fand Anerkennung in einer Antwort der s. C. C. vom 21. Juli 1888, indem ein Decret des Bischofes von Annecy, welcher sie in seiner Diöcese für Kinder im Alter von zwölf Jahren angeordnet hatte, bestätiget wurde. Freilich fand die Bestätigung statt „juxta modum", insofern darin ausdrücklich erwähnt ist, dass es dem Pfarrer unbenommen sein solle, Kinder, welche die nöthigen Eigenschaften haben, auch früher zum Tische des Herrn gehen zu lassen, aber nicht feierlich, sondern privatim.[1]) In der Erklärung, welche der Cardinalpräfect dem Bischofe zusandte, ist zugestanden: parochus potest communionem dare adolescenti, quem putat instructum et discretionem habere, ut intelligat, quod agit: verum private et absque ulla solemnitate et publicitate. Si autem agatur de administranda s. communione in forma publica et solemni, juxta morem Franciae, tunc observandum est episcopale decretum.

Den Beginn der Verpflichtung zur heiligen Communion anlangend, wird demnach etwa gelten:

Sicher ist es gestattet, die Kinder zu derselben zuzulassen, sobald sie hinlänglich die Bedeutung dieses Actes erfassen (quando intelligunt, quid agant); es besteht sogar ein Gebot der Kirche, nach dessen Wortlaut den jugendlichen Seelen bei Vorhandensein der erforderlichen Reife dieses Brot des Lebens nicht vorenthalten werden darf. Wo aber aus vernünftigen Gründen ein oder das andere Jahr zugewartet wird, gibt sich die Kirche damit zufrieden, wie aus der heutigen vielerorts unbeanstandet üblichen Praxis zu folgern. Das Gesetz also, welches „annos discretionis" als Anfangsgrenze der Verpflichtung nimmt, wird so zu interpretieren sein, dass auch darüber hinaus einiger freier Spielraum gewährt bleibt zur Erfüllung

[1]) Qua vero aetate pueris sacra mysteria danda sint, nemo melius constituere poterit, quam pater et sacerdos, cui illi confitentur peccata; ad illos enim pertinet explorare, et a pueris percunctari, an hujus sacramenti cognitionem aliquam acceperint et gustum habeant. Cat. rom. II. IV. 61.

derselben. Wollen wir darum auch nicht davon abgehen, dass mit dem neunten Jahre ungefähr die hinlängliche Befähigung erreicht sei, so werden doch diejenigen Seelsorger schwerlich Tadel verdienen, welche das zehnte oder elfte Lebensjahr herankommen lassen. Eine Verzögerung über das zwölfte Lebensjahr scheint mit der Auffassung der Kirche kaum mehr in Einklang zu bringen zu sein, selbst nicht in den nördlichen Gegenden, wo die Entwickelung langsamer.[1])

Pflicht bleibt es aber, auch Kindern mit sieben und acht Jahren und noch jüngeren die heilige Communion zu spenden, falls sie in diesem Alter in Todesgefahr kämen und geistig hinlänglich fähig wären. Denn wenn es allerdings der Kirche anheimgestellt ist, die Zeit des Empfanges der heiligen Communion durch Vorschriften zu regeln, und wenn auch bei Kindern diese Vorschriften nicht so strenge angewendet zu werden brauchen, wie bei Erwachsenen, so ist doch für den Fall des Todes auch bei ersteren der Empfang des Viaticums nicht ins Belieben gestellt. Unter diesen Umständen nämlich communicieren auch die Kinder kraft göttlichen, nicht kirchlichen Gebotes. Die Pflicht, beim Sterben die heilige Communion sich reichen zu lassen, besteht, wie früher bemerkt, durch den Willen Gottes unabhängig von kirchlicher Festsetzung für jeden, der geistig und körperlich dazu geeignet ist; von einer weiteren sorgfältigeren Vorbereitung darf unter solchen Verhältnissen abgesehen werden.[2])

XII. **(Eine Restitutionsfrage.)** Der Besitzer einer großen Schnapsbrennerei klagt sich am Vorabende des Allerheiligenfestes an, seit der österlichen Beicht durch Entziehung von Brantweinsteuer zuweilen betrogen zu haben. Vom Beichtvater gefragt, wie hoch die vorenthaltene Summe sich wohl belaufe, und ob er schon früher in gleicher Weise gefehlt habe, gibt er grosso modo zur Antwort: „Ich treibe das schon mehrere Jahre, und es handelt sich dann gleich um Tausende von Mark". Mit dieser Antwort begnügt sich der Beichtvater, und erkundigt sich dann sorgfältig nach der gegenwärtigen Seelenverfassung des Beichtenden. Zu seiner größten Freude kann

---

[1]) Communiter dicunt doctores, regulariter loquendo pueros non obligari ad communionem ante nonum vel decimum annum, nec differendam eis esse communionem ultra duodecimum. S. Alph. de euch. n. 301. Der heilige Lehrer führt zwar einige Auctoren an, die über das 12. Lebensjahr hinausgehen, billigt dies aber wohl nur unter der Voraussetzung, dass die nöthige Reife mit dem 12. Jahre noch nicht erreicht sei, wie aus der darauffolgenden Bemerkung hervorgeht: Citius possunt obligari pueri, qui ante talem aetatem perspicaciores conspiciuntur. Auch der heilige Franz von Sales stellt die Regel auf, dass die „jeunes filles doivent être communiées pour le plus tard à onze ans" Lettre à l'abbesse du Puits — d'Orbe. — [2]) Ecclesia suo praecepto solum determinat tempus illud accipiendi eucharistiam, quod ex divino praecepto indeterminatum erat. Cum ergo articulus mortis non esset ex divino praecepto indeterminatus, non erat cur ecclesia aliquid quoad ipsum determinaret, sed debuit illum omnino relinquere, prout ex divino praecepto habebatur. Lugo, d. XIII. 87.

er die Ueberzeugung gewinnen, dass letzterer das von ihm begangene Unrecht aufrichtig bereut und sich fest vornimmt, in Zukunft sich keiner Steuerentziehungen mehr schuldig zu machen, obschon zugleich mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass er seinem guten Entschlusse bald wieder untreu werden und in die gewohnte Sünde zurückfallen wird. An eine Erstattung der vorenthaltenen Beträge will ihn der Beichtvater gar nicht erinnern, weil eine solche Restitutionspflichtigkeit nicht erwiesen und so dem Beichtenden umso weniger aufzuerlegen sei, als er dadurch der Gefahr ausgesetzt werde, die eingeschlagene Richtung zum Guten gleich wieder zu verlassen und damit auch die zum giltigen Empfange der Lossprechung nöthige Befähigung wieder zu verlieren. Jener Priester gieng nämlich von der Ansicht aus, die Gesetze, welche gewisse Waren oder Getränke mit Steuern belegen, seien nur Strafgesetze, „quae subditos non obligant sub peccato ad opus a lege praescriptum, sed tantum ad subeundam sine resistentia poenam a lege taxatam". (Eusebius Amort, theol. moral. tract. 2. n. 5.) Nach ertheilter Lossprechung tauchen in ihm Zweifel auf, ob er in Bezug auf den dargelegten Fall auch richtig gehandelt habe. Ein von ihm zurathe gezogener älterer Amtsbruder stellt dieses entschieden in Abrede, indem er behauptet, 1. die an den Pönitenten gestellten Fragen hätten zur Vervollständigung seines Bekenntnisses nicht ausgereicht und 2. hätte derselbe nicht allein zum Abstehen von der bisher ausgeführten Steuerentziehung, sondern auch zur Erstattung der entzogenen Steuern verpflichtet und im Weigerungsfalle ohne Lossprechung entlassen werden müssen. Hatte dieser anders Meinende recht?

Antwort. Wir wollen sehen. Wenn der Beichtende, wie aus seinem Bekenntnisse hervorzugehen scheint, überzeugt war, durch die beregten Steuerentziehungen schwer gesündigt zu haben, so musste er nach der von ihm selbst nicht angegebenen Zahl dieser gesetzwidrigen Handlungen gefragt werden, es sei denn, dass dieselbe — was doch kaum anzunehmen ist — annähernd bereits ausgedrückt wäre in der Antwort: „Ich treibe das schon mehrere Jahre". Gewöhnlich sind die Beichtenden, zumal wenn sie den geringeren Volksclassen angehören, nicht überzeugt, durch Steuerentziehungen schwer gesündigt zu haben, und darum kann in solchen Fällen die Frage nach der Zahl der Uebertretungen des betreffenden Gesetzes unterbleiben. — Die Frage nach der Höhe der zurückgehaltenen Summe und nach dem Umstande der Rückfälligkeit war sehr gut angebracht; denn auch abgesehen von der Restitutionsfrage, ist es in Bezug auf die Seelenleitung noch längst nicht einerlei, ob es sich um größere oder kleinere Beträge, um vereinzelte oder gewohnheitsmäßige Vorenthaltungen derselben handelt. Nach Gury können, wenn sie keine Besserung versprechen, diejenigen nicht absolviert werden, qui per fas et nefas defraudationem veluti commercium quoddam exercent, atque animo resistendi etiam armati die noc-

tuque vagantur; hujusmodi enim homines fiunt cives rebelles et societati perniciosissimi. Nec indulgendum est iis, qui, licet nunquam resistant nec animum resistendi habeant, omni tamen studio et opera in artem defraudandi incumbunt eamque veluti vitae professionem habent; hi enim saltem animae periculis haud raro exponuntur". (Tom. I. n. 738). Mit Recht fügt Ballerini in einer Note hinzu: „Potiusquam animae, ingens utique fortunarum periculum isti subeunt; nam et mercium amissio et superadditae mulctae irrogatio, quoties deprehendantur in fraude, potest eos et cum ipsis etiam familiam ad extremam egestatem adducere". So lese ich gerade jetzt in einer Zeitung, dass ein Brantweinbrenner zu einer Geldstrafe von 5960 M., dem vierfachen Betrage der defraudierten Steuer, und zu einer Gefängnisstrafe von 6 Monaten verurtheilt wurde. — Eine Frage, die der Beichtvater nicht unterlassen durfte, ist die, ob die stattgefundenen Steuerentziehungen im Einverständnisse mit den beaufsichtigenden Beamten ausgeführt worden seien; denn „certe hi (fraudatores) tenentur restituere fisco, si ex pacto expresso vel tacito cum exactoribus solutionem justi tributi evitaverint" (Marc, theol. moral. II. n. 968), „quia medio injusto impediverunt fiscum, quominus justum tributum obtineat" (Aertnys, theol. moral. I. n. 378). Wird aber diese Frage im verneinenden Sinne beantwortet, so genügt es, dass der Beichtvater seine Aufmerksamkeit und Sorgfalt der inneren Disposition des Pönitenten zuwende, ohne die Erstattung des quantum negatum von ihm zu fordern. Dringt er nun ferner in Bezug auf die in Betracht gezogenen Defraudationen auf Reue und Vorsatz, die nicht allein auf Uebertretung, sondern auch auf das moralische Unrecht, auf die Schuld derselben hindeuten und sie voraussetzen, so widerspricht das dem Begriffe des bloßen Strafgesetzes. Und in der That wird man, wie Sayrus betont, wohl zugeben müssen, „tributa et vectigalia justa non deberi ex sola virtute legis humanae aut impositione poenae, sed etiam ex jure naturali et divino, quo tenentur cives communes Reipublicae necessitates ex bonis suis levare; lex autem humana solum assignat quantitatem gabellae et modum solvendi illam . . ." (Clavis regia lib. 9. cap. 16. n. 32). Wenn aber derselbe Moralist noch weiter behauptet: „Et consequenter (defraudans ejumodi tributa) ad restitutionem obligatur, sicut in aliis furtis, nec poterit, qui ista fraudavit, nisi illa restituerit, absolvi, quum non dimittatur, peccatum, nisi restituatur ablatum" (ibid.), so lässt sich erwidern: „Peccant fraudantes tributa, sed non tenentur ad restitutionem. Ratio est, quia subditi tenentur quidem leges servare et tributa solvere, sed non secus ac ipse princeps tenetur recte gubernare, videlicet ex sola justitia legali, a cujus laesione non oritur restitutionis obligatio". (Marc, theol. moral. I. n. 967) „Hac enim tenentur membra procurare bonum commune Rei-

publicae, etiam, quum opus est, bona sua privata contribuendo. Atqui ex hujus violatione non aufertur Reipublicae aliquid jam suum, seu quod ipsi jam appropriatum erat, sed solum negatur (omittitur), quod ei erat praestandum, et quidem pro solo necessitatis casu. Constat autem non esse restituendum, quod alicui non absolute, sed pro solo casu necessitatis debetur. Ergo ex violatione illius justitiae legalis nulla est obligatio restitutionis per se, nisi similiter quandoque per accidens, si simul violaretur justitia commutativa, ut si quis ex officio vel pacto obligatus procurare bonum commune, (id) negligat, ut Magistratus, milites, vigiles etc. sic tenebuntur utique damna secuta, Reipublicae compensare." (Sporer, de justitia et restitutione in communi, cap. 2. n. 20, vgl. auch Aertnys, theol. moral. I. n. 303.)

Obschon das Verfahren des Beichtvaters hinsichtlich der Reue und des Vorsatzes mit seiner Meinung, das übertretene Gesetz verpflichte unter einer theologischen Schuld bloß zur Erstehung der bestimmten Strafe, si exigatur, nicht in Einklang gebracht werden kann, so ist doch diese Meinung noch längst nicht als unhaltbar und verwerflich zu bezeichnen. Nach Ballerini „licet . . . . statuere atque affirmare, cum vera saltem probabilitate, quod leges vectigalium seu gabellarum, saltem nostris temporibus, sint solum poenales. Sane advertantur haec. 1° Non defuere doctores, qui leges istas de tributis haberent tamquam leges ut plurimum poenales . . . — 2° S. Alphonsus quoque lib. 4. n. 616., relata hac sententia, ... eam diserte non improbat, imo ait inniti rationibus non contemnendis, quamvis ipse contrariam sententiam semper suaserit. Hom. Apost. tract. 10. n. 81. — 3° Praxis est satis communis, ut homines in hoc negotio nunc se gerant non secus ac si lex esset tantum poenalis. Generatim nemo se putat teneri solvere tributa (indirecta), nisi quatenus nequit se subducere a vigile cura eorum, quibus incumbit ea exigere. Certiores autem homines sunt, quod, non obstantibus fraudibus, Status non laeditur, qui inde potius emolumentum capit, tum quia propter praevisas fraudes auget gabellas, tum quia novit se indemnem servare per emendas inflictas iis, quos comprehendit. — Haec ergo postrema sententia non videtur improbanda. Secundum hanc sententiam etiam qui fraudibus uteretur, quamvis ex alio capite peccare posset, non peccaret contra legem, quae illum obligat ad subeundam poenam, si deprehendatur. Quocirca si qui sint, qui putant leges istas esse solum poenales, et ii sint in bona fide, non est, cur ab ea deturbentur". (Opus theol. morale [ed. I.] vol. I. pag. 320—321.) Von solchen und ähnlichen Erwägungen ausgehend, „monent Sylvester et alii apud Laymann (lib. 3. tract. 3. p. 1. cap. 3. n. 5) defraudatorem tributi et vectigalis, maxime noviter impositi, in confessionali non esse facile condemnandum gravis pec-

cati vel ad restitutionem obligandum, uti nec ad poenam subeundam ante judicis sententiam". (Babenstuber, cursus theol. moral. tract. 3. disp. 2. art. 1. n. 7.) Auch de Lugo und Molina ertheilen die verständige Weisung, man sollte allerdings die Leute anhalten, die ihnen rechtmäßig auferlegten Steuern zu zahlen, aber nach bereits geschehener Entziehung von solchen sie nicht zwingen, die entzogenen Beträge zu erstatten, wenn sie, auf triftige Gründe gestützt („probabiliter"), sich überreden, bei einer so großen Menge von Abgaben manches zuviel zahlen zu müssen oder durch die nicht vorenthaltenen Beträge schon auf eine ihrer Leistungsfähigkeit angemessene Weise zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse beigetragen zu haben. „Haec observatio, fährt Aertnys fort, apprime convenit tributis hodiernis. — Hodiedum Gubernia nostra liberalia in dies majora tributa exigunt ad ingentes exercitus sustentandos, ad profusa salaria constituenda officialibus immerentibus vel superfluis; deinde pecuniam publicam non raro prodigunt in causas inutiles, quin et nocuas v. g. in theatra, aedificia luxuriosa; praeterea solent justitiam violare in distributione subsidiorum, praesertim respectu Catholicorum, qui suas Institutiones propriis expensis sustinere, et adversariorum Institutiones, scholas praesertim, tributis adjuvare coguntur. (Holland, Belgien, Frankreich u. s. w.) Inde multa sunt tributa injusta." (Tom. I. n. 377 et 378.) In Anbetracht ähnlicher Zustände und Thatsachen bemerkte schon Babenstuber: „Justum est igitur, inquit Sayrus, ut illi (Magistratus et Principes) a grege lac, hoc est, tributum aliquod sumant. Ego lanam quoque concedo, pellem vero minime. Quamvis enim tondere liceat quandoque subditos, nunquam tamen licet deglubere." (Ubi supra.)

Vorstehende Erörterungen dürften in Bezug auf die Praxis zur Beurtheilung und Lösung des vorgelegten Falles und vieler ähnlicher Fälle genügen. Das Ergebnis läßt sich in folgendem Satze zusammenfassen: Obschon jener Priester im Fragestellen zu sparsam war und hinsichtlich der von ihm geforderten inneren Disposition den Mangel an logischer Folgerichtigkeit übersehen zu haben scheint (vielleicht wollte er trotz der ihm bewußten Unfolgerichtigkeit einfach zur Befolgung dessen, was sicherer und besser ist, anleiten, oder die Ueberzeugung seines Pönitenten berücksichtigen), so beobachtete er doch in allem Uebrigen ein Verfahren, das an und für sich den wohlüberlegtesten Entscheidungen bewährter Moralisten und den Regeln der priesterlichen Klugheit entspricht.

Ehrenbreitstein. Bernard Deppe, Rector.

XIII. **(Heiligenbilder und Censur.)** I. Casus. Der Verleger Josef hat seither nur Bücher verlegt und als guter Katholik sich Kenntnis seiner diesbezüglichen Pflichten aus der Constitution

Leo XIII. „Officiorum ac munerum“ vom 25. Jänner 1897 verschafft und sich gewissenhaft darnach gerichtet. Nun gibt er sich an ein neues Unternehmen und will echt kirchliche Heiligenbilder unter das Volk bringen. Ein kunstsinniger Freund bestimmt ihn, nicht neue Bilder sich zeichnen zu lassen, sondern die classischen Andachtsbilder zu reproducieren. Auf diesen Gedanken geht er auch ein und in seinem großen Eifer für materielle wie ideale Interessen hat er nach Verlauf eines halben Jahres 50 Heiligenbildchen hergestellt und schreitet zur ersten Emission. Er macht in Zeitschriften wie Tagesblättern Reclame, sein Unternehmen findet Anklang, besonders die Kunstfreunde sind ganz entzückt. Josef freut sich seines Erfolges und fühlt sich dadurch zu weiterer Arbeit auf diesem Gebiete angetrieben. Da läuft der Brief eines Pfarrers ein, der Wasser in seinen Wein gießt. Derselbe hat sich ein Päckchen von 100 Bildchen gekauft, worin je viermal 25 Darstellungen vertreten sind, von denen 23 Reproductionen alter Meisterwerke und 3 Reproductionen seither nicht publicierter Bildchen sind. Wie er zum erstenmal ein Bildchen verschenken will, sieht er keinen Vermerk der bischöflichen Gutheißung und fragt sofort beim Verleger Josef an, ob seine neuen Bildchen auch die vorgeschriebene Gutheißung des Diöcesanbischofs hätten. Diese Anfrage setzt Josef in große Bestürzung. Er eilt zu seinem Beichtvater Clemens und fragt: 1. ob eine solche Approbation überhaupt nöthig sei; 2. ob er gesündigt habe; 3. ob er die erste Emission zurückziehen müsse resp. den Vertrieb einstellen müsse.

II. Lösung. Clemens stellt zuerst an Josef einige Fragen, aus deren Beantwortung er ersieht, dass Josef den Passus über die Heiligenbilder in der Constitution „Officiorum ac munerum“ nicht gekannt hat, wenn ihm diese selbst auch nicht unbekannt war, und dass die meisten Bildchen Reproductionen alter Originale sind. Darauf gibt er folgende Entscheidung, die Josefs Herz erleichtert: 1. Die Reproductionen der alten Meisterwerke bedurften nicht der bischöflichen Approbation; 2. Sünde liegt nicht vor; 3. die erste Emission braucht nicht zurückgezogen resp. der Vertrieb nicht eingestellt zu werden; 4. zu rathen ist, dass Josef in Zukunft alle Heiligenbildchen approbieren lasse.

III. Begründung. ad 1. Die Kirche hat von jeher ein wachsames Auge auf die religiösen Bilder gehabt und das mit vollem Recht. Denn „nach den Absichten der Kirche sind die religiösen Bilder als weitgreifendes Unterrichtsmittel, als eine Art von Predigt bestimmt, in einer zu den Augen gehenden Sprache die Gaben und Wohlthaten des Höchsten in Erinnerung zu bringen, die hauptsächlichsten Geheimnisse der Erlösung dem Gedächtnis nahe zu legen und die Gläubigen zur Liebe Gottes, zur Ehrfurcht gegen die Heiligen und zur Nachahmung ihrer Tugenden aufzurufen. Religiöse Bilder sind oftmals wirkungsvoller als Reden; denn sie belehren das Volk über Dinge, welche das Wort kaum auszudrücken vermag, werden somit gleichsam

zur nothwendigen Ergänzung des christlichen Unterrichtes". (Rundschreiben der belgischen Bischöfe vom 22. Februar 1886.)

Diesem Zweck der religiösen Bilder entsprechend hat das Concil von Trient (sess. 25) verordnet: „nullae falsi dogmatis imagines, et rudibus periculosi erroris occasionem praebentes statuantur", aber auch „omnis denique lascivia vitetur, ita ut procaci venustate imagines non pingantur nec ornentur". Dieses Decret hat Urban VIII. aufs Neue eingeschärft durch die Constitution „Sacrosancta Tridentina Synodus" vom 16. März 1642 und dabei verordnet: „ne quis . . . imagines Domini nostri Jesu Christi et Deiparae Virginis Mariae, ac angelorum, apostolorum, evangelistarum, aliorumque sanctorum et sanctarum quorumcunque sculpere aut pingere, vel sculpi aut pingi facere, aut antehac sculptas aut pictas et alias quomodolibet effictas tenere, seu publico aspectui exponere, aut vestire cum alio habitu et forma, quam in catholica et apostolica Ecclesia ab antiquo tempore consuevit . . . . prohibemus . . . . ut veneratio et cultus sic dictis imaginibus augeatur, et quae oculis fidelium subjiciuntur non inordinata nec insolita appareant, sed devotionem pariant et pietatem". Specialisiert hat diese allgemeine Weisung Benedict XIV. in seinen Decreta generalia zum Index, wo er § 3 eine Reihe von verbotenen Bildern aufführt. Endlich hat Leo XIII. in der erwähnten Constitution „Officiorum ac munerum" das alte Recht bestätigt, indem er in n. 15 der „Decreta generalia" folgendes Bilderverbot erläßt: „Imagines quomodocunque impressae Domini Nostri Jesu Christi, Beatae Mariae Virginis, Angelorum atque Sanctorum, vel aliorum Servorum Dei ab Ecclesiae sensu et decretis difformes, omnino vetantur." Sodann aber trifft der Papst eine ganz neue Bestimmung: „Novae vero, sive preces habeant adnexas, sive absque illis edantur, sine Ecclesiasticae potestatis licentia non publicentur". Es bedürfen demnach seit Erlaß dieser Constitution alle neuen Bilder die bischöfliche Gutheißung. Diese Gutheißung wird verlangt nicht nur wegen des mit den Bildern etwa verbundenen Gebetes, sondern wegen des Bildes selbst. Gewiß eine zeitgemäße Bestimmung, wenn man an die Schundware denkt, welche seither als Heiligenbilder, wenn auch nicht mehr so viel von deutschen Verlegern, so doch von Frankreich her immer noch reichlich auf den Markt gebracht wurden. „Es kann nun nicht in Abrede gestellt werden", behauptet mit Recht das oben erwähnte Rundschreiben der belgischen Bischöfe, „daß sich augenblicklich in der Herstellung religiöser Bilder traurige Mißstände eingeschlichen haben. Man hat die Wege der Ueberlieferung verlassen und sich allen Launen der Phantasie so weit unterworfen, daß die Verirrungen und Geschmacklosigkeiten, welche die Neuerungssucht Tag um Tag entstehen läßt, fast unbegreiflich erscheinen. Unerhörte Symbole, bizarre Zusammenstellungen, mißverständliche Texte, Verdrehung der Worte der Heiligen Schrift,

falsche Sentimentalität, übertriebener Symbolismus: dies alles wird so angewandt, dass die Bilder bald aufhören werden, als Hilfsmittel der Verbreitung des Glaubens und als Anregung zur Frömmigkeit zu dienen". Gerade um letzteres zu verhüten, ist durch Leo XIII. ein gutes Mittel den Bischöfen gegeben, ohne deren Gutheißung nun keine neuen Heiligenbilder angefertigt werden dürfen. Eben diese Bildchen nämlich trifft direct die Bestimmung Leo XIII., während die früheren Bestimmungen sich direct auf die Malerei und Sculptur bezogen. Denn diese neue Bestimmung trifft Leo XIII. in dem „decreta generalia de prohibitione et censura librorum" und redet ausdrücklich von „imagines quomodocunque impressae." Demnach haben alle neuen Heiligenbildchen, ob auf dem Wege des Holzschnittes und Kupferstiches, oder auf dem Wege der Lithographie, Photographie, Xylographie u. s. w. vervielfältigt, die „ecclesiasticae potestatis licentia" nothwendig.

Wie kann da Clemens seinen Pönitenten Josef beruhigen, dass dessen Reproductionen alter Heiligenbilder der kirchlichen Gutheißung nicht bedürfen? Und doch glauben wir die Entscheidung des Beichtvaters Clemens vertheidigen zu können.

Leo XIII. redet von „novae imagines", welche „sine ecclesiasticae potestatis licentia non publicentur". Dieser Ausdruck „neue Bilder" kann doppelt aufgefasst werden. Das Neue kann darin bestehen, dass es ein neuer Druck, eine neue Vervielfältigung eines inhaltlich alten Bildes ist, oder darin, dass Inhalt wie Druck neu sind. Letzteres wäre als der sensus obvius zu bezeichnen, wenn der Ausdruck nicht in den Bestimmungen über Druckwerke stünde; aber auch an diesem Ort ist die Auffassung von inhaltlich neuen Bildern möglich. Letzteres umsomehr, wenn wir auf den Zusammenhang sehen. Unmittelbar vorher werden Bilder verboten und zwar wegen ihres Inhaltes „ab Ecclesiae sensu et decretis difformes". Mit den Worten „novae vero" schließt sich sofort die neue Bestimmung der bischöflichen Gutheißung an. — Das sind lauter Momente, die zwar nicht die Auffassung von „novae imagines" als neu den Druck wie Inhalt nach durchschlagend beweisen, wohl aber diese Auffassung erlauben.

Gegen diese Auffassung kann auch nicht n. 44 derselben decreta generalia vorgebracht werden, wonach von jetzt an nicht nur die erste Auflage eines Buches der Approbation bedarf, sondern jede neue Auflage. Ein Buch kann in seiner neuen Auflage verändert, verschlechtert werden, ein Bild bleibt in seiner neuen Reproduction inhaltlich immer dasselbe.

Nun sagen wir weiter: Diese neue Bestimmung ist offenbar für den Verleger eine Last, ein odium; „odiosa" aber „sunt restringenda", also konnte Josef seine neuen Reproductionen alter Meisterwerke auch ohne kirchliche Gutheißung herausgeben.

Die wenigen Bilder seiner ersten Emission, welche auch inhaltlich neu sind, hatten unzweifelhaft die bischöfliche Approbation nöthig; doch von diesen redet Clemens einstweilen noch nicht.

ad 2. Demnach hat Josef jedenfalls nicht gesündigt, als er für die Reproduction der alten Meisterwerke keine Approbation einholte. Wir setzen bei diesen ja voraus, dass es nur solche Originale waren, welche nicht zu den „ab ecclesiae sensu et decretis difformes", also nicht zu den verbotenen Bildern gehörten. Aber auch die an und für sich sündhafte Außerachtlassung der gesetzlichen Vorschrift bei den wenigen inhaltlich neuen Bildern war für Josef keine Sünde. Ihn entschuldigt die Unkenntnis der betreffenden Vorschrift. Wenn ihm auch die Constitution bekannt war, so kann man ihm doch glauben, dass er die aus n. 15 für ihn entspringende Pflicht nicht kannte, weil er damals, wo er sich über den Inhalt derselben verlässigte, nur Bücher verlegte und an sein neues Unternehmen noch gar nicht dachte. Kommt es ja selbst bei Moralprofessoren vor, dass sie eine Constitution mit so zahlreichen Einzelbestimmungen lesen, sogar studieren und doch nach einiger Zeit die einzelnen Bestimmungen nicht mehr so genau wissen, wenn sie dieselben nicht praktisch anwenden mussten.

ad 3. Clemens durfte endlich auch entscheiden, dass Josef die erste Emission nicht zurückzuziehen braucht. Denn a) unter den 50 verschiedenen Bildchen sind nur vier, welche sicher der Approbation bedurft hätten. Das ist ein so geringer Percentsatz, dass man wohl von einer parvitas materiae in Rücksicht auf die ganze Emission reden darf, so dass die ganze Emission wegen dieses kleinen Defectes gewiss nicht alteriert wird.

b) Dazu kommt, dass der betreffende Pfarrer und die Kinder, denen er die Bildchen verschenkt, dieselben ja behalten und gebrauchen dürfen, da die betreffende Bestimmung der Constitution ex natura rei nur den Verleger angeht. Bilder ohne bischöfliche Approbation aber sind für den Verkauf und für den Gebrauch nicht verboten. Verboten sind nur „imagines quomodocunque impressae . . . . ab Ecclesiae sensu et decretis difformes". Solche würde es aber, wenn die Bestimmung Leo XIII. allgemein durchgeführt würde, keine mehr geben.

c) Endlich könnte Clemens seine Entscheidung auch damit begründen, dass wegen Verabsäumung einer Pflicht, die aus Unkenntnis entsprang, ein so großer materieller Verlust, wie es die Zurückziehung der ganzen Emission wäre, dem Verleger Josef nicht aufgelegt werden kann.

ad 4. Clemens' Rath ist sehr zeitgemäß. Es ist doch von Wichtigkeit, um die Schundware besonders von protestantischen und jüdischen Fabrikanten fernzuhalten, dass die Bestimmungen Leo XIII. gewissenhaft in der ganzen Welt durchgeführt werden. Dazu kann Josef Vieles beitragen, wenn er in Zukunft alle Bildchen, auch jene, für welche nach unserer Ansicht eine Erlaubnis der kirchlichen Gewalt

nicht nothwendig ist, doch approbieren läßt und den entsprechenden Vermerk auf denselben anbringt. Seine freudig zu begrüßende Idee, die alten Meisterwerke wieder in die Hände des Volkes zu bringen, damit dessen Geschmack zu läutern und dessen Frömmigkeit zu befördern, wird er dazu im reicheren Maße verwirklichen, wenn alle seine Bilder die bischöfliche Gutheißung tragen und damit das Vertrauen des Clerus und des Volkes zu seinem Unternehmen gehoben wird. —

Mainz. Dr. W. E. Hubert, Rector.

Literatur.

A) Neue Werke.

1) **Das sprachliche und sprachlich-nationale Recht** in polyglotten Staaten und Ländern mit besonderer Rücksichtnahme auf Oesterreich und Böhmen vom sittlichen Standpunkte aus beleuchtet von Dr. Wenzel Frind, Canonicus, Custos des a.-g. Metropolitan-Domcapitels bei St. Veit, ehem. o. ö. Professor der Moral an der Universität in Prag. Wien, Manz 1899. 8°, XV, 392 S. *K* 4.— = M. 4.—.

2. **Der nationale Gedanke im Lichte des Christenthums.** Von Dr. Wendelin Haidegger, Professor an der theol. Lehranstalt in Brixen. Brixen, Preßvereinsverlag 1900. 8°. IV, 149 S. *K* 1.80 = M 3.60.

„Jede Zeit hat ihre bewegenden Fragen. Die Gegenwart wird in einigen Ländern von der Frage der Nationalität beherrscht. Diese Frage wird noch lange acut bleiben, bis sie von der socialen abgelöst wird. Doch bisher steht noch immer die nationale im Zenith. Die Wärme des nationalen Empfindens ist bei Vielen zu einem Feuer geworden, das immer weiter um sich greift und edle Pflanzungen versengt." (Frind III.) Auch der Priester, ein Kind seiner Zeit, steht in Gefahr, zu seinem und Anderer Verderben von dem verheerenden Brande erfaßt zu werden, der seine Gluten bereits gegen Throne und Altäre heranwälzt. Dankbar muß er daher die Bemühungen jener Männer begrüßen, welche ihm den rechten Weg mitten durch die leidenschaftlichen Parteien weisen, indem sie die modernen Ideen an dem Prüfstein des natürlichen oder christlichen Rechtes messen. Auch „die modernen Fragen unterliegen ja den alten und ewig neuen in die Herzen eingeschriebenen Gesetzen, nur fällt neues Material unter den niemals alternden Maßstab", (S. 3) und es muß als selbstverständlich erscheinen, „daß nichts im Namen der Nationalität angesprochen werden kann und darf, was . . . mit dem allgemeinen Sittengesetze unvereinbar ist." (S. 27).

Beide vorliegende Arbeiten sind nicht politische Streitschriften, sondern tragen den Charakter wissenschaftlicher Erörterungen; das Belegsmaterial sowie die Consequenzen gehören allerdings dem praktischen Leben an. Das Thema beider deckt sich nur theilweise, wobei die Ansichten sich begegnen; Canonicus Dr. Frind operirt auf naturrechtlicher, Haidegger auf positivchristlicher Basis. Nach Inhalt und Behandlungsweise scheint letztere Arbeit für katholische Kreise bestimmt, während erstere ein größeres Publicum, insbesondere Juristen, im Auge hat.

1. Canonicus Dr. Frind setzt sich die Aufgabe, „jene Gesichtspunkte herauszustellen, welche bei Findung und Normierung des positiven Rechtes

kraft der sittlichen Grundsätze nicht außeracht gesetzt werden dürfen" (Vorwort), da „nichts dem Frieden so abträglich ist, als Irrthümlichkeit, Unklarheit und Verschwommenheit der Rechtsanschauungen". Der Titel des Buches kennzeichnet in seiner Zweitheilung die grundlegende Unterscheidung der Abhandlung in sprachliche und sprachlich-nationale Rechte. „Das Recht einer Person auf den Gebrauch einer Sprache" (S. 99 Sprachenrecht) kann nämlich bemessen werden aus dem Wesen der Sprache, insofern diese wesentlich ein Verständigungsmittel, also Gebrauchsgut ist; in diesen Fällen spricht man von sprachlichen Rechten. Oder das Sprachenrecht wird hergeleitet aus dem Werte, der einer Sprache zueignet als Gegenstand der Liebe und Anhänglichkeit einer Nation, also als Nationalgut; in dieser Hinsicht spricht man von sprachlich-nationalen Rechten. (Vgl. S. 95 ff.) Die Vergleichung beider Rechtstitel ergibt die Grundthese der Abhandlung: Ein sprachlich-nationales Recht auf seine Sprache kann . . . nur bei dem gleichzeitigen Vorhandensein des sprachlichen Gebrauchstitels (Zwecktitels), von welchem der nationale Sprachentitel innerlich abhängig ist, actuell werden." (S. 359.)

Die Stoffeintheilung des ungemein reichhaltigen Buches ist folgende: Im ersten Abschnitte erledigt der Verfasser einige Vorfragen. Er erörtert die wahren und falschen Begriffe von Nation und Nationalität („Nation, eine Summe von Individuen und Familien, welchen eine gewisse gemeinsame Abstammung und eine darin gründende besondere körperlich-geistige Veranlagung eignet und welche eine gemeinsame Muttersprache sprechen" (S. 7); ferner das Verhältnis der Nation zu Gesellschaft und Staat. Weiters wird das Nationalitätsprincip als einzig staatsbildende Norm in seiner Verwerflichkeit dargestellt, dagegen die geordnete Liebe zur Nation gezeichnet und begründet. („Sprache, nationale Eigenthümlichkeiten, Heimatland, sociale Einrichtungen und politischer Verband bilden den Grund und Gegenstand jener den Menschen begleitenden Liebe, welche im allgemeinen Vaterlandsliebe heißt . . . Wollte man den Beitrag dieser einzelnen Componenten unterscheiden und erheben, so würde dies schwer fallen. Wie aber niemand an diesem Beitrag zweifelt, so zweifeln wir auch nicht an der sittlichen Berechtigung", S. 41 ff.) demgegenüber zeichnet er auch deren Caricatur, den Nationalismus (Frind versteht stets darunter „die falsche und ungeordnete Nationalliebe" S. 42) und dessen Erscheinungsformen und Gefahren. — der zweite Abschnitt (S. 49 – 94) behandelt die Gerechtigkeit in ihren 3 Arten, der commutativen, legalen und distributiven Gerechtigkeit. Er ist ein Meisterstück von klarer, kurzer, allseitiger Darlegung der einschlägigen Grundsätze, die jedermann auch ohne Rücksicht auf die Gesammtabhandlung mit größtem Interesse verfolgen wird. Sie bietet aber zugleich eine solide Grundlage für den dritten Abschnitt, den eigentlichen Kern des Buches, „Nationalität und Gerechtigkeit".

Mit aller Entschiedenheit betont der Verfasser den Grundcharakter der Sprache, „dass die Mittheilung der Zweck, die Sprache hiezu das Mittel ist", zeigt wie völlig verkehrt es ist, die Sprachenrechte von Personen und Verkehr loszulösen und statt die Rechte einer Sprache nach dem Verkehre im Gegentheil den Verkehr nach einem vorweggenommenen nationalen Rechte einer Sprache richten zu wollen. Mit dem Maßstabe der dreifachen Gerechtigkeit beurtheilt er des Näheren die sprachlichen Forderungen: a) Mit Rücksicht auf den Pflichtverkehr erhebt die commutative Gerechtigkeit das Postulat, erst dann den Titel des gleichen nationalen Rechtes zur Geltung kommen zu lassen, wenn nicht der Zwecktitel der Sprache durch den fast ausschließlich in der einen Sprache

üblichen Verkehr im Vorhinein das sprachliche Recht bestimmt. Die einfache Constatierung von einsprachigen und gemischten Territorien entscheidet die Frage, der sogenannte „nationale Besitzstand" kann lediglich als Präsumtion der bisherigen Verkehrssprache gelten, die allerdings durch natürliche Verhältnisse verändert werden kann. Geflissentliche Aenderungen (nationale Einwanderung) gleichen „der beabsichtigten Verletzung des Privatbesitzes" (S. 363), die Revindicationstheorie macht die Sprache aus einem persönlichen, zu einem dinglichen Rechte. b) Vom Standpunkt der legalen Gerechtigkeit umschreibt der Verfasser das Recht des Staates, mit Rücksicht auf den gemeinsamen Staatszweck den Gebrauch resp. die Erlernung einer Sprache (Einheitssprache) aufzuerlegen, natürlich nur soweit die Staatseinheit es erheischt. Der Verfasser weist namentlich auf die Militärorganisation hin, unterlässt es aber, sonst den Umfang dieser Forderung taxativ zu beschreiben (S. 148). Der Staatsbürger andererseits kann vom Staate (Beamten) kraft der legalen Gerechtigkeit nur verlangen, nach dem Sprachengebrauche jener Gegend behandelt zu werden, in welcher er sich aufhält. Das sittliche Gebrauchsrecht der Sprache an diesem Orte begrenzt auch die sittlichen Forderungen des Staatsbürgers nach dem Gebrauche seiner Sprache im Verkehre mit den Beamten. „Der Staat ist verpflichtet, den Gesichtspunkt der Sprache als Verständigungsmittel durch den nationalen Gesichtspunkt der Sprache nicht überwuchern zu lassen". (S. 158.) c) Von der legalen Gerechtigkeit wird bedingt die distributive. Diese kann erst Platz greifen „mit und nach Erfüllung der Pflichten der legalen Gerechtigkeit" (S. 162). Ein deutliches Beispiel dafür liegt in der Einheitssprache eines sprachlich-gemischten Staates vor, deren Wahl wiederum lediglich durch die größere Eignung derselben (Verbreitung im Staate) bestimmt wird. Dadurch, dass man das Wesen der distributiven Gerechtigkeit verkennt, welche doch bei aller Gleichheit des Maßstabes „die Naturverschiedenheiten der Theile in ihren Beziehungen zum Ganzen zu berücksichtigen hat" (S. 164), gelangt man zu jener irrigen Auffassung des § 19 der österr. Staatsgrundgesetze, welche der sittlichen Ordnung der Gerechtigkeit zuwider ist. Daher befasst sich der Verfasser eingehend damit, die Sprachenfrage unter dem Gesichtspunkte der Gleichberechtigung zu erörtern.

Es gibt nun „keine Gleichberechtigung der Nationen mit dem Staate oder gar gegen das Staatswesen" (S. 193), sondern nur „eine Gleichberechtigung innerhalb des Staatswesens und jener Pflichten, welche nach der sittlichen Ordnung auch dem Staate gegenüber zu erfüllen sind." Diese „sittlich wahre Gleichberechtigung beruht auf der Anwendung einer solchen für alle bei gleichen Umständen geltenden gleichen Rechtsregel, bei deren Findung ebenso die Rechte des Gesellschaftsganzen wie die gegenseitigen Parteienrechte zu wahren sind und bei deren Aufstellung die natürlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse kraft der distributiven Gerechtigkeit berücksichtigt werden" (371). Sie ist nicht Gleichmachung des natürlich Ungleichen. „Der Nationaltitel als Grundlage der sprachlichen Gleichberechtigung darf ja für einen Staat nicht existieren, der Staat ist nationallos"; etwaige „Sprachnormen müssen daher von dem inneren Gebrauchstitel (Zwecktitel) der Sprache ausgehen". (S. 240.) Die „Gleichwertigkeit" der Sprachen bezüglich des subjectiven Affectwertes wird hiedurch keineswegs angetastet; für das staatliche Recht kommt aber nur der objective Gebrauchswert (Verkehrswert) in Betracht. Anschließend an diese Auseinandersetzung bespricht Frind den § 19 des St. G. G., die „landesübliche Sprache", die Reciprocität bezüglich der sprachlichen Gleichberechtigung in einem Lande und das Princip des „nationalen Besitzstandes", das in der Form der Revindication ev. Retorsion immer weitere Kreise zieht. Das Capitel „Sprache und Staatsrecht" (S. 264 ff.) berührt den eigentlichen Grund der sprachlichen Kämpfe in Böhmen; ist ja doch die Sprachenfrage von ihrer Grundlage ganz verschoben worden, indem „der Gebrauch einer Sprache als von einer Nationalität untrennbar angenommen und zum Bestandtheile eines „historischen Staatsrechtes" gemacht wird. Und doch „hat die Sprachenfrage mit

der Frage der Rechtsindividualität der Länder nichts zu thun, weil der Titel des Sprachenrechtes einer ganz anderen Ordnung angehört". (218.) Das Subject des Sprachenrechtes sind eben Personen, nicht Länder und die Verkehrssprache wird nicht von den todten Generationen, sondern den Lebenden gesprochen und nach diesen bestimmt.

Den Höhepunkt des actuellen Interesses erreicht das Werk, da es die dargelegten Grundsätze auf böhmische Verhältnisse und die (bei Erscheinen des Buches noch nicht aufgehobenen) Sprachenverordnungen anwendet. Ein Land, das nach der Zählung von 1890 einen fast ausschließlich von Deutschen ($1^3/_4$ Mill. in 75 Gerichtssprengeln), ferner einen fast ausschließlich von Čechen (104 Gerichtssprengel) bewohnten Landestheil, ferner an den Sprachgrenzen Mischbezirke (15 deutschgemischte und 25 čechisch gemischte Bezirke) umfasst, kann nur nach dem einzig sittlichen Maßstabe des praktischen Bedürfnisses behandelt werden (S. 293 ff.), wobei das sprachliche Bedürfnis nicht mit nationaler Empfindung verwechselt werden darf. Eine von den ethischen Principien geleitete Kritik der verschiedenen Sprachenverordnungen (dieselben sind im Anhange beigefügt) schließt diesen Abschnitt.

Zum Schlusse bespricht der Verfasser die Stellung der Kirche zum Streite der Nationalitäten. So sehr die Kirche das Nationalwesen auf ihrem eigenen Boden in Form von Nationalkirchen verabscheut, ist sie doch „niemals Feindin, sondern Schützerin des Nationalwesens". (S. 345.) Sie „mischt sich in den Streit der Nationen weder als Partei noch als Richter; nicht als Richter, weil ihr in diesen Dingen die Competenz fehlt, nicht als Partei, weil ihre Aufgabe international ist." (S. 373.)

Die Kirche wird und kann unmittelbar die nationale Frage nicht lösen, mittelbar aber trägt sie dazu bei, indem sie zur Einhaltung der Pflichten der Gerechtigkeit und Liebe mahnt. „Nicht kraft kirchlicher Autorität und nicht im Namen der Kirche" werden also kirchliche Personen sich für die eine oder andere Partei entscheiden oder zu deren Gunsten einen Schiedsspruch fällen können, selbst wenn es „kirchliche Autoritätsträger" wären. (S. 350.) „Dass die Priester nationale Parteimänner oder Vorkämpfer im Streite der Parteien werden, wird die Kirche niemals billigen, theils wegen gewisser sittlicher Gefahren, theils weil dann eine große Summe von geistiger Beschäftigung dem unmittelbaren geistlichen Berufsleben entzogen wird." (S. 353.)

Mit der Gewandtheit des erfahrenen akademischen Lehrers fasst Canonicus Dr. Frind im Epilog (S. 357—373), die Gedankenreihe und die Resultate der Abhandlung kurz zusammen; Glied reiht sich an Glied, in geschlossener Phalanx drängt alles sich zusammen zum Schutze der Gerechtigkeit und Wahrheit.

Soviel über den Inhalt dieses hochbedeutsamen Buches. Die Darstellung rechtfertigt durchgehends den alten Spruch: „Qui bene distinguit, bene docet", selten wird dieses Princip so ausgiebig und so segensreich angewendet worden sein. Scheint ja die ganze Abhandlung der einzigen, consequent durchgeführten Unterscheidung des doppelten Sprachwertes ihre Klarheit und die zwingende Kraft ihrer Beweise zu verdanken. Sie ist das Muster einer wissenschaftlichen Besprechung moderner Probleme; einer wissenschaftlichen Besprechung, wer etwa Frühstückslectüre erwartet, wird seine Rechnung nicht finden. Wer immer jedoch dieser Lebensfrage Oesterreichs ein ernstes Interesse schenkt, wird sich, ob er diese oder jene Zunge spricht, reichlich entschädigt finden, wenn er die Mühe nicht scheut, dieses Compendium des Sprachenrechtes aufmerksam zu studieren. Dass der hochwürdigste Herr Verfasser mitten in seiner sonstigen rastlosen Thätigkeit die Zeit zu einer so eingehenden Darstellung fand, verdient unseren besten Dank und wird nicht verfehlen, allseits zu literarischer

Rührigkeit anzueifern. Einen Dank hätten wir dem Verfasser noch gewünscht: den Versuch einer sachlichen Widerlegung aus dem gegnerischen Lager. Er ist ihm nicht geworden. Sollen wir darin eine Zustimmung sehen? dagegen sprechen zu viele, theilweise recht leidenschaftliche Urtheile und — undelicate Aeußerungen in Tagblättern und Zeitschriften. Dieselben machen den Eindruck, als hätte man vielfach nur S. 279—320 gelesen, ohne die Prämissen zu prüfen. Das ist im Interesse des Friedens zu bedauern. So wollen wir uns denn der frohen Hoffnung hingeben, diese Arbeit werde noch der Ausgangspunkt einer ruhigen, sachgemäßen Discussion zumal zwischen christlich gesinnten Männern werden, deren Resultat ein endgiltiges „richtig, unrichtig, zweifelhaft" ergibt, die einzig mögliche Erledigung einer wissenschaftlichen Arbeit.

Für alle jene aber, welche den so eigenartigen Verhältnissen in Böhmen fernestehen, bietet diese Abhandlung ein geeignetes Mittel zu eingehender Information, woran es in weiteren Kreisen, namentlich in Deutschland, noch zu fehlen scheint. Das buntgestaltige Parteileben erscheint hier in halber Beleuchtung: die bestellte nationale Zuwanderung, der wirtschaftliche Boycott aus nationalen Gründen, Vereinsleben zu nationalem Schutz und Trutz u. a. m. Die brennendsten Fragen: Zwangserlernung der zweiten Landessprache, das sprachliche Majoritätsrecht, Fixierung des „geschlossenen" Sprachgebietes und der „gemischten" Bezirke, Competenz der Landtage in der Sprachenfrage, der Begriff der „Landessprache", die erforderlichen Sprachenkenntnisse der Beamten, Sprachenrecht im internationalen Verkehr und last not least das „böhmische Staatsrecht", der eigentliche Kernpunkt des politischen Kampfes, sind von einem Kenner der Verhältnisse sachlich gewürdigt.

Es hat nicht den Anschein, dass die „böhmische Frage" in Bälde zur Ruhe kommen wird, wie es alle Gutgesinnten im Interesse des alten Kaiserstaates wünschen. Umso dringender kann die vorliegende Arbeit empfohlen werden als ein Mittel, die Geister auf dem Boden der Ethik zu einigen und dadurch auch dem politischen Streite den Frieden anzubahnen.

2. Eine Frage, welche in dem obgenannten Werke unter den Vorfragen nur kurz berührt wurde, findet eine eingehende Würdigung in der an zweiter Stelle zu besprechenden Arbeit, welche aus dem Schoße des literarisch so rührigen Professoren-Collegiums von Brixen hervorgegangen: „Was gestatten und gebieten, was verwehren und verbieten Christenthum und Kirche dem Christen und Katholiken in der Nationalitätsfrage?" (Vorwort.) Die Fragestellung orientiert über die Stoffeintheilung.

Der erste Theil ist der Begründung und Begrenzung der nationalen Pflichten gewidmet. Den Nationalismus (Haidegger versteht im Gegensatze zu Dr. Frind darunter „das nationale Bewusstsein und die Summe aller Pflichten und Rechte, welche sich aus der nationalen Zusammengehörigkeit ergeben") charakterisiert Haidegger als eine Art von Pietät und beweist seine Berechtigung als sittliche Tugend aus jenen Gründen, welche uns nach der Lehre der Theologen zur Pietät gegen Blutsverwandte und Compatrioten verpflichten. Die hiedurch gegebenen Pflichten bezeichnet Haidegger durch die nationale Gesinnung und

die nationale Thatkraft. Erstere äußert sich in Dankbarkeit und liebevoller Antheilnahme am Wohl und Wehe seiner Nation, letztere in der freudigen Theilnahme an der Vertheidigung der nationalen Güter und opferwilliger Arbeit für die Entwicklung des eigenen Volkes, unbeschadet der natürlichen Pflichten der allgemeinen Nächstenliebe und der Unterordnung unter Kirche und Staat. In dem Capitel „der katholische Nationalismus" entwirft der Autor ein Bild von der historischen Stellungnahme der katholischen Kirche gegenüber den Nationen; „sie hat überall und immer den wahren Gehalt des nationalen Gedankens anerkannt und das nationale Bewusstsein gutgeheißen, geadelt und geheiligt" (S 79), ja „alle Völker haben die Fürsorge der katholischen Kirche für nationales Wesen und nationale Entwicklung kennen gelernt" (S. 68). — Von „der Leugnung und Uebertreibung des nationalen Gedankens" handelt der zweite Theil. Während nämlich „nach katholischer Auffassung die Bethätigung des nationalen Bewusstseins als eine Tugendübung erscheint, nämlich der Tugend der christlichen Pietät" (S. 78), sündigt der Kosmopolitismus durch ein Zuwenig, der Radicalnationalismus durch ein Zuviel. Letzterer erfährt nun eine eingehende Kritik, nachdem über ersteren bereits im ersten Theil das Urtheil gesprochen wurde. Der Radicalnationalismus — so lautet beiläufig das Resultat dieser Kritik — ist auf dem Boden des staatlichen Rechtes ein gefährlicher Feind der geschichtlichen Wahrheit und der Gerechtigkeit gegen andere Nationen, gegen Fürst und Vaterland, ja selbst gegen die Kirche Gottes. Sein Evangelium des Hasses führt zu thörichtem Chauvinismus und zu chinesischer Versumpfung. In das Völkerrecht umgesetzt in Form des Nationalitätsprincips erneuert er die heidnische Barbarentheorie, „ist gezwungen, eine Menge von historischen Fälschungen und inneren Widersprüchen in den Kauf zu nehmen und ob er gleich den Treubruch und Hochverrath heiligt, wird ihm trotzdem nicht gelingen, sein Idol, den Nationalegoismus, auf den Thron zu setzen; Staaten und Throne würde er im steten Hasse der Völker in Trümmer sinken sehen, aber das Ende? die internationale Republik als Erbe der Herrschaft. — Als Schutzmittel gegen den Radicalismus nennt der Verfasser: Rückkehr zum praktischen Christenthum und Socialreform auf dieser Grundlage. Dem Verhalten des Priesters zur nationalen Frage ist sein Schlusswort gewidmet; er sagt unter anderem: „der Priester erfülle ganz seine nationalen Pflichten, ohne dem Götzen des Radicalnationalismus zu opfern"..., denn der Priester, der ihm huldigt, sündigt vielfach durch Unterlassung, durch Mitwirkung, durch Aergernis" (S. 148). „Insbesondere aber ein Seelsorger in nationalgemischten Gegenden erwäge oft und oft die Worte des Völkerapostels: „den Griechen und den Barbaren bin ich Schuldner" (S. 149).

Die Abhandlung scheint mir im Allgemeinen recht gelungen. Gerne folgt man der ebenmäßig fließenden Darstellnng, kaum wird man sich bewusst, dass uns der Verfasser theilweise auf ungebahnten Wegen führt. Aufmerksame Beobachtung der Zeitläufe, warme Begeisterung für Kirche, Staat und Nation und der lebhafte Wunsch, im eigensten Lager zur Klärung der Ideen beizutragen, stehen demselben helfend zur Seite. Möchten doch die Worte des Verfassers dort gehört werden, wohin sie gerichtet sind!

Zwei Bemerkungen wolle mir der Verfasser gestatten. Canonicus Doctor Frind mahnt in dem oben besprochenen Werke (S. 42): „die Liebe zur Nationalität ist nicht zu verwechseln mit der Liebe zu den Personen der gleichen Nationalität". Diese Verwechselung scheint nicht genügend vermieden; so wird z. B. zuerst die Pflicht der Liebe zu den Connationalen bewiesen (S. 16). Da aber die Grenzen dieser Pflicht abgesteckt werden sollen, begegnen wir den Liebespflichten gegen die eigene Nationalität (S. 34 ff.) Dabei scheint es mir, als würde gerade jenes Moment am meisten gedrängt, das in der Definition der Nationalität am unzuverlässigsten erscheint, die Blutsverwandtschaft; die Beweise (S. 16—20) erhalten dadurch etwas Unsicheres, zumal wir

auch Vaterland und Nation vielfach identificiert sehen. (Viel vorsichtiger hat Canonicus Dr. Frind in den oben citierten Worten die sittliche Berechtigung der Liebe zur Nation mit Rücksicht auf die Vaterlandsliebe angedeutet.) Diese Unklarheit macht sich insbesondere auch im Abschnitte „Patriotismus und Nationalgefühl" (S. 32—33) geltend. — Die zweite Bemerkung betrifft die geschichtlichen Excurse, deren Revision mir theilweise wünschenswert erscheint. Da ist es vor allem die Ausnützung des Messiasvolkes zu Gunsten des nationalen Gedankens, die nicht zwingend wirkt, weil sie entweder zuviel, nämlich den nationalen Radicalismus, oder nichts beweist. Abgesehen davon, dass Nation und Vaterland hier zusammenfallen, bringt der Beruf des „auserwählten" Volkes eine solche Ausnahmestellung hervor, dass a priori nicht geschlossen werden kann. Und wenn unter anderem von Christus gesagt wird: „Der Gottmensch liebte in besonderer Weise seine Volksgenossen", so meine ich, er hätte dem jüdischen Volke als dem auserwählten Träger der göttlichen Offenbarung dieselbe bevorzugende Liebe erwiesen, wenn seine Wiege — per impossibile — in Rom gestanden wäre; nicht den Volksgenossen, dem Volke Gottes galt diese Bevorzugung. Für den Beweis fällt wenig ab. — Wenn man von der Stellung der Kirche zur Nationalität spricht, möge man die Thätigkeit der allgemeinen Kirchenregierung, die politische Thätigkeit der Päpste und endlich das Wirken geistlicher Personen oder Corporationen wohl unterscheiden. Bezüglich der erstgenannten lässt sich wohl eine Pflege des nationalen Lebens nicht beweisen, ihre Tendenz war wesentlich centralisierend, einigend; lediglich Zweckmäßigkeitsgründe bestimmen die Anpassung an Volk und Land. Dass aber die politische Thätigkeit mancher Päpste und das Wirken kirchlicher Personen in manchen Ländern viel zur nationalen Entwicklung beigetragen, leugnet niemand. Die Schilderung mittelalterlicher Verhältnisse (S. 110) scheint einseitig, denn abgesehen davon, dass man bei politisch unreifen Völkern von Volksbewegungen wie die moderne nationale Bewegung nicht sprechen kann, war es denn doch mit dem „christlichen Frieden der Geschwister" eine eigene Sache in einer Zeit, da nicht nur die französischen Könige mit den englischen in steter Fehde lagen und die deutschen Könige mit den Wälschen sich bekriegten, sondern sogar die Stämme eines und desselben Reiches in Bürgerkriegen gar wenig Geschwisterliebe zeigten. Aber was will denn Haidegger damit beweisen? Dass „das Nationalitätsprincip im antiken Heidenthum seinen besten Nährboden und seine größte Kraft hatte", dem wohlthätigen Einflusse des Christenthums aber gewichen sei (S. 118). Frind dagegen erklärt, dass dieses Princip „vollständig der modernen Zeit angehört und früher ganz und gar unbekannt war" (S. 29). Wir müssen Letzterem unbedingt rechtgeben; Haidegger beweist eben (S. 102—119) nur, dass das nationale Moment in der Geschichte sich verschieden geäußert hat, das Nationalitätenprincip aber im Sinne der modernen Staatslehrer wird dabei ganz außeracht gelassen. Und doch sollte bewiesen werden, dass historisch ebendieses heidnischen Ursprungs sei. Der Schilderung römischer Verhältnisse (S. 106) wird wohl mit dem Worte „Einheitssprache" die Spitze abgebrochen. Dass Oesterreichs Nationen „drei Jahrhunderte friedlich zusammenlebten" (S. 121), geschah, wie die Slaven dem Verfasser klar machen werden, nur auf Kosten der nationalen Entwicklung. Von 1620 bis Maria Theresia erschien bei einem früher so entwickelten Volke wie die Čechen, keine Spur nationaler Literatur! Das waren nicht gesunde Zustände! Nicht „das feste Band des heiligen katholischen Glaubens" verhütete nationale Reibungen, sondern das nationale Zurückbleiben verschiedener Völker Oesterreichs; zum nationalen Leben erwacht, mussten sie selbstverständlich, als sie die jugendlichen Glieder reckten, mit ihren vorgeschrittenen Brüdern in Streit gerathen. Dass „Napoleon, der Unterdrücker nationaler Freiheit", außer beim Papste bei den katholischen Spaniern und bei den katholischen Tirolern den entschiedensten Widerstand fand" (S. 82), ist ebenfalls einseitig; hat der Verfasser nichts vom protestantischen England gehört? und anderes mehr. Warum ich so kleinliche Nachschau halte? Weil unsere Gegner, welche allerdings oft in der gröbsten Weise Geschichte fälschen, aus den geringsten Spuren einer katholi-

sierenden Tendenz willkommenen Anlass nehmen, „den unhistorischen Sinn der katholischen Kirche" zu betonen und katholischen Publicationen damit jede ernste Würdigung entziehen, wie selbst ein wohlgesinnter Forscher, wie Maurenbrecher, es kürzlich gethan. Es kann nur in unserem eigenen Vortheile liegen, recht strenge mit uns selbst zu sein und historische Aufstellungen kritisch zu prüfen.

„In einer Frage von solcher Bedeutung, wie nationale, wird man ohne ernstliches Studium . . . wohl kaum das Richtige treffen" (Haidegger, S. 146). In den vorangezeigten Abhandlungen findet der hochwürdige Clerus reichliche Anregung und verlässliche Belehrung, sie seien beide nochmals bestens empfohlen.

Prag. Dr Karl Hilgenreiner, Univ.-Prof.

3) **Die außerordentlichen Heilswege** für die gefallene Menschheit. Von Dr. Franz Schmid, Domcapitular und Professor der Theologie. Mit Approbation des hochw. bischöflichen Ordinariats Brixen. Brixen, Verlag der Buchhandlung des k.-p. Pressvereins. 1899. 8°. IV. 300 S. *K* 3.60 = M. 3.60.

Schon lange bin ich an keine dogmatische Erörterung mit solchem Interesse herangetreten, wie an die vorliegende Arbeit des bewährten Dogmatikers, welche die Frage beantwortet: „Auf welchen Wegen bethätigt sich der allgemeine Heilswille Gottes jenen gegenüber, welche dem Offenbarungsglauben ohne ihr Verschulden äußerlich ferne stehen?

Der Verfasser beschränkt sein Thema auf die Erwachsenen, womit die Frage der ungetauften Kinder von der Erläuterung ausgeschlossen bleibt und behandelt nun im ersten Abschnitte drei „unzulässige Lösungsversuche" mit Rücksicht auf moderne Vertreter derselben:

1. Glaubenspredigt, Glaubensannahme und dadurch Rettung erst im Jenseits. Nach gewissenhafter Prüfung aller Spuren, welche in der Tradition auf diese Meinung hinleiten, fällt der Verfasser das Urtheil; „Bezüglich deren, welche im Leben mit der übernatürlichen Offenbarung nicht genügend in Berührung kamen und andererseits das natürliche Sittengesetz . . . nach Kräften zu befolgen bemüht waren", sind wir nicht gezwungen, eine derartige Annahme als Ketzerei zu betrachten, ja „der Gedanke ist auch im Lager der Katholiken wie ausgestorben" . . . Aber „wir möchten den Gedanken, die Entscheidung des menschlichen Schicksals je nach Umständen ins Jenseits zu verlegen, in jeder Gestalt ein für allemal aus den katholischen Schulen ausgeschlossen wissen". (S. 40).

2. Ein ewig fortdauernder Mittelort auch für Erwachsene. Das Urtheil über diese dogmatische Hypothese, welche erst jüngst ihre Befürwortung in dem Herausgeber eines dogmatischen Compendiums gefunden, fasst Schmid in die schonenden Worte zusammen: „Mit dem Gedanken an einen ewig fortdauernden Mittelort wird der besonnene Theologe bezüglich der Erwachsenen in unserer Frage kaum ernstlich rechnen dürfen". Sehr schonend ausgedrückt.

3. Erlangung der übernatürlichen Seligkeit ohne förmlichen übernatürlichen Heilsglauben, bekanntlich das von Gutberlet verfochtene Mittel der Rechtfertigung für jene, welche keine Gelegenheit haben, zum übernatürlichen Glauben zu gelangen. Des Verfassers Meinung darüber lautet: „Gutberlets Theorie verdient nach unserem Urtheile nicht, den wahrscheinlichen Meinungen beigezählt zu werden; daher darf der katholische Theologe nicht ernstlich mit ihr rechnen" (S. 112), auch „sie ist unhaltbar", weil „sie sich mit der katholischen Lehre von der Nothwendigkeit des (übernatürlichen) Glaubens nicht in Einklang bringen lässt" (S. 78).

Damit ist der Uebergang zum zweiten Abschnitt von selbst gegeben, der die Nothwendigkeit des förmlichen übernatürlichen Glaubens und dessen Umfang behandelt und folgendes Ergebnis verzeichnet: „Nach der thatsächlich bestehenden Heilsordnung kann kein Erwachsener ohne förmlichen Glaubensact, der wenigstens das Dasein des wahren Gottes und die übernatürliche Vergeltung im Jenseits zum Ausdruck bringt, die himmlische Seligkeit erlangen: andererseits kann mit großer Wahrscheinlichkeit behauptet werden, dass ein ausgeprägterer Glaube in Nothfällen nicht gefordert werden darf."

So sind denn „die außerordentlichen Heilswege" bezeichnet durch die außerordentlichen Wege zu diesem übernatürlichen Glauben und deren unterscheidet Schmid im dritten, eigentlich entscheidenden Abschnitte öffentliche und verborgene.

Indem er an der unmittelbaren Glaubenszugängigkeit für alle Erwachsenen festhält, weist er zuerst auf die Uroffenbarung, die Offenbarung Gottes in der mosaischen und christlichen Heilsordnung mit ihrem weitreichenden Einflusse auf alle jene hin, welche mit derselben in Berührung kamen, als den öffentlichen, gewöhnlichen Weg der Glaubensvermittlung hin, wobei es nur menschlichem Verschulden zuzuschreiben, wenn dieser Weg nicht allen Menschen vollkommen zugänglich wurde (S. 184). Ein mehr verborgener Weg zum nothwendigen Heilsglauben (in oben erwähnter Beschränkung) wird durch das Nachwirken der Uroffenbarung bei allen Völkern im Vereine mit „einer etwas ungewöhnlich und stärker wirkenden Gnade" erschlossen, auf dem „ein bedeutsamer Bruchtheil jener ungezählter Millionen, die dem Reiche Gottes auf Erden mit seinem öffentlichen Offenbarungsglauben äußerlich ganz ferne bleiben, thatsächlich zur himmlischen Seligkeit gelangt" (S. 246). Und dies umsomehr, da der Weg der Buße und der wirksamen Bekehrung auch außerhalb des sichtbaren Gottesreiches jedem Adamskinde beständig offen steht und aller Wahrscheinlichkeit nach auf diesem Wege eine bedeutende Anzahl solcher, welche äußerlich als Heiden erscheinen, auch in Wirklichkeit zum Ziele gelangt" (S. 253). — Endlich: „Wo immer ein Glied unseres gefallenen Geschlechtes nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge, abgesehen von jeder eigenen Verschuldung, während seines ganzen Erdenlebens niemals in die Lage käme, einen heilskräftigen Glaubensact zu setzen, um dann auf Grund desselben zur Rechtfertigung . . . fortschreiten zu können, greift die göttliche Vorsehung unfehlbar zu außerordentlichen Nachhilfsmitteln" (S. 270). Wir stehen damit an dem verborgensten, ganz außerordentlichen Wege zum Heilsglauben, der unmittelbaren Einflößung einer inneren Glaubenserleuchtung seitens Gottes, die übrigens auch durch einen eigens gesandten göttlichen Boten (Missionär, Engel) vermittelt sein kann. Mit diesem Gedanken sind wir bei Thomas von Aquin angelangt, der bekanntlich auf diese Weise die Nothwendigkeit des förmlichen Glaubens bei jedem Erwachsenen mit dem allgemeinen Heilswillen Gottes in Einklang bringt (de verit. qu. 14 a. 11 ad 1.), vorausgesetzt, dass der betreffende Mensch „ductum naturalis rationis sequeretur in appetitu boni et fuga mali". Schmid aber geht weiter: „Aller Wahrscheinlichkeit nach lässt Gott dem Heiden auch dann, wenn er die gegebenen Kräfte und die nebenherlaufende (sic!) gratia medicinalis weniger getreu benützt und durch eigene Schuld in schwere Verirrungen geräth, in seiner liebevollen Vorsehung zu gelegener Zeit und namentlich in der Todesstunde den übernatürlichen Glauben, soweit es nöthig ist, selbst durch außerordentliche Nachhilfsmittel zugänglich werden". (S. 276). — Soweit die vorliegende Abhandlung. Der Verfasser unterlässt es, die Form dieser inneren Erleuchtung näher zu erörtern, indem er uns etwa erklärt, was P. Lehmkuhl (Theol. mor. I, 274) meint, wenn er spricht von einer „singularis gratiae illustratio, quae per modum divinae locutionis fit". Ohne eine derartige Erläuterung aber wird es schwer sein, von einem freien Glaubensacte zu sprechen, zumal wenn es sich handelt um den Glauben an Gottes Dasein, das ohnehin aus der Vernunft klar erkannt vorliegen kann.

Es kann nicht die Aufgabe dieser Besprechung sein, das Für und Wider der einzelnen Ausführungen zu erörtern; ist doch zu hoffen, dass sich an diese Arbeit eine Reihe eingehender Besprechungen der angeregten Fragen knüpfen wird. Herz und Verstand des Theologen wird dabei gleichmäßig seine Rechnung finden. In der näheren Begründung der Glaubensnothwendigkeit, in der Form der Ablehnung moderner Erklärungen, wie der Auffassung des allgemeinen Heilswillens Gottes und ähnlicher Fragen werden sich gewiss Meinungsverschiedenheiten ergeben; im Gesammtergebnisse dürfte der Verfasser indessen von vielen Seiten Zustimmung finden.

Wenn dann das Interesse des theologischen Publicums den Herrn Verfasser zu einer Neuauflage nöthigt, so möchte Recensent einer knapperen Form der Darstellung das Wort reden. Vielleicht würde es sich empfehlen, dem zweiten Abschnitte den ersten Platz einzuräumen, um manche Wiederholungen zu vermeiden. Aber auch sonst ließe sich die Darstellung mehr concentrieren. Seitenlange Citate würden besser in die Anmerkungen verwiesen unter Anführung der entscheidenden Worte im eigentlichen Texte; gewisse Leitmotive der Beweisführung dürften nichts an ihrer Wirkung verlieren, wenn sie seltener angeschlagen oder wenigstens im Ausdrucke variiert würden. Eine bessere Ausstattung von seiten der Verlagshandlung könnte das inhaltreiche Buch unseren verwöhnten Zeitgenossen nur noch mehr empfehlen; sonst ist der Druck sehr correct.

Mit Freuden wird jedermann dem gelehrten Verfasser das gewünschte Zeugnis (Vorrede) geben: „Es war keine müßige Arbeit, dieses dunkle Forschungsgebiet allseitig und sorgfältig zu durchsuchen", und ihm für die gründliche Sorgfalt danken, welche seine Forschung auszeichnet. Und dass es keine müßige Arbeit ist, ihm bei dieser Forschung mit Aufmerksamkeit zu folgen, wird ebenso jedermann mit mir erfahren. — Dr. K. Hilgenreiner.

4) **Der Prolog des heiligen Johannes.** Eine Apologie in Antithesen. Von Dr. Karl Weiß, Beneficiat in Bamberg. (Straßburger Theologische Studien III, 2 und 3.) Straßburg. Agentur von Herder. 1899. Freiburg i. B. 8°. XII u. 208 S. M. 3.80 = *K* 4·56.

Vorliegende Monographie ist eine Dissertation zur Erlangung des Doctorgrades, mit welcher sich der Verfasser vortheilhaft in der theologischen Literatur einführt. Derselbe ist in der einschlägigen Literatur gut bewandert. Zu erwähnen wären vielleicht nur noch die Arbeiten von Frommann (1839), Höllemann (1855), Bucher (1856).

In der Einleitung (S. 1 — 28) hebt der Autor richtig hervor, dass „der Apostel nicht bloß gegen die eine oder die andere christusfeindliche Richtung auftritt, sondern gegen alle, wenigstens die hauptsächlichsten Irrthümer seiner Zeit" (S. 2) und läßt dann ganz entsprechend den Prolog mit dem Verse 14 (und nicht mit 18) enden.

Den größten Theil des Buches beansprucht die Exegese der einzelnen Verse (S. 29—191). Der Verfasser läßt hiebei zunächst die verschiedenen Erklärungsversuche Revue passieren, um dann seine eigene Ansicht vorzubringen und schließt seine Exegese mit der Namhaftmachung jener Irr-

thümer, die eben durch den betreffenden Vers zurückgewiesen werden sollen. Dabei werden manche sehr annehmbare Erklärungen gegeben; so wird z. B. der Passus: in ipso vita erat von der göttlichen Aseitas verstanden (S. 59 ff.). Ferner wird in treffender Weise der schwierige Vers 13 erklärt. (S. 141 ff.).

Andere Auslegungen können weniger Beifall finden, so die Wiedergabe des Verses 5 mit: „Das Licht leuchtet in jeglicher Finsternis, aber letztere vermochte nicht, es irgendwie zu beflecken oder in dasselbe einzudringen". S. 80). Das Zeitwort Καταλάβη wird da mit „beflecken", „verunreinigen" übersetzt! In innigem Zusammenhange damit steht dann die Weiß'sche Auffassung der Verse 6—8.

Für die Wahl des Ausdruckes Logos beim heiligen Johannes können wir die Rücksichtnahme auf zeitgenössische Logos-Vorstellungen, denen Johannes die wahre Logos-Lehre gegenüberstellen wollte, als allein maßgebend nicht gelten lassen. (S. 46 f.) Sondern die Wahl dieses Namens ist wohl in letzter Linie zurückzuführen auf eine Inspiration. Denn gerade durch den Namen „Logos" wird Licht verbreitet über die Art und Weise des Hervorganges der 2. göttlichen Person aus der ersten per intellectum. Der Terminus der göttlichen Selbsterkenntnis ist eben das „Wort".

Im Anhang (S. 192—208) wird dann noch Stellung genommen zu Baldenspergers Monographie „Der Prolog des 4. Evangeliums". 1898 und zu Knabenbauers Commentar über das 4. Evangelium. Mit Recht polemisiert Weiß gegen Baldensperger, der auch auf protestantischer Seite eine scharfe, aber verdiente Kritik gefunden. (Vgl. Kunze, Theolog. Literaturblatt Nr. 26 vom 30. Juni 1899.)

Als Druckfehler wäre zu notieren: „Wort" anstatt „Blut" S. 148, Z. 16 v. o.

St. Pölten. Prof. Dr. J. Döller.

5) **De natura dogmatum catholicorum.** Scripsit Dr. Paulus Rawski. Cum approb. Princ. Epi. Cracovien. Cracoviae. Libraria G. Gebethner et soc. 1898. Gr. 8°. II u. 202 p. Brosch. *K* 4.— = M. 4.—.

Zwei Gründe sind es, die den Auctor bewogen haben, über die Natur der katholischen Dogmen zu schreiben. Vor allem ist die richtige Erfassung des Wesens der Dogmen die nothwendige Grundlage und Voraussetzung für die Wissenschaft der Dogmatik. Zweitens soll durch die Feststellung des Begriffes von Dogma die Frage gelöst werden, in welchem Sinne in der katholischen Theologie Dogmengeschichte möglich ist.

Im ersten Capitel leitet der Verfasser die Bedeutung des Wortes Dogma etymologisch ab und zeigt dann, in welcher Bedeutung dasselbe bei griechischen und römischen Schriftstellern gebraucht worden ist. In den folgenden zwei Capiteln entwickelt er dann, welchen Begriff die theologische Wissenschaft mit diesem Worte verbindet, bespricht dann ausführlich die Quellen der Dogmen, indem er die Lehre von der nächsten und entfernten Glaubensregel besonders gegenüber der Lehre der Protestanten auseinandersetzt.

Das vorliegende Buch ist ohne Zweifel eine Frucht sehr fleißiger Arbeit. Der Verfasser zeigt eine große Kenntnis der Werke der heiligen Väter und ist auch in der einschlägigen neueren katholischen und prote-

stantischen Literatur wohl zu Hause, er lässt oft die Gegner zu Worte kommen durch häufige Citate aus ihren Schriften. Wir sind mit den im Buche vertretenen Ansichten vollständig einverstanden, denn der Auctor trägt in denselben die echte katholische Lehre über Wesen, Natur und Quellen der Dogmen vor und zeigt auch die enge Beziehung, die herrscht zwischen dem Dogma und dem kirchlichen Lehramte. Es ist auch eine ganz zeitgemäße Schrift, da ja gerade in unseren Tagen das katholische Dogma vielfach angefeindet wird. „Starren Dogmazwang" wirft man der katholischen Kirche vor in glaubensfeindlichen Büchern und Zeitungen; ja dieser Ausdruck ist geradezu ein geflügeltes Wort, welches in allen Tonarten wiederholt wird und wodurch glaubensschwache Katholiken in Irrthum geführt werden. In neuester Zeit gibt es sogar in der katholische Theologie eine Richtung, die die falsche, von der Kirche missbilligte und verworfene Ansicht Günthers über das katholische Dogma repristinieren zu wollen scheint. Gegen diese irrigen Anschauungen polemisiert der Verfasser und stellt ihnen die altbewährte Lehre der Kirche gegenüber.

Das Buch ist lateinisch geschrieben. Abgesehen von einzelnen Härten und ungewöhnlichen Ausdrucksweisen ist das Latein des Verfassers leicht verständlich. Dennoch kann es zur Lectüre nur solchen empfohlen werden, die auch der deutschen Sprache mächtig sind, weil von den 200 Seiten des Buches circa 50 Seiten Citate aus deutschen Werken enthalten. Ich glaube, dass der Verfasser im Anführen wörtlicher Citate überhaupt des Guten zuviel gethan hat. Sehr häufig ist seine Arbeit beschränkt auf das Aneinanderreihen endloser Citate. Ein einziges Citat aus Kleutgen nimmt 10 Seiten des Buches in Anspruch. Die citierten katholischen Auctoren wie Kleutgen und Gutberlet sind ja doch jedermann leicht zugänglich; es war also nicht nothwendig, dieselben immer wörtlich anzuführen. Eine mehr selbständige Bearbeitung der Quellen empfehlen wir also dem Verfasser für künftige Publicationen. Wahrscheinlich ist die Arbeit das opus primum desselben, und ist daher auch dieser Mangel etwas milder zu beurtheilen. Im allgemeinen ist aber das Buch recht empfehlenswert und hoffen wir, dass der Auctor die katholische Wissenschaft noch mit manchen gediegenen Werken bereichern werde.

Papier, Druck und Ausstattung des Buches sind vorzüglich. Nur kommen ziemlich viele Druckfehler vor, die aber meist nicht sinnstörend wirken.

St. Florian. Prof. Dr. Stephan Feichtner.

6) **Synopsis omnium librorum sacrorum utriusque Testamenti**, quas ex sua Introductione speciali in vet. et nov. Text. excerpsit R. Cornely S. J. Parisiis sumptibus Lethielleux. *K* 6, — 459 S.

Der Gebrauch der heiligen Schrift kann dem Priester nicht eindringlich genug empfohlen werden, oder besser gesagt, er soll ihm überhaupt nicht erst empfohlen werden müssen. Er versteht sich von selbst. Dies vorausgesetzt, kann auch jede Arbeit, welche den Gebrauch derselben erleichtert und unterstützt mit Freuden begrüßt werden. Eine solche Arbeit ist obige Synopsis. Der Verfasser nimmt Buch für Buch und Hauptstelle für Hauptstelle durch, stellt den Hauptgedanken gleichsam als These hin und gibt in klarer Gliederung die die Thesis beweisenden oder erläuternden Nebengedanken und Argumente prägnant an. Jeder Untersatz bildet eine Art terminus medius, und kann sehr leicht erweitert werden. Wir glauben deshalb, dass diese Synopsis infolge dieser Anlage gerade für Prediger und Exhortatoren

besonders zweckmäßig und empfehlenswert sei. Das Buch ist ein Behelf nicht zum Buchstabendienst, nicht zur Kritik, sondern zum Sachstudium und das dürfte heutzutage auch einen Wert haben. Es sei also bestens empfohlen. Die Ausstattung ist sehr gut, der Preis mäßig.

Linz. Prof. Dr. M. Hiptmair.

7) **Nomenclator literarius recentioris theologiae catholicae, theologos exhibens aetate nationе disciplinis distinctos.** Tomus IV. Edidit et commentariis auxit H. Hurter S. J. s. theol. et phil. doctor, ejusdem s. theologiae in c. r. universitate oenipontana professor p. o. Oeniponte libraria academica Wagneriana 1899. 674 et CCXI p.

Hiemit kündigen wir ein Werk an, das nur die Gelehrsamkeit und der riesige, nimmer rastende Fleiß eines P. Hurter zu schreiben imstande war, den vierten und schwierigsten Band seines Nomenclator literarius, der die Zeit von 1109 bis 1563 umfaßt. „Aggressi sumus", sagt Hurter in seiner Vorrede, „opus arduum, nomenclaturam exhibere scriptorum medii aevi, quorum ingens est numerus," ein Werk, zu dessen Abfassung die „conspiratio hominum eruditorum" (Vorrede) erforderlich wäre. Und dieses Werk hat Hurter allein geliefert. Er meint wohl selbst in seiner Bescheidenheit, dass es nicht „omnibus numeris absolutum" und nicht „ad ultimam redactum limam" sei, allein „senectus non expectat nec annorum decennia sibi polliceri potest". Die Befürchtung, es könnte das große, höchst verdienstvolle Werk unvollendet bleiben, trieb den Verfasser an, mit der Veröffentlichung des letzten Bandes nicht länger zu zögern.

In dem vorliegenden Bande, der, wie schon bemerkt, die Zeit vom Jahre 1109 bis 1563 umfaßt, gelangt die Periode der Scholastik von ihrem Beginn und Aufblühen, ihr Glanz- und Höhepunkt und ihr allmählicher Niedergang zur Darstellung, bis sie zur Zeit des Concils von Trient und durch dasselbe einen neuen großartigen Aufschwung nahm. Diese ganze Periode wird in 18 kleinere Abschnitte zerlegt, und zwar vom Jahre 1109—1141, 1140—1170, 1170—1200 und von da an in Segmente von je 25 Jahren. Die in diesen Zeiträumen zu erwähnenden Männer der Wissenschaft werden nach bestimmten Gesichtspunkten gruppiert. Zuerst erscheinen jene, welche die scholastische und polemische Theologie pflegten; dann folgen die Exegeten, hierauf die Geschichtsschreiber, welche wieder in verschiedene Unterabtheilungen gegliedert sind, je nachdem sie das Gebiet der eigentlichen Kirchengeschichte oder jenes der Profangeschichte, oder die Localgeschichte oder endlich die Hagiographie cultivierten; den Schluss bilden die Theologen der praktischen Wissenschaften, wozu Hurter die Moral, Pastoral und das Kirchenrecht zählt.

Eine Unsumme von Namen wird uns da vorgeführt, mit einer kurzen Lebensskizze nebst Angabe und kurzer Charakteristik ihrer Schriften. Welch ein Fleiß und welche Ausdauer im Forschen erforderlich war, um alles dieses zu liefern, mag derjenige einigermaßen würdigen, der weiß, wieviel Zeit und Mühe es manchmal kostet, um eine einzige Jahreszahl oder

einen einzigen Ortsnamen zu eruieren oder richtig zu stellen. Ist Hurters Nomenclator überhaupt einem jeden Theologen ein höchst willkommener Behelf und Wegweiser, um die Thätigkeit der Kirche auf dem geistigen Gebiete genauer kennen zu lernen, so gilt dies insbesondere von dem vorliegenden Bande, welcher ein Gebiet umfasst, welches uns etwas entfernter liegt und infolgedessen auch nicht so bekannt ist als die nachtridentinische Zeit. Der Umstand, dass sich Hurter der lateinischen Sprache bedient, verleiht dem Werke eine größere, universelle Brauchbarkeit und Bedeutung.

Von Interesse sind ferner die beigefügten Uebersichtstabellen; die eine gibt chronologisch von Jahr zu Jahr die nennenswerten Theologen an, die andere ordnet die Theologen nach den Nationen, denen sie angehörten. Aus der ersteren ist ersichtlich, dass es hauptsächlich Dogmatik, Kirchengeschichte und Kirchenrecht waren, mit deren Pflege man sich befasste; die zweite lehrt uns, dass auf diesen Gebieten Frankreich und Italien die meisten Vertreter der Wissenschaft gestellt hat, und dann England. Es folgt dann noch ein Index rerum quae libris hoc in tomo recensitis tractantur, und endlich eine alphabetische Zusammenstellung aller Theologen vom Jahre 1109 bis 1894, also auch derjenigen, welche in den vorausgegangenen drei Bänden zur Besprechung gelangt waren.

Ein Eingehen ins Einzelne ist uns leider nicht möglich, so sehr es auch die riesige Arbeit verdiente. Wir bemerken nur noch, dass wir in Nomenclator literarius des verdienstvollen Dogmatikers P. Hurter auch einen sehr schätzbaren und beinahe unentbehrlichen Beitrag zur Kirchengeschichte besitzen. Richtig und sehr lehrreich sind auch die Bemerkungen über das Verhältnis der vor- zur nachtridentinischen Scholastik, mit welchen Hurter den vierten Band schließt. Der „Nomenclator literarius“, der sich auch in sehr gefälliger Ausstattung präsentiert, bedarf einer besonderen Empfehlung unsererseits nicht.

Linz. Dr. Martin Fuchs, Professor.

8) **Der Einfluss der Confession auf die Sittlichkeit.** Nach den Ergebnissen der Statistik. Von H. A. Krose S. J. Herder, Freiburg. 101 S. M. 1 = *K* 1·20.

Ein beträchtlicher Theil der Protestanten hat sich gegenwärtig mit aller Macht auf die katholische Kirche geworfen und hat zur Verstärkung seiner Kraft sich sogar vor einem Bündnis mit dem Unglauben nicht gescheut. Wir sehen sie bei uns Arm in Arm mit Schönerer, Wolf und Consorten, und im Verein mit solchen Persönlichkeiten hören wir sie die Superiorität des Protestantismus preisen. Auch in Bezug auf Sittlichkeit sei er uns voraus, sagen sie. Das obige Buch greift diesen Punkt auf und zeigt in zehn Abschnitten auf Grund der Statistik hinsichtlich der unehelichen Geburten, der Kriminalität, des Selbstmordes und der Ehescheidung, dass die protestantischen Länder uns nicht voraus sind. Wenn man bei den unehelichen Geburten nur auf die Zahl sieht, so scheint es allerdings so zu sein, aber wenn man die unerlaubten Präservativmittel der Conception, den

Abortus, die Prostitution u. dgl. in Rechnung zieht, was puncto Moralität geschehen muss, dann sind die katholischen Länder voraus. Das Resultat ist in allweg zu Ungunsten des Protestantismus, und das zu wissen, ist für jeden Katholiken wichtig, aber ebenso wichtig ist besonders für den Polemiker und Apologeten, den Vereinsredner u. dgl., dass er aus dem Buche lernen kann, wie man die Statistik handhaben muss, um durch sie nicht betrogen zu werden. Man spielt mit ihr nur zu leicht wie mit falschen Karten. Der Verfasser verdient für seine Schrift unseren Dank und indem wir ihm diesen abstatten, verbinden wir damit die Bitte, er möge der katholische Statistiker sein, der sich daran macht, eine streng wissenschaftliche Moralstatistik im großen Stile zu schreiben.

Linz. Dr. M. Hiptmair.

9) **Elementa Philosophiae Aristotelico-Thomisticae.** Auctore P. Josef Gredt, O. S. B. Vol. I. 293 pag. Romae 1899, Desclée. (Zu beziehen durch die Abtei Seckau in Steiermark). M. 4 = *K* 4.80.

In gedrängter Kürze enthält dieses neue Lehrbuch die Logik, Ontologie und Naturphilosophie; der zweite Band wird die Psychologie, Theodicee und Ethik bringen. Der Verfasser — Professor der Philosophie am Anselmianum in Rom — steht auf dem philosophischen Standpunkte des heiligen Thomas. Er bleibt dem Meister auch in solchen Lehrpunkten treu, in denen ihn Neuere verlassen haben, z. B. in der Frage über Wesenheit und Dasein, Urstoff, Beziehung. Die Besprechung des Gesetzes von der Erhaltung der körperlichen Kraft und des Entropiesatzes zeigen, dass der Autor auch die moderne Wissenschaft hochschätzt, wenngleich er nicht alle Hypothesen derselben, wie die Urzeugung und den Darwinismus, annimmt. Das Gesagte genüge, um Gredts Buch als verlässlichen Führer zur Weisheit zu kennzeichnen.

Graz. Dr. A. Michelitsch, Univ.-Prof.

10) Die **Gottesbeweise** bei Thomas von Aquin und Aristoteles. Erklärt, und vertheidigt von Dr. Eugen Rolfes. Köln 1898, Bachem. 305 S. M. 5 = *K* 6.

Rolfes, der verdiente Aristotelesforscher, erfreut die Leserwelt hier mit einem ausführlichen Commentar zu den 5 Gottesbeweisen des heiligen Thomas, S. th. 1 q. 2 a. 3. Mit Recht spricht R. dem aus der Bewegung genommenen Argumente das stärkste Gewicht zu, wie schon Thomas selbst: „Prima et manifestior via est, quae sumitur ex parte motus". Auch Aristoteles hatte von diesem Standpunkte aus Gott erkannt als den „unbewegten Beweger". Der Uebersichtlichkeit wegen hätten wir einige der klaren Angaben des Inhaltsverzeichnisses als Titel in den Text gewünscht.

Dr. A. Michelitsch.

11) Die **Willensfreiheit** und die innere Verantwortlichkeit. Von Dr. theol. Philipp Kneib. Mainz 1898, Kirchheim. 73 S. M. 1·20 = *K* 1.44.

Kneib erweist die Willensfreiheit hauptsächlich aus der Thatsache der sittlichen Freiheit und der daraus hervorgehenden Verantwortlichkeit, welche

für die Deterministen ein Räthsel ist. Des Gedankens belebender Einfluss auf das Wollen wird in der Schrift besonders betont. Damit ist wohl ein Grund der Willensfreiheit gegeben, jedoch unseres Erachtens nicht der letzte. Die neueren freiheitsfeindlichen ethischen Systeme werden von Kneib einer vernichtenden Kritik unterzogen und deren innere Widersprüche aufgezeigt. Eine kleine, aber inhaltsreiche und gediegene Broschüre!

Dr. A. Michelitsch.

12) **Bilder aus der Geschichte der Pädagogik** für katholische Lehrerseminare. Von Dr. Julius Ernst, Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung 1898. XVI u. 368 S. M. 3.50 = *K* 4.20; geb. M. 4 = *K* 4.80.

Vor zwanzig Jahren bereits ist in gleichem Verlage die kurzgefasste Geschichte der Erziehung und des Unterrichtes von Dr. L. Kellner als Hilfsbuch für den historisch-pädagogischen Unterricht erschienen. Dieses fast 300 Octav-Seiten umfassende Lehrbuch hat bereits die 10. Auflage erlebt, welcher Umstand gewiss die Tüchtigkeit des Leitfadens genugsam charakterisiert. Allein im October 1892 war ein Erlass des Herrn Ministers für geistliche und Unterrichtsangelegenheiten in Preußen erschienen, welcher sich gegen das Bestreben, den Seminaristen eine zusammenhängende, systematische Geschichte der Pädagogik zu bieten, aussprach. Den Zöglingen sei vielmehr nur „das Wesentlichste der bedeutendsten Männer und bewegtesten Zeiten auf diesem Gebiete in lebendigen Bildern vorzuführen. Der Umstand, dass nach dieser Entscheidung das Hilfsbuch von Kellner nicht mehr ohne Ausscheidung vieler Details und daher nur mit Schwierigkeit beim Unterrichte verwendet werden konnte, mag nun den Verfasser — einen bewährten Schulmann — bewogen haben, in Form eines Lehrbuches eine Reihe von Bildern aus der Geschichte der Pädagogik zu veröffentlichen. Da wirklich nur das Bedeutendste und Wissenswerteste der pädagogischen Vergangenheit vorgeführt wird, so scheint mit der immerhin ermöglichten Grundlage zu weiterem Studium auch den Intentionen der ministeriellen Bestimmung entsprochen zu sein. Ein eifriger Lehramtscandidat wird ja im Laufe seiner Lehrthätigkeit auch Werke, wie die ganz ausgezeichnete Didaktik von Willmann und Dr. Matthias Kappes Lehrbuch der Geschichte der Pädagogik (Aschendorf, Münster) zu durchdringen sich bemühen!

In unseren Bildern folgen nach einem Verzeichnisse benützter und zu weiterem Studium empfohlener Werke, unter welchen die vorerwähnten leider vermisst werden, im ganzen 29 Bilder, welche theils das Erziehungs- und Unterrichtswesen einzelner Völker und größerer Perioden, theils die erzieherische Thätigkeit bedeutender Pädagogen behandeln. Die Auswahl scheint recht glücklich getroffen zu sein! Doch habe ich mich gefragt, warum denn der römischen Kaiserzeit so wenig Raum gewährt wurde; der Grund blieb mir leider verborgen! Ganz vorzüglich finde ich aber, was über das Zeitalter der Reformation, über Rousseau und Herbart dem Schüler geboten wird. Auch muss es warm berühren, dass Sailers Bedeutung nicht mit wenigen Worten abgethan wurde. Die reichen Inhaltsübersichten machen das Buch lebendig, die Randwörter zu leichterem Gebrauche fähig. Diese Thatsachen bieten sogar eine Gewähr, dass selbst solche, die dem Lehrberufe ferner stehen, diese auch culturgeschichtlich lehrreichen Bilder mit Genuss lesen und dankbar in den Besitz oder Wiederbesitz mancher Kenntnisse gelangen werden.

Ich kenne das an evangelischen Lehrerseminarien zu gleichem Zwecke eingeführte und vom Verfasser selbst gerühmte Lehrbuch von Schorn nicht, hoffe und wünsche aber, dass die katholischen Anstalten in den vorliegenden Bildern ein ebenbürtiges Lehrbuch besitzen; der vornehme Ton und der objective Standpunkt, der das Ganze auszeichnet, wird ihm gewiss auch in protestantischen Kreisen viele Freunde sichern.

Karlsbad. Engelbert Hora, Professor.

13) **Divina Inspiratio** Sacrarum Scripturarum ad mentem S. Thomae Aquinatis. P. Zanecchia O. P. 8°. VIII, 248 Romae (Regensburg) 1899, Fr. Pustet M. 2.40. = *K* 2.88.

Der gelehrte Dominicanerpater, früher Regens der Minerva in Rom, bietet uns hier ein wahrhaft classisches Werk über die biblische Inspiration (Existenz, Wesen, Eigenschaften, Ausdehnung). Die einschlägigen Irrthümer werden gründlich widerlegt. Die verschiedenen Ansichten der katholischen Autoren über Natur und Ausdehnung der Inspiration werden eingehend beleuchtet, das minder Zutreffende sachgemäß hervorgehoben und verbessert, Die Frage wird auf Grund der Principien des heiligen Thomas und ganz in Uebereinstimmung mit den Concilien von Florenz, Trient und dem Vaticanum, sowie dem päpstlichen Rundschreiben „Providentissimus Deus“ glücklich gelöst.

Bayern. P. Josef a. L., Cap.

14) **Entwicklung des kathol. Katechismus in Deutschland von Canisius bis Deharbe.** Historisch-kritisch dargelegt von Franz X. Thalhofer, Dr. theol. Mit Approbation des hochwürdigen Herrn Erzbischofes von Freiburg. Herder. 1898. 8. IV. u. 246 S. M. 3.— = *K* 3.60.

Der auf dem Gebiete der katechetischen Literatur als tüchtiger Fachmann bekannte Dr. Thalhofer hat uns unter obigem Titel eine Arbeit von nicht geringem wissenschaftlichem Werte geliefert, geeignet, eine Lücke in der Geschichte der katholischen Katechetik auszufüllen. Letztere, ohnehin noch spärlich vertreten, beschäftigte sich nämlich mehr mit der Intensivität und der Art und Weise, in der man von jeher katholischerseits katechisierte, zog wohl den einen oder anderen Katechismus, der einer Periode einen eigenthümlichen Stempel aufdrückte, in Erwägung, gieng aber auf die Katechismusliteratur nicht näher ein, noch weniger in vergleichender Weise. Dies that unser Verfasser, und zwar in so vielseitiger Hinsicht, dass sich seine Schrift selbst als eine treffliche Geschichte der katholischen Katechese von Canisius bis Deharbe darstellt. Warum gerade diese zwei Volks- und Schulpädagogen als Grenzmarken der kritischen Studie gewählt wurden, erklärt sich den Sachkundigen von selbst. Die Katechismen von Canisius und Deharbe waren, wie sonst keiner (den österreichischen vielleicht ausgenommen) auf lange Zeitperioden die maßgebenden Krystallisationspunkte, um welche sich die Katechismen der verschiedensten deutschen Diöcesen gruppierten. Das Material für seine Arbeit verschaffte sich der Verfasser aus zwölf, fast ausschließlich bayerischen Bibliotheken. Die Verarbeitung desselben geschah nach folgenden Geschichtspunkten: 1. Geschichte der für

die Entwicklung wichtigen Katechismen. 2. Auswahl des Stoffes und Gliederung desselben in den führenden Katechismen. 3. Darstellung des Stoffes in sachlicher Hinsicht. 4. Darstellung des Stoffes in formeller Hinsicht für die wichtigsten Katechismen. Um nicht dem praktischen Werte vor dem wissenschaftlichen das Uebergewicht zu verschaffen, wozu der Verfasser „seiner Neigung nach als praktischer Katechet" sich versucht fühlte, stellte er den Stoff in sachlicher Hinsicht nur in größeren Zügen dar, soweit es eben für die Kenntnis der Entwicklung nothwendig war. Wie aus dem Titel ersichtlich, erfolgte die Darlegung in historisch-kritischer Weise; die kritische Beleuchtung aber ist abhängig von dem methodischen Standpunkte des Verfassers. Letzterer ist der inductiv-synthetische, den er in starker Anlehnung an Zezschwitz (System der Katechetik) eingehend vertheidigt. Er stellt nicht die „ausschließlich entwickelnde" Methode als Forderung der neuen Methodik hin und definiert mit Zezwitsch die Katechisation als „jene Kunstform christlich-kirchlichen Unterrichtes, welche durch frageweise Entwicklung die christlichen Lehrsätze nahebringt und innerlich aneignet". Damit der Katechismus solcher Lehrthätigkeit Dienste leiste, verlangt er von ihm in formeller Hinsicht nicht, dass er unbedingt synthetisch gearbeitet sei. „Je kürzer er (der Katechismus) seinen Stoff zusammenfasst, desto mehr wird er analytisch sein müssen. Ist dagegen seine Darstellungsweise eine breite, ausführliche, so ist auch für den Katechismus eine wenigstens synthetisch-analytische Methode wünschenswert".

Dies vorausgeschickt, dürfte es von Interesse sein, kurz die Resultate anzudeuten, zu welchen der Autor bei den einzelnen Partien seiner Untersuchung gekommen ist. Ad 1. Gut zwei Jahrhunderte hindurch herrschte Canisius und beeinflusste die Katechismen wie kein anderer. Die pädagogischen und theologischen Neuerungen in der Zeit der religiösen Aufklärung (18. Jahr.) drängten den Canisius immer mehr zurück. Aber schon zu Beginn unseres Jahrhunderts wurden in sachlicher Beziehung wieder die positiven Wege eingeschlagen, in Rücksicht der Darstellung dagegen die verschiedenartigsten Versuche gemacht. Durch Schuster und Deharbe wurde wieder fester Boden gewonnen. Ad 2. Die von Canisius getroffene Stoffgliederung beherrschte die folgenden zwei Jahrhunderte; selbst die sonst veränderten Katechismen Felbigers behielten noch seine Anordnung. Die Katechismen der Aufklärung strebten statt der bisherigen rubrikenhaften Eintheilung die Realdisposition an und Deharbe brachte die auf drei reducierten Hauptstücke in einen theoretisch und praktisch befriedigenden inneren Zusammenhang. Ad 3. Unter Zugrundelegung der Deharbe'schen Stoffgliederung bezeichnet der Verfasser die Entwicklung der Glaubenslehre in den als Typen einer Richtung geltenden Katechismen von Canisius bis Deharbe als eine günstige. Nichtsdestoweniger ist der Wunsch nach Verringerung des Stoffes im Sinne der alten berechtigt. Das gleiche Resultat ergibt sich aus der vergleichenden Kritik des Hauptstückes von den Geboten. Auch das Lehrstück des Canisius von der christlichen Gerechtigkeit hat manche Erweiterung und Verbesserung erfahren. Dessungeachtet ist aber gerade die Lehre von der Tugend und der Sünde auch bei Deharbe noch keineswegs zu einem allgemein befriedigenden Abschluss gekommen. Die Darstellung der Gnadenmittel hat naturgemäß keine wesentlichen Veränderungen gefunden. Die Definitionen des Canisius blieben der Hauptsache nach bestehen, und eine Beschränkung der im Laufe der Entwicklung aufgehäuften erklärenden Stoffe wird in der Zukunft unausbleiblich sein und ist auch historisch begründet. Ad 4. In formeller Hinsicht ist zu constatieren, dass die ehemals allein herrschende analytische Bearbeitung der Katechismen durch den Einfluss der Sokratik und der historischen Schule in manchen

Partien zu einer innerlichen fortgebildet wurde. In Bezug auf Kürze, Einfachheit des Satzbaues und der Begriffe können die Canisischen Katechismen trotz einiger Mängel noch immer als Muster dienen. Für Oesterreich sind von besonderem Interesse einige Eindrücke, die der Verfasser im Laufe seiner kritischen Untersuchung bezüglich des österreichischen Katechismus, auch Katechismus für die kaiserlich königlichen Staaten (Wien 1777) betitelt, gewonnen hat. Thalhofer schreibt denselben, und wohl mit Recht, dem berühmten katholischen Schulreformator Felbiger zu, der durch Maria Theresia aus dem regulierten Chorherrenstift Sagan in Schlesien nach Wien berufen wurde. Wie den unter Felbigers Einfluss erschienenen Sagan'schen Katechismen, so erkennt der Verfasser auch dem österreichischen Katechismus entschiedene und unbestreitbare Fortschritte in formeller und methodischer Beziehung bei voller theologischer und dogmatischer Correctheit des Inhaltes zu. Mehrere Kritiker der Neuzeit machten diesen Katechismen den Vorwurf, es wehe in ihnen der Geist der aufklärerischen, glaubensindifferenten Richtung. Aber unser Buch weist diesen Vorwurf gründlichst zurück, unter anderem durch den Hinweis, dass Felbiger für seine Katechismen die katholische Lehre aus jenem Buche schöpfte, das stets als Norm hoch verehrt wurde, nämlich aus dem Catechismus Romanus.

Was die Auswahl und Gliederung des Katechismusstoffes betrifft, so bietet der österreichische Katechismus in seiner dreifachen Abstufung die „organisch entwickelten Theile eines vorzüglichen Ganzen". Zieht man aber die Darstellung des Stoffes in sachlicher Beziehung in Betracht, so ist der österreichische Katechismus einer der ersten, der die Lehren von den Glaubensquellen (Schrift und Tradition) in seinen Bereich zog. „In der Lehre vom Urzustand und Sündenfall bietet er für einen Schulkatechismus genügende Ausführungen in der besten Form". Bei Behandlung des achten Glaubensartikels, dessen Verarbeitung Thalhofer eine tüchtige nennt, wird das Wirken des heiligen Geistes als Heiligmacher in besonderer Weise berücksichtigt. Zur Darstellung des sechsten Gebotes wird bemerkt, dass der österreichische Katechismus zuerst den heute allgemeinen Text: „Du sollst nicht Unkeuschheit treiben", brachte, und in diesem Punkte wie überhaupt in Vielem für die Deharbe'schen Katechismen maßgebend gewesen zu sein scheint. Nach Thalhofer überragt der österreichische Katechismus in Behandlung der Zehngebote alle anderen Katechismen, indem nur er einen für die Volksschulen genügenden Stoff in tüchtigster Bearbeitung bietet. Ferner war es der österreichische Katechismus, welcher in trefflicher Weise den Mangel verbesserte, welcher der canisischen Behandlung vom Meßopfer anhaftete. Durch ihn wurde auch die heutige Fünftheilung (5 Stücke) der Lehre vom Bußsacrament eingeführt. In der Lehre von der letzten Oelung hebt er erstmals als Gnadenwirkung ausdrücklich hervor „die Nachlassung der läßlichen oder auch jener schweren Sünden, welche der Kranke aus unsträflicher Vergessenheit oder Unvermögen nicht gebeichtet hat", sowie er auch angibt, dass der Kranke dieses Sacrament so oft empfangen kann, „als sich bei ihm eine neue Todesgefahr äußert". Betreffend die formelle Darstellung des Katechismusstoffes begann Felbiger denselben frageweise zu zerkleinern. Mit dem römischen Katechismus theilte der österreichische die dogmatische Correctheit, mit dem canisischen die anerkennenswerte Kürze. Im Satzbau ist er mit wenigen Ausnahmen einfach, in der Frageform aber „zeigt er im allgemeinen eine Tüchtigkeit der Bearbeitung, wie sie seitdem nicht mehr zutage trat". Klingt dieses Lob auf den österreichischen Katechismus gerade jetzt, wo auch er nach mehr als hundertjähriger Verwendung in den Volksschulen des österreichischen Kaiserstaates zu den Vätern versammelt worden ist, nicht wie ein Schwanengesang durch den Mund eines erprobten Fachmannes?

Die interessante, von der theologischen Facultät zu München als specimen eruditionis angenommene Dissertationsschrift sei besonders dem Clerus aufs beste empfohlen. Das beigegebene Namen- und Sachregister erhöht ihre Verwendbarkeit.

Seckau. P. Maurus Wildaner, O. S. B.

15) **Johann Tetzel,** der Ablassprediger. Von Dr. Nikolaus Paulus. Mainz, Kirchheim 1899. M. 2.50 = *K* 3.—.

Seit länger als 300 Jahren steht vor dem protestantischen Deutschland das Bild Tetzels als das eines unwissenden, habsüchtigen, schwelgerischen und wollüstigen Mönches, der Deutschland ausgesaugt hat, um sich und seinen Obern in der Welt- und Klostergeistlichkeit ein angenehmes, faules Leben zu bereiten. Diese Carricatur wurde erst im Laufe des 19. Jahrhundert durch die historischen Untersuchungen von Hergenröther, Janssen, Riffel, — Döllinger hatte es bei seiner Unklarheit fertig gebracht, in seinem dreibändigen Werke über die „Reformation" nicht eine Zeile über Tetzel zu schreiben! — Lämmer und vor allem durch den Specialbiographen Tetzels, den westfälischen Pfarrer Dr. Gröne in ihrer phantastischen Gestalt enthüllt und uns dafür das historische Bildnis eines gelehrten, selbstlosen, ascetischen und für das Heil der Seelen wie für die Wohlfahrt der Kirche und des apostolischen Stuhles begeisterten echten Jüngers des heiligen Dominicus vor Augen gestellt. So sah sich selbst der Rostocker protestantische Professor Dickhoff im Jahre 1886 zu dem Geständnis genöthigt, dass man protestantischerseits ein Zerrbild von Tetzel gebe, denn dieser sei von der Lehre seiner Kirche nicht abgewichen. Das war dem „Evangelischen Bunde" zu arg. Sollte man jetzt um das schöne, dem Katholicismus vorzuwerfende Sprüchlein kommen: „Sobald das Geld im Kasten klingt, die Seele aus dem Fegfeuer springt"? Da erschien Nr. 20 der Bundes-Streitschriften, welche dieses Sprüchlein zum Titel nahm und worin Professor Kawerau, damals (1889) in Kiel, jetzt in Breslau, den Nachweis versucht, dass Tetzel, wenn auch nicht wörtlich, so doch dem Sinne nach das Sprüchlein gepredigt habe. (Formell richtet Kawerau seine Schrift gegen Domcapitular Röhm in Passau sowie gegen die Paderborner „Geschichtslügen".) Eine unerwartete Hilfe fand Kawerau bei Herrn Curatus Dr. Paulus in München, der im „Historischen Jahrbuch" von 1895 I unter Abweisung vieler sonstigen Tetzel-Fabeln doch darin Kawerau beipflichtete, dass Tetzel das berüchtigte Sprüchlein „Sobald das Geld 2c." wenigstens „dem Inhalte nach" gepredigt habe. Da nun dieses Verfahren auf katholischer Seite mehrfachen Widerspruch, auf protestantischer ungebürliche Zustimmung, namentlich seitens des Berliner „Reichsboten" [1]) erfuhr, sah sich Dr. Paulus veranlasst, seine Behauptung in oben angezeigter Broschüre näher zu begründen. Neues Material hat er indes in keiner Weise vorgebracht. Die wesentlichen Belege seiner Argumentation finden wir schon in der 1889 erschienenen Kawerau'schen Schrift, z. B. das Zeugnis des Herzogs Georg von Sachsen und des Bürgermeisters Haß von Görlitz, die übrigens beide nicht persönlich das Sprüchlein von Tetzel vernommen hatten, sondern nur vom Hörensagen erzählen; Kawerau stellt auch vor Paulus die irrthümliche Behauptung auf, dass Tetzel in Cursachsen nicht predigen durfte; er theilt auch die Ablass-Instruction des Erzbischofs von Mainz nach einem Originaldruck mit, während Paulus fast immer sich nur auf die schon zu Anfang des vorigen Jahrhunderts erschienene „Sammlung" des Protestanten Kapp stützt; selbst die Interpretation der Tetzel-Wimpina'schen Thesen resp. Antithesen, welche Paulus im Gegensatz zu Hergenröther, Gröne, Riffel 2c. vertritt, rührte zuerst von Kawerau her. — Die ganze Streitfrage ist nämlich mehr Sache der Betonung. Zur Gewinnung eines Ablasses gehört bekanntlich außer der Erwerbung der heiligmachenden Gnade die Verrichtung eines guten Werkes, in unserem Falle eine Geldspende für die Peterskirche. Protestantische Historiker haben von jeher Tetzel das Geld als die Hauptsache beim Ablass betrachten lassen, während die katholischen ihn nur das Geld als Mittel zum Zweck der Seelenreinigung für Lebende oder Verstorbene, als Mitbedingung zur Erlangung des Ablasses hinstellen ließen; noch heute betrachten ja zahllose ununterrichtete Protestanten von ihrem tendenziösen Standpunkte ähnlich wie in der Tetzelfrage das „Geldgeben auf Messen", welches in der katholischen Kirche für Lebende

[1]) Dieser sprach von einem „Fetischismus" Tetzels, den Paulus nachgewiesen habe.

oder Verstorbene gezahlt wird, als ein bloßes „Finanzgeschäft“.[1]) Nun haben wir in der Tetzelsache bisher nur einen einzigen Augen- und Ohrenzeugen gehabt, der uns über das Auftreten des „Krämers“ berichtete, es war der Protestant Myconius, der Tetzel im Jahre 1510 zu Annaberg in Sachsen gehört hatte. Weil dieser Myconius der Wahrheit gemäß berichtete, Tetzel habe gepredigt, den Armen werde der päpstliche Ablass auch ohne Geldspende zutheil, so hat frühzeitig die protestantische Tendenzschriftstellerei diesem Bericht einen Tetzel-Schwank angehängt, der auch die Prämisse lächerlich machen sollte. (Vgl. den angeblichen Brief des Myconius als Anhang zur Vita Tetzelii von Hechtius, Wittenberg 1717.) Seit dem Jahre 1891 hat aber der Literarische Verein zu Stuttgart-Tübingen die Chronik des Johann Oldecop publiciert, welche seitdem überall von sich reden gemacht. Dieser Oldecop, 1515 und 1516 auf der Universität Wittenberg Luthers Schüler, gestorben 1574 als Dechant zu Hildesheim, war als Student Luther persönlich zugethan, billigte aber nicht die zu weitgehende „Reformation“ seines Lehrers. Er erzählt uns, wie er 1516 zu Wittenberg in der Pfarrkirche Tetzel selbst gehört und durch dessen zu Herzen gehende Predigt bewogen worden sei, den Ablass „innezuhalten“, d. h. zur Beicht und Communion zu gehen und eine Geldspende für den St. Petersdom zu geben. Er berichtet, wie Tetzel nicht nur Geld verlangt, sondern bei Lebenden eindringlich die Beichte gefordert, bezüglich der Verstorbenen habe er die Wirkung der Geldspende „Gottes Gnade“ anheimgestellt. Oldecop, der im Jahre 1516 ein 23jähriger Student der Theologie war, also ein volles Verständnis in der Ablassfrage besaß, weiß nicht nur nichts aus Tetzels Wittenberger Predigt zu melden, was anstößig oder nur zweifelhaft erscheinen könnte, sondern erklärt noch besonders, dass Tetzel es verstanden, alle seine Worte „wohl beizubringen“. Dieses Zeugnis eines Augen- und Ohrenzeugen stößt natürlich die Theorie der Herren Kawerau und Paulus völlig um, ergo muss es beseitigt werden. Aber wie? Paulus sagt: Den Oldecop hat beim Niederschreiben seiner Chronik sein Gedächtnis verlassen, Luther berichtet nichts davon, dass Tetzel schon 1516 in Wittenberg oder Umgegend den Ablass gepredigt; erst 1517 schreibt er, dass Tetzel in Jüterbog und Zerbst aufgetreten; dorthin mag Oldecop 1517 gelaufen sein und er mag sich später eingebildet haben, Zerbst oder Jüterbog sei Wittenberg gewesen; auch sei Tetzel erst „Ende 1516 oder Anfang 1517“ vom Erzbischof von Mainz zum Predigen in der Umgegend Wittenbergs beauftragt worden. — Dieses „oder“ heißt einfach, Paulus weiß nicht, wann Tetzel „in den Dienst“ des Mainzer Bischofs getreten. Nun spricht aber Oldecop mehrmals ausdrücklich vom Jahre 1516. Er erzählt, dass bereits in diesem Jahre Studentenunruhen in Wittenberg ausbrachen und dass ihn deshalb sein Vater „nach Haus“, d. h. nach Hildesheim holen ließ. 1517, wo Paulus den Oldecop nach Zerbst oder Jüterbog laufen lässt, war dieser längst wieder in seiner Vaterstadt. Abgesehen davon, dass Oldecop deutlich die Wittenberger Pfarrkirche als Schauplatz von Tetzels Auftreten angibt, worauf er noch erzählt, dass Luther sogleich den Tetzel in der Wittenberger Klosterkirche (nicht Schlosskirche) angegriffen, fährt er wörtlich fort: „Und dieses Jahr 1516 that Dr. Martin Luther nichts anderes mehr, als dass er gegen den Ablass, freien

[1]) Auch Paulus sieht darin, dass Leo X. die Hälfte der Ablassgelder dem Cardinal Albrecht zur Aufbringung der Palliengelder bewilligte, eine „unwürdige Finanzoperation“. Paulus übersieht, dass der Papst die Ablassgelder, Pallientaxen u. s. w. nicht nur zum Bau der Peterskirche, sondern auch zu Heeres-Ausrüstungen gegen die die Existenz des Christenthums bedrohenden Türken verwendete. (Balan, Monumenta saeculi XVI. S. 30.) In manchen Diöcesen gestattet heute der Bischof, dass an aufgehobenen Feiertagen der Pfarrer keine Parochialmesse, sondern eine Privatmesse liest, dafür aber dem Bischof das Stipendium zu Diöcesanzwecken überweist, insbesondere für die geistlichen Bildungsanstalten. Ist dies ebenfalls eine „unwürdige Finanzoperation“? — Die Einführung solcher Schlagwörter sollte doch das Privileg des „Evangelischen Bundes“ bleiben und nicht in die katholische Literatur übergehen!

Willen und Fegefeuer disputierte; aber er ließ dies Jahr noch kein Buch oder irgend etwas im Drucke ausgehn". Mit diesen Worten schließt Oldecop seinen Bericht vom Jahre 1516. Paulus hat diesen Schlußsatz seinen Lesern nicht mitgeteilt: die Hypothese, daß Oldecop den Tetzel 1517 in Jüterbog oder Zerbst gehört habe, wäre dann noch schwieriger zu vertheidigen gewesen.[1]) Es steht somit fest, Tetzel hat im Jahre 1516 „ungefähr am Sonntag nach Corpus Christi", wie Oldecop sagt, das heißt gegen Mitte Juni, in Wittenberg, der kurfürstlichen Residenz, gepredigt — von einem Verbote der Predigt war also 1516 im Kurfürstenthume Sachsen noch keine Rede —, er hat gepredigt ganz im Sinne der Kirche, aber nicht in dem Luthers, der damals, wie wiederum Oldecop erklärt, es noch nicht gerathen fand, ein Buch oder Thesen öffentlich gegen Tetzel ausgehen zu lassen. Der „Löwe im Käfig", wie Gröne Luther bezeichnend nennt, mußte erst des Kurfürsten sicher sein, ehe er öffentlich losbrechen konnte, losbrechen nicht gegen Tetzel, sondern gegen Papstthum und Kirche! — Diese historische Wahrheit kann kein „Evangelischer Bund", kein Kawerau und auch kein Paulus aus der Welt schaffen und eine historische Kritik, welche nach solcher „Methode" eine Quelle ersten Ranges wie Oldecop beseitigen will, wird keine Schule machen, wenigstens nicht in der „deutschen Wissenschaft!"[2])

Hochkirch. † Dr. Majunke.

16 **Der Wille und die Freiheit in der inneren Philosophie.** Eine philosophische Studie von Dr. Max Krieg. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung 1898. V. u. 40 S. 8°. M. 1.50 = K 1.80.

„Der Verfasser möchte in diesem Schriftchen die wichtigsten der neueren Systeme, namentlich das Kant'sche und seine Blutsverwandten", in Bezug auf die Willenslehre betrachten. Nach einer kurzen Einleitung über die Willenslehre der antiken und der scholastischen Philosophie (S. 1—4), schildert er uns das Verhältnis von Verstand und Wille in den vorkant'schen Systemen: bei Descartes, Spinoza, Leibniz und der englischen Philosophie, welche alle dem Verstande den Vorrang geben und die menschliche Freiheit wenn nicht geradezu leugnen, so doch aufs äußerste beschränken (S. 5—14). Kant hingegen und seine Nachfolger Fichte, Schelling, Schopenhauer räumen dem Willen den ersten Platz ein (S. 15—31), obwohl auch sie die Freiheit äußerst beschränken. Als Gesammtresultat folgt eine gute Widerlegung dieser 4 Systeme (S. 31—40).

Wie der Verfasser im Vorworte bemerkt, wären wir an Gesammtdarstellungen auf diesem Gebiete, katholischerseits nicht sehr reich. Dennoch möchte ich außer den nur erwähnten Arbeiten Stöckls noch anführen: P. Haffner, Grundlinien der Geschichte der Philosophie, Mainz 1884;

---

[1] Paulus beweist uns noch, daß Tetzel im Juni 1517 in Magdeburg und Halle war, was noch Niemand bestritten hat. Paulus hätte beweisen müssen, daß Tetzel 1516 im Juni in Wittenberg nicht sein konnte, welcher Beweis nicht zu erbringen ist. — [2] Nebenbei sei noch bemerkt, daß Paulus den allbekannten katholischen Düsseldorfer Divisionspfarrer Kayser, der s. Z. den König von Rumänien gegen das Verbot des Bischofs von Trier in Neuwied getraut hatte — der König erklärte seine Kinder griechisch-katholisch erziehen zu lassen — zu einem „protestantischen Prediger" macht. Kayser hatte sich nämlich durch Hass gegen Gröne verleiten lassen, eine Broschüre über Tetzel zu schreiben, welche in Bezug auf Einseitigkeit, Kritiklosigkeit und Unwissenheit keinem protestantischen Tetzelbiographen etwas nachgab. Formell ist aber Kayser niemals „protestantischer Prediger" geworden.

O. Willmann, Geschichte des Idealismus, III B. 1897; Vallet: Histoire de la philosophie; T. Pesch: Institutiones logicales III B. Ferner erachten es wir für besser, die Wahrheit selbst zu studieren, als alle diese philosophischen Speculationen, an die ihre Autoren wohl selbst nicht immer glauben mochten, weitläufig auseinanderzusetzen; so sind fast in jedem Manuale philosophiale diese Systeme kurz angegeben und auch widerlegt besonders bei Zigliara, Liberatore; auch bei Gutberlet, Psychologie 3. Aufl. 1896). In dieser Gesammtdarstellung ist es nicht wenig befremdend, nichts zu sehen von Hegel, der doch so eng mit Kant und Schelling verbunden ist und so viele Schüler gefunden hat (wie Fr. Strauß, Ferdinand Ch. Baur u. a.).

S. 2 scheint der Ausdruck: „der Gegenstand des Verstandes (nach dem heiligen Thomas) ist nämlich die „ratio boni", nicht deutlich zu sein, da der heilige Thomas doch beständig lehrt (I P. q. 82. a. 4 ad 1m; I—II q. 3. a. 7. c. etc.): Proprium objectum intellectus est verum: demnach müsste es heißen; „wenn der Verstand das Gute betrachtet, so ist sein Gegenstand die ratio boni u. s. w." (cfr. I P. q. 82 a. 3. c.)

S. 10—13 und S. 32 scheint das Wort Vorstellung, nicht richtig: Leibniz spricht in seinen Schriften von einer perceptio, nicht schlechthin von einer repraesentatio oder conceptio intellectus, letzteres ist der Sinn dieses Wortes bei den kantischen Philosophen (z. B. S. 19, 20, 32). Um also Zweideutigkeiten zu vermeiden, wäre es besser zu sagen Wahrnehmung oder einfach das Wort Perception beizubehalten, da ja sonst auch manche andere lateinische Worte vorkommen.

Besonders auffallend ist noch, außer der allgemeinen Erwähnung von Stöckls Arbeit und einer Zeile aus Leibniz' Schriften, der gänzliche Mangel an Quellenangaben: in Allem muss man sich aufs Gerathewohl auf die Behauptungen des Autors verlassen.

Diese kleinen, nebensächlichen Ausstellungen abgerechnet, muss das Schriftchen als eine gute Arbeit bezeichnet werden; nebst der schon im vorigen Jahrgang der Quartalschrift (1898, S. 400) besprochenen Broschüre desselben Herrn Verfassers, verdient es Anerkennung.

Hünfeld. P. G. Allmang, O. M. I.

17) **Isidor und Ildefons als Literarhistoriker.** Eine quellenkritische Untersuchung der Schriften „De viris illustribus" des Isidor von Sevilla und des Ildefons von Toledo. Von Gustav von Dziatowski. Münster i. W. Verlag von Heinr. Schöningh 1898. 8°. VIII u. 160 S. (= Kirchengeschichtliche Studien Herausgegeben von Dr. Knöpfler, Dr. Schrörs, Dr. Sdralek, IV. Bd., II. Heft. Subscriptionspreis M. 2.60 = *K* 3.12; Einzelpreis M. 3.80 = *K* 4.56.

Auf die Arbeit Sychowskes über Hieronymus und diejenige Czaplas über Gennadius als Literarhistoriker, hat Herr von Dziatowski eine nach Anlage und Absicht ähnliche Studie über den catalogus virorum illustrium des heiligen Isidor und des Ildefonsus von Toledo folgen lassen. Der heilige Isidor hat in 46 Capiteln von ebensovielen Schriftstellern gesprochen, deren Werke er mit größerer oder geringerer Vollständigkeit gedenkt. Gleichfalls behandelte der heilige Ildefons in 14 Capiteln 14 viri illustres, darunter 7 Bischöfe von Toledo, deren 3 literarisch nicht thätig waren.

In dieser Studie werden die einzelnen Capitel auf ihren Inhalt und Wert geprüft, überall den Quellen, aus denen geschöpft wurde, genau nachgeforscht und wo möglich angegeben, ferner die Art und Weise der Quellenbenutzung kritisch beleuchtet.

Nach einer bis ins kleinste eindringenden und selten zu Ungunsten der zwei Historiker ausfallenden Specialanalyse, kommt der Verfasser zu einem Gesammturtheil:

Die Schrift Isidors (von dem allem Anscheine nach auch die in einigen M. S. fehlende Capitel 1—4 und 6—13 herrühren, S. 81—102) stützt sich meistens nur auf schriftliche Quellen. Aber zu abhängig von diesen Quellen, läßt es Isidor nicht selten an der nothwendigen Selbständigkeit und Kritik mangeln (S. 104 bis 108). Oft soll er sich eilfertig und flüchtig bei der Arbeit zeigen und ungenaue Angaben geben über Werke und deren Inhalt, weil er die Quellen nicht vollständig benutzt oder auch nicht versteht (?) (S. 109—116). Der catalogus ist also „ohne einen ergänzenden und berichtigenden Commentar nicht zu gebrauchen" (S. 120). Ist jedoch der absolute Wert ziemlich gering, so „dürfen wir darüber nicht vergessen, wie groß ihr Wert in relativer Hinsicht ist. In einer Zeit tiefen Niederganges der allgemeinen Cultur hat Isidor auch dadurch bewiesen, wie er „in fine saeculorum doctissimus" war, daß sein universales Interesse auch die christliche Literaturgeschichte ergriff, den Wert und die Bedeutung der Idee, welche einst Hieronymus concipiert hatte, erkannte und seinem catalogus virorum illustrium nach der Fortsetzung durch Gennadius, eine neue Ergänzung schuf". — Die kürzere Arbeit des Ildefons behandelt nebst Gregor dem Großen und dem Mönche Donatus nur 12 andere viri illustres, sämmtlich Bischöfe in Spanien. Auch hier sieht man manchmal dieselben Merkmale wie bei Isidor: Unvollständigkeit und Ungleichmäßigkeit. Jedoch können wir nicht allem dem beistimmen, was Herr von Dziatowski über Zweck und Tendenz dieser Schrift sagt (S. 153—160), daß nämlich Ildefons um die Anerkennung der Primatialgewalt Toledos zu fördern, dieselbe auch geschichtlich durch Urkunden, das ist durch diese Schrift zu begründen suchte (S. 156). Das Lob Toledos läßt sich leicht rechtfertigen, und wenn er in seinem catalogus vor allem Bischöfe Toledos erwähnt, so ist dieses leicht erklärlich aus dem Leserkreise, den er sich vorstellte, und auch weil er die Tradition über diese Bischöfe besser kannte. c. 3 S. 135 (cfr. S. 156—158) ist nicht die Rede von dem Vorrechte und der Ehrenstellung Toledos, sondern im allgemeinen von dem Rechte des Bischofs in seiner eigenen Diöcese und wenn Ildefons einen genauen Inhalt des einen Briefes des Montanus angibt, so ist es wegen dessen größerer Wichtigkeit. Die S. 158 Anmerkung 2 u. S. 159 gemachten Andeutungen stellen uns den Ildefons vielmehr als einen ehrgeizigen Mann, denn einen in der Kirche verehrten Heiligen dar und sind auch nur bloße Vermuthungen.

Die ganze Arbeit zeugt von viel Fleiß und großer Belesenheit, jedoch scheint uns die befolgte Methode nicht immer praktisch zu sein. Wie ist es denn möglich, überall nachzuweisen, wo Isidor und Ildefons ihre Angaben geschöpft und welchen Wert diese Angaben haben? So z. B. dünkt es uns ungeachtet aller gesuchten Beweisführungen noch lange nicht festzustehen, daß im Capitel 3 Isidor seine Angaben aus der Epistel 222 des heiligen Augustin und nicht aus dessen Buch „de haeresibus" und dem Buche des Philastrius selbst oder im Capitel 31 aus Victors Tunnensis Chronik und des Liberatus Breviarium geschöpft habe. Daß sich in diesem Capitel 31 Victor „das Zeugnis eines stellenweise mechanischen Verfahrens ausstelle" (S. 54, Anm. 1) ist demnach gar nicht erwiesen. Wer die citierten Stellen vergleicht, kann nicht leicht einsehen, wie Isidor aus Liberatus geschöpft habe z. B. er bedient sich derselben Worte: Lib: relinquens operis sui studium; Isid.: perverso studio. — Lib: Justinianus unum in damnationem 3 Capitulorum librum condidit. — Isid: condidit . . rescriptum . . in quo 3 capitula damnare contendit; — Noch viel weniger steht es fest, daß Isidor nicht einmal wußte, ob Justinian griechisch geschrieben: denn a) hat auch Protevius (c. 23,

S. 40 oben) griechisch geschrieben und er sagt nichts davon und b) benutzte er die lateinische Uebersetzung Justinians (S. 56 oben), weil diese bekannter war, nicht weil nur diese bekannt war. Aus Capitel 1 und 18 (Anmerk. 3, S. 5 und S. 30) kann man ganz gut auf die Kenntnis der Decretalen „de libris recipiendis" schließen, aber nicht auf deren Unechtheit, oder dass Isidor deren Autor und Autorität (S. 5) nicht annahm, denn nach Capitel 18 (siehe auch Anmerk. 3) scheint er wirklich diese Autorität anzuerkennen. — Capitel 40 Anmerk. 8 (S. 72 u. S. 104 u. 117) wird Isidor beschuldigt, nach einem Briefe Lucinians zu referieren und dann bei Lucinians Erwähnung Capitel 42 diesen Brief, der ihm so wichtige Dienste leistete, absichtlich übergangen zu haben; aber gesetzt er habe nach diesem Briefe referiert (warum jedoch dann eine so große Abweichung Capitel 40, Anmerk. 32), so scheint er mir dessen genügend zu gedenken durch die Worte „cujus multas epistolas legimus" (Capitel 42). Auch kann man nicht im mindesten behaupten (S. 71, Anmerk. 4 u. S. 112), Isidor habe seine Quelle missverstanden und sage: Gregor hätte das Buch Job nur in allegorischem und moralischem Sinne ausgelegt. — Am meisten befremdend und nicht immer mit triftigen Gründen befürwortet scheinen uns einige Anmerkungen über Leander, Isidors Bruder. Das Capitel 41 soll auffälliger als sonst irgend eine Stelle die compilatorische Arbeitsweise Isidors, seine Unselbständigkeit und gänzliche Abhängigkeit von seinen Quellen beweisen (S. 73 u. 107). In der zweiten Anmerkung und S. 107 heißt es, er begnüge sich zu wiederholen, was schon Joh. von Biclaro über Leander berichtet und nur weniges hinzuzufügen, ja er bediene sich theilweise der Worte dieses Chronisten: er sage „ut populi gentis Gothorum „ad fidem catholicam reverterentur" und Johann von Biclaro; „converti ad catholicam fidem facit gentem omnium ... Gothorum". Wer eine andere als eine sachliche Aehnlichkeit sucht, muss schon guten Willen haben; dass überhaupt hier diese Chronik benützt werde, ist nicht so leicht einzusehen und somit auch nicht, wie hier die Unselbständigkeit Isidors am auffälligsten auftrete. Ohne Grund scheint uns die Aeußerung (Anmerk. 7, Capitel 41) Isidor wird den Brief Leanders an Gregor nicht gekannt haben und (Anmerk. 8) die Epitheta für Reccared „religiosus" und „gloriosus" stammen aus einem Briefe Gregors, der sagt: „gloriosissimum Reccaredum regem ad catholicam fidem integerrima agnovi devotione conversum". Wenn man a priori die Abhängigkeit Isidors annimmt, so sind diese Aeußerungen wohl am Platze. — Der Vorwurf der Flüchtigkeit (S. 112), dass Isidor sich selbst von der Bewandertheit des Ferrandos in der heiligen Schrift (Capitel 12) hätte überzeugen können durch Lesung des Briefes, wo 14 Bibelstellen vorkommen, trifft nicht zu, da so wenig Citate für die damalige Zeit noch lange nicht große Kenntnis der heiligen Schrift bedeuteten. — Wenn ferner bei verschiedenen Autoren (Capitel 22, 28, 29, 36 u. 37) die chronologische Folge nicht beibehalten wird, so kann man das keine Ungenauigkeit oder einen Verstoß nennen und einen Beweis von Flüchtigkeit darin erblicken (Capitel 28, S. 52 u. S. 110—111), da Isidor doch nirgends sagt, er wolle sich an die Zeitfolge halten und auch gar keine Zeit angibt in diesen Capiteln. Viele der Anklagen (S. 118—119) rühren auch nur daher, als ob Isidor eine vollständige Literaturgeschichte hätte schreiben sollen, in der Art, wie man sie heutzutage schreibt, was erstens gar nicht der Zweck unseres Heiligen und in der damaligen Zeit nicht einmal möglich war.

Obwohl wir dem Verfasser in Manchem beistimmen, billigen wir doch weniger seine Methode: sie hat zu viel Willkürliches an sich und bietet oft nur Gelegenheit zu Conjecturen (Isidor wird gewusst haben; es wird ihm nicht unbekannt gewesen sein; man wird diese Angaben mit großer Vorsicht hinnehmen müssen; wahrscheinlich, es scheint und ähnliche Ausdrücke kommen sehr häufig vor: cfr. c. 14. Anmerk. 1; c. 21 n. 2; c. 27 n. 3 u. 4; c. 39 n. 2; c. 1 u. 3 u. a.). Die Specialanalyse insbesondere hat etwas zu kleinliches an sich: dieser stete Hinweis

auf die Quellen, die Behauptung: Isidor habe sie schlecht verstanden oder nicht gut und nur flüchtig gebraucht, er wusste kein oder nur ein bisschen griechisch (Capitel 4, Anmerk. 1), diese bis ins kleinlichste gehende kritische Beleuchtung erinnert zu sehr an einen Professor, der das Pensum eines Schülers durchsieht. Auch wir lassen uns nicht durch apologetische Zwecke leiten (S. 104), nur kann man sich sehr verschiedener Ausdrücke bedienen und schließlich ungefähr zu demselben Resultate gelangen.

P. G. Allmang.

18) **Leben des heiligen Bernhard von Clairvaux.** Von Dr. Vancadard Elphegius. Aus dem Französischen übersetzt von Matthias Sierp. I. Bd. XIX, 595 S. Mainz. Kirchheim 1897. — II. Bd. 644 S. Daselbst 1898. 2 Bde. M. 14.— = *K* 16.80.

Eine Heiligenbiographie stößt in wissenschaftlichen Kreisen gerne auf Antipathie. Nicht etwa weil die kirchlichen Fachhistoriker die Heiligen nicht zu würdigen wüssten, oder ihren gewaltigen Einfluss auf den Gang der kirchengeschichtlichen Entwicklung nicht kannten. Was dem Profanhistoriker große Fürsten, Feldherrn und Staatsmänner, das sind und bleiben dem Kirchenhistoriker die heiligen Männer und Frauen, an erhabener Reinheit des Charakters, an hohem idealen Streben, an wahrhaft wohlthätigen Einfluss auf die Menschen und die christliche Cultur von den Größen der Profangeschichte lange nicht erreicht. Gleichwohl legt der Historiker Heiligenbiographien in der Regel ganz unbefriedigt aus der Hand, denn sie sind gewöhnlich vorwiegend vom rein erbaulichen Standpunkte geschrieben und zu wenig historisch; nicht als ob sie unwahr wären, aber sie sind einseitig und lassen gerade jenes Moment fast völlig vermissen, das vorab den Historiker interessiert. Wie oft ist der Rahmen der allgemeinen Geschichte, in dem sich das Leben und Wirken der Heiligen bewegt, ganz übersehen! Wie selten findet man auf guten Studien beruhende Detailkenntnisse der Zeit! Aber wie wichtig ist das für die Würdigung der ganzen Thätigkeit des Heiligen! Auch die rein natürlichen und menschlichen Factoren, welche auf die Entwicklung der Persönlichkeit Einfluss hatten, ihr Denken und Wirken vielfach bestimmten, nach dieser oder jener Richtung drängten, ihm eine besondere Färbung geben, werden oft nahezu ganz übersehen. Man sieht in den Heiligen dann Tugendheroen, was sie ja ohne Zweifel waren, aber es sind Schemen, keine Menschen, die in der Zeitlichkeit wandeln mit all ihren Mängeln des Erkennens und Wollens.

Diese Ausstellungen kann man an der vorwürfigen Heiligenbiographie Vancadards, der in den französischen kirchenhistoriographischen Kreisen durch manch treffliche Detailuntersuchung bekannt und für eine solche Arbeit geschult ist, nicht machen. Sie geht historisch zu Werk und sucht die große Gestalt des heiligen Abtes von Clairvaux, die die Geschichte fast eines halben Säculums beherrscht, im Zusammenhang mit den großen Ereignissen in Staat und Kirche zu schildern. Wir lernen den Heiligen kennen auch in seinen unleugbaren Schwächen — und doch bleibt er uns der große, bewundernswerte Heilige — aber er ist menschlich uns dadurch näher. Die Arbeit beruht durchwegs auf gründlichen Studien der Quellen und der Literatur. Auch die deutsche Literatur ist Vancadard in ihren Haupterscheinungen wenigstens bekannt und wird von ihm fleißig benützt, so besonders die Bernhardforschungen Huffers und Janauscheks, aber auch protestantische Arbeiten wie die von Neander, Deutsch, Scheffer-Boichorst. Merkwürdigerweise kennt er nicht die bedeutenden Arbeiten über

die Kreuzzüge von R. Röhricht und die deutsche Abälardliteratur: Hayd Stöckl, Prantl, Bach.

Der Biographie ist hohes Lob gespendet worden und sie verdient es auch. Dass die französische Akademie ihr den Preis zuerkannte, darf als besondere Auszeichnung hervorgehoben werden. Indessen hat sie auch ihre Mängel. Die wissenschaftliche Akribie genügt nicht den deutschen Anforderungen; man vergleiche nur die Literaturangabe XIV—XIX. Auch unnöthige Breite in der Darstellung macht sich häufig bemerkbar. Unter den Quellen musste ohne Zweifel ein Verzeichnis der echten Schriften (nicht bloß Briefe) Bernhards gegeben werden mit einer kurzen Charakteristik. Sie müssen ja in der Darstellung vielfach herangezogen werden. Die Ueberschrift des Capitels 9 im ersten Band müsste offenbar heißen: Bernhards erste Beziehungen zu den Fürsten. Andere Ausstellungen eignen sich mehr für Fachblätter. Von den vorhandenen Bernhardbiographien urtheilt der gründliche Kenner der Schriften des Heiligen, einer seiner Söhne, P. Janauschek, dass keine derselben der Bedeutung des großen Mannes und den formellen Anforderungen, welche an solche Arbeiten gestellt werden müssen, entspreche. Wir wollen nicht sagen, dass Vancadards Werk in allweg diese Lücke ausfüllt, aber es ist ein sehr bedeutendes, auf richtiger historischer Grundlage ruhendes Werk, das seinem Verfasser alle Ehre macht. Es ist Geschichte, was hier geboten wird. Auch die Uebersetzung ist durchweg gut und nur selten stößt man auf Gallicismen. Die Ausstattung ist eine treffliche, wie man sie bei katholischen Geschichtswerken nicht sehr oft findet.

Das Buch sei allen Lesern der Linzer „Quartalschrift" auf das beste empfohlen, es gewährt hohen Genuss und reichlichste Belehrung.

Eichstätt. Dr. Hollweck.

19) **Brevis in Isaiam Prophetam Commentarius,** quem usui clericorum in Seminario Tridentino accommodavit Dr. Anton Perathoner studii bibl. V. F. Professor. Tridenti Seiser. 228 p. *K* 3 = M. 3.

Es ist für einen Exegeten gerade keine leichte Aufgabe, die Erklärung eines biblischen Buches in einen engen Rahmen einzuschränken, besonders, wenn es sich um die Auslegung des Meisters unter den Propheten handelt. Dr. Perathoner hat diese schwierige Aufgabe in seinem Erstlingswerke im Allgemeinen sehr glücklich gelöst und hat mit Benützung der besten Werke der Gegenwart eine Arbeit geliefert, die nicht nur dem Theologiestudierenden, sondern auch den in der Seelsorge sich befindenden Priestern erwünscht und brauchbar sein wird. Etwas weiter dürfte vielleicht die alma des 7. Capitels behandelt worden sein. Hervorheben wollen wir besonders die kurze und doch gründliche Erklärung des Leidenscapitels. Bei einer zweiten Auflage, die das Buch hoffentlich bald erleben wird, könnte die Correctur genauer durchgeführt werden.

Brixen, Südtirol. P. Thomas, O. Capuc.

20) **Social-Politik und Moral.** Eine Darstellung ihres Verhältnisses mit besonderer Bezugnahme auf die von Prof. Werner Sombart neuestens geforderte Unabhängigkeit der Social-Politik von der Moral

von Dr. Franz Walter, Freiburg, Herder, 1899. VII und 346 S. 8°. M. 3.60 = *K* 4.32.

Die lehrreiche Schrift wendet sich gegen Sombarts Behauptung, dass der Standpunkt der katholischen Socialpolitiker unwissenschaftlich und unhaltbar sei, da ihre Lehren auf dem Glauben fußen. Walter führt aus, dass es ein natürliches Sittengesetz gebe, aus dem die katholische Socialpolitik ihr „ethisches Ideal" gewinne. Im II. Theile weist Walter den Zusammenhang zwischen National-Oekonomie und Moral nach (50) und dass die Beiseitesetzung der Moral zur Unmoral führe (75). Der III. Theil (121) beschäftigt sich mit den Lehren der Geschichte und zeigt, dass allen, wirklich bessernden socialen Strebungen sittliche Motive zu Grunde lagen (130—137) dass der Mangel der letzteren jede sociale Bewegung vergiftet, z. B. in Amerika. — Fast die ganze II. Hälfte des Buches behandelt die drei Moral-Systeme: das „ethische", das der „Evangelisch-Socialen", das Katholische und kommt im Gegensatz zu Sombart, der alle drei verwirft, zu dem Schlusse, dass nur das Letztere die Keime gesunder socialer Entwicklung enthält. (III. Theil 239) im Gegensatz zum materialistischen Charakter des Socialismus. Das in Kurzem der Inhalt der trefflichen Schrift. Näheres lohnt sich sehr, letztere selbst zu lesen und dann reiflich zu erwägen. —

Weinheim a. d. Bergstraße. † Dr. Fr Kayser, Stadtpfarrer.

21) **Leo XIII., der sociale Papst.** Von P. Georg Freund, O. ss. R. Alphonsus-Buchhandlung in Münster i. W. 1898. 30 Pf. = 36 *h*.

Etwas verspätet zeigen wir dieses kleine Schriftchen an, das ein ebenso nützliches als zeitgemäßes Thema behandelt. Kurz, klar und in populärer Sprache werden des segensreich wirkenden, die Fragen der Zeit gründlich erfassenden Papstes Belehrungen, Warnungen und Mahnungen über die drei Grund-Irrungen unserer Tage bezüglich des Duells, der Ehe und des wirtschaftlichen Lebens mitgetheilt. Ganz besonders eingehend werden mit Recht das sociale Wirken der Kirche, die socialen Pflichten des Staates und auch der Arbeitgeber und Arbeiter behandelt — ein überaus lehrreiches Schriftchen, das Massen-Verbreitung verdient und durch Format und Preis ermöglicht. Dr. Kayser.

22) **Katechetische Predigten** sinngemäß vertheilt auf alle Sonntage und Feste des Kirchenjahres. II. Jahrgang. Von H. Kolberg, Pfarrer. Mit Erlaubnis der geistlichen Behörde. Dülmen-W. 1899. A. Laumann'sche Buchhandlung 809 S. M. 5 = *K* 6.

Das ganze Kirchenjahr hindurch wird anschließend an die evangelische Pericope der Katechismustext zur Grundlage der religiösen Unterweisung genommen. Ich wüsste kaum eine zeitgemäßere und nützlichere Predigtweise als diese. Wo die Kenntnis der heiligen Glaubenswahrheiten mangelt, entbehren bloße Moralpredigten der nothwendigen Grundlage und gerade heute thut dem Volke nichts mehr noth, als feste Ueberzeugung von der Schönheit und Vernünftigkeit des heiligen Glaubens. Auch wird jeder Prediger gerne dem Verfasser zustimmen, wenn er schreibt: „Der festgelegte Stoff für jeden Sonn- und Festtag überhebt den Verkünder des göttlichen Wortes sowohl des langen Nachsuchens nach einem geeigneten Thema als der ungebürlichen Häufung desselben Stoffes". Die Vorzüge der Kolberg'schen Predigten wurden schon bei Besprechung des ersten im Jahre 1895 erschienenen Bandes,

(Quartalschrift 1896 II. H. S. 422) hervorgehoben; es ist eine fleißige und gediegene Arbeit, die angenehm absticht von der seichten Oberflächlichkeit, die auf diesem Gebiete leider nur zu oft uns begegnet.

Mit dem hoffentlich bald erscheinenden 3. Bande kommt der katechetische Stoff zum Abschlusse.

Leoben. A. Stradner, Dechant.

23) **Die Perikopenstunde.** Erklärung der sonn- und festtäglichen Evangelien ꝛc. Für die Hand der Lehrer an Oberclassen katholischer Volksschulen, bearbeitet von J. Kemper. Hamm, Verlag von Breer und Thiemann. 1898. 3n 18°. ppg. XVI und 214. Brosch. M. 1.60 = K 1.92.

In den Oberclassen der deutschen, katholischen Volksschulen wird alle Samstage eine sogenannte „Perikopenstunde" abgehalten, in welchen den Schülern das sonntägliche Evangelium erklärt wird. Da diese Stunde meist von den weltlichen Lehrern gegeben wird, so will ihm der Verfasser in vorliegender Arbeit ein Handbuch bieten, nach welchem er seine Erklärung der einschlägigen Perikopen vorbereiten kann. Da jedoch dieselbe meist keine volle Stunde in Anspruch nimmt, so war der Verfasser bemüht, den restlichen Theil derselben durch Heranziehung anderen Unterrichtsstoffes auszufüllen. Es sollten nicht nur einzelne Fragen des Katechismus besprochen, sondern auch das katholische Kirchenjahr und seine wichtigsten Ceremonien erklärt werden. Da ferner in das Kirchenjahr viele Heiligenfeste hineinfallen, so wird an der Hand eines vorangeschickten Kalendariums das wichtigste aus dem Leben einzelner Heiligen sowie einzelne Ereignisse aus der Kirchengeschichte mitgetheilt. Hiemit sind Plan und Eintheilung des Werkchens schon angedeutet.

In jedem Capitel wird zunächst der Evangelientext abgedruckt, dann folgt die Sacherklärung und endlich die Auslegung. Dieselbe muss im Ganzen als gelungen bezeichnet werden, nur hätte ich eine ausgiebigere Benützung der allegorischen Schrifterklärung gewünscht, auch sind die praktischen Anwendungen sehr dürftig ausgefallen. Dadurch aber wird das Wort Gottes, welches oft in eine minder verständliche Form gekleidet ist, trocken und lässt das leicht rührbare Kindesherz kalt und unbefriedigt. Der Zweck der heiligen Schrift ist ja doch vor Allem die Heiligung des Einzelnen. Der Unterricht über die heilige Messe, heiligen Orte und Zeiten hätte durch Herbeiziehung geschichtlicher Momente interessanter werden können. Auf die symbolische Erklärung der einzelnen Ceremonien möchte ich weniger Gewicht legen, „da sie meist auf subjectiver Anschauung einzelner Liturgiker, nicht auf geschichtlichen Thatsachen beruht". Die Heiligenbiographien sind recht passend gewählt — komisch nimmt es sich aber aus, wenn der Verfasser den heiligen Thomas von Aquin „Patron der Volksschule" tituliert! Sonst verdient die fleißige Arbeit Lob und Anerkennung und vor Allem weitere Verbreitung.

Wien. Domcapitular Dr. Freiherr von Hackelberg.

24) **Das innerliche Leben** muss vereinfacht und wieder auf seine Grundlage zurückgeführt werden. Herausgegeben von P. Josef Tissot, Generalsuperior der Missionäre des heiligen Franz von Sales. Aus dem Französischen übersetzt von Franz H. Kerer, Expositus in Reithofen. Regensburg 1899. Nationale Verlagsanstalt. 3n 18°. ppg. XLVII und 330.

Der hochwürdige Verfasser, dessen Werk in Frankreich die 6. Auflage in 5 Jahren erlebt, hat es sich zur Aufgabe gestellt, eine Anleitung zum inneren Leben zu schreiben, die auf einfachere Grundlage gestellt wird. Er klagt in seiner umfangreichen Einleitung hierüber, dass die Frömmigkeit daher mechanisch zu werden und an Aeußerlichkeiten zugrunde zu gehen beginnt! Darum will er ein neues einfacheres System aufstellen, nach dem das Gebäude der christlichen Vollkommenheit aufgeführt werden soll. Er theilt sein Werk in 3 Theile, die er: „Das Ziel", „Die Wege" und „Die Mittel" betitelt. Der erste Theil ist eigentlich nur eine weitere Ausführung dessen, was der heilige Ignatius in seiner Betrachtung: „de fundamento" darlegt. Ungeachtet dessen finde ich den heiligen Ignatius nicht einmal citiert. Den zweiten Theil möchte ich eine Tugendlehre nennen, den dritten Theil als praktische Ascese bezeichnen. Was die Lehre des Verfassers betrifft, so ist sie kirchlich correct, wofür schon die Approbation zweier Bischöfe bürgt. Weniger gefällt mir die Ausführung, an der ich manches auszustellen hätte. Die erste Bedingung zu einem praktischen Werke: „Uebersichtlichkeit und Klarheit", fehlt der Arbeit vollständig. Die Diction ist wortreich, schleppend, hauptsächlich die Einleitung könnte um die Hälfte kürzer sein — an Wiederholungen desselben Gedankens fehlt es nicht! Tadeln muss ich auch den Druck. Die Lettern sind ungeschickt gewählt, sind den Augen des Lesers ungewohnt und erschweren darum ungemein die Lectüre. Nirgends kommt der Sperrdruck in Anwendung, wodurch dem Auge und dem Geiste ein wünschenswerter Ruhepunkt gewährt würde.

Der Verfasser hat die heilige Schrift sehr reich benützt, wenig aber die heiligen Väter, noch viel weniger die Theologen und ascetischen Schriftsteller. Und doch repräsentieren sie die katholische Tradition, die doch auch in Bezug auf die Heiligung und Leitung der Seelen statt hat. Dann ist das Buch in mancher Beziehung zu französisch gedacht. Die Inhaltsangaben mancher Capitel geben dem nüchtern denkenden Deutschen Anstoß. Z. B.: dritter Theil, 6. Capitel: „Der Appetit nach Gott (sic!)" 7. Capitel: „Die Blumen im Garten", „mein Bouquet"! Ueber Beichte und Communion ist so gut wie gar nichts gesagt! Meines Erachtens ist das Buch kein Bedürfnis, da wir genug treffliche Werke über Ascese besitzen. Besseres als Scaramelli und Rodriguez oder die Philothea konnte der Verfasser auch nicht bieten. In neuerer Zeit hat ein Landsmann P. Tissots: Abbé Sanseau ein ähnliches Werk (les degrés de la vie spirituelle, Angers Germain et Grassin, 2 Bde.) verfasst, „das trotz mancher Mängel vorliegendem Werke weit überlegen ist! Die Uebersetzung ist, einige Härten abgerechnet, gelungen. Dagegen möchte ich die Verlagsanstalt bitten, ihre Werke besser zu heften. Es ist rein unmöglich, sie uneingebunden zu lesen. Hackelberg.

25) **Sonntagspredigten** von Dr. Johannes Katschthaler, Weihbischof in Salzburg. I. Band, 284 S. Urfahr, Katholischer Pressverein 1899. *K* 2.80 = M. 2·40.

Schon der Name des hochwürdigsten Verfassers bürgt für die Vortrefflichkeit vorliegender Sonntagspredigten (I. Band vom 1. Adventsonntag bis zum 6. Sonntage nach Ostern). Und gewiss jeder, der diese Predigten liest, wird sie als ausgezeichnet bezeichnen. Zunächst ist schon die Wahl der behandelten Gegenstände eine sehr glückliche, unsern Zeitverhältnissen wirklich angepasst; ich nenne z. B. die göttliche Vorsehung im allgemeinen, die Vorsehung und das Leiden — das Böse in der Welt — die ungleiche Vertheilung der Glücksgüter, die Heiligung der Feiertage, die Zuträglichkeit des Fastens, die segensreichen Wirkungen der heiligen Beicht, Communion, das Gebet u. s. w. Die Ausarbeitung und Ausführung der einzelnen Themate stützt sich überall auf die heilige Schrift und heilige Väter; vorlie-

gende Predigten sind also im eigentlichen Sinne „Wort Gottes“ — und zugleich ein Beispiel, wie schön und leicht sich bei einigem Studium die heilige Schrift verwerten läßt. Die Darstellungsweise, in specie die eingestreuten Fragen, fesseln unwillkürlich die Aufmerksamkeit und dies wird umsomehr der Fall sein, wenn noch der lebendige Vortrag dazukommt. Mögen die übrigen Bände bald nachfolgen!

Braunau. P. Victorin., O. Cap.

26) **Missionsbilder aus Tirol.** Geschichte der ständigen tirolischen Jesuitenmissionen von 1719 — 1784 von P. Franz Hattler S. J. Mit dem Lichtdruck-Portrait des K. P. Christoph Müller S. J., vieljährigen Obern der tirolischen Mission. Innsbruck, Fel. Rauch 1899. 379 S. Brosch. *K* 4 = M. 4.

Dieses neueste Werk aus der Feder des unermüdlichen und beliebten Schriftstellers P. Hattler zeigt uns in kurzen Umrissen die Thätigkeit der Jesuiten auf dem Gebiete der Volksmissionen in Tirol: ihre Einführung, Einrichtung des Missions-Institutes, die religiöse und moralische Beschaffenheit des Missionsfeldes, Wirksamkeit und Früchte der Missionen in Stadt und Land nebst einigen Lebensbildern berühmter Missionäre.

Mit großem Fleiße und kundiger Hand hat der hochw. Verfasser das einschlägige Material aus den zahlreichen Quellen zusammengetragen und verwertet. Das Werk muss daher als ein dem Inhalte nach sehr gediegenes bezeichnet werden. Dem gediegenen Inhalte entspricht und fesselt das Interesse des Lesers die schöne, volksthümliche, leicht verständliche und fließende Sprache. Etwas störend jedoch wirkt die geringe Rücksichtnahme auf die bestehende österreichische Rechtschreibung. So sind z. B. fast alle Wörter mit der Vorsilbe „mis“ oder Endsilbe „nis“ unrichtig „miß“ und „niß“ geschrieben: ferner unrichtig; Aushülfe, Wittwe, Armuth u. s. w. Dies sind natürlich nur nebensächliche Bemerkungen, im übrigen ist das gediegene Werk wärmstens zu empfehlen. P. Victorin.

27) **Der Rechts- und Gesetzesbegriff in der katholischen Ethik und modernen Jurisprudenz.** Von Dr. Johann Haring. Graz, Ulrich Mosers Buchhandlung, 1899. VIII und 111 S. 8°. *K* 2 = M. 2.

Das Buch empfiehlt sich schon durch den Gegenstand, den es behandelt, allen Fachkreisen aufs beste. Ueberdies bekundet der Verfasser eine außerordentliche Belesenheit und das Geschick, einen scheinbar spröden Stoff dennoch gut zu bearbeiten. Statt „katholische Ethik“ könnte wohl unbedenklich „christliche Ethik“ gesagt werden.

Ried. Prof. Dr. Alois Hartl.

28) **Krankenhort.** Katholische Krankenblätter für Krankenstuben und Krankenhäuser. Herausgegeben von G. M. Schuler, Pfarrer des Juliusspitals in Würzburg. Serie I (Serie 1—13). Genehmigung des f.-b. Ordinariats Würzburg. Würzburg, F. X. Bucher'sche Verlagsbuchhandlung. 40 Pf. = 48 *h*.

Wenn dem Kranken ein Buch übergeben wird, aus dem er in der Zeit seines Leidens oder allmählichen Genesung Trost und Erbauung finden soll, so

wird er gar häufig in zögernd hinschleichenden Stunden zu lange und zu viel auf einmal lesen und dadurch nicht nur vielleicht seinen Zustand schädigen, sondern auch an der Lesung schließlich Ueberdruss empfinden, für die folgenden Tage nichts weiter haben, was sein Interesse erregen könnte, und aus dem Gelesenen gar wenig Frucht genommen haben. Dem allen wird vorgebeugt dadurch, dass die Lesung dem Kranken in einzelnen Blättern geboten wird, die nur nach und nach in seine Hände kommen. Der Seelsorger wird diese Blätter mit größter Freude begrüßen; dem Inhalte nach sind sie vorzüglich, durch die hervorgehobene Form ihrer Anlage und ihres Erscheinens ausgezeichnet.

Linz. Dr. Rudolf Hittmair.

29) **Gotteszelt und Gotteslampe.** Eucharistische Predigten. Von J. Raphael Kröll. Erster Halb-Band. Gott bei uns in dem Tabernakel. Kempten, Verlag von Josef Kösel. 1899. M. 2.50 = *K* 3.—

Vorliegendes Werk stellt die erste Hälfte des 7. Bandes der Kröll'schen Kanzelreden dar. Diese neuen „Eucharistischen Predigten" zeugen von der ungetrübten Schaffenslust und Schaffenskraft des in der Kanzelberedsamkeit ausgezeichneten und gewiegten Verfassers. Die Sprache ist durchaus edel, wohl abgemessen, knapp im Ausdruck, aber reich an Ideen, kräftig und frisch in den Bildern, anmuthend wie der frische Duft im Innern eines hohen Domes, innere religiöse Stimmung erweckend und vertiefend. Die oratorische Gliederung verräth das Predigertalent und das ausgiebige Studium der heiligen Bücher und ihrer Commentatoren. Es ist erstaunlich, welche Fülle von Gedanken und wie viele interessante Seiten der Verfasser seinem heiligen Gegenstande abzugewinnen weiß — zum Nutzen und Segen des Lesers oder Hörers dieser Predigten. Möchten diese Predigten eine recht große Verbreitung erlangen; sie sind sicher geeignet, die Liebe zum allerheiligsten Altarssacrament sowie die Verehrung desselben zu erhöhen und zu vermehren, und Kanzelrednern wie Laien eine Fülle edler Gedanken über diesen Gegenstand zuzuführen.

30) **An Gottes Hand.** Erzählungen für Jugend und Volk. Von Konrad Kümmel. 13. Bändchen. Freiburg i. B. Herder. Jedes Bändchen M. 1.80 = *K* 2.16. Geb. M. 20 = *K* 2.64.

31) **Im Schatten der Kirche.** Christliche Unterhaltungen. Von Em. Huch. 1.—5. Band. Missions-Druckerei Steyl. à M. 1.— = *K* 1.20.

Beide Werke, die in einer Reihe von Bändchen erscheinen, werden alle, welche erbauliche Unterhaltung suchen, in hohem Grade befriedigen; sie zeichnen sich auf das Vortheilhafteste dadurch aus, dass sie wirklich Interessantes bieten.

Dr. Hittmair.

32) **Predigten des Dieners Gottes Franz Josef Rudigier,** Bischofes von Linz. Herausgegeben von Franz Maria Doppelbauer, Bischof von Linz. I. Band. Ueber die wahre Religion Jesu Christi und das Leben nach derselben. (Aus der bischöflichen Zeit.) Linz 1900. Im Verlage des katholischen Pressvereines Linz-Urfahr.

Hiemit bringen wir den neuesten Band der Predigten des Bischofes Franz Josef Rudigier zur Anzeige. Er enthält 68 an der Zahl, sorgfältig redigiert vom Missionär Emanuel Zimmermann, dem der hochwürdigste Herausgeber im Vorwort das verdiente Lob spendet. Die Predigten sind eigentlich nur erweiterte Predigtskizzen, durchschnittlich drei bis vier Seiten füllend, selten mehr: so kurz pflegte Rudigier nicht zu predigen, sie haben aber eben deshalb als Skizzen für den Gebrauch besonderen Wert. Sie sind im höchsten Grade positiv. Ausgehend vom Evangelium gibt der Redner

auf Grund desselben jedesmal Thema und Eintheilung der Predigt an und leitet in der Ausführung aus den einfachen Schriftstellen ohne weitgehende Exegese die praktischen Folgerungen ab. Auf das allein und auf nichts weiteres darf man auch denken, wenn man die sonst nicht zutreffende Ueberschrift liest: „Ueber die wahre Religion Jesu Christi ꝛc." Die Ausstattung ist elegant.

B) Neue Auflagen.

1) **Commentarius in Evangelium s. Matthaei,** Concinnatus per Leonardum Klofutar, Praepositum mitratum Capituli cathedralis Labacensis, ss. Theol. doctorem, Instituti studiorum theologicorum dioecesani directorem, nec non studii biblici N. T. professorem p. o. emeritum etc. Editio altera emendata et aucta. Labaci. Sumptibus auctoris. Typogr. cathol. 1898. In Commission bei H. Kirsch in Wien und beim Auctor in Laibach. K 4.— = M. 4.—

Der hochbetagte Auctor hat trotz seines hohen Alters eine gründliche Bearbeitung seiner praktischen und beliebten Evangelien-Commentare nach dem neuen Stand der Wissenschaft, insbesondere nach den epochemachenden Forschungen der Jesuiten Cornely und Knabenbauer sowie des gelehrten Tübingers Schanz vorgenommen. Seit der Zeit, nämlich seit 1866, als die erste Auflage dieses Commentars erschienen ist, hat die biblische Forschung neues Licht und mehr System und Pragmatik zum Verständnis der heiligen Bücher gefördert. Deswegen unterzog der Herr Auctor seinen Commentar einer gründlichen Revision und Correctur an der Hand der grundlegenden Commentare von Knabenbauer und Schanz.

Bedeutendere Aenderungen wurden vom Verfasser vorgenommen in der Genealogie Christi (I, 1—17), der Bergpredigt (cc. V—VII), in der Weissagung der Zerstörung Jerusalems und des Weltgerichtes (c. 24); kleinere Zusätze und Verbesserungen findet man fast auf jeder Seite. Das Buch ist dadurch um 28 Seiten umfangreicher geworden, die Eintheilung des Materials richtet sich stark nach Knabenbauers gleichnamigem Commentar, die Art und Weise des Commentierens, sowie die ganze Anlage des Buches ist selbstverständlich die der ersten Auflage geblieben.

Die vortrefflichen Prolegomena erinnern vielfach an die ausgezeichnete Historica et critica Introductio in utriusque Testamenti libros sacros von R. Cornely.

Dass unser I. Evangelium wirklich im syrochaldäischen Dialecte und nicht in der alten hebräischen Schriftsprache geschrieben sei, hält Klofutar mit der traditionellen Anschauung gegen Hug, Belser, Resch und andere aufrecht. Der heilige Hieronymus sagt ja dies ausdrücklich (contra Pelagianos): Evangelium juxta Hebraeos, quod chaldaico quidem syroque sermone sed hebraicis litteris scriptum est, quo utuntur usque hodie Nazaraei, secundum Apostolos sive ut plerique autumant secundum Matthaeum, quod et in caesariensi habetur bibliotheca.

Die Angabe des heiligen Irenäus über die Abfassungszeit unseres I. Evangeliums (um d. J. 63) hält der Verfasser mit Cornely u. a. für corrupt. Nach Belser (Tübinger Quartalschrift 1898, II. S. 176 ff) kann dieses Irenäische Zeugnis gegen eine frühere Abfassungszeit, überhaupt nichts beweisen, da es nach altchristlichem Sprachgebrauch eine ganze Zeitperiode bedeutet.

S. 25, nota 1. wird Maria = Mirjam noch immer als amarum mare gedeutet, obgleich Bardenhewer in den Biblischen Studien (der Name Maria) schon längst es bewiesen hat, dass Maria philologisch und historisch nur „die schöne, beleibte", beziehungsweise „die hartnäckige" bedeuten muss.

Auch die bisher übliche Erklärung der Prophezie des Patriarchen Jakob (Gen. 49, 10) „de tempore, quo Messias venturus sit, cum ablatum esset sceptrum de Juda et translatum ad Herodem alienigenam“ (S. 40) ist philologisch und geschichtlich unbegründet und steht mit der biblischen Auffassung von der ewigen Herrschaft des davidischen Königshauses im Widerspruch. (Cfs. E. Schöpfer, Geschichte d. A. T. Brixen 1893 p. 124.)

Die Namen der heiligen drei Könige Caspar, Balthasar, Melchior kommen nicht, wie S. 41—42 nach P. Schanz behauptet wird, zuerst in einem Pariser Codex aus dem 7.—8. Jahrhundert vor, sondern in Agnelli's Liber Pontificalis oder Vitae Pontificum Ravennatum aus dem 9. Jahrhundert (Cfr. Knabenbauer, Commentarius in Evangelium sec. Matthaeum p. 80—81.)

Zur Ermittelung der Gegend der Gerasener, wo Christus zwei Besessene geheilt hat, wäre es doch der Mühe wert gewesen, Prof. Wilhelm Neumanns diesbezügliche Arbeit: Qurn Dscheradi Freiburg 1894 zu citieren.

Nach S. 230 scheint unser Auctor zu glauben, dass Herodes Philippus, „qui ab Herode M. exhaereditatus Hierosolymae ut homo privatus vixit“ und dem sein Halbbruder die Herodias entführte, damals in Jerusalem gewohnt habe, die Geschichte der Entführung jedoch hat sich in Rom zugetragen.

Die Voraussagung Christi über das Leiden der zwei Söhne des Zebedäus (calicem meum bibetis Mattb. c. 20, 23) kann bei Johannes nur durch Tertullians glaubwürdige Notiz, dass der Apostel in ein siedendes Oel gesetzt worden sei, hinlänglich erklärt werden.

Die Behauptung auf S. 363: „Per illa verba Daniel (i. e. IX, 27) et scriptor I Macc. 1, 1—49—58 (?) intelligit profanationem templi per Antiochum Epiphanem“ ist rein nationalistisch. An der citierten Stelle (9, 27) handelt Daniel vielmehr über die Greuel der Zeloten zur Zeit der Belagerung Jerusalems durch die Römer, im c. XI, 31 aber über die Verwüstungen des Antiochus Epiphanes, was auch durch I Macc. I.57 bestätigt wird.

Die Leidens- und Auferstehungsgeschichte Jesu, eine wahre Fundgrube göttlicher Lehren, Tröstungen und Geheimnisse, historisch, archäologisch und exegetisch die wichtigste Partie des Evangeliums, wird bei Klofutar zu stiefmütterlich behandelt und erscheint selbe durch die vielen Verweise auf die Parallelstellen, die von ihm in den übrigen Commentaren behandelt sind, zu lückenhaft und lose. Knabenbauer verstand es durch eine zusammenhängende und selbstständige Behandlung dieser Partie den vielen Hinweisen auf die Parallelstellen zu entgehen, während Fr. Pölzl die Leidens- und Auferstehungsgeschichte nach allen 4 Evangelien unter einem behandelt.

Statt einzelne, selbstverständliche Wortbedeutungen zu erklären, z. B. p. 41 ab oriente = ab ea orbis terrae parte (seu coeli plaga), in qua sol nobis exoriri videtur; p. 70 populus i. e. incolae: p. 72 opinio = fama, nuncius: p. 237 populus hic = homines isti u. s. w., wäre es angezeigter gewesen, den Zusammenhang, die ein- und überleitenden Gedanken, den Fortschritt der evangelischen Erzählung näher zu erörtern.

Uebrigens sind bei Klofutar alle wichtigeren Fragen und Partien gründlich und modern behandelt, so dass seine Commentare (in der II. Auflage) die größeren Werke eines Knabenbauer, Cornely und P. Schanz der Intention des Auctors gemäß theilweise ersetzen.

Trotz der beanstandeten Mängel können wir nicht umhin, die gediegenen Commentare Klofutars, deren Vorzüge in dieser Zeitschrift wiederholt hervorgehoben wurden, den theologischen Lehranstalten und Seelsorgern zu empfehlen.

Görz. Domcapitular Dr. Franz Sedej.

2) **Die heilige Schrift des alten und neuen Testamentes.** Mit dem Urtexte der Vulgata. Als zehnte Auflage des Allioli'schen Bibelwerkes herausgegeben von Augustin Arndt S. J. Mit Approbation des heiligen apostolischen Stuhles. Druck und Verlag bei Fr. Pustet in Regensburg.

Das alte Testament. 2 Bde. S. S. 1332 und 1343. Brosch. 5 M. = *K* 6.—, geb. M. 6.50 = *K* 7.80 per Band.

Diese vortrefflich ausgestattete Bibel bringt den lateinischen und deutschen Text nebeneinander. Die Ausgabe ist durch Decret der Indexcongregation approbiert, sowie sie auch ein Zeugnis Sr. Eminenz des Cardinals von Breslau besitzt, demgemäß die Treue der Wiedergabe der Allioli'schen Uebersetzung und die sprachlichen Verbesserungen belobt werden. Darin liegt der Wert und Vorzug dieser Ausgabe. Die Uebersetzung folgt genau der Vulgata, ist treu und deutlich, wie Cardinal Steinhuber hervorhebt, und der deutsche Ausdruck ist reiner und gefälliger als bei den früheren Ausgaben. Der Preis ist niedrig gestellt. Wer sich also eine Bibel anschaffen will, der möge diese zweisprachige wählen. Insbesondere möchten wir wünschen, dass sie in jedem Pfarrhofe, in jeder Priesterwohnung einen Platz finden möge.

Linz. Professor Dr. M. Hiptmair.

3. **Handbuch der Pastoraltheologie.** Bearbeitet von P. Ignaz Schüch. Neu herausgegeben von Dr. Virgil Grimmich, Benedictiner von Kremsmünster, k. k. Universitätsprofessor in Wien. Elfte, verbesserte und vermehrte Auflage. Innsbruck, Druck und Verlag von Fel. Rauch, 1899. 8°. S. XXIV. und 1017. *K* 12.– = M. 10.80.

Das Compendium der Pastoraltheologie von Schüch hat sich von seiner ersten Auflage an als ein sehr brauchbares Handbuch erwiesen und ist unter den in deutscher Sprache auf diesem Gebiete erschienenen Werken das am meisten verbreitete Lehr- und Nachschlagebuch bis auf den heutigen Tag geblieben.

Die Fülle des Stoffes, die geschickte Benützung der einschlägigen Literatur und insbesonders der herzliche, echt katholische, für das hohe Amt begeisternde Ton, der überall durchklingt, müssen als charakteristischer Zug und als Hauptvorzug des „Schüch" bezeichnet werden. Eine absolute Vollkommenheit wollen wir mit diesem Zugeständnis dem Buche nicht zusprechen. Manche Partien sind zu breit und weitschweifig behandelt, die für ein Lehr- und Lernbuch nothwendige Präcision in der Darstellung wird vielfach vermisst, mitunter wäre eine größere Rücksichtnahme auf die thatsächlichen Verhältnisse zu wünschen.

Die Uebelstände zu beseitigen und zugleich die Pietät gegen den verstorbenen Verfasser zu wahren, bleibt für den Herausgeber eines solchen Buches immer eine schwierige Aufgabe. Dr. Virgil Grimmich hat sich dieser Aufgabe nun zum zweitenmale unterzogen. In der neuesten Auflage finden wir zu breit angelegte Partien gekürzt, ohne dass etwas Wesentliches vermisst würde, die Darstellung ist vielfach präciser, der Wechsel zwischen Groß- und Kleindruck ist mehr den Forderungen der Logik angepasst. Manches wurde unter den Strich verwiesen, was früher im Texte aufschien. In der „Katechetik" wurde der von Schüch aufgeführte Bau gänzlich abgetragen und ein vollständiger Neubau aufgeführt, so dass in Zukunft Schüch allein wohl nicht mehr als Verfasser dieses Handbuches bezeichnet werden kann. Das katechetische Lehrverfahren wird streng nach den Grundsätzen der Methodik dargestellt, die über „Pädagogik" handelnde Partie wurde bedeutend erweitert; für das Studium gestaltet sich diese neue Katechetik entschieden schwieriger, als die frühere.

Vom praktischen Standpunkte aus ließe sich wohl auch gegen die Behandlung der Katechetik vor der Homiletik Einiges geltend machen. Für den Verfasser eines Pastoralwerkes ist die Theorie des katechetischen Amtes gewiss der schwierigste und undankbarste Theil, der immer die meisten Ausstellungen erleiden wird, weil ja die individuelle Veranlagung auf keinem Gebiete der pastorellen Wirksamkeit so zur Geltung kommt, wie bei der Katechese.

In der „Liturgik" wurde bei der über die Feier der Vigilien, Octaven, Ferien 2c. handelnden Partie ein Theil ausgeschieden und erst bei der „Occurrenz der Feste" behandelt; infolge der mangelnden Uebersicht wurde hiedurch das Studium dieser Partie eher erschwert als erleichtert.

Der Herausgeber hat sich redlich bemüht, mit den neu erschienenen Congregations-Entscheidungen auf dem Laufenden zu bleiben; einzelne Mängel sind bei der Menge dieser Decrete oder weil sie erst nach der Drucklegung des Buches veröffentlicht wurden, leicht erklärlich. (Z. B. Decret der S. R. C. vom 12. Juni 1899 über die Erlaubtheit der stillen Exequienmesse.

Wir wünschen, dass jener reiche Segen, der das Handbuch von der ersten Auflage an begleitet hat, auch in Zukunft bei demselben verbleiben möge.

St. Florian. Dr. Johann Ackerl.

4) **Praktisches Handbuch für Seelsorgepriester** zur Leitung des dritten Ordens des heiligen Franciscus mit 100 Skizzen für die Ordenspredigten. Herausgegeben von P. Cassian Thaler, O. Cap. Provinzial der nordtirolischen Kapuziner-Ordens-Provinz. Dritte, vermehrte und von der Ablass-Congregation approbierte Auflage. 1900. Teutsch, Bregenz *K* 4.50.

So betitelt sich das neueste Drittordens-Buch, das in deutscher Sprache erschienen ist.

Es ist unbestritten wahr, die Rettung der christlichen Gesellschaft müsse von der Familie ausgehen, ja, müsse schon bei den Kindern beginnen. Daher seeleneifrige Priester schon bei den Kindern mit der Frequenz der heiligen Sacramente (nicht in corpore, sondern einzeln bei eifrigen Kindern) beginnen, um sie bei den Jünglingen und Jungfrauen fortzusetzen. Ein Mittel nun, besonders bei Jünglingen und bei Jungfrauen die Frequenz der heiligen Sacramente zu halten und zu fördern, ist in vorzüglicher Weise der dritte Orden. Es ist unbestritten, dass zur Abwehr und Heilung der Schäden der heiligen christlichen Gesellschaft der dritte Orden große Bedeutung habe. Darum sind auch eifrige Priester in jeder Weise bemüht ihn zu pflegen. Leider sind die Seelsorgepriester mit Berufsarbeiten meist so überladen, dass sie schwer Zeit finden, z. B. sich eigene Skizzen für Ordens-Conferenzen nach einem Plane auszuarbeiten u. s. w. Darum ist ihnen auch jedes Hilfsbuch über den dritten Orden von großem Werte. Ein solches Hilfsbuch ist vorliegendes „praktisches Handbuch".

Es enthält zwei Theile. Im ersten Theile wird über Wesen, Zweck und Vortrefflichkeit des Ordens, über seine Verfassung, Regel, über seine geistlichen Güter abgehandelt. Dazu kommen Erläuterungen zur Regel und zu den geistlichen Gütern. Ein eigener Abschnitt ist dem Ceremoniale gewidmet. Zum Schlusse folgt eine Auswahl von Ordensandachten. Der zweite Theil enthält 100 Skizzen, welche in hinreichender Weise Stoff zu Conferenzen für viele Jahre liefern.

Zum Lobe dieses wahrhaft praktischen Handbuches muss gesagt werden, dass es alles enthält, worüber Aufschluss gegeben werden kann und bis jetzt die C. S. J. Aufschluss gegeben hat.

Die Eintheilung ist logisch, die Abhandlung bündig und doch klar, in anziehender, ja begeisternder Form. Der Priester findet darin gründliche Belehrung für sich und Stoff zur Belehrung und Erbauung für Andere, für die Kinder des dritten Ordens. Es kann daher auch diese dritte Auflage des „praktischen Handbuch" mit vollster Ueberzeugung nur wärmstens empfohlen werden.

Linz. P. Florentin, O. Fr. M.

5) **Lehrbuch der katholischen Religion** für Obergymnasien von Dr. Theodor Dreher, Domcapitular und erzbischöflich geistlicher Rath an der Metropolitankirche zu Freiburg i. B. Mit Genehmigung und Empfehlung des hochwürdigsten Ordinariates zu Freiburg. München, Druck und Verlag von R. Oldenbourg.

Erster Theil: Die Göttlichkeit des Christenthums, 6. Auflage (11. und 12. Tausend.) Inhaltsverzeichnis: Einleitung (Religion und Religionslehre);

I. Hauptstück: natürliche Gotteslehre (natürliche Gotteserkenntnis, Offenbarung im allgemeinen); II. Hauptstück: vorchristliche Offenbarung (patriarchalische, mosaische Offenbarung, von Moses bis zum babylonischen Exile, vom Exile bis auf Christus); III. Hauptstück: christliche Offenbarung (Urkunden des Christenthums, Jesus eine göttliche Erscheinung, Jesu Werk ein Gotteswerk); IV. Hauptstück: Lehre von der Kirche (Verfassung, wahre Kirche, kirchliches Lehramt); VI. und 140 S. Brosch. M. 1.80 = *K* 2.16, Ganzleinwand M. 2.10 = *K* 2.52.

Zweiter Theil: Die katholische Glaubenslehre, 7. Auflage (13. und 14. Tausend.) Inhaltsverzeichnis: Einleitung; I. Hauptstück: Die Lehre von Gott (Gott der Eine, der Dreifaltige); II. Hauptstück: Die Lehre von der Schöpfung (Erschaffung, Erhaltung, Regierung der Welt, die reinen Geister, der Mensch); III. Hauptstück: Die Lehre von der Erlösung (Grundlegung der Erlösung, Person des Erlösers, Werk der Erlösung); IV. Hauptstück: die Lehre von der Heiligung (Gnade, Sacramente); V. Hauptstück: Die Lehre von der Vollendung (besondere, allgemeine). VI. und 140 S. Brosch. M. 1.80 = *K* 2.16, Ganzleinwand M. 2.10 = *K*. 2.52.

Dritter Theil: Die katholische Sittenlehre, 6. Auflage. Inhaltsverzeichnis: Einleitung; I. Theil: Die Lehre vom Sittlichen (Grundbedingungen des Sittlichen, das verwirklichte Sittliche); II. Theil: Die Lehre vom sittlichen Leben (Verhalten gegen Gott, gegen sich und den Nächsten.) IV. und 82 S. Brosch. M. 1.20 = *K* 1.44, Ganzleinwand M. 1.50 = *K* 1.80.

Vierter Theil: Abriss der Kirchengeschichte, 13. Auflage (26. bis 30. Tausend.) Inhaltsverzeichnis: Einleitung; I. Zeitraum: Das christliche Altertum (Von der Gründung der Kirche bis Constantin, von Constantin bis auf Karl d. Gr.); II. Zeitraum: Das christliche Mittelalter (bis Gregor VII., Bonifaz VIII., bis Luther); III. Zeitraum: Die neuere Zeit (bis zum westphälischen Frieden, bis auf Leo XIII. excl. VIII. und 118 S. Brosch. M. 1.20 = *K* 1.44; Ganzleinwand M. 1.00 = *K* 1.80.

Mit großer Genugthuung bringen wir hier die Neuauflagen dieses vorzüglichen Lehrbuches der Religion zur Anzeige. Den früheren Auflagen ist in höchst anerkennenden Besprechungen verschiedener Zeitschriften eine solche Fülle des Lobes gespendet worden, dass es unnütz wäre, hier neues Lob beifügen zu wollen. Theologische, besonders dogmatische Correctheit der Doctrin, logische Gliederung der einzelnen Theile, lebensvolle und anschauliche Verbindung des theoretischen Stoffes mit der gesammten Geschichte der Offenbarung sowie den einschlägigen Thatsachen und praktischen Fragen der Gegenwart bilden die Hauptvorzüge; geradezu als Meister zeigt sich der Verfasser in der weisen Beschränkung sowohl des umfangreichen Stoffes als der begründenden und erklärenden Redewendungen, die sich nur auf das Nothwendigste beschränken. Schüler und Lehrer werden in gleicher Weise eine klare Uebersicht selbst über umfangreichere Partien gewinnen. Die neuesten Ergebnisse besonders der biblischen Hilfswissenschaften sind in ihrer nicht zu unterschätzenden Beweiskraft ausgiebig verwertet.

Für eventuelle neue Auflagen mögen einige Bemerkungen platzfinden. Bei der Lehre von der Kirche sollte (am besten wohl im Anschlusse an das Allgemeine) der gesellschaftliche Charakter sowie namentlich die wichtige Frage über Verhältnis zwischen Kirche und Staat entsprechende Berücksichtigung finden.

Die Worte: „Wegen höchstens noch 20 Jahren Lebens will ich die Ewigkeit nicht verlieren!" sprach Thomas Morus nicht zu seiner Tochter Margaretha, die ihn allerdings auch zum Nachgeben zu bestimmen suchte, sondern zu seiner Frau Margaretha (cfr. Kirchenlexikon von Wetzer und Welte ad Morus Bd. VIII. S. 1939/40; ebenso Hammerstein, Charakterbilder S. 367). — Der Satz: „Durch den Aufenthalt in einem fremden Lande untersteht man dessen Gesetzen" (3. Theil, Sittenlehre S. 7) ist wohl in seiner Allgemeinheit nicht ganz richtig, sondern bedarf einer Erklärung (allgemeine und specielle Gesetze). Die Erfüllung des Rathes (Sittenlehre S. 9) wird wohl besser mit dem terminus technicus ein Werk der Uebergebür (opus supererogatorium) genannt als mit dem undeutlichen und zweideutigen Ausdruck „Bravheit" bezeichnet; auch die Nichterfüllung des

Rathes wird deutlicher „ein Zurückbleiben hinter der nicht pflichtmäßigen Vollkommenheit" genannt, statt „Mittelmäßigkeit". — Ein alphabetischer Index würde den Gebrauch des Buches bedeutend erleichtern.

Urfahr. Dr. J. Göllner, Professor.

6) **Katholische Apologetik.** Von Dr. theol. P. Hake, weiland Oberlehrer und Religionslehrer am königlichen Laurentianum zu Arnsberg. Zweite verbesserte Auflage, bearbeitet von Johann F. Häckelheim, Gymnasial- und Religionslehrer am königlichen Laurentianum zu Arnsberg. Mit Approbation des hochwürdigen Capitelvicariates Freiburg. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung. 1897. Zweigniederlassungen in Wien, Straßburg, München und St. Louis, Mo. Gr. 8° VIII und 232 S. M. 2.40 = *K* 2.88.

Diese zweite Auflage des Buches ist wie seine erste Auflage für die höheren Classen einer Mittelschule bestimmt.

Der Autor meint, dass es mit Rücksicht auf das dürftige Zeitmaß für den Religionsunterricht in den meisten Fällen nothwendig sein werde, eine Auswahl des vorhandenen Stoffes zu treffen: in den späteren Jahren werde der gebildete Mann gern und mit großem Nutzen zu dem einmal verstandenen und liebgewordenen Leitfaden seiner ersten religiös-wissenschaftlichen Studien zurückgreifen.

Wir sind mit dieser Ausführung vollständig einverstanden.

Das Gebäude dieses Werkes ist systematisch richtig aufgebaut. Stein auf Stein ist gelegt, ohne eine Lücke zu lassen; zuerst ist ein festes Fundament gesetzt, dann erst der Bau weitergeführt, im ganzen und im einzelnen, bis das Gebäude vollständig dasteht. Ein Gedanke setzt hier den anderen voraus, ein Gedanke folgt aus dem anderen. Logisch richtig ist alles ausgeführt.

Teschen. Dr. Wilhelm Klein, k. k. Professor.

7) **Bibliothek für Prediger.** Von P. A. Scherer. 4. Bd. 2. Hälfte. 4. Auflage. Durchgesehen von P. Anton Wetschwenter. Freiburg. Herder 1898. Brosch. M. 4.— = *K* 4.80.

Vorliegende 2. Hälfte des 4. Bandes geht vom 19. bis 24. Sonntag nach Pfingsten und enthält im Anhang ein alphabetisches Register über alle in den Skizzen der sonntäglichen Abtheilung (Bd. I.—IV.) abgehandelten Materien. Dieses Register zeigt uns die Reichhaltigkeit und Vollständigkeit der Bibliothek für Priester; nichts Wesentliches ist übersehen und für das nicht ausführlich Behandelte ist überall die einschlägige Litteratur angegeben. Auch die vorliegende Bandhälfte zeigt die klare übersichtliche Anordnung des Ganzen, die Prägnanz, Kürze und Klarheit der Sprache, die beinahe erschöpfende Vollständigkeit und Herbeiziehung alles Einschlägigen, welche die früheren Bände auszeichnet.

Kein praktischer Theologe sollte an diesem Buche vorübergehen.

Lauchheim. Josef Kröll, Pfarrer.

8) **Kurzer Abriss der Kirchengeschichte** für Bürgerschulen. Von Anton Ofen, Volks- und Bürgerschulkatechet. 2. Auflage. Prachatitz 1898. Selbstverlag. 111 S. *K* 1.40.

Das vorliegende Lehrbuch ist zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen zulässig erklärt von den bischöflichen Ordinariaten zu Budweis, Königgrätz, Leitmeritz, Marburg und Laibach, ferner vom k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht. Das enthebt uns wohl der Nothwendigkeit, das Buch, das zudem schon in 2. Auflage erschienen ist, nach seiner ganzen Anlage erst zu untersuchen und zu empfehlen. Der Verfasser hat jedenfalls das Geschick, einen Gegenstand mit wenigen Worten lichtvoll und packend darzustellen. Nicht wenige Stellen sind wahre Muster der Diction. Ueber die Auswahl von Ereignissen, Namen und Zahlen in einem solchen Buche wird man jederzeit rechten können. Was

letztere anbelangt, so sind sie in dem vorliegenden zum Lernen jedenfalls zu viel, z. B. beim heiligen Johann Nepomuk allein deren acht. Von Personen sei erwähnt, dass Papst Innocenz III. sich mit knappen 2½ Zeilen begnügen muss. (S. 80), und von Ereignissen, dass das 4. Lateran-Concil gar nicht erwähnt ist. Im ganzen aber ist die Auswahl eine sehr gute, besonders auch was die Ereignisse in Oesterreich betrifft. Recht gut sind die moralischen Anwendungen am Schlusse eines jeden Paragraphen, z. B. bei den Hussitenkriegen gegen die Streitsucht. Bei § 21 und 22 kommt zweimal die nämliche Anwendung vor, was nicht nothwendig wäre, obwohl der Gegenstand es nahe zu legen scheint. Ebenso zu loben ist die Andeutung von Abschnitten des Katechismus, welche anschließend an jedes Geschichtsbild wiederholt werden können.

Ried. Professor Dr. Alois Hartl.

C) Ausländische Literatur.

Ueber die französische Literatur im Jahre 1899. XXV.

Bogaerts (R. P.). Saint Alphonse de Liguori musicien et la réforme du chant sacré. (Der heilige Alphons von Liguori, Musiker und die Reform des Kirchengesanges). Paris, Lethielleux. 8.

Es dürfte nicht allen bekannt sein, dass der heilige Alphons von Liguori nebst vielen andern großen Gaben auch ein außergewöhnliches Musiktalent besaß. Zwar haben einige Biographen dasselbe erwähnt; aber eingehend wurde es bis jetzt noch nie besprochen. Das geschieht nun durch P. Bogaerts, einen Redemptoristen. Er legt den Fachmännern mehrere Compositionen des Heiligen vor und zeigt ihn als einen würdigen Schüler des berühmten Scarlatti. Sodann schildert der Verfasser, wie der heilige Alphons seine musikalischen Kenntnisse zur Reform der Kirchenmusik verwertete und wie er als milder Schiedsrichter im Kampfe des Choral- mit der Figural-Musik zu vermitteln suchte.

Actes anciens et documents concernants le Bienheureux Urbain V, pape, recueillis par feu M. le Chanoine Albanès et publiés par le Chanoine (Ulysse) Chevalier. (Alte Acten und Documente in Bezug auf den seligen Urban V. Papst, gesammelt vom verstorbenen Canonicus Albanès und veröffentlicht durch den Canonicus Ulysse Chevalier.) Paris, Picare. Gr. 8. 1. Bd. 448 S.

Die Franzosen wünschen bekanntlich mit großer Sehnsucht die Canonisation des Papstes Urban V. (früher Abt des Benedictiner-Klosters St. Victor in Marseille. Dazu wollte der selige Canonicus Albanès durch eine vollständige Sammlung bezüglicher Actenstücke beitragen. Vierzig Jahre arbeitete er mit eisernem Fleiße an diesem Werke, dessen ersehnte Veröffentlichung er nicht mehr erleben sollte. Der Canonicus Chevalier übernahm diese Arbeit. Der vorliegende erste Band enthält 14 Biographien Urban v. (vor dem 16. Jahrhundert), sodann 380 Verbalprocesse über Wunder, welche am Grabe des Seligen in Marseille geschahen und die Information über sein Leben.

Rambuteau (Comtesse de). Sainte Françoise Romaine. (Die heilige Francisca Romana.) 1384—1440. Paris, Lecoffre. 8. XII. 307 S.

Die Gräfin Rambuteau, welche durch ihre Biographie des seligen Colombini ungetheilten Beifall fand, hat mit eben so großem Fleiße die Lebensgeschichte

der heiligen Francisca Romana, der Gründerin der Oblaten, geschrieben. Sie stellt die Heilige, im Gegensatze zu den heutigen Ansichten und Sitten der höheren Stände, als Muster der Jungfrauen, Gattinnen und Witwen vor Augen, schildert ihr Tugendleben im Kloster, die Gründung und Ausbreitung des Ordens der Oblaten. Cardinal Perraud hat das Buch bestens empfohlen.

Bizeul (S. J.). Chinois et Missionaires. (Chinesen und Missionäre.) Limoges, Barbou. 4. 335 S. Illustriert.

Der Verfasser hat viele Jahre als Missionär in China zugebracht. Er schildert also selbst Erlebtes, selbst Gesehenes und zwar auf eine sehr interessante Weise. Die Sitten der Chinesen weichen in mancher Beziehung so sehr von den unserigen ab, dass wir nur einem ganz zuverlässigen Augenzeugen Glauben schenken können. Noch unglaublicher als manches Thun und Lassen der Chinesen ist, was die guten Missionäre alles zu leiden und zu entbehren haben.

Jullien (M.) S. J. La nouvelle mission de la Compagnie de Jésus en Syrie. 1831—1895. (Die neue Mission der Gesellschaft Jesu in Syrien.) Paris, Delhomme et Briguet. 2 Bde. 8. Illustriert.

Seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts war die Levante ein Hauptarbeitsfeld der Jesuiten. Ihr segensreiches Wirken wurde leider durch die Aufhebung des Ordens unterbrochen. Im Jahre 1831 wurde der Gesellschaft Jesu, und zwar der Lyoner-Provinz, dieser Wirkungskreis wieder übergeben. Zwei Patres (ein Italiener und ein Franzose) und ein deutscher Bruder machten den Anfang der neuen Niederlassung auf dem Libanon. Trotz aller Schwierigkeiten entwickelte sich die Missionsanstalt immer mehr, so dass sie gegenwärtig 200 Schulen mit 12.000 Zöglingen hat. Von besonderer Bedeutung ist die Universität in Beirut mit ihrer großartigen Buchdruckerei. Vor Kurzem hat man erreicht, dass die medicinischen Doctor-Diplome auch Staatsgiltigkeit haben. Bis jetzt giengen 87 Mediciner und 19 Apotheker diplomiert aus der Universität hervor. Gegenwärtig zählt dieselbe 83 Mediciner und 22 Pharmacisten. Es sei nur noch kurz bemerkt, dass P. Jullien sich 15 Jahre in dieser Mission aufhielt, und somit vollkommen in der Lage war, eine Geschichte derselben zu schreiben.

De la Brière (Léon). Madame Louise de France. Paris, Retaux. 8. 403 S.

Da vorliegendes Buch nicht bloß eine sehr interessante Biographie, sondern auch wichtige Beiträge zur Geschichte des 18. Jahrhunderts bietet, verdient es eine ehrenvolle Erwähnung. Madame Louise de France, Tochter Ludwig XV., war mitten in einem scandalreichen Hofe wahrhaft ein Apostel des Gebetes, des Bußgeistes, eine Lilie unter den Dornen. Am 11. April 1770 verließ die Königstochter Versailles mit all seinen Herrlichkeiten, um bei den reformierten Carmelitinnen zu St. Denis, wo die größte Armut und Strenge herrschte, einzutreten. Ihr Klostername war Schwester Theresia vom heiligen Augustin. Im Kloster war sie ein wahrer Engel an Reinheit, Demuth, Sanftmuth, Geduld und Abtödtung, — in der That ein Sühnopfer für die Sünden ihres Vaters. Sie starb den 23. December 1783 (57 Jahre alt) vermuthlich an Gift. Am 14. Juni 1873 hat Pius IX. ihr den Titel „Ehrwürdig" verliehen. Der Beatificationsprocess wird fortgesetzt.

Thureau-Dangin (Paul). La renaissance catholique en Angleterre au XIX siècle. Première partie: Newman et le nouvement d'Oxford. (Das katholische Wiederaufleben Englands im 19. Jahrhundert. Erster Theil: Newman und die Bewegung in Oxford.) Paris, Plon et Nourrit. 8. IX. 336 S.

Die religiöse Bewegung, welche im abgelaufenen Jahrhundert in England vor sich gieng, ist unstreitig höchst auffallend, merkwürdig. Im Anfang des Jahrhunderts (1804) gab es kaum 100.000 Katholiken in England; am Ende

desselben waren es 1,500.000. Warum und wie das kam, wird vom Verfasser dieses Buches mit ebenso gründlicher Sachkenntnis, als edler Begeisterung geschildert. Das Werk füllt in der französischen Literatur wirklich eine Lücke aus. Gehen wir über zur Profangeschichte.

Lavisse (E.) et Rambaud (A.). Histoire générale du IV siècle à nos jours. (Allgemeine Geschichte vom 4. Jahrhundert bis auf unsere Zeit.) 11. Bd. (1848—1870.) Paris, Colin. 8. 1014 S.

Dieses große Werk nähert sich dem Ende. Vorliegender Band ist der eilfte und vorletzte. Er umfaist die Zeit von 1848 bis 1870; er enthält somit die Staatsumwälzung und Kämpfe, welche den gegenwärtigen Zustand Europas herbeiführten. Da Amerika, Asien, Afrika, selbst Australien in der Geschichte immer mehr hervortreten, muss ihnen auch die entsprechende Aufmerksamkeit geschenkt werden. Eine große Anzahl Gelehrter haben sich in die umfangreiche Arbeit getheilt.

Roncière (Charles de la). Histoire de la marine francaise. Les Origines. T. I. (Geschichte der französischen Marine. Die Anfänge. 1. Bd.) Paris, Plon et Nourrit. 8. 532 S. Illustriert.

Ein wichtiges Werk für Geschichtsforscher! Bis jetzt nahm man gewöhnlich an, vor Richelieu habe Frankreich keine eigentliche Marine gehabt. Der Verfasser dieses Werkes zeigt nun, dass man Ludwig IX. als den Schöpfer einer eigentlichen Flotte betrachten müsse. Die Rolle, welche die Flotte zur Zeit der Kreuzzüge und nach denselben spielte, wird an der Hand von Documenten geschildert. Einen besonderen Reiz bietet das Capitel, in welchem das Leben auf den Schiffen zur Zeit der Kreuzzüge und der Pilgerfahrten erzählt wird. Das Werk verdient umsomehr Anerkennung, als die einzelnen Daten, die Materialien, sehr zerstreut waren und nur mit großer Mühe gesammelt werden konnten. Nicht bloß die Archive Frankreichs, sondern auch die von Italien und England mussten durchstöbert werden. Der erste Band geht von der römisch-gallischen Zeit bis zum Jahre 1360.

Reuss (Rodolphe). L'Alsace au dix-septième siècle, au point de vue géographique, historique, administratif, économique, social, intellectuel et religieux. (Elsaß im 17. Jahrhundert, in geographischer, historischer, administrativer, ökonomischer, socialer, intellectueller und religiöser Beziehung.) Paris, Bouillon. Gr. 8. 2 Bde. XXXVI. 735 und XII. 638 S.

Schmidt (Charles). Les Seigneurs, les Paysans et la propriété rurale en Alsace au moyen age. (Die Herren, die Bauern und der Landbesitz im Elsaß im Mittelalter.) Mit einer Vorrede und herausgegeben von Ch. Pfister. Paris et Nancy, Berger-Levrant. Gr. 8. XXXV. 289 S.

Da haben wir zwei bedeutende Quellenwerke über Land und Volk des Elsaßes. Beide haben unstreitig großen wissenschaftlichen Wert. Sie hätten wohl noch größeren, wenn der Protestant (beide Auctoren sind Protestanten) in vielen Partien weniger hervorgetreten wäre. Es herrscht zwar nicht leidenschaftliche Bekämpfung des Katholischen vor; aber unparteiisch, vorurtheilsfrei ist das Urtheil nicht immer. Von besonderem Interesse ist es zu erfahren, was Frankreich Alles gethan hat, um diese durch die Kriegsereignisse tiefgesunkene Provinz in jeder Beziehung wieder zu heben und sie mit dem Hauptreiche innigst zu verbinden, und wie ihm das auch vollkommen gelungen ist.

Lacour-Gayet (M. G.). L'Education politique de Louis XIV. (Die politische Erziehung Ludwig XIV. Paris, Hachette. 8. 472 S.

Ueber das Mannes- und Greisenalter Ludwig XIV. gibt es Schriften in Hülle und Fülle, weniger über seine Jugend. In Frankreich herrschte bis jetzt so ziemlich allgemein die Ansicht, die Erziehung Ludwig XIV sei in jeder Beziehung vernachlässigt worden. Dieser Meinung waren schon seine Zeitgenossen, und was das Auffallendste ist, Ludwig XIV. stimmte bei. Das gibt uns aber auch den Schlüssel zur Lösung des Räthsels. Ludwig XIV. wollte durchaus Autodidact sein und that sich groß damit. Nachdem dies bekannt war, wetteiferten die Höflinge, den König als Autodidact zu bewundern. Dass dadurch dem Cardinal Mazarin und der Mutter des Königs, Anna von Oesterreich, Unrecht geschah, hatte natürlich in den Augen der Schmeichler nichts mehr zu bedeuten. Herr Lacour-Gayet beweist in dieser Schrift, dass die landläufigen Berichte über die Erziehung des jungen Königs theils unwahr, theils übertrieben waren. Er nennt die Bücher, welche der König in seiner Jugend gelesen hatte; er führt die lateinischen Uebersetzungen an, welche vom Prinzen gemacht wurden. Er weist nach, wie der Prinz die Regeln der Grammatik ängstlich beobachtete, dagegen den Satzbau nach dem Französischen bildete. Auch in der Geschichte, Geographie, Mathematik ꝛc. erhielt der König genügend Unterricht; allerdings ließ sein Fleiß zu wünschen übrig. Cardinal Mazarin und die Mutter des Königs gaben sich persönlich alle Mühe, besonders seinen Charakter auszubilden, ihm wahre Religiosität und Pflichtbewusstsein beizubringen. Der Verfasser hat durch diese gründliche und fleißige Arbeit nicht bloß die Ehre des Cardinals Mazarin und der Königin-Mutter gerettet, sondern auch viel wertvolles Geschichtsmaterial zu Tage gefördert.

Mollien (Comte). Mémoires d'un ministre du Trésor public. (Memoiren eines Ministers des Staatsschatzes.) 1780—1815. Paris, Guillaumain. 8. 3 Bde. XIX. 562, 616, 490 S.

Die Memoiren eines Finanzministers sind gewiss immer interessant; diejenigen des Grafen Mollien sind höchst interessant, weil sie den Schluss des alten Regimes, die Zeit der ersten Republik — mit Ausnahme der Schreckenszeit, welche Mollien im Gefängnis zubrachte — Napoleons Consulat und Kaiserreich umfasst, — höchst interessant für Finanzmänner und Geschichtsforscher. Dass der Finanzminister in beständigem Verkehr mit dem Staatsoberhaupte, dem ersten Consul und dem Kaiser war, ist selbstverständlich, verleiht auch begreiflich den Memoiren noch größern Reiz. Ueber Napoleon fällt Mollien das Urtheil, er sei auch im Finanzwesen ein seltenes Genie gewesen. Als curiosa mögen noch erwähnt werden: Preußen hätte nach dem unglücklichen Kriege (1806—1807) 312 Millionen Kriegsentschädigung bezahlen sollen. Davon erhielt die Staatscasse nur 171 Millionen, weil das Uebrige in langen Terminen bis zum Jahre 1834 zu bezahlen gewesen wäre. Das Budget für Frankreich und die annectierten Länder betrug im Jahre 1810 860 Millionen (davon 509 Millionen für Heer und Flotte). Im Jahre 1812 stieg der Voranschlag auf 1.168 Millionen. Zwei Drittel fielen auf das eigentliche Frankreich. Mit dem Jahre 1815 schied Mollien aus seinem Amte, war aber von 1819 an Mitglied der Pairs-Kammer, wo er in Finanzfragen das höchste Ansehen hatte. Im Jahre 1850 starb er hochbetagt (geb. 1758 zu Rouen).

Corréard (F.). La France sous le Consulat. (Frankreich unter dem Consulate.) Paris, H. May. 8. 300 S.

Die meisten Geschichtsschreiber, welche über die Zeit des Consulates geschrieben haben, beschäftigen sich vorzüglich mit den Feldzügen desselben. Herr Corréard schenkt diesen weniger Aufmerksamkeit, dagegen umsomehr der inneren Verwaltung, dem Gerichtswesen, den Finanzen, der Polizei, dem neuen Orden der Ehrenlegion, dem Concordat, dem Unterrichtswesen, der Presse, der Gesetz-

gebung, der damaligen Gesellschaft: Alles Punkte, die bis jetzt zu wenig besprochen wurden, und welche daher dem Werke eine gewisse Neuheit verschaffen und ihm viele Leser gewinnen werden.

Cachót (Edouard). La deuzième campagne d'Italie. (Der zweite italienische Feldzug.) Im Jahre 1800. Paris, Gerrin. 8. 340 S.

Es hat doch alles in der Welt sein Gutes, so auch, dass Frankreich gegenwärtig eine Republik ist. Wenn die Dynastie Bonaparte noch herrschen würde, so hätten wir eine Jubelfeier nach der andern, so auch im Jahre 1900; denn einer der glorreichsten Feldzüge Napoleons ist unstreitig der vom Jahre 1800. Diesen hat sich der Verfasser zur gründlichen und ausführlichen Besprechung auserwählt. Er benützt dazu nicht bloß die zahlreichen darüber erschienenen Druckwerke, sondern er durchforschte auch mehrere Archive, so dass die Arbeit durchaus eine gründliche genannt werden muss. Die Darstellung verdient das Prädicat „meisterhaft". Die Schlacht von Marengo ist ein deutlicher Beweis, wie recht Napoleon hatte, als er auf St. Helena sagte, zum Gewinnen der Schlachten sei nicht bloß Feldherrntalent nothwendig, sondern auch Glück. Wie viele Schlachten der Weltgeschichte bezeugen dasselbe!

Saski (Com.). Campagne de 1809 en Allemagne et en Autriche. (Der Feldzug vom Jahre 1809 in Deutschland und in Oesterreich.) Paris, Berger-Levrant. 8. 1. Bd. VIII. 586 S. Mit einer Karte und vier Plänen.

Der Verfasser befolgt die jetzt von Vielen beliebte Methode, Documente an Documente zu reihen und sie nothdürftig zu verbinden. Dadurch werden wohl für die Geschichtsforscher eigentliche Quellenwerke geschaffen, die aber für das gewöhnliche Publicum zuweilen ermüdend und weniger verständlich werden. Der vorliegende erste Band behandelt nur die Vorbereitungen zum Kriege bis zum Ueberschreiten der Grenze. Der Feldzug vom Jahre 1809 war der letzte eigentlich glückliche Feldzug Napoleons. Aber schon damals, meint der Verfasser, stand die Armee nicht mehr auf der moralischen Höhe wie früher. Viele Führer wünschten schon damals den Frieden — sie hatten ihr Ziel erreicht — und die besten Truppen mussten sich in Spanien aufopfern.

Remacle (Comte). Rélations secrètes des agens de Louis XVIII. (Die geheimen Berichte der Agenten Ludwig XVIII.) Paris, Plon et Nourrit. 8. 472 S.

Ludwig XVIII. (früher Comte de Provence) hatte, als er sich aus Frankreich flüchtete, mit einigen Vertrauten eine geheime Correspondenz verabredet. Die Briefe giengen als Handelsbriefe: französische Kaufleute gaben Deutschen Bericht über den Preis &c. verschiedener Waren. Die Zwischenzeilen enthielten den eigentlichen Inhalt. Aus den Jahren 1802 und 1803 hat man eine große Anzahl solcher Briefe gefunden. Sie sind immer sehr interessant. Großen historischen Wert haben sie gerade nicht, da die Briefschreiber zu sehr Alles durch ihre Parteibrillen anschauten. Auch an Scandalgeschichten fehlt es nicht; man kannte die Vorliebe des Königs an solchen Geschichten. In politicis erwiesen sich die Correspondenten als sehr kurzsichtig und beschränkt.

Ollivier (Emile). L'Empire libéral. (Das liberale Kaiserreich.) T. IV. Napoléon et la cour. (Napoleon und der Hof.) Paris, Garnier. 8. 616 S.

Wenn man auch in manchen Punkten, besonders wo es sich um Religion und Kirche handelt, mit dem Verfasser nicht einverstanden ist, so kann man doch sein Werk nicht ignorieren. Es ist unstreitig eines der bedeutendsten, die über das zweite Kaiserreich geschrieben wurden. Gründliche Sachkenntnis und zuweilen auch Unparteilichkeit sind seine großen Vorzüge. Wenn der Verfasser, ein irreligiöser Republikaner und Freund der Italianissimi, die Schlechtigkeit der

betheiligten Staatsmänner, die Feigheit der Italiener bei Magenta, ihre schmähliche Flucht bei Solferino, den Widerwillen der Bevölkerung gegen die Piemontesen u. s. w. schildert, so hat das aus seinem Munde einen doppelten Wert. Die Darstellung ist eine vorzügliche, wie es sich von einem so berühmten Literaten nicht anders erwarten läßt.

De la Gorce (Pierre). Histoire du second Empire. (Geschichte des zweiten Kaiserreiches.) 4. Bd. Paris, Plon et Nourrit. 8. 642 S.

Auf die drei vorhergehenden Bände dieses vortrefflichen Werkes wurde jeweilen aufmerksam gemacht. Der vierte Band besitzt die gleichen Vorzüge, wie seine Vorgänger: objectives, unparteiisches Urtheil, gründliche Forschung, ruhige, würdevolle Darstellung und Sprache. Er bespricht insbesondere die Expedition nach Mexiko, die religiösen Chikanen im Innern (das Uebelwollen der Regierung gegen die Katholiken), das im Stiche lassen Dänemarks in Angelegenheit der Herzogthümer, die Anfänge des österreichisch-preußischen Conflictes.

Salzburg. J. Näf, Professor.

Erlässe und Bestimmungen der römischen Congregationen.

Zusammengestellt von P. Bruno Albers O. S. B. in Rom.

(**Privilegium Paulinum.**) Vor der Congregation S. R. Univ. Inquisit. wurde folgender Fall verhandelt: Titus, jüdischer Abkunft, hatte mit einer Stammesgenossin die Ehe eingegangen. Die Ehe wurde später civilgerichtlich geschieden, und Titus heiratete bald darauf die Christin Bertha. Es fand nur Civiltrauung statt. Nach Verlauf einiger Jahre wollte Bertha sich mit der Kirche wieder aussöhnen und bewog auch Titus zur Annahme des christlichen Glaubens. Nachdem Titus getauft und Bertha mit der Kirche reconciliiert war, nahm der Pfarrer die Trauung vor, merkte jedoch später, dass er die Interpellation der ersten Gattin des Titus unterlassen habe. Er stellte Nachforschungen an, aus denen sich ergab, dass die erste Gattin des Titus noch lebe, aber von einer Interpellation nichts wissen wollte, weil sie ihre erste Ehe mit Titus als rechtlich geschieden glaubte und zudem die Civiltrauung des Titus mit Bertha als giltig ansah. Der Pfarrer bat um Dispens von der Interpellation und um sanatio in radice der von Titus und Bertha bei ihm eingegangenen Ehe.

Der Entscheid der S. R. Univ. Inqu. lautete: Wofern wenigstens aus einem summarischen Processverfahren hervorgehe, dass die erste Gattin des Titus keine Antwort auf die Interpellation habe geben wollen, könne die Ehe geschlossen werden und ad mentem: Mens est: In diesem Falle könne eine sanatio in radice nicht stattfinden, denn die erste in infidelitate eingegangene Ehe bestehe noch zu Recht, dieselbe werde nur gelöst, wenn nach der Bekehrung zum wahren Glauben die Interpellation geschehen sei und eine neue rechtsgiltige Ehe eingegangen werde.

Msgr. Gennari, Assessor der S. R. Univ. Inqu. fügt in dem von ihm herausgegebenen Monitore Ecclesiastico diesem Entscheide der Inquisition folgende Bemerkungen bei: Aus diesem Entscheide werden folgende

Principien bezüglich des Privilegium Paulinum bestätigt: 1. Damit das Privilegium Paulinum in Anwendung gebracht werden könne, müsse die Interpellatio conjugis in infidelitate remanentis stattfinden. 2. So oft diese Interpellation unmöglich oder unnütz ist, muss die Dispens des apostolischen Stuhles eingeholt werden. 3. Diese Dispens wird nur dann gewährt, wenn die Unmöglichkeit oder das Unnütze der Interpellation wenigstens aus einem summarischen Processverfahren erhellt. 4. Die in der Ungläubigkeit eingegangene Ehe wird nur dann infolge dieses Privilegiums gelöst, wenn der bekehrte Theil eine wirkliche, neue, giltige Ehe eingeht. 5. Wenn die Dispens wegen der Interpellation nicht ertheilt ist, kann keiner Sanierung in radice Folge gegeben werden, sondern die Ehe muss aufs neue geschlossen werden.

(Dubia liturgica.) 1. Kann am Gründonnerstag in Pfarr- und sonstigen Kirchen die heilige Messe mit oder ohne Gesang gehalten werden, ohne dass die Ceremonien des Charfreitages und des Charsamstages dort stattfinden?

Antwort: In den Pfarrkirchen, wo ein Taufbrunnen ist, sollen die Rubriken des Missale und die Decrete beobachtet werden unter Anwendung des von Benedict XIII. vorgeschriebenen Memoriale Rituum, wenn Mangel an Priestern oder Clerikern herrscht. In anderen Kirchen, welche nicht Pfarrkirchen sind, kann die Function des Charsamstages ausbleiben, nicht jedoch diejenige des Charfreitages; es soll das heilige Grab dort eingerichtet und um Erlaubnis gebeten werden, das Memoriale Rituum, wenn Mangel an Priestern oder Clerikern herrscht, gebrauchen zu dürfen.

2. Kann diese Messe (am Gründonnerstag) auch in den Kirchen oder Oratorien der Regularen, in den Oratorien der Seminarien oder sonstiger frommer Genossenschaften gelesen oder gesungen werden?

Antwort: Affirmative, wenn es sich um Kirchen oder Oratorien wahrer Regularen handelt, nach Decret Nr. 2799 diei 31 Augusti 1839 Negative bezüglich der Oratorien der Seminarien oder frommer Genossenschaften, wofern diese nicht ein apostolisches Indult haben.

3. Kann mit der für das heilige Grab bestimmten Hostie, zugleich in dasselbe heilige Grab die Pixis mit den Partikeln, die für etwaige Versehgänge nothwendig wären, eingeschlossen werden?

Antwort: Negative et serventur rubricae et Decreta.

4. Dürfen die Bischöfe, seien es Ordinarien oder Titularbischöfe, das Pectoralkreuz überall offen tragen? Antwort: Ja.

5. Dürfen die Bischöfe das Pectorale bei den priesterlichen Functionen über den heiligen Gewändern tragen? Antwort: Nein.

6. Dürfen dieselben Bischöfe, wenn sie in der missa privata sich die Hände waschen, das Biret aufsetzen, oder die Mitra, wenn sie in derselben Messe dem Volke dabei Segen ertheilen? Antwort: Nein.

7. Muss das Tabernakel im Innern vergoldet oder wenigstens mit weißer Seide ausgeschlagen sein und ist dasselbe zu benedicieren, bevor die heilige Eucharistie in dasselbe gebracht wird? Antwort: Ja.

8. Ist es genügend für die Praxis, dass den Ostiariern bei ihrer Weihe anstatt der Schlüsseln, nur einer überreicht werde? Antwort: Servetur in praxi Pontificale Romanum.

9. Können in den Kirchen Oellichter erlaubt werden, welche über den Altar hin herausragen und auch während der heiligen Messe brennen? Antwort: Nein.

10. Ist es nothwendig, in den Collegiatkirchen an Sonntagen vor dem Conventamte das Weihwasser auszutheilen, gleich, ob die Messe mit oder ohne ministri gesungen wird, und darf die Austheilung des Weihwassers in den Kirchen, die nicht Collegiatkirchen sind, geschehen? Antwort: Ja.

11. Müssen sich die Priester, welche in Kirchen, die religiösen Genossenschaften angehören, Messe lesen, nach dem Kalendarium der Religiosen richten? Antwort: Ja.

12. Gilt dieses auch von den Kirchen, welche nicht einer religiösen Genossenschaft, wohl aber einem einzelnen Mitgliede desselben anvertraut sind? Antwort: Nein.

13. Können die Officien, welche ad libitum sind, innerhalb jeder Octav recitiert werden? Antwort: Nein.

14. Kann während der Tenebrä zur Matutin der Gebrauch geduldet werden, dass ein Cymbalum oder Pianoforte gespielt werde oder darf dieses an Ferialtagen, an welchen das Orgelspiel verboten ist oder während die Passio gesungen wird, geschehen? Antwort: Nein.

15. Kann der alte und allgemeine Gebrauch geduldet werden, dass der Priester die auf dem Altar ausgestellten Bilder der Heiligen an ihren höheren Festtagen während der Vesper, nachdem er den Altar incensiert, auch diese Bilder der Reihe nach mit einem dreifachen Ductus incensiere? Antwort: Ja, aber nur mit einem zweifachen Ductus.

16. Ist es gestattet, dass an einem höheren Festtage das feierliche Hochamt mit Predigt erst um die Mittagsstunde beginne, obwohl dadurch das Amt erst um 2 Uhr nachmittags oder noch später endigt? Antwort: Je nach klugem Ermessen des Ordinarius. (S. Rit. Congr. d. d. 9 Dec. 1899. 20. Jun. 1899 u. 7 Julii. 1899.)

Neueste Bewilligungen oder Entscheidungen in Sachen der Ablässe.

Von P. Franz Beringer S. J., Consultor der heiligen Congregation der Ablässe in Rom.

Weitere Erklärungen über das gegenwärtige Jubiläum.

1. Was wir im letzten Heft (S. 435) als wohlbegründete Meinung ausgesprochen haben, dass nämlich auch während dieses Jubiläums der päpstliche Segen von den Bischöfen und von anderen, welche dazu sonst bevollmächtigt sind, gespendet werden darf, ist jetzt durch eine Entscheidung der heiligen Pönitentiarie

vom 12. Februar 1900 sicher gestellt: denn es wird darin gesagt, dass die Missionäre, welche vom heiligen Stuhle die Vollmacht erhalten haben, am Schlusse von Exercitien und Missionen den päpstlichen Segen mit vollkommenem Ablass zu ertheilen, auch während dieses heiligen Jahres jene Vollmacht ausüben können, aber so, dass der Ablass den Verstorbenen zuzuwenden sei.

Dass diese Entscheidung gleichmäßig für die Bischöfe Geltung hat, wie auch für die Vorsteher des dritten Ordens bezüglich des päpstlichen Segens und der sogenannten Generalabsolution, kann keinem Zweifel unterliegen.

2. Die vorgeschriebenen Besuche der vier Kirchen müssen je innerhalb eines Tages stattfinden; man kann aber bekanntlich den Tag entweder nach bürgerlicher Rechnung von Mitternacht bis Mitternacht, oder nach kirchlicher Rechnung von der ersten Vesper (etwa von 2 Uhr nachmittags) bis zur vollen Abenddämmerung des folgenden Tages nehmen. Es ist auch gestattet, nach Beendigung der Kirchenbesuche innerhalb des bürgerlichen Tages sogleich, wenn der neue kirchliche Tag begonnen hat, die neuen Kirchenbesuche anzufangen, indem man in die zuletzt besuchte Kirche wieder hineingeht, um dann die anderen Besuche am folgenden Tage zu vollenden. So die heilige Pönitentiarie am 31. Januar und 20. Februar 1900. (Acta S. Sedis XXXII, 510 und 512.)

3. Während sonst, wenn der Jubiläumsablass mehrmals gewonnen werden kann, auch die Umwandlung der vorgeschriebenen Werke mehrmals geschehen darf, ist im gegenwärtigen Jubiläum, obgleich der vollkommene Ablass öfters gewonnen werden kann, doch die Umwandlung der vorgeschriebenen Kirchenbesuche nur einmal (und innerhalb der Beichte) gestattet; so wiederum die heilige Pönitentiarie am 20. Februar 1900. (Acta S. Sedis XXXII. 511.)[1])

4. Wie es schon in früheren Jubiläen üblich war, sind auch im gegenwärtigen heiligen Jahre vielen Personen, welche nicht nach Rom reisen können, oder in Rom am Besuche der vier Basiliken gehindert sind, die Gnaden des Jubiläums zugänglich gemacht, wie wir das letztemal (S. 437, II) mitgetheilt haben.

Diese Personen (Ordensleute, Kranke, Gefangene u. s. w.) können, wie gesagt, den Jubiläumsablass im gegenwärtigen Jahre zweimal gewinnen durch Wiederholung der vorgeschriebenen Werke, d. h. der Beichte, Communion und der Gebete nach Meinung des Papstes: statt des Besuches der römischen Basiliken aber müssen sie freiwillige Werke der Andacht und Liebe verrichten und besonders jene, welche ihnen von ihrem Bischof (oder von ihrem Ordensprälaten) oder mit dessen Erlaubnis von ihren Beichtvätern auferlegt werden.

[1]) Wir glauben, dass diese Beschränkung sich nicht auf jene Personen bezieht, von welchen sogleich in Nr. 4 die Rede sein wird: sonst wäre die ihnen zugestandene Vergünstigung großentheils unnütz.

Die Nonnen mit feierlichen Gelübden und beständiger Clausur sowie ihre Novizinnen, dürfen sich für das erstemal, wo sie den Jubiläumsablafs gewinnen wollen, ihren Beichtvater wählen aus den Priestern, welche vom Bischof für Klosterfrauen approbiert sind. — Alle übrigen Personen, welchen diese Vergünstigung nach dem früher (S. 437, II) Gesagten bewilligt ist, können ihre Jubiläumsbeichte für das erstemal, wo sie den Ablafs gewinnen wollen, bei jedem beliebigen approbierten Beichtvater ablegen.

Diese Beichtväter haben alsdann zu Gunsten der erwähnten Personen jene ausgedehnte Vollmachten zur Lossprechung von vorbehaltenen Sünden und Censuren und zur Dispens oder Umänderung von Gelübden, wie die für das Jubiläum bestellten Beichtväter zu Rom[1]); jedoch mit folgenden Beschränkungen: von der formellen und öffentlich kundgegebenen Häresie können sie nicht lossprechen. Außerdem können sie den genannten Personen nicht umändern die fünf dem Papste vorbehaltenen Gelübde (Gelübde einer Wallfahrt nach Jerusalem oder nach Rom oder nach S. Jakob von Compostella; dann das Gelübde, in einen eigentlichen Orden zu treten, und das Gelübde ewiger Keuschheit). Endlich haben die Beichtväter für solche Personen keine Vollmachten für Irregularitäten und Ehehindernisse. — Was die bischöflichen Reservatfälle betrifft, so hat der heilige Vater den Wunsch ausgesprochen, dafs die Bischöfe gleichfalls den Beichtvätern der erwähnten Personen die Vollmacht zur Lossprechung ertheilen möchten.

5. Wenn die Ordensfrauen mit ihren Novizinnen, die Oblaten, Tertiarierinnen u. s. w., welchen die eben versprochenen Vergünstigungen vom heiligen Vater bewilligt sind (s. S. 437, II, 1—3), in Rom selbst wohnen, so können sie den Jubelablafs in diesem Jahre nicht bloß zweimal, sondern so oft gewinnen, als sie die ihnen vorgeschriebenen Werke verrichten. — Ebenso können alle diese Personen auch im nächsten Jahre, wenn das Jubiläum auf den ganzen Erdkreis ausgedehnt wird, den Ablafs wiederum gewinnen; ebenso alle jene, welche schon in diesem Jahre zur Gewinnung des Jubelablasses nach Rom gereist sind. (Heilige Pönitentiarie, 17. März 1900.)

6. Wenn jemand nach seiner Jubiläumsbeicht wieder in schwere Sünde gefallen ist, bevor er alle zur Gewinnung des Jubelablasses vorgeschriebenen Werke verrichtet hat, so mufs er, um des Ablasses theilhaftig zu werden, wiederum beichten, bevor er wenigstens das letzte der vorgeschriebenen Werke erfüllt: es kann aber in diesem Falle die heilige Communion als letztes Werk genügen. (Heilige Pönitentiarie, 20. Februar 1900.)

---

[1]) Vgl. „Die Abläfse", 11. Aufl. S. 469 u. 470; 10. Aufl. S. 449 u. 450.

Bericht über die Erfolge der katholischen Missionen.

Von Joh. G. Huber, Dechant und Stadtpfarrer in Schwanenstadt.

Um die Zeit, als an diesem Missionsberichte gearbeitet wurde, gab es in unserem Heimatslande etwas zu sehen und zu hören, was noch nicht dagewesen ist, so lange es den Namen Oberösterreich trägt: die Pilgerfahrt, bei welcher der Landesbischof mehr als 500 Männer seines Bisthums in das heilige Land führte.

Selbst ein weiland Hadschi, konnte ich mir die Freude nicht versagen, die 9 Pilger hiesiger Pfarre bis Linz zu geleiten und in der Landeshauptstadt den Auszug der Pilgerschar mit anzusehen. Es war auch eine helle Freude, im neuen Dome die frommen Pilgrime in tiefster Andacht gesammelt zu sehen um den Altar, auf welchem ihr Oberhirt und Führer das heilige Opfer darbrachte, umringt von einer in die vielen Tausende zählenden Volksmenge. Es war so schön, anzuhören den Festgesang der jungfrischen Chorsänger, dann wieder den Volksgesang der deutschen Messlieder, von dessen Gewalt, wie vom Meeresbranden, es durch die hohen Hallen brauste.

Und wie sie dann hinauszogen durch die reichbeflaggten Gassen der Stadt zwischen den lebenden Mauern der Zuschauer, die sich hin und hin aufgestellt hatten, in deren Haltung und Blicken sich Achtung und Freude abspiegelte, oder wohl auch frommer Neid, nicht Mitgenosse sein zu können — da schweifte der Gedanke in weitferne Zeit zurück und stellte sich unwillkürlich der Vergleich ein: zwischen den Rittern und Reisigen, die einst in schwerer Rüstung und mit blanker Wehr in den Kreuzzügen dieselben Wege eingeschlagen haben und unseren schneidigen Landsleuten, den Männern, die da in strammen Vierer-Reihen ausrückten, den Blick auf die Fahne gerichtet und auf die Pilger-Mutter, deren herrliches Standbild, von Jungherren getragen, ihre Reisegenossin war.

Jeder trug den Rosenkranz in der Hand, die blanke Wehr, die laut alter Erfahrung auf der Wahlstätte der Geister viel mehr Großes und Gutes erkämpft hat, als Schwert und Feuerrohr auf den blutgetränkten Schlachtfeldern aller Zeiten. Und diese blanke Wehr war offenbar in Händen, die sie gut zu führen verstanden; dieses konnte man an dem lauten Psaltergebete erkennen, dessen tiefernster Einklang und das Dröhnen der Schritte von den Klängen der Pilgermusik kaum übertönt werden konnte.

Beim Einzuge in den Bahnhof und beim Besetzen der Wägen, da gab es noch ein Händedrücken und Winken und vielstimmiges Rufen: Behüt Euch Gott! und grüßet und küsset auch für uns die heiligen Stätten. Beten wir für einander und kehret glücklich wieder! Thränen schimmerten in den Augen Vieler und wie sie über die Wangen rollten, ließ es sich nicht unterscheiden, wie viele aus freudiger Begeisterung kamen, und wie manche aus heimlichem Leide um die Lieben alle, von denen man schweren Abschied genommen.

Dahin gieng es. Wochenlang ward von ihnen geredet, und für die Pilger und ihre Führer gebetet und jede Nachricht von ihnen mit Sehn-

sucht erwartet. Alles freute sich ihrer glücklichen Fahrt und ihrer Ankunft in Jerusalem. Als es endlich hieß: an dem Tage und zu der Stunde kommen sie zurück, da eilten wieder aus dem ganzen Lande von allseits her Tausende zu ihrem festlichen Empfange. Das Krachen der Freudenschüsse und Glockengeläute begrüßte und geleitete sie wieder von der Landesgrenze bis zur Landeshauptstadt und fand noch tagelang freudiges Echo an zahllosen Orten, wo man wetteiferte an Empfangesfeiern für die einheimischen Pilger.

Bis in ferne Zeiten wird er in frommer Erinnerung bleiben: der erste Pilgerzug des oberösterreichischen Volkes mit seinem Oberhirten!

Dass diese Schilderung in die Einleitung des Missionsberichtes kam, daran mag auch ein christlicher Pilgrim Mitschuld tragen, der vor der Abfahrt mir die Hand schüttelte und schelmisch zurief: Jetzt reisen wir in einen fremden Welttheil, damit wir genau erforschen, ob doch Alles wahr sei, was Du in Deinen Missionsberichten schreibst!

Ich hatte darüber keinen Verdruss und kein Bangen; wohl aber kam es mir seither oft in den Sinn: diese Pilgerzüge bringen wie einst die Kreuzzüge heilsame Kunde aus jenen Ländern zu dem Volke unserer Länder.

Wie einst Petrus der Einsiedler den Abendländern Bericht brachte, wie es stehe um die Glaubensbrüder im heiligen Lande, welch harte Schicksale sie durchzumachen haben, so werden die heimgekehrten Pilger in Erzählung des Gesehenen und ihrer Erlebnisse auch zu melden wissen, wie es stehe um die heiligen Stätten und wie es den katholischen Christen dort ergehe in Mitte der Heiden und der andersgläubigen Secten. Dadurch wird bei vielen wieder das Dankgefühl lebendig für die Gnadenschätze der Kirche, die uns hier so reichlich zu Gebote stehen und damit auch das Mitleid und Erbarmen mit Jenen, die so arm daran sind.

So trage ich die Ueberzeugung, dass auch dieser Pilgerzug nicht bloß unseren Pilgern und unserem Lande zugute komme, sondern auch dem katholischen Missionswesen.

Darob rüste ich mich wohlgemuth zu meiner Pilgerfahrt. Ich weiß, dass ich nicht etwa mutterseelen allein reisen muss, sondern in bester Gesellschaft vieler hochwürdiger P. T. Mitbrüder, die sich jedesmal zahlreich anschließen, so oft die geistige Fahrt angetreten wird in die Gebiete der katholischen Missionen aller Welttheile.

I. Asien.

Palästina. Französische Benedictiner haben auf Anregung des heiligen Vaters eine Niederlassung ins Werk gesetzt in Abu-Gosch.

Dieses liegt zwischen Jerusalem und Jaffa bei Karioth-Jarim, das als Geburtsort des Propheten Jeremias angesehen wird. In die alten Kirchen- und Kloster-Ruinen wird nun wieder frisches Leben einziehen. Sie wollen dem Wunsche des heiligen Vaters gemäß eine Anstalt zur Heranbildung eines einheimischen Clerus für den syrischen Ritus eröffnen.

Syrien. Dort erstreckt sich die katholische Missionsthätigkeit immer weiter. Die Kapuziner, deren Mission dort schon seit dem 17. Jahr-

hunderte besteht, haben eine eigene apost. Präfectur mit dem Mittelpunkte Beirut und 9 Stationen.

Die jüngste derselben ist Koderbek, wo die Missionäre in 4 Jahren aus der stark bevölkerten Umgebung 60 Familien der katholischen Kirche zuführten und dabei auch stets an Achtung bei dem schismatischen Volke gewannen. Viel größere Erfolge würden sich ergeben, wenn nicht die katholische Mission stets die bitterste Armut zur Begleiterin hätte und als Gegner die protestantischen Secten, die zwar mit kleinen Erfolgen, aber umso größerer Hartnäckigkeit arbeiten.

Die Lazaristen wirken seit 1869 in dem Gebiete von Akbes unter dem Volke auf den Berghöhen des Giaur-Dagh (Klein-Taurus.)

Als sie ihr Werk begannen, war noch kein Katholik vorfindlich, jetzt haben sie eine katholische Gemeinde von 60 einheimischen und 28 maronitischen Familien. Sie haben nun ihr Arbeitsgebiet auf die weitere Umgebung ausgedehnt und zwar mit so guten Erfolgen, dass in 4 Dörfern fast die gesammte Bevölkerung aus dem Schisma sich bekehrte.

Auf dem Schulgebiete, wo von Seite der Russen und Protestanten mit allen Mitteln vorwärts gedrängt wird, muss die katholische Mission auch mehr als je trachten, gleichen Schritt zu halten.

Es haben darum auch die französischen Jesuiten eine große Zahl von Schulen gegründet, d. z. schon 191 mit 11.000 Kindern.

Die Auslagen werden aber so groß, dass es kaum mehr denkbar ist, die Schulen herzuhalten, wenn nicht kräftigere Unterstützung als bisher sich ergibt.

Vorder-Indien bietet wie gewöhnlich die meisten Missionsnachrichten, traurige und erfreuliche. Trauriges wird von vielen Seiten gemeldet über die entsetzliche Hungersnoth, die immer ärger um sich greift.

Der Bischof von Nagpor, Msgr. Pelvat, richtet an die Freiburger katholischen Missionen einen Hilferuf, worin er Züge vorführt, die einen grauenhaften Einblick in dieses Elend gewähren.

Durch Ausbleiben des Regens ist die Ernte ganz ausgeblieben. Die Zahl der Hungernden geht in die Millionen. Das kräftigere Mannesvolk ist ausgewandert und sucht in der Fremde Arbeit und Rettung vor dem Hungertode, das Weibervolk mit den Kindern und Greisen musste zurückbleiben zum Verhungern. Hilflose Frauen verkaufen ihre Kinder zu Preisen, wie man Vögel kauft; finden sie keine Käufer, so werfen sie die Kinder in Sümpfe oder in die Gebüsche zum Fraße für die Bestien.

Die Mission hat über 840 Kinder aufgenommen, hat zum Ankaufe von Reis für die Hungernden 10.000 Franks Schulden gemacht, und steht jetzt an der Grenze des Möglichen; sie bittet flehentlich um Hilfe.

Auch in der bekannten Mission bei den Khols und Uraons in Chota-Nagpor ist das Elend viel größer als vor drei Jahren.

In der Barwai-Mission, die so schnell nnd kräftig aufgeblüht war, mussten schon im Herbste die Schulen geschlossen werden, weil nichts mehr vorhanden war zur Ernährung der Kinder, obwohl die Missionäre ihre eigene Kost schon lange auf halbe Ration gestellt haben.

Ebenso Klägliches meldet der Missionär P. Weishaupt.

Erfreulich ist das stete Fortschreiten der Mission.

In der Diöcese Lahor geht es unter Leitung des jungen Bischofes Msgr. Pelkmans O. Cap. tüchtig voran. Jedes Jahr bringt mehr Bekehrungen, deren Gesammtzahl schon über 2500 gestiegen ist.

Bei der Stadt Sealcote wurde eine neue Station ausschließlich für Hindu-Volk eröffnet, ein Grundstück gekauft, auf welchem eine große Anzahl

Neubekehrter angesiedelt wurde, die nun einen Grundstock für eine Christengemeinde bildet.

Bisher zeigte sich der Mission fast nur das arme Volk aus der Pariah-Kaste zugänglich und die Missionäre wurden wegen des Verkehres mit diesen Leuten von den höher gestellten Kasten verachtet und gemieden. Seit zwei Jahren ist hierin eine erwünschte Aenderung eingetreten.

Der Neffe des Radscha von Dalwal ist Katholik geworden. Dessen Beliebtheit in der Familie und beim Volke hat es erreicht, dass in Dalwal eine Missionsstation errichtet werden durfte, wobei durch Vertrag die Beistellung des Baugrundes für die Schule und der katholische Religionsunterricht für alle als obligat gewährleistet wurde.

Der Bau einer höheren Schule für die Jugend der vornehmen Kasten ist vollendet und zählt dieselbe schon 200 Zöglinge, darunter auch die Söhne des Radscha. Möge dieser glückliche Anfang auch ebenso gut sich fortsetzen, es wäre der schönste Lohn für die mehr als fünfzigjährige Missionsthätigkeit.

In der Erzdiöcese Pondichery ist die Zahl der Katholiken auf 220.000 gestiegen und haben sich innerhalb eines Jahres Taufen von 8800 erwachsenen Heiden, 2100 Heidenkindern und 7100 Christenkindern ergeben; 79 Schulen und Waisenhäuser haben eine Schülerschaft von 3800 Kindern.

Von der Erzdiöcese Pondichery wurde eine neue Diöcese Kumbakonam abgetrennt und Msgr. Bottero zu dessen Bischof ernannt.

Er hat 81.500 Katholiken unter 3 Millionen zu leiten und 16 europäische und 18 einheimische Priester zur Mitarbeit.

Im apost. Vic. Agra haben die Kapuziner ein weiteres Arbeitsfeld: unter 20 Millionen B wohnern d. z. 7000 Katholiken; die Cathedrale ist eine der schönsten Kirchen Indiens, in den Waisenhäusern sind 1000 Kinder untergebracht, eine höhere Schule besteht in Mussuri am Himalaya und ein Colleg mit 250 Zöglingen in Agra.

Der apost. Delegat für Indien Msgr. Zaleski, aus dessen prächtigen Reise-Schilderungen diese Daten entnommen sind, spricht mit Begeisterung von der großartigen Entwicklung der indischen Mission in den letzten 10 Jahren, von der regen Thatkraft der Bischöfe und der bewundernswerten Haltung der Missionäre, die trotz der Schwierigkeiten muthig und standhaft aushalten. Er klagt nur über deren viel zu geringe Anzahl, da auf 294 Millionen höchstens 2500 Priester treffen.

China. Im apost. Vic. Nord-Petscheli, dem Arbeitsgebiete der Lazaristen, zeigt sich seit zehn Jahren ein Zuwachs von mehr als 12.000; im letzten Jahre waren 2322 Taufen von Erwachsenen, dazu 6500 Katechumenen.

In neuester Zeit haben auch die Maristen-Schulbrüder dort ihre Arbeit begonnen und gleich 18 ihrer Ordensmitglieder hingestellt, ein Knaben-Colleg in Tient-Sin eröffnet und die Leitung eines von der Behörde ihnen anvertrauten chinesischen Colleges übernommen mit 75 Zöglingen.

Eine große Thätigkeit entfalten auch die barmherzigen Schwestern in Pecking in einem Findelhause mit 500 Pfleglingen, dazu geben 5 Spitäler, 1 Greisenasyl, Armen-Apotheke u. s. w. Arbeit genug, die von Gott häufig damit belohnt wird, dass er sich ihrer als Mittel zur Förderung der Mission bedient.

Es gibt dort auch eine Congregation für einheimische Schwestern, die auf 11 Stationen vertheilt sind. Gesunden Wachsthum zeigt auch das Priester- und Knaben-Seminar, wo sich die Zahl der Zöglinge seit 10 Jahren mehr als verdoppelt hat, ebensogut hat sich das Missions-Schulwesen entwickelt von 153 Volksschulen mit 2700 Kindern auf 370 Schulen mit 5500 Kindern, die Zahl der Collegien stieg von 2 auf 5.

Apost. Vic. Süd-Schantung. Bischof Anzer gibt in seinem diesjährigen „Neujahrsgruße" Meldung über den Stand der Mission vor dem Ausbruche der Verfolgung, über deren Verlauf und die jetzige Lage.

Der Stand der Mission war besser als je. Das letzte Jahr (von Ostern 1898—1899) vermehrte die Zahl der Christen durch die Taufen von 3920 erwachsenen Heiden und 7468 Heidenkindern, man zählte 37.787 Katechumenen. In 143 Schulen waren 1961 Schüler, in den Waisenhäusern 583, in höheren Schulen 225 Zöglinge, die Katechisten-Anstalt hatte 50 Zöglinge, in Thätigkeit waren 200 chinesische Lehrer und Katechisten, dazu 90 Jungfrauen und Witwen als Katechistinnen.

Der Verfolgungssturm hat unsäglichen Schaden angerichtet, es erhielt sich lange der Eindruck, als sei alles vernichtet und verloren.

Aus dem Berichte des Bischofes geht jedoch hervor: Er und seine Missionäre haben den Muth nicht verloren und blicken über all die Ruinen hinweg voll Vertrauen in die Zukunft und hoffen: wenn auch die Macht der Hölle wieder einmal greulich gewüthet hat, Gott wird doch das Kreuz zum Siege führen.

Im apost. Vic. Nord-Schantung hat die Verfolgung erst in den letzten Wintermonaten ihren Einbruch gemacht und ebenso furchtbar gehaust.

In den Districten von Tschöping, Tscheng-Kiatsuang und Mia-Kiabing wurden 130 Christengemeinden überfallen, geplündert und Vieles durch Brandlegung zerstört, viele Christen getödtet oder verwundet, die übrigen verjagt.

Japan. In diesem Reiche, in welches einst St. Franciscus Xav. selbst den Samen des Christenthumes verpflanzte, so dass es 30 Jahre hernach schon 200.000 Katholiken gab, welche Zahl dann durch eine 30jährige Verfolgung wieder auf wenige zusammenschmolz, ist nun seit 1873, wo die katholische Religion durch Gesetz als berechtigt anerkannt wurde, die katholische Mission in ruhigem Fortschreiten begriffen und erreicht, was auch von Protestanten zugegeben wird, wirklich dauernde Erfolge in ganz anderer Weise, als es die protestantischen Secten bisher zustande brachten. Das Arbeitsgebiet ist allerdings ungeheuerlich: unter 42 Millionen Bewohnern sind jetzt 50.000 Katholiken.

Der letzte Jahresbericht der Diöcese Nagasaki meldet: die Mission hat sich festgesetzt auf den Inseln Kiu-siu, Amakusa, Goto, Hirado, Ikitsuki, Iki, Tsusima und Kiu-Kiu.

Der Bischof hat 30 europäische und 22 einheimische Priester, 12 Cleriker, 200 Katechisten beiderlei Geschlechtes, 28 Ordensschwestern, davon 12 einheimische 110 Christengemeinden, 9 Schulen mit 1182 Kindern, 1 Seminar mit 48, 1 Katechisten-Anstalt mit 18 Zöglingen, 7 Waisenhäuser. Es wurden 426 Heiden und 1600 Kinder getauft.

Wie schon früher einmal erwähnt wurde, hat die katholische Mission sich dort auch der Aussätzigen angenommen, und für sie die Anstalt in

Gotemba errichtet, die schon über 10 Jahre besteht und Gutes gethan hat, so viel, dass es nur der liebe Gott weiß.

Eine zweite Aussätzigen-Anstalt wurde vor zwei Jahren in Biwasaki durch P. Corre gegründet und den Schwestern vom 3. Orden S. Fr. zur Leitung und Besorgung übertragen. Dieselben haben zu der Arbeit in der Anstalt es auch noch auf sich genommen, die Dörfer und Hütten der Umgebung nach solchen verlassenen Kranken abzusuchen, und ihnen Pflege zukommen zu lassen.

Das Volk, anfangs von Scheu und Misstrauen gegen die fremden Frauen befangen, zeigt jetzt schon rückhaltlose Bewunderung ihrer opfervollen Arbeit und mit Gottes Hilfe wird dieses eine gute Grundlage für künftige Missionsarbeit.

Ceylon. Das päpstliche General-Seminar in Kandy unter Leitung der Jesuiten entfaltet sich kräftig.

Die Zahl der Zöglinge (86), die Vertheilung des Unterrichtes auf 11 Jahre Gymnasial-Studien und Philosophie und dazu 4 Jahre Theologie, die zur Klärung und Vertiefung in den Wissenszweigen eingeführten Colloquien, Disputationen geben eine Gewähr für gründliche wissenschaftliche Bildung. Die Anleitung zum geistlichen Leben geht zielbewusst daneben her und dringt so gut ein, dass sich mit Sicherheit erwarten lässt, dieses Seminar wird das, was es nach Absicht des heiligen Vaters werden soll: die Grundlage und der Mittelpunkt für die Zukunft der Mission.

Borneo. Der Meldung im letzten Hefte von der Uebertragung der Mission am unteren Rejang an P. Stotter ist schon seither die Trauernachricht gefolgt, dass P. Röck, der einzige Mitarbeiter, erst 26 Jahre alt, gestorben sei. R. I. P.

II. Afrika.

Aegypten. Das Bekehrungswerk bei den Kopten rechtfertigt mehr und mehr die feste Hoffnung, die unser heiliger Vater Leo XIII. seit Jahren darauf setzt. Die Zahl der aus dem Schisma Zurückgekehrten ist schon mehr als 7000.

Jede Kopten-Gemeinde im Nilthale hat eine Anzahl aufzuweisen, deren Haltung auch der katholischen Kirche Ehre macht und guten Eindruck auf die anderen ausübt. Die bekehrten koptischen Priester zeigen sich durchwegs so tadellos in ihrem Wandel und so eifrig im Wirken, dass sie die Achtung der Gegner besitzen. Hätte die Mission nur mehr Mittel, damit sie überall, wo es nöthig wäre, Kirchen und Schulen errichten könnte, so würde sich die Zahl der Bekehrungen bald verdoppeln. Es bestehen 30 katholische Schulen.

Abessinien. Die französischen Lazaristen haben nun alle Missionsstationen, die sie vor ihrer Vertreibung durch den italienischen General Baratieri inne gehabt hatten, wieder besetzt, auch die Schulen und das Seminar wieder eröffnet. Auch Ordensschwestern wirken an zwei Stationen.

Da die Katholiken, zumeist aus dem armen Hirtenvolke im Gebirge weit verstreut wohnen, so mussten mehrere Nebenstationen mit Kapellen errichtet werden, die, sobald es möglich wird, mit einheimischen Priestern besetzt werden sollen. Da König Menelik bis jetzt den schismatischen Mönchen zuliebe, die erwartete volle Religionsfreiheit noch immer nicht gewährt hat, so bietet dieses der Mission noch mancherlei Schwierigkeit.

Deutsch-Ostafrika ist diesesmal mit Meldungen reich vertreten: Apost. Präfectur Süd-Sansibar. In Daressalam ist eine sehr schöne

Kirche im Bau begriffen. Die Missionsgemeinde zählt 500 Katholiken, 250 Katechumenen, in der dazu gehörigen Simbasi-Schamba auch 18 Christenfamilien, die Schwestern haben 142 Kinder im Waisenhause, in den Schulen zu Pugu, Pombo, Kitunda und Kivule wurden einheimische Lehrer angestellt; Religionsunterricht und Missionsarbeit besorgt P. Präfect.

Kollasiui zählt 220 Getaufte, 235 Katechumenen, dazu in drei Dörfern der Umgebung 100 Christenfamilien. Dort brachten sie die Land- und Vieh-Wirtschaft so gut vorwärts, dass sich aus deren Ergebnissen die Mission schon erhalten kann, im Waisenhause sind 174 Knaben.

Lukuledi hatte im letzten Jahre 105 Taufen von Erwachsenen, womit die Gemeinde 464 Christen zählt und 150 Katechumenen, die Nebenstationen Mesi, Chekenje und Chukukwe haben zusammen 120 Katechumenen und in den Schulen über 100 Schüler.

In der neuen Station Minyangao gibt es schon 88 Getaufte und 300 Katechumenen, eine Schule wurde gebaut und ist gut besucht.

Madibira hat noch eine winzige Christenzahl 9, aber doch 50 Katechumenen und schon ein hübsches Kirchlein.

In Peramiho gehen sie nach dem Muster der Trappisten vor, wollen dort auch durch Errichtung eines Sägewerkes eine Rüstkammer für die anderen Stationen schaffen.

Nagelneu ist die Station Kigonsera, erst im letzten Herbste besetzt, mit Kirche und Schule versehen. Die fruchtbare Lage lässt erwarten, dass sie sich bald werde selbst erhalten können. Die zahlreiche Bewohnerschaft Watenga und Wangoni wird auch geistige Ernte liefern.

Nach und nach macht sich auch die Arbeit der dorthin gerufenen Trappisten bemerkbar.

Von der Erstlingsstation Neuköln (kais. deutsches Bezirksamt Wilhelmsthal, früher Rusotto) ausgehend, war ihre zweite Gründung St. Peter in gesunder Lage, 1000 Meter über der fieberigen Steppe. An beiden Orten sind Schulen und ist die Urbarmachung des Bodens gut vorgeschritten.

Für Neuköln und die Waschambara-Mission wurden auch Schwestern geschickt, die vorläufig die ungetheilte Bewunderung des weiblichen Geschlechtes erregen, hoffentlich dasselbe bald für das Christenthum erwerben werden. Das Volk zeigt sich gut begabt und bis jetzt zugänglich.

Apost. Vic. Nord-Sansibar. Der Jahresbericht der Väter vom heiligen Geiste weist eine Zahl von 9018 Christen auf, gegen das Vorjahr eine Zunahme von 2764.

16 Stationen sind besetzt mit 31 Patres, 22 Brüdern, 52 Katechisten. 5 Stationen haben auch Schwestern, im Ganzen 25. In den Schulen sind im deutschen Antheile 5000 Kinder, im englischen Gebiete über 300 in 5 Stationen.

Uebrigens gab es im letzten Jahre schwere Heimsuchung durch Hungersnoth, Blattern und Heuschrecken. In Matombo ist der junge Missionär P. Diebolt einige Tage nach seiner Ankunft an Fieber gestorben, ebenso P. Machon nach einer 30jährigen Wirksamkeit.

Von der Hungersnoth wird im Echo von Knechtsteden eine schauerliche Episode erzählt: Eine Truppe hungernder Wakamba-Leute lagerte im Busche. Von Hunger gequält, rissen die Männer den Weibern ihre Kinder aus den Armen, tödteten sie und fraßen deren Leichen. Als später ihrer mehrere Hungers starben, kämpften die Ueberlebenden um die Leichen ihrer Mitbrüder zur greulichen Mahlzeit. Die nächstgelegene Station Kilema ist selbst in äußerster Dürftigkeit und nicht mehr im imstande, ausreichende Hilfe zu leisten.

Prächtige Erfolge erzielt die Mission mit ihrer Schulthätigkeit. In 32 Schulen, an welchen gut ausgebildete Katechisten als Lehrer wirken, zählen sie nicht weniger als 6000 Kinder.

Aus der Station Kibosho (Kilima-Ndjaro) berichtet P. Lux. Nach langem vergeblichem Bemühen bei den Erwachsenen, die sehr der Vielweiberei und anderen üblen Dingen ergeben sind, hat der Missionär endlich alle verfügbare Zeit und Kraft dem Unterrichte der Kinder zugewendet, 20 Schulen eröffnet, deren Schülerzahl schon bald 3000 erreicht!

Die Schülerschaft ist Vormittag regelmäßig zu haben, an den Nachmittagen sind sie mit Viehhüten oder Feldarbeiten beschäftigt. Eine genügende Anzahl Katechisten ist die Lehrerschaft dieser Schulen. Die Kinder sind lernbegierig, lieben auch den Religionsunterricht und sind voriges Jahr schon 30 nach sorgfältiger Vorbereitung zur heiligen Taufe zugelassen worden.

Aequatorial-Afrika. Apost. Vic. Ober-Nil. Durch den letzten Jahresbericht des apostolischen Vicars Msgr. Hanlon erlangt die Meldung im letzten Hefte noch nähere Angaben. Die Mission hat 4 Stationen, eine ganze Reihe von Außenposten. Im letzten Jahre waren 9947 Katechumenen, von denen 748 zur Taufe gebracht werden konnten, dazu noch Taufen von 875 Kindern.

Im November sind aus dem Missionshause Millhill 12 junge Missionäre, davon die Hälfte Deutsche, dahin nachgeschickt worden. In Nagalama, Mutadscha und Nsambya sind an Stelle der alten baufälligen Kirchlein größere schöne Kirchen gebaut worden.

Madagascar. Im apost. Vic. Süd-Madagascar haben die Lazaristen zumeist mit ihrer Schulthätigkeit durch die Kinder den Weg zu den Eltern gefunden und das Anfangs mißstrauische Volk für sich gewonnen. Missionäre und Schwestern sind überall gerne gesehen. In Fort-Dauphin haben sie 200 einheimische Kinder in einer Elementar- und Gewerbe-Schule beisammen.

Südafrika. Noch immer tobt der Krieg, in welchem das kleine Burenvolk um Besitz und Freiheit ringt mit einer Nation, die zu den weltbeherrschenden zählt. Jetzt hat es allen Anschein, daß die Buren der Uebermacht erliegen und verbluten. Vom Missionsstandpunkte aus konnte man vom Anfang an und auch jetzt nichts sehnlicher wünschen als: möchte dem Blutvergießen ein Ende gemacht werden, bevor ein so tüchtiges Volk zugrunde geht. Es steht zum weitaus größten Theile zwar außer unserer Kirche, aber es ist unserer Achtung wert und unseres Mitleides in seinem Unglücke.

Das Wachsen der katholischen Mission in jenen Gebieten ist ein sicheres Zeichen, daß Gott alles zum Besten lenken werde.

Apost. Präfectur Transvaal ist Missionsgebiet der Oblaten M. J. Deren Hauptstationen sind Praetoria, Johannesburg, Barbeton und Potschefstroom, dazu 5 Nebenstationen.

Sie zählen 12 Elementarschulen mit 1540 Kindern und 11 Maristenbrüdern als Lehrern. Bei 100 Schwestern entfalten ihre wohlbekannte allseits geachtete Thätigkeit. Die Zahl der Katholiken ist gegen 6300.

Apost. Vic. Natal. Vor 50 Jahren waren dort noch nicht 1000 Katholiken, heute nähert sich deren Zahl schon an 13.000.

Der Großtheil der Arbeit ist dort in Händen der Trappisten, die ihre Kraft hauptsächlich den Kaffern zuwenden. Auch die Oblaten M. J. haben ihrer 20 Mann dort, die zumeist unter den Colonisten wirken. Mithilfe leisten auch die 300 Trappisten-Schwestern und noch vier andere Schwestern-Congregationen.

Die Trappisten-Mission hat leider ein schwerer Verlust getroffen: der Abt von Marianhill P. Amandus Schölzig ist am 28. Januar in Maritzburg, wohin er zum Curgebrauche sich begeben hatte, gestorben.

Der Verewigte ist in Jauernig (Oesterr.-Schlesien) 1836 geboren, war s. Z. Professor im Stifte Klosterneuburg, seit 1888 Trappist in Marianhill, 1892 zum Abte erwählt. Er hat sein Amt in einer Weise ausgefüllt und für die Entwicklung der Mission so segensreich Sorge getragen, daß nicht bloß die Trappisten, sondern auch alle Freunde der Mission sagen werden: Sein Hingang ist für uns ein schwerer Verlust, für ihn sicher der Beginn einer ewigen Belohnung. R. I. P.

Apost. Vic. Oranje-Freistaat. Es bestehen 22 Stationen, von denen 10 ständig mit Priestern besetzt sind, 13 Schulen mit 1090 Kindern. Die Arbeit wird von Oblaten M. J. und einigen Weltpriestern geleistet, auch einige Schulbrüder sind dort an den Schulen thätig, sowie über 50 Ordensschwestern; Zahl der Katholiken ist 5600, wovon 2000 auf die Stadt Kimberley entfallen, wo der Sitz des Apost. Vicars Msgr. Ganghran ist. Dort gibt es auch höhere Unterrichtsanstalten für 100 Knaben und 150 Mädchen.

Apost. Vic. Oranje-Fluss in Deutsch-Namaqualand. Von dort bringen die Freiburger katholischen Missionen Hilferufe aus der Mission der Oblaten vom heiligen Franz von Sales unter den Buschmännern und Hottentotten in der südwestafrikanischen Wüste.

Der apostol. Vicar Msgr. Simon berichtet über das Leben und Wirken der Missionäre und Ordensschwestern und über die Nothlage des Volkes, die derart geworden ist, daß die Leute ihren Hunger mit Dingen stillen müssen, die man überhaupt nie für Nahrungsmittel ansehen kann. Was da vorkommt, übersteigt alles bisher Gehörte oder Gelesene. Doch halten die Missionäre aus und theilen mit dem Volke, was sie haben und hungern mit ihm. Ordensschwestern sind auf die weitest entlegene Station Hierogabis abgegangen zur Mithilfe am Arbeiten und Hungern.

Deutsch-Südwestafrika. Die Oblaten M. J. haben nun von Windhoek aus die schon länger geplante Niederlassung in Swakopmund mit P. Nachtwey und einem Bruder besetzt.

Es wurde nach Fertigstellung des Missionshauses und einer Schule der Kirchenbau begonnen, zunächst für die weißen Ansiedler; von hier aus soll der Ausgangspunkt sein für die Missionsthätigkeit bei dem Negervolke.

Westafrika. Apost. Vic. Belgisch-Kongo. Den dort wirkenden Ordensgenossenschaften (Scheutfelder, Jesuiten, Trappisten, Prämonstratenser) sind nun auch belgische Redemptoristen zu Hilfe gekommen. Mehrere Schwestern-Genossenschaften sind auch ehrenhaft vertreten.

Die Mission der Prämonstratenser in Ibembo-Uelle hat in ihrer Schule schon 200 Kinder.

Apost. Präfectur Goldküste. Ein Brief des apostol. Präfecten an den Berichterstatter meldet mancherlei Kreuz. Ende März wurde der Mission ein junger Priester durch den Tod entrissen, P. Sulzberger, der nach fünfmonatlicher Wirksamkeit schon dem Fieber zum Opfer fiel.

Die dortigen Schulen erhielten vom staatlichen Schulinspector vollstes Lob für die erzielten Leistungen, jedoch war damit auch der Auftrag verbunden, neue Schulhäuser herzustellen, was in Cape-Coast sofort geschehen musste, in Saltpord wegen Geldmangel noch nicht möglich war. Die für den Kirchenbau bisher eingeflossenen Gaben reichen noch bei weitem nicht aus, dieses nothwendige Werk in Angriff nehmen zu können. Erschwert wird noch alles Kreuz durch die Agitation der protestantischen Secten, welche z. B. aus Anlass der Jahrhundertwende einen Fond von 100.000 Mark gesammelt haben, die auf Gründung neuer Stationen, Kirchen und Schulen verwendet werden sollen, während der kathol. Mission jetzt alle Mittel mangeln. Sie wird der Unterstützung neuerdings empfohlen.

Neue Gefahr droht durch den eben beginnenden Aufstand der Aschanti-Neger gegen die englische Herrschaft.

III. Amerika.

Britisch-Nordamerika. Bischof Longewin von St. Bonifacius berichtet an die Freiburger kathol. Missionen Einiges aus der Mission der Oblaten M. J. bei den Sauteux-Indianern.

Von diesem einst mächtigen Stamme ist noch ein Rest von etwa 800 vorhanden, vertheilt auf fünf Reductionen, allsammt und überall in bitterster Noth. Die Missionäre und Schwestern sind ebenso armselig daran, ihre karge Nahrung sind auch nur Fische und Kartoffeln. Um dem hungernden Volke Hilfe gewähren zu können, haben sie auf einigen Stationen Darlehen aufgenommen und sind nun so bedrängt, dass mehrere vielleicht aufgegeben werden müssen, wenn nicht Hilfe kommt.

In Crooked-Lake wurde vor zwei Jahren eine Schule eröffnet, schon länger bestehen solche in Fort-Francis und in der Mission von den sieben Schmerzen Mariä. Das Volk hängt mit aller Liebe an der Mission, selbst in der Francis-Mission, wo die Indianer lange sich ablehnend verhielten, weil eine protestantische Secte schon viele für sich gewonnen hatte, zeigen sich die Rothhäute nun zugänglich. Es wäre ewig schade, wenn die kathol. Mission der Noth und den Schulden weichen müsste, während die Protestanten dort freie Hand haben.

Vereinigte Staaten. Seit Jahr und Tag vollzieht sich dort eine traurige Thatsache, die für die Indianer-Mission ein folgenschwerer Schlag ist. Es ist dieses die antikatholische Richtung, die in der Bundesregierung sichtlich die Oberhand gewinnt.

Der Congress hat im letzten Jahre beschlossen, mit Beginn der zweiten Hälfte 1900 alle Staatsunterstützungen für die confessionellen Indianerschulen einzustellen. Diese Unterstützungen waren bisher nicht etwa ein Act der Freigebigkeit, sondern Pflichtzahlungen aus den vertragsmäßig zugesagten Summen für die von den Indianern an die Regierungen abgetretenen Ländereien.

Sie werden also den katholischen Indianern widerrechtlich vorenthalten; man will sie dadurch zwingen, ihre Kinder in die confessionslosen Staatsschulen zu schicken. Dazu hat die Regierung mit der Durchführung der Indianer-Angelegenheiten meistens Leute betraut, die ausgesprochene Feinde der katholischen Kirche sind und vielfach mit empörender Härte vorgehen.

Da es undenkbar ist, dass die armen Indianer selbst die Mittel aufbringen könnten zur Erhaltung ihrer Missionsschulen, so sind schon mehrere dieser Schulen, wo die staatliche Unterstützung schon früher verweigert wurde, aufgelassen worden. Für die übrigen ist das Bestehen nur noch eine Frage der Zeit, wenn nicht die Katholiken Amerikas sich aufraffen und genügend Opfer bringen, um sie zu retten.

IV. Australien und Oceanien.

Polynesien. Im Anschlusse an den letzten Bericht über die Mission auf den unter deutschem Schutze stehenden Samoa-Inseln bringen die Freiburger katholischen Missionen nun eingehende Berichte aus dem Königreiche Tonga. Dieses ist eine Gruppe von 150 Inseln, unter englischer Oberhoheit mit einer Bewohnerschaft von 20.000.

Der Volksstamm gehört körperlich und geistig zu den bestbegabten Oceaniens. Sie wurden schon bei der Entdeckung und Besitznahme durch die Holländer und Engländer in die Methodisten-Mission einbezogen. Seit Mitte des 19. Jahrhunderts haben französische Maristen-Brüder dort die kath. Mission eröffnet, hatten von Anfang an sehr schwierigen Standpunkt, auf dem sie aber wacker standhielten und ihr Werk fest begründeten. Jetzt sind 12 Priester, darunter auch einige einheimische, 60 Katechisten, 12 europäische und 8 einheimische Ordensschwestern, die Gesammtzahl der Katholiken ist 4000.

Am kräftigsten entwickelt sich die Mission auf Tonga-Tabu, wo drei Hauptstationen bestehen: Mua, Maofago und Hihifo.

Das religiöse Leben der Katholiken hebt sich sehr vortheilhaft ab von dem der Protestanten.

In Maofago, der Residenz des apost. Vicars Msgr. Lamaze, haben sie mit größter Opferwilligkeit eine große Kirche gebaut, ebenso in Mua und Fugamisi. Im Ganzen gibt es 27 katholische Kirchen und Kapellen. Auf dem Schulgebiete, welches die Protestanten so eifrig bearbeiten, dass sich in jedem Dorfe eine Schule befindet, sogar mit Schulzwang bis zum 16. Lebensjahre, hat die katholische Mission den Wettbewerb aufgenommen, jede Station hat ihre Missionsschule. In Maofago gibt es ein katholisches Colleg mit 50 Zöglingen und bei den Schwestern eine Erziehungsanstalt für Mädchen, dazu gar ein Noviziat für Heranbildung einheimischer Schwestern.

Neu-Seeland. In der Diöcese Auckland wirken seit 15 Jahren die Millhiller-Missionäre in der Maori-Mission. 12 Priester theilen sich in die Arbeit, die sehr anstrengend ist, weil das Volk in weitesten Entfernungen im gebirgigen Lande verstreut wohnt. Doch zeigen sich gute Erfolge in stets sich mehrenden Bekehrungen.

Jede Station hat ihre Kirche. Die jüngste derselben wurde im letzten Jahre von dem deutschen P. Becker in der Station Purakan erbaut. Merkwürdig ist dabei, dass der Bau und die innere Ausschmückung von zwei Maori-Künstlern stammt. Die Einweihung geschah unter freudigster Theilnahme des

Volkes, welches von allseits herbei eilte und dabei durch eifrigen Empfang der Sacramente seinem katholischen Glauben Ausdruck gab.

Apost. Vic. Tahiti. Auf den unter britischer Herrschaft stehenden Cook-Inseln besteht seit 12 Jahren die katholische Mission unter Leitung der Picpus-Gesellschaft. Nachdem dort die protestantischen Secten, besonders die Adventisten schon viel länger ansässig, daher weit im Vorsprunge sind, war es für die katholische Mission eine schwere Aufgabe und bleibt es bis heute. Sie gewinnt aber von Jahr zu Jahr an Umfang und Einfluss.

Auf der Insel Rarotonga hat sie zwei Stationen, eine in der Hauptstadt Avarua, die andere in Ngantagija. Jede besitzt schon ihre Kirche und geordnete Christengemeinde.

Apost. Vic. Neupommern. Die Missionäre vom heiligsten Herzen haben von Vuna Pope aus die Vorarbeiten gemacht zur Gründung einer neuen Station im Gebiete von Tavui. Der Katechist To Vatur wurde zu den in diesem Waldviertel verstreuten Leuten geschickt und hat so gut unter ihnen gewirkt, dass ihrer 18 nach guter Vorbereitung der heiligen Taufe würdig erkannt wurden, die ihnen mit großer Feierlichkeit ertheilt wurde. Damit ist ein Grundstock gelegt und wird die neue, dem heiligen Apostel Johannes geweihte Station hoffentlich bald eine kräftige Christengemeinde haben.

V. Europa.

Norwegen. Die katholische Mission hat die Bekehrung eines Mannes von hohem Ansehen zu verzeichnen. Der lutherische Theologe und frühere Gymnasial-Director Sverenson wurde am heiligen Dreikönigsfeste in der Cathedrale zu Christiania feierlich in die katholische Kirche aufgenommen.

Deutschland zählt derzeit 4100 männliche Ordensleute in 206 Niederlassungen und 32.709 weibliche Religiosen in 2661 Niederlassungen. Die Mehrzahl dieser Genossenschaften wendet auch den auswärtigen Missionen ihre Kräfte zu. 7 derselben widmen sich ausschließlich der Heiden-Mission; sie zählen 74 Priester, 146 Brüder und Novizen, 372 Zöglinge, die für den Missionsberuf herangebildet werden.

Holland. Das Missionshaus Steyl zählt allein fast soviele, als die oberwähnten deutschen Missionsanstalten zusammen, hat jedoch sehr viele Deutsche.

Aus demselben ist P. Reinke am 8. Februar mit 4 Ordensschwestern in die Mission Argentinien abgegangen, am 15. Februar P. Beckert mit 6 Brüdern nach Shermerville in Nordamerika.

Die Congregation der Oblaten M. J. entwickelt sich immer kräftiger. Ihr Personalstand ist: 770 Priester, 385 Brüder, hievon sind in den Missionsgebieten Ceylon, Süd-Afrika und Nord-Amerika 306 Priester und 125 Brüder thätig in 164 Missionsniederlassungen.

Für den Nachwuchs ist gut gesorgt, indem die Congregation noch 284 Scholastiker, 141 Novizen und in den Missionsseminarien 609 Zöglinge aufzuweisen hat.

Paris wird bei der heurigen Weltausstellung auch dem Missionswesen Gelegenheit bieten, sein Wirken den Besuchern ersichtlich zu machen. Ein eigener Pavillon ist dafür bestimmt.

In dessen Räumen wird ein Planiglob die Missionsgebiete darstellen. In Tabellen und Statistiken wird man Ueberblick über den Stand und die Entwicklung der verschiedenen Missionsgebiete haben, ja in einem eigenen Saale soll gar das Leben und Wirken der Missionäre durch Wachsfiguren in Lebensgröße zur Darstellung kommen.

Wer von den Missionsfreunden dahin kommen wird, wird sich etwa die Sache ansehen und sich selbst ein Urtheil darüber bilden.

Balkan. Die Freiburger katholischen Missionen bringen aus der Zeitschrift Echo d'Orient eine übersichtliche Darstellung der Fortschritte des Katholicismus in den Ländern Montenegro, Bosnien und Herzegowina, woraus einige Angaben hier wiedergegeben werden.

In Montenegro hat die Zahl der Katholiken in den letzten Jahren um 1000 zugenommen und wird auf 7400 angegeben.

In Bosnien und Herzegowina ist seit Beginn der österreichischen Herrschaft nicht nur für das materielle Wohl sehr viel geschehen, sondern hat auch die katholische Mission sich kräftig entwickelt und viel Gutes gestiftet, was am besten ersichtlich ist aus dem Vergleich zwischen einst und jetzt. Um Mitte des Jahrhunderts hatten diese Länder 150.000, jetzt bei 335.000 Katholiken. Noch auffallender zeigt sich dieser Aufschwung in einzelnen Gegenden und Orten: so gab es zwischen Gradisca und Banjaluka vor 20 Jahren noch keine katholische Familie, heute finden sich dort 10 Klöster, und um jedes eine katholische Gemeinde; die Stadt Trebinje hatte damals 7 katholische Familien, heute bestehen dort mehrere katholische Pfarren, jede mit Schule und Kirche. Das dortige Colleg unter Leitung der Jesuiten ist eine Ehre und Freude für das ganze Land.

Das Werk der heiligen Kindheit hatte im letzten Jahresberichte als Einnahme 2,886.004 Mark zu verzeichnen, eine ganz bedeutende Summe, freilich um 83.000 Mark weniger als im Vorjahre, während die Zahl der zu unterstützenden Missionen um 12 mehr geworden ist und um 600 Kinder mehr ernährt werden mussten.

Die Gelder wurden vertheilt auf 202 Missionen mit 898 Waisenhäusern, 5264 Schulen und 550 Werkstätten, für Ernährung und Unterricht von 335.772 Kindern. In diesen Missionen wurden 427.358 Heidenkinder getauft.

Hiemit schließt unsere diesmalige Pilgerfahrt ab. Was wir mitbringen, sind viele herzliche Grüße von unseren Mitbrüdern in fernen Landen, Lob und Dank für allen Segen, der ihrem Wirken zutheil wurde, von Vielen auch traurige Kunde von schweren Heimsuchungen, die Gottes Vorsehung zugelassen, und Bitten um Mitleid, flehentliche Bitten um Hilfe. Gott hört sie und auch wir wollen Ohr und Herz nicht verschließen!

Sammelstelle:

Gaben-Verzeichnis.

Bisher ausgewiesen: 15.026 *K* 54 *h*. Neu eingelaufen: Pöhuberin in Pöhub, Pf. Schwanenstadt, für die Hungernden in Britisch-Nordamerika 20 *K*; E. g. P. für Missionshaus Steyl 2 *K*; J. v. G. (Post Mistek bei Friedland, Böhmen) 20 *K*, zugewendet Nord-Sansibar für die Hungernden; durch hochw. Herrn Hiptmair in Schwertberg für die Mission in Norwegen 100 *K*, für die Mission in Indien 100 *K*; Ungenannt in Meran für die Hungernden in Indien 10 *K*. — Summe der neuen Einläufe: 252 *K*. Gesammtsumme der bisherigen Spenden: 15.278 *K* 54 *h*.

Respice, Domine, in servos Tuos et in opera Tua!

Kirchliche Zeitläufe.

Von Professor Dr. Matthias Hiptmair.

1. Der oberösterreichische Kreuzzug ins heilige Land. 2. Großartigkeit der Jubiläums-Pilgerzüge nach Rom. Aufgabe des katholischen Ungarn gegenüber dem Calvinismus. 3. Die katholischen Studenten an der Wiener Universität. 4. Die Abfallsbewegung. 5. Aus der protestantischen Welt: Neue Gesellschaft zur Protestantisierung. Gnauck-Kühne convertiert. Aberglaube in Berlin. 6. Aus England: Schamrock. Der Osservatore Romano. Die Aufbewahrung der Eucharistie. Siegestaumel.

1. Am 15. Mai zogen in Linz mehr als 500 Männer ein, die, geführt von ihrem Bischof, nach Jerusalem gepilgert waren, um einen Jubiläums-Kreuzzug zu machen. Es war dies der erste große Pilgerzug, der von Oberösterreich aus in's heilige Land gemacht worden ist. Die Tiroler hatten im vorigen Jahre einen ähnlichen Zug nach Palästina veranstaltet und so das erste gute Beispiel zu einer kirchlich und politisch vielleicht sehr wichtigen Bewegung gegeben. Wer den Auszug und den Einzug dieser beherzten Schar, umwogt von einer ungeheuren Menschenmenge gesehen hat, der konnte sich der Wahrnehmung nicht verschließen, dass die Volksseele in ganz eigenartige Schwingungen versetzt worden ist. Vielleicht haben wir hier den Anfang zu neuen Entwicklungen im öffentlichen kirchlichen Leben, wenigstens ein Samenkorn dazu. Als Leibnitz den französischen König Ludwig XIV. zu einem Kreuzzug und zunächst zur Eroberung Aegyptens begeistern wollte, erhielt er von Minister Pomponne die Antwort: Was das Project eines heiligen Krieges anbelangt, so müsset ihr wissen, dass diese Kriege seit dem heiligen Ludwig aus der Mode gekommen sind. Das ist allerdings richtig, aber wir wissen, dass alte Moden nicht selten wieder zurückkehren und neu werden. Wenn daher auch die Kreuzzüge sicherlich nicht gerade in der alten Form, wie ein Gottfried von Bouillon und ein heiliger Ludwig sie unternommen haben, wieder aufleben, so könnte es doch geschehen, dass in irgend einer den Zeitverhältnissen entsprechenden Form das Abendland abermals mit dem Orient und insbesondere mit dem heiligen Lande sich beschäftigen wolle und müsse. Das Segelschiff der Zeit hat doch thatsächlich die Richtung nach dem Orient schon genommen. Jedenfalls kann die Christenheit Jerusalems nicht ganz vergessen.

2. Immer zahlreicher sind inzwischen die Pilgerzüge nach Rom geworden. Wer dem heiligen Vater ein Fiasco vorausgesagt hatte, hat als falscher Prophet sich erwiesen; denn es muss nun von den verbissensten Feinden der Kirche eingestanden werden, dass der Pilgerstrom zu einer überraschenden, imposanten Größe angewachsen und im Herbste sicherlich noch mächtiger zu werden verspreche. Der antikatholische „Telegrafo" in Livorno machte beim Anblicke der anhaltend

großen Wallfahrerscharen das Geständnis: „Es ist Thatsache, dass Rom nie wie in diesen Tagen als das erschien, was es in der Geschichte immer gewesen ist: die Hauptstadt der Welt.“ Am 29. April empfieng der heilige Vater 40.000 Personen im Petersdom, darunter auch die österreichischen Pilger, vom Wiener Weihbischof Dr. Schneider geführt. Oesterreichische Adelige hatten gleichfalls von Wien aus eine Romfahrt unternommen und die meisten davon erhielten von dem neunzigjährigen Greise auf Petri Stuhl sogar eine Privataudienz, über die sie hochbeglückt waren. Sie konnten die Geistesfrische und die Lebendigkeit desselben nicht genug bewundern. Am Himmelfahrtsfeste waren mehr als 60.000 Menschen in St. Peter, um der Heiligsprechung La Salle's u. a. beizuwohnen. Es war ein unbeschreibliches Schauspiel. Aber es ist unmöglich und auch nicht nothwendig, die einzelnen Züge, die bisher schon stattgefunden haben, aufzuzählen: der Leser kennt sie aus den Tagesblättern. Die römische „Civiltà cattolica“ hat eine eigene Rubrik eröffnet: „Diario dell' Anno Santo“, in welcher von Heft zu Heft die inzwischen eingetroffenen Pilgerzüge aufgezählt und die interessanten Pilgerereignisse besprochen werden: ein herrliches Mosaikbild der einen großen katholischen Kirche! Es sind auch viele Italiener, die nach Rom pilgern, aber vorzugsweise aus den niederen Classen, die höheren wissen noch immer nicht, was ihnen zum Heile dient. Dem römischen Clerus hat der heilige Vater Exercitien verordnet, ein neuer Beweis, wie sehr es ihm um die innere Erneuerung und Heiligung zur Jubiläumszeit zu thun ist. Sehr beachtenswert sind auch die Mahnungen, welche Leo XIII. den ungarischen Pilgern gegeben hat. Zu Erzbischof Császka sagte Seine Heiligkeit: „In der Erinnerung dessen, dass Euere edle Nation den katholischen Glauben angenommen, kamen viele Söhne Ungarns, von Sehnsucht erfüllt, nach Rom vor den Heiligen Stuhl, um hier in gemeinschaftlicher Bekennung ihren Glauben zu zeigen. Stephan, der heilige König, war sich voll bewusst, wie nützlich es seinen Völkern sein werde, in die Reihe der katholischen Völker zu treten, und darum erachtete er es für seine vornehmlichste Sorge, dass die katholische Religion unter seinen Völkern wachse und blühe. Und wenn das Ungarnthum sich dankbar erweisen will für die Wohlthaten des heiligen Königs, möge es den von ihm überkommenen Glauben fest behaupten und ihn eifrig pflegen“. Und speciell zum Grafen Ferdinand Zichy, dem bekannten Führer der Katholiken Ungarns, der vom Papste in ganz besonderer Weise jetzt ausgezeichnet wurde, sagte er bei der ihm ertheilten Audienz: „Wie ich schon gestern gesagt habe, ertheile ich dir meinen Segen zu deiner Wirksamkeit. Kämpfe mit voller Kraft und Ausdauer den Kampf, den du für die Kirche führst und überbringe diese Botschaft deinen Kampfgenossen daheim!“

Der heilige Vater spricht mit seinen Worten ein echt ungarisches und echt groß-österreichisches Programm aus, das uns Katholiken

allen vorschwebt. Wir fühlen nur zu sehr das, was die „Historisch-politischen Blätter", 9. Heft, S. 640 geschrieben: „Die große Misere, in die gegenwärtig Oesterreich verwickelt ist, hat zunächst ihren Grund in dem Nationalitätenhader, oder besser in dem Streben der Czechen, die politische Herrschaft der Deutschen in Oesterreich zu brechen, und in dem Streben der Deutschen, diese Herrschaft zu behaupten; diese Misere hat indessen unserer Ansicht nach einen tieferen Grund, der in Ungarn zu suchen ist. Der ungarische Calvinismus beherrscht das sogenannte Marianische Königreich; er hat dieses Königreich aus dem österreichischen Staatsverbande herausgebrochen und selbstständig gemacht, nur um herrschen zu können; er hat so indirect die Selbstständigkeitsgelüste der Czechen geweckt und in Cisleithanien einen Zustand schaffen helfen, der die größten Gefahren für das Reich der Habsburger in sich birgt. Ungarn steht im Zeichen des Calvinismus und des Judenthums; sein Einfluss ist entscheidend in ganz Oesterreich. Gelingt es nun, den ungarischen Calvinismus zu isolieren und das Marianische Reich in jene Bahnen zurückzubringen, welche es unter einem Stephan dem Heiligen oder einem Ludwig dem Großen gewandelt ist, dürften auch bessere Zeiten über unserem Lande wieder aufgehen."

In der That thut wie überall, so auch in Ungarn das regste kirchliche Leben noth. Die neuen kirchenpolitischen Gesetze sind dem Calvinismus auf den Leib geschnitten und die Calviner sind es, die sich principiell gegen eine Revision dieser Gesetze aussprechen, obwohl sie auch dem protestantischen Kirchenwesen schaden. So hat wenigstens Superintendent Kuhn erklärt. Und es ist begreiflich; denn für die Protestanten ist es zur Aufrechthaltung ihrer Herrschaft Hauptsache, dass die katholische Kirche geschädigt werde. Soeben gieng ein Artikel des „Basler Volksblatt" durch die Welt, auch die amerikanische, in welchem die protestantische Bewegung in Ungarn geschildert wird. An der Spitze derselben marschiert der frühere Ministerpräsident Banffy. Es gilt nach diesem Artikel, die gänzliche Unabhängigkeit Ungarns — nach dem Eintreffen eines gewissen Ereignisses — vorzubereiten und sicherzustellen und das könne nur auf Grundlage eines gänzlich protestantisierten Ungarns geschehen, die Bewegung erfreut sich der thatkräftigsten Unterstützung des preußisch-deutschen Reiches. Wir wissen natürlich nicht, ob das alles richtig sei; das mögen die erforschen, die dazu berufen sind, und die es in erster Linie angeht, aber das können wir constatieren, dass in der journalistischen und Bücher-Literatur derartige Nachrichten und Ansichten wie die Mücken an schwülen heißen Sommertagen herumschwirren. Es thut also in hohem Grade noth, dass die Katholiken Ungarns sich fest auf die Füße stellen, um die wirklichen oder geplanten Angriffe des Protestantismus zu wehren und ihre „Los von Rom"-Bewegung zu hemmen. Ohne energische Thätigkeit und vollständige Entfaltung aller katholischen Kräfte geht es einmal nicht.

Der Kampf ist nothwendig und braucht nicht gefürchtet zu werden. Wo solche Principien sich gegenüberstehen, ist es ein gutes Zeichen, wenn wackerlich gekämpft wird.

Die katholischen Studenten in Budapest haben soeben in der Kreuz-Affaire ein schönes Beispiel gegeben.

3. Und darum begrüßen wir auch die katholischen Studenten-Verbindungen an der Wiener-Universität, die im Monate Mai mit ihren anders gesinnten Collegen einen rühmlichen Strauß ausgefochten haben. In diesem Strauß sind sie die Sieger geblieben. Indem sie als katholische Jünglinge muthig und offen aufgetreten, haben sie einen schönen Sieg über Menschenfurcht und Feigheit davongetragen; indem sie von ihren akademischen Rechten Gebrauch gemacht, haben sie gezeigt, dass Mannesmuth in ihrem Herzen lebt und ihnen Uebermacht und Roheit nicht imponiert; indem sie dem Gebot der akademischen Obrigkeit Gehorsam geleistet, haben sie mit des Christen Schmuck sich angethan. Auf solche Jünglinge können Kirche und Vaterland mit Stolz und Freude blicken und von ihnen für die Zukunft das Beste erwarten. Es wachsen in ihnen Männer heran, die für ein Princip einzustehen sich getrauen, die für Religion und Vaterland dasein wollen. Sie also sind die rühmlichen Sieger und die Besiegten sind selbstverständlich ihre gegnerischen Collegen, die vom Geiste niedriger Unduldsamkeit und fanatischen Religionshasses getrieben, freie Bekenner des Glaubens schlagen, dieselben ihrer Rechte zu berauben trachten, und zugleich keinen Gehorsam gegen ihre Obrigkeit kennen. Leider gibt es aber noch andere, die in dieser bösen Angelegenheit gleichfalls eine Niederlage erlitten haben. Die Bedauernswerten sind bekannt. Die katholische Publicistik ist mit ihnen mit allem Freimuth in's Gericht gegangen und hat die Halbheit, die Principienlosigkeit, den Mangel an Einsicht nach Kräften gegeißelt. Die Niederlage dieser Persönlichkeiten und Kreise muss aber auf das Tiefste beklagt werden, weil sie einen neuen Beleg dafür bildet, dass die Universität nicht ist, wie sie nach Idee, Aufgabe, Richtung, Kosten und Preis sein sollte und müsste, einen neuen traurigen Beleg dafür, dass selbst die Unterrichtsverwaltung die wahre Bedeutung dieser Erscheinung noch nicht erfasst und begriffen hat. Denn als Dr. Weiskirchner und Genossen im Abgeordnetenhaus über jene Vorgänge an der Universität interpellierten, gab der Chef der Unterrichtsverwaltung eine Antwort, die deutlich erkennen ließ, dass diese Behörde den Sitz zwischen zwei Stühlen einnimmt. Ob diese Lieblingsposition der Regierung selbst nur vom patriotischen Standpunkte aus die richtige sei, dürfte Angesichts der allgemeinen Lage leicht zu entscheiden sein. Das Princip der Confessionslosigkeit, auf dem das interconfessionell genannte Schulgesetz thatsächlich beruht, führt allerdings auf diesen Platz, aber dann auch zu der bedauerlichen Ohnmacht, mit der man dem Radicalismus, der ringsum überhandnimmt und die natürlichen und nothwendigen

Lebensfunctionen des Staates beinahe schon ganz in's Stocken bringt, gegenübersteht.

4. Die verstärkte religiöse Thätigkeit wird durch die „Abfallsbewegung" überhaupt gefordert. Wenn den „Unverfälschten deutschen Worten" zu glauben ist, so stellt sich die Abfallsliste also dar: in Böhmen 5519 (in 188 Orten), in Niederösterreich 2124 (in 31 Orten), in Steiermark 1398 (in 39 Orten), in Mähren 364 (in 36 Orten), in Oberösterreich 158 (in 12 Orten), in Salzburg 101 (in 8 Orten), in Kärnten 99 (in 12 Orten), in Tirol 78 (in 7 Orten), in Schlesien 23 (in 7 Orten), in den anderen Kronländern 136. Man hat 33 neue Predigerstationen errichtet, und zwar 16 in Böhmen, 9 in Steiermark, 4 in Mähren, 3 in Kärnten, 1 in Oesterr.-Schlesien, zu deren Erhaltung das In- und Ausland zusammenhelfen wollen. Besieht man sich die Orte, wo die meisten Uebertritte und Neugründungen von Gemeinden stattfanden, so macht man die Wahrnehmung, dass es vorzüglich Industrialorte sind, die aus unscheinbaren Dörfern zu ansehnlichen Städten rasch herangewachsen. An solchen Orten fehlt es gewöhnlich an katholischen Kirchen und Seelsorgern und so können die Andersgläubigen daselbst gar leicht die primi occupantes spielen und spielen sie auch. Ihre Netze werfen sie auch nach katholischen Geistlichen aus, theils um Pastoren zu bekommen, theils um durch deren Gewinn ihrer Sache einen besonderen Anstrich geben zu können. Sie haben für solche in Bielitz ein eigenes Candidatenhaus gegründet und auch der „Ulrich-Hutten-Bund" in Innsbruck will um solche sich annehmen, sowie der „Evangelische Bund" in Halle a. d. S. dafür eigene Freiplätze errichtet hat. Ob es gelungen ist, einen erheblichen Fischzug zu machen, können wir nicht sagen, da uns nirgends eine derartige Mittheilung begegnet ist. Aus dieser Sachlage leitet ein Artikel in den „Historisch-politischen Blättern" aus Böhmen eine dreifache Aufgabe ab. Es müssen erstens an jenen Orten neue Kirchen gebaut werden; es müssen zweitens deutsche Priester daselbst angestellt werden, und da solche als einheimische in genügender Anzahl nicht vorhanden sind, so müssen sie von auswärts requiriert werden; es muss drittens mit der regeren Pastoration eine rege Agitation mittelst der Presse u. dgl. Hand in Hand gehen. Diese Aufgabestellung ist gewiss eine richtige, wenn auch nicht erschöpfende, und zur Lösung derselben sollte sobald als möglich in großem Stile geschritten werden. Möchte doch bald eine einheitliche Organisation über das ganze Land die reichen Kräfte wecken, die Begeisterung für das hohe Ziel entflammen und die materiellen Mittel flüssig machen. Böhmen sollte das leisten können. Es würde dann auch der Sprachenhader vermindert werden, wenn die Geister mit einem wichtigeren und höheren Ziele sich beschäftigen. Der Noth an deutschen Priestern könnten ja religiöse Orden, die sich sonst gerne um Niederlassungen umsehen, abhelfen. Es müsste den besten Eindruck machen, wenn von dieser

Seite auf die gefährlichsten und gefährdetsten Posten Hilfe gesendet würde. In der Albigenser Noth eilte ein heiliger Dominicus herbei und half. Dass auch heute die Katholiken sich selber helfen müssen, steht außer Zweifel und es wäre thöricht, deswegen zu jammern und zu klagen. Die Geschichte lehrt uns, dass, wo immer diese Selbsthilfe angewendet worden ist, die Erfolge sicher, großartig und dauerhaft gewesen sind..

5. Aus der protestantischen Welt. 1. In Deutschland hat sich eine neue Gesellschaft gebildet, die ähnlich wie der „Evangelische Bund" oder der „Gustav Adolf-Verein" den Kampf gegen die katholische Kirche in Deutschland und auch in Oesterreich führen, eigentlich Seelenfang treiben will. In dem Aufruf, den die neue Gesellschaft erlassen hat, ist Oesterreich ausdrücklich genannt. Diese Gesellschaft sieht es als ihre Aufgabe an, wie sie sagt, eine möglichst planmäßige und umfassende Evangelisationsarbeit unter der katholischen Bevölkerung einzuleiten. Wir haben demnach von dieser sehr bekannten Seite etwas zu erwarten. Die Arbeitswege, die von der famosen Gesellschaft, an deren Spitze Pastoren und Professoren stehen, als solche bezeichnet werden, welche betreten werden sollen, sind folgende:

1. Die Verbreitung der Erkenntnis — durch Wort und Schrift —, dass jeder gläubige evangelische Christ für seine katholische Umgebung mit verantwortlich ist, und deshalb lernen soll, jede sich darbietende Gelegenheit zur Bezeugung des Evangeliums mit Weisheit und Liebe zu benutzen.

2. Die zur Erfüllung dieser Liebespflicht nöthige Handreichung, namentlich an die Pfarrer und an die Arbeiter der Inneren Mission in confessionell gemischten Gegenden.

3. Die Stärkung des evangelischen Theiles in gemischten Ehen.

4. Die Mitbetheiligung an der Fürsorge für die kirchlichen und Schulbedürfnisse, und für die Heranbildung eines ausreichenden theologischen Nachwuchses in der Diaspora.

5. Die Pflege von Innerem Missions- und christlichem Gemeinschaftsleben in den bezüglichen Gegenden, um dadurch zuverlässige Stützpunkte für unsere Arbeit zu schaffen.

6. Die Verbreitung der heiligen Schrift und guter evangelischer Schriften unter katholischer Bevölkerung, sowie die Schaffung einer dazu geeigneten Literatur.

7. Die Aussendung besonderer Evangelisten, Bibelboten und Colporteure.

8. Die geistliche Pflege übertretender Katholiken, insonderheit die Fürsorge für katholische Priester, je nach den Umständen des einzelnen Falles.

2. „Frau Gnauck-Kühne, die Vorkämpferin der evangelisch-socialen Frauenbewegung und Vorsitzende der eingegangenen Frauengruppe des evangelisch-socialen Congresses, ist kürzlich in Oesterreich zum Katholicismus übergetreten. Von dem Tage ihres ersten Auftretens in Erfurt (1895) weissagte Prof. Dr. Harnack mit kirchenhistorischem Scharfblick, dass er „ein Gedenktag für die evangelische Kirche sein werde". Der Vorfall ist charakteristisch für den inneren Verfall des evangelisch-socialen Congresses, seit sich die Rechte auf dem Grunde des Glaubens in der kirchlich-socialen Conferenz zusammengefunden hat. Auf der einen Seite gehts immer weiter fort vom Christenthum, ja von der Religion, da nimmt man Belehrungen

von Herren, wie Professor Paulsen und Lehmann-Hohenberg. Auf der anderen Seite nun führt der Weg — nach Rom; und dass besonders ein Frauenherz sich von der modernen Theologie auf die Dauer nicht befriedigen lässt, ist wohl verständlich."

So schreibt ein protestantisches Blatt, welches von diesem Schritt der Convertitin zuvor schon geschrieben, dass er in weiten evangelischen Kreisen schmerzliches Aufsehen erregen musste, aber das Ergebnis schwerer innerer Kämpfe gewesen ist. Verwunderlich ist an der Notiz des Blattes nur, dass es die Schuld am Uebertritt auf die liberale Theologie schiebt. Gibt es denn bei den Protestanten nicht auch eine andere, welche die Convertitin hätte befriedigen können? Interessant aber ist der Hieb, der dabei auf Professor Harnack fällt. Wir bemerken überhaupt schon seit geraumer Zeit, dass diese protestantische Koryphä von den eigenen Leuten nunmehr scharf aufs Korn genommen wird. Man spricht jetzt auf einmal diesem „Forscher", den man früher so gelobt und gepriesen und als Stern erster Größe am protestantischen Himmel bewundert hat, einfach Unparteilichkeit und Wissenschaftlichkeit ab und nachdem er kürzlich den Hebräerbrief zu seinem Unglück von einer Frau verfasst sein ließ, stellt man ihn kurzweg an die Seite Thudichums, der sich jüngst erst lächerlich gemacht hat. Die „Evangelische Kirchenzeitung" vom 8. April schließt einen diesbezüglichen scharfen Artikel mit den Worten:

„Man nehme sich einmal irgend eine beliebige Anmerkung einer Dogmengeschichte vor und prüfe sie selbständig nach, der Zauber der Wissenschaftlichkeit schwindet bald, und man wird ungläubig an die moderne Forschung und gläubig ans alte Evangelium und Dogma. Einen Fehler haben wir auf der Rechten im Kampf mit der modernen Theologie öfter begangen, wir haben zu viel über Unglauben und zu wenig über Unwissenschaftlichkeit geklagt; den Glauben kann sich ja kein Mensch nehmen, den gibt Gott, aber Wissenschaftlichkeit muss man wenigstens von einem akademischen Theologen verlangen. Die Decadenz in den wissenschaftlichen Leistungen der Ritschlschen Schule ist keines Kundigen Auge mehr verborgen. Die wirklich Begabten unter den jüngeren Theologen wenden sich entschieden nach rechts oder weiter nach links, ein Tröltsch, der Kaftan vor nicht langer Zeit wissenschaftlich tödtete, ein Wrede, Grafe, Bernouilli, Wernle sind schon längst über die Ritschlschen Schlagbäume nach links gesprungen, und wie es auf der Rechten wächst, quantitativ und qualitativ, brauchen wir unseren Gegnern nicht erst zu sagen, die Fülle der Publicationen von positiven jüngeren Theologen in der letzten Zeit beweist das hinreichend. Was der Ritschl'schen Schule bleibt, ist das Milieu, sind solche Arbeiten, wie sie etwa Otto über Luther oder Rohrbach über die Jungfrauengeburt geliefert haben. Sie halten der Zeiten rollend Rad nicht mehr auf. Eine wunderbare Fügung ist es, dass gerade zu derselben Zeit, wo sich die Ritschlsche Schule in der kirchlich-theologischen Conferenz zu einer kirchenpolitischen Partei zusammenschließt, in der Wissenschaft schon die Füße derer vor der Thüre sind, die sie heraustragen."

3. Es ist bekannt, dass in den Großstädten Himmel und Hölle eng beisammenzufinden sind. Freilich scheint heute bei dem unheimlich raschen, riesigen Anwachsen dieser Großstädte die Hölle den größeren Raum einzunehmen. Von Berlin schreibt der Statistiker Dr. Leruch: „Die allzu großen Städte beherbergen drei Dinge, die gerade nicht

begehrenswert sind: Erstens Roheit des unteren Volkes, das hier viel reger ist, als das verborgenste Landvolk in seinen Dörfern und Weilern, ferner grobe Sinnlichkeit, Gelegenheit und Hang zur Völlerei, Verderben an Leib und Seele, endlich geistige Flachheit, Herrschaft der hohlen Schwätzer und des Scheines. Diese traurigen Erfahrungen sind bisher noch in jedem Babylon gemacht worden". Zur Roheit, Sittenlosigkeit und Geistesflachheit gesellt sich Aberglaube.

„Wie sehr dieser in Berlin verbreitet ist, schreibt ein prot. Blatt, geht schon daraus hervor, dass nach polizeilichen Ermittelungen Tausende ihren Unterhalt durch Kartenlegen, Wahrsagen, Eideuten, Bleigießen und allerlei mystischen Schwindel finden. Das Publicum, das diese vielen klugen Männer und Frauen aufsucht, um einen „Blick in die Zukunft" zu thun, setzt sich keineswegs nur aus Dienstboten und ihrem Anhange zusammen; manche der Wahrsagerinnen haben die „feinste" Kundschaft, die in eigenen Wagen die Lenormands aufsucht, die besonders im Osten und Nordosten der Stadt in zahlreichen Exemplaren vertreten sind. Das Geschäft bringt soviel ein, dass sich die meisten Frauen nicht nur gut davon ernähren, sondern dass sie auch für Reclame noch viel verausgaben können. Durch Flugblätter, Inserate suchen sie sich gegenseitig den Rang abzulaufen; in einer Nummer einer hiesigen Zeitung vom Ostersonntag befinden sich allein nicht weniger als 70 Anzeigen, die sich auf Wahrsagekunst und Aehnliches beziehen. Da wird den Lotteriespielern die „Angabe der Glücksnummer" unter Garantie zugesichert. Ein berühmter Wahrsager à la Jänicke verspricht, die Zukunft bis ins Kleinste zu enthüllen, „auch Gerichtssachen sollen" nicht verborgen bleiben. Meine Sprechstunden sind berühmt, weil Tausende von Anerkennungen zur Seite stehen, setzt der Mann als besondere Empfehlung hinzu. Eine Frau, die sich selbst als Lenormand bezeichnet und in der Plücklerstraße haust, ist nach ihrer Angabe durch öffentliche adelige Anerkennungen und zahlreiche Zeitungsberichte als größte Wahrsagerin Deutschlands bekannt geworden. Zahllos sind die Formen, durch welche die Zukunft entschleiert werden soll. Neben dem Kartenlegen nach einfacher Methode und nach Zigeunerart spielt das Bleigießen, Eideuten, Tischklopfen eine große Rolle. Die „Zigeunerbedeutung" findet anscheinend bei den Frauen — und diese bilden den größten Theil der Kundschaft — den meisten Anklang. Darauf deutet die Menge der Anzeigen hin, welche Zigeunerbedeutung in Aussicht stellen. Manche speculativen Leute, die auf dem Aberglauben ihre Existenz aufbauen, stellen sich als Ungarn, Engländer, Spanier u. dgl. vor, um das Interesse noch mehr anzuspannen. Einer versichert in seinen täglich wiederkehrenden Anzeigen, dass er von dem „Scheik Muhamed, dem berühmten Gedankenleser und Hellseher", in die mystischen Wissenschaften eingeweiht sei. Er sagt den Herrschaften Vergangenheit und Zukunft nebst der Glücksnummer. Von einer weisen Frau aus der Andreasstraße wird bekannt gegeben, dass sie Herren und Damen aus den Handlinien Glück oder Unglück prophezeit, auch Sonntags".

Es ist eine bekannte Thatsache, dass, je mehr die Religion abnimmt, der Aberglaube zunimmt. Der Rückschluss also, wie es in der deutschen Reichshauptstadt mit der Religion sich verhalte, liegt auf der Hand.

4. Melanchthons Brief an Camerarius über Luthers Heirat vom 16. Juni 1525. Im Mainzer „Katholik" veröffentlicht Dr. P. A. Kirsch einen Brief Melanchthons, der zur Beurtheilung Luthers sehr viel beiträgt; er lautet in deutscher Uebersetzung:

„Glück auf! Da wahrscheinlich nicht übereinstimmendes Gerücht über die Heirat Luthers zu Euch gekommen ist, so hielt ich dafür, Dir meine Ansicht über diesen Schritt mitzutheilen. Am 13. Juni heiratete Luther unerwartet

die Bora, ohne vorher auch nur einen seiner Freunde von diesem Vorhaben in Kenntnis zu setzen. Am Abend ließ er den Pomeranier (Bugenhagen), den Maler Lucas (Cranach) und den Apel (einen Juristen, der eine entlaufene Moniale geheiratet hatte) zu Tisch laden und nahm dann die üblichen Einweihungsopfer vor (προτέλεια sc. ἱερά Einweihungsopfer der Ehe bei den heidnischen Griechen). Du wirst vielleicht erstaunt sein, daſs es in dieser unheilvollen Zeit, wo billigdenkende und rechtliche Männer allenthalben Drangsale erdulden, dieser (Luther) nicht mitleidet, sondern allem Anscheine nach ein umso lockereres Leben führt und seinen Ruf verschlechtert, wo doch die deutsche Nation seiner ganzen Klugheit und Kraft nothwendig hätte. Mir scheint dies aber so gekommen zu sein. Er ist ein äußerst flatterhafter Mann und die (entlaufenen) Monialen, die mit aller List Netze ausstellten, haben ihn umgarnt. Vielleicht hätte der häufige Umgang mit ihnen auch einen wackeren und hochsinnigen Mann verweichlicht und das Feuer bei ihm auflodern lassen. Auf diese Weise scheint er hereingefallen zu sein in diese unzeitgemäße Umwandlung der Lebensweise. Daſs aber das Geschwätz, er habe schon vorher mit ihr verbotenen Umgang gehabt, erlogen ist, leuchtet ein. Jetzt aber darf man die vollzogene Thatsache wohl nicht übel aufnehmen und tadeln. Denn ich halte dafür, daſs von Natur aus bei ihm ein Zwang zum Heiraten vorhanden war. Wenn dieses Leben auch niedrig ist, so ist es doch heilig und gefällt Gott mehr, als das ehelose. Und weil ich den Luther einigermaßen in Trauer sehe und in Unruhe über diese Umwandlung der Lebensweise, so versuche ich, ihn mit allem Eifer und mit jeglicher Vorstellung zu ermuthigen, da er keineswegs etwas gethan, was nach meiner Meinung ihm zum Vorwurf gemacht werden kann, oder worüber er sich nicht verantworten könnte. Auch habe ich gewisse Beweise seiner Gottesfurcht, so daſs ein abfälliges Urtheil nicht erlaubt ist. Jedenfalls würde ich wohl mehr darum gefleht haben, ihn zu erniedrigen, als ihn zu erheben und zu erhöhen, was gefährlich ist nicht bloß für diejenigen, die in der Priesterwürde stehen, sondern für alle Menschen. Denn das Wohlbefinden wird eine Gelegenheit zu thörichter Gesinnung, wie der Redner (Demosthenes) sagt, nicht nur für die Unverständigen, sondern auch für die Weisen. Außerdem habe ich die Hoffnung, diese Lebensweise könne ihn würdevoller machen, so daſs er die Possenreißerei ablege, derentwegen wir ihn so oft getadelt haben. Eine andere Lebensweise wird auch nach dem Sprichwort eine andere Lebensart mit sich bringen. Ich rede aber so ausführlich über diese Angelegenheit zu Dir, damit Du Dich nicht durch das Unerwartete der Handlungsweise allzusehr außer Fassung bringen lassest. Ich weiß ja, daſs der gute Ruf des Luther Dir sehr am Herzen liegt, und daſs Du es schmerzlich empfinden wirst, weil er jetzt Schaden leidet. Ich ermahne Dich, dies mit Gleichmuth zu ertragen, weil in der heiligen Schrift die Ehe als ein zu achtender Lebensstand bezeichnet wird. Es ist wahrscheinlich, daſs in Wirklichkeit bei ihm ein Zwang zum Heiraten vorhanden war. Durch viele Fehltritte der Heiligen der Vorzeit hat uns Gott gezeigt, daſs er will, daſs wir sein Wort prüfen, und nicht, daſs wir das Ansehen und die Person eines Menschen zum Berather machen, sondern eben nur sein Wort. Hinwiederum ist derjenige der gottloseste Mensch, welcher wegen des Fehltrittes des Lehrers seine Lehre abfällig beurtheilt. Philippus".

6. Aus England. Der Krieg fordert noch immer seine Opfer. Das katholische Irland hat mehr Leben verloren, mehr Blut vergossen, als irgend ein anderer Theil des großen Reiches. Der Feldmarschall Roberts und fünf andere commandierende Generäle gehören demselben Lande an. „Der Irländer hat nur Frieden, wenn er Krieg hat", sagt ein englisches Sprichwort, und das allein erklärt die Wuth, mit welcher sich die vielverfolgten Iren für ihre Verfolger und Unterdrücker in den Tod stürzen. Die Königin hat ihre Dankbarkeit durch zwei öffentliche Anerkennungen ihrer solange vergessenen Unterthanen

der grünen Insel bekundigt. Sie befahl, dass am St. Patrickstage alle irischen Soldaten in irischen oder anderen Regimentern die Erlaubnis haben sollten, den Shamrock zu tragen. Shamrock ist ein kleeartiges Pflänzchen, welches in der religiösen und politischen Geschichte eine Rolle spielt als Nationalblume. Es bedeutet „anti-protestantisch und anti-englisch", weshalb es den Soldaten unter strenger Strafe verboten war, sich damit zu schmücken. Die königliche Erlaubnis machte den 17. März zu einem nationalen Feiertage, an welchem Protestanten und Katholiken sammt und sonders mit Klee geschmückt waren. Der drei wochenlange Besuch der Königin in Dublin war ein zweiter Beweis hoher Huld für Irland. Anfangs fürchtete man, nicht ganz ohne Grund, dass die Nationalisten die offenbar ad captandam benevolentiam dargebotene Ehre abweisen würden; doch das warme Herz der Iren triumphierte über ihren Verstand. Die 80jährige Königin wurde herzlich empfangen und theilte ihre Gunst unparteiisch zwischen Katholiken und Protestanten. Für Irland ist eine solche Parität funkelnagelneu. Unter den Katholiken rief das schöne Verhalten der Königin die Hoffnung wach, auf irgend eine andauernde Wohlthat, z. B. die Abschaffung der Penalgesetze, oder die Errichtung einer katholischen Universität. Bis heute kann kein Katholik Vice-König von Irland werden; die religiösen Orden sind nicht anerkannt; Messen können nicht gestiftet werden u. s. w.

Am 26. Februar kam die „Katholik-Union von Großbritannien" zusammen, um gegen einige Artikel des Osservatore Romano zu protestieren. Die Katholik-Union ist eine harmlose aristokratische Verbindung für die Förderung katholischer Interessen. Die satten Mitglieder sind gewöhnlich nicht sehr rührig. Als aber das römische Organ offenbar gegen England Partei nahm, und Religion und Politik zu vermischen schien, fühlten unsere Stellvertreter, dass ein Protest nöthig sei, um uns vor der Dummheit der Journalisten zu schützen. Der Herzog von Norfolk schrieb im Namen der Union an Cardinal Rampolla, dass der gehässige und feindliche Ton des römischen Blattes in allem, was Großbritannien angeht, den Eindruck mache, dass der heilige Stuhl England gegenüber feindselig gesinnt sei, und dass infolge dessen die schlummernden Vorurtheile gegen Rom und gegen römisch-katholische Engländer wieder wach werden würden. Die Antwort, datiert 13. Februar 1900, enthält Folgendes: „Der Osservatore Romano, obschon gleich etlichen anderen katholischen Zeitungen Italiens vom heiligen Vater finanziell unterstützt, ist weder das officielle noch das officiöse Organ des heiligen Stuhles, ausgenommen was unter dem Titel Nostre informazioni steht. — In letzter Zeit hat der Osservatore sich auf die Mittheilung der Telegramme ohne Commentar beschränkt . . Der heilige Vater wünscht nichts so sehr, als das Ende eines Krieges, der der englischen Nation so viele Opfer kostet . ." Die Antwort wurde der Versammlung vorgelesen. Lord Herries bemerkte darauf, dass es eine große Arroganz sei, der fremden

katholischen Presse Vorschriften machen zu wollen: „Wir sind Bürger eines großen Reiches; wir können die Fremden getrost sprechen lassen". Mit dieser kurzen Bemerkung schloss sich dies Loch im Wasser und die gnädigen Herren nahmen ihre frühere Ruhe gemächlich wieder auf.

Die ritualistische Frage ist in eine neue Phase getreten. Nach neun Monaten haben die Erzbischöfe von Canterbury und York es gewagt, ihre „Meinungen über die Reservation des Altarssacramentes für Kranke und Sterbende" zu veröffentlichen. Vorigen Juli wurden verschiedene „Priester" aufgefordert, die Praxis der Reservation abzuschaffen. Dieselben weigerten sich und ihre respectiven Diöcesanbischöfe legten den Erzbischöfen die Frage vor, „ob die anglicanische Kirche die Reservation erlaube". Am 1. Mai erfolgte die Antwort. Der Primas schließt sein langes Gutdünken also: „Nachdem ich alles Vorgebrachte sorgfältig erwogen habe, bin ich zur Entscheidung genöthigt, dass gegenwärtig die Kirche von England die Reservation in keiner Form erlaubt, und dass jene, welche doch dieselbe für erlaubt halten, kein Recht haben, von derselben Gebrauch zu machen, solange das Gesetz nicht abgeändert worden ist. Sie sind aber vollkommen berechtigt, auf die rechtmäßigen Obern einzuwirken, damit diese die gewünschte Aenderung machen". Der Erzbischof von York ist derselben Meinung. Das Versehen der Kranken war, wie jedem bekannt, nur Nebenzweck der Reservation in der Praxis der inculpierten Geistlichen: Hauptzweck war die rein katholische Anbetung Christi im Altarssacramente. Das erklärt die obige Entscheidung. Lord Halifax und Rev. Athelstone Riley, die Hauptanführer der Ritualisten, schrieben in aller Eile an die Zeitungen, dass der Gehorsam Grenzen habe, welche von der erzbischöflichen Entscheidung überschritten worden sind. Also fahre man fort zu reservieren; die Zeit zur That wird kommen, wenn ein Bischof sich findet, der seiner Diöcese eine Meinung aufdringen will. — Eine Runde-Tafel-Conferenz wird bald stattfinden, in welcher die zwei extremen Parteien die folgenden drei Fragen beantworten werden (wenn möglich): 1. In welchen Principien sind wir einig; 2. wo beginnt der Unterschied, und 3. worin besteht genau und eigentlich dieser Unterschied?

Die Lage der freien Schulen ist nochmals von der Regierung motu proprio verbessert worden. Was früher ungefähr das Maximum des erreichbaren Zuschusses war, ist jetzt für alle als das Minimum festgesetzt, so dass wir jetzt für jedes Kind in unsern Schulen wenigstens 36 Mark von der Regierung erhalten. Davon sind 21 für befriedigenden Unterricht; 10 für Schulgeld und fünf für besondere Zwecke der Schule. Bleiben die Conservativen am Ruder nach der nächsten Wahl, dann haben wir Hoffnung auch unsern letzten Wunsch erfüllt zu sehen, nämlich die vollkommene Parität mit den Staatsschulen. Dazu fehlt nur ein Schritt: die Gemeindecassa soll aushelfen, wo die Regierungszuschüsse nicht zureichend sind. Jetzt muss der Priester selbst das fehlende Geld herbeischaffen.

Während ich schreibe, feierte Canterbury die Befreiung von Mafeking. So eine ausgelassene Freudenwuth habe ich noch nie gesehen. Ein improvisiertes Te Deum in der Cathedrale fängt den Jubel an. Der Engländer, sein Weib, sein Ochs, Esel und alles was sein ist, ist mit Fahnen und Streifen geschmückt; alles, was lärmen kann, lärmt. Die Soldaten stolzieren herum, als wären sie alle Generäle zu Pferd. Die Wirte schmunzeln und gießen Ströme von Bier auf die brennende Freude. Ein großer Mensch steht vor dem Dome, eine Fahne um den Cylinder, eine um den Hals, eine dritte um den Leib: im Vorbeigehen flüstere ich ihm ins Ohr: „Ich bewundere Ihren Patriotismus!" Mit einem Kreuzlächeln vom Scheitel zur Sohle und von Ohr zu Ohr verbeugt er sich und sagt: „Danke!" Canterbury, 19. Mai 1900. (Josef Wilhelm.)

Linz, 31. Mai 1900.

Christliche Charitas auf socialem Gebiete.

Von Dr. Karl Mayer zu Ischl.

Der Congress der katholischen Wohlthätigkeits-Vereine Oesterreichs in Wien vom 20. bis 22. Mai verlief seinem Aeußern nach in sehr glänzender, seinem meritorischen Theile nach in sehr anregender und fruchtbringender, somit höchst zufriedenstellender Weise. Es wurden über 300 Theilnehmerkarten an Vertretern aus den Provinzen verausgabt; über 100 Delegierte aus den verschiedenen Kronländern betheiligten sich an den Berathungen; gegen 300 Theilnehmer aus Wien selbst wohnten den Festversammlungen und den einzelnen Sectionsbesprechungen an. Zur Begrüßungsversammlung am 20. abends erschienen Cardinal Gruscha, Statthalter Kielmannsegg, Landmarschall Gudenus, Bürgermeister Lueger, die alle herzliche Begrüßungs-Ansprachen an die Versammelten richteten; die Zuhörerschaft, aus dem höchsten Adel, der Gelehrtenwelt geistlichen und weltlichen Standes und Fachmännern bestehend, war fast ausnahmslos eine sachlich sehr gewichtige; auch aus Ungarn und Deutschland waren Vertreter erschienen.[1]) Dr. Weiskirchner, Delegierter des Wiener Magistrates, zeichnete gegen Schluss der Begrüßungsversammlung in ergreifender Weise Zweck und Aufgabe des Congresses und entrollte das umfassende Arbeitsprogramm.

Am 21. Mai gieng man an die Arbeit. Rührig hatte schon lange das vorbereitende Comité unter dem Vorsitze des unermüdlich thätigen und geschäftsgewandten Freiherrn von Vittinghof-Schell vorgearbeitet und eine überaus praktische Geschäftsordnung festgestellt. Der ganze Charitas-Apparat arbeitete in 4 Sectionen; die

[1]) Ins Präsidium wurde vorgeschlagen und gewählt: Dr. Ludwig Graf Belcredi, Centralrath der Vincenz-Vereine in Brünn; Dr. H. Jordan, Universitätsprofessor aus Krakau; Gräfin Zichy-Metternich; Dr. Weiskirchner, Armenreferent der Stadt Wien; als Secretäre walteten: Maior von Kuepach aus Steiermark, Rechnungsrevident Engel aus Prag und Hochwürden Herr Max Bader, verdienstvollster Redacteur des Samaritan aus Bozen.

I. Section: Kinderschutz bis zur erreichten Schulmündigkeit, unter dem Vorsitze des hochw. Herrn Wenzel Binder, fürsterzbischöflich geistlichen Rathes und Pfarrers (Wien, XIII., Breitensee), behandelte: a) das öffentliche und private (charitative und humanitäre) Findel- und Kostwesen und ihre Beziehungen zu einander; b) den charitativen Schutz der Kinder bis zum schulpflichtigen Alter (Krippen-, Bewahr- und Wartanstalten); c) Fürsorge während des schulpflichtigen Alters und zwar dauernde (Waisen- und Besserungshäuser) und zeitweilige (Asyle und Beschäftigungs-Anstalten); d) Fürsorge für Kinder mit geistigen und physischen Gebrechen und zwar dauernde (Idioten-, Blinden- und Taubstummeninstitute ꝛc.) und zeitweilige (Kinderspitäler, Hospize für tuberculöse Kinder ꝛc.) Ehrenpräsident dieser Section war Herr Regierungsrath Prälat Dr. Altemeisel aus Salzburg.

II. Section: Jugendfürsorge und Volksbildungswesen, unter dem Vorsitze des Msgr. Dr. Fischer-Colbrie (Wien, I., Augustinerstraße 7); berieth: a) männliche Jugend-Vereinigungen (Jünglings-Vereine, Jugendbündnisse ꝛc.); b) Weibliches Fortbildungswesen (Bildungs- und Arbeitsschulen); c) Volksbüchereien und Leseanstalten. Das Ehrenpräsidium führte Erbprinz Johann Schwarzenberg.

III. Section: Sociales Hilfswesen unter dem Vorsitze des Herrn Canonicus Dr. Müller (an Stelle des durch das unerwartete Ableben seines Bruders verhinderten Hofrates Prälaten Dr. Fr. Schindler) befaßte sich mit: a) Rechtsschutz; b) Lehrlingsschutz; c) Mädchenpatronage; d) Schutz für Fabriksarbeiterinnen. Als Ehrenpräsident stand vor: Erbprinz Ferdinand Lobkovic.

IV. Section: Armen- und Krankenpflege, unter dem Vorsitze des Herrn Dr. Rich. Weiskirchner, Reichsrathsabgeordneten (Wien, I. Rathhaus) besprach: a) Organisation der Privat-Wohlthätigkeitsvereine; b) Verbindung der öffentlichen mit der privaten Armenpflege; c) Fürsorge für entlassene Gefangene; d) häusliche Krankenpflege für Stadt und Land. Als Ehrenpräsident waltete Canonicus Guido Bittner. Behufs weiblicher Fürsorge wurden ins Präsidium der 4 Sectionen bezüglich beigezogen: Frau Gräfin Anna Jankovics aus Wien, Frau Henriette Auegg aus Graz, Frau Dr. Mathoy und Prinzessin Ernestine Auersperg aus Prag.

Diese 4 Sectionen arbeiteten in je 3 Sitzungen; (21. vormittags und nachmittags, 22. vormittags); tüchtige Referenten trugen den Besprechungsgegenstand eingehend und sachgemäß vor, hierauf folgte die freie Debatte hierüber. Die hochinteressanten Berathungen resumieren sich in folgende Resolutionen:

I. Section: Kinderschutz.

a) Bezüglich Kinderspitäler (Referent Dr. Haas): Mit der Errichtung von Kinderspitälern wollte sich die christliche Charitas aus den im Referate angeführten Gründen (wegen der hohen Kosten, darum kaum möglich; wegen der großen Opfer der Gemeinden, darum nicht dringend nöthig) dermalen wenig befassen, aber darnach trachten, dass 1. in den bestehenden der religiöse Geist gepflegt werde, und dass 2. in den allgemeinen Spitälern, wo thunlich, eigene Kinderabtheilungen errichtet werden.

— Die christliche Charitas wende ihre volle Aufmerksamkeit den Anstalten für Bekämpfung der Tuberculose, den Seehospizen, den Reconvalescentenhäusern und solchen für allgemeine Körperschwäche zu. — Die Errichtung von Anstalten für heilbare Gebrechen verschiedener Art (für Krüppelhafte, Sehstörungen, Stottern ꝛc.) wäre Sache einer weiblichen Ordensgenossenschaft von Universitätsorten. Ein Hauptgewicht lege die christliche Charitas auf die Lehranstalten für dauernd bresthafte Kinder, wie die Patrubanstiftung eine ist, und gedenke auch der armen Epileptiker. In allen den Anstalten aber, wo längerer Aufenthalt der Kinder nöthig ist, wäre auch für eine entsprechende Pflege des Geistes und Gemüthes durch Religion und Unterricht zu sorgen.

b) Bezüglich Findel- und Kostwesen. (Referent Dr. August Maur: 1. da die am häufigsten angewendete und in vielen Fällen allein anwendbare Form der gesellschaftlichen Fürsorge für arme Unmündige, welche der elterlichen Fürsorge entbehren, die Kostpflege ist, so muss die möglichste Verbesserung ihrer Leistungen angestrebt werden. 2. Dies ist dadurch zu bewerkstelligen, dass die katholische Wohlthätigkeit Organisationen schafft, welche den Zweck verfolgen, solchen Kindern verlässliche Vormünder und Pflegeparteien zu verschaffen. — Zusatzantrag des Gerichtsadjuncten Dr. Weiß: Schließlich wäre die Aufmerksamkeit der Gesetzgebung auf diese Frage zu lenken und zu verlangen, dass die Beschaffenheit des Kostvertrages nach seiner rechtlichen Seite hin durch besondere Normen geregelt werde.

c) Bezüglich Krippen und Kinderbewahr-Anstalten.) Referent Pfarrer Ferd. Ordelt: 1. Der katholische Wohlthätigkeitscongress erkennt die Nothwendigkeit der Krippen- und Kleinkinderbewahranstalten und Volkskindergärten an und empfiehlt nach Möglichkeit das Zusammenwirken von Kirche, Staat und Gemeinde und der großen Industrie- und Transportunternehmungen durch genügende Gründung von solchen Anstalten, soweit selbe die Kräfte der Privatwohlthätigkeit übersteigt, um der Verwahrlosung der Jugend entgegen zu arbeiten und den Eltern es möglich zu machen, leichter ihrem Erwerbe nachzugehen. 2. Der katholische Wohlthätigkeitscongress hält es für nothwendig, dass die Erziehungslehre im christlichen Geiste gepflegt und entwickelt werde; er hält es für nothwendig, dass die Kindergärtnerinnen im christlichen Geiste ausgebildet werden und empfiehlt dazu die Errichtung von Lehrcursen durch diejenigen Congregationen, welche sich mit der Pflege und Erziehung kleiner Kinder befassen und Kindergärten besitzen. 3. Der katholische Wohlthätigkeitscongress erkennt die Nothwendigkeit an, dass die Mädchen in der Schule praktische Anweisung über Erziehung und Pflege kleiner Kinder erhalten und beschließt darum, beim hohen k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht Schritte zu thun, damit in den Lesebüchern für das letzte Schuljahr der Volks- und Bürgerschule einige Lesestücke über Kindererziehung aufgenommen und beim Unterrichte besprochen werden.

d) Bezüglich Beschäftigungsanstalten Referent Hochw. Herr Karl Handloß): 1. Die christliche Charitas möge dahinarbeiten, für schul-

pflichtige Knaben Werkstätten zum Handfertigkeitsunterrichte, für schulpflichtige Mädchen Arbeitsschulen und Patronagen zu errichten. — 2. In der Erwägung aber, dass diese Institute, so segensreich sie auch wirken mögen, heute allein nicht mehr genügen, möge die christliche Charitas mit allen Kräften dahinarbeiten, dass in grösseren Städten und Industrieorten unentgeltliche Tagesasyle für die schulpflichtige Jugend (für Knaben und Mädchen getrennt) errichtet werden und dass mit denselben Schulküchen in Verbindung gebracht werden. — 3. Möge die christliche Charitas ihr Augenmerk der Einrichtung der Feriencolonien zuwenden. — Zusatzantrag des hochw. Herrn Perkmann: Der Congress richtet an die Behörden die Bitte um kräftigste Unterstützung und Förderung bei Einrichtung und Erhaltung der vorgenannten Anstalten.

e) Bezüglich Besserungsanstalten (Referent Pfarrer W. Binder): Der christlichen Charitas fällt die Aufgabe zu, 1. die diesbezüglichen auf katholischer Grundlage bereits bestehenden Vereine kräftigst zu unterstützen; 2. die diesbezüglichen bloß humanitären Vereine mit katholisch-religiösem Geiste zu durchsetzen; 3. im Bedarfsfalle neue zu gründen. — Auch wird die katholische Charitas die Benennung derartiger Anstalten in der Weise wählen, dass den Pfleglingen derselben beim Fortkommen im Leben kein Makel anklebt. — Bezüglich misshandelter Kinder, zu denen nicht an letzter Stelle jene unglücklichen schulpflichtigen Kinder gehören, (Zusatzantrag des hochw. Herrn Maus) welche durch pflichtvergessene Eltern zur Verrichtung von Fabriksarbeiten oder ähnlichen auf Erwerb gerichteten Dienstleistungen an gewissenlose Unternehmer um wenige Heller verkauft und so physisch und moralisch frühzeitig zugrunde gerichtet werden, wird die katholische Charitas besorgt sein, von der Wahrheit des einzelnen Falles durch ihre Vereine (St. Vincenz-Conferenz, Frauen-Wohlthätigkeitsverein, St. Elisabeth-Verein ꝛc.) in delicater Weise sich zu überzeugen, um im Bedarfsfalle mit entsprechender Vorsicht derartige Kinder in braven katholischen Familien oder in bestehenden katholischen Anstalten den erforderlichen Schutz angedeihen zu lassen. — In Haupt- und grösseren Industriestädten mögen eigene Schutzvereine und entsprechende Institutionen für misshandelte Kinder ins Leben gerufen werden. — Zusatzantrag des Herrn Michele: Der Congress spricht die Erwartung aus, dass die berufenen Behörden den diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen Geltung verschaffen und die Gefährdung der armen Kinder zu verhüten trachten werden. — Der Congress richtet ferner an alle Katholiken und alle katholischen charitativen Vereine die Bitte, solcher Kinder sich ganz besonders annehmen zu wollen.

f) Bezüglich Waisenhäuser (Referent Dr. Aug. Hofer): 1. Erziehung und Unterricht seien in einer Hand zu vereinigen, wenigstens nach localen Bedürfnissen (P. Abel). Die häuslichen Arbeiten seien im allgemeinen nicht Dienstboten anzuvertrauen. Weitere drei Punkte geben nähere Anweisungen über Einrichtung, Unterricht, Hygiene ꝛc.

g) Bezüglich Idiotenanstalten (Referent Dr. Joh. Pabisch): 1. Da gegenwärtig noch der größte Theil der bildungsfähigen, schulpflichtigen

Kinder mit geistigen und physischen Gebrechen ohne Erziehung und Unterricht in einem wahrhaft trostlosen Zustande aufwächst, erscheint die Errichtung neuer, sowie die theilweise Erweiterung bestehender Erziehungs- und Unterrichts-, Beschäftigungs- und Pflegeanstalten für Nichtvollsinnige als ein unabweisbar dringendes Bedürfnis. Kleine Internate mit dem Charakter eines Familienlebens mögen darum gegründet werden; ferner gemischte Institutionen, deren untere Jahrgänge interniert, deren obere externiert seien; endlich Externate für jene abnormen Kinder, die bei den Eltern in Wohnung und Pflege bleiben. — Derartige Externate sollen von Volks- und Bürgerschulen getrennt und unter die Leitung eines fachkundigen Pädagogen gestellt werden; für die Heranbildung und Versorgung solcher Lehrer habe der Staat zu sorgen; alljährlich sollte eine Reichsconferenz dieser Fachlehrer unter Vorsitz eines Regierungsvertreters stattfinden. — Vereine, behufs Erziehung, Unterricht und Fortkommen mittelloser taubstummer, blinder, schwachsinniger Kinder, seien kräftigst zu unterstützen und Heilanstalten für Stotterer zu gründen.

II. Section: Jugendfürsorge.

a) Bezüglich männlicher Jugendvereinigungen (Referent P. Norb. Bernhard): Es sollen die bestehenden Jünglingsvereine durch intensive Arbeit weiter ausgestaltet und besonders in den Kronländern neue Vereine ins Leben gerufen werden. Eigenes Versammlungslocal werde überall angestrebt. — Desgleichen solle ein Centralorgan gegründet werden. — Die dem Vereine entwachsenen Mitglieder sollen anderen katholischen Vereinen beitreten.

b) Bezüglich weiblichen Fortbildungswesens (Referent Hochw. Rob. Perkmann): Der Congress begrüßt freudigst die Gründung und Erhaltung von Arbeits- und Fortbildungsschulen für das weibliche Geschlecht. — Die P. T. Unterrichtsbehörden werden ersucht, solche Anstalten auch materiell zu fördern, besonders durch Stipendien und Preise. — Bedauerlich ist, dass zumal an den der löblichen Gewerbecommission unterstehenden weiblichen Fortbildungsschulen gar kein Religions-Unterricht ertheilt wird, dass ferner durch den Unterricht an Sonntag-Vormittagen den katholischen Schülerinnen die Erfüllung der Sonntagspflicht geradezu unmöglich gemacht wird; es wird um Abhilfe bei den P. T. Behörden ersucht. — Bei den Handarbeiten seien an allen höheren Mädchenerziehungsinstituten namentlich die einfachsten und bescheidensten und praktischesten zu berücksichtigen mit Rücksicht auf den künftigen Haushalt.

c) Bezüglich Volkslectüre (Referent Hochw. Herr Schaurhofer): Die Gründung, Ausgestaltung und Unterstützung katholischer Volksbibliotheken wird wärmstens empfohlen. Die Publicationen der katholischen Büchervereine werden aufs freudigste begrüßt. In größeren Orten sollen Lesehallen gegründet werden. Es möge eine Centralisation der katholischen Volksbibliotheken und ihrer Vorsteher angebahnt werden.

III. Section: Sociales Hilfswesen.

a) Bezüglich Schutz der Fabriksarbeiterinnen (Referent Pfarrer Latschka): 1. Der Congress spricht die Erwartung aus, dass die

Fabrikanten im eigenen Interesse alles thun werden, um bei ihren Arbeiterinnen Religion und Sittlichkeit zu fördern. 2. Wünscht er sehnlich die Verbreitung des Vereines für katholische Arbeiterinnen und die Gründung einer Versicherung gegen Arbeitslosigkeit zur Stütze in den Tagen der Gefahr. 3. Empfiehlt er die Gründung von Mädchenasylen und Arbeiterinnenhäusern.

b) Bezüglich Lehrlingsschutz (Referent Hochw. Herr Michele): 1. Die Meister werden auf ihre Gewissenspflicht aufmerksam gemacht, bezüglich gewerblicher Ausbildung und Erziehung der Lehrlinge; die Eltern sollen ihre Kinder nur Meistern übergeben, die von dieser Gewissenspflicht durchdrungen sind. 2. Der Congress empfiehlt im Interesse der Heranbildung eines tüchtigen Gewerbestandes alle katholischen Vereine und Anstalten, die mit dem Lehrlingsschutze sich befassen. 3. Der Congress empfiehlt die Gründung von Lehrstellenvermittelung behufs Unterbringung der Lehrlinge bei guten Meistern, sowie behufs Ueberwachung des sittlichen Betragens der Lehrlinge während der Dauer ihrer Lehrzeit; ferner von Lehrlingsasylen für zugereiste Lehrlinge; überdies von Lehrlingsstätten behufs Verpflegung von Lehrlingen, welche bei ihren Meistern weder essen noch wohnen. 4. Der Congress betont die Nothwendigkeit, die Lehrlinge an Sonntags-Nachmittagen zu sammeln behufs religiöser und fachlicher Belehrung und anregender Unterhaltung, empfiehlt daher die Lehrlingsoratorien, Arbeiterjugendheime, Meister- und Gesellenvereine mit Fürsorge für Lehrlinge. — Die Regierung werde ersucht, dass der Unterricht an den Gewerbe- und Fortbildungsschulen die Erfüllung der Sonntagspflicht der Lehrlinge ermögliche und auch auf Religion sich erstrecke.

c) Bezüglich Mädchenpatronage und Bahnhofmission. (Referent Hochw. Dr. Leopold Schranzhofer): 1. Der Congress empfiehlt alle Werke, die sich den Schutz der in jugendlichem Alter stehenden Arbeiterinnen in Fabriken und der in kaufmännischen und gewerblichen Unternehmungen beschäftigten Mädchen und Dienstboten zum Zwecke gesetzt. 2. Er wünscht Gründung solcher Vereine nach dem Muster des Werkes des heiligen Philipp Neri, um Arbeiterinnen und Dienstboten vor dem religiösen und sittlichen Ruine möglichst zu bewahren, sowie möglichsten Anschluss derselben an genanntes Werk behufs einheitlicher Organisierung des Mädchenschutzes für ganz Oesterreich.

d) Bezüglich Rechtsschutz (Referent Dr. M. Löw): Der Congress anerkennt und wünscht die Schaffung von Rechtsschutz-Organisationen behufs Ertheilung von unentgeltlichen Auskünften in Rechtssachen an Auskunftsstellen, und in der Folge im Anschlusse an zu bildende Fachvereine. Die christlichen Rechtsanwälte mögen diese Auskunftsstellen und Fachvereine kräftigst unterstützen.

IV. Section.

a) Bezüglich Organisation der Privatwohlthätigkeitsvereine (Referent Dr. Jak. Dont): Der Congress erklärt die Durchführung dieser Organisation der gesammten Privatwohlthätigkeit unter vollster Wahrung der Autonomie und Handlungsfreiheit aller Verbände und Kräfte

nothwendig als Grundlage für eine rationelle Privatwohlthätigkeit und wichtige Voraussetzung einer Verbindung mit der öffentlichen Armenpflege. Zu dieser Organisation wird die Centrale des St. Vincentius-Vereines und der katholischen Frauen-Wohlthätigkeitsvereine Wiens, ferner die Centralräthe der Vincentius-Vereine der übrigen Reichsrathsländer eingeladen.

b) Bezüglich häuslicher Krankenpflege (Referent Ritter von Jauner): Der Congress anerkennt das große Bedürfnis der Schaffung einer Institution behufs Heranbildung weltlicher Krankenpflegerinnen für die Noth-Krankenpflege in den Häusern der Armen in Stadt und Land. — Er empfiehlt die in Deutschland bereits eingebürgerten Vereine von ländlichen Krankenpflegerinnen, sowie (zumal für Städte) Bildung weiblicher Laiengenossenschaften im Anschlusse und unter Aufsicht weiblicher kirchlicher Genossenschaften. Zu diesem Kranken-Nothpflegesystem wird die thatkräftige Unterstützung des Clerus erbeten. Ein aus erfahrenen Persönlichkeiten bestehendes Actions-Comité möge vorarbeiten und Verbindungen mit berufenen Corporationen einleiten; besonders sollen delegierte Augenärzte die einzelnen Districte bereisen, sämmtliche Blinde und Augenkranke untersuchen und sie entweder den Ortsärzten zur Behandlung zuweisen oder im Falle der Nothwendigkeit zum unentgeltlichen Transport und Behandlung nach Wien bestimmen.

c) Bezüglich Fürsorge für entlassene Gefangene (Referent Redacteur Karl Koller): Der Congress spricht den Wunsch aus, es mögen die jugendlichen Sträflinge von den älteren abgesondert werden; ferner dass die religiöse Fürsorge besonders in den Bezirksgerichts-Gefängnissen eine den bestehenden Vorschriften angemessenere werde. Der Congress findet die in den Gefängnisvorschriften gewünschte gesellschaftliche Antheilnahme an der Verbesserung des Loses entlassener Sträflinge dermalen unzulänglich und wünscht darum eine taktvolle Unterstützung der bestehenden löblichen Fürsorgevorschriften besonders durch die Vincenz-Vereine und Frauen-Wohlthätigkeitsvereine behufs Förderung dieser Fürsorge. Für die entlassenen weiblichen Sträflinge seien Zufluchtshäuser zu errichten. Ein ständiges Comité werde mit der Durchführung dieser Resolutionen betraut.

Gewiss ein großartiger Reformplan! Mögen alle viribus unitis mitarbeiten. Wer aus Oesterreich interessante Erfahrungen gemacht hat oder selbst in derlei Vereinen oder in dieser Richtung thätig ist, möge mit Angabe der einschlägigen Daten möglichst eingehend an den Vorsitzenden der einzelnen Sectionen berichten. Wer sich informieren will, wird gewiss von den Vorsitzenden oder den Referenten ganz nach Wunsch gerne Auskunft erhalten. Drum ans Werk, die Resolutionen in die That umzusetzen. Können wir auch den Strom socialen Elends nicht vollends eindämmen, manche Thräne können wir doch trocknen. So trage ein jeder nach Kräften bei zur Prophylaxis und Therapie des siechen Gesellschaftsorganismus.

In der Festversammlung am 21. abends sprach zuerst Freiherr Moriz v. Frankenstein als Vertreter und Delegierter des katholischen Wohlthätigkeitsverbandes von Deutschland. Es berührte sichtlich wohlthuend,

aus seinem Munde das Lob zu vernehmen, dass der Wohlthätigkeits-Congress in Wien, obwohl erst zum erstenmale versammelt, gar manches vor dem Charitastage in Deutschland, der heuer schon zum fünftenmale zusammentrete, voraushabe, z. B. die praktische Einrichtung der Geschäftsordnung. Hinüber und herüber knüpften sich Bande: Deutschland habe von Oesterreich die Patronagen, Oesterreich von Deutschland die Schöpfung des Vater Kolping; die Charitas sei ja weder reichsdeutsch, noch österreichisch, sondern katholisch. Dann verbreitete er sich über ländliche Krankenpflege in höchst anziehender und lebendiger Weise. — Nach ihm führte Graf Zichy aus Budapest die sittliche Bedeutung der katholischen Wohlthätigkeitsvereine aus. Die Nächstenliebe sei nicht etwas in der menschlichen Natur im allgemeinen Begründetes; sie entspringe aus der Liebe des Erlösers, beginne bei sich und gehe dann auf andere über. — Sodann hielt Universitätsprofessor Dr. J. Albert Ehrhard aus Wien einen tiefdurchdachten Vortrag über Charitas in der Geschichte der katholischen Kirche: über die ungeahnte Triebkraft der katholischen Religion gegenüber der heidnischen Religion und Philosophie; über die Fruchtbarkeit ihrer Organisation und die sittliche Erhabenheit ihrer Ziele.

In der Schlussfestversammlung am 22. abends referierten die Vorsitzenden der einzelnen Sectionen über die Arbeit der abgelaufenen zwei Tage. Zuletzt ergriff Se. Eminenz Cardinal Gruscha, der allen Festversammlungen bis zum Ende beiwohnte, das Wort, und schilderte in tiefergreifenden Worten den Segen und die Predigt des Kreuzes und ertheilte am Ende den päpstlichen Segen.

Am Nachmittage hatten sich die Congressmitglieder auf Einladung des Bürgermeisters Dr. Lueger zur Besichtigung des Rathhauses zusammengefunden; Bürgermeister Dr. Lueger bereitete allen einen recht herzlichen Empfang und schöne Stunden angenehmer Erinnerung. Vivat, wer zum zweiten Congress der katholischen Wohlthätigkeitsvereine Oesterreichs nach Wien kommt!

Leider konnte man sich über ein Centralorgan nicht einigen — zum großen Bedauern der meisten Antheilnehmer und gewiss nicht zum geringen Schaden der Charitas. Der Congress hat soviele herrliche Institutionen den Theilnehmern aufgedeckt; bisher waren sie ihnen verborgen, weil es an einem Centralorgane fehlte, durch all die Detailorgane man sich aber unmöglich durcharbeiten kann und so den Ueberblick über das Ganze verliert. Freilich sind da auch sprachliche Schwierigkeiten zu überwinden. Möge man vorderhand wenigstens dahin streben, ein deutschsprachliches Centralorgan zu schaffen, in das die wichtigeren und interessanteren Gegenstände aus den Detailorganen aufgenommen werden. Der Publication und Organisation der charitativen Vereine und Anstalten wird dadurch sehr genützt.

Kurze Fragen und Mittheilungen.

I. **(Nothwendigkeit der oftmaligen Wiederholung.)** Repetitio est mater studiorum. Dieses Wort gilt auch beim katechetischen Unterrichte. Vom sel. Petrus Canisius wird erzählt, dass er jedesmal nach dem Schulgebete vormittags die Gebote Gottes und der Kirche, nachmittags vor der Schule die heiligen Sacramente und die Werke der leiblichen und geistlichen Barmherzigkeit, nach der Schule die Todsünden und die anderen Gattungen der Sünden aufsagen ließ. Am Donnerstag betete er mit seinen Schülern das Gebet zur Todesangst Christi, am Freitag das zur Scheidung Christi, am Samstag das Salve Regina. So suchte jener große Katechet das Nothwendigste des christlichen Unterrichtes den Kindern tief einzuprägen. Es ist eben eine traurige Thatsache, dass wir Menschen das einmal Gelernte nur zu schnell wieder vergessen, und welch kurze Zeit bei Kindern dazu hinreicht, das weiß jeder Katechet, jeder Seelsorger. Wenn auch der ganze Inhalt des Katechismus wichtig ist, so sind doch einige Punkte von ausnehmender Bedeutung für das praktische Leben. Dass jeder Christ ein kurzes Morgen- und Abendgebet wisse, (die im Katechismus sind kurz und gut), das Vater unser, den Glauben an Gott, die Gebote Gottes und der Kirche, den Begriff der Sünde lerne, dass er das Nothwendige wisse, von jenen Sacramenten, die er oft empfangen soll, von der Buße und dem heiligen Sacramente des Altars u. a., das wird gewiss jeder Seelsorger für unumgänglich nothwendig erachten. Das muss dann aber auch gründlich eingelernt werden durch oftmalige Wiederholung. Außer der Repetition nach größeren Abschnitten des Gesammtinhaltes dürfte es gut sein, den sel. Canisius nachzuahmen in der Repetition des Nothwendigsten. Man lasse z. B. mehrmals in der Woche am Anfang der Schule das gelernte Morgengebet aufsagen, nach der Schule das Abendgebet, mit den dazu genommenen Gebeten zur Mutter Gottes, Unter deinen Schutz, Salve, Memorare. Schussgebete zu lernen und oftmals zu wiederholen dürfte ebenfalls gut sein. In den Morgen- und Abendgebeten des Katechismus sind ohnehin auch die göttlichen Tugenden und ein Reuegebet enthalten. Bei einer anderen Religionsstunde lasse man die Sacramente, die fünf Stücke des Bußsacramentes, gelegentlich auch die Beichtgebete, die Gebote Gottes und der Kirche, die Rosenkranzgeheimnisse u. s. w. aufsagen, vielleicht auch manche bedeutungsvolle Stelle der heiligen Schrift, die man memorieren ließ. Diese Wiederholungen können mit dem Schulgebete verbunden werden, so ähnlich wie die fromme christliche Mutter es mit ihren kleinen Kindern macht. Recht angezeigt dürften diese oftmaligen Wiederholungen sein im letzten Schuljahre oder beim sogenannten verkürzten Unterrichte. Wenn auch vielleicht der Lehrplan andere, weitergehende Forderungen stellt, die Nothwendigkeit berechtigt gewiss den Katecheten, zweckmäßige Veränderungen vorzunehmen. Ein Katechet an einer Mädchenbürgerschule erzählte, er nehme im letzten Schuljahre nur das Allernothwendigste aus dem Katechismus,

aber dies mehrmals durch; die Erfahrungen in der Praxis haben ihn dazu veranlasst. Wird man ihn deshalb tadeln? Wohl kaum.

Stift St. Florian. Professor Franz Asenstorfer.

II. **(Attentio in Missae sacrificio.)** Die einfachste und sicher auch erfolgreichste Anweisung, das heilige Messopfer andächtig zu celebrieren, ist diese: Gib acht auf den Sinn der Worte, die du sprichst. Nun spricht aber nicht alle Gebete des Messformulars der Priester selbst, sondern es enthält das Formulare manche Wechselgebete, die der Priester abwechselnd mit dem Vertreter des anwesenden Volkes, dem Ministranten, betet. Ein solches Gebet ist besonders das Stufengebet. Der Sinn der Verse, welche der Priester betet, wird ergänzt durch die Antworten des Dieners. Folglich muss der Priester auch auf den Sinn dieser achten, wenn die Celebration wirklich andächtig sein soll. Dazu ist aber ein Zweifaches nothwendig! Erstens, dass der Ministrant die Gebete richtig und genau und hinreichend laut spricht; zweitens, dass nicht Priester und Ministrant ihre Verse fast gleichzeitig rasend und verstümmelt herabjagen. Das Erste gelingt bei einiger Mühe sehr gut. Man nehme nur das Abrichten der Ministranten selbst in die Hand; sie sollen beim heiligen Opfer dienen, also gewiss eine Sache, die der Priester als seiner Mühe wert erachten soll; man lasse die Knaben sehr genau ihre Gebete lernen, übe die Aussprache. In kurzer Zeit werden sich schon wieder Ungenauigkeiten einschleichen; man lasse sie nicht bestehen, fortwährendes Corrigieren, Wiederholen ist nothwendig und so wird das Gewünschte erreicht. In der Regel sprechen die jüngsten Ministranten die Gebete am schönsten; je länger sie am Altare dienen, umso größer wird die Neigung „schnell zu sein". Das Zweite wird erreicht dadurch, dass man den Ministranten anleitet, den Priester immer aussprechen zu lassen, und der Priester selbst soll den Ministranten aussprechen lassen; denn sonst kommt es, dass der Ministrant zu sprechen aufhört, ehe sein Gebetlein zu Ende ist und die Gebete sind verstümmelt, infolge dessen auch sinnlos. Was erreicht man auch durch das hässliche Herabjagen? Eine halbe Minute! Das Gesagte scheint kleinlich; wenn beim heiligen Opfer nur etwas kleinlich wäre! Setzen wir den Fall, der Priester lässt dem Ministranten nicht Zeit, seine Gebete auszusprechen und achtet gar nicht darauf. Wie geht die ganze Schönheit des Stufengebetes verloren! Der Priester spricht seine Seele an, frägt sie; diese möchte herzinnig, ungemein tröstend antworten; der Fragesteller achtet auf die Antwort nicht: Quare tristis es, anima mea, et quare conturbas me? — Spera in Deo, quoniam adhuc confitebor illi: salutare vultus mei et Deus meus.

Wollen wir also andächtig celebrieren (und wir sollen es), so müssen wir auf den Sinn der Gebete achten, auch auf den Sinn derjenigen, welche der Diener spricht. Nach der „Correspondenz".

III. **(Vervollkommnung der liturgischen Bücher.)** Die Wiederanknüpfung an die alte Wissenschaft und Kunst in unseren Tagen bedeutet keineswegs Rückschritt. Betreffs der Kunst beweist dies beispielsweise ein auch nur oberflächlicher Vergleich unserer neueren liturgischen Bücher mit denen

vor 40—50 Jahren. Ein Hauptverdienst erwarb sich in dieser Hinsicht unstreitig die Société S. Jean l'Evangéliste, Desclée, Lefebvre et Cie, Tournai, Belgique. Wiederholte Auszeichnungen wurden deshalb der Gesellschaft von Seite des Apostolischen Stuhles zutheil. Dem schon länger ertheilten Titel: „Typographen des heiligen apostolischen Stuhles" wurde laut Schreiben vom 17. Februar 1897 aus Allerhöchster Gunst der Titel: „Typographen der heiligen Congregation der Riten" beigefügt. In eigenem Handschreiben vom 18. April 1895 zollte Se. Heiligkeit Papst Leo XIII. der Gesellschaft wegen ihrer kindlichen Gesinnung gegen den apostolischen Stuhl, wegen der großen Rührigkeit auf dem Gebiete der Buchdruckerkunst und Schaffensfreudigkeit bei Ausstattung der Bücher, sowie wegen der christlichen Zucht und Behandlung der Arbeiter vollste Anerkennung. Gewiss die allerbeste Empfehlung! Im Laufe des Jahres 1898 erschienen bei der höchst opferwilligen Gesellschaft neue umgearbeitete Ausgaben des Missals, Breviers und Diurnals. Dieselben enthalten die neuen und neuesten Officien, die durch das Decret vom 11. Dec. 1897 vorgeschriebenen Zusätze und Veränderungen in den Texten und Rubriken, alles an Ort und Stelle, und sind mit dem Concordat 1898 der heiligen Congregation der Riten versehen. Zu allen Ausgaben ist reiche Auswahl solidester und geschmackvollster Einbände geboten. Auf Verlangen werden ausführliche Kataloge und Probedruck der verschiedenen Ausgaben stets gratis und franco versandt. Jede solide Sortimentsbuchhandlung liefert zu den Preisen des Kataloges.

IV. **(Pfarrer und Kirchenzucht.)** Eine Entscheidung von praktischer Bedeutung fällte das Amtsgericht Ellingen (Bayern) am 9. Februar d. J. Ein noch christenlehrpflichtiger Bursche wählte seit einiger Zeit seinen Platz in der Kirche auf der Empore, während seine Kameraden der Anweisung des Pfarrers entsprechend einen Kirchenstuhl im Schiffe der Kirche einnahmen. Da alles gütliche Zureden nutzlos blieb, so forderte der Pfarrer den widerspenstigen Burschen eines Sonntags vor der zum Gottesdienst versammelten Pfarrgemeinde kategorisch auf, die Empore zu verlassen und bei allen Gottesdiensten, nicht nur in der Christenlehre, künftig bei seinen Kameraden Platz zu nehmen. Im Falle der Weigerung werde er ihn dem Gerichte übergeben. Da auch diese Aufforderung in den Wind geschlagen wurde, so erstattete der Pfarrer Anzeige beim Amtsanwalt, woraufhin am oben bezeichneten Termin gegen den widersetzlichen Burschen Verhandlung wegen Hausfriedensbruches (§ 123 des R.-S.-G.-B.) anberaumt wurde. Der Angeklagte gab an, er habe trotz der Drohung des Pfarrers nicht geglaubt, dass er wegen solchen Ungehorsams vor Gericht gezogen werden könne. Der Pfarrer, der als Zeuge geladen war, musste zugeben, dass im Dorfe allgemein die Meinung herrschend gewesen sei, gegen solche Widersetzlichkeit könne nicht der Strafrichter angerufen werden. Daraufhin wurde der Angeklagte freigesprochen, „in der Erwägung, dass ihm die zur Erkenntnis der Strafbarkeit der ihm zur Last gelegten That nöthige Einsicht gemangelt habe". Denn, bemerkte der Richter, „nachdem sogar die Gerichte lange Zeit über diese Anwendbarkeit des § 123 verschiedener Ansicht waren, so dass es eines oberstrichterlichen Erkenntnisses vom 15. Mai 1883 (Reichsgericht), bedurfte, um Klarheit zu schaffen, so könne man von einem Bauernburschen, der übrigens noch nicht 18 Jahre alt sei, solche Kenntnis nicht verlangen". Der Pfarrer konnte mit dieser Entscheidung wohl zufrieden sein; denn sein Zweck, den Trotz dieses Christenlehrpflichtigen und eventueller Nachahmer zu brechen, war hiemit erreicht. Es ist durch diesen Richterspruch

somit anerkannt, dass der Pfarrer befugt ist, die Plätze in der Kirche anzuweisen und dass Zuwiderhandlung gegen solche Anordnung gegen § 123 des deutschen R.-S.-G.-B. verstößt, somit sich als Hausfriedensbruch qualificiert.

Pfraunfeld (Bayern). R. Ried, Provisor.

V. **(Theilnahme andersgläubiger Schüler am Religionsunterrichte in Ungarn.)** In den 13 hiesigen mir zugetheilten Knaben-Elementarclassen hatte ich z. B. im vergangenen Schuljahre 28 nichtkatholische Schüler, die sich aus Calvinern, Lutheranern, Griechisch-Orientalen, zumeist aber aus — Juden recrutierten. Die Ursache dieser Erscheinung dürfte wohl in dem vernachlässigten Religionsunterrichte der betreffenden Confessionen zu suchen sein. Bei mir nahmen diese Knaben nicht bloß „passiven" Antheil am Unterrichte, sondern betheiligen sich, mit Katechismus und Bibel ausgerüstet, auch activ am Unterrichte, bekommen Aufgaben, Tadel und Lob, genau wie die anderen. Ganz besonders that sich ein Judenknabe hervor, der sich mit solchem Eifer am Religionsunterrichte betheiligte, dass er selbst beim ersten Buß- und ersten heiligen Communionunterrichte nicht fehlte, mit den übrigen der Gewissenserforschung oblag und alle unsere Hausgebete eifrig verrichtete. Dies alles geschah auf Wunsch der Eltern. Da aber sein Vater zweiter Präsident der jüdischen Kirchengemeinde ist, so versuchte es der Rabbi durch Anzeige bei dem königl. ungarischen Schulinspectorate die Betheiligung jüdischer Kinder am katholischen Religionsunterrichte unmöglich zu machen. Indes ganz abgesehen davon, dass der nicht durch den Staat angestellte Religionslehrer der Competenz des Schulinspectors nicht unterliegt, ist für alle derartigen Fälle in Ungarn die folgende Entscheidung des königl. ung. Unterrichtsministers maßgebend: Zahl 17.577, vom 21. Juni 1896 . . Ich habe keine Einwendung dagegen, dass der israelitische Schüler M. J. auf den ausdrücklichen Wunsch seiner Eltern dem katholischen Religionsunterrichte beiwohne, insoferne er seinem eigenen Religionsunterrichte auch nachkommt, und durch Zusammentreffen mit anderen Unterrichtsstunden nie verhindert ist. Die Note für das Zeugnis muss er aber von seinem Religionslehrer bringen.

Versecz (Ungarn, Temes). Katechet Fr. X. Sávoly.

VI. **(Folgen der Civilehe für die Matrikenführung.)** In einer Pfarre der Erzdiöcese Olmütz hatte die Mutter eines unehelichen Kindes mit dessen Vater eine sogenannte Civilehe geschlossen. Die so Verbundenen erschienen mit einem Zeugnisse über ihre bürgerliche Verbindung vor dem Pfarrer wegen Legitimation des Kindes. Der Pfarrer fügte der Diöcesanvorschrift gemäß der gewöhnlichen Legitimationsclausel die Worte hinzu: „in Bezug auf die bürgerlichen Wirkungen". Die mährische Statthalterei erklärte diesen Zusatz für ungesetzlich und verlangte dessen Streichung. Das erzbischöfliche Ordinariat wandte sich an das Ministerium des Innern, und dieses erklärte, es könne der Sinn der Worte „in Bezug auf die bürgerlichen Wirkungen" auch durch Berufung auf § 161 des bürgerlichen Gesetzbuches ausgedrückt werden, wo eben nur die bürgerlichen Rechtsfolgen der Legitimation ausgesprochen seien, indem der Paragraph lautet: „Kinder, welche außer der Ehe geboren und durch die

nachher erfolgte Verehelichung ihrer Eltern in die Familie eingetreten sind, werden, sowie ihre Nachkommenschaft unter die ehelich gezeugten gerechnet; nur können sie den in einer inzwischen bestandenen Ehe erzeugten ehelichen Kindern die Eigenschaft der Erstgeburt und andere bereits erworbene Rechte nicht streitig machen". — Ebenfalls in der Erzdiöcese Olmütz handelte es sich darum, wie die Geburten aus Civilehen in das Taufbuch einzutragen seien. Die Diöcesanverordnungen schreiben vor, dass die Rubriken „legitim" und „illegitim" unausgefüllt bleiben und in einer Anmerkung die Thatsache der seitens der Eltern geschlossenen Civilehe constatiert werde. Auch das wollte die mährische Statthalterei nicht zugeben und verlangte die Eintragung solcher Geburten als eheliche. Infolge Berufung des erzbischöflichen Ordinariates entschied jedoch das Ministerium des Innern, dass der in der Erzdiöcese Olmütz vorgeschriebenen diesbezüglichen Praxis nichts entgegenstehe. — Das Triester Diöcesanblatt macht hievon Mittheilung und schreibt dasselbe Verfahren in der dortigen Diöcese vor. — Es ist doch höchst seltsam, dass von behördlicher Seite katholischen Priestern zugemuthet wird, die katholische Glaubenslehre über das Sacrament der Ehe indirect zu verleugnen durch dieser Lehre widersprechende Eintragungen in die Matriken, also in Bücher, welche Eigenthum der Kirche und von dieser nur leihweise dem Staate zur Benützung überlassen sind.

VII. **(Weltpriester und die Pflege des innerlichen Lebens.)** Der seeleneifrige Bischof Egger von St. Gallen schreibt in der Einleitung zu dem schönen Büchlein „Die Hingabe des Priesters an den dreieinigen Gott" folgende beherzigenswerte Worte: „Man nennt uns Geistliche und erinnert uns mit diesem Titel daran, dass wir im geistlichen, d. h. innerlichen Leben wohl bewandert sein sollten. Dieses innerliche Leben entspricht auch unserer Würde, unseren heiligen Verrichtungen und nicht zuletzt unserer Aufgabe als Seelsorger. Denn nur, wenn wir wirklich Geistliche sind, werden wir auch das Salz der Erde sein können. Aber auch wir sind schwache Menschen, auch wir leben in der Welt und stehen in beständigem Verkehre mit derselben. Vielleicht noch nie ist sowohl der nothwendige als der freiwillige Umgang des Clerus mit der Welt ausgedehnter und lebhafter gewesen, als in der Gegenwart. Mit Schule, Presse, Vereinen, Wohlthätigkeit u. s. w. muss er sich abgeben. Viele Gelegenheiten im gesellschaftlichen Leben, die Leichtigkeit zu reisen u. s. w. verleiten manche, in diesem Verkehr über das Bedürfnis hinauszugehen. Niemand wird von diesem Verkehr ganz unbeeinflusst bleiben. Selbst der Verfasser der Nachfolge Christi fand sich zu der Klage veranlasst: Quoties inter homines fui, minor redii. Auch bei dem Priester ist die Versuchung eine doppelte, die Welt bedroht den lebendigen Glauben und lähmt die Selbstverleugnung, sie gefährdet das innerliche Leben in seiner Wurzel und in seinen Früchten. So liegt für manchen die Gefahr sehr nahe, ein Weltgeistlicher mit dem Ton auf der ersten Silbe zu werden, das ohnehin schwache Flämmchen innerlichen Lebens ganz erlöschen zu lassen, für sich eine Lampe ohne Oel, für seine Gemeinde fade gewordenes Salz zu sein, wenn es nicht noch

weiter kommt. Und ist das auch nicht der Fall, Wachsamkeit gegen die Einflüsse der Welt ist für alle nothwendig".

Leoben. Dechant A. Stradner.

VIII. **(Name und Idee des Jubeljahres.)** Nach Dr. v. Bilguer im „Missionär" ist die bei weitem größte Zahl der Schriftsteller darin einig, dass das Wort „Jubiläum" seinen Ursprung von einem der hebräischen Worte „Jobal", „Jobil" oder „Jobel" herleitet. Die drei Worte in ihrer gegebenen Reihenfolge bedeuten soviel wie „Nachlass", „Zurückführen", „Ziegenhorn". Die beiden ersteren Worte würden also ganz gut passen, denn der Nachlass der Sünden, die Vergebung, sowie das „Zurückführen" in den vorigen Zustand sind allerdings die Hauptgnaden, welche uns das heilige Jahr gewährt. Beim dritten Worte, welches Ziegen- oder Widderhorn bedeutet, sind wir aufs Bildliche angewiesen. Mit einer Trompete, welche die alten Hebräer aus einem solchen Horn verfertigten, wurde nämlich der Beginn des alten jüdischen Jubiläums verkündet. Das damit übernommene Wort Jubiläum ist aber wohl das einzige, was unsere heiligen Jahre mit der alten jüdischen Einrichtung zuthun haben.

Ein Zusammenhang der christlichen Jubeljahre mit den heidnischen Säcularspielen der alten Römer ist durch nichts nachgewiesen. — Das erste Jubeljahr wurde gefeiert im Jahre 1300, welches von Papst Bonifaz VIII. in feierlicher Weise verkündet und mit großem Pomp und unter Betheiligung von mehr als zwei Millionen Pilgern aus aller Herren Länder begangen wurde. — Ueber die Idee, welche den ersten Einsetzern der Jubiläen vorgeschwebt hat, und warum dieselben, wenigstens im Anfang, gerade alle hundert Jahre gefeiert wurden, gibt die „Civiltá Cattolica" Aufschluss. — An der Hand historischer Thatsachen und in der vaticanischen Bibliothek sich befindenden Acten und Documente wird daselbst nachgewiesen, dass die Feier des christlichen Jubiläums nichts weiter war, als die Feier der hundertjährigen Wiederkehr des Geburtstages unseres Herrn Jesus Christus. Unser christliches Jubiläum hat also nichts mit den altjüdischen Festen, noch mit den römisch-heidnischen Feiern zu thun. — Das Gesagte geht aus der Jubiläumsbulle Bonifaz VIII., sowie aus den Schriften des Cardinals Stefaneschi und aus den Florentiner Chroniken des Giovanni Villani klar und deutlich hervor. — Eine weitere Bestätigung bildet für den aufmerksamen Beobachter die Thatsache, dass die Jubiläen weder mit Beginn des bürgerlichen noch des kirchlichen Jahres anfangen, sondern am Vorabende des heiligen Weihnachtsfestes anfangen und am selben Tage des folgenden Jahres schließen. So hießen denn die ersten Jubiläumsjahre auch anni centesimi, denn die Gewohnheit, die Jubiläen in kürzeren Zwischenräumen zu feiern, kam erst in späteren Zeiten auf.[1]) Das Jubiläum hat also seinen Ursprung in der Feier des Centenariums der Geburt Christi. An dieser Tradition hielt auch die Kirche fest; mehrere Schriftsteller des fünfzehnten und sech-

[1]) Papst Clemens VI. ordnete mit Bulle von 27. Jänner 1349 die Feier nach je 50 Jahren an, Urban VI. reducierte dieselbe am 14. April 1389 auf den Zwischenraum von 33 Jahren, Paul II. bestimmte 1470 die Wiederkehr desselben auf das 25. Jahr. Siehe Freib. Kirch. Lex. Bd. 11.

zehnten Jahrhunderts erinnern daran und auch die Päpste Clemens VIII. und Innocenz XIII. sprechen sich in ihren Jubiläumsbullen von 1600 und 1700 in ganz demselben Sinne aus. Nach M.

IX. **(Vorbildung der Katecheten auf ihre Schulthätigkeit.)** Behufs Einführung in das Schulleben überhaupt ist eine genaue Kenntnis des bestehenden Schulgesetzes empfehlenswert. Dadurch würde viel späteren Mühen, Aerger und Streitigkeiten abgeholfen. Ebenso ist eine gewisse Vertrautheit mit den Lehrbüchern der anderen Gegenstände nothwendig. Diese könnten den Alumnen schon vermittelt werden, indem schon in den Seminarien eine Sammlung der gebräuchlichen Schulgesetze und Erlässe, sowie der in Betracht kommenden Lehrbücher zur Verfügung gestellt und öfters darauf aufmerksam gemacht würde.

Bezüglich der Schulthätigkeit selbst ist insbesondere eine gründliche Kenntnis der Kinder und des Schullebens anzustreben. Daher ist eine praktische Schulung der Cleriker unbedingt erforderlich. Nutzbringend ist es, wenn die Cleriker dem Unterrichte zum mindesten öfters zuhören; noch besser ist es, wenn sie selber zum Katechisieren herangezogen werden und am besten, wenn sie eine Classe ganz zum Unterricht übernehmen, und so nicht bloß „Musterkatechesen" liefern, sondern sich überzeugen können von dem Fortschritt und dem Aufbau des Unterrichtes. Das durchzuführen, dürfte nicht allzu schwierig sein. Keine Schulbehörde wird dazu ihre Zustimmung verweigern. Wird diese allseitige Vorbildung des Clerus auf das Schulleben durchgeführt, dann müssen auch die von radicalen Lehrern häufig vorgebrachten Anwürfe von der „mangelhaften pädagogischen Vorbildung der Geistlichkeit" verstummen. H. M.

X. **(Katholischer Press- und Literaturverein für die Länder deutscher Zunge.)** Die 46. Generalversammlung der Katholiken Deutschlands, welche im verflossenen Jahre in Neiße tagte, empfahl allen Katholiken beim Wechsel des Jahrhunderts „immer mehr schriftlich oder mündlich, mittelbar oder unmittelbar die Ueberzeugung und das Bekenntnis zu befestigen und zu verbreiten," dass der Menschheit nur im Anschlusse an Christus wahres Heil und Wohl erblüht. „Mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln sollten die Katholiken das heutige Streben überall bekämpfen, Christus, seine Lehre, sein Gesetz aus der Familie, aus der Schule, aus dem Staate und der menschlichen Gesellschaft zu verdrängen."

Wer aber möchte es leugnen, dass dieses Streben der Feinde des Christenthums „nirgendwo schärfer hervortritt und sich unheilvoller bethätige, als auf dem Gebiete der Literatur und der Presse."

Es ist daher eine heilige Pflicht des katholischen Volkes, im 20. Jahrhundert den Kampf mit seinen Gegnern entschieden aufzunehmen, um besonders der katholischen Presse, unserer Literatur, Kunst und Wissenschaft auf allen Gebieten des öffentlichen und gesellschaftlichen Lebens die gebürende Achtung und Berücksichtigung zu verschaffen.

Zu diesem Behufe hat sich im letzten Herbste aus hervorragenden katholischen Männern Deutschlands und Oesterreichs eine Vereinigung ge-

bildet, welche die Vertheidigung, Bewahrung und Verbreitung des katholischen Glaubens in besonderem Maße vermittelst des Apostolates der Presse anstrebt.

Der bereits constituierte Verein steht unter dem Schutze des heiligen Petrus Canisius und ist ein weiterer Ausbau und eine für die heutigen Verhältnisse praktische Ausgestaltung des vom Papste Pius IX. gegründeten Press-Apostolates der Franz v. Sales-Bruderschaft. Er erstreckt sich vorläufig auf Deutschland, Oesterreich-Ungarn und die Schweiz. In den einzelnen Ländern obliegt die Leitung je einem besonderen Präsidium. Diese Präsidien sind vereinigt unter einer aus ihrer Mitte zu wählenden Generaldirection.

Mitglied des katholischen Press- und Literaturvereines kann jeder Katholik werden. Besonders aber wünscht der Verein es, dass die schon bestehenden katholischen Vereine sich ihm in corpore als „gewöhnliche Mitglieder" anschließen. Der Verein will erstreben und zu fördern suchen: a) thatkräftige Unterstützung der katholischen Presse dadurch, dass die Mitglieder für katholische Zeitungen Propaganda machen, sie verlangen und kaufen; durch Abonnement, Mitarbeit und Insertion; b) thatkräftige Unterstützung der katholischen Literatur, indem der Verein tüchtige Arbeiten katholischer Autoren Anerkennung und Geltung, sowie ihren Werken Absatz und Geltung zu verschaffen sucht; c) durch Geltendmachung der Thätigkeit katholischer Gelehrter, Künstler u. s. w., damit diese Thätigkeit nicht mehr, wie es bis jetzt so gern geschieht, todtgeschwiegen werden kann; d) Bekämpfung der religiösen Gleichgiltigkeit in den Reihen des katholischen Volkes; e) Erkämpfung gerechter Behandlung der Katholiken auf allen Gebieten und vorurtheilsloser Beurtheilung der Thätigkeit der Kirche und ihrer Diener.

Bei der Lösung dieser Aufgabe wird der Verein unterstützt werden durch das von ihm herausgegebene Vereinsorgan „Katholische Presse". „Gewöhnliche Mitglieder" sind solche, welche ohne weitere Verbindlichkeiten ihre Namen in die Vereinslisten eintragen lassen. Fördernde Mitglieder steuern für den Capitalsfond jährlich 60 Heller bei und erhalten ihrer je sechs, welche sich zu diesem Zwecke vereinigt haben, eine Nummer des Vereinsorganes zur Circulation. „Thätige Mitglieder" leisten jährlich einen Beitrag von *K* 3.60 und erhalten dafür das Vereinsorgan gratis. „Unterstützende Mitglieder" sind solche, welche jährlich zum Capitalsfond *K* 12.— beisteuern und dafür sämmtliche Publicationen des Vereines (Preisschriften ꝛc.) jeweils gratis erhalten. „Gründende Mitglieder" leisten jährlich einen Beitrag von *K* 36.— oder eine einmalige Zahlung von *K* 240.— und erhalten dafür auf Lebenszeit sämmtliche Publicationen gratis und bei ihrer Aufnahme ein Aufnahmediplom. —

Katholische Vereine erhalten als Mitglieder des Press- und Literaturvereines nach Maßgabe ihrer Beiträge eine Anzahl von Nummern des Organs und der anderen Publicationen. Mitglieder der Generaldirection des katholischen Press- und Literaturvereines sind dermalen J. E. Kleiser, Canonicus und apost. Protonotar in Freiburg i. Schw., Generaldirector; Dr. Otto Denk, Redacteur des „Deutscher Hausschatz" in Regensburg, Präsident in Bayern; Heinrich Federer, Redacteur in Zürich, Präsident in der Schweiz; Dr. Keller, Redacteur des „Magazin für Pädagogik", in Gottenheim, Präsident für Baden; Jos. Lutz. Verlagsbuchhändler in Lindau, Geschäftsführer; Anton Oberkofler, Canonicus in Bozen, Präsident für Oesterreich; Hermann Koeren, Oberlandesgerichtsrath in Köln, Präsident für Norddeutschland und Reichslande; Alfons Schwarz, Pfarrer in Warthausen, Präsident für Württemberg und Paul Siebertz, Schriftsteller, Generalsecretär. Mitglieder der Vereinsleitung und des Gründungs-Comités sind ferner noch eine stattliche Reihe hervorragender Männer, von welchen wir folgende Oesterreicher erwähnen: M. Bauchinger, Stadtpfarrer in Groß-Pöchlarn, Dr. Albert Gessmann, Reichsraths-Abg. in Wien, Dr. Med. August Lieber in Innsbruck, Adolf Rhomberg, Landeshauptmann von Vorarl-

berg, Dr. Hans M. Truxa, kaiserl. Rath in Wien, Anton Brousil, Schriftsteller in Losenstein, Dr. Josef Egger in Brixen, Matth. Eisterer, Redacteur in Wien, Dr. Med. W. Gauser, Schriftsteller in Wien, Edm. Langer, Schlossarchivar in Teschen, Joh. Mayr, Bürgerschuldirector in Wels, E. Praugner, Redacteur in Bozen, P. Ferdinand v. Sala in Innsbruck, E. Seefeld, Schriftsteller in Wien, Heinrich v. Wörndle, Druckerei-Director in Innsbruck, Karl Zetter, k. k. Professor in Graz, Dr. Const. Vidmar, k. k. Professor in Krems und Dr. J. E. Wakernell, k. k. Universitäts-Professor in Innsbruck. H. M.

XI. **(Protestantische und katholische Socialpolitik.)** Eine durch die letzten Wahlen in Deutschland bestätigte Thatsache ist es, dass die Rothen in den katholischen Provinzen nichts gewonnen, ja verloren haben, während in den protestantischen Gegenden ihr Weizen blüht. Interessant ist, wie auch die „deutsche evangelische Kirchenzeitung" diese Wahrheit zugeben muss; sie schreibt: „In Deutschland hat die katholische Kirche ihre Arbeitermassen im großen und ganzen von der rothen Fahne fern gehalten und in ihre Socialpolitik eingereiht. Es ist doch überaus bemerkenswert, dass die katholischen Arbeiterverbindungen Berlins auf 17.000 Mitglieder gestiegen sind, während die evangelischen in zwei Jahren mit großer Mühe 1500 Mann um sich gesammelt haben. Die Ursachen dieser Erscheinung sind ohne Zweifel der größere Einfluss Roms auf das Volk, und die sociale Arbeit des deutschen Katholicismus an dem Volk. Der Katholicismus hat in derselben Zeit, die uns die Massen der Arbeiter entrissen hat, das gesammte katholische Volk um sich geschart".

Stift St. Florian. Prof. A. Pachinger.

XII. **(Ist die Civilehe in loco „non Tridentino" kirchlich giltig?)** Jakob Heinrich W., katholisch, hat mit der evangelischen H. L. die Ehe nur vor dem Standesamte in Berlin geschlossen, also in loco non Tridentino. H. W., geb. L., starb im Jahre 1898 in Wien, k. k. Elisabethspital. Er wollte nun mit der gleichfalls evangelischen B. L., der leiblichen Schwester der ersten Frau, noch in der Adventzeit 1899 in der katholischen Kirche zu B. getraut werden. Welche Documente hat das Brautpaar beizubringen? 1) Das Wohnungszeugnis; 2), 3) beide Taufscheine; 4), 5) beide Heimatscheine; 6) den Civileheschein von Berlin; 7) den Todtenschein der W. H., geb. L.; 8) die Dispens der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom Ehehindernisse der Schwägerschaft im zweiten bürgerlichen Grade; 9) die Dispensurkunde von dem doppelten Ehehindernisse der mixta religio und affinitas im I. Grade lin. coll.; 10) den Vertrag über die katholische Kindererziehung; 11) die Erlaubnis zur Trauung in der verbotenen Zeit; 12) Verkündschein der politischen Behörde, da der evangelische Pastor die Verkündigung verweigerte. Die Kinder der ersten, bloß vor dem Standesamte in Berlin abgeschlossenen Ehe, welche auch für den kirchlichen Rechtsbereich als giltig anerkannt wurde,[1]) wurden protestantisch getauft. Da bezüglich dieser Kinder der Vater nicht zu bewegen war, sie katholisch zu erziehen, so wurde die Trauung in der katholischen Kirche sine solemnitatibus also passiva assistentia erlaubt.

[1]) Nicht kraft der Civilehe, sondern kraft des wirksamen Consensus. D. R.

In der römischen Dispensurkunde wurde unter anderem der Parochus copulans verpflichtet, über die katholische Taufe und Erziehung der Kinder zweiter Ehe zu wachen und falls das Ehepaar den Wohnort ändere, den katholischen Pfarrer des neuen Domicils zu verständigen, dass er die gleiche Pflicht erfülle.

Wien, Pfarre Altlerchenfeld. Karl Krasa, Coop.

XIII. **(Heimatlos.)** Maria F. und Bernhard W. wollen sich ehelichen. Aber Hindernis über Hindernis. Bernhard W. ist in Wien geboren aber bayerischer Staatsbürger. Er braucht ein bayerisches Ehezeugnis. Die Gemeinde verlangt 60 Mark Einbürgerungsgebür, die principiell nicht nachgelassen wird. Bernhard W. ist arm. Doch dieses Hindernis hebt das Werk des heiligen Johannes Franciscus Regis. Maria F. weiß keinen Heimatschein aufzuweisen. Ihre Mutter Barbara B. aus Presau in Mähren heiratete den Leopold Aug., nach Mähren beheimatet. Als Leopold Aug. verschollen war, zog sie nach Amsterdam und schloss dort mit dem nach Rovigo in Italien zuständigen Luigi F. vor dem Standesbeamten die Civilehe. Aus dieser stammt Maria F., die auch in Amsterdam getauft wurde. Als Barbara F. nach dem Tode des Luigi F. nach Wien übersiedelte und hier starb, erklärte das k. k. Landesgericht (bei der Abhandlung) die in Amsterdam geschlossene Civilehe wegen bestehenden Ehebandes ungiltig und ordnete an, dass Maria F. und ihre Geschwister sich nach dem ersten Mann ihrer Mutter zu nennen haben. Pater est quem nuptiae demonstrant. Es stellte der minderjahrigen F. einen Vormund. Die Gemeinde Rovigo, die Gemeinde Amsterdam, die Gemeinde Presau und die Heimatgemeinde des Leopold Aug. weigerten sich, einen Heimatschein auszustellen. Nachdem Maria F. recte Aug. großjährig erklärt war, das bayerische Ehezeugnis eingetroffen war, wurde sie als heimatlos mit Bernhard W. getraut, wodurch sie nach Bayern zuständig wurde.

Krasa.

XIV. **(Wer darf den Firmzettel ausstellen?)** Das neue Wiener Diöcesan-Rituale sagt über diesen Punkt: Ante Pentecosten vero parochi ipsi, vel per sacerdotes adjutores confirmandos erudiant. Alius quoque Sacerdos, cui Episcopus facultatem doctrinam religionis tradendi impertitus fuerit, de parochi vel ipsius Episcopi licentia eos instituere potest. Wer den Unterricht zu ertheilen berechtigt ist, ist auch berechtigt, das Zeugnis hierüber auszustellen. Krasa.

XV. **(Minderjährigkeit bei Witwen.)** Minderjährige Witwen bedürfen der väterlichen Einwilligung oder der Großjährigkeits-Erklärung oder der obervormundschaftlichen Bewilligung. Die k. k. niederösterreichische Statthalterei hat das Gesuch der minderjährigen Witwe J. K. um Nachsicht des Ehehindernisses der Schwägerschaft zurückgesendet mit dem Bemerken, dass ihr Vater die Einwilligung geben müsse, respective die obervormundschaftliche Einwilligung zur Ehe beigebracht werden müsse.

Krasa.

XVI. **(Die Kraft jedes Schriftwortes)** zeichnet Professor Dr. O. Willmann in folgendem Vergleich, den wir in seiner „Geschichte des Idealismus Bd. I., § 8, S. 107) lesen: „Der Gedanke der göttlichen Einheit durchwaltet die heilige Schrift wie ein allgegenwärtiger und gibt ihr selbst jene wundervolle Einheit, die sie so hoch über alle Religionsurkunden des Alterthums hinaushebt. Ein Spruch, ein Wort der Bibel gleicht jener Seemuschel, die ans Ohr gehalten, ein Brausen, wie das des Meeres vernehmen lässt; in jedem braust der Wogenschlag des Gotteswortes, des Oceans, aus dem die Flüsse und Bäche der echten Andacht und Weisheit erquellen."

Mainz. Rector Dr. Hubert.

XVII. **(Corde saltem contrito.)** Diese Worte werden gewöhnlich als Bedingung zur Gewinnung unvollkommener Ablässe beigefügt. Diese Worte sollen aber nicht bedeuten, dass man jedesmal einen Act der Reue erwecken müsse, um die betreffenden Ablässe zu gewinnen, sondern nur, dass man im Stande der heiligmachenden Gnade sein muss. Wer sich einer schweren Sünde bewusst ist, muss selbstverständlich vorher durch eine vollkommene Reue sich mit Gott versöhnen. So hat die S. C. Indulg. selbst erklärt. (Decr. auth. n. 427.)

XVIII. **(Darf der Priester, welcher an der Kirchenthüre einen geistlichen oder weltlichen Würdenträger erwartet, um ihm das Aspergile zu reichen, auch die Stola tragen?)** Die Antwort liegt in der Entscheidung der S. R. C. ddo. 16. Apr. 1853 n. 5183 ad dubium: In receptione Praelati ad ecclam hisce locis solet Superior Ecclae ad januam Ecclae ipsius eum excipere et eidem porrigere Aspersorium indutus superpelliceo cum stola. Quaeritur an supradicto in casu usus stolae tolerari possit? S. R. C. declarandum et rescribendum censuit: Negative.

Ischl. Dr. Karl Mayer.

XIX. **(Der XX. Band der Annales Fratrum Minorum ist nunmehr zu bekommen.)** Die Besitzer der Annales Fratrum Minorum des Lukas Wadding, welche mit den Fortsetzungen jetzt 25 Foliobände umfassen, werden mit Vergnügen vernehmen, dass sie jetzt den fast überall fehlenden Band XX billig erwerben und das wertvolle Werk vervollständigen können. Durch einen zufällig entstandenen Brand wurde nämlich beinahe die ganze Auflage jenes im Jahre 1797 zu Rom gedruckten Bandes vernichtet, so dass selbst in Italien und noch mehr jenseits der Alpen nur äußerst selten ein Exemplar desselben sich vorfindet. Auf Veranlassung des Ordensgenerals ist jetzt in der Typographie des Collegiums des heiligen Bonaventura jene erste Auflage vollständig wieder abgedruckt, revidiert und mit einigen neuen Documenten vermehrt von dem Herausgeber des 25. Bandes der Annalen, dem Annalisten des Ordens P. Eusebius Fermendsin O. F. Min., der leider während des Druckes dieses Bandes (am 25. Juni 1897) verstorben ist. Der vorliegende Band gibt die Annalen der Jahre 1565—1574. Er ist auf starkem Papier gut gedruckt und hat xx und

711 Folioseiten. Der Titel ist: Annales Minorum . . . continuati a. P. F. Caietano Michelesio Asculano . . . et a P. F. Eusebio Fermendsin . . . iussu Rmi P. Aloisii Lauer Ministri Generalis. Tom. XX. Ad Claras Aquas (Quaracchi), ex typographia Collegii S. Bonaventurae 1899 (Preis des Bandes M. 25. Debit bei Herder in Freiburg.)

XX. **(Eltern, lehret die Kinder beten!)** 1. Du sollst dem Kinde im Beten ein gutes Beispiel geben; denn wenn du selbst nicht fleißig betest, kannst du auch vom Kinde nicht verlangen, dass es bete. 2. Du sollst dein Licht nicht unter den Scheffel stellen, das heißt, dein Kind soll sehen, dass du betest. 3. Das Kind soll sehen, dass du mit großer Ehrfurcht betest: deshalb gib genau acht, dass du auch eine andächtige Haltung des Körpers wahrest, wie es sich geziemt, wenn man redet mit dem allerhöchsten Herrn Himmels und der Erde. 4. Auch beim Kinde sollst du darauf achtgeben, dass es die äußere Andacht und Ehrfurcht in der Körperhaltung niemals verletze. 5. Unterrichte die Kinder frühzeitig im Beten, sage ihnen recht oft, was das Gebet ist, daß Gott jedes Wort hört und versteht, daß er genau achtgibt, wie man betet und vielmals darnach seine Erhörung einrichtet. 6. Christliche Mutter, es ist nicht genug, wenn du deine Kinder die Gebete hersagen lehrst. Du musst ihnen die Gebete erklären, was sie denn sagen wollen, damit die Kinder nicht nur mit dem Munde, sondern auch mit dem Herzen beten können. 7. In einem christlichen Hause soll die ganze Familie Morgen-, Abend- und Tischgebet gemeinschaftlich verrichten, eingedenk der Worte des Herrn: Wo zwei oder drei in Meinem Namen versammelt sind, da bin ich mitten unter ihnen. 8. Die Kinder sollen oft erinnert werden, dass ein gutes Gebet die beste Waffe in den Versuchungen des Teufels ist. 9. Wenn du willst, dass deine Kinder in den Versuchungen gegen das 6. Gebot standhalten, so ermuntere sie zur Verehrung der Mutter Gottes, besonders im Maienmonate, und des heiligen Aloisius. 10. Die Kinder müssen auch unterrichtet werden über die verschiedenen kirchlichen Glockenzeichen und was sie dabei zu beten haben. 11. Bei besonderen Anlässen, Kummer, Sorgen, Unglück wie Glück, wird der christliche Hausvater seine Familie versammeln, um im gemeinschaftlichen Gebete Gott um Hilfe zu bitten oder zu danken. 12. Die Kinder sollen erinnert werden, an ihre Verpflichtung, für Eltern und Vorgesetzte, Lebende und Verstorbene zu beten. 13. Hüte dich, des Guten zu viel zu thun, das heißt, lasse die Kinder nicht übermäßig lang beten, sonst werden sie des Gebetes überdrüssig, und sobald der äußere Zwang aufhört, thun sie gar nichts mehr. Allzu scharf macht schartig. H. M.

XXI. **(Eigenthumsrecht über erhaltene Messstipendien.)** Clemens, Seelsorgepriester in einer größeren Stadt, erhält in der Regel weit mehr Messstipendien, als er selbst zu persolvieren imstande ist. Er sucht nun zwar dafür zu sorgen, dass die Persolvierung nie über die gesetzmäßige Zeit hinaus verschoben wird, will aber auch sich nicht in die Lage versetzen, ohne Stipendien zu sein. Er hat daher fast beständig gegen 30 Mark noch nicht persolvierte Messstipendien in seiner

Cassa. Da er zugleich die Einlagen vieler der Pfarrangehörigen in die Raiffeisen'sche Sparcasse besorgt, so hinterlegt er auch dort jene 30 Mark. Er zweifelt nun, ob die abfallenden Zinsen ihm gehören, oder ob er diese als Messstipendien zu Gunsten der früheren Stipendiengeber oder zu Gunsten der Kirche zu verwenden habe. Was ist ihm zu sagen?

Clemens hat mit Annahme der Stipendien die Pflicht übernommen, dafür zu sorgen, dass innerhalb der legitimen Zeitfrist zu den verlangten Intentionen heilige Messen gelesen werden. Geschieht das, so ist der Pflicht Genüge geleistet. Das erhaltene Geld wurde sofort sein Eigenthum. So wie der Verlust oder etwaige Entwendung desselben ihn nicht von der Pflicht befreit hätte, die zugesagten heiligen Messen zu persolvieren oder persolvieren zu lassen, so legt ihm auch der Gewinn, den er etwa mit dem erhaltenen Gelde machen kann und macht, eine weitere Verpflichtung nicht auf. Er kann also mit vollständig ruhigem Gewissen die durch die Sparcasse etwa gezahlten Zinsen als sein Eigenthum behalten, selbst wenn die Zinsen ihm zufallen, bevor er die pflichtmäßigen heiligen Messen persolvieren konnte. Prof. P. Aug. Lehmkuhl, S. J.

XXII. **(Ersatzpflicht des Pfründadministrators für fällige, nicht eingebrachte Zinsen.)** Johann Kodrič, Pfarrer in Šenarje, war als Excurrendo-Provisor und Temporalien-Administrator der Pfarre Kamen bestellt und hat diese Verwaltung während der Zeit vom 8. Jänner bis 13. Mai 1888 geführt. Er hat in dieser Eigenschaft die Rechnung für die Georgijahre 1887/88 und 1888/89 gelegt. In Erledigung dieser Intercalarrechnung wurde ihm mit dem Erlasse der Statthalterei Triest vom 25. August 1895, Zl. 5184, aufgetragen, den Betrag von 699 fl. 51 kr. und zwar den Theilbetrag von 221 fl. 47½ kr. zu Gunsten des Görzer Religionsfondes und den Restbetrag von 478 fl. 3½ kr. den Erben des verstorbenen Pfarrers Jakob Doljak zu bezahlen, und zwar aus dem Grunde, weil es Sache des Provisors gewesen wäre, die von den auf das Georgijahr 1887/88 entfallenen Jahreszinsen per 866 fl. 12 kr. von den Schuldnern hereinzubringen oder im Weigerungsfalle unverzüglich einzuklagen. Dem hiegegen eingebrachten Recurse des Johann Kodrič hat das Ministerium für Cultus und Unterricht mit Entscheidung vom 25. Februar 1896, Zl. 3164, keine Folge gegeben, doch wohl der Verwaltungsgerichtshof die ganze Entscheidung aufgehoben und den indessen auch verstorbenen Pfarrer Kodrič von der Ersatzpflicht freigesprochen. Dazu konnte er nur auf Grund des Nachweises verurtheilt werden, wenn infolge seines Verschuldens der Anspruch auf die in Rede stehenden Zinsen durch Verjährung erloschen oder dieselben aus anderen Gründen uneinbringlich geworden wären, was nicht bewiesen war.

(Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 25. Mai 1897, Zl. 3018.)

Außerpfitsch (Tirol). Peter Anton Alverà, Pfarrer.

XXIII. **(Ein geweihter Friedhof ist nicht immer ein confessioneller Friedhof.)** Die Gemeinde Johannesthal, Bezirkshauptmannschaft Jägerndorf in Schlesien, hat im Jahre 1890 ihren

Friedhof erweitern und um die Einweihung zu erhalten, den mit dem Consistorium in Olmütz gepflogenen Verhandlungen gemäß ins Grundbuch als „katholischer Friedhof der Gemeinde Johannesthal" eintragen lassen. Daraufhin beanspruchte der dortige Pfarrer auch das Recht, den Todtengräber zu bestellen und die Behörde sprach sich zu seinen Gunsten aus, aber der Verwaltungsgerichtshof hob die Entscheidung auf, denn aus den Acten war zu entnehmen, dass der fragliche Friedhof zwar für die Katholiken bestimmt und daher geweiht worden, aber Eigenthum der politischen Gemeinde Johannesthal ist.

(Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 27. Jänner 1898, Z. 655.)

Alverà.

XXIV. **(Der Einzug des Pfarrers — eine öffentliche Religionsübung.)** Feierliches, mit Procession und gemeinsamem Gebete verbundenes Einholen des neu ernannten katholischen Pfarrers in die Kirche gilt als öffentliche Religionsübung auch dann, wenn es nicht als canonische Installation (institutio corporalis) in Betracht kommen kann.

(Erkenntnis des Cassationshofes vom 17. September 1898, Zl. 9368.)

Alverà.

XXV. **(Der falsche Bräutigam beim Brautexamen.)** Georg M. und Maria G. wollten miteinander heiraten; die Eltern waren zwar dagegen, doch sie wussten sich zu helfen. Brautexamen abzulegen gieng Josef F. mit der angedeuteten Maria und diese zwei wurden auch anstandslos verkündet. Dann baten diese zwei, nicht in ihrem Wohnort S., sondern in A. copuliert zu werden, und der Pfarrer von S. gab auch bereitwilligst die nöthige Delegation. Mit derselben gieng nun nicht Josef F., sondern Georg M. mit der Maria G. zum delegierten Pfarrer von A., welcher, weil er die Personen nicht kannte, die Personen auch ahnungslos zusammengab. Jetzt waren Georg M. und Marie G. miteinander verheiratet, aber es entstand darüber der größte Lärm, die Eltern der Maria ließen diese nicht aus dem Hause und der Ordinarius erklärte, dass die Ehe null und nichtig sei. Manche Priester behaupteten trotzdem, dass die Ehe giltig sei, daher brachte der Bischof den Fall vor die Congregatio s. Officii, welche am 2. August 1899 entschied: „Sententiam Curiae Episcopalis esse confirmandam" und diese Entscheidung wurde am 4. August 1899 vom heiligen Vater ratificiert. Die List hatte also nicht geholfen, aber der Fall zeigt, wie man von Unbekannten leicht hintergangen werden kann. Alverà.

XXVI. **(Die zu Abhandlungszwecken von den Pfarrämtern ausgestellten Conductsquittungen sind nicht stempelfrei.)** Die k. k. Finanzdirection in Linz hat mit Zuschrift vom 9. Februar 1899, Z. 2282/IX, an das Ordinariat Linz nachstehendes mitgetheilt:

Anlässlich einiger hieramts wahrgenommener Fälle, dass die von den geistlichen Functionären ausgestellten, den verschiedenen Abhandlungsacten beiliegenden Conductsquittungen nicht mit dem erforderlichen Quittungsstempel versehen sind, beehrt man sich, um weiteren Anständen vorzubeugen, das diensthöfliche Ersuchen zu stellen, die unterstehenden Pfarrvorstände darauf aufmerksam

machen zu wollen, dass bei den zu Abhandlungszwecken beigebrachten Conductsquittungen in Anbetracht dessen, dass durch Verlassenschaftsabhandlungen nicht öffentlich rechtliche, sondern vielmehr privatrechtliche Verhältnisse geordnet werden, weder nach Absatz d), noch nach Absatz b) der Tarifpost 102 des Gebürengesetzes, noch auch nach einer anderen Gesetzesstelle eine Gebürenbefreiung platzgreift, dieselben daher der gesetzlichen Gebür nach Scala II unterliegen.

Nachdem ferner einzelne Pfarrvorstände in den gegen bereits erfolgte Anstände eingebrachten Recursen sich auf den auf Seite 1358 des praktischen Geschäftsbuches von W. Dannerbauer (1. Aufl., Wien, Fromme 1893) aufscheinenden Erlass des hohen k. k. Finanzministeriums vom 13. December 1871, Z. 35.393, berufen haben, so beehrt man sich zu bemerken, dass die Bestimmungen dieses Erlasses bloß auf saldierte Rechnungen der Gewerbetreibenden Anwendung finden, die zur Nachweisung der Nachlasspapiere zum Zwecke der Gebürenbemessung (Tarifpost 102 d) beigebracht werden (Linzer Diöcesanblatt 1899, Nr. 3, S. 28.)

In der zweiten Auflage desselben praktischen Geschäftsbuches (1896) ist bereits schon diese Angelegenheit richtig gestellt. Es heißt in der Fußnote S. 955: „Die Funeralstiftungen der Pfarrvorsteher und der anderen untergebenen kirchlichen Organe unterliegen der classenmäßigen Stempelpflicht . . ." M.

XXVII. **(Quid decet?)** An einer Station der Bahnen der österreichischen Staats-Eisenbahngesellschaft hält der Zug. — Fünf Minuten Aufenthalt. — Ich schaue zufällig zum Fenster hinaus. Aus dem Warteraum der II. Classe treten zwei Geistliche heraus, tadellos gekleidet, den Cylinder in der Hand; es ist der Herr Pfarrer und der Herr Kaplan des Ortes. Mit vielen Verbeugungen gehen sie einem Herrn und einer Dame entgegen, die ausgestiegen waren; es ist der Patronatsherr Graf L. und seine Gemahlin. Die Gnädige reicht den beiden Geistlichen herablassend die Hand, und „attente, devote ac reverenter" küssen beide ihrer Herrin die Hand. Zum Dank für den delicaten Handkuss würdigt sich die Patronatsherrschaft, die Geistlichen mit ein paar Worten anzusprechen. Doch der gräfliche Wagen wartet. Darum ein gnädiges Nicken und abermals die Hand gereicht; und abermals berühren die Lippen der Diener Gottes die Hand der Gräfin. Quaeritur, an deceat ministrum Christi osculari manum mulieris, etiamsi sit Comitissa? —x—

XXVIII. **(Zeugnisse von Beichtvätern.)** Jüngst brachte ein Mädchen, das ins Kloster gehen wollte, einem Geistlichen den Brief einer Klosterschwester, der also lautete: „Dein Sittenzeugnis vom Herrn Pfarrer habe ich eingeschickt, es ist nun noch erforderlich ein Zeugnis Deines Beichtvaters. Es ist nämlich bekannt geworden, dass Du früher sehr ängstlich in der Beichte gewesen, und muss Dein Zeugnis nach dieser Richtung hin sehr genau sein. Denn das ist ein sehr wichtiger Punkt. Schicke mir dasselbe sobald wie möglich". Die gute Klosterschwester hat da an den Beichtvater der Candidatin offenbar ein Ansinnen gestellt, das derselbe, im Allgemeinen gesprochen, nicht erfüllen durfte; denn die Scrupel eines Pönitenten fallen nach der Lehre der Moralisten entweder direct unter das Beichtsiegel, wenn sie selbst Gegenstand der Anklage waren, oder sie sind, wenn sie aus der Art und Weise der Anklage zur Kenntnis des Beichtvaters gelangten, wenigstens ein Gegenstand des secretum naturale. Daher durfte der Beichtvater im Allgemeinen das verlangte Zeugnis nicht ausstellen.

Das „Kölner Pastoral-Blatt", dem wir diesen Fall entnehmen, hält es für keine empfehlenswerte Sitte, dass vom Beichtvater in seiner Eigenschaft als Beichtvater Zeugnisse für irgend einen Zweck, z. B. behufs Eintritt in den dritten Orden oder ins Kloster, verlangt werden. Es liegt eben stets die Gefahr nahe, dass durch Ausstellen eines solchen Zeugnisses das Beichtsiegel verletzt wird oder wenigstens in Missachtung kommt. Man mache nicht geltend, durch die Bitte um ein solches Zeugnis werde dem Beichtvater von dem Beichtkind die Erlaubnis gegeben, die durch die Beichte erlangte Kenntnis des Gewissenszustandes zu benützen. Das ist durchaus nicht immer anzunehmen, und wir sind fest überzeugt, dass die meisten Pönitenten, die um ein solches Zeugnis bitten, gar nicht einverstanden wären, wenn der Beichtvater bis ins kleinste Detail hinein sich in einem solchen Zeugnis über den Gewissenszustand des Pönitenten verbreiten würde. Und selbst angenommen, der Pönitent gebe thatsächlich durch die Bitte um ein Zeugnis die Erlaubnis, die durch die Beichte erlangte Kenntnis vom Gewissenszustande des Bittenden zu benützen, so würden wir es doch für sehr gefährlich halten, von dieser Erlaubnis allezeit und unterschiedslos Gebrauch zu machen. Es könnte das durchaus nicht zur Heilighaltung und Hochschätzung des sigillum dienen.

Wir meinen darum, der Beichtvater solle grundsätzlich die Ausstellung eines von ihm als Beichtvater verlangten Zeugnisses verweigern. Höchstens mag er bescheinigen, dass der Pönitent regelmäßig die hochheiligen Sacramente empfangen habe. Legen Ordensobere bei Annahme von Candidaten Gewicht darauf, über den Gewissenszustand derselben näheres zu wissen, so mögen sie die betreffenden Candidaten selber darüber befragen.

XXIX. **(Stempelbehandlung bei Eingaben zur Errichtung von Vereinen.)** Das k. k. Finanzministerium hat einen Erlass herabgegeben über die Stempel, welche an Eingaben und bei Anzeigen zur Errichtung von Vereinen verwendet werden müssen. Derselbe ist erlassen am 20. Jänner 1895, Z. 45.105 ex 1894, und darin wird bestimmt:

1. Die nach § 7 des kaiserlichen Patentes vom 26. November 1852, R.-G.-Bl. Nr. 253 zu überreichenden Gesuche um Bewilligung zur Errichtung eines Vereines, beziehungsweise die im Sinne des § 4 des Gesetzes vom 15. November 1867 R.-G.-Bl. Nr. 134 zu erstattenden Anzeigen über die beabsichtigte Bildung eines den Vorschriften dieses Gesetzes unterworfenen Vereines unterliegen nach Tarifpost 43 a 2 des Gesetzes vom 13. December 1862, R.-G.-Bl. Nr. 89 der Stempelgebür pr. *K* 1.12 von jedem Bogen.

Die diesen Gesuchen, beziehungsweise Anzeigen, angeschlossenen Statutenexemplare und anderen Beilagen unterliegen der Stempelgebür von 30 *h* von jedem Bogen.

Für das nach dem kaiserlichen Patente vom 26. November 1852 mit der Genehmigungsclausel zu versehende Statutenexemplar ist überdies gemäß § 66 des Gebürengesetzes vom 9. Februar 1850 R.-G.-Bl. Nr. 50 gleichzeitig mit der Ueberreichung des Gesuches der Stempel von *K* 2 für den ersten und *K* 1 für jeden folgenden Bogen im Sinne der Tarifpost 7 g des Gebürengesetzes vom 9. Februar 1850 und des § 3 der Vorerinnerungen zu den durch das Gesetz vom 13. December 1862 geänderten Tarifbestimmungen beizubringen, welche Stempel jedoch erst dann zur Verwendung zu gelangen haben, wenn das frag-

liche Statutenexemplar mit der Genehmigungsclausel versehen wird, demnach dieselben zurückzustellen sind, falls die Genehmigung nicht erfolgt.

Der Stempelgebür von *K* 2 für den ersten und *K* 1 für jeden folgenden Bogen unterliegt nach Tarifpost 116 a des erwähnten Gesetzes vom 13. December 1862 das in Gemäßheit des § 9 des Vereinsgesetzes vom 15. November 1867 mit der Bescheinigungsclausel zu versehende Statutenexemplar und hat diesfalls der oberwähnte Vorgang in Anwendung zu kommen.

Es wird gestattet, die Stempelgebüren für das Statutenexemplar in solchen Fällen in der Weise zu entrichten, dass die für sämmtliche Bogen des Statutenexemplares entfallenden Stempelmarken auf den ersten Bogen befestigt und mit dem Amtssiegel der betreffenden politischen Behörde in schwarzer Farbe überstempelt werden.

2. Bei Statutenänderungen (§ 21 des kaiserlichen Patentes vom 26. November 1852 und § 10 des Gesetzes vom 15. November 1867) haben obige Bestimmungen zu gelten.

Solche nicht politische Vereine aber, welche, ohne in ihrer Geldgebarung einen Gewinn zu bezwecken, wissenschaftliche, Humanitäts- oder Wohlthätigkeitszwecke verfolgen, genießen aus Anlass der Abänderuug ihrer Statuten im Sinne der Tarifpost 75 r des Gebürengesetzes vom 9. Februar 1850 die Stempelfreiheit sowohl für die diesbezügliche Eingabe, als auch für die derselben beizulegenden Exemplare.

Insoferne es sich in den vorstehenden Fällen um einen Gesellschaftsvertrag nach Tarifpost 55 des Gesetzes vom 13. December 1862 handelt, sind hiefür die gesetzlich festgesetzten Gebüren zu entrichten.

Die in den Punkten 1 und 2 dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen finden auf die im Sinne des Sparcassenregulatives vom 2. September 1835 (Hofkanzleidecret vom 26. September 1844 Nr. 133) errichteten Gemeinde- oder Bezirkssparcassen sinngemäße Anwendung.

Da der Seelsorgepriester leicht in die Lage kommen kann, entweder selbst einen Verein gründen, oder doch bei der Gründung berathend beistehen zu müssen, so ist vorstehender Erlass für solche Fälle beachtenswert.

Prinzendorf. Fr. Riedling, Dechant.

XXX. **(Ritus bei der Kranken-Communion.)** Ganz richtig wird im zweiten Hefte dieses Jahrganges der Ritus bei der Kranken-Communion dargestellt. Es wird nämlich beim Misereatur und Indulgentiam, wenn nur eine kranke Person die heilige Communion empfängt, der Singular gebraucht: also Misereatur tui, Indulgentiam .. tuorum. Diese Aenderung wird von den Rubricisten verlangt, wenngleich das Rituale romanum davon schweigt. Die neueren Diöcesan-Rituale fordern diese Aenderung ausdrücklich, so z. B. das Wiener Diöcesan-Rituale: Postea facta de more confessione generali: Confiteor et sive ab infirmo sive ejus nomine ab alio, sacerdos dicit: Misereatur tui Indulgentiam etc. Es wird bei dieser Vorschrift auch kein Unterschied gemacht, ob die heilige Communion als Viaticum gespendet oder ex devotione empfangen wird; daher gilt sie für diese Diöcese wohl für die Communionspendung infirmorum im Allgemeinen. — Riedling.

XXXI. **(Schulgottesdienst und der Ortsschulrath.)** Der Bezirksschulrath X. in Mähren brachte in dem Amtsblatte zur Kenntnis, dass nunmehr die Schuljugend dreimal wöchentlich den Gottesdienst zu besuchen habe. Dem Ortsschulrathe wurde aufgetragen, jene drei Wochentage, an welchen der Schulgottesdienst stattzufinden habe, zu bestimmen und der

Behörde davon Bericht zu erstatten. Der Ortsschulrath zu R. lehnte aber den Kirchenbesuch an Wochentagen ab mit der Motivierung, dass eine solche Bestimmung in das Familienleben eingreife und er daher mit dieser tief einschneidenden Verfügung nicht einverstanden sei. Auf diese Weigerung hin belehrte der Bezirksschulrath X. den Ortsschulrath in R. dahin, dass der Ortsschulrath nur ein vollziehendes Organ des Bezirksschulrathes sei, dass der Ortsschulrath überhaupt nicht über den Schulgottesdienst zu bestimmen habe, sondern sich mit dem zufriedenzustellen habe, was der Bezirksschulrath darüber bestimmt. — Riedling.

XXXII. **(Die Canontafeln.)** Das Münsterer Pastoralblatt enthielt über diesen Gegenstand u. a. folgende Bemerkungen: Unter den verschiedenen Cultgegenständen sind die Canontafeln die jüngsten. Im ganzen Mittelalter waren sie unbekannt. Im frühesten Mittelalter sollten die Priester sogar den ganzen Canon auswendig wissen. Später las man ihn aus dem Missale, das ursprünglich auf der Altarmensa, seit dem 14. Jahrhundert gewöhnlich auf einem Pulte ruhte.

Sei es, um dem schwachen Gedächtnisse mancher nachzuhelfen, sei es, um das lästige Nachschlagen zu beseitigen, verordnete der heilige Karl Borromäus 1573, auf dem Altare eine tabella secretarum orationem aufzustellen, eine Anordnung, die bald a. a. O. nachgeahmt wurde. Unter Clemens VIII. (1604) gieng diese Vorschrift in die Rubriken über. Wie der heilige Karl, so schreiben auch die Rubriken nur eine Canontafel vor. Die 2. Tafel (mit d. Johan. Evang.) wurde erst später hinzugefügt, der im 18. Jahrhundert die dritte folgte.

Der Druck soll klar und deutlich sein. Gewöhnlich ist die Schrift so klein, dass man sich, um das Gloria oder Credo lesen zu können, über die Mensa beugen oder die Tafeln in die Hand nehmen muss; beides verstößt gegen die Rubriken. Und erst bei trübem Wetter oder im Winter! Allerdings dürfen die Tafeln nicht allzugroß werden; denn nach der Ritencongregation darf nichts vor die Tabernakelthür gestellt werden. Die Tafeln sollen daher nur das Nothwendige enthalten; allzureicher Bilderschmuck ist überflüssig. Man kaufe nur den kirchlichen Vorschriften entsprechende Cultgegenstände; die Fabrikanten werden und müssen diesen Wünschen Rechnung tragen.

In neuerer Zeit hat man mehrfach die auf starkem Carton geklebten Canonblätter empfohlen und den Tafeln mit Rahmen und Glas den Krieg erklärt. Die Cartontafeln sind würdig und auch praktisch. Für Sonn- und Festtage sind Tafeln mit würdig verziertem Rahmen vorzuziehen. Thalhofer (Liturgik I 787) schreibt: „Für Metallaltäre sind stilgemäße Rahmen aus Metall schlechthin erforderlich, für andere Altäre eignen sich am besten entsprechend profilierte, durch Farbe und Gold belebte Rahmen aus Eichenholz, während solche aus Goldleisten oder gar aus schwarzpoliertem Holze der Würde des Altars nicht angemessen erscheinen.“ Unpraktisch ist ferner eine Tafel mit so schwerem Rahmen, dass man sie nur mit beiden Händen wegrücken kann.

Was den Gebrauch der Tafeln angeht, so bestimmte schon der heilige Karl, sie nach der heiligen Messe unter der Altardecke zu verbergen. Eine allgemein verpflichtende Norm hiefür gibt es freilich nicht; vorgeschrieben ist die Entfernung nur während der Aussetzung des Allerheiligsten (S. R. C. 1864). Durch das Verbergen der Tafeln unter der Altardecke werden dieselben vor Fliegenspuren u. s. w. bewahrt. Welche Ironie sind oft die Canontafeln zu den Worten auf denselben: Dilexi decorem domus tuae! P.

XXXIII. **(Beichtzähler.)** Die Firma Johann Heindl in Wien I., Stefansplatz 7, hat eine ganz praktische Vorrichtung geschaffen, um auf bequeme Weise die Beichtenden zählen zu können. Sie hat die Form einer ganz kleinen Uhr; der Durchschnitt beträgt nicht 4 Centimeter und die Höhe kaum 1·5 Centimeter. Es genügt ein kleiner Druck, um die Zahl zu regulieren. Der Preis beträgt 12 *K* und mit Postzusendung 12 *K* 40 *h*. Wer sich das Ding anschaffen will, möge an obige Firma sich wenden.

XXXIV. **(Die Trennung der Geschlechter in der Schule)** behandelt Professor Dr A. Petersilie in seinem neuerschienenen Buche: „Das öffentliche Unterrichtswesen im deutschen Reiche und in allen übrigen Culturländern". Trennung der Geschlechter ist nach seiner Ausführung ein Verwaltungsprincip, welches die Unterrichtsverwaltung der Sittlichkeit wegen durchführt. Dasselbe findet sich namentlich bei den romanischen Völkern, aber auch dort überall, wo der katholische Einfluss ausschlaggebend ist. Die Folge davon kennzeichnet er mit der Frage: Woher kommt es wohl, dass in unserm Vaterlande die einzelnen Gegenden, einzelnen Ortschaften, ja die einzelnen Individuen nach der sittlichen Seite hin oft nach ihrer Confession classificiert werden können, so dass man geradezu behaupten kann: Ist irgendwo in unserem engeren Vaterlande aus den Kreisen, die der Volksschule angehören, ein junger Mann zu finden, dessen Denken und Reden sich nicht um den Begriff des „Frauenzimmer" concentrierte, so ist er in 90 von 100 Fällen ein katholischer; gibt es irgendwo ein bedienstetes Mädchen, das sich nicht den ganzen Abend über mit ihrem „Verhältnis" herumtreibt, so ist es ganz gewiss katholisch! Auf diesen größeren sittlichen Halt der Katholiken führt er auch das Vordringen des Katholicismus in ganz protestantischen Gegenden zurück. „Die mit der Sittlichkeit gegebene Urkraft ist es, die überall siegreich durchdringt." Dieses Urtheil über die Sittlichkeit der Katholiken ist gewiss ehrenvoll für dieselben und wenn es vielleicht auch nicht ganz verdient ist, so ist es sicher nicht die Sympathie für den Katholicismus, die den Protestanten zu diesem Urtheile bewogen hat. Er sagt ja: Und da es ganz gewiss nicht die Lehren und Dogmen der katholischen Kirche sind, die der Jugend diesen sittlichen Halt für das Leben mitgeben, so ist es nur die Sittlichkeit, die in der Volksschule begründet wird. Gewiss ist die Anordnung und die Sorge für die Sittlichkeit in der Volksschule keine nebensächliche, bedeutungslose Massregel, ehrenvoll für denjenigen, der die Bedeutung und Wichtigkeit derselben erkannt hat und darnach handelt, aber vor allem und hauptsächlich gründet sich die Sittlichkeit in der wahren Religion, die dem Katholiken Kraft giebt, dass er nicht ein Spielball seiner Leidenschaften wird.

St. Florian. Professor Franz Asenstorfer.

XXXV. **(Die Fensterrosette rückwärts der Orgel.)** Ueber Orgelbau findet sich im Organ des Cäcilienvereines der Erzdiöcese Freiburg, „der katholische Kirchensänger" eine beachtenswerte Notiz. „Die den Architekten so geläufige Rosette hinter dem Orgelraum erweist sich auch hier wie an so vielen Orten als unpraktisch und ist für den Bestand der Orgel von großem Nachtheil. Zur Sommerzeit fallen durch die Fenster der Rosette die brennenden

Sonnenstrahlen auf die Orgel, und zwar gewöhnlich nur auf einen Theil derselben, dadurch wird die Stimmung der betreffenden Pfeifen eben dieses Theiles höher und dadurch die Totalstimmung der Orgel eine ungleiche. Die Holztractur wird durch die Hitze verlängert, die Ventile werden nicht mehr richtig geöffnet, um die nöthige Quantität Wind einzulassen und es entsteht dadurch der sogenannte „jammernde Ton". Im Winter tritt das Gegentheil ein. Die durch die Fenster eintretende Kälte und Feuchtigkeit bewirkt, dass die Holztheile aufschwellen, die Abstracten sich verkürzen, die Ventile nicht mehr vollständig schließen, was dann ein ebenso widerwärtiges Nachtönen und Heulen der Register zur Folge hat. Will man also des architektonischen Schmuckes einer Rosette nicht entrathen, so schütze man das Orgelwerk gegen die feindlichen Sonnenstrahlen durch eine solide Holzverschalung, welche auch dann wohl angebracht ist, wenn die Orgel hart an einer feuchten Stockmauer steht. Bisweilen sieht man in alten und neuen Kirchen das Orgelwerk in zwei Seitentheile zerlegt, während die Rosette wie die Sonne zwischen zwei Wolken mitten hindurchblickt. Das schadet allerdings den Orgeltheilen nicht, dagegen nimmt der Lichteffect das Auge dermaßen gefangen, dass das Orgelgehäuse dem Blick beinahe entschwindet." M.

XXXVI. **(Eine Stoltaxfrage vor dem Verwaltungsgerichtshofe.)** Ein Senat des Verwaltungsgerichtshofes unter dem Vorsitze des Vicepräsidenten v. Lemayer hatte am 5. Mai v. J. über eine von der Leichenbestattungsunternehmung „Concordia" gegen das Ministerium für Cultus und Unterricht wegen einer Stoltaxüberschreitung erhobene Beschwerde zu entscheiden. Die „Concordia" hatte nämlich im Jahre 1895 gegen einen Pfarrer wegen zu hoher Einhebung von Stolataxen Beschwerde erhoben. Der Magistrat und später die Statthalterei entschied, dass der Pfarrer den zuviel aufgerechneten Betrag von *K* 146.50 zurückzuzahlen habe. Das Ministerium für Cultus und Unterricht hob jedoch diese Entscheidungen wegen Incompetenz der administrativen politischen Behörden in dieser Sache auf. Gegen die Ministerialentscheidung erhob nun die Leichenbestattungsunternehmung die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof, die von Dr. Albert Weingarten ausgeführt wurde. Für das Ministerium für Cultus und Unterricht intervenirte Vicesecretär v. Herrnritt, während der mitbetheiligte Pfarrer von Dr. Porzer vertreten wurde. Nach anderthalbstündiger Berathung entschied der Verwaltungsgerichtshof, dass die angefochtene Entscheidung des Ministeriums für Cultus und Unterricht als ungesetzlich aufzuheben sei. In der Begründung heißt es, dass die Unternehmung, welche die Besorgung des Leichenbegängnisses gegen ein Pauschale von der Partei übernehme, auch die Forderung gegenüber dem Pfarrer übernehme; die Unternehmung sei daher die Interessentin, der gegenüber, wie der Partei, die Stolataxansätze eingehalten werden müssen. Wenn behauptet worden sei, dass der Bestand der Leichenbestattungsunternehmungen mit den Prärogativen der Kirche im Widerspruche stehe, so sei dies eine Frage für sich, die hier nicht in Betracht komme. Wenn auch die Concordia im Jahre 1894 einmal erklärt habe, dass sie nicht auf dem Boden des Stolpatentes vom Jahre 1782 stehe und die usuell höheren Stoltaxen anerkenne, so konnte dies nicht in Betracht kommen, weil bei den Stoltaxbestimmungen mit Rücksicht auf ihre Eigenschaft als Taxe abweichende Bestimmungen unzulässig sind. Dass ein Straferkenntnis nicht gefällt wurde und auch wegen Verjährung nicht mehr gefällt werden kann, ändere an der von der Straffrage unabhängigen Ersatzfrage nichts. Die Competenz des Verwaltungsgerichtshofes war gegeben, weil es sich nicht um eine Polizeistrafsache, sondern um eine Cultussache und Ersatzangelegenheit handelt.

XXXVII. **(Bittere aber gesunde Zurechtweisung.)** An einem Muttergottesfeste war, wie wir der „Correspondenz" in Wien entnehmen, große Wallfahrt in N. Nach dem sehr erbaulich abgehaltenen Einzug an dem Gnadenort zerstreuten sich die Pilger in die verschiedenen Gasthäuser und saßen noch hie und da bei einem Glase Bier gemüthlich

plaudernd beisammen. Da fiel es einem aus der Zahl derjenigen, die nach der Mahnung des Apostels forma gregis ex animo sein sollen, und der zu den am Gnadenorte Angestellten gehört, ein, beim Klange eines Claviers ein „Schnadahüpfel" anzustimmen, dessen Inhalt nicht einmal in den Mund eines Hausknechtes recht gepaßt hätte. Einer der Pilger erhob sich, gieng auf den Sänger zu und sagte unter Zustimmung der Anwesenden ebenso ruhig als bestimmt: „So etwas sind wir aus dem Munde unserer Geistlichen zu Hause nicht zu hören gewohnt". — Der Gesang verstummte; die Pille war bitter, sehr bitter, aber gesund.

XXXVIII. **(Die Sitte, einem verstorbenen Priester im Sarge einen Kelch in die Hand zu legen, ist gestattet.)** Auf die Anfrage des Ceremonienmeisters Emanuel Garcia von Cadix: Circa modum, quo cadaver componendum est, inter alia praecipit Rituale tit 5, cap. 8. n. 4: „ac parva crux super pectus inter manus defuncti ponatur, aut ubi crux desit, manus in modum crucis componantur". Quum autem in dioecesi Gaditana et in aliis eiusdem regionis adsit consuetudo ponendi inter manus defuncti (si fuerit sacerdos) non parvam crucem, sed potius calicem, qui aliquando solet esse argenteus, et ad missae celebrationem assignatus, quaeritur: Permitti potest haec praxis? antwortete die Ritencongregation unterm 9. Mai 1899: Affirmative, dummodo calix adhibeatur, qui Missa non inserviat.

XXXIX. **(Ludwig XIV. und das deutsche Reich.)** Ludwig XIV. (cf. K. Vast. Les grands traités du règne de Louis XIV. Paris, Picard. 2 vol. XIV. 197 und 256 d.) war nach der Besitznahme des Elsasses anfänglich unschlüssig, in welcher Weise er das Land sich aneignen wolle, ob als Reichslehen vom Kaiser oder einfach als Eroberung. Für den ersteren Modus wurden folgende Gründe angeführt: wenn Elsaß auch fürderhin zum deutschen Reiche gehöre, werde der französische König deutscher Reichsfürst, könnte als solcher deutscher Kaiser (was bekanntlich mehrere Könige anstrebten) werden. Als deutscher Reichsfürst hätte der König Sitz und Stimme am Bundestag, hätte großen Einfluss in allen Angelegenheiten, hätte immer genaue Kenntnis von den Zuständen in Deutschland, könnte er ohne Schwierigkeit mit deutschen Fürsten Bündnisse schließen und andererseits würde das deutsche Reich auf diese Weise nicht zerstümmelt, bliebe intact. Die damaligen deutschen Diplomaten zeichneten sich zwar, wie aus den Verhandlungen hervorgeht, nicht durch besonderen Scharfsinn aus; dennoch merkten sie diese Falle. Der Kaiser zog es deshalb vor, das Land ganz mit allen Rechten abzutreten. Besonders soll noch erwähnt werden, dass der von den Preußen so hochgepriesene Friedrich Wilhelm in einem geheimen Vertrage von St. Germain (Art. 70.) bereits versprochen hatte, bei der nächsten Wahl dem König von Frankreich oder dessen Sohn seine Stimme zur Kaiserwürde zu geben!

Salzburg. J. Näf, Professor.

XL. **(Alte Literaten in Frankreich.)** Der älteste dramatische Dichter in Frankreich ist E. Legouvé; er ist 91 Jahre alt. Der älteste Journalist, 90 Jahre alt, ist Eugen Veuillot, Bruder des berühmten Ludwig Veuillot. Unter den Schriftstellern überragt wohl alle in Frankreich Madame du Bos d'Ellekey, die am 13. Mai 1799 geboren wurde, somit 101 Jahre alt ist. Sie begann ihre literarische Laufbahn im Jahre 1846. Romane, Novellen, historische Studien waren ihr Arbeitsfeld. Ihr erster Roman Père Fargeau, den sie bei Kachette herausgab, erlebte 33 Auflagen, und verschaffte ihr verschiedene Auszeichnungen. — Näf.

XLI. **(Die Brautmesse kann solenn mit Assistenz gehalten werden.)** Ohne Zweifel kann die Brautmesse als cantata gehalten werden. Damit ist eigentlich obiger Satz, sagt die Hirtent., schon bewiesen. Da die missa cantata nur eine wegen obwaltender Umstände minus solemniter gehaltene Missa solemnis, ein Ersatz für die Missa plene solemnis ist, so folgt von selbst, dass in jedem Falle, wo eine cantata zulässig ist, auch eine plene solemnis, d. h. ein Amt unter Assistenz der Ministri sacri gehalten werden kann. Es kann aber, wenn Ministri sacri, Chor und Lichterzahl vorhanden, Thurification möglich ist, jede Messe als Missa solemnis oder cantata gehalten werden, auch die einfachste Ferialmesse, ebenso jede Votivmesse, wenn sie auch nur den Charakter der Missa private votiva hat; eine solche ist die Missa pro sponsis, folglich kann auch sie cum cantu, oder auch cum cantu, thurificatione und ministris sacris gehalten werden. Zu beachten ist nur, dass auch in diesem Falle kein Gloria oder Credo vorkommt, der Ton des Benedicamus der feriale ist. Prof. Dr. Kerstgens.

XLII. **(Wägung der Gehirne.)** Für Phrenologen mag folgende Notiz von Interesse sein. Die Zeitschrift „Globus" enthält folgende Mittheilung: Aus den Wägungen der Gehirne, die von 1893 bis 1898 in der Irrenanstalt Christophsbad bei Göppingen (5. Jahresbericht) vorgenommen wurden, ergab sich als Durchschnittsgewicht 1325 Gramm. Das schwerste Gehirn mit 1650 Gramm fand sich bei einem Manne mit secundärer Seelenstörung, das leichteste mit einem Gewichte von nur 1000 Gramm wies eine ebenfalls secundär gestörte Frau auf. Die Gehirne der Epileptiker haben durchweg ein Gewicht, das sich über den Durchschnitt erhob, während die an Epilepsie leidenden Frauen Gehirngewichte aufweisen, die weit hinter der als Norm aufgestellten Ziffer zurückblieben. Bei allen anderen Psychosen zeigte sich eine derart bunte Mannigfaltigkeit bezüglich der Gewichtszahlen, dass gar nicht daran gedacht werden konnte, eine nur annähernde Durchschnittsziffer für die Gehirne bei den einzelnen Formen der Geisteskrankheit der 142 Verstorbenen aufzustellen. Dr. Kerstgens.

XLIII. **(Ein frappanter Vorgang ohne Wunder.)** Die Pfarre, auf die ein Kaplan als Provisor nach dem Tode des früheren Pfarrers versetzt wurde, hat außer der Pfarrkirche eine von dieser ziemlich entfernte Filialkirche, wo der Gottesdienst an Sonn- und Feiertagen mit dem in der Pfarrkirche abwechselnd gehalten wird. Jede Kirche hat ein Ciborium und musste daher, wenn nöthig, der Priester die in ein Corporale gehüllten Partikeln consecrieren. Statt nun die älteren Partikeln des Ciboriums zuerst zu verwenden, dann das Ciborium zu purificieren und hernach erst die im Ciborium befindlichen heiligen Hostien in das leere Ciborium zu geben, gab der frühere Pfarrer immer die neu consecrierten Hostien auf die im Ciborium befindlichen. So kam es, dass der Provisor, als er einmal mit dem ganzen Inhalte des Ciboriums aufräumen wollte, 20 Hostien fand, die von Würmern zerfressen und ein paar Jahre alt sein mussten. Er nahm nun bei verschlossenen Kirchen-

thüren die unbrauchbaren Hostien heraus und gab sie in ein Glas mit Wasser, damit sie sich vollkommen zersetzten. Nach acht Tagen sah er nach und fand die Zersetzung vollkommen eingetreten. Das Wasser aber hatte das Aussehen wie hellrothes Blut. Hätte der Provisor nicht früher in der Innsbrucker „Zeitschrift für Theologie“ gelesen, dass das Gleiche geschehe, wenn man in Fäulnis übergegangene, einfache Oblaten ins Wasser gebe, hätte er wohl an die wunderbare Messe von Bolsena gedacht. Lag ja auch hier eine sträfliche Nachlässigkeit gegen die heiligen Gestalten vor, die allerdings durch die Kränklichkeit des früheren Pfarrers etwa Entschuldigung findet. Wie dieses Vorgehen, kann es auch nicht gerechtfertigt werden, wenn auf frisch consecrierte Hostien des neuen Ciboriums ältere eines anderen gelegt werden, damit nicht zwei Ciborien im Tabernakel bleiben dürfen. Denn diese früher consecrierten Hostien gleiten z. B. an der Ciborienwand bis zum Boden hinab, werden dann wieder zu neu consecrierten Hostien gegeben u. s. f. Der Ausgang wäre dann derselbe, wie ihn genannter Provisor erlebte. (Vergleiche Hirtent. 98.) K.

XLIV. **(Wie ein neu eingetretener Seelsorger die Verhältnisse seiner Gemeinde nicht erforschen soll.)** Es ist anfangs gewiss schwer für jeden Seelenhirten, den einzelnen Familien und Personen gegenüber seine Amtspflichten mit Nutzen auszuüben, da er fast Niemanden näher kennt und doch so klug sein möchte, der äußeren Erscheinung nicht zu sehr zu trauen. — Was soll er nun *nicht* thun? — In jeder Gemeinde gibt es gewisse Personen, vor anderen aus dem weiblichen Geschlechte, welche sich gleich dem neuen Seelsorger näher anzuschließen suchen; die einen in aufrichtiger Verehrung gegen denselben, die anderen aber, um sich ihm gleichsam als erwünschte Berichterstatterinnen über die verschiedenen Verhältnisse in den Familien u. dgl. vorzustellen, oder hie und da auch, um stille Rache wegen Beleidigungen u. dgl. zu nehmen. Solchen Personen auch nur irgendwie zu trauen oder ihnen Gehör zu schenken, ist immer gefährlich, weil sie urtheilen, ohne die Verhältnisse, um die es sich handelt, näher zu kennen oder es überhaupt nicht aufrichtig meinen. Der Seelsorger gewinnt am Ende nichts; sein Auftreten gegen Missstände ist selten vom Segen Gottes begleitet. Die gewählten Berichterstatterinnen thun sich auf das ihnen vom Seelsorger geschenkte Vertrauen zu viel zu gute, machen Mittheilungen darüber ihren Freundinnen oder greifen die Sache so ungeschickt an, dass sie sich selbst offenbaren. Erfahren die vom Seelsorger zu Ermahnenden davon etwas, so nehmen sie die Worte und Handlungen des Seelsorgers gleich übel, kehren sich wenig darnach, werden ihm abgeneigt. Dieses Spiel ist schon so oft und so oft aufgeführt worden und nahm ein böses Ende; es ist daher nicht genug davor zu warnen. Erst vor kurzem fiel ein sonst edler Priester in die gleiche Patsche trotz der vielen traurigen Erfahrungen, die auch diesem hätten bekannt sein können. Er versuchte es eben auch wieder durch Hilfe sogenannter „frommer Personen“, verschiedene Erkundigungen einzuziehen. Die Betreffenden, welche zu ermahnen waren, erfahren es und dem neuen, anfangs mit Begeisterung aufgenommenen Seelsorger erwuchsen die größten Unannehmlichkeiten, selbst Schmähzettel und Spectakel, so dass sein guter Einfluss auf lange großen Eintrag erleiden wird. Besser wäre es immer, zuwarten und die ganze Seelsorge bis ins Kleinste und noch Unbekannte täglich dem Herrn zu empfehlen, der uns Priester dann gewiss nicht verlassen wird. Klauser.

XLV. **(Breviergebet auf der Reise.)** Unlängst traf ich — schreibt ein Mitarbeiter der „theol.-prakt. Monatsschrift“ — in der Bahnhofrestauration einer süddeutschen Residenzstadt einen jüngeren Geistlichen, der mit allem Eifer sein Brevier betete. Da es gerade Mittag war und mehrere Züge nach verschiedenen Richtungen giengen, war die Restauration ziemlich stark besucht; der Beter fiel umsomehr in die Augen, als er unmittelbar neben die Eingangsthür sich postiert hatte. Ob Jemand durch diese Andacht erbaut wurde, weiß ich nicht. Mich hat der Anblick sehr unangenehm berührt, da der Beter nicht bloß mit den Lippen sehr thätig war, sondern auch die Augen nach allen Richtungen schweifen ließ, um ja keinen der ständig wechselnden Eindrücke zu

verlieren. Was mögen Andersgläubige und Ungläubige bei einem solchen Anblicke unter „Gebet“ sich vorgestellt haben? Konnten sie darin nicht eine Bestätigung ihrer Anschauung finden, dass das Gebet in der katholischen Kirche lediglich ein äußeres Lippenwerk sei, das sie mit Recht als unnütz und als des gebildeten, denkenden Mannes unwürdig finden? Das Breviergebet mag ja unter Umständen auf der Reise etwas beschwerlich fallen. Aber wer die Zeit einzutheilen und zu benützen versteht, wird selten in Verlegenheit kommen. Bei Besichtigung größerer Städte bleiben die Morgenstunden immer hiefür frei. Wer längere Zeit mit der Bahn zu fahren hat, findet im Coupé, besonders II. Classe, jedenfalls viel bessere Gelegenheit als im allgemeinen Wartsaal oder in der Restauration. Es ist nicht gut angebracht, wenn ein Geistlicher allüberall, wo er ein paar Minuten zu warten hat, gleich sein Brevier hervorzieht.

XLVI. **(Der Priester-Kranken-Unterstützungsverein für Oesterreich-Ungarn und für Deutschland.)** Dieser Verein hat in den wenigen Jahren seines Bestehens drei Sanatorien für reconvalescente Priester in Meran, Tirol, in Görz, österreichisches Küstenland und in Ika, Istrien erbaut und ist dadurch Wohlthäter für zahlreiche Priester geworden, welche den Süden zum Curgebrauch aufsuchen mussten. Wie es bei allen irdischen Einrichtungen zu geschehen pflegt, sind in diesen Verein in letzterer Zeit persönliche Differenzen hineingetragen worden, die den Bestand desselben ernstlich zu bedrohen schienen. Jetzt sind die Schwierigkeiten glücklich beseitigt und ist volle Eintracht auf der am 29. November v. J. im Vereinshause in Görz abgehaltenen Generalversammlung hergestellt. Der alte Vorstand unter dem Präsidium des hochwürdigsten Bischofs Maheic von Veglia wurde einstimmig wieder gewählt, nur der seitherige Secretär, Dechant Kosatka, trat freiwillig zurück. Eine Statutenänderung wurde von zwei Seiten beantragt, wurde aber zurückgesetzt bis zu einer außerordentlichen Generalversammlung, welche im Jahre 1900 in Wien abgehalten werden soll. Die Böhmen nämlich, welche zahlreich in Görz erschienen waren, hatten Verlegung des Vereines nach Königgrätz beantragt, auch die Uebertragung der Verwaltung des Vereines an das Ordinariat in Königgrätz. Dadurch würde der Verein in Gefahr kommen, im Laufe der Jahre ein ausschließlich böhmischer Verein zu werden. Aus der Mitte der übrigen Mitglieder war zum Schutze des internationalen Charakters des Vereines eine Scheidung desselben in vier Sectionen, eine norddeutsche und eine süddeutsche, eine österreichische und eine ungarische beantragt. Jede Diöcese, die wenigstens 18—20 Mitglieder des Vereines zählt, soll einen Machthaber wählen und diese einen Obmann als Vertreter der Section im Gesammtvorstand. Das scheint uns wirklich der beste Weg zu sein, um dem Vereine seinen internationalen Charakter zu bewahren. Am Vereine haben alle deutschen Diöcesen theil und deswegen wäre es nur empfehlenswert, wollten recht viele deutsche Priester beitreten. Jeder kann einmal in die Lage kommen, die Wohlthaten des Vereines in Anspruch nehmen zu müssen. Ein gewöhnliches Mitglied zahlt 2 Mark jährlich, ein lebenslängliches Mitglied ein für allemal 20 fl. oder 40 Mark. Dafür hat es, falls der Arzt es wünscht, Anspruch auf einen Curaufenthalt in einem der drei Sanatorien im Süden. Jedem Priester, der sich über den Verein und seine Tendenzen

genauer unterrichten will, empfehlen wir zur Lectüre das kleine Büchlein: „Lesker, Eine Fahrt an die Adria. Süddeutsche Verlagshandlung in Stuttgart. (2 M.)

XLVII. **(Schach der Phrase!)** Die „Kölnische Volkszeitung" nimmt Veranlassung, ein Wort über rednerische Kraftaussprüche auf dem jüngsten Katholikentage in Neiße zu sagen; sie schreibt: Katholisch ist Trumpf! Wie volltönend das klingt, aber ist es denn wahr? In der Anwendung auf die Verhältnisse mancher sogenannter katholischer Länder sicher nicht. — Dort ist z. B. katholisch nichts weniger als Trumpf. In Deutschland haben sich allerdings die Katholiken durch unermüdliche Arbeit eine starke Stellung geschaffen; aber auch in Deutschland ist katholisch noch lange nicht Trumpf, die Katholiken haben sogar die verfassungsmäßige Gleichberechtigung noch nicht entfernt erreicht. Die Gegner erblicken in dem „Katholisch ist Trumpf" eine Herausforderung und Ueberhebung; manche Katholiken könnten sich dadurch veranlaßt sehen, die Hände in den Schoß zu legen, da alles so herrlich bestellt sei. Darum ist ein solcher Ausspruch nicht verkehrt, sondern auch schädlich. — „Die Kirche allein kann die sociale Frage lösen." Ist das richtig? Gewiss hat die Kirche bei der Lösung der socialen Frage, soweit von einer Lösung überhaupt die Rede sein kann, ein gewichtiges, ja das gewichtigste Wort mitzureden. Wenn der Geist des Christenthums, den die Kirche zu verbreiten bestimmt ist, alles so beherrschte, so sähe es auf socialem Gebiete ganz anders aus. Aber die Lösung der socialen Frage liegt doch nicht allein in der Hand der Kirche, alle lebendigen Kräfte müssen dabei mitwirken: Staat, Gesellschaft, Gemeinde, der Einzelne. Der Ausspruch: „Nur die Kirche kann die sociale Frage lösen", ärgert diejenigen nichtkirchlichen Kreise, welche redlich auf socialem Gebiete mitarbeiten, er enthält eine starke Uebertreibung und ist daher nicht zu halten. — „Nur Gebet und Kutte können uns helfen." Läßt sich dieser Satz vertreten? Alle Achtung vor den Trägern der Kutte und ihren Leistungen in Vergangenheit und Gegenwart, aber wir können nicht alle die Kutte tragen. Und das Gebet, so nothwendig und so wirksam es ist, vermag uns auch nicht allein zu helfen. Bete und arbeite! lautet ein auch kirchlich durchaus correctes Mahnwort. Der Ausspruch: „Nur Gebet und Kutte können uns helfen", ist geeignet, Vorurtheile der Gegner gegen die Katholiken zu nähren und die Katholiken selbst von eifriger Arbeit abzuhalten, die doch unerläßlich ist, wenn wir nicht auf allen Gebieten sollen zurückgedrängt werden, zum Schaden auf unsere höchsten idealen Güter. Wer in großen Versammlungen redet, soll sich — zumal in unserem Zeitalter der Oeffentlichkeit, des Telegraphen und des Telephons — stets der damit verknüpften großen Verantwortlichkeit voll bewußt sein.

XLVIII. **(Leo XIII. und die Mäßigkeitsbewegung.)** Um dem vielbeklagten Uebel der Trunksucht entgegenzuarbeiten, haben sich in fast allen Ländern Mäßigkeits- und Abstinentenvereine gebildet.

Während der katholische Clerus dieser Bewegung gegenüber vielfach noch eine sehr reservierte Haltung einnimmt, hat die höchste kirchliche Autorität längst ganz entschieden sich ausgesprochen.

Nach einer Mittheilung des Bischofs Augustin Egger von St. Gallen, welcher auf dem Baseler Congress im Jahre 1895 gegen den Alkoholismus im Auftrage des heiligen Vaters gesprochen hat, begünstigt dieser nicht nur die Mäßigkeitsbestrebungen, sondern empfiehlt außerdem die völlige Enthaltsamkeit von geistigen Getränken als das beste Mittel, andere für die Mäßigkeit zu gewinnen. Hier seien die Worte selbst angeführt, welche Leo XIII. über diesen Gegenstand an den Bischof von St. Paul in Minnesota gerichtet hat:

„Wir betrachten den edlen Entschluss jener frommen Vereine, welche sich die gänzliche Enthaltung von allen geistigen Getränken zur Aufgabe gemacht haben, als der besonderen Empfehlung würdig. Es ist gar nicht zu bezweifeln, dass dieser feste Wille ein geeignetes, ja ein äußerst wirksames Heilmittel gegen das verderbliche Laster der Trunksucht ist, und zwar wird es für alle eine um so mächtigere Anregung zur Bekämpfung der Begierlichkeit sein, je größer das Ansehen derjenigen ist, die es anwenden. Den größten Wert aber muss in dieser Sache der Eifer der Priester haben, denen es obliegt, das Volk durch das Wort des Heiles zu unterrichten und durch gute Sitten zu erziehen. Darum ist es nothwendig, dass sie auf dem Weg des Heiles vorangehen. Mögen daher die Seelenhirten eifrig sein, durch unermüdliche Ermahnungen die Pest der Trunksucht vom Schafstalle Christi abzuwenden, allen durch das Beispiel der Enthaltsamkeit voranzuleuchten, und so sich alle Mühe geben, die vielen der Kirche und dem Staate aus diesem Laster drohenden Uebel abzuwenden."

Diese Worte werden bei keinem Priester noch einen Zweifel darüber aufkommen lassen, wie er sich zu den Mäßigkeitsbestrebungen stellen soll.

XLIX. **(Pfarrconcursfrage.[1])** I. Ex theologia dogmatica. 1. Quomodo ostendi potest, solam romanam Ecclesiam esse veram Ecclesiam Christi? 2. Quomodo demonstramus, matrimonium christianum esse unum ex septem legis evangelicae sacramentis?

II. Ex jure canonico. 1. Quid in constitutione ecclesiae de jure divino determinatum sit exponatur. 2. Quid sunt censurae ecclesiasticae et quibus sub conditionibus incurruntur? 3. Enumerentur impedimenta matrimonii dispensabilia, in quibus nunquam vel fere nunquam, in quibus raro, et in quibus communiter dispensatur.

III. Ex Theologia morali. 1. Unde gravitas furti determinatur, et quibus modis etiam furta levia fieri solent peccata mortalia? 2. Quid ad juramenti essentiam, et quid ad ejus liceitatem requiritur?

IV. Aus der Pastoral: 1. Das Verhalten des Seelsorgers gegenüber dem von psychopathisch minderwertigen Personen geäußerten Verlangen nach den heiligen Sacramenten der Buße und des Altares. 2. Die zur Feier der heiligen Messe nothwendige Reinheit des Gewissens.

Zur Predigt: Predigt auf den Ostermontag. Vorspruch: Mane nobiscum, quoniam advesperascit. Luk. 24, 29. Themas: der Empfang der heiligen Sterbesacramente. Einleitung oder Schluss ist vollständig auszuarbeiten, Abhandlung zu skizzieren.

Zur Katechese: Erklärt sollen werden die Ausdrücke im 7. Glaubensartikel: „Die Lebendigen und die Todten".

V. Paraphrase: Lection am Ostermontag (Apg. 10, 37—43).

---

[1]) Bei der am 8. und 9. Mai abgehaltenen Pfarrconcursprüfung betheiligten sich fünf Weltpriester und ein Regulare.

Literarischer Anzeiger.

(Unter dieser Rubrik bringen wir, solange der Raummangel andauert, Werke kleineren Umfanges oder wiederholte Auflagen größerer Werke zur Anzeige.)

1. **Apologie des Christenthums** von Franz Hettinger. Achte Auflage. 16. Heft. Herausgegeben von Dr. Eugen Müller. Verlag von Herder in Freiburg.
2. **Der Geist des Convictes.** Zwölf Conferenzen, den Zöglingen des bischöflichen Convictes zu Luxemburg gehalten von J. B. Krier. Zweite Auflage. Herder in Freiburg. M. —.90 = *K* 1.08.
3. **Christliche Lebensphilosophie.** Gedanken über religiöse Wahrheiten. Weiteren Kreisen dargeboten von Tilmann Pesch, S. J. Fünfte Auflage. Herder in Freiburg. M. 4.70 = *K* 5.64 geb., M. 3.50 = *K* 4.20. ungeb.
4. **Der Verfasser der „Gedanken und Rathschläge",** P. Adolf von Doß als Freund der Jugend geschildert von Otto Pfülf S. J. Zweite Auflage Herder in Freiburg. M. 2.40 = *K* 2.88, geb. M. 3.50 = *K* 4.20.
5. **Predigten auf die Sonntage des katholischen Kirchenjahres.** Von Dr. H. Förster, Fürstbischof von Breslau. 1. und 2. Bd. Zweite Auflage. Regensburg bei Manz. M. 4.— = *K* 4.80.
6. **Homilien auf die Sonntage des katholischen Kirchenjahres.** Von Dr. H. Förster, Fürstbischof von Breslau. 1. und 2. Bd. Fünfte Auflage. Regensburg Verlagsanstalt, vorm. Manz 1900. M. 4.— = *K* 4.80.
7. **Anreden am weißen Sonntag.** Ein geistliches Andenken an die Feier der ersten heiligen Communion von Konrad Sickinger, Pfarrer. Vierte Auflage. Neu herausgegeben von P. Petrus, Kapuziner. Kempten, Kösel.
8. **Die biblische Geschichte** auf der Unterstufe der katholischen Volksschule. Von Gottesleben und Schildknecht. Dritte Auflage. Paderborn, Schöningh.
9. **Krankentrost.** Katholische Krankenblätter für Krankenstube und Krankenhäuser. Herausgegeben von G. M. Schuler, Pfarrer des Juliusspital in Würzburg. F. X. Bücher-Verlag. Würzburg. Jede Serie 50 *h*.
10. **Hundertdreißig Beweise von den Segnungen des heiligen Bußsacramentes und Märtyrer des Beichtsiegels.** Eine Vertheidigungsschrift dieses heiligen Sacramentes in Beispielen. Nach wahrheitsgetreuen Quellen von Dr. Josef Anton Keller, Pfarrer in Gottenheim bei Freiburg. Zweite verbesserte Auflage. Mainz. Verlag von Franz Kirchheim 1899.
11. **St. Josef-Büchlein.** Andachten zu Ehren des hl. Josef. Von P. Rudolf Kerbler O. Cist. Kevelaer. Verlag von Butzon u. Berker.
12. **Schmerz-Maria-Büchlein.** Katholisches Gebet- und Betrachtungsbuch. Von P. Rudolf Kerbler O. Cist. Kevelaer. Verlag von Butzon u. Berker.
13. **Der hochheilige Rosenkranz.** Ein Unterrichts- und Andachtsbüchlein für die Mitglieder der Erzbruderschaft des heiligen Rosenkranzes, des lebendigen Rosenkranzes und des ewigen Rosenkranzes nebst einer Kreuzwegandacht. Von Dr. Johannes Chrzaszcz, Pfarrer in Peiskretscham. St. Annaberg O.-S.
14. **Odpust-Porcyunkuli.** Naukai modlitwy o tim odpuście. Von Dr. Joh. Chrzaszcz.
15. **Lobet den Herrn.** Herausgegeben von Dr. E. Käser, Pfarrer. Freiburg i. Br. 1899. Herder'sche Verlagshandlung.
16. **Vier Bücher von der Nachfolge Christi vom gottseligen Thomas von Kempen.** Nach einer 1777 von einem Priester der Gesellschaft Jesu in Straßburg erschienenen Ausgabe, dem jetzigen Sprachgebrauch gemäß geordnet. Herausgegeben von P. Edmund Hager O. S. B. Innsbruck. Verlag der Kinderfreund-Anstalt.

17. **Adoro.** Katholisches Gebetbuch für Studierende. Lateinisch und deutsch. Von einem Priester der Diöcese Paderborn. Druck und Verlag von Ferd. Schöningh. Paderborn.
18. **Himmelsweg.** Gebet- und Lehrbuch für Jungfrauen. Von P. Heinrich Müller S. V. D. Missionsdruckerei in Steyl, postl. Kaldenkirchen (Rhld.) 1897.
19. **Das goldene Jahr.** Jubiläumsbüchlein von Josef Hilgers, Priester der Gesellschaft Jesu. Kevelaer 1899. Verlag von Butzon u. Berker.
20. **Buch der ewigen Anbetung des allerheiligsten Altarssacramentes.** Von P. Iso Walser, Benedictiner-Ordenspriester von St. Gallen. Neueste, nach dem Originale aus derselben Klosterbibliothek bearbeitete und vermehrte Auflage. Von Philibert Seeböck O. Fr. min. Verlagsanstalt Benziger. Einsiedeln.
21. **Missions-Blumen.** Gedenkbuch an die heilige Mission für das katholische Volk. Gedrängter Inhalt der vorzüglichsten Missionsvorträge nebst einer Sammlung von Gebets- und Andachtsübungen. Bearbeitet von P. Athanasius Fischer, Priester des Franciscanerordens in Bayern. Verlagsanstalt Benziger. Einsiedeln.
22. **Das Himmelsbrot oder Belehrungen über die hl. Communion für das christliche Volk.** Von Decan und Pfarrer F. Fecht. Herausgegeben von der St. Josef-Bücher-Bruderschaft in Klagenfurt. Verlag der St. Josef-Vereins-Buchdruckerei 1899.
23. **Unsere Pflichten gegen den göttlichen Heiland im allerheiligsten Altarssacrament.** Bearbeitet und vermehrt nach der französischen Ausgabe von S. Fébvre. Regensburg, Rom und New-York. Druck und Verlag von Friedrich Pustet 1899.
24. **St Ludgerus-Büchlein** berichtet über das Leben, das Wirken, die Tugenden und über die Verehrungen des hl. Ludgerus, nebst einem Gebetsanhang. Von Dr. Heinrich Samson, Vicar. Kevelaer 1899. Verlag von Butzon u. Berker.
25. **Geheiliget werde dein Name!** Gebet- und Gesangbüchlein. Verfasst von Johann Vreze, Religionslehrer an der städtischen Knaben- und Mädchen-Bürgerschule. Marburg a. D. 1898. Im Selbstverlage des Verfassers.
26. **Gabriel.** Zwölf Arten, den heiligen Rosenkranz fruchtreich zu beten von P. Fr. Heinrich Josef Pflugbeil, Ord.-Praed. Dülmen i. W. 1899. A. Laumann'sche Buchhandlung, Verleger des hl. Apostol. Stuhles.
27. **Gethsemane.** Ein Gebet- und Erbauungsbuch für katholische Christen. Von einem Priester der Diöcese Köln. Freiburg i. Br. 1900. Herder'sche Verlagshandlung.
28. **St. Franciscus-Büchlein.** Lebensbild und Lehrschule des Heiligen sammt kirchlichen Andachten. Gesammelt von P. Philibert Seeböck, O. Fr. min. Dülmen i. W. 1898. A. Laumann'sche Buchhandlung, Verleger des hl. Apostol. Stuhles.
29. **St. Aloisius-Büchlein** enthaltend Lebensbeschreibungen des Heiligen, sowie Betrachtungen und Gebete für die sechs Sonntage zu Ehren des hl. Aloisius, des Vorbildes und des Patrons der christlichen Jugend nebst einem Gebetsanhange. Sechste Auflage. Bearbeitet von Dr. Heinrich Samson, Vicar. Münster i. W. Verlag der Alfonsus-Buchhandlung (A. Ostendorff).
30. **Wie das Kind beten lernt:** Ein Büchlein für Lehrerinnen, Lehrer, Mütter und Erzieher, von Heinrich Janssen. Der Reinertrag ist zum Besten der armen Heidenkinder. 1899. Druck und Verlag der Missionsdruckerei Steyl, postlagernd Kaldenkirchen (Rhld.).
31. **Der christliche Vater in seinem Berufe** von Philipp Hammer, Doctor der Theologie. Dritte Auflage. Paderborn 1899. Druck und Verlag der Bonifacius-Druckerei (J. W. Schröder).

32. **Kleine katholische Christenlehre,** das ist katholischer Katechismus für Volksschulen. Entworfen von Theodor Dreher. Zweite Auflage. Freiburg i. Br. Herder'sche Verlagshandlung 1899.
33. **St. Bonifacius.** Deutschlands ruhmreichster Apostel und großer Lehrer, der erfolgreiche Förderer deutscher Einheit. Von Huber Schmetz. Verlagsanstalt Benziger u. Co. A.-G.
34. **Maria und das heiligste Altarssacrament.** Ein Büchlein für Priester und Volk, insbesondere für die Mitglieder der Anbetungsvereine. Von P. Hub. Krones, Priester aus der Congregation des allerheiligsten Erlösers. Trier 1899. Druck und Verlag der Paulinus-Druckerei.
35. **„Ave Maria."** Illustrierte Monatshefte. Redigiert von Friedrich Pesendorfer. Verlag Preisverein Urfahr. Preis jährlich 12 Hefte *K* 1.84 (nach Deutschland M. 2.10), mit der Beigabe „Kleines Ave Maria" *K* 2.56 (nach Deutschland M. 2.70). Jedes Heft enthält nebst einem kurzen religiösen Artikel eine Fülle belehrenden und unterhaltenden Stoffes. Der Grundsatz, nach dem die Zeitung redigiert ist, heißt: „Frisch, fromm und fröhlich im Herrn." Ein Stab tüchtiger Mitarbeiter steht dem Redacteur zur Seite. Der Reinertrag der Zeitschrift, die wir aufs beste empfehlen, gehört dem Linzer Dombau. Probehefte erhält man gratis von der Preßvereins-Druckerei in Urfahr. Die ebenfalls von Pesendorfer (Onkel Fritz) redigierte Kinderzeitschrift „Das kleine Ave Maria" (Auflage 30.000, eine Nummer kostet 3 Heller) sei gleichfalls zur Verbreitung unserer lieben Jugend bestens empfohlen.
36. Die altbewährte Zeitschrift **Natur und Offenbarung** (München, Aschendorff; jährlich 12 Hefte, Preis 8 M.) beginnt mit dem neuen Jahr ihren 46. Jahrgang. Sie stand allezeit auf dem Boden christlicher Weltanschauung, nach welcher es einen wirklichen Gegensatz zwischen der Natur und der Offenbarung nicht gibt und nicht geben kann, da beide in demselben Ursprunge wurzeln. In einer langen Reihe von nunmehr 45 Bänden ist sie mit großem geistigen Erfolge für diese Parole eingetreten. Natur und Offenbarung sollte in keinem katholischen Lesezirkel fehlen. (Bezug durch Buchhandlung und Post [Postztg.-Katalog Nr. 5296]. Probehefte gratis und franco).
37. **Christlich-pädagogische Blätter** für die österreichisch-ungarische Monarchie. Wien IX., Waisenhausgasse 15. Redigiert von Emerig Holzhausen. Erscheint zweimal im Monat. Preis *K* 4.—, M. 4.—, Fr. 4.—. Diese Blätter sind sehr gut redigiert und von sehr großer Wichtigkeit, da die Schule und religiöse Unterrichtsfrage einen der hervorragendsten Plätze im christlichen Leben einnehmen. Sie seien allen bestens empfohlen.
38. **Deutscher Hausschatz in Wort und Bild.** Katholische illustrierte belletristische Zeitschrift. 26. Jahrgang. Von October 1899 bis October 1900. Unter allen katholischen, belletristischen Zeitschriften Deutschlands erfreut sich der „Deutsche Hausschatz" der größten Verbreitung, denn er umfaßt alle Rangclassen der Bevölkerung und wird ebenso gerne in königlichen Palästen, wie in der Familie des Bürgers und im Hause des Landmannes gelesen. Diese geachtete Stellung verdankt er neben seiner gediegenen Ausstattung der Reichhaltigkeit und Mannigfaltigkeit seines Lesestoffes. Bieten seine Romane und Novellen eine Fülle angenehmer Unterhaltung, so vermitteln seine zahlreichen, von bewährten Fachleuten geschriebenen Artikel aus der Geschichte, Länder- und Völkerkunde, Literatur, Kunst, Naturwissenschaft und Technik eine Menge von Wissensstoff in leichtfaßlicher Form.

Schluss der Redaction 20. Mai. — Ausgabe 20. Juni.

Inserate.

Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg i. B. — B. Herder, Wien I., Wollzeile 33.

Soeben sind erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Boedder, B., S. J., **Theologia naturalis** sive Philosophia de Deo. In usum scholarum. Cum approbatione Revmi Archiep. Friburg. et Super. Ordinis. Editio altera, aucta et emendata. 8°. (XVI u. 392 S.) M. 3.80 = K 4.56; geb. in Halbfranz M. 5 = K 6.

Bildet den fünften Theil des „Cursus philosophicus".

Cornely, R., S. J., **Leben des seligen Petrus Faber,** ersten Priesters der Gesellschaft Jesu. Zweite Auflage, verbessert und vermehrt von **H. Scheid** S. J. 12°. (XII u. 196 S.) M. 1.60 = K 1.92; geb. in Halbleinwand M. 2 = K 2.40.

(Gehört zu unserer „Sammlung historischer Bildnisse".)

Hanszakob, H., Der heilige Geist. Kanzelvorträge, gehalten in der Pfarrkirche St. Mar.in zu Freiburg. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. gr. 8°. (VI und 196 S.) M 2.70 = K 3 24; geb. in Leinwand mit Rothschnitt M. 4 = K 4.80.

Hesychii Hierosolymitani interpretatio Isaiae Prophetae nunc primum in lucem edita, prolegomenis, cammentario critico, indice adaucta a **Michaele Faulhaber.** Cum approbatione Rev. Archiep. Friburg. Accedit tabula phototypica. gr. 8°. (XXXVI und 222 S.) M. 6 = K 7.20.

Krier, J. B., Der Geist des Convictes. Zwölf Conferenzen, den Zöglingen des bischöflichen Convictes zu Luxemburg gehalten. Zweite Auflage. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg und des hochw. Herrn Bischofs von Luxemburg. 12°. (VIII u 128 S.) 90 Pf. = K 1.08; gebunden in Leinwand M. 1.40 = K 1.68.

Meschler, M., S. J., **Die Gabe des heiligen Pfingstfestes.** Betrachtungen über den heiligen Geist. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. Vierte Auflage. 8°. (VIII u. 506 S.) M. 3 50 = K 4.20; geb. in Halbfranz M. 5 = K 6.

Pesch, T., S. J., **Christliche Lebensphilosophie.** Gedanken über religiöse Wahrheiten. Weitern Kreisen dargeboten. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg und Erlaubnis der Ordensobern. Fünfte Auflage. 8°. (XVI u. 408 S.) M. 3.50 = K 4.20; geb. in feinem Halbleinwandband M. 4 70 = K 5 64.

Pesch, Ch., S. J., **Theologische Zeitfragen.** gr. 8°. (VI u. 168 S.) M. 2.20 = K 2 64.

Die vorstehende Schrift, welche auch als 76. Ergänzungsheft der „Stimmen aus Maria-Laach" erschienen ist, nimmt zu theologischen Fragen Stellung, welche in unserer Zeit im Vordergrund der Erörterung stehen und namentlich durch **Prof Dr. Schell** angeregt worden sind.

Inhalt: Eine Abhandlung: **Das kirchliche Lehramt und die Freiheit der theologischen Wissenschaft.** Zweite Abhandlung: **Alte und neue Apologetik.** Dritte Abhandlung: **Ist Gott die Ursache seiner selbst?**

Pesch, Ch., S. J., **Praelectiones dogmaticae** quas in Collegio Ditton-Hall habebat. Neun Bände. gr. 8°.

Tomus VI: **De Sacramentis in genere. De Baptismo. De Confirmatione. De SS. Eucharistia.** Editio altera. Cum approbatione Rev. Archiep. Friburg. et Super. Ordinis. (XVIII u. 418 S.) M. 6 = K 7.20; geb. in Halbfranz M. 7.60 = K 9.12.

Pfülf, O., S. J., Der Verfasser der „Gedanken und Rathschläge" **P. Adolf von Doß** als Freund der Jugend geschildert. Zweite, vermehrte Auflage. Mit dem Bildnis des P. von Doß. 8°. (VIII u. 382 S.) M. 2 40 = K 2.88: geb. in Leinwand M. 3.50 = K 4 20.

Schiffels, J., Handbuch für den gesammten Religionsunterricht auf der Unterstufe der katholischen Volksschule. Zugleich Lehrerausgabe zu des Verfassers Werkchen: „Der gesammte erste Religionsunterricht". Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. 8°. (VIII u. 288 S.) M. 2.40 = K 2.88; geb. in Halbleinwand M. 3 = K 3.60.

Hierzu ist als Schülerausgabe erschienen:

— **Der gesammte erste Religionsunterricht** Ein Lernbüchlein für die drei unteren Schuljahre der Volksschule. Mit Bildern. Mit Approbation des hochw. Capitelvicariats Freiburg. 12°. (IV u. 80 S.) 35 Pf. = 42 h; cart. 40 Pf. = 48 h.

Walter, Dr. F., Die Propheten in ihrem socialen Beruf und das Wirtschaftsleben ihrer Zeit. Ein Beitrag zur Geschichte der Socialethik. 8°. (XVI u. 288 S.) M. 3.20 = K 3.84.

Früher sind von demselben Verfasser erschienen:

— **Das Eigenthum** nach der Lehre des hl. Thomas von Aquin und des Socialismus. Gekrönte Preisschrift. 8°. (VII u. 228 S.) M. 2.40 = K 2.88.

— **Socialpolitik und Moral.** Eine Darstellung ihres Verhältnisses mit besonderer Bezugnahme auf die von Prof. Werner Sombart neuestens geforderte Unabhängigkeit der Socialpolitik von der Moral. 8°. (XVI u. 848 S.) M 3.60 = K 4 32.

Neu erschienen ist folgendes, seit längerer Zeit vergriffen gewesene Werk:

Sev. Lueg's Realconcordanz

5. verbesserte Auflage.

2 Bde. Preis brosch. M. 16 = K 19 20, in Halbfrz. geb. M. 20 = K 24 (excl. Postporto).

☞ Das für den Seelsorger und Katecheten völlig unentbehrliche Werk hat sich bisher allseitiger Anerkennung und Nachfrage erfreut und ist vorräthig in

Qu. Haslingers Buchhandlung (J. Sachsperger) Linz a. D

Butzon & Bercker, Kevelaer,

Verleger des hl. apostolischen Stuhles.

Spannende, sittlich reine Romane und Novellen von beliebten katholischen Autoren bietet **„Aus Vergangenheit und Gegenwart“**. Bis jetzt erschienen 24 Bändchen à 50 Pf. = 36 h. Für Vereine, Bibliotheken bestens zu empfehlen.

P. **Soengen**, S. J.: **Das katholische Kirchenjahr.** Lateinisch-deutsches Mess- und Andachtsbuch in 3 Theilen: Weihnachts-, Oster-, Pfingstfestkreis 18 Originalbilder. **Jeder Theil** bildet **ein abgeschlossenes Ganze** und kostet in eleg. **Halbfranzband** gebunden mit runden Ecken M. 3.75 = K 4.50.

P. **Brors**, S. J.: **Andenken an die hl. Mission.** Mit Orts- und Datumsaufdruck der Mission, bezw. Exercitien. 100 Ex. 60 Pf = 72 h, bei 500 Ex. 50 Pf = 60 h per Hundert.

P. **Droste**, S. J.: **Thomas a Kempis. Die 4 Bücher von der Nachfolge Christi.** 488 S. Eleganter Calicoband M 1.— = K 1.20. Miniatur-Ausgabe franz. Band Goldschnitt M. 2 = K 2.40.

Große Auswahl in kath. Gebetbüchern für jedes Alter und jeden Stand.
Erste Autoren, elegante Einbände, billige Preise.

Verlag von Friedrich Pustet in Regensburg

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Soeben erschien:

Ein Jubiläumskatechismus für Groß und Klein.
Von P. L. Buchholtz, P. d. G. J. Mit oberhirtlicher Druckgenehmigung. 60 Seiten in 32°. Geheftet, Preis 24 *h*.

Ein Jubiläumsführer für den hochwürdigen Clerus.
Mit zwei Jubiläumspredigten. Von P. L. Buchholtz, P. d. G. J. Mit oberhirtlicher Druckgenehmigung. 135 Seiten in 32°. Geheftet, Preis 48 *h*.

Die römischen Katakomben. Von Dr. Anton Weber, o. Professor am kgl. Lyceum Regensburg. Mit vielen Abbildungen. Zweite, sehr vermehrte Auflage. Mit oberhirtlicher Genehmigung. 8°. 167 S. In Umschlag geh. *K* 1.44; in Leinwandband mit Deckenpressung *K* 2.16.

Soeben erschien in zweiter Auflage:

Egger Augustin, Bischof. **Die Hingabe des Priesters**

an den dreieinigen Gott. Mit 1 Stahlstich. 208 Seiten. Format 80×132 mm. In zweifarbigen Druck. Gebunden No. 422: Schwarz Leder, biegsam, Rundecken, Hohlrothschnitt. M. 2.— = *K* 2.40.

Ein goldenes Büchlein! Jeder Priester wird sich mit dem größten Nutzen für seine Seele in dasselbe vertiefen. . . Das Büchlein ist eine herrliche Ausführung des classischen Gebetleins „Suscipe“, das wir dem heiligen Ignatius von Loyola verdanken. Die einzelnen Gedanken des „Suscipe“ bilden die Titel der Abschnitte. Möge die neue Schrift des eifrigen Oberhirten von jedem Priester beherzigt werden.

Solothurn, „Schweizer. Kirchenzeitung“, No. 39 v. 30./9. 99.

Als Geschenk an hochw. Neupriester besonders geeignet!

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen, sowie durch die

Verlagsanstalt Benziger & Co. A. G. in Einsiedeln,

— Waldshut und Köln a/Rh. —

Verlagsanstalt Benziger & Co. A. G., Einsiedeln, Waldshut, Köln a/Rh.

Soeben erschien und ist durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Das große Jubeljahr. Unterricht und Gebete für Gewinnung d. Jubiläums-Ablasses im Jahre 1900.

Von P. **Cölestin Muff**, O. S. B. Mit Chromobild Papst Leo XIII.
136 S. Format 80×123 mm. Gebunden M.—.40 = *K* —.48.

Im ersten Theile des Büchleins lernt man die päpstliche Bulle kennen, die den Jubiläums-Ablass verkündet und erfährt das Wichtigste über das Wesen und die Gewinnung der Ablässe. Der zweite Theil enthält die bei den vorgeschriebenen Kirchenbesuchen zu verrichtenden Gebete, sowie die gewöhnlichen, während des Jubeljahres besonders geeigneten täglichen Gebete, Beicht-, Communion- und Meßandachten und fünf der beliebtesten Litaneien. Dieser letzte Abschnitt und die klare, leicht faßliche Abhandlung über das Wesen des Ablasses verleihen dem handlichen, hübsch ausgestatteten Büchlein bleibenden Wert.

Verlag von Fel. Rauch's Buchhandlung in Innsbruck.

Zeitschrift für katholische Theologie

XXIV. Jahrgang.

Jährlich 4 Hefte. Preis 6 *K* österr. Währung.

Inhalt des soeben erschienenen 2. Heftes:

Abhandlungen. B. Duhr, Die deutschen Jesuiten im 5%-Streit des 16. Jahrhunderts S. 209
N. Paulus, Der Ablass für die Verstorbenen am Ausgange des Mittelalters S. 249
† F. Wieser, Die Rechtfertigung im Lehrsystem des Weltapostels S. 267
J. Ernst, Der hl. Augustin über die Entscheidung der Ketzertauffrage durch ein Plenarconcil S. 282

Recensionen. J. Jungnitz, Martin von Gerstmann; L. Schuster, Martin Brenner; W. E. Schwarz, Die Nuntiatur-Correspond. K. Groppers; St. Ehses, Nuntiaturberichte aus Deutschland. Letzte Abth., 2. Hälfte (L. Pastor) S. 326. — St. Ehses, Festschrift zum 110ujährigen Jubiläum des deutschen Campo Santo in Rom (L. Schäfer) S. 332. — Grimm-Zahn, Geschichte des Leidens Jesu, Band 1 und 2 (J. B. Nisius) S. 333. — B. M. Lersch, Einleitung in die Chronologie (G. Allmang) S. 340. — L. Fonck, Streifzüge durch die bibl. Flora (J. B. Nisius) S. 343. — M. Hagen, Das Herz Jesu, Die Gnadensonne an der Wende des Jahrh. (B. Rinz) S. 345. — Van Hoestenberghe etc., Guérison subite d'une fracture (E. Michael) S. 347. — L. Wahrmund, Das Kirchenpatronatrecht und seine Entwicklung in Oesterreich (M. Hofmann) S. 349. — L. Pastor, August Reichensperger (E. Michael) S. 353. Santi-Leitner, Praelectiones juris canonici III. IV. V. (M. Hofmann) Seite 360. — Ad Johannes, Commentar zum I. Thessalonicherbrief (J. B. Nisius) S. 363. — H. Lämmer, Zur Codification des can. Rechts (M. Hofmann) S. 367. — Cheyne and Sutherland Black, Encyclopaedia Biblica. Vol. I. (J. B. Nisius) S. 369.

Analekten. Eine Abh des sel. Petrus Can. über das Jubiläum (Th. Männichs) S. 373. — Bemerkungen zu Job 11 (J. Hontheim) S. 382. — Ecclesiasticus 34, 27 LXX (J. K. Zenner) S. 387. — Annus ab incarnatione = ann. a trabeatione (N. Nilles) S. 388. — Leo XIII. über das Jubiläum als Erlass von Schuld und Strafe (N. Paulus) S. 390.

Literarischer Anzeiger Nr. 8 S. 5*

Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg i. B.

Ende April ist erschienen:

Heinrich Hansjakob,

Der heilige Geist. Kanzelvorträge über den heiligen Geist.

Gehalten in der Pfarrkirche St. Martin zu Freiburg. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. gr. 8°. (circa 200 S.)

In der Herder'schen Verlagshandlung zu Freiburg im Breisgau beginnt soeben zu erscheinen:

Staatslexikon. **Zweite, neubearbeitete Auflage.**

Unter Mitwirkung von Fachmännern herausgegeben im Auftrage der Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland von Doctor Julius Bachem, Rechtsanwalt in Köln.

Die zweite Auflage des Staatslexikons erscheint in 5 Bänden von je 9—10 Heften zu 5 Bogen Lex.-8°. — Preis pro Heft M. 1.50 = K 1.80

Das erste Heft ist in jeder Buchhandlung zur Ansicht erhältlich.

Ulr. Moser's Buchhandlung (J. Meyerhoff) in Graz.

Neuere Erscheinungen unseres Verlages:

Bobelka, Frz. J., **Religionsunterricht für das erste Schuljahr.** 2. nach dem neuen Katechismus umgearbeitete Aufl. Calico 1 K 60 h.

Horacek, Frz., **Religiöse Vorträge für die reifere Jugend.** 3 K 60 h.

Katschner, D. S., **Katechetik.** Anleitung zur Ertheilung des Religions-Unterrichtes an Volksschulen. Calico 2 K 40 h.

Oberer, D. Frz, **Praktisches Handbuch für Katecheten.** 4. und 5. nach dem neuen Katechismus umgearbeitete Auflage. compl. brosch. 7 K 50 h. Geb. 1/2 Frz. = 9 K 50 h.

Riedl, D. Joh., **Predigten auf alle Sonn- und Festtage des Herrn.** 4. Aufl. 3 K 60 h.

Vereinsbühne. Sammlung von Theaterstücken für kath. Vereine. II. Bändchen: Spork, Saulus und die ersten Christen. Bibl. Schauspiel in 4 Acten und 4 Bildern. 80 h.

Zwerger, Fürstbischof †, **Skizzen für Ansprachen an Klosterfrauen.** Brosch. 2 K 40 h. Calico 3 K 20 h.

— — **Geistliche Weisungen für Klosterfrauen.** 50 h.

— — **Apis ascetica.** Eine Blumenlese aus ascetischen Werken. 2. Auflage. Brosch. 2 K. Geb. Calico 2 K 80 h.

Ferner nach Ergänzung wieder zu haben:

Scherer, D. R. Ritter v., Handbuch des Kirchenrechtes. I. Bd. 14 K, II. Bd. 19 K 60 h.

Jos. Roth'sche Verlagshandlung in Stuttgart und Wien.

Neu! **Die Wunder der Kirche** Neu!

der Katakomben und Märtyrer.

Von Marchese di San Callisto.

441 Seiten in 4° hochfeiner Ausstattung mit ca. 250 Bildern und Zierleisten. Preis eleg. geb. M. 12.— = 14 K 40 h; auch zu beziehen in 14 Lieferungen à 70 Pfg. = 84 h.

Dieses neue **Katakomben- und Märtyrerbuch** führt den Leser durch Wort und Bild hinein in die interessante Welt der Katakomben und zurück in die Glanzperiode des Urchristenthums und entrollt an der Hand von **Documenten** und **Denkmälern** ein getreues Bild des Zeitalters der Verfolgungen, der christlichen Katakomben und das Leben und Leiden ihrer Bewohner auf Grund der Märtyreracten.

Aufgebaut auf den Ergebnissen der neuesten Forschungen ist es durch seine gemüthvolle Darstellung ein **Erbauungsbuch** ersten Ranges, eine Zierde für jede Haus- und Familienbibliothek. Es soll auch ein **Erinnerungsbuch** sein für alle, welche schon in **Rom** waren und ein bleibendes Andenken daran haben möchten und soll Ersatz bieten jenen, welche nicht in der glücklichen Lage sind, nach Rom zu pilgern.

„Ein solches Buch bedarf der Empfehlung nicht", schreibt Monsignore Dr. A. de **Waal** in Rom, „und ich will ihm nur viele, viele Leser wünschen."

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Ankündigung.

Am 15. April erschien das Marienbuch:

!! Der Herzens-Maialtar !!!

In 32 Abhandlungen wird der gläubige Christ in der wirksamen Verehrung Mariä, der lieben Gottesmutter, unterrichtet.

Inhalt:

I. Der Mai-Altar (30. April—3. Mai)	VI. Das Glöcklein . . . (28. Mai)
II. Das Marienbild . . (4.—7 Mai)	VII. Das Vöglein . . . (29. Mai)
III. Die Beleuchtung . . (8.—14. Mai)	VIII. Das Crucifix . . . (30. Mai)
IV. Der Blumenschmuck (15.—26. Mai)	IX. Das Ruheplätzchen . (31. Mai)
V. Das Brünnlein . . . (27. Mai)	

Der „Herzens-Maialtar" ist ein Hausbuch mit einem schönen Titelbilde für jene besonders bestimmt, welche nicht Zeit oder Gelegenheit haben, täglich im Mai in die Kirche zur Andacht zu gehen.

(450 Seiten in Klein-Octav.) ❊ Ungebunden 2 *K* 40 *h*.

◆◆◆◆◆◆◆◆ Mit Postversendung um 30 *h* mehr. ◆◆◆◆◆◆◆◆

Kann gleich bestellt werden vom Verfasser:

Joseph Berghold,

Priester und Director des St. Joseph-Knabenasyls,
Wien, III. Rennweg 81. 3-1)

Für Jubiläumswallfahrer!

Wer sich auf die bevorstehende Romreise vorbereiten und aus derselben großen Nutzen ziehen will, bestelle die höchst interessanten, instructiven Werke:

Der Vatikan. Die Päpste und die Civilisation. Die oberste Leitung der Kirche. Von **Georg Goyau, Andreas Pérate, Paul Fabre.** Aus dem Französischen übersetzt von **Karl Muth.** Ein stattlicher Band von 800 Quartseiten mit 532 Autotypien, 13 Lichtdruck-Beilagen mit einem Lichtdruck-Porträt Sr. Heiligkeit Leo XIII. nach Gaillard. In eleg. Originaleinband, Goldschnitt M. **30.**— = *K* **36.**—.

Ueber die Ausstattung, den großen litterarischen, wissenschaftlichen und kunstgeschichtlichen Wert und die zeitgeschichtliche Bedeutung dieses hervorragenden Werkes hat sich die ganze Presse einstimmig sehr lobend ausgesprochen. Als Festgeschenk vorzüglich geeignet.

Roma. **Die Denkmale des christlichen und des heidnischen Rom in Wort und Bild.** Prachtwerk mit 690 besten Holzschnitten reich illustriert, nebst 4 doppelseitigen Einschaltbildern, 2 Porträts von Papst Pius und Papst Leo. 5. Auflage. 576 Seiten. Quartformat 205×305 mm. Elegant gebunden M. **12.**— = *K* **14.40.**

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen, sowie durch die

Verlagsanstalt Benziger & Co. A. G. in Einsiedeln, Waldshut und Köln a/Rh.

Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg i. Br.

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Naegle, August. Dr. theol., **Die Eucharistielehre des heiligen Joh. Chrysostomus,** des Doctor Eucharistiae. Gr. 8°. (XX u. 308 S.) M. 5.40 = *K* 6.48.

(Bildet das 4. und 5. Heft des III. Bandes der „Strassburger Theol. Studien".)

„Mit grossem Geschick hat es der Verfasser verstanden, bei der Fülle des in den Werken des grossen Heiligen zerstreut liegenden Materials Uebersichtlichkeit zu schaffen, indem er das von der Theologie entwickelte System zu der Lehre über das heiligste Sacrament als Ausgangspunkt nimmt und darnach die Stellung des hl. Chrysostomus zum Ausdruck bringt. . . . . Mit wahrem Hochgenuss durchliest man die einzelnen Capitel. . . . . In der grossartigen eucharistischen Bewegung unserer Tage wird das Werk doppelt angenehm und willkommen erscheinen. . . ."

(Beilage zur Augsburger Postzeitung 1900. Nr. 13.)

Butzon & Bercker, Kevelaer,

Verleger des hl. apostolischen Stuhles.

P. **Jos. Hilgers,** S. J.: **Das goldene Jahr. Jubiläumsbüchlein,** enthält u. A. auch die neueren Verordnungen für **Priester** und gibt denselben die nöthige Auskunft. 32°. (288 S.) In Calico geb. 75 Pf. = *K* —.90. Eine kleine Ausgabe (192 S.) dieses zeitgemässen Büchleins erschien gleichzeitig und kostet geb. 50 Pf. = *K* —.60.

Soeben sind erschienen:

P. **P. Nilkes,** S. J.: **Schutz- und Trutzwaffen im Kampf gegen den modernen Unglauben.** Weiteren Kreisen der Gebildeten und des Volkes dargeboten. I. Theil. 122 S. 8°. Elegant und dauerhaft brosch. 60 Pf. = *K* — 72.

P. **F. X. Brors,** S. J.: **Die Wahrheit. Apologetische Gespräche** für Gebildete aller Stände. I. Theil. 144 S. 8°. Elegant brosch. 75 Pf. = *K* —.90.

Verlag von Ferdinand Schöningh in Paderborn.

Soeben ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Pruner, Joh. Ev. Dr. Dompropst, Prof., **Lehrbuch der Pastoraltheologie. I. Bd.: Das Priesteramt.** Darbringung des heil. Messopfers und Spendung und Empfang der von Gott angeordneten Gnadenmittel. (Wissenschaftl. Handbibliothek. 18. Bd.) Mit kirchl. Druckerlaubnis. 448 S. Gr. 8°. M. 4.40 = *K* 5.28, geb. M. 5.60 = *K* 6.72.

Ein auch für die praktische Seelsorge berechnetes Handbuch.

Schneider, Wilh. Dr., Dompropst, Professor, **Göttliche Weltordnung und religionslose Sittlichkeit.** Zeitgemässe Erörterungen. Mit kirchl. Druckerlaubnis. 607 S. Gr. 8°. M. 10.— = *K* 12.—, geb. M. 12.— = *K* 14.40. — Dieses Werk bringt sämmtliche auf religionslose Moral abzielende Denkrichtungen, Bestrebungen und Gründungen zur Darstellung und beweist ihnen gegenüber die Nothwendigkeit der Religion für das sittliche Leben wie für eine wissenschaftliche Behandlung desselben.

Neuer Verlag der Jos. Kösel'schen Buchhandlung in Kempten.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen des In- und Auslandes.

Breviarium parvum ex Breviario Romano collectum et ad usum quotidianum in festis per annum accommodatum. Accedunt Orationes ante et post Missam dicendae. Cum approbatione rmi Ordin. August. **Dritte Auflage.** 8°. 7½ Bogen. Roth- und Schwarzdruck. Preis broch. M. 1.— = *K* 1.20, in Einband Nr. 1 (Dermatoid-Einband mit Rothschnitt) M. 1.80 = *K* 2.16, in Einband Nr. 2 (biegsam Leder mit Metallecken und Gummibändern zum Einlegen von Brevier- oder Diurnale-Bogen) M. 2.80 = *K* 3.36.

Wir bieten mit diesem Werkchen, dessen neue Auflage schon längst mit Spannung erwartet wurde, dem hochw. Clerus ein außerordentlich praktisch eingetheiltes liturgisches Hilfsbüchlein, das sich namentlich für den Gebrauch bei auswärtigen Gängen und bei längeren oder kürzeren Reisen schon vorzüglich bewähren wird, das aber, wie die beigegebenen Erläuterungen für den praktischen Gebrauch zeigen, auch zu Hause mit großem Nutzen gebraucht werden kann. Für die neue Auflage und speciell für den Reisegebrauch ließen wir einen eigenen, ganz besonders zweckentsprechenden Einband (Nr. 2) herstellen, der sicherlich allgemeine Anerkennung finden dürfte. Der äußeren Ausstattung in Druck und Papier wurde ebenfalls sorgfältige Aufmerksamkeit gewidmet, so dass wir hoffen, dass sich das bewährte Büchlein wieder bald aufs Neue einbürgern wird.

Jos. Roth'sche Verlagshandlung in Stuttgart und Wien.

Soeben erschien und ist durch alle Buch- und Kunsthandlungen zu beziehen:

Opus Si Lucae.

Eine Sammlung classischer Andachtsbilder. Geleitet von **Dr. K. Domanig**, Custos am k. u. k. Hofmuseum in Wien.

I. Lfg. 10 Blätter in Format 28×20 ctm., II. Lfg. 10 Blätter in Format 28×20 ctm., enthaltend Reproductionen von Mantegna Andrea; Perugino (Vanucci) Pietro; Bernaert van Orley; unbek. deutschem Meister aus dem XVI Jahrhundert; Hans Mueltscher; Lienh. Beck; Albrecht Dürer (2); Joseph von Führich (2).

In diesem von der österr. Leo-Gesellschaft in Wien edierten Unternehmen werden nur Bilder von hohem, allgemein anerkannten Kunstwerte in so vollendeter Wiedergabe geboten, dass Sammler und Kunstfreunde schon um deswillen deren Besitz wünschen dürften.

Man abonniert eine Serie von 60 Blättern in 6 monatl. Lieferungen à M. 5 = K 6.

Neuere literarische Erscheinungen, welche in der unterzeichneten Buchhandlung stets vorräthig sind:

Spirago, Professor Franz, Lehrbuch der speciellen Methodik des Religionsunterrichtes. gr. 8°. 230 S. K 2.64, per Post K 2.84.

Gürtler, Ed., Vollständige Katechesen für das erste Schuljahr. gr. 8°. 194 S. Gebunden K 2.60, per Post K 2.80

Wiedemayr, Leonh., Erklärung des vom österreichischen Gesammtepiscopate approb. kleinen Katechismus der kathol. Religion. 2 Auflage. gr. 8°. 427 S. Preis broschiert K 2.40, per Post K 2.70; gut gebunden K 3.20, per Post K 3.50.

Oberer, Spiritual, Dr. Franz, Praktisches Handbuch für Katecheten, enthaltend den vom österr. Gesammtepiscopat approb. großen Katechismus mit kurzen Wort- und Sacherklärungen. 5. Aufl. 3 Abth. 993 S. K 7.50, per Post 8.—; Halbfranz geb. K 9.50, per Post K 10.—.

Tschupick, Johann N., Sämmtliche Kanzelreden neu herausgegeben von Oberpfarrer Joh. Hertkens.

I. u. II. Band: Sonntagspredigten, zusammen K 7 56 } exclusive
III. Band: Festpredigten K 3.96 } Postporto

Freund, P. Georg, C. ss. R., Sociale Vorträge. 3. Aufl. 272. K 2.40, per Post K 2.60.

Woerl's Führer durch Oberammergau. K 1.20, per Post K 1.30.

Hammerstein, L. von, S. J., Charakterbilder aus dem Leben der Kirche.

Band I brosch. K 6.—, geb. K 7.80 } exclusive
Band II brosch. K 5.40, geb. K 7.20 } Postporto

Schiffels, Josef, Handbuch für den gesammten Religionsunterricht auf der Unterstufe der katholischen Volksschule. K 2.88, per Post K 3.08.

Gu. Haslinger's Buchhandlung (J. Sachsperger) Linz a. d. D.

Specialgeschäft für katholische Theologie.